





STAAT UND KIRCHE

IN

BAYERN

VOM REGIERUNGS-ANTRITT DES KURFÜRSTEN MAXIMILIAN JOSEPH IV. BIS ZUR ERKLÄRUNG VON TEGERNSEE

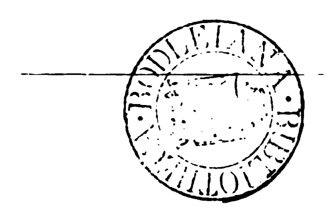
1799—1821.

NACH AMTLICHEN ACTENSTÜCKEN

VON

DR. HERMANN VON SICHERER,

ORDENTLICHEM ÖFFENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE AN DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN.



MÜNCHEN.

CHRISTIAN KAISER.

1874.

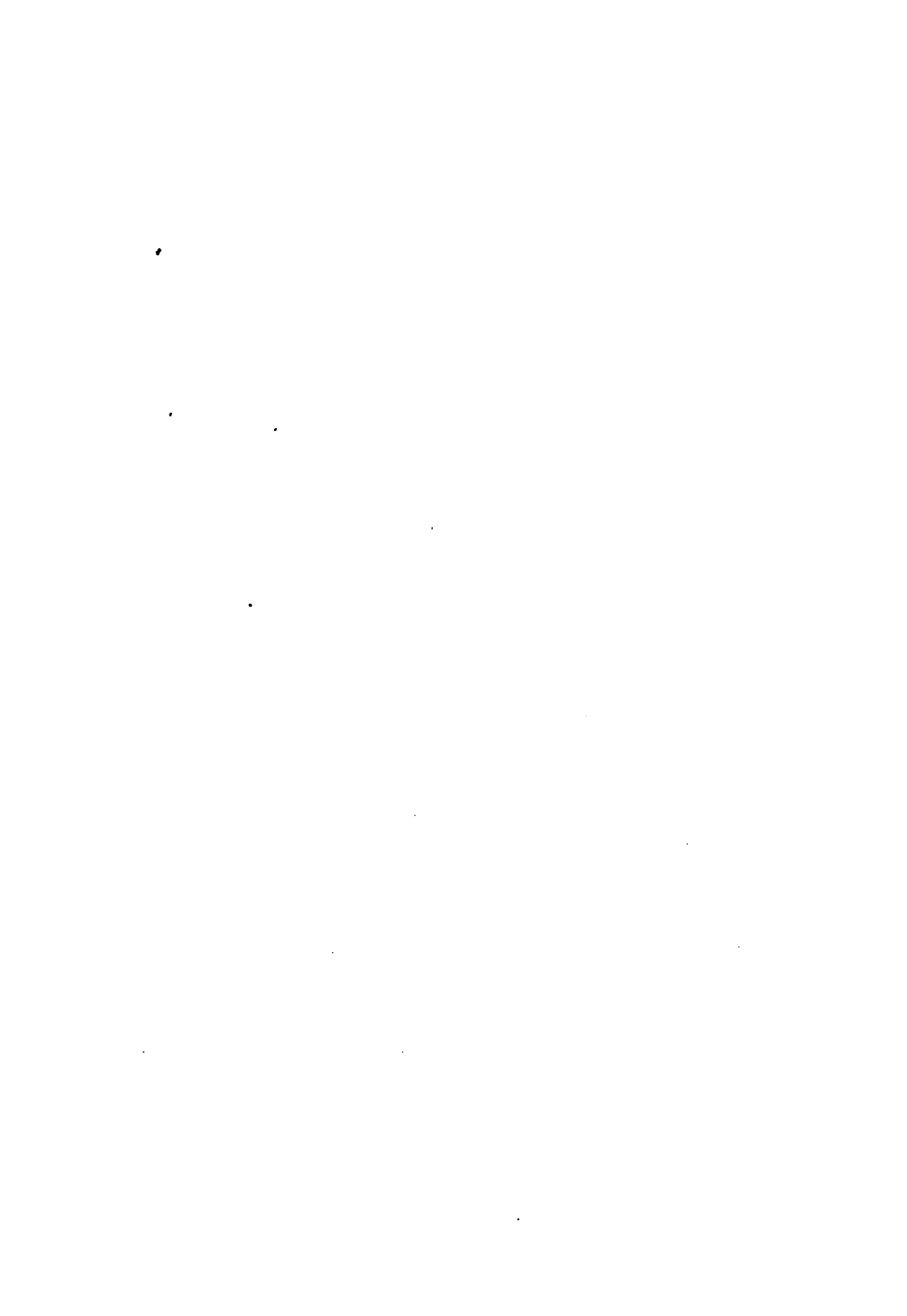
VORWORT.

Die vorliegende Arbeit versucht, auf Grund der Actenstücke, welche im Besitz der Königlichen Staatsregierung sich befinden, die Entwickelung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Bayerns vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zu demjenigen Zeitpunkt zu schildern, in welchem der Kampf zwischen Staat und Kirche durch die Erklärung von Tegernsee einen Abschluss gefunden hat.

Die Erlaubniss zur Benützung und Veröffentlichung der entweder vollständig oder im Auszuge mitgetheilten Actenstücke wurde von der Königlichen Staatsregierung im November 1871 ertheilt. Der grosse, kaum geahnte Umfang des Stoffes wird es entschuldigen, dass die Arbeit erst jetzt der Oeffentlichkeit übergeben wird.

München, den 12. October 1873.

Der Verfasser.



ÜBERSICHT DES INHALTS.

STAAT UND KIRCHE

IN

BAYERN

1799—1821.

STAAT UND KIRCHE

IN

BAYERN

1799—1821.

EINLEITUNG.

Das katholische Bayern bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts.

Bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts war Bayern ein katholisches Land.

Die katholische Kirche war von der weltlichen Gewalt mit allen Rechten der herrschenden Religion ausgestattet. Die anderen christlichen Bekenntnisse von den bayerischen Gebieten auszuschliessen gehörte zu den wichtigsten Aufgaben der landesherrlichen Gesetzgebung und Verwaltung[1]).

Durch landesherrliche Verordnungen war den Akatholiken die Niederlassung, der Gewerbebetrieb, die Verehelichung in den bayerischen Gebieten versagt. Bayerischen Unterthanen war der Aufenthalt an ketzerischen auswärtigen Orten verboten; in confessionell gemischten Städten, wie Augsburg, Regensburg, Kaufbeuern, Memmingen, Nördlingen, Dinkelsbühl, war das religiöse Verhalten derselben der regelmässigen Ueberwachung bayerischer Agenten und benachbarter Beamten unterstellt.

Der Verbreitung akatholischer Schriften war eine schwer durchbrechbare Schranke gezogen[2]). Wenige Jahre nach dem Auftreten Luthers ist die Büchercensur in Bayern eingeführt und fortan vorzugsweise zur Abwehr akatholischer Werke verwendet worden. Wie im Lande selbst ohne die Erlaubniss der landesherrlichen Behörden

1) Vergl. die Zusammenstellung von Max Freiherrn von Freyberg, pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I., Leipzig 1838, B. III. S. 159 ff.: „Einzelne Mandate in Betreff der Aufrechthaltung der katholischen Religion in Bayern.“

2) Vergl. die Angaben ebendaselbst B. II. S. 195 f., B. III. S. 126 ff., 165 f., 184 f., 247, 327 f.

kein Buch gedruckt werden durfte, jedoch, wie die Instruction für den geistlichen Rath von 1629 vorschrieb, mit Ausnahme derjenigen Bücher, welche von den Jesuiten verfertigt und herausgegeben würden, so war die Einschleppung ketzerischer Schriften von auswärts bei „ernstlicher“ Strafe verboten. Nach Verordnungen Albrechts V. und Maximilians I. durften in Glaubenssachen nur solche Bücher in Bayern verkehren, welche an gewissen genau bezeichneten als durchaus rechtgläubig bekannten Orten gedruckt waren. Wiederholt sind von ebendenselben Fürsten „in Bedenkung, dass der Abfall von der katholischen Religion fast allein durch die verbotenen falschen ketzerischen Bücher, Tractätchen und Schriften entsprungen“, Auslieferung aller ketzerischen und verdächtigen Bücher und Schriften bei Vermeidung von Geld- und Gefängnissstrafen, und zur Auffindung derselben regelmässige Untersuchungen der Buchläden und Jahrmärkte, ja selbst Hausdurchsuchungen angeordnet worden.

Hand in Hand mit der Ueberwachung der Presse ging die Sorge der Landesfürsten für die Erziehung des Volks in der katholischen Religion[3]). Schon die Schulordnung von 1548, der älteste Erlass dieser Art, welcher in Bayern ergangen ist, stellte die Erhaltung der Religion nach der reinen Lehre der katholischen Kirche an die Spitze der von der Schule zu lösenden Aufgaben. Noch weit schärfer hob die folgende Schulordnung von 1569 hervor, es handle sich in der Leitung des Unterrichts um alle „gebührlichen Mittel und Wege, dadurch die wahre und allein seligmachende heilige katholische Religion erhalten und männiglich vor Abfall und verdammlichen Irrthum behütet werden möge“; es dürfe daher kein Buch eines akatholischen Verfassers, auch nicht über Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Physik und dergleichen Gegenstände in den Schulen gebraucht werden. Eine neue Gewähr für die katholische Eigenschaft der Schulen wurde im Jahre 1581 dadurch geschaffen, dass nach dem Antrag des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda die Anstellung aller Lehrer, auch jener an den Elementarschulen, von der Vereidigung auf das katholische Glaubensbekenntniss abhängig gemacht wurde. Allerdings konnte diese Gewähr entbehrlich erscheinen. Denn schon im Jahre 1561 hatte die Gesellschaft Jesu das Recht erhalten, sämmtliche gelehrte Schulen in Bayern mit Ausschliessung aller weltlichen Lehrer zu besetzen. An der Universität zu Ingolstadt hatten

3) Vergl. für das Folgende Karl Prantl, zur Geschichte der Volksbildung und des Unterrichtes in Oberbayern und Niederbayern, in der Bavaria, München 1860, B. I. S. 531 ff.

die Jesuiten schon seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts in der theologischen und seit 1576 in der philosophischen Facultät festen Fuss gefasst und besetzten seit 1588 auch die letztere ausschliesslich; durch strenge Handhabung des der theologischen Facultät eingeräumten Rechts der Büchercensur waren sie im Stande auch von den übrigen Facultäten jedes akatholische Werk fern zu halten[4]). An den Elementarschulen aber, welche die Jesuiten, in den ersten Jahrzehnten beinahe alle fremder Nationalität, zunächst nicht in ihren Wirkungskreis einbeziehen konnten, war die Anstellung des Lehrers, Schulhalters oder Kindermeisters dem Pfarrer entweder allein oder unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit überlassen, ein Grundsatz, welcher in den Schul- und Zuchtordnungen von 1659 und 1682 sowie in den Concordaten mit Freising und Passau von 1718 ausdrücklich anerkannt ist. Zudem haben die Jesuiten, wenn sie auch die Elementarschulen nicht selbst übernahmen, sich wenigstens die Aufsicht über dieselben übertragen lassen, und damit das gesammte Unterrichtswesen in Bayern auf die Dauer von nahezu zwei Jahrhunderten ihrem ausschliesslichen Einfluss unterworfen.

Selbstverständlich war die katholische Religion die nothwendige Bedingung für die Erlangung öffentlicher Aemter. Alle Offiziere, Beamten, bürgerlichen Obrigkeiten und deren Untergebene waren ebenso wie die Schulmeister zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Auch die Zulassung zur Erlernung eines Gewerbes, die Erlaubniss zur Wanderschaft sowie zur Ansässigmachung nach der Rückkehr waren an die gleiche Bedingung geknüpft.

Selbst die religiösen Uebungen der Unterthanen, der Empfang der Sacramente zur österlichen Zeit, die Einhaltung des Fastengebotes, die Verrichtung des Türkengebetes um die Mittagszeit mit entblöstem Haupt und gebogenen Knieen, die Theilnahme am Gottesdienst und an Processionen, insbesondere von Seite der landesherrlichen Beamten und der Stadträthe, wurden von Polizei wegen geregelt und überwacht[5]).

In allen diesen Beziehungen war das Ideal des katholischen Staates, wie er nach den Grundsätzen der Gurie beschaffen sein soll,

4) Vergl. Carl Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität zu Ingolstadt, Landshut, München, München 1872. B. I. S. 219 ff., wegen der Büchercensur S. 299 f.

5) Vergl. Freyberg's Angaben a. a. O. B. III. S. 159 ff.

in Bayern verwirklicht. Der weltliche Arm griff überall helfend und fördernd ein, wo die geistlichen Mittel zur Beherrschung der Gewissen nicht ausreichend schienen.

In einer anderen Beziehung dagegen, im Verhältniss zur Kirchengewalt, waren keineswegs diejenigen Anforderungen erfüllt, welche das curialistische System an die weltliche Obrigkeit stellt.

Schon im sechzehnten Jahrhundert war in den bayerischen Gebieten das System der Kirchenhoheitsrechte zu einer umfassenden Entwickelung gelangt[6]). Die bayerischen Fürsten behaupteten kraft der landesherrlichen Gewalt die volle bürgerliche Gerichtsbarkeit über den Clerus, insbesondere die Regelung der geistlichen Verlassenschaften; sie zogen den Clerus ebenso wie die anderen Stände zur Tragung der öffentlichen Lasten auch ohne päpstliche Bewilligung heran; sie übten die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, liessen die Veräusserung von Kirchengut nur mit landesherrlicher Bewilligung zu, ertheilten den Pfründebesitzern die Einsetzung in die Temporalien. Sie unterwarfen die Priester, auch wenn dieselben von den Bischöfen die canonische Institution auf Pfarreien erlangt hatten, einer landesherrlichen Prüfung, um „ungelehrte" und „ungeschickte" Geistliche von der Seelsorge fernzuhalten; sie liessen die Thätigkeit der Pfarrer in der Seelsorge und im Predigtamt streng überwachen; sie suchten dem Sittenverderbniss und der Zuchtlosigkeit unter dem Clerus mit harten Strafen, mit Gefängniss, Absetzung, Landesverweisung, zu steuern. Die Verhängung kirchlicher Strafen, die Verkündigung und der Vollzug kirchlicher, ja selbst päpstlicher Erlasse, wie der Bulle in coena Domini, wurde von der landesherrlichen Gewalt überwacht. Die Behörde, welche mit der Wahrung der landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen betraut war, der Religionsrath, später der geistliche Rath, war zum überwiegenden

---

6) Ueber den Bestand der Kirchenhoheitsrechte in Bayern im sechzehnten Jahrhundert gibt einen lehrreichen Aufschluss der Bericht der von Herzog Wilhelm dem Frommen im Jahre 1582 eingesetzten Commission, aus einer Handschrift der k. Hof- und Staatsbibliothek in München veröffentlicht von Emil Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872, S. 827—836. Vergl. ebendaselbst in der Note eine für das Placet wichtige Erklärung der Regierung aus dem Jahre 1581, und die urkundlichen Belege für die Uebung der Kirchenhoheitsrechte aus einer anderen Handschrift der k. Hof- und Staatsbibliothek, dem „blauen Buche" von Johann Georg von Lori, ebendas. S. 188—197. (Zuerst mitgetheilt in Dove's und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht B. IX. S. 400 ff.)

Theile mit weltlichen Mitgliedern besetzt[7]). Zur Vertheidigung der landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen beriefen sich die bayerischen Fürsten und deren Räthe nicht nur auf die Nothwendigkeit, bei der Sorglosigkeit und Nachlässigkeit der Bischöfe ordnend und verhütend einzugreifen, sondern auch auf das Wesen der landesherrlichen Gewalt. Die Regenten Bayerns, so wurde geltend gemacht, hätten seit alter Zeit in kirchlichen Dingen ebendieselben Rechte geübt, welche der König von Frankreich in seinem Lande und der Kaiser im Reiche übe; sie seien mit diesen Rechten vom Reiche belehnt worden und hätten geschworen, dieselben ungeschmälert zu erhalten; wollten sie darauf verzichten, so würden diese Rechte vom Reiche zurückgenommen und eine Einmischung der Reichsgewalt in die inneren Angelegenheiten des Landes hervorgerufen werden.

Allerdings machte das Concordat von 1583[8]), welches Herzog Wilhelm der Fromme, um auftauchende Gewissensbedenken zu beruhigen, unter Vermittlung des päpstlichen Nuntius Felician Ninguarda mit den bayerischen Bischöfen abschloss, dem System des canonischen Rechts eine Reihe von wichtigen Zugeständnissen. Allerdings wurde seit eben diesem Jahre der geistliche Rath in überwiegender Anzahl mit Räthen geistlichen Standes besetzt, welche eher geneigt waren die kirchlichen als die landesherrlichen Interessen zu fördern. Dennoch aber übten Herzog Wilhelm der Fromme selbst, auch nach dem Abschluss des Concordats, und nicht minder die folgenden Regenten Maximilian I. und Ferdinand Maria, Max Emanuel und Karl Albrecht die Kirchenhoheitsrechte beinahe in dem gleichen Umfang aus, in welchem dieselben vor dem Concordat von 1583 geübt worden waren[9]). Einzelne unter diesen Rechten wurden sogar weiter entwickelt, wie denn unter Max Emanuel das landesherrliche Placet scharf

---

7) Vergl. über die Geschichte des geistlichen Raths Freyberg a. a. O. B. III. S. 180 ff.

8) Abgedruckt u. a. bei Freyberg a. a. O. B. III. S. 375 ff.

9) Die urkundlichen Belege für die Uebung der Kirchenhoheitsrechte in Bayern von 1583 –1745 theilt aus der bereits erwähnten Handschrift der k. Hof- und Staatsbibliothek in München, dem „blauen Buche" von Johann Georg von Lori, mit Emil Friedberg in der Abhandlung „der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt", in seiner und Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht B. X. S. 40 ff., sodann wiederholt in dem Werke, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 218–249. Vergl. dazu L. A. Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs, besonders im achtzehnten Jahrhundert, Erlangen 1855, S. 130 ff.

ausgeprägt hervortritt, unter Ferdinand Maria und Max Emanuel der Erwerb von liegenden Gütern durch die Kirche beschränkt wurde[10]. Die Bischöfe erhoben schon unter Maximilian I. Beschwerden; die Curie aber schwieg. Sie bedurfte des weltlichen Arms, um den Besitzstand der katholischen Religion zu behaupten; sie durfte auch hoffen, bei der landesherrlichen Gewalt Unterstützung gegen etwa sich regende episcopalistische Bestrebungen zu finden.

Zu lebhaften Kämpfen mit der curialistischen Richtung kam es unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Joseph III. Damals wurde zuerst die strenge Abschliessung des Landes gegen das Eindringen akatholischer Wissenschaft aufgegeben; im Zusammenhang mit der neugegründeten Academie der Wissenschaften erwuchs eine Literatur, welche die curialistische Auffassung von dem Verhältniss der weltlichen Obrigkeit zur Kirchengewalt in systematischer Weise bekämpfte und die landesherrliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen vorbereitend und unterstützend begleitete; landesherrliche Verordnungen ergingen, welche in wichtigen Punkten, bezüglich des Erwerbes von Kirchengut, des Klosterwesens, der Ehegerichtsbarkeit das System der Kirchenhoheitsrechte schärfer entwickelten; endlich wurde eine Umgestaltung des Schulwesens begonnen, welche die Leitung des Unterrichts in die Hand der weltlichen Gewalt legte und den Realien zum ersten Mal eine wichtige Stelle unter den Lehrgegenständen anwies. Alles dieses reizte den Widerstand derjenigen, welche in jeder Verbreitung eines akatholischen Werkes, in jeder Bestreitung des curialistischen Systems, in jeder staatskirchenrechtlichen Verordnung der bayerischen Regierung, endlich in der Ausbreitung naturwissenschaftlicher und mathematischer Kenntnisse eine Gefahr für den katholischen Glauben erblickten und den Urhebern der Neuerungen, vor allem dem ehemaligen Erzieher des Kurfürsten, Johann Adam Freiherrn von Ickstatt, den Vorwurf der Ketzerei nicht ersparten[11].

Nur nach einem ernsten Kampfe mit dem Oberstadtpfarrer Eckher von Ingolstadt und mit der theologischen Facultät und durch

10) Vergl. Franz Xaver von Moshamm. über die Amortizationsgesetze überhaupt. und besonders in Baiern, Regensburg 1798. S. 24 ff., Freyberg a. a. O. B. III. S. 98 ff., Anton Widder. die Amortisations-Gesetzgebung im Königreich Bayern (Inaugural-Dissertation), München 1873, S. 9 ff.

11) Vergl. Carl von Spruner, die Wandbilder des bayerischen National-Museums, München 1868, S. 210 ff., 219 ff., Eberhard Zirngiebl, Studien über das Institut der Gesellschaft Jesu, Leipzig 1870, S. 421 ff.

eine freimüthige Denkschrift an den Kurfürsten gelang es dem Freiherrn von Ickstatt, welcher seit dem Jahre 1746 mit dem Directorium der Landesuniversität betraut war, die Zulassung akatholischer Lehrbücher für rechtswissenschaftliche Vorträge zu erwirken und so den „theologischen Kappzaum" abzustreifen[12]. „Nirgends weniger leide der christkatholische Glaube Anstoss, als wo Wissenschaften blühen", so führte Ickstatt in seiner denkwürdigen Vorstellung an den Kurfürsten vom 9. August 1752 aus; wohl aber „stehe derselbe in der allergrössten Gefahr, wo Aberglauben und Unwissenheit auf dem Thron sitzen und, wie die theologische Facultät zu wünschen scheine, zu Glaubensartikeln gemacht werden"[13]. Auch die Academie der Wissenschaften entging nur durch die Bemühungen Lori's, eines Schülers und Gesinnungsgenossen von Ickstatt, dem Loose, ihre Werke der Censur der Ingolstädter Theologen unterwerfen zu müssen[14]. Um so lebhafter war der Sturm, welcher sich in kurzer Zeit gegen die Academiker erhob, die von der Kanzel als „Feinde Gottes, der Religion und der Geistlichkeit" dargestellt wurden[15], und als der Theatiner Ferdinand Sterzinger am 13. October 1766 eine academische Rede gegen den Hexenglauben hielt, nachdem in München noch im Jahre 1701 ein siebzehnjähriges Mädchen als Hexe hingerichtet worden war, brach eine Fluth von Streitschriften herein, welche unter Berufung auf die heilige Schrift, die Erblehre der Kirche, die Aussprüche der Päpste die Bestreitung des Hexenglaubens geradezu für eine Ketzerei erklärten[16].

12) Vergl. August Kluckhohn, der Freiherr von Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Churfürsten Maximilian Joseph. München 1869, S. 13-20, und Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. B. I. S. 552 ff., insbesondere S. 558-565.

13) „Wo ich alles -- so heisst es an einer anderen Stelle derselben Denkschrift -- was Gregorius VII. wider Kayser Heinricum IV., was Paschalis wider Henricum V. und so viele andere Päbst wider den Fridericus, Ludovicum Bavarum etc. vorgenommen, für lauter evangelische Wahrheiten halten muss, wo, wenn ich nicht alle diese Kayser für abscheuliche Abenteurer und Ketzer halte, ich förchten muss, selbsten in das lange Ketzerregister eingeschrieben zu werden, da siehet es um die historische Wahrheiten und das jus publicum wohl erbärmlich aus." Die Denkschrift ist veröffentlicht von August Kluckhohn a. a. O. S. 46-57.

14) Vergl. Lorenz Westenrieder, Geschichte der baierischen Akademie der Wissenschaften, München 1804, B. I. S. 191 ff., August Kluckhohn a. a. O. S. 20.

15) Vergl. Lorenz Westenrieder a. a. O. S. 221-234.

16) Die Schriften, welche veranlasst durch Sterzingers Rede zur Vertheidigung und zur Bekämpfung des Hexenglaubens in den Jahren 1766-1775 erschienen,

Von grösserer Bedeutung ist ein anderer Kampf, welcher in dem gleichen Jahre wegen der Schrift eines anderen Mitgliedes der Academie entbrannte. Wenige Jahre, nachdem des Justinus Febronius berühmtes Werk über die Kirchenverfassung und die dem Papste zukommende Gewalt erschienen war, veröffentlichte im Auftrag des Kurfürsten von Bayern der Academiker Peter von Osterwald, Director des geistlichen Raths, ein aus dem Fürstenthum Nassau-Weilburg stammender Convertit[17]), unter dem Namen Veremund von Lochstein eine Abhandlung über die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen[18]). In gewandter Weise bekämpfte er die Lehre des Cardinals Bellarmin und anderer Curialisten, dass die Kirche „die souveräne Beherrscherin aller christlichen Staaten", der Papst „ein Herr aller Herren, ein König aller Könige, ein Fürst aller Fürsten" sei, „welcher ihnen sowohl weltliche als geistliche Gesetze vorzuschreiben, sie im Uebertretungsfall mit der Excommunication, Absetzung, Beraubung des Regiments oder sonst zu bestrafen" die Macht habe, und stellte derselben die Lehre gegenüber, dass „die weltliche Macht in zeitlichen Dingen unumschränkt und souverän, folglich von der geistlichen Macht völlig independent" sei, dass somit die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen nur in dem bürgerlichen Rechte ihren Grund haben könne. Veremund von Lochstein rief eine Reihe von Gegenschriften hervor, welche den Vorwurf der Ketzerei zu erheben nicht unterliessen und die curialistische Auffassung von dem Wesen und den Rechten der Kirchengewalt mit dem lebhaftesten Eifer vertheidigten[19]); der Fürstbischof von Freising aber erliess ein öffent-

sind zusammengestellt in den Annalen der Baierischen Litteratur vom Jahre 1781, Nürnberg 1782, B. II. S. 130—134.

17) Vergl. über denselben die academische Rede von Westenrieder: Rede zum Andenken des Peters von Osterwald, Sr. churfürstl. Durchleucht in Baiern geheimen Rath, ersten Direktors des churfürstlichen geistlichen Raths, dann akademischen Direktors der philosophischen Classe, den 2. Aprill 1778 auf dem akademischen Saal öffentlich abgelesen; sowie Clemens Alois Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller, Augsburg und Leipzig 1824, B. I. Theil 2. S. 122 ff., woselbst ein Verzeichniss seiner Schriften.

18) Veremunds von Lochstein Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von F. L. W. Strassburg 1766. Nach den Angaben Baader's a. a. O. S. 123 erschien 1766 noch eine andere Ausgabe in München, eine neue 1767 ebendaselbst, eine vierte 1769. Mir ist nur die erstbezeichnete Ausgabe bekannt.

19) Die Gegenschriften sind verzeichnet in den Annalen der Baierischen Litteratur vom Jahre 1781 B. II. S. 134, auch bei Moshamm über die Amortizationsgesetze S. 14 f.

liches Verbot des Werkes, welches den „wahren Grundsätzen der Kirche“ widerstreite und „ohne schwere Sünde nicht gelesen werden“ könne[20]. Da schritt die landesherrliche Gewalt ein. Durch kurfürstlichen Erlass vom 29. August 1766 wurde das Ausschreiben des Fürstbischofs von Freising als ein „offenbarer Eingriff“ in die „Landeshoheitsrechte“ für „null und nichtig“ erklärt, da Veremund von Lochstein nicht von Glaubenssachen, sondern nur von „landesherrlichen Gerechtsamen“ spreche[21]; die Gegenschriften, welche erschienen waren, wurden mit der Abhandlung Bellarmins über die Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen für die bayerischen Lande verboten, weil darin „irrige und grundfalsche Maximen in Betreff der Gränzen beiderseitiger Mächte aufgestellt, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwegene Art angetastet und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundiret“ werde[22]. Der Kurfürst selbst übernahm es, eine zweite Auflage des „Veremund von Lochstein“ durchzusehen[23] und ernannte den Verfasser Peter von Osterwald am 30. August 1768 zum ersten Director des geistlichen Raths[24].

Zu gleicher Zeit wurde eine durchgreifende Umgestaltung dieses Collegiums vorgenommen. Es drängte sich die Ueberzeugung auf, dass Räthe geistlichen Standes von den Bischöfen allzu abhängig seien, um die landesherrlichen Rechte mit Erfolg vertheidigen zu können[25], und der geistliche Rath wurde im Jahre 1768, wie es

20) Abgedruckt u. a. bei Lorenz Westenrieder a. a. O. S. 235 ff. und in den nova acta historico-ecclesiastica B. VII. S. 94 ff.

21) Georg Karl Meyr, Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, München 1784, B. II. S. 1086; auch bei Lorenz Westenrieder a. a. O. S. 238 ff., sowie in nova acta historico-ecclesiastica a. a. O. S. 97 ff.

22) Verordnung vom 1. August 1769, in der „Sammlung der neuest und merkwürdigsten Chur-Baierischen Generalien und Landesverordnungen“ (von Kreittmayr). München 1771. S. 515 f.

23) So berichtet L. Westenrieder a. a. O. S. 240.

24) Vergl. unten Note 26.

25) Vergl. die Denkschrift des geistlichen Rathes an den Kurfürsten Karl Theodor vom 12. Mai 1782, abgedruckt bei Emil Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche. S. 836 ff. „Leute geistlichen Standes,“ so heisst es darin, „die weder Familie noch Kinder haben, fühlen ohnehin sehr selten Pflichten für den Staat. Fürst, Vaterland, Unterthanen, ja Religion selbst sieht der durch den Bischof schlecht erzogene und schlecht disciplinirte Clerus meist nur als Werkzeuge seines Eigennutzes und besseren Unterhalts an. Der Bischof allein ist sein Fürst, sein Vaterland und Oberherr. Der Kopf ist ihm von dem Gewirre cano-

vor dem Concordat von 1583 üblich gewesen war, in überwiegender Anzahl wieder mit Räthen weltlichen Standes besetzt[26]). Alsbald begann eine schärfere Handhabung der Kirchenhoheitsrechte und eine umfassende Thätigkeit der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung, nachdem bereits im Jahre 1764 ein neues Amortisationsgesetz erlassen worden war[27]). Für die Erlangung inländischer Pfründen jedweder Art wurde das bayerische Indigenat als Vorbedingung erklärt[28]); Verlöbnisse wurden als „bloss weltliche Handlungen" der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen[29]); die Büchercensur wurde ohne jede Berücksichtigung der kirchlichen, insbesondere der bischöflichen Büchercensur den landesherrlichen Behörden zur ausschliesslichen Handhabung überwiesen[30]); für die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde wurde ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben, die Klosterkerker wurden abgeschafft, die Verhängung von Gefängniss- und Leibesstrafen des Ordensobern untersagt, der Bettel der Mendicantenorden und damit zugleich die Zahl der aufzunehmenden Novizen eingeschränkt[31]), die Verbindung inländischer Klöster mit auswärtigen General- und Provinzialobern gelockert und der landesherrlichen Oberaufsicht unterworfen[32]); die geistlichen Bruderschaften wurden unter strenge Ueberwachung genommen und die Errichtung neuer Bruderschaften von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht[33]); die Kirchenbaulast und die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde

nischer Immunitätsgrillen immer so berauschet, dass er glaubt, er sei dem Staate gar keinen Gehorsam schuldig."

26) Kurfürstliche Entschliessung vom 30. August 1768, Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1089 f.

27) Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1078 ff. Vergl. dazu Anton Widder a. a. O. S. 35 ff.

28) Mandat vom 20. Dezember 1768 in (Kreittmayr's) Sammlung S. 512.

29) Mandat vom 24. Juli 1769, ebendaselbst S. 514 f.

30) Mandat vom 1. August 1769, ebendaselbst S. 479 ff.

31) Mandate vom 2. November 1769 und vom 8. Juni 1770, ebendaselbst S. 502 ff., 507 ff. Das Mandat vom 2. November 1769 wurde durch empörende Vorgänge im Kloster der Clarissinen am Anger in München veranlasst. Vergl. darüber (Felix Joseph Lipowsky) Gemälde aus dem Nonnenleben. Verfasst aus den Papieren der aufgehobenen baierischen Klöster. München 1807, 4. Auflage 1828, und Fr. A. W. Schreiber, Max Joseph III. der Gute, Kurfürst von Bayern, München 1863, S. 215 f.

32) Mandat vom 30. Dezember 1769, (Kreittmayr's) Sammlung S. 510 ff.

33) Mandate vom 9. Dezember 1768 und 7. April 1769, Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1092, (Kreittmayr's) Sammlung S. 513 f.

durch landesherrliche Verordnungen geregelt[34]; endlich wurde als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, was bisher in einzelnen Fällen geübt worden war, dass für alle geistlichen Verordnungen und Gesetze das landesherrliche Placet erforderlich sei[35]. Eine Verminderung der Feiertage wurde im Jahre 1772 von Papst Clemens XIV. erwirkt[36]. Die meisten und die wichtigsten unter diesen Neuerungen waren schon in Ickstatts freimüthiger Denkschrift vom 9. August 1752 vorgeschlagen worden[37]. Peter von Osterwald und seine Freunde unternahmen es, die landesherrlichen Verordnungen in kirchlichen Dingen zu erläutern und zu vertheidigen[38]; von kirchlicher Seite wurden dieselben lebhaft befehdet[39]. In einer umfassenden Denkschrift beschwerten sich die Bischöfe darüber, dass die landesherrlichen Ver-

34) Mandat vom 4. October 1770, (Kreittmayr's) Sammlung S. 493–499, Mandate vom 17. Januar und 14. Februar 1769 ebendaselbst S. 490 f., 501 f.

35) Mandat vom 3. April 1770, Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1099.

36) Mandat vom 14. Dezember 1772 mit dem Breve vom 16. Mai 1772 in Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1105–1109.

37) Vergl. die Denkschrift bei August Kluckhohn a. a. O. S. 55 f.

38) Eine Zusammenstellung der unter Maximilian Joseph III. erlassenen staatskirchenrechtlichen Verordnungen gibt die Schrift: Zusammenkunft im Reiche der Todten zwischen Ganganelli unter dem Namen Clemens XIV. römischen Pabste, und Maximilian III., Churfürst und Herzog von Bayern. 1778. (Ohne Angabe des Druckorts.) Die Schriften zur Vertheidigung des Amortisationsgesetzes sind verzeichnet von Moshamm a. a. O. S. 19–21, wobei jedoch zu bemerken, dass nach Lorenz Westenrieder a. a. O. S. 182 und nach den Annalen der Baierischen Litteratur B. I. S. 36, B. II. S. 284, die unter dem Pseudonym Johann Georg Neuberger erschienenen Schriften nicht von Peter von Osterwald, sondern von Heinrich Braun herrühren. Von Peter von Osterwald ist die Schrift: Nahe Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten wider das churbaierische Sponsaliengesetz vom 24. Julii 1769 machen, München 1770; ebenso meines Erachtens die Schrift: Vorstellung des P. Provinzialen der Oberdeutschen Provinz S. J. wider die Aufhebung des Nexus mit Ausländern und Gegen-Antwort. 1770. (Ohne Angabe des Druckorts.) Vergl. dazu das von Eberhard Zirngiebl a. a. O. S. 439 ff. aus einer Handschrift der k. Hof- und Staatsbibliothek in München mitgetheilte Actenstück. Auch ein regensburger geistlicher Rath, Andreas Ulrich Mayer, liess einige Schriften zur Vertheidigung des Amortisationsgesetzes und des Klostermandats erscheinen; vergl. Clemens Alois Baader a. a. O. B. I. Th. 2. S. 8 ff. Endlich vertheidigte Freiherr Joh. Ulrich von Cramer in seinen „Wetzlarischen Nebenstunden" Theil 47. S. 73–126, Theil 50. S. 1 ff., sowie in einer besonderen 1763 zu Frankfurt und Leipzig erschienenen Schrift das „jus regium in ecclesiasticis der Herzoge in Baiern."

39) Die Schriften gegen das Amortisationsgesetz bei Moshamm a. a. O. S. 15 und 20; gegen das Sponsaliengesetz, welches den Ordinariaten eine jährliche Einbusse von 150,000 Gulden verursacht haben soll, erschien die Schrift: Schatten

ordnungen den Gesetzen und der Lehre der Kirche widerstritten; sie beklagten, dass das Concordat von 1583 verletzt, durch den geistlichen Rath in die bischöfliche Amtsgewalt eingegriffen, die Handhabung der Zucht über den Clerus gehindert, Geistlichkeit und Kirchengut der weltlichen Gerichtsbarkeit und der landesherrlichen Besteuerung unterworfen, mit Einem Worte die ganze Hierarchie und Disciplin der Kirche untergraben werde [40]. Auch in weiteren Kreisen trat eine Missstimmung über die kirchlichen Massregeln der Regierung zu Tage. Schon im Jahre 1767 hatte der Kurfürst für nothwendig befunden, durch ein „offenes Patent" die „unter dem gemeinen Volke" verbreiteten Gerüchte zu widerlegen, als ob „eine grosse Veränderung, wo nicht gar der völlige Umsturz" der katholischen Religion zu besorgen stünde [41]; an den Provincial der Gesellschaft Jesu erging im Jahre 1764 eine Verwarnung ähnlichen Inhalts, weil ein Ordensmitglied in einem Singspiel die Regierung des Kurfürsten als das Verderben der katholischen Religion in Bayern bezeichnet hatte [42].

Auch die Umgestaltung des Schulwesens, welche in den späteren Regierungsjahren des Kurfürsten Maximilian Joseph unternommen wurde, begegnete den Einwendungen der Ordinariate und einem Widerwillen unter der Bevölkerung. Schon die Umgestaltung der Elementarschulen durch die Verordnung vom 18. September 1770, die Einführung neuer Lehrbücher, welche der Academiker Heinrich Braun, ein Benedictiner aus Tegernsee verfasst hatte, die allgemeine Schulpflichtigkeit der Kinder ohne Ausnahme stiess auf den Widerstand der Eltern, welche in den neuen Lehrbüchern eine Gefahr für die

und Licht an der sogenannten nahen Beleuchtung derjenigen Einwürfe, welche einige Canonisten wider das Chur-Baierische Sponsalien-Gesetz vom 24. Julii 1769 gemacht haben sollen. Deutschland im Jahr 1771.

40) Die Beschwerden der bayerischen Bischöfe aus dem Jahre 1772 sind veröffentlicht von Emil Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 845–852.

41) Meyr's Sammlung a. a. O. S. 1088 f.; auch in nova acta historica-ecclesiastica, B. VII. S. 100 ff. Das Patent wurde am gleichen Tage den Klosterobern mit dem Befehle zugesendet, die „untergebenen Religiosen und Prediger, welche durch indiscreten Religionseifer und Präoccupation zu obigem falschen Bruit vieles beygetragen haben mögen, mit Ernst davon ab und dahin zu ermahnen, dass sie sich dergleichen Reden und Predigen hinführo enthalten"; Joh. Georg Neuberger's Abhandlung von den Einkünften der Klöster, zweyter Theil, München 1768, S. 225 f.

42) Singspiel und Verwarnung sind abgedruckt in nova acta historica-ecclesiastica B. VII. S. 78–94.

Religion erblickten. Braun's Katechismus, in welchem statt des bisher üblichen „Ich glaube in Gott“ die sprachlich richtigere Wendung „Ich glaube an Gott“ gebraucht war, wurde ebendarum als „lutherisch“ bezeichnet und es entspann sich darüber im Jahre 1772 eine literarische Fehde, welche nach acht Jahren ihr Ende noch nicht erreicht hatte[43]). Als sodann nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu Ickstatt für die sämmtlichen Unterrichtsanstalten von der Volksschule bis zum Lyceum und der Universität einen Lehrplan entwarf, in welchem den naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen eine vorzügliche Stelle unter den Lehrgegenständen eingeräumt war, und zugleich das Recht der Landesfürsten vertheidigte „ihre Schulen anzuordnen und die Lehrämter zu bestellen“[44]), erhoben die bischöflichen Ordinariate in Freising, Regensburg und Eichstätt Einsprache gegen „Grundsätze oder Ideen“, wie sie Ickstatt geäussert hatte[45]). Nichtsdestoweniger wurde Ickstatts Lehrplan der Schulordnung vom 8. Oktober 1774 zu Grunde gelegt, deren Durchführung jedoch auf Schwierigkeiten stiess. Die folgenden Schulordnungen vom 1. September 1777 für Lyceen und Gymnasien und von 1778 für Stadt- und Landschulen, welche Heinrich Braun, seit 1777 alleiniger Director des Schulwesens, ausgearbeitet hatte, blieben um ein merkliches hinter dem zurück, was Ickstatts Lehrplan gewollt hatte; dennoch wurden die darauf gegründeten Schuleinrichtungen in den ersten Regierungsjahren Karl Theodor's lebhaft von jener Partei befehdet, an deren Spitze der Exjesuit Benedict Stattler sich befand[46]).

43) Vergl. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Gotha 1859, B. IV. S. 3 ff., Prantl in der Bavaria B. I. S. 551 f.

44) Akademische Rede von der stufenmässigen Einrichtung der niederen und höheren Landschulen in Rücksicht auf die churbaierischen Lande, welche an dem höchsterfreulichen Geburtsfeste Sr. churfürstl. Durchlaucht in Baiern etc. etc. in dem akademischen Saale in München den 28. März 1774 abgelesen worden von Johann Adam Freyherrn von Ickstatt. Vergl. dazu Prantl in der Bavaria B. I. S. 553 ff., August Kluckhohn a. a. O. S. 24 ff.

45) So berichtet Felix Joseph Lipowsky, Geschichte der Schulen in Baiern, München 1825, S. 300 Anmerkung **.

46) Vergl. Prantl in der Bavaria B. I. S. 554—561. Ein Schriftchen, welches damals unter dem Titel erschien: Des Herrn Trublet auserlesene Gedanken über den Unglauben. Aus dem Französischen. Zwote Auflage. München bei Johann Paul Vötter 1778, bezeichnete die Verbesserung des Schulwesens geradezu als eine Gefahr für den Glauben: „Bis daher ist der Landmann noch immer glückselig gewesen, dass er von dieser gefährlichen Seuche nicht ist angesteckt worden. Allein da man anfängt, auch auf dem Lande aller Orten die Schulen, wo sie nicht sind, einzuführen, wo sie sind, zu verbessern; da man anfängt, den

In kurzer Zeit gestalteten sich unter Karl Theodor's Regierung die Verhältnisse günstiger für die kirchliche Gewalt. Als der Kurfürst beschlossen hatte, das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft Jesu, welches Maximilian Joseph III. zur Dotirung der Schulen bestimmt hatte, zur Gründung einer bayerischen Zunge des Malteserordens zu verwenden, wurden die sämmtlichen höheren Lehranstalten den bayerischen Klöstern übergeben und die Leitung der Studien dem Generaldirectorium des Prälatenstandes unter der Aufsicht landesherrlicher Curatoren übertragen[47]. Auch der Universität zu Ingolstadt wurde durch dieses Ereigniss die unter Maximilian Joseph III. eröffnete Aussicht auf eine durchgreifende Hebung wieder entzogen[48].

Einen empfindlicheren Rückschlag auf die geistigen Bestrebungen übte die Entdeckung des Illuminatenordens, jener geheimen Gesellschaft, welche mit aufklärerischen, in durchaus verwerflicher Form verfolgten Bestrebungen gefährliche politische Umtriebe verband[49]. Die Verfolgung traf nicht die Schuldigen allein; sie erstreckte sich auf eine grosse Anzahl strebsamer Männer, welche den Illuminaten völlig fremd gewesen waren, aber eine freiere Richtung verfolgt hatten. Das Studium der griechischen Sprache, welches Weishaupt, der Stifter des Illuminatenordens, seinen Schülern und Anhängern besonders empfohlen hatte, sollte fortan nur nebenbei an den Gymnasien betrieben werden; Kant's Philosophie wurde verboten, die landesherrliche Büchercensur neuerdings im Sinn der strengsten Richtung gehandhabt[50].

Selbst ein Tadel des curialistischen Systems, welcher unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. erlaubt gewesen war, blieb unter Karl Theodor's Regierung nicht ungeahndet. Andreas Zaupser, Secretär beim Hofkriegsrath, bekannt durch Schriften im febronianischen Geist

Verstand derjenigen, die allein für den Pflug gebohren sind, zu cultiviren, ihre Vernunft zum Denken geschickt zu machen, sie an das Bücherlesen zu gewöhnen, wie fürchten wir, dass nicht auch solche verführerische Bücher, von denen unser Deutschland leider! ganz überschwemmet ist, gelesen, und ihre gottlosen Grundsätze angenommen werden.“ Das Schriftchen ist von dem Canonicus zu U. L. F. und Stiftsprediger von Scherer empfohlen.

47) Vergl. Prantl in der Bavaria B. I. S. 561 ff.

48) Vgl. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. B. I. S. 629 ff.

49) Vergl. den Artikel „Illuminaten“ von Prantl in dem deutschen Staats-Wörterbuch von J. C. Bluntschli und K. Brater B. V. S. 290 ff.

50) Vergl. Andreas Buchner, Geschichte von Bayern, München 1853. B. IX. S. 313 ff.

über die Macht der Kirche und des Papstes, hatte im Jahre 1777 mit Erlaubniss des kurfürstlichen Büchercensurcollegiums eine „Ode auf die Inquisition“ veröffentlicht, welche von einem Dominicaner in Landshut, Thomas Aquinas Jost, sofort mit einer Schutzschrift für jenes kirchliche Institut erwidert wurde, für „ein so uraltes, ein so kräftiges, ein so, wenn es mit Milderung gebraucht wird, heilsames Mittel“ um das „einreissende Uebel der Freigeisterei“ zu bekämpfen[51]. Nicht minder heftige Gegenschriften rief eine Abhandlung hervor, welche Zaupser drei Jahre später „über den falschen Religionseifer“ erscheinen liess; dem „Toleranzprediger“ wurde eine Verweisung auf die Ketzergesetzgebung der Päpste, eine an Franz Suarez und andere Theologen der Gesellschaft Jesu erinnernde Vertheidigung der Leibesstrafen gegen Ketzer entgegengestellt[52]. Die literarische Fehde, in welche auch von der Kanzel eingegriffen wurde, fand ihren Abschluss damit, dass das Büchercensurcollegium von dem Kurfürsten einen

51) Bildnisse der Freyheit und Inquisition wider die Freygeister. Entworfen von Fr. Thomas Aquinas Jost, Ord. Praed. Theol. Lect. 1779. Freysing, bei Sebastian Mössmer. Die Schrift ist approbirt von dem Dominicanerprior in Landshut am 16. Dezember und von dem Ordinariat in Freising am 20. Dezember 1777. Dagegen erschien: Schreiben über Jost's Vorschlag, die Inquisition in Baiern einzuführen. 1779, und: Meynung über die Schutzschrift der Inquisition, welche von einem Dominicaner in Freysingen, Thomas Aquin Jost, dem Druck übergeben worden. 1779.

52) Es erschienen zwei Schriften dagegen: „Nur kurze drey §§§ über die Zaupserische Schrift, betitelt: Ueber den falschen Religionseifer. Entgegengesetzt von einem eifrigen Prediger. Cum Permissu Superiorum. 1780“ und: „Von dem wichtigen Gegenstande der Toleranz. Allen grossen Eiferern der Duldung gewiedmet. Gedruckt im Jahre 1780“. In der letzteren Schrift, welche von dem Ordinariat in Freising am 7. November 1780 approbirt wurde, sind unter anderen folgende Sätze vertheidigt: „Nicht nur die Mehrheit verschiedner Religionen, sondern auch die gemässigte Toleranz ist gefährlich.“ „In der römisch-katholischen Kirche ist eine rechtmässige Obergewalt, welche über die Ketzer eine Gerichtsbarkeit hat.“ „Die Ketzerey ist nicht nur eine Sünde, sondern auch ein Verbrechen“, und zwar „ein Verbrechen wider die beleidigte göttliche Majestät und ebenso, wie die Gotteslästerung den Leibesstrafen, und sogar dem Tode unterworfen.“ „Der Gesetzgeber muss der Ketzerey mit Leibs- und Todesstrafen abhelfen und vorbeugen.“ „Es ist die Pflicht eines kristkatholischen Fürsten, dass er seinen Unterthanen nur die wahre und einzige Religionsübung gestatte, keine andere Religion dulde, noch minder die Religionsübung verschiedener Sekten.“ In der ersterwähnten Schrift dagegen wird durch Aufzählung päpstlicher Constitutionen dargethan, dass „Herr Zaupser's Geist der Verträglichkeit dem Geiste der Strenge der obersten Seelenhirten und Nachfolger des heiligen Petrus auf dem römischen Stuhle widerspricht.“

Verweis, der Hofkriegsrath aber den Auftrag erhielt, den Verfasser der Ode auf die Inquisition, da man billige Ursachen habe, an seiner Religion zu zweifeln, zur Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses „im sitzenden Rathe" anzuhalten und „mit der Kanzleiarbeit so weit zu beschäftigen, damit ihm zu theologischen und anderen ausschweifenden Schreibereien keine müssige Zeit übrig bleiben möge"[53]). Auch später noch war es unter Karl Theodor verpönt, von Toleranz zu sprechen: gegen einen Studirenden der Jurisprudenz in Ingolstadt, welcher im Jahre 1791 in einer Rede am Jvofeste den Satz verfocht, dass man alle Religionen dulden solle, wurde eine Untersuchung eingeleitet, dem Professor Aschenbrenner, welcher das Material zu der Rede geliefert hatte, und dem Decan der juristischen Facultät ein scharfer Verweis ertheilt, da „nach den angenommenen Grundsätzen keine andere als die katholische Religion zu gedulden ist"[54]).

Dem Schutz des curialistischen Systems gegen literarische Befehdung jedweder Art entsprach auf kirchenpolitischem Gebiet eine enge Verbindung der bayerischen Regierung mit dem römischen Hof. Seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts hatte Bayern zu verschiedenen Zeiten versucht Landesbischöfe zu erhalten. Schon Maximilian Emanuel hatte sich in Rom um die Gründung einer bayerischen Landeskirche, jedoch vergeblich bemüht; unter Karl Albrecht war der Plan entworfen worden, durch Säcularisirung der umliegenden Bisthümer die Grundlagen zu einem bayerischen Königreich und zu einer Landeskirche zu gewinnen[55]); nach der Vereinigung der pfälzischen und der bayerischen Gebiete nahm Kurfürst Karl Theodor den Gedanken wieder auf, die Gewalt der Fürstbischöfe und der deutschen Metropoliten von seinen Territorien auszuschliessen, nachdem er von denselben vergeblich die Bestellung inländischer Generalvicare für die bayerischen Theile ihrer Diöcesen verlangt hatte. Er folgte hierin dem territorialistischen Zuge der Zeit, gedachte aber nicht in eigenmächtiger Weise, wie in den österreichischen Erblanden

53) Vergl. Andreas Zaupser's sämmtliche Gedichte, mit des Verfassers kurzer Lebens-Beschreibung herausgegeben von Ludwig Zaupser. München 1818.

54) Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität. B. I. S. 644. Wegen der Religionsbeschwerden der Protestanten in der Pfalz vergleiche Heinrich Bauer, die kirchlichen Regierungsgrundsätze Karl Theodors. (Inaugural-Dissertation.) Jena 1868.

55) Vergl. Felix Joseph Lipowsky, Karl Theodor, Sulzbach 1828, S. 26 ff., Leopold Ranke, neun Bücher Preussischer Geschichte, Berlin 1848, B. III. S. 44 ff.

Kaiser Joseph II., sondern in voller Uebereinstimmung mit dem römischen Hofe zu verfahren. Auf die Errichtung von Landesbisthümern ging zwar die Curie nicht ein; sie erklärte sich aber bereit nach dem späteren Wunsche des münchener Hofs für die pfalzbayerischen Gebiete einen ständigen Nuntius in München mit den gleichen Vollmachten aufzustellen, wie sie bisher die Nuntien zu Köln, Wien und Luzern geübt hatten[56]. In einer Zeit, in welcher das febronianische System auf Grund des göttlichen Rechts der Bischöfe dem Papste die beanspruchte Mitregierung in den einzelnen Diöcesen bestritt, in welcher bereits die deutschen Erzbischöfe „zur Herstellung der ursprünglichen bischöflichen Autorität", zur „Restabilirung der deutschen Kirchenfreiheit" gemeinschaftliche Schritte unternommen hatten[57], war es für die Curie ein Vortheil von aussergewöhnlichem Werthe, mit Unterstützung des grössten katholischen Reichsstandes nach dem österreichischen Hofe die bestrittenen päpstlichen Machtbefugnisse in einem ansehnlichen Theile von Deutschland ausüben zu können. In Verbindung mit der bayerischen Regierung gelang es dem römischen Hof in der That, gegen den vereinten aber nicht auf einheitlicher Grundlage ruhenden und darum mehr und mehr erlahmenden Widerstand der deutschen Erzbischöfe sowie gegen das versuchte Eingreifen der Reichsgewalt die münchener Nuntiatur zu behaupten, eine mit der bischöflichen Gewalt concurrirende, thatsächlich sogar auf deren Ausschliessung berechnete Regierung in den pfalzbayerischen Antheilen der deutschen Diöcesen zu üben[58]. Erlasse der Fürstbischöfe, welche den päpstlichen und landesherrlichen Anordnungen widerstritten, wurden von der Regierung kraft des Rechts des placetum regium unterdrückt[59].

So gelang es der landesherrlichen Gewalt gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts im Bunde mit der Curie selbst die Anwendung der Kirchenhoheitsrechte gegen die Fürstbischöfe zu sichern. Kam es doch unter Karl Theodor's Regierung dahin, dass von Seite der Fürstbischöfe vertragsmässig in die Ausübung des placetum regium und in den recursus ad principem eingewilligt wurde[60]. Einem

---

56) Marcellus Stigloher, die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congress. Regensburg 1867. S. 60 f.

57) Vergl. die Darstellung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Rostock 1871, B. I. S. 18-61.

58) Vergl. Otto Mejer, ebendaselbst B. I. S. 89 ff.

59) Vergl. Ernst von Münch, Geschichte des Emser Kongresses. Karlsruhe 1840. S. 300 f., 328.

60) Vergl. Emil Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche. S. 263 ff.

Bundesgenossen gegen episcopalistische und gegen aufklärerische Bestrebungen wurden Massregeln nachgesehen, welche unter andern Verhältnissen als Eingriffe in die Rechte der Kirche gerügt worden wären.

Aber auch dem Papst gegenüber gedachte Karl Theodor keineswegs die landesherrlichen Rechte aufzugeben. In den Nuntiaturstreitigkeiten mit den deutschen Erzbischöfen liess er am Reichstage die Erklärung abgeben, dass die Zulassung eines Nuntius mit Vollmacht zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit ein Recht der landesherrlichen Gewalt und dass die Annahme im vorliegenden Fall nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der landesherrlichen Rechte erfolgt sei[61]). Ebenso erklärte er, als er im Jahre 1787 die Erlaubniss des Papstes erwirkt hatte, auf zehn Jahre von den geistlichen Gütern und Einkünften den Zehnten erheben zu dürfen: er habe die Einwilligung des Papstes nicht als eine „unumgängliche Nothwendigkeit“, „sondern bloss aus besonderer zu seiner päpstlichen Heiligkeit hegenden Zuneigung und Verehrung“ nachgesucht. „Weder canonische Rechte, noch Reichsgesetze verbieten die Auflagen, womit der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Geistlichkeit in Ansehung ihrer besitzenden Temporalien verhältnissmässig belegt“[62]). Demnach verband sich selbst unter Karl Theodor, wie unter den älteren bayerischen Fürsten, mit einer in interconfessioneller und in wissenschaftlicher Beziehung streng curialistischen Richtung doch eine principielle Wahrung der landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen.

Der sittliche und der religiöse Zustand des Volks im achtzehnten Jahrhundert wird uns in Berichten der Zeitgenossen mit düsteren Farben geschildert. „Man lebt leider dermalen in solchen Zeiten — klagt noch eine Stimme nach dem Jahre 1773 — wo aus Nachlässigkeit des weltlichen Cleri und der Beamten die gemeinen Schulen auf dem Land völlig verwahrlost und das meiste Landvolk ohne genügsamen Unterricht in dem Christenthum und guten Sitten aufwächst. Was Wunder denn, wenn unter dem gemeinen Volk alle Laster und in Sonderheit die Dieb- und Räubereien solchergestalt überhand nehmen, dass alles Hängen, Köpfen und Radbrechen nicht zureichen

61) Vergl. das pfalzbayerische Promemoria bei Ernst von Münch, a. a. O. S. 369 ff.

62) So die Antwort des Kurfürsten Karl Theodor an den Kurfürsten Clemens Wenceslaus von Trier vom 30. August 1788 bei Ernst von Münch, a. a. O. S. 314 ff.

will, diesem Uebel Einhalt zu thun" [63]). Nicht minder scharf lautet das Urtheil Rothammers, des Biographen Maximilian Josephs III., aus dem Jahre 1785 [64]). Acten des Reichsarchivs, welche Fr. A. W. Schreiber und Karl von Spruner benützt haben, schildern die Verkommenheit des Clerus, das Verderben in den Klöstern, den Aberglauben des Volks, den Missbrauch, welcher mit Amuletten aller Art, mit Hexenpantöffelchen, Teufelsgeisseln, Monicagürteln, Lucaszetteln, mit dem Ablasswesen und Lohnbeten getrieben wurde, in erschreckendem Lichte [65]), und Berichte aus dem ersten Regierungsjahr Maximilian Josephs IV. bestätigen, dass sich bis zum Jahre 1800 in diesen Zuständen wenig geändert hat [66]).

Auch in politischer Beziehung war Bayern kaum jemals so gesunken als am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Mehr als einmal schwebte das Land in Gefahr, durch eine Verfügung des eigenen Regenten die politische Selbständigkeit an das benachbarte Oesterreich zu verlieren [67]). Die Armee hatte bereits ihre Selbständigkeit eingebüsst; durch den Vertrag von Schwabhausen (15. December 1796) sind die bayerischen Truppen mit der österreichischen Armee vereinigt worden [68]).

Da kam der Beginn eines neuen Jahrhunderts und mit demselben ein völliger Umschwung in der äusseren Machtstellung und den inneren Verhältnissen des Landes.

63) August Kluckhohn a. a. O. S. 22.

64) Wilhelm Rothammer, Biografie Maximilian III. von Baiern, Regensburg 1785.

65) Fr. A. W. Schreiber, Max Joseph III. der Gute, Kurfürst von Bayern, nach den Acten des kgl. bayer. allgemeinen Reichsarchivs, München 1863, S. 205 ff. Carl von Spruner, die Wandbilder des bayerischen National-Museums, S. 220 f.

66) Beyträge zur Vaterlandskunde Bayerns oder freymüthige Schilderung der Geistlichkeit und des Bürgerstandes; auch des Betragens der Franzosen in diesem Lande. Erstes Heft 1801. (Ohne Angabe des Druckortes.)

67) Eine Uebersicht über die Versuche Oesterreichs, Bayern unter Karl Theodor's Regierung zu erwerben, gibt Carl von Spruner a. a. O. S. 362—369.

68) Vergl. die academische „Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas" von Max Freyherrn von Freyberg, München 1839, S. 12 f.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Begründung des modernen Staates in Bayern.

Unter den schwierigsten Verhältnissen trat der Herzog von Zweibrücken Maximilian Joseph am 16. Februar 1799 die Regierung der pfalzbayerischen Kurlande an. Ein grosser Theil der ausgedehnten Gebiete war in den Reichskriegen an die französische Armee verloren gegangen. Auf die bayerischen Lande hatte die österreichische Politik seit zwanzig Jahren ihre begehrlichen Blicke gerichtet; eben damals wurden die geheimen Artikel des Friedensvertrages von Campo Formio bekannt, in welchen der Kaiserhof von dem Directorium der französischen Republik sich ausser dem Erzstift Salzburg Bayern bis zum Innstrom versprechen liess. Von den inneren Zuständen entwarf der Kurfürst selbst wenige Monate nach seinem Regierungsantritt dem Ausschuss der bayerischen Landstände ein düsteres Bild[1]). Die Kriegsmacht des Landes war völlig „desorganisirt", die öffentlichen Kassen waren überschuldet, die Finanzverwaltung in einer solchen Unordnung, dass dem neuen Regenten weder der Ertrag der Staatsgefälle, noch der Schuldenstand zuverlässig angegeben werden konnte. Die Steuerkraft des Landes war in der Entwickelung gehemmt, „Industrie" und „Commerz" durch „Monopole" und „Privilegien" gelähmt, der kleine Grundbesitz durch eine drückende Taxordnung,

1) Postulats-Rescript an die landschaftliche Verordnung in Baiern vom 11. Hornung 1800 in Häberlin's Staats-Archiv, Helmstedt und Leipzig 1801, B. VI. S. 10 ff. Vergl. über die damaligen Zustände und die Umgestaltung Bayerns durch Montgelas: Clemens Theodor Perthes, politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft, Gotha 1862, S. 391–433.

durch eine mangelhafte Rechtspflege, durch eine grosse Anzahl bäuerlicher Lasten beschwert. Eine „gerechte“ Steuervertheilung wurde durch die Steuerbefreiungen der bevorrechteten Stände gehindert, ein grosser Theil der Einkünfte durch die Verwaltungskosten verschlungen, der öffentliche Dienst, in welchem die meisten Aemter erblich geworden waren, in der schlechtesten Weise besorgt. „Die Erziehung des Volkes war ganz vernachlässigt und der Zweck der beträchtlichen geistlichen Stiftungen ward nicht erreicht“. Die Lage des Landes war der Art, dass der Kurfürst selbst erklärte, er würde in den ersten Tagen seiner Regierung den Muth verloren haben, wenn er nicht zuversichtlich auf die Unterstützung seiner lieben und getreuen Bayern gerechnet, und wie man vielleicht hinzufügen darf, wenn ihn nicht das Bewusstsein aufrecht erhalten hätte, einem Fürstenhaus anzugehören, welches in sechs Jahrhunderten einer ruhmreichen und wechselvollen Geschichte auch unter den schwierigsten Verhältnissen die politische Selbständigkeit des Landes im Herzen Europa's behauptet und mehr als einmal einen massgebenden Einfluss auf die Geschicke Deutschlands geübt hat.

Maximilian Joseph übertrug die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten einem Minister, welcher erprobt in den Diensten des herzoglichen Hauses mit durchdringender Verstandesschärfe und vorurtheilsfreiem politischen Blick, mit einer tüchtigen juristischen und staatswissenschaftlichen Vorbildung und einer aussergewöhnlichen Arbeitskraft rasche Entschlossenheit und im entscheidenden Augenblick den Muth zu rücksichtslosem Handeln verband. Montgelas' reicher Begabung und unermüdeter Thätigkeit gelang die Lösung der schwierigsten Aufgabe, welche vielleicht jemals einem bayerischen Staatsmann gestellt war. In dem Zusammenbruch der alten Reichsverfassung wusste er nicht nur das von dem mächtigen Nachbar bedrohte Erbrecht des Fürstenhauses und die politische Selbständigkeit des Landes zu retten, sondern auch eine Erweiterung und Abrundung des Gebiets zu erlangen, welche, in älteren Zeiten vergeblich erstrebt, Bayern zu einer Macht zweiten Ranges und wie dem Namen so auch dem Umfang und der Bevölkerung nach zu einem Königreich erhob. Nach innen aber gelang es ihm, zu einer Zeit, da die Umgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung fast alle Länder Europas mit gewaltigen Bewegungen zu erfüllen drohte, ohne erhebliche Erschütterung, was sich als nicht haltbar erwies, zu beseitigen und die Grundlagen herzustellen, auf welchen sich die moderne Erwerbsgesellschaft und das Gebäude des verfassungsmässigen Lebens

in Bayern erheben konnte. Wie immer man über die Mittel urtheilen mag, welche er zur Lösung seiner Aufgabe wählte, Bayerns politische Stellung und ein guter Theil seines öffentlichen Lebens beruht auf den durch Montgelas geschaffenen Grundlagen[2]).

Was einige Jahre später in einem grösseren deutschen Staate unter dem Eindruck einer furchtbaren Katastrophe geschah, vollzog sich in Bayern unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. in ruhig gewonnener Erkenntniss der Zeitlage; das Fürstenthum unterzog sich der ruhmwürdigen Aufgabe, die unabweisbar gewordene Erneuerung der politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf dem Wege der Gesetzgebung zu bewirken. In denkwürdigen Worten verkündete der Kurfürst diese seine Absicht dem Ausschuss der bayerischen Landstände in einem bereits erwähnten Erlass vom 11. Februar 1800: „Zur Zeit, wo den Staaten grosse und gefährliche Erschütterungen drohen, müssen Staatsgebrechen schnell und mit Entschlossenheit geheilet werden, wenn man anders Anarchie vermeiden will". „Neuerungen Einhalt zu thun, welche aus reinen, allgemein als gültig anerkannten Grundsätzen fliessen, welche das unaufhaltbare Fortschreiten des menschlichen Verstandes und das Bedürfniss der Zeit jeder achtsamen Regierung abnöthigen, liegt einmal in unseren Kräften so wenig, als es in unseren Kräften liegt, einen Strom aufzuhalten; man muss mit Klugheit, bei Zeiten und mit Entschlossenheit das ableiten, was man nur mit grossem Nachtheile, vielleicht nur mit Verlust des Ganzen eine Zeit lang aufhalten könnte". „Wer eine Regierung hindert, nach reinen, allgemein gut erkannten Grundsätzen zu wirken, schreiende Ungerechtigkeiten abzustellen, Einheit in die Ausübung dieser Grundsätze zu bringen; wer Missbräuche beibehalten, sie oft vermehren, palliative Mittel anwenden, oder auch wider den Gang des menschlichen Verstandes nur halb wegschaffen will: der ist ein wahrhaft revolutionärer Mensch". „Wir wollen Hand an's Werk legen und ohne vielen Lärmen zu machen, die Gebrechen, welche zur Anarchie führen, und die vom Parteigeiste immer zur Ursache des Missvergnügens benutzt werden, mit Herzhaftigkeit und redlicher Liebe zur Nation ohne Zeitverlust

2) Vergl. über Montgelas und dessen staatsmännische Thätigkeit die academische „Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas" von Max Freyherrn von Freyberg, München 1839, den Artikel „Montgelas" von Pözl im deutschen Staatswörterbuch von J. C. Bluntschli und K. Brater, Stuttgart und Leipzig 1861, B. VI. S. 771 ff., sowie Clemens Theodor Perthes a. a. O. S. 388 ff.

heilen, um alsdann mit Gewissheit den ersten Zweck eines jeden Staates, Sicherheit von innen und Sicherheit von aussen, erreichen zu können".

Rasch wurde Hand an das Werk gelegt. Durch eine neue Einrichtung der Verwaltungsbehörden auf allen Stufen des öffentlichen Dienstes wurde die einheitliche Regierung des gesammten Landes ermöglicht und die Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile des werdenden Königreichs zu einem geschlossenen Ganzen vorbereitet. Durch Umgestaltung des Staatsdienstes schuf sich die Regierung einen brauchbaren und zuverlässigen Beamtenstand; die Anwartschaften, die Erblichkeit der Aemter, das ausschliessliche Recht des Adels zu den höheren Stellen wurden beseitigt, über Kenntnisse, Fleiss, Rechtlichkeit der Beamten scharfe Verordnungen erlassen, die vermögensrechtliche Stellung und die Disciplin der Staatsdiener in eingehender Weise geregelt. Die Kriegsmacht des Landes wurde neu organisirt und auf die allgemeine Dienstpflicht der Unterthanen gegründet. Was der Kurfürst schon im Jahre 1800 dem Ausschuss der bayerischen Landstände angekündigt hatte, eine neue „gerechte" und „gleichheitliche" Regelung des Steuerwesens, wurde in späteren Jahren durchgeführt, die Steuervorrechte der gefreiten Stände aufgehoben, die Vertheilung der Staatsauflagen nach dem Vermögen der Beitragspflichtigen angeordnet. Auf volkswirthschaftlichem Gebiete begann die Regierung die Hindernisse des freien Verkehrs, welche in der bisherigen Gesetzgebung lagen, zu entfernen, die bäuerlichen Lasten zu vermindern und zu beschränken, die Landescultur durch Erleichterung des Grunderwerbs, die Industrie durch Erleichterung des Gewerbebetriebs zu befördern. Einen vorläufigen Abschluss der Gesetzgebung brachte die Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808, deren wichtigste Grundsätze in das noch geltende Verfassungsrecht aufgenommen worden sind. Die besonderen Verfassungen der einzelnen Provinzen wurden durch die gesetzgebende Gewalt des Monarchen beseitigt.

Von einer so umfassenden Umgestaltung der öffentlichen Einrichtungen musste auch die kirchenpolitische Gesetzgebung berührt werden. Die älteren bayerischen Fürsten hatten der Kirche gegenüber ein widerspruchsvolles Verfahren eingeschlagen; sie hatten in interconfessioneller Beziehung den Forderungen des curialistischen Systems sich unterworfen, im Verhältniss zur Kirchengewalt dagegen die landesherrlichen Rechte strenge gewahrt, nicht beachtend, dass die Unterordnung unter die Ansprüche der Curie auch den Verzicht auf die landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen in sich schliesse.

Unter Maximilian Joseph IV. dagegen entzog sich die weltliche Obrigkeit in jeder Beziehung der Unterordnung unter die kirchliche Gewalt und trat derselben als souverän mit dem Anspruch gegenüber, das Verhältniss zur Kirche nach eigenem Ermessen und durch die eigene Gesetzgebung zu bestimmen.

Schon die erste Massregel der neuen Regierung enthielt den völligen Bruch mit dem bisher bestehenden, den curialistischen Grundsätzen entsprechenden kirchenpolitischen System. Landesherrliche Verordnungen vom 10. November 1800 und vom 26. August 1801 erklärten, dass die katholische Religion weder nach der Reichsverfassung noch nach der Landesverfassung als ein Erforderniss für die Ansässigmachung in Bayern zu betrachten und dass demnach anderen Religionsverwandten wegen dieser Eigenschaft die Ansässigmachung in Bayern nicht ferner zu versagen sei. Nicht ohne Kampf war die Aufnahme des ersten protestantischen Bürgers in dem katholischen München zu bewirken. Der Stadtmagistrat weigerte sich, einem Protestanten das Bürgerrecht zu ertheilen, weil die landesherrliche Verordnung vom 10. November 1800 eine Abänderung der Landesverfassung in sich schliesse und somit der landständischen Zustimmung bedürfe; nur durch das entschiedene persönliche Eingreifen des Kurfürsten konnte der Widerstand der Bürger gebrochen werden. Der landständische Ausschuss aber gerieth in „durchdringende Bestürzung"; er berief sich darauf, dass die Verordnung vom 10. November 1800 nach der Landesverfassung und nach dem westphälischen Frieden der landschaftlichen Mitwirkung bedürfe, dass die bayerischen Fürsten durch den Hausvertrag von 1771 verbunden seien, keine andere Religion als die katholische selbst zu bekennen und in Bayern einzuführen; dass die Religionseinheit das beste Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sei. „Bayern genoss diese Einheit in Ruhe; mit der Vervielfältigung jetzt Trennung einführen, kann keine überwiegenden Vortheile gewähren. Diese uneingeschränkte Aufnahme fremder Religionsverwandten ist eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache einer fortwährenden Entstehung entgegengesetzter Parteien; Einheit der Religion hingegen ist ein geheiligtes Band, welches alle Staatsbürger am Fusse des nämlichen Altars vereiniget, welches in brüderlicher Eintracht alle an die nämlichen Pflichten hinweiset, welches also durch die Identität der Gesinnungen und die Uebereinstimmung der religiösen Handlungen mehr denn irgend ein anderes Mittel die Ordnung und Ruhe im Staate befestigen kann". Der Kurfürst erwiderte, dass das Reformationsrecht von jeher den

Landesfürsten ausschlieslich zugestanden habe, dass der westphälische Friede nur für den Fall Vorsorge treffe, wenn der Landesherr eine andere Religion als die Unterthanen bekenne, dass dem Hausvertrag von 1771 die zweibrücker Linie nur unter Vorbehalt des westphälischen Friedens und des durch den westphälischen Frieden anerkannten landesherrlichen Reformationsrechts beigetreten sei und dass derselbe in keinem Fall den Unterthanen ein Recht zum Widerspruche gebe, dass endlich die Aufnahme fremder Religionsverwandten die Landescultur zu fördern geeignet sei. „Alle Mandate und Verordnungen in Religionssachen wurden (in Bayern) aus blosser landesfürstlicher Macht erlassen. Gleichwie nun die damaligen Landesfürsten nach dem Geiste ihrer Zeit gemäss des ihnen zustehenden Reformationsrechts über fremde Religionsverwandte den Religionsbann auszusprechen berechtigt waren, ebenso kann bei veränderten Verhältnissen und nach den nunmehr geläuterten Begriffen über Toleranz und ihre wohlthätigen Folgen uns das Recht nicht widersprochen werden, auch in Ansehung fremder Religionsverwandten günstigere Verfügungen zu treffen". „Unsere landesväterliche Absicht ist, durch Ansiedelung fremder Religionsverwandten den vielen noch öde liegenden Ländereien fleissige Anbauer, den Producten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer zu verschaffen und auf solche Art die physischen und moralischen Kräfte unserer heroberen Erbstaaten zu vermehren. Wir haben hierin nach einer vernünftigen Staatspolizei und nach den weisen Beispielen anderer Regenten gehandelt". „Was haben alle Stände gewonnen, welche der Alleinherrschaft ihrer Kirche, der Einheit ihrer Religion alles aufopferten? Man vergleiche ihren Wohlstand mit jenem solcher Staaten, welche ohne Rücksicht auf Religion fremder Industrie und Cultur offen stehen und wo man diese durch Aufnahme solcher nützlicher Fremden einheimisch zu machen weiss. Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandte als Brüder einer Familie, als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten, als Glieder einer und eben derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Uebereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute

Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?" [3])

Von den altbayerischen Gebieten wurde die Gleichstellung der christlichen Confessionen kurze Zeit nach der Besitzergreifung auf die Entschädigungslande in Franken und Schwaben ausgedehnt. Alle Gesetze, welche in diesen Gebieten die Duldung fremder Religionsverwandten entweder gänzlich verboten oder doch erschwerten, wurden durch das Edict vom 10. Januar 1803 als „den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, dem Geiste der christlichen Religion, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze" aufgehoben, den christlichen Confessionen in Uebereinstimmung mit dem Reichsdeputationshauptschluss ihre bisherige Religionsübung sowie der ungestörte Besitz und Genuss ihres Kirchenguts und Schulvermögens zugesichert, allen christlichen Religionsverwandten der volle Genuss der bürgerlichen Rechte ertheilt und die Aussicht auf die Erlangung jedweder Staatsämter eröffnet [4]). Auch in Franken trat die Regierung dem Widerstand einzelner Gemeinden mit Entschiedenheit entgegen. An den Magistrat zu Schweinfurt, welcher eine von der Regierung den Katholiken provisorisch eingeräumte Kirche zurückverlangte, erging am 2. August 1803 ein scharfer Verweis wegen der „kleinlichen intoleranten Richtung", welche „den Vorständen einer auf Bildung und Cultur Anspruch

---

3) Die Actenstücke sind mitgetheilt in der Schrift „Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ein Beitrag zur Charakteristik der Baierischen Landstände mit Urkunden. Porta patens esto. Nulli claudatur honesto. 1801" (Ohne Ortsangabe); die wichtigsten derselben auch in Häberlins Staats-Archiv B. VIII. S. 97—110. Das Verfahren der bayer. Regierung, welches in ganz Deutschland Aufsehen erregte, wurde von einem Heidelberger Rechtslehrer in einer staatsrechlichen Streitschrift vertheidigt: K. J. Wedekind, die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Baiern insbesondere, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, des gemeinen deutschen, und des baierischen Territorial-Staatsrechts gewürdiget, Göttingen 1803. (Die Vorrede ist vom September 1802 und berichtet, dass die Schrift schon im April vollendet gewesen sei.) In der Pfalz sind die Religionsbeschwerden der Protestanten unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Kurfüsten Maximilian Joseph IV. gehoben worden durch die Religions-Declaration vom 9. Mai 1799, abgedruckt in Häberlin's Staats-Archiv B. IV. S. 346 ff.

4) Das Edict die Religionsfreyheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betr. vom 10. Jan. 1803 steht im Churbaierischen Regierungsblatt 1803 Stück III., im Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 4, im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben" 1803 Stück XI.

machenden Stadt wenig Ehre bringt"[5]). Schon im folgenden Jahre wurde die Einweihung des neuen Friedhofs von dem katholischen Pfarrer und dem protestantischen Prediger gemeinschaftlich vorgenommen[6]).

Durch die Gleichstellung der christlichen Confessionen war das Verhältniss der weltlichen Gewalt zur Kirche von Grund aus verändert. Die weltliche Obrigkeit betrachtete es nicht mehr als ihre Aufgabe, im Dienste der einen Kirche die Mittel der landesherrlichen Macht zur Erhaltung der Glaubenseinheit anzuwenden; sie legte sich selbst das Recht bei, darüber zu entscheiden, ob überhaupt und mit welchen Befugnissen neben der katholischen Religion andere christliche Bekenntnisse im Lande zuzulassen seien. Damit trat sie den sämmtlichen im Lande aufgenommenen Kirchengesellschaften als Herrscherin gegenüber und übernahm die Aufgabe, das wechselseitige Verhältniss derselben durch ihre Gesetzgebung zu ordnen.

Schon das Edict vom 10. Januar 1803 enthielt Bestimmungen über Pfarrzwang, Gemeindebildung, Feier der Festtage, welche später in das Religionsedict vom 24. März 1809 und in das noch geltende Religionsedict vom 26. Mai 1818 aufgenommen worden sind. Wenige Monate später, am 18. Mai 1803, erging eine landesherrliche Verordnung, welche in Folge der „eingeführten bürgerlichen Toleranz" die gemischten Ehen für erlaubt erklärte, den Brautleuten die Freiheit gab, sich von dem Pfarrer des Bräutigams oder dem Pfarrer der Braut trauen zu lassen, über die religiöse Erziehung der Kinder Eheverträge bei Abschluss der Ehe und vertragsweise Aenderungen derselben während der Dauer der Ehe zuliess und in Ermangelung eines Ehevertrages Theilung der Kinder nach dem Geschlecht anordnete[7]). Eine weitere Folge war die, dass die bürgerlichen Obrigkeiten angewiesen wurden, richterlich geschiedenen Protestanten die Wiederverehelichung unbedingt, auch mit Katholiken zu gestatten, dergleichen Ehen als bürgerlich gültige Ehen zu betrachten und den katholischen Ehegatten gegen eine der bürgerlichen Ehre nachtheilige

---

5) Regierungsblatt für die Churbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 30 S. 149 f.

6) So berichtet Johann Baptist Schwab, Franz Berg, ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands zunächst des Fürstbisthums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung. Würzburg 1869, S. 337.

7) Verordnung, die Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen betreffend, vom 18. Mai 1803 im Churbaierischen Regierungsblatt 1803 Stück XXI., im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 22, im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803 Stück XVI.

kirchliche Strafe zu schützen; in das Gebiet des Gewissens dagegen solle von der weltlichen Obrigkeit nicht eingegriffen und der katholische Pfarrer zur Vornahme der Trauung nicht gezwungen, vielmehr den Eheleuten überlassen werden, die Trauung bei dem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen[8]).

Mit dem Verhältniss der weltlichen Gewalt zur Kirche gestaltete sich die Aufgabe des Regenten auch bezüglich der Ueberwachung der Literatur und der Leitung des Schulwesens um.

Wenige Wochen nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph wurde das landesherrliche Censurcollegium, „weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben und dafür eine Censurcommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Censuren angeordnet"; Westenrieder, Babo, Imhof und Andere wurden zu Mitgliedern dieser Commission ernannt. Vier Jahre später, am 13. Juni 1803, wurde die Censur für Bücher und Schriften, weil sie „in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht noch zweckdienlich noch hinreichend" schien, aufgegeben und nur für Zeitungen und politische Blätter beibehalten. Den Polizeibehörden wurde unter gewissen Voraussetzungen Beschlagnahme und Verbot der erschienenen Schriften, den Gerichten die Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen übertragen[9]).

In voller Schärfe wurde von der neuen Regierung die Aufgabe erfasst, deren bisherige Vernachlässigung der Kurfürst bei seinem Regierungsantritt beklagt hatte, die Aufgabe, für die „Erziehung des Volkes" zu sorgen. Das gesammte Unterrichtswesen wurde von der weltlichen Gewalt unter ihre ausschliessliche Leitung genommen und

8) Die kurfürstliche Entschliessung vom 8. November 1802 ist abgedruckt bei Augustinus de Roskovány, de matrimoniis mixtis. Quinque-ecclesiis 1842. tom II. pag. 85 sq., der Briefwechsel der Vicariate über diese Entschliessung bei G. L. C. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung. Mainz. 1830, S. 387 ff., ein Breve des Papstes Pius VII. an den Kurfürsten Erzkanzler vom 8. Oktober 1803 bei Roskovány l. c. pag. 86 sqq. Vergl. ausserdem J. B. Schwab a. a. O. S. 356 ff.

9) Verordnungen vom 10. April 1799. Münchner Intelligenzblatt 1799. Stück XVIII, und vom 13. Juni 1803. die Press- und Buchhandel-Freyheit betreffend Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803, Stück XXV. Die Censur der politischen Zeitschriften wurde geregelt durch Verordnung vom 6. September 1799, Münchner Intelligenzblatt 1799 Stück XLI. Vergl. im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 23 und Stück 26. im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803 Stück VII.

in allen seinen Abstufungen einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen. Was schon Ickstatt in seiner berühmten academischen Rede vom 28. März 1774 betont hatte, dass die Landesherrn „das Recht ihre Schulen anzuordnen und die Lehrämter zu bestellen", nicht aus den Händen geben sollten, was unter Kurfürst Karl Theodor theilweise aufgegeben worden war, wurde unter Maximilian Joseph IV. als Regierungsgrundsatz ausgesprochen und durchgeführt.

„Nach richtigen Begriffen", so heisst es in einer kurfürstlichen Entschliessung vom 26. November 1804, „sind die bürgerlichen Schulen nicht als eine kirchliche, sondern als eine wichtige Polizeianstalt zu betrachten. Nur in soweit als Religionsunterricht zugleich ertheilt wird, haben sie eine Beziehung auf Kirchenwesen und Religionsmeinung". „Der Reichsdeputationshauptschluss § 63 sichert zwar einer jeden Religion den Besitz und ungestörten Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens und das kurfürstliche Religionsedict vom 10. Jänner 1803 bestätigt nach dieser Norm sämmtlichen Confessionen ihre Religionsübung mit ihren Annexis. Allein zu diesen Annexis kann das Schulwesen nur nach den oben bemerkten Beziehungen, nemlich in Rücksicht des Schulfonds und des Religionsunterrichts, nicht aber nach seinem ganzen Umfange gerechnet werden . . . . Wenn einer Confession der Religionsunterricht durch Lehrer ihrer Confession ungestört belassen, wenn der Schulfond dem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen wird, so kann dem Landesfürsten selbst nach den Vorschriften und dem Geiste des westphälischen Friedens die Befugniss nicht widersprochen werden, alle übrigen Forderungen [? Anordnungen] in Schulsachen als in einer weltlichen Regierungsanstalt nach den Bedürfnissen seines Staates zu treffen und solche, durch wen er gut findet, vollziehen zu lassen. Die Sicherheit einer Religion kann nicht gefährdet werden, wo von keiner Religion die Frage ist. Abgesehen von Kirchensystem und Glaubenslehre ist der übrige Lehrstoff weder katholisch noch protestantisch, und es muss jedem Parteilosen gleichgültig sein, durch welche Confessionsverwandte die Sprachen, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik u. s. w. gelehrt werden, wenn nur der Lehrer ein Mann von sittlichem Charakter und geschickt ist". „Die Regierung muss jeder Tendenz entgegen arbeiten, durch welche der Bürger vom Staate getrennt und dem gemeinschaftlichen Staatszwecke ein anderer untergelegt werden will. Seine kurfürstliche Durchlaucht betrachten die Schulen nicht als religiöse Institute und werden sie auch nicht als solche behandeln lassen; hienach werden

Höchstsie der Hierarchie auf dieselben keinen Einfluss gestatten, und alle Folgerungen, welche aus dem katholischen Systeme abgeleitet werden wollen, sind auf die kurfürstlichen Unterrichtsanstalten nicht anwendbar. Höchstsie erkennen keine katholische Lehrmethode, sowie keine protestantische, werden vielmehr nur Denjenigen Höchstihren Beifall geben, welche nach dem Urtheile sachverständiger Männer und durch die Erfahrung als zweckmässig erfunden werden" [10]).

Nach der Auflösung des geistlichen Rathes (6. Oktober 1802) wurde zur Leitung und Beaufsichtigung der deutschen und der lateinischen Schulen eine eigene Behörde, das Generalschuldirectorium errichtet [11]), und derselben einige Monate später (3. August 1803), eine dreifache Stufenleiter von Schulbehörden — Obercommissariate, Localschulcommissionen, Inspectorate — untergeben [12]); auch das fränkische und schwäbische Schul- und Studienwesen wurde am 29. Juli 1804 unter die oberste Leitung des Generalschuldirectoriums gestellt [13]). Im Herbste 1805 wurde in der Gliederung der Behörden eine theilweise Aenderung vorgenommen, das Generalschuldirectorium als selbständige Behörde aufgehoben und durch ein „geheimes Schul- und Studien-Bureau" in dem Ministerium ersetzt, auch die Geschäfte der Obercommissariate den Landesdirectionen, d. i. den Kreisregierungen, unter Beigebung technischer Referenten überwiesen [14]). Generalschuldirector, später Präsident des geheimen Schulen- und Studien-

---

10) Die kurfürstliche Entschliessung vom 26. November 1804 wurde am 4. Januar 1805 von dem fränkischen Generallandescommissariat bekannt gemacht. Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1805, Stück 3 S. 20—23.

11) Verordnung, die Auflösung des geistlichen Rathes betreffend, vom 6. Oktober 1802. Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1802, Stück XLI. (auch in Häberlins Staats-Archiv B. IX. S. 287 ff.). Prantl in der Bavaria, B. I. S. 568, welcher die Errichtung des Generalschuldirectoriums auf den 3. August 1803 verlegt, hat die Verordnung vom 6. Oktober 1802 übersehen.

12) Verordnung, die Organisation der Leitung des Schulwesens betreffend, vom 3. August 1803, Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803. Stück XXXV.

13) Bekanntmachung, die Organisation der fränkischen Lehranstalten betreffend, vom 26. Oktober 1804: Regierungsblatt für die churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1804, Stück 38 S. 264—268.

14) Kurfürstliche Entschliessung vom 6. September 1805, Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1805 Stück XL., Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1805 Stück 42. Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1805 Stück XL.

bureaus war bis zum 23. Januar 1807 der zum geheimen Rath ernannte regensburger Domcapitular Joseph Maria Johann Nepomuk Freiherr von Fraunberg, später Erzbischof von Bamberg.

Unter Fraunberg's Leitung[15]) wurde die allgemeine Schulpflicht der Kinder geregelt, die Errichtung von Landschulen befördert, für die Verbesserung der Schuldotation und der Lage der Schullehrer Sorge getragen, Sonn- und Feiertagsschulen sowie Industrieschulen hergestellt, endlich am 3. Mai 1804, nachdem bereits im Herbste 1803 „allgemeine Grundsätze, nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll", veröffentlicht worden waren, ein neuer Lehrplan für die Volksschulen in Bayern erlassen, welcher auch von katholischer Seite als eine „treffende Arbeit" gerühmt worden ist[16]). „Es soll", so bezeichnet der Lehrplan die Aufgabe der Volksschule, „von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und wissenschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind, ein sicherer und dauerhafter Grund gelegt werden", und es wurde demgemäss den Realien eine vorzügliche Stelle unter den Lehrgegenständen eingeräumt. Für die Mittelschulen — Realklassen, Gymnasien, Lyceen — erschien in demselben Jahre, am 27. August 1804, ein auf das realistische Princip gegründeter neuer Lehrplan[17]). Auch die confessionelle Eigenschaft der Schulen sollte aufgehoben werden, durchaus folgerichtig, seitdem die weltliche Gewalt das Unterrichtswesen unter ihre ausschliessliche Leitung genommen hatte[18]).

Auch die Universitäten, die alte Landesuniversität zu Ingolstadt und die neuerworbene fränkische Hochschule in Würzburg, beide seit dem sechzehnten Jahrhundert die festen Burgen der katholischen Kirche in Deutschland, wurden unter der neuen bayerischen Regierung völlig „säcularisirt". Durch die Organisationsacte vom 3. November 1803 wurde die würzburger Universität „systematisch und

---

15) Vergleiche für das Folgende die Zusammenstellung von H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, B. IV. S. 29—50.

16) J. B. Schwab, Franz Berg S. 365 f. Dagegen urtheilt J. D. Klemm in der Encyklopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens von K. A. Schmid, Gotha 1859, B. I. S. 427, dass der Lehrplan von 1804 „das Mass der möglichen Leistungen weit übersteigt".

17) Vergl. Prantl in der Bavaria B. I. S. 569.

18) Die oben in der Note 10 erwähnte Entschliessung vom 26. November 1804 verfügt unter Ziffer 4: „Sollen die Schulen nicht ferner nach der Confession getrennt werden".

vollständig ihres mittelalterlichen Charakters als einer kirchlichen Anstalt entkleidet und zu einer allgemeinen Staatsbildungsanstalt, die keinem besonderen Interesse fortan zu dienen habe, umgeschaffen"; die altherkömmliche Eintheilung in Facultäten verschwand und die ganze Summe der Lehrfächer wurde in zwei grosse Klassen, der allgemeinen und der besonderen Wissenschaften, und diese wieder in eine Reihe von Sectionen geschieden, welche alles menschliche Wissen umfassen und vertreten sollten; die protestantische Theologie wurde unter die Lehrfächer aufgenommen und mit der katholischen zu einer einzigen Section unter dem bezeichnenden Namen „Section der für die Bildung des religiösen Volkslehrers erforderlichen Kenntnisse" vereiniget; die mittelalterlichen Würden, das Cancellariat und das Procancellariat wurden abgeschafft und dafür die Curatel eingeführt, endlich bei Anstellungen und Berufungen die landsmannschaftliche und die confessionelle Ausschliesslichkeit aufgegeben. Für alle Sectionen suchte der Curator Graf von Thürheim, damals Generallandescommissär in Würzburg, die ausgezeichnetsten Lehrkräfte anderer deutscher Hochschulen zu gewinnen. Die Berufungen von Schleiermacher, Heinrich Voss und G. F. Creuzer scheiterten, dagegen gelang es Döllinger den Vater, Hofen, Paulus, Niethammer, Schelling, Hufeland zu berufen[19]. Auch die alte Landesuniversität unterlag einer durchgreifenden Umgestaltung. Durch die Verlegung von Ingolstadt nach Landshut schied sie aus der geistlichen Gewalt des Bischofs von Eichstädt aus, welcher das Kanzleramt bekleidete und die Universität nicht ohne Wahrung seiner Rechte ziehen liess[20]. Der Verlegung folgte am 26. Januar 1804 eine neue Organisation, welche auf den gleichen Grundlagen wie die Umgestaltung der würzburger Hochschule beruhte[21]. Das Kanzleramt nahm der

19) Vergl. die Rectoratsrede von Franz X. Wegele, die Reformation der Universität Wirzburg, Wirzburg 1863, S. 13 ff., welcher das Obige entnommen ist, dazu Johann Baptist Schwab a. a. O. S. 361—365.

20) Der Vicekanzler der Universität Professor „Mederer übermittelte am 31. Mai (1800) eine Zuschrift des Eichstädter Bischofes, worin dieser die Ueberzeugung aussprach, dass „die Professoren sich niemals unterfangen werden, in einem fremden Orte ohne seine Einwilligung Grade zu ertheilen", zumal da „derlei ungiltige Promotionen als unstatthaft und nichtig erklärt würden"; der Senat aber schickte dem Colporteur, welcher zugleich den Auftrag erhalten hatte, „jedes Attentat gegen die bischöflichen Gerechtsame zur unverzüglichen Berichterstattung zu bringen", nach Gebür in schärfster Form das Schreiben zurück". Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, B. I. S. 651.

21) Prantl ebendaselbst S. 702 ff.

Staat an sich, indem er dem jeweiligen Rector für alle Zukunft die Functionen des Vicekanzlers übertrug. In der Verordnung, welche nach Erwerbung der Königswürde erging (29. März 1807), dass die Promotionen in Zukunft nicht mehr imperiali et pontificia auctoritate, sondern regia auctoritate vorgenommen werden sollten, und dass der Eid auf das Tridentinum wegzufallen habe (1808), war der völlige Bruch mit der alten Ordnung der Dinge symbolisirt[22]. Auch für die landshuter Universität suchte die Regierung die vorzüglichsten Lehrkräfte zu gewinnen; Savigny, Feuerbach, Ast traten neben den Eingebornen Sailer, Gönner, Mittermaier und anderen als Lehrer auf. Gleichzeitig mit der Säcularisirung der Universität in Würzburg wurde die von den Fürstbischöfen zu Bamberg gestiftete Hochschule aufgehoben und nur ein Lyceum mit philosophischen und theologischen Lehrcursen daselbst belassen. Dasselbe Schicksal traf im folgenden Jahre bei der Umgestaltung der alten Landesuniversität die von den augsburger Fürstbischöfen gegründete Hochschule Dillingen.

Wie in allen diesen Beziehungen die weltliche Gewalt sich der Unterordnung unter die Kirche entzog, ihre Aufgabe und die Mittel zu deren Lösung nach eigenem Ermessen und nicht nach kirchlichen Vorschriften bestimmte, so zog sie auch nach jeder anderen Richtung die Gränze gegen die geistliche Gewalt durch ihre Gesetze ohne Rücksicht auf das canonische Recht. Dabei bedurfte es nicht wie bei den eben geschilderten Massregeln eines Bruchs mit dem bisher bestehenden kirchenpolitischen System, sondern nur eines Voranschreitens auf der Bahn, welche die bayerischen Fürsten schon im sechzehnten Jahrhundert eingeschlagen und auch nach dem Concordat von 1583 weiter verfolgt hatten[23]. Mit der Säcularisation der

---

22) Prantl ebendaselbst S. 704.

23) Auch von kirchlicher Seite wurde dieses damals hervorgehoben: So schrieb der Kurfürst Erzkanzler am 23. Mai 1803 an den Fürstbischof von Würzburg: „In Betreff der Kirchenverfassung hat das Haus Bayern sein jus circa sacra seit Jahrhunderten in grösserer Ausdehnung, als viele andere Reichs-Stände ausgeübt; so war immer in Bayern ein geistliches Raths-Collegium: der Churfürst hat sechs Monath hindurch die Benennung geistlicher Pfründen, auch wird allda das placitum politicum in manchen Gegenständen weiter ausgedehnt als anderwärts; es ist wohl kein Zweifel, dass diese seit Jahrhunderten bestehenden Vorrechte dort ferner bestehen werden, wo sie hergebracht sind; doch kann Kur-Bayern auch nicht verdenken, wenn die Geistlichkeit auch ihre wohlhergebrachten Diözesan-Rechte zu erhalten sucht“. Das Schreiben ist mitgetheilt von N. Reininger, die Weihbischöfe von Würzburg (Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg B. XVIII.), Würzburg 1865, S. 344 f.

geistlichen Fürstenthümer ergab sich nur ein neuer Anlass zur Scheidung der geistlichen und der weltlichen Macht, welche die Fürstbischöfe in ihren Landen bisher vereinigt hatten.

Demgemäss wurden alle Gegenstände, „welche aus der Landeshoheit fliessen und nicht unbestritten zu dem obersten Hirtenamte ausschlüssig gehören", bei der Organisation der Behörden in den neuerworbenen geistlichen Fürstenthümern den weltlichen Behörden überwiesen[24]). Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde „nach den eingetretenen Säcularisationen" auf die „wahrhaft geistlichen Sachen" beschränkt, für die „weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen", die Verlassenschaften und die „bürgerlichen Verbrechen" derselben, sowie für alle Gegenstände, „die nach ihrer Natur weltliche sind" — es sind beispielsweise Zehentrechte genannt — wurden die weltlichen Gerichte als zuständig erklärt. Die Testamente der Geistlichen und alle „bürgerlichen Handlungen" derselben wurden den „gemeinen bürgerlichen Gesetzen" unterworfen, „die bisher übliche Bestätigung der Testamente durch die bischöflichen Ordinariate" als eine „überflüssige Förmlichkeit" und „aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniss" aufgehoben[25]). Das von dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. erlassene Sponsalienmandat wurde auf die neuerworbenen Provinzen ausgedehnt, die Sponsalien „als eine bloss weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag", ebenso die Paternitäts-Alimentations- und Satisfactionsklagen vor die weltlichen

24) Bekanntmachung vom 9. Mai 1803, die Auflösung der fränkischen Collegien und Surrogirung der neuen betreffend. Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 19.

25) Vergl. im Churbaierischen Regierungs-Blatt 1803 Stück XLVII. die Verordnungen, die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend, vom 13./18. November 1803. und die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend, vom 18. November 1803; im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803 Stück X. und Stück XIII. die Verordnungen, den Gerichtsstand der Geistlichkeit betreffend vom 11. November, die Testamente und Erbschaften der Geistlichen betreffend vom 6. Dezember 1803; im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 32 und Stück 49 die Verordnungen, die Obsignationen und Erbschaftsverhandlungen bey Sterbfällen geistlicher Personen betreffend vom 23. August, die Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen betreffend vom 5. Dezember 1803 und im Königlich Baierischen Regierungsblatt 1807 Stück XII. die Verordnung vom 9. März 1807, die Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit betreffend.

Gerichte verwiesen[26]). Der geistlichen Gewalt sollten „die Gerechtsame ihres Oberhirtenamts“, folglich die Gegenstände „der Religion, der Amtsführung, der Lehre und des Wandels der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit“ verbleiben; aber auch für diese Gegenstände wurden „der landesfürstliche Schutz und die Oberaufsichtsrechte“ ausdrücklich vorbehalten[27]).

„Wir haben schon mehrmals unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht“ — so heisst es in einem grundlegenden „die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffenden“ Erlasse vom 7. Mai 1804[28]) — „dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden und dass unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle... Wir würden demnach gänzlich missverstanden werden, wenn man glauben könnte, dass wir unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Missbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten.... Dagegen werden wir aber auch nie dulden, dass die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, dass dieselben in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmässigen Obrigkeiten sich entziehe; wir werden die Rechte unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen; wir werden unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschliessen lassen, wie wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als blosse Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten“.

Demgemäss wurden, während die weltliche Gewalt das weltliche Gebiet ungeschmälert für sich behauptete und in gemischten Gegenständen nichts ohne ihre Mitwirkung geschehen liess, für die ganz geistlichen Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens die landesfürstlichen Oberaufsichtsrechte festgehalten, theilweise sogar

26) Verordnung vom 12. März 1804, Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1804 S. 74 77; Verordnung vom 2. Mai 1806, Königlich Baierisches Regierungsblatt 1806 Stück XXI.

27) Vergl. die oben Note 25 erwähnte Verordnung vom 13./18. November 1803.

28) Verordnung, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffend, vom 7. Mai 1804, Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1804 Stück XXI.

verschärft[29]. Eine Verschärfung in der Form erfuhr das landesherrliche Placet, welches schon nach dem bisherigen Recht für alle geistlichen Verordnungen erforderlich war; es wurde die ausdrückliche Erwähnung der landesfürstlichen Bestätigung im Eingang der Ausschreibungen verlangt[30], ein Verlangen, gegen welches von bischöflicher Seite, unter „voller Anerkennung des landesherrlichen Rechts der Bestätigung" selbst, Einsprache erhoben wurde[31]. Nach der Errichtung einer bayerischen Gesandtschaft in Rom wurde auch der Verkehr mit dem heiligen Stuhl der landesherrlichen Aufsicht unterworfen; Dispensationsgesuche in geistlichen Angelegenheiten sollten „zur Beförderung" der Sache und zur Vermeidung „unnützer Kosten" durch Vermittlung der landesherrlichen Behörden eingereicht werden[32]. Ebenso wurde seit der Säcularisation das landesherrliche Placet auf die Einsetzung der geistlichen Behörden ausgedehnt[33]. Als der Kurfürst Erzkanzler in München zur Anzeige brachte, dass er durch ein päpstliches Breve vom 15. Juli 1803 zum provisorischen Administrator des erledigten Bisthums Regensburg ernannt worden sei, erging am 19. September 1803 von München aus eine kurfürstliche Entschliessung, welche besagte: „Da dieses päpstliche Breve nichts enthält, was der in dem Reichsdeputationshauptschlusse vorbehaltenen definitiven Diöcesaneinrichtung und unseren dabei betheiligten landesfürstlichen Rechten, sowohl in Ansehung der Eintheilung der Diöcesen als der Besetzung der Bisthümer für unsere Erbstaaten auf eine präjudicirliche Art vorgreift, so nehmen wir keinen Anstand, den durch jenes Breve ernannten provisorischen Administrator des Bisthums Regensburg, insoweit dessen geistliche Verwaltung über

29) Eine Uebersicht über den Bestand der Kirchenhoheitsrechte gibt die Verordnung vom 6. Oktober 1802, die Auflösung des geistlichen Rathes betreffend, unter Lit. A Ziff. I. und III., Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802 Stück XLI.

30) Vergl. im Churbaierischen Regierungsblatt 1803 Stück XLI. die Verordnung vom 5. Oktober 1803, welche auf eine ältere Verordnung vom 24. Mai desselben Jahres verweist; im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 25 die Verordnung vom 20. Juni 1803.

31) Eine solche Vorstellung wurde von dem bischöflichen Ordinariat in Constanz eingereicht.

32) Verordnung vom 27. Februar 1804. Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804 Stück XI. Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1804 Stück 10. Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1804 S. 73 f.

33) Vergl. die Bestätigung des bischöflich würzburgischen Vicariats durch kurfürstliche Entschliessung vom 15. August 1803 im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken Jahrgang 1803 Stück 35.

unsere Lande sich ausdehnt, aus landesfürstlicher Macht bis auf weitere Verordnung zu bestätigen"[34]. Das Consistorium in Regensburg erliess eine öffentliche Erklärung, dass die landesherrliche Bestätigung des päpstlichen Breve überflüssig und als ein „blosses Compliment" zu betrachten sei; worauf eine von München aus veranlasste, von einem „erzkatholisch-bayerisch-regensburgischen Priester" geschriebene Flugschrift nicht nur „das jedem Landesfürsten zuständige placetum regium" für päpstliche Erlasse jedweder Art vertheidigte, sondern auch unter Zurückgreifen auf die Zeit der Agilolfinger dem Regenten Bayerns das „ursprünglich ausgeübte", „nach den Säcularisationen wiedererwachte" Recht vindicirte, „eigene Landesbischöfe zu ernennen", „einen seiner ernannten Bischöfe zum Erzbischof zu erheben", „Bisthümer zu vereinigen und deren Gränzen zu bestimmen"[35].

Das landesherrliche Placet beruht auf dem Gedanken, dass kirchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechts ausgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche Gewalt bedürfen. Das Recht der Kirche soll nicht eine der weltlichen Gesetzgebung vorgehende, sondern eine der weltlichen Gesetzgebung unterworfene Rechtsquelle, nicht das Recht eines die Staaten umfassenden und beherrschenden Universalreichs, sondern das Recht einer Corporation im Staate sein. Darnach ergibt sich eine andere Scheidung des geistlichen und des weltlichen Gebiets als nach dem canonischen Rechte. Während nach dem canonischen Rechte kirchlich ist, was die Kirche als kirchlich erklärt und zwar mit der Wirkung, dass der Verfügung der Kirche die Rechtsordnung der einzelnen Länder sich beugen muss, ist es nach dem erstbezeichneten System der Kirche überlassen, die Gewissen zu binden und zu lösen; ob sich aber an die kirchliche Verfügung rechtliche Wirkungen anknüpfen, hängt von der weltlichen Gesetzgebung überhaupt, in monarchischen Staaten von der landesherrlichen Genehmigung ab. Die Gränzscheidung zwischen Staat und Kirche wird nach den Gesichtspunkten der äusseren und der inneren Kirchenangelegenheiten vorgenommen. Inneres, kirchliches Gebiet ist das Gebiet des Gewissens; äusseres,

---

34) Churbaierisches Regierungsblatt Jahrgang 1803 Stück XL. Vergl. ebendaselbst Stück XLIII.

35) Die Schrift erschien unter dem Titel: Die ersten Irrungen zwischen den kurfürstlichen Höfen München und Regensburg im Jahre 1803. (Ohne Angabe des Druckorts) 1804.

der weltlichen Gesetzgebung unterworfenes Gebiet das Gebiet des Rechts und des rechtlichen Zwangs. In verschiedenen Schriften ist diese Auffassung damals auch in Bayern vertreten und vertheidigt worden[36]).

Von diesem Gesichtspunkt aus gelangte die Regierung dazu, auch die Vergebung der Pfründen durch die landesherrliche Gesetzgebung zu regeln, während sie den Bischöfen lediglich die „Bevollmächtigung zur Seelsorge" beliess. Schon seit alter Zeit hatten die bayerischen Fürsten ausgedehnte Rechte in Vergebung der Pfründen jedoch auf Grund des canonischen Rechtes geübt. Nach der Erwerbung der geistlichen Fürstenthümer erklärte eine landesherrliche Entschliessung vom 5. August 1803 „für sämmtliche nunmehrige Kurlande", dass „nach den durch die Säcularisation veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame" dem Kurfürsten „das Patronatrecht an allen jenen Pfarreien und sonstigen Beneficien zustehe, auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet"[37]). Als der Fürstbischof von Bamberg gegen diese Entschliessung Einsprache erhob, liess sich der Generalcommissär der fränkischen Fürstenthümer Graf von Thürheim allerdings herbei, einige besondere Rechtstitel anzugeben, auf welche die Regierung den Uebergang der Patronatrechte der aufgelösten kirchlichen Anstalten und der vormaligen Fürstbischöfe auf den Landesherrn stützen zu können vermeinte, leitete aber aus dem „Aggregat dieser besonderen Rechtstitel" die „allgemeine Regel" des landesherrlichen Patronatrechts ab, neben welcher das freie bischöfliche Collationsrecht nur als eine „schwer zu erweisende" Ausnahme bestehen könne. „Bei den eingetretenen veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame" — so war in dem Rescript unter anderem bemerkt — habe „sich keiner der ent-

36) So insbesondere in der Schrift: Grundlinien eines dem itzigen Zeitgeist angemessenen Kirchenrechts mit einigen Rückblicken auf die gegenwärtigen Kirchenreformen in Baiern. (Ohne Angabe des Druckorts) 1804. (Eine andere Ausgabe 1805.) Vergl. auch Nicolaus Thaddäus Gönner, teutsches Staatsrecht, Landshut 1804. S. 675 ff., und dazu Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 246 ff. Scharf bekämpft wurde diese Auffassung in der später (Abschnitt II. Note 104) zu erwähnenden Beschwerdeschrift des römischen Hofes gegen die bayerische Regierung vom 30. September 1805.

37) Bekanntmachung, das landesherrliche Patronatrecht über Pfarreyen und andere Beneficien in den fränkischen Fürstenthümern betreffend, vom 26. August 1803, Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 33 (abgedruckt u. a. bei Paul Hinschius, das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche, Berlin 1856, S. 20 Note 2).

schädigten Erbfürsten hindern lassen, dergleichen zur veränderlichen Kirchenpolizei gehörigen Rechte nach Gutbefinden entweder ganz aufzuheben oder zu beschränken"[38]. Auch dem Fürstbischof von Würzburg gegenüber, welcher in einem Schreiben an den Kurfürsten[39] und in einem Gutachten seines Vicariats gegen das allgemeine landesherrliche Patronatrecht ebenso wie sein Amtsbruder von Bamberg Widerspruch erhoben hatte, versuchte die Regierung das behauptete Recht näher zu begründen und indem sie die Versicherung ertheilte, dass das bischöfliche Collationsrecht, „sofern es die Bevollmächtigung zur Seelsorge und die vorgängige Prüfung in sich begreift", immer als wesentlich werde anerkannt werden, gab sie der Erwartung Ausdruck, das Vicariat werde seine „unbefugte Protestation zurücknehmen und dadurch das bisher genossene landesfürstliche Vertrauen ferner zu erhalten suchen"[40]. Vollkommen klar kam der Gegensatz zwischen weltlicher Gesetzgebung und canonischem Recht in der literarischen Fehde zum Ausdruck, welche über das landesherrliche Patronatrecht entbrannte und vorzugsweise von zwei angesehenen Geistlichen der würzburger Diöcese durchgefochten wurde. Der eine war der Weihbischof Gregor Zirkel, eines Hammerschmieds Sohn, welcher für den Fürstbischof im publicistischen und literarischen Kampf die Feder führte; der andere der Professor des Kirchenrechts an der Universität, Johann Philipp Gregel, vordem Capitular des Collegiatstiftes zu Haug, welchem der Fürstbischof die weihbischöfliche Würde zuerst jedoch vergeblich angeboten hatte[41]. Zirkels anonymen Angriff auf das landesherrliche Patronatrecht[42] erwiderte Gregel mit einer Erörterung der „besonderen Rechtstitel", auf welche sich die Regierung berufen hatte; er ging noch weiter; er legte den Regenten die Befugniss bei, auch ohne päpstliche Bewilligung die Ernennung der Landesbischöfe an sich zu ziehen, „sobald sie nach ihrem von

38) Rescript des Generallandescommissariats an das bischöfliche Vicariat zu Bamberg, das landesherrliche Patronatrecht betreffend, vom 22. September 1803, Regierungsblatt für die Churpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 39. (Auch bei Hinschius a. a. O.)

39) Abgedruckt bei N. Reininger, die Weihbischöfe von Würzburg S. 366 f., die Antwort des Kurfürsten ebendaselbst S. 381.

40) Johann Baptist Schwab, Franz Berg, S. 340 f.

41) Vergl. N. Reininger a. a. O. S. 292 ff.

42) Uiber das Landesherrliche Patronatrecht. Eine neue Erfindung. 1804. (Ohne Angabe des Druckorts.) Dass Gregor Zirkel der Verfasser sei, gibt N. Reininger an a. a. O. S. 332 f. Paul Hinschius a. a. O. S. 24 hatte als Verfasser den bamberger Canonisten Frey vermuthet.

jeder anderen Gewalt auf Erden unabhängigen Urtheile" dafür halten, „dass eine solche Vereinigung aus Ursachen des gemeinen Wohls nothwendig sei"[43]). Mit scharfen Worten, aber durch den Schild der Anonymität gedeckt, erwiderte der Weihbischof[44]): „das allgemeine landesherrliche Patronatrecht, zu einem Territorialepiscopat erhoben, schmücket sich selbst mit Infel und Stab, ohne einen Ruf von Gott zu haben, erniedriget den Bischof in der Kirche zu einem blossen Organ der Staatsgewalt und lässt ihm nichts, als das Geschäft des Altäreweihens übrig". „Es verschmähet die päpstlichen oder bischöflichen Indulten"; „es leget sich die ihm zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen oder convenablen Rechte selbst bei und indulgiret sich soviel, als ihm gefällt". Während Gregel die Kirche zugleich als eine Staatsanstalt, die Kirchendiener zugleich als Staatsdiener erklärte, stellte Zirkel dem bürgerlichen Staate und seiner gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt die Kirche als den „ethischen Staat", als eine „juridische Gesellschaft ethischer Natur" mit ihren eigenen „Rechts- und Zwangsgesetzen" gegenüber. Während Gregel den deutschen Fürsten die Befugniss beilegte, „die zu treffende neue kirchliche Verfassung dem Geiste der Zeit, den Grundsätzen ihres Regierungssystems und den jetzigen Ansichten von dem Verhältniss der Kirche zum Staate anzupassen, jener mit diesem eine parallele Richtung zu geben und sich des vielfältigen Einflusses der Religionsdiener durch ihre Auswahl und Beförderungen zu versichern", beklagte Zirkel den „kirchlich-revolutionären Grundsatz", der „durch die Vermischung der Kirche mit dem Staate die Verwirrung auf das höchste bringet, die Kirchenzucht schwächet,

43) Johann Philipp Gregel, das Landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805.

44) Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche. Ein Beytrag zur Beylegung des zwischen dem Landesherrlichen Patronat- und Bischöflichen Diöcesanrechte erhobenen Streites. sine ira et studio. Teutschland im Jahre 1806. Vergl. Reininger a. a. O. S. 333 f. Schon früher war gegen Gregel eine anonyme Schrift erschienen unter dem Titel: „Bemerkungen über Johann Philipp Gregels Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht nach den verschiedenen Verhältnissen der bischöfflichen Gerechtsamen betrachtet. Von einem Unpartheyischen 1805." (Ohne Angabe des Druckorts.) Verfasser dieser Schrift ist der bamberger Canonist Franz Andreas Frey; vergl. Felder's Gelehrten-Lexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz, Landshut 1817. B. I. S. 243 f. Einige Jahre später erschien: Abhandlungen über das alte und neulandesherrliche Patronatrecht. Verfasst von einem alten Rechtsfreunde (Eugen Montag). Bamberg und Würzburg 1810.

einen Geist der Faction unter dem Clerus erzeuget, den Trotz gegen den Bischof begünstiget und die Hoffnung übrig lässt, auch wider seinen Willen und bessere Ueberzeugung ein Kirchenamt zu überkommen, wofern er sich nicht entschliessen kann, gegen jeden unwürdigen Cleriker einen Rechtsstreit zu führen". Auch der Fürstbischof von Würzburg empfand es besonders schwer, dass durch das landesherrliche Patronatrecht ihm der Einfluss auf den Clerus genommen werde. „Ohne das jus liberae collationis ausüben zu können, ist das Band zwischen dem Bischofe und seinem Clerus zerrissen, der Bischof kann keine Disciplin handhaben und nicht mehr responsable sein"[45]). Zirkel erklärte das Patronatrecht überhaupt für einen „verderblichen Missbrauch", welchen die Kirche nach „Gutbefinden" jederzeit abstellen könne.

Noch in einer anderen Beziehung stritten sich kirchliche und weltliche Gewalt um den Einfluss auf den Clerus, in Beziehung auf die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen. Schon unter Karl Theodor hatte der geistliche Rath bittere Klagen über die Unwissenheit des Clerus erhoben[46]); der neue Regent erklärte, dass er der

45) Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an den Fürstbischof von Fulda vom 17. Mai 1803 bei N. Reininger a. a. O. S. 342.

46) Vergl. die bereits oben (Einleitung Note 25) erwähnte Denkschrift des geistlichen Raths vom 12. Mai 1782 an den Kurfürsten Karl Theodor: „Der Stadt- und Land-Clerus in Baiern ist meist jezo immer noch so undisciplinirt als jemals. Insbesondere von den Diöcesen Regensburg, Eichstädt und Freysing. Die letzte ist die schlechteste von allen. . . Es werden meist daher gelaufene Studenten geweihet, die entweder aus Hunger und Noth, oder auf mächtige Empfehlungen Priester werden. Ihr ganzer Vorrath, den sie mitbringen, sind ein Kopfvoll Schul Theologie und Immunitetsgrillen, worauf man sie fest halten lernet. So gerüstet schicket man sie zur Seelsorge und vertraut ihnen die Heerden und Schafe Christi an. Jene die mit den weltlichen Obrigkeiten recht grob, und für die Rechte des Bischofes in temporalibus recht hartnäckig sind, oder bey dem Consistorium sich sonst gefällig zu machen wissen, werden befördert. Die Pfarrer sind insgemein mehr Baurn als Seelsorger und ihre Kapläne bessere Spiller, Säufer, Jäger etc. als Prediger, Christenlehrer und Gottesdienst Eyferer. Es hängt doch die ganze Landes Wolfahrt von der Relligion im Staate, und guten Sitten der Landesgeistlichkeit ab. Sollte wohl der Regent, dem alles an dem Wohlstand seines Volkes gelegen seyn muss, gar nichts darin zu sprechen haben, wenn sein Land Clerus schlecht, sitten- und disciplinloss ist, wenn er das Landvolk ärgert anstatt zu erbauen, wenn er die weltliche Obrigkeit geringachtet, wohl gar von der Kanzel hierüber schmähet, und dem Volk statt dem Wort Gottes meist nur vom zehenden, Opfer, Messgelder und Stolle vorprediget." Vergl. damit die „Rede, welche Se. Excellenz der hochwürdige Herr Prälat, wirkliche geheime Rath und Conferenzrefendar Casimir von Häffelin beim Antritte der hohen geistlichen Raths-Vicepräsidentenstelle an seinen Mitvorstand und sämmt-

Ausbildung der Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde. „Wir wollen zwar", so heisst es in dem bereits erwähnten Erlass vom 17. Mai 1804, „der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht vorgreifen, jedoch behalten wir uns alle jene Massregeln vor, durch welche wir uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können". Dem entsprechend wurde bayerischen Unterthanen, damit sie nicht im Auslande „die Weihen erschleichen" und „hienach in ihr Vaterland als schlechtgebildete Priester zurückkehren", der Empfang der Weihen im Ausland untersagt und die Uebertretung dieses Verbotes mit dem Verlust des Indigenates bestraft[47]). Die Verleihung des Tischtitels wurde von der Vollendung der theologischen Studien auf einer inländischen Schule abhängig gemacht[48]), die Priesterseminarien, bischöflicher Einsprache ungeachtet, unter landesherrliche Oberaufsicht gestellt[49]). In Landshut erhielt das „georgianische Priesterhaus" im

liche Herrn Räthe gehalten hat", in den „Münchener Intelligenzblätter" 1783 S. 305 ff. „Bedaurungswürdig, höchst bedaurungswürdig ist, dass die Erziehung der Geistlichkeit in Baiern so vernachlässigt worden: dass sie nicht allein zum Unterrichte des Volkes, zu Bestreitung der Vorurtheile und schädlicher Missbräuche wenig oder gar nichts beyzutragen im Stande ist, sondern auch den Aberglauben, die elenden und falschen Begriffe, welche der gemeine Haufen von seinen christlichen und bürgerlichen Pflichten hat, zum grössten Schaden des Staates und der christlichen Kirche selbst unterhalten".

47) Verordnung, die im Auslande studierenden und dort die Weihen erhaltenden Theologen betreffend, vom 31. März 1804, Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1804 Stück XV.

48) Verordnung vom 20. Februar 1804 Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1804 S. 84 f.

49) Zu einem Conflict zwischen Regierung und Vicariat kam es in Würzburg. Dort hatte Zirkel, der streng gesinnte Weihbischof, in einem Streite mit der theologischen Facultät, welche auf Umgestaltung des bischöflichen Seminars drang, sich herbeigelassen, „die landesherrlichen Rechte in Rücksicht der kirchlichen Anstalten und besonders der Bildung des Lehrerstandes" bereitwillig anzuerkennen. „Auf den ersten Wink" -- so erklärte eine von Zirkel verfasste Eingabe des Vicariats an den academischen Senat -- „wird Seiner churfürstlichen Durchlaucht die ganze Organisation des Seminars in litterarischer, religiöser und ökonomischer Hinsicht vorgelegt werden, um Höchstihren Beifall und jene Vervollkommnung zu erhalten, deren sie fähig ist". Als aber die Regierung von den so bereitwillig anerkannten landesherrlichen Rechten Gebrauch machend dem Vicariate den Entwurf eines neuen „Reglements für das geistliche Seminar" mittheilte, welcher allerdings „in seiner Gesammtheit mehr die sittliche Charakterbildung überhaupt als kirchliche Haltung der Seminaristen im Auge" hatte, immerhin aber selbst nach katholischem Urtheile „anerkennenswerthe Bestimmungen" enthielt, wurde von eben derselben Seite Widerspruch dagegen erhoben, dass man

Jahre 1805 eine neue Organisation[50]); in Augsburg wurde, nachdem die Reichstadt unter bayerische Herrschaft gekommen war, die von den Exjesuiten geleitete theologisch-philosophische Lehranstalt, über deren Richtung schon in früherer Zeit Klagen bei der Regierung eingegangen waren, aufgehoben und mit dem Lyceum in Dillingen vereinigt[51]).

Was die Regierung von dem Clerus erwartete, hat sie am 11. März 1802 in einem Erlass an die Weltgeistlichkeit ausgesprochen[52]). „Ein aufmerksamer Rückblick auf die Geschichte der christlichen Jahrhunderte und den Zustand der Religion unter der Pflege der Bischöfe und ihrer untergeordneten Gehilfen in Vergleichung mit den späteren Zeiten der Vervielfältigung religiöser Institute wird sie (die Weltgeistlichen) von der Würde und Heiligkeit sowie auch von dem grossen Umfange ihres Berufes hinlänglich überzeugen. Dieses reifere Nachdenken wird sie lehren, ihren Beruf nicht bloss auf den weniger mühsamen Theil desselben, nämlich auf den eigentlichen Opfer- und Altardienst, oder die Beobachtung äusserlicher Gebräuche zu beschränken, sondern ihn vielmehr auf alle gerechten ver-

---

das Seminar zu einem „ganerbschaftlichen Gebiete" machen wolle, „welches die Landesdirection, das Vicariat und die Universität unter sich theilen". Unter den Bestimmungen des Entwurfs wurde insbesondere jene getadelt, wonach unter gewissen Voraussetzungen den Seminaristen erlaubt werden sollte, die Vorlesungen protestantischer Theologen zu besuchen, worüber bereits einige Monate früher zwischen Regierung und Vicariat ein Streit ausgebrochen war. Vgl. N. Reininger a. a. O. S. 311 ff. und die dort angezogenen und im Anhang mitgetheilten Actenstücke, sowie J. B. Schwab, Franz Berg S. 342 ff.

50) Gesetze des georgianischen Priesterhauses an der königlich baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut (vom 15. März 1805) u. a. abgedruckt in Franz Carl Felders neuem Magazin für katholische Religionslehrer 1810 B. II. S. 139 ff.

51) Placidus Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg. München 1822, S. 100 f. Schon am 8. August 1803 hatte der geheime Rath Dr. de Haiden in Augsburg an Montgelas geschrieben: „Wenn man von Seiten Churbajern den Jesuiten durch ihre Doctrin zu schaden die Mittel nicht benimmt, so werden die jungen Leute, die aus den bajerischen Landen in die hiesige Schulen kommen, im Grunde für alle landesherrliche bessere Absichten verdorben". „Bey ihnen hört die Jugend in den Schulen lauter gehässiges Zeug von auswärtigen Schulen und da ist nichts anders möglich, als dass sie, wenn sie hinauskommen, die unverträglichsten Menschen werden. Hoffentlich wird keinem churbajerischen Unterthan für die Zukunft mehr gestattet werden, seine Studia in Augsburg zu machen, wenn man nicht über heut oder morgen den Saamen der Uneinigkeit, des Hasses und der Zwietracht auf bajerischen Boden säen will".

52) Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt, Jahrgang 1802, Stück XI. Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben. Jahrgang 1803, Stück III., auch in Häberlin's Staats-Archiv B. VIII. S. 313—317.

nünftigen Forderungen ihrer Gemeinden auszudehnen, und sich als eigentliche Volkslehrer und Erzieher zu betrachten, deren Händen die religiöse und sittliche Bildung einer ganzen Nation grösstentheils anvertraut ist".

Auch in unmittelbarer Weise versuchte die Regierung auf das religiöse Verhalten des Volkes einzuwirken. Schon unter den vorausgehenden Regierungen und von den ehemaligen Fürstbischöfen waren verschiedene religiöse Gebräuche verboten worden, weil geistliche und weltliche Landesherrn in denselben eher eine Anregung der Schaulust, eine Veranlassung zu Unordnungen, eine Förderung des Aberglaubens als eine Kundgebung und Förderung religiöser Gesinnung erblickten; so wurde das Geisseln der Büsser bei Processionen, das Läuten bei Gewittern, die theatralische Vorstellung der Verkündigung Mariä in der Adventszeit, das Kindleinwiegen in der Weihnachtszeit, das Herumführen eines Christusbildes auf einem hölzernen Esel am Palmsonntage und andere dergleichen Gebräuche verboten, Kreuzgänge und Wallfahrten eingeschränkt[53]. Unter der neuen Regierung fiel dem Geiste der Aufklärung eine Anzahl anderer religiöser Gebräuche zum Opfer, die Busssäcke bei Processionen, die Genien und Pagen der Bruderschaften[54], die Ceremonien am Himmelfahrtstage und Pfingstfeste, das „in die Höhe Ziehen eines hölzernen Bildnisses", die „Herablassung einer Taube", das „Werfen von Oblaten, Feuer und Wasser unter die anwesende Menge"[55], die Verzierung des Grabes Christi in der Charwoche mit „farbigen Glaskugeln, Statuen, Wasserkünsten und dergleichen mehr"[56], die Aufstellung der Weihnachtskrippen in den Kirchen[57], die „gol-

53) Das Geisseln der Büsser bei Processionen wurde in Bayern unter Maximilian Joseph III. abgestellt. Felix Lipowsky, Baierns Kirchen- und Sitten-Polizei, München 1821, S. 15 Note **, das Läuten bei Gewittern unter Karl Theodor verboten, ebendaselbst S. 26 Note **; über die Aufhebung anderer frommer Gebräuche vergleiche beispielsweise Placidus Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1815. B. IV. S. 514 ff.

54) Verordnung, die Bruderschafts-Kutten, Genien und Pagen betreffend, vom 28. April 1803. Churbaierisches Regierungsblatt 1803 Stück XX.

55) Verordnung, die zweckwidrigen Ceremonien am Himmelfahrtsfeste und Pfingstsonntage betreffend, vom 5. Mai 1803, Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 18.

56) Verordnung, die Vorstellung des Grabes Christi in der Kirche während der Charwoche betreffend, vom 28. März 1803, ebendaselbst Stück 12.

57) Verordnung, die Abstellung der Krippen in den Kirchen betreffend, vom 4. November 1803. Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 44. Vergl. im Regierungsblatt für die Kur-

dene Samstagsandacht", „von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen"[58]). Das Verkünden von Wundergeschichten auf den Kanzeln[59]), das „Exorcisiren, Segensprechen und die Austheilung so betitelter geistlicher Mittel zur Heilung verschiedener Krankheiten bei Menschen und Vieh" wurde verboten[60]), die Zahl der Processionen und Bittgänge eingeschränkt[61]), das Amt in der Christnacht auf die fünfte Morgenstunde verlegt[62]), wegen der abgewürdigten Feiertage das Breve Clemens XIV. und die Verordnung Maximilian Josephs III. eingeschärft[63]). Bei Eröffnung der Concordatsunterhandlungen dachte die Regierung daran, die Mitwirkung des römischen Hofes in Anspruch zu nehmen, um „dem Cultus die ursprüngliche Erhabenheit und Einfachheit zurückzugeben und denselben von allen abergläubischen und kleinlichen frommen Gebräuchen zu reinigen, welche dem Innersten der Religion fremd sind und niemals zu ihrem Wesen gehört haben"[64]).

Von ähnlichen Erwägungen wurde die Regierung geleitet, als sie am 25. Januar 1802 die Franciscaner und Capuciner zum Aussterben bestimmte, den nicht ständischen fundirten Klöstern und den

pfalzbaierische Provinz in Schwaben 1804 S. 51 f. die Verordnung vom 8. Februar 1804, die zwekwidrigen Ceremonien in der Charwoche, am Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage und am Weihnachtsfeste betreffend.

58) Verordnung, die sogenannte goldene Samstags-Andacht betreffend, vom 12. Juli 1803, Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803 Stück XXIX.

59) Verordnung, das Verkünden der Wundergeschichten auf öffentlichen Kirchen-Kanzeln betreffend, vom 1. September 1803, Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803 Stück XXXVI, vergl. im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803 Stück 4.

60) Verordnung, das Exorzisiren und Segensprechen geistlicher Mittel betreffend, vom 30. August 1803, Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803 Stück XXXIX; vergleiche das Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1804 S. 14 f.

61) Vergl. im Churpfalzbaierischen Regierungs-Blatt 1804 Stück V, VI, XVIII, im Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken 1803 Stück 30, 1804 Stück 12, im Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben, 1803 Stück VIII, 1804 S. 44.

62) Verordnung, die mitternächtlichen Gottesdienste in der heiligen Christnacht betreffend, vom 23. November 1801, Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1801 Stück XLIX.

63) Verordnung, die abgewürdigten Feyertäge betreffend, vom 4. Dezember 1801, Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt 1801 Stück LI.

64) Urkunden Nr. 2.

oberpfälzischen Abteien die Aufhebung ankündigte[65]. „Eines der mächtigsten Hindernisse" (der Cultur) — so heisst es in der kurfürstlichen Entschliessung vom 25. Januar 1802 — „zeiget sich in der dermaligen Verfassung der Klöster und besonders der Bettelmönche, die, weil sie selbst fühlen, dass der Geist der Zeit eine Veränderung in der öffentlichen Stimmung gegen sie hervorgebracht hat, mit doppelten Kräften für ihre Erhaltung dadurch arbeiten, dass sie bei dem Volke durch Fortpflanzung des Aberglaubens und der schädlichsten Irrthümer richtigeren Begriffen den Eingang zu erschweren, jede zu seiner wahren moralischen Bildung führende Anstalt demselben verdächtig zu machen suchen und einen beständigen bösen Willen dagegen zu unterhalten. Ihre fortdauernde Existenz ist daher nicht nur zwecklos, sondern positiv schädlich und dabei durch ihren privilegirten Bettel dem Landmann äusserst lästig. Um den Bürger- und Landschulen eine zweckmässigere Einrichtung geben zu können, wird vor allem ein ausreichender Fond erfordert, der wegen Abgang anderer Staatsmittel nur aus dem Klostervermögen erholet werden kann". Demgemäss sollte das Vermögen der aufzuhebenden Klöster dem Schulfond einverleibt werden; von den weiblichen wurden einige für Unterricht und Krankenpflege beibehalten, die Elisabethinerinnen, die englischen Fräulein, die Ursulinerinnen. Die mit der Aufhebung der Klöster betraute Commission, bestehend aus den Grafen Seinsheim und Philipp Arco, dem Freiherrn von Leyden, den geistlichen Räthen von Eichberger und Degen und dem Rechnungsrath Hausmann begann sofort ihre Thätigkeit; sie verfuhr jedoch, ganz im Widerspruche mit den erhaltenen Weisungen, mit einer Härte, Hast und Sorglosigkeit, welche den gerechten Tadel verdient, der in reichem Masse über das Verfahren derselben ausgesprochen worden ist. Auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses wurde die Aufhebung der Klöster auch in den neu erworbenen Gebieten rasch und entschlossen durchgeführt.

Von der kirchlichen Geschichtschreibung der neueren Zeit ist die Aufhebung der Klöster als diejenige Massregel bezeichnet worden, welche „Bayern um den Ruhm und das Bewusstsein eines katho-

65) Instruction der neuangeordneten Churfürstlichen Commission in Klostersachen vom 25. Januar 1802 in Häberlin's Staats-Archiv B. VIII. S. 111—121. Vergl. dazu die Schrift: Ueber die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. (ohne Angabe des Druckorts) 1802, (auch in Häberlin's Staats-Archiv B. VIII. S. 185 ff.), welche eine Anzahl von Gegenschriften hervorrief.

lischen Staates gebracht hat"[66]. Der heilige Stuhl dagegen erblickte in der Umgestaltung der kirchenpolitischen Gesetzgebung, in der Zulassung der Akatholiken zum Genuss der bürgerlichen Rechte, in der Gleichstellung der christlichen Glaubensbekenntnisse, in der Freigebung der Presse und des Buchhandels, in der Leitung des Unterrichts durch die weltliche Gewalt einen weit grösseren Nachtheil, eine weit dringendere Gefahr für den Bestand der katholischen Religion in Bayern, als in der Aufhebung einer wenn auch grossen Anzahl von kirchlichen Anstalten, deren Geschick nach dem Beschluss der grossen europäischen Mächte nicht mehr abzuwenden war[67]. In den Klöstern verlor Rom einzelne nicht immer zuverlässige Stützen seiner Macht; die moderne Gesetzgebung dagegen griff das curialistische System in der Wurzel seines Bestandes an.

Umgestaltungen, welche das gesammte politische und gesellschaftliche Leben eines Landes ergreifen, vollziehen sich nie, ohne in weiteren Kreisen Missstimmung, Klagen über den Bruch mit der bisherigen Ordnung der Dinge, Versuche zur Rettung des Alten, zur Abwehr des Neuen hervorzurufen. Auch gegen Montgelas erhoben sich, vorzugsweise in adeligen und geistlichen Kreisen, laute und bittere Klagen, welche durch Flugschriften weitere Verbreitung fanden. Dennoch wurde weder in den altbayerischen Landen noch in den neuerworbenen Provinzen, Tyrol ausgenommen, in welchem ein für auswärtige Einwirkung empfänglicher Zündstoff vorhanden war, jemals ein ernstlicher Versuch politischen oder thatsächlichen Widerstands unternommen. Der alte landsässige Adel, die subjicirten reichsständischen und reichsritterschaftlichen Familien, die Reichsstädte, die Reichsabteien und die grossen geistlichen Fürstenthümer, die städtischen und die ländlichen Gemeinden fügten sich zum Theil widerstrebend, zum Theil bereitwillig und selbst mit Freuden den Geboten des Souveräns[68].

Eine Macht nur, welche bisher in Bayern neben dem Landesherrn, wenn auch unter Controle desselben, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Vollzugsgewalt ausgeübt hatte, erhob sich gegen die neue Souveränetät. Wie die Staatsgewalt, so nahm die Kirchengewalt als „souveräne" Gewalt das Recht in Anspruch, die Gränzen ihres Wir-

66) Gams, Geschichte der Kirche Christi im neunzehnten Jahrhundert. Innsbruck 1854, B. I. S. 474.

67) Der Beweis dafür wird in dem folgenden Abschnitt erbracht werden.

68) Vergl. Clemens Theodor Perthes a. a. O. 414 ff., „die Stimmung im Lande für und gegen Montgelas".

kungskreises nach ihrem eigenen Ermessen und durch ihre eigene Gesetzgebung zu bestimmen. Zwanzig Jahre lang dauerte der Kampf der beiden Mächte um die Souveränetät, bis es gelang, einen rechtlichen Abschluss für denselben zu finden, und nur dadurch wurde nach vielen vergeblichen Versuchen der Abschluss ermöglicht, dass der eine Theil ausdrücklich das Gränzbestimmungsrecht des anderen Theiles anerkannte, wie es von Seite der Kirchengewalt durch die Einwilligung zur Erklärung von Tegernsee geschehen ist.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das neue Bayern und der römische Hof.

An den grossen europäischen Höfen, in der diplomatischen und literarischen Welt erregte die durchgreifende Umgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Ordnung, welche sich in Bayern vollzog, lebhafte Aufmerksamkeit. Der herbe Tadel einzelner Diplomaten, beispielsweise des russischen Gesandten Markoff in Paris, der betheiligten kirchlichen und adeligen Kreise wurde durch eine grosse Anzahl günstiger Urtheile aufgewogen.

Von besonderer Wichtigkeit waren die Vorgänge in Bayern, allerdings aus verschiedenen Gründen, für das wiener Cabinet und für den römischen Hof.

Oesterreich verfolgte mit gespannter Aufmerksamkeit alles, was sich in Bayern ereignete, nicht etwa um für gewisse politische oder kirchliche Grundsätze einzutreten, sondern lediglich um aus den Vorgängen im Nachbarlande für seine Vergrösserungspolitik Nutzen zu ziehen. Bezeichnend für die herrschende Stimmung war es, dass in Wien immer von neuem Gerüchte verbreitet wurden von dem allgemeinen Missvergnügen, welches in Bayern zu Tage trete, von aufrührerischen Bewegungen, welche in der bayerischen Hauptstadt ausgebrochen seien. Wenige Wochen nachdem die kurfürstliche Klostercommission eingesetzt, den Franciscanern und Capucinern die Aufhebung angekündigt worden war, erzählte man sich in den ersten Häusern Wiens, in der Kanzlei des Erzherzogs Karl, in der diplomatischen Welt, dass in München eine Revolution ausgebrochen, der Kurfürst in Nymphenburg gefangen genommen, zwei seiner Minister aufgehängt und eine provisorische Regierung eingesetzt worden sei.

„Man versicherte, dass die Truppen ihren Souverän im Stiche gelassen hätten, und man liess in dem ganzen Aufruhr die Capuciner eine grosse Rolle spielen.“ Unter der wiener Garnison verbreitete sich das Gerücht, dass eine Truppenabtheilung im Marsch sei, um die bayerische Revolution zu unterdrücken und provisorischen Besitz von dem Lande zu ergreifen. Nur allmählig verstummten diese Gerüchte, welche der bayerische Gesandte vergeblich zu widerlegen suchte[1]). Die bayerische Regierung hielt es bei dem gespannten Verhältniss zu dem wiener Cabinet, bei der fortdauernden Gefahr, von der österreichischen Macht überrascht und verschlungen zu werden, für sehr wahrscheinlich, dass der Kaiser von dem Recht der Schirmvogtei über die Kirche Gebrauch machen werde, um in die bayerischen Landesangelegenheiten einzugreifen, dass er mit dem römischen Hofe sich verbinden werde, um Unruhen im Lande hervorzurufen[2]) — wiewohl die bayerische Regierung in kirchenpolitischer Beziehung nur dasjenige that, was in Oesterreich schon unter Joseph II., theilweise schon unter Maria Theresia begonnen und auch unter den folgenden Regierungen keineswegs zurückgenommen worden war.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus wurde die Umgestaltung in Bayern am römischen Hofe beurtheilt.

Nach der Auffassung des heiligen Stuhles war die Zulassung der Protestanten zum Genuss der bürgerlichen Rechte und zur öffentlichen Religionsübung in einem bisher katholischen Lande eine schwere Verletzung der religiösen Verpflichtungen des Regenten, eine zum Verderben der Kirche gereichende, den Bestand der katholischen Religion untergrabende Neuerung. Wie die Einführung der Religionsfreiheit, ebenso wurde von dem päpstlichen Stuhl die Freigebung der Presse und des Buchhandels beurtheilt[3]). Seit Jahrhunderten war die Curie gewöhnt, die Länder der Erde in zwei Klassen einzutheilen, je nachdem in denselben der Kirchengewalt der weltliche Arm zur Verfügung stand oder nicht: den Ländern, „in welchen ungestraft die Ketzereien sich verbreiten können, terrae ubi impune grassantur haereses“ wurden in dem Sprachgebrauch der Curie die „katholischen Länder, catholicae regiones, loci ubi sanctum officium exercetur“, den „Provinzen der Propaganda“ oder

1) Depesche Gravenreuths vom 31. März 1802.

2) Vergl. die unten Note 66 zu erwähnende kurfürstliche Depesche an den bayerischen Gesandten in Paris vom 24. April 1804.

3) Die urkundlichen Belege dafür sind in den unten zu besprechenden Breven an den Kurfürsten von Bayern vom 12. Februar und vom 19. November 1803 enthalten, Urkunden Nr. 3 und 5.

dem Missionsgebiet wurden die „Provinzen des heiligen Stuhles", dem zu gewinnenden das bereits unterworfene Land gegenübergestellt[4]). Versagte nun in einem bisher katholischen Lande der weltliche Arm den pflichtgemässen Dienst, so war das Land in Gefahr seine katholische Eigenschaft zu verlieren, aus einer „Provinz des heiligen Stuhles" ein zurückzueroberndes Missionsland zu werden. Aber es stund noch etwas anderes auf dem Spiel. Die Versagung des weltlichen Armes gegen die Ketzer schloss die Emancipation der weltlichen Gesetzgebung von den Bestimmungen des kirchlichen Rechtes in sich. Entzog sich der Staat in Einer Beziehung der Unterordnung unter die Vorschriften der Kirche, so legte er sich die Macht bei, auch nach allen anderen Beziehungen das Verhältniss zur Kirchengewalt von sich aus zu regeln, und eröffnete damit den grossen Principienkampf um die Selbständigkeit der weltlichen Gesetzgebung gegenüber dem canonischen Recht. Um desswillen musste dem römischen Hofe alles daran gelegen sein, die ausschliessliche Herrschaft der katholischen Religion in Bayern wiederherzustellen oder, was dasselbe besagt, das canonische Recht zur unbeschränkten Geltung zu bringen. Väterliche Ermahnungen an den Regenten, diplomatische Einwirkung durch die grossen Mächte, Unterhandlungen mit der Regierung selbst wurden zwei Jahrzehnte hindurch zur Erreichung dieses Zieles aufgeboten[5]).

Der römische Hof hatte unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. den Versuch gemacht, einen Nuntius mit den gleichen Vollmachten wie unter Karl Theodor's Regierung in München zu beglaubigen. Die neue Kurlinie aber, welche sich von jeher gegen den Rechtsbestand der münchener Nuntiatur und für die Grundsätze der deutschen Erzbischöfe erklärt hatte, blieb dieser Auffassung auch nach dem Erwerb der Kurwürde treu. Als der bisherige Nuntius am bayerischen Hofe, Emidius Ziucci Erzbischof von Damaskus, das neue Beglaubigungsschreiben überreichen wollte, verlangte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter Berufung auf die Reichs- und Landesverfassung Einsicht in die Facultäten, ein Verlangen, welchem der Nuntius nur mit Widerstreben und

4) Die Zeugnisse für diesen Sprachgebrauch der Curie sind zusammengestellt von Otto Mejer, die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Göttingen 1852. B. I. S. 191 ff.; vergl. ebendaselbst B. II. S. 186 Note 2.

5) Vergl. die Erzählung Consalvis in seinen Memoiren, mémoires du cardinal Consalvi secrétaire d'état du pape Pie VII avec une introduction et des notes par J. Cretineau-Joly. Paris 1864, tom. II. pag. 300 suiv.

nur in Form einer vertraulichen Mittheilung sich fügte[6]). Eine sorgfältige Prüfung der überreichten Facultäten ergab, dass dieselben „ohne schwere Verletzung der landesherrlichen und bischöflichen Gerechtsame“ nicht ausgeübt werden konnten, dass sie an verschiedenen Punkten in die „weltliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt“ eingriffen und auf kirchlichem Gebiete eine völlige „Mitregierung“ des päpstlichen Nuntius in den einzelnen Diöcesen begründeten. Man erwog zugleich, dass der römische Hof „gegen die landesfürstliche Gewalt in geistlichen Sachen von jeher die übertriebensten und gefährlichsten Grundsätze behauptet“ habe; man erinnerte sich an die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, welche „die gewaltsamen Eingriffe der Päpste in die bischöflichen Rechte zum Theil wieder-eingeschränkt“ und die Bischöfe in ihre „Urgewalt“ wieder eingesetzt hätten; man gedachte der „fortwährenden Beschwerden der deutschen Nation“ gegen die Nuntiaturen und deren Facultäten; man liess endlich nicht ausser Rechnung, dass bei politischen Veränderungen in Deutschland die Errichtung von Landesbisthümern ermöglicht und damit die Nuntiatur vollkommen entbehrlich werden könne[7]). Nach diesen Erwägungen schwankte die Regierung zwischen zwei Entschlüssen: der Nuntiatur

6) Das neue Beglaubigungsschreiben ist datirt von Florenz aus dem Carthäuserkloster den 16. März 1799. Die Facultäten, enthalten in zwei Breven vom 19. Juni 1795 (Urkunden Nr. 1), wurden am 24. Mai 1799 überreicht. Ein „Auszug aus den Vollmachten“, welchen der Nuntius zu gleicher Zeit übergab, brachte die Regierung auf die Vermuthung, dass derselbe ausser den überreichten noch weitere Facultäten haben müsse. Eine Vergleichung mit den auszugsweise bekannten Vollmachten des kölner Nuntius von 1680 (wiederabgedruckt bei Otto Mejer, die Propaganda, B. II. S. 186 Note 2) ergibt, dass dem münchener Nuntius diejenigen Vollmachten nicht ertheilt wurden, welche sich auf das Missionsgebiet, die „loci missionum in quibus impune grassantur hæreses“, beziehen.

7) Obige Mittheilungen sind aus zwei Gutachten geschöpft, von welchen das eine am 9. April 1799 durch Zentner allein, das andere umfassendere am 19. Juni 1799 durch Zentner und Branca gemeinschaftlich in dem Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten erstattet wurden. In dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten erstattete der geheime Legationsrath von Krenner am 20. April 1799 ein Gutachten, welches die staatsrechtliche und die politische Seite der Frage ins Auge fasste. „Warum, so ist darin gesagt, soll es ein teutscher Reichsstand hiebey zum Tort der eigenen teutschen Nation mit den eben so schwankenden Grundsätzen der Curie gegen die teutsche Kirch halten? oder sich schon voraus durch Confession gewisser Grundsätze die Hände binden, wenn seiner zeit auf den Reichstag oder wohl gar auf einen künftigen Concilio die teutsche Kirche ihre alte oder wohl noch mehrere Vortheile zu erringen, die Gelegenheit wieder finden dürfte?“

in München sogleich die „Anerkennung" zu entziehen, oder dieselbe vorläufig auf Ruf und Widerruf mit eingeschränkten Facultäten und unter der Bedingung fortbestehen zu lassen, dass der Nuntius sich verpflichte, keine Vollmacht ausüben zu wollen, welche den „Kirchengesetzen, den allgemeinen Concilienbeschlüssen, den Statuten, Rechten und Freiheiten der deutschen und der bayerischen Kirche, den deutschen Concordaten, der kaiserlichen Wahlcapitulation, den Reichsgesetzen, den landesfürstlichen Hoheitsrechten und Verordnungen entgegen" wäre, und bei allen amtlichen Handlungen das landesherrliche Placet einzuholen[8]. Ehe der Kurfürst eine Entscheidung getroffen hatte, starb Papst Pius VI. am 29. August 1799 und die Angelegenheit ruhte, bis im Frühjahr 1800 zu Venedig der neue Papst erwählt worden war. Noch von Venedig aus, am 10. Mai 1800, zeigte Pius VII. dem Kurfürsten von Bayern seine Erwählung an, in „väterlicher Liebe" die Ermahnung beifügend, der Kurfürst möge nach dem Beispiele seines dem heiligen Stuhle „wunderbar ergebenen" Regierungsvorgängers den Schutz der Kirche üben, verderblichen Lehren den Eingang in sein Land verschliessen und nicht zugeben, dass Bayern „in dem Umsturz aller Verhältnisse etwas von dem alten Ruhme einbüsse", von keinem Lande auf der ganzen Erde in der Blüthe der Katholicität übertroffen zu werden[9]. Indem er zugleich den Erzbischof von Damaskus zurückberief, beglaubigte er als interimistischen Nuntius am bayerischen Hofe den Erzbischof von Tyrus Hannibal Grafen de la Genga, einen Prälaten, welcher in jugendlichem Alter durch das Vertrauen des Papstes Pius VI. erhoben schon im Jahre 1794 zum Nuntius in Köln ernannt, durch die kriegerischen

8) Die beiden Beschlüsse sind in zwei Vorträgen vom 4. Juli 1799 enthalten. Die Staatsconferenz stimmte für den zweiten Beschluss. Der Kurfürst aber hatte am 2. August 1799 noch keine Entscheidung getroffen.

9) Rogamus . . te . ., ut vestigiis ejus insistens ecclesiæ res sartas tectas in tuis ditionibus præstare pergas nec patiaris, Bavariæ regiones, quarum nullæ florentiores ob catholicæ religionis studium in orbe terrarum fuerunt, aliquid de pristina laude in hac rerum omnium perturbatione deperdere. . . Ecclesiæ autem rebus tuisque tu egregie prospicies, si illud præcipue cavendum curaveris, ne magistri prurientes auribus et a veritate auditum infirmorum avertere omni ope conantes iis doctrinis juventutem imbuant, quarum veneficiis omnes gentes erraverunt tantisque incommodis regna orbis terrarum universa sunt cumulata. Doctrinæ enim hujusmodi, quo apertius ecclesiæ adversantur, eo occultius principum et regnorum insidiantur stabilitati. Dem apostolischen Schreiben an den Kurfürsten vom 10. Mai war ein Begleitschreiben Consalvis (damals „uditore della sacra rota et prosegretario di stato di nostro signore") an Montgelas vom 13. Mai 1800 beigegeben.

Ereignisse aber verhindert worden war, den Ort seiner Bestimmung zu erreichen und seitdem in Augsburg, am bischöflichen Sitze des vertriebenen Kurfürsten von Trier, seinen Aufenthalt genommen, auch schon im Jahre 1795 bis zum Eintreffen Ziuccis die Geschäfte der münchener Nuntiatur interimistisch besorgt hatte[10]. In München aber weigerte man sich entschieden, während man den Erzbischof von Tyrus mit aller seinem Range gebührenden Auszeichnung behandelte, den Nuntius des Papstes zu empfangen; man ging auch nicht auf das Auskunftsmittel ein, welches de la Genga vorschlug, den Nuntius unter Protest gegen seine Vollmachten anzunehmen. Man wollte vielmehr die Frage über die Wiederherstellung der münchener Nuntiatur bis zu der bevorstehenden Regelung der politischen Verhältnisse Deutschlands offen halten. In diesem Sinne sprach sich der bayerische Gesandte in Paris von Cetto unter voller Zustimmung seines Hofes gegenüber dem Cardinal Consalvi aus, der im Juli 1801 während der französischen Concordatsunterhandlungen den Wunsch nach einer freundschaftlichen Verständigung mit der bayerischen Regierung in der Nuntiaturangelegenheit äusserte. Cetto konnte sich nicht enthalten hinzuzufügen, dass man in Bayern die münchener Nuntiatur als eine mit den Rechten der Bischöfe und mit der Reichsverfassung schwer vereinbare Neuerung der vorigen Regierung betrachte. Dagegen war man in München seit dem Frieden von Luneville entschlossen, nach Vollzug des Entschädigungsgeschäftes zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse einen Gesandten nach Rom abzuordnen, wozu der bereits genannte regensburger Domcapitular Joseph Maria Freiherr von Fraunberg ausersehen wurde[11]. Der Kurfürst gab in einem Schreiben vom 14. September 1801 dem Papste von diesem Plane Kenntniss, indem er die Entscheidung in Sachen der Nuntiatur einer späteren Zeit vorbehielt[12]. Der Erzbischof von Tyrus aber legte sich nichts-

10) Vergl. Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 137 f., dazu Georg Karl Meyrs Sammlung der Kurpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, München 1797, B. V. S. 502.

11) Bericht Cettos vom 14. Juli 1801 über die Unterredung mit Consalvi; kurfürstliche Depeschen an Cetto vom 31. Juli 1801 und vom 5. Januar 1802.

12) Dem Schreiben des Kurfürsten an den Papst wurde ein Schreiben des Ministers von Montgelas an den Cardinalstaatssecretär vom gleichen Tage und mit den gleichen Eröffnungen beigegeben. Vorbereitet wurde diese Antwort auf das päpstliche Schreiben vom 10. Mai 1800 durch ein von dem Grafen Morawitzky verfasstes Gutachten des Ministerial-Departements der geistlichen Angelegenheiten vom 15. Mai 1801.

destoweniger den Titel eines „interimistischen Nuntius an dem durchlauchtigsten Kurhofe von Pfalzbayern mit der Gewalt eines Legaten de latere“ bei und übte die vom Papste erhaltenen Vollmachten noch im Jahre 1805 in den bayerischen Gebieten aus[13]).

So blieb dem römischen Hofe bei dem vorläufigen Mangel einer diplomatischen Verbindung zwischen Rom und München nur eine mittelbare Einwirkung auf die bayerische Regierung übrig.

Zunächst versuchte der apostolische Stuhl, das in den bayerischen Landen bestehende kirchenpolitische System durch russischen Einfluss aufrecht zu halten. Russland war seit dem Vertrag von Gatschina (1. October 1799)[14]) der Verbündete Bayerns, der Garant des bayerischen Gebietes gegen jeden Tausch und jede Minderung, der Rückhalt gegen die Vergrösserungsgelüste Oesterreichs geworden; Russlands Wort schien demnach in München den grössten Eindruck machen zu können. Unter diesen Verhältnissen erhob der heilige Vater durch seinen Agenten in St. Petersburg, Abbé Veluti, Beschwerden gegen die bayerische Regierung, deren Massregeln geradezu den Umsturz der katholischen Religion bezweckten. Der Czar lehnte aber jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten des bayerischen Staates ab und setzte den bayerischen Gesandten von diesem Entschlusse in Kenntniss. In München war man sehr verstimmt über diesen Versuch, Bayern von der empfindlichsten Seite her anzugreifen[15]).

Andere immer sich erneuernde Versuche, die Umgestaltung des kirchenpolitischen Systems in den bayerischen Gebieten aufzuhalten, unternahm der Nuntius in Wien, Anton Gabriel Severoli, ein durchaus von den curialistischen Grundsätzen beherrschter Prälat, welcher vom Beginn seiner Amtsführung an (Ende März 1802) dem bayerischen Gesandten mit fortwährenden Klagen über die „Neuerungen“ in Bayern in den Ohren lag. Der Nuntius „ist wüthend über alles, was in Bayern vorgeht“ — so berichtete der bayerische Gesandte von Graven-

13) In einer am 17. Mai 1805 zu Augsburg ausgefertigten in Vertretung des Nuntius von dem Auditor Grafen Troni unterzeichnete Dispensationsurkunde lautet die Ueberschrift: Hannibal comes de Genga dei et apostolicæ sedis gratia archiepiscopus Tyri . . sanctissimi domini nostri divina providentia papæ Pii VII. prælatus domesticus et pontificio solio assistens. ejusdem ac dictæ sanctæ sedis ad tractum Rheni ac cæteras inferioris Germaniæ partes, nec non pro interim apud serenissimam electoralem aulam Bavaro-Palatinam cum potestate legati de latere nuntius.

14) Martens, supplément au recueil des principaux traités. Gottingue 1802, tom. II. p. 252—255.

15) Kurfürstliche Depesche an Gravenreuth vom 27. Juni 1802.

reuth am 21. Mai 1803 an den Kurfürsten — „und behauptet, dass die bayerische Regierung die katholische Religion vernichten wolle. Seine Grundsätze sind ultramontan bis zum Uebermass. Um mir eine Vorstellung von all' den Greueln zu geben, welche die neuerlichen Umgestaltungen über Bayern bringen würden, sagte er mir in allem Ernste und voll Entsetzen: Sie werden die Gedankenfreiheit haben" [16]). Nicht ohne Ironie hielt ihm der bayerische Gesandte schon nach den ersten Klagen das Verfahren der Curie vor, welche mit Beschwerden gegen die bayerische Regierung sich nach St. Petersburg gewendet und in Angelegenheiten, welche nur die Katholiken betreffen, ein „häretisches Tribunal" angerufen habe. Aergerlich über diesen Vorwurf, welcher „seine Devotion mit den Schritten seiner Heiligkeit in Widerstreit brachte", erwiderte der Nuntius, „es sei von jeher der Weg des römischen Hofes gewesen, den Schutz der grossen Souveräne anzurufen, und er würde nicht erstaunt sein, wenn der Papst auch an den Kaiser von Deutschland geschrieben hätte", worauf Gravenreuth trocken bemerkte, „das sei das beste Mittel, um zu einem freundschaftlichen Ausgleich zu gelangen [17])." Dennoch glaubte der Gesandte aus verschiedenen Aeusserungen entnehmen zu können, dass die Curie den lebhaften Wunsch nach einer Verständigung mit der bayerischen Regierung hege, um nicht „eine ihrer schönsten Provinzen" einzubüssen. In einer Depesche aus Rom, welche der Nuntius am 13. August 1802 dem bayerischen Gesandten vorlas, war der in St. Peterburg

---

16) Depesche Gravenreuths vom 21. Mai 1803: J'ai eu hier un long entretien avec le nonce. C'est un fanatique du XV. siècle. Il est furieux contre tout ce qui se passe en Bavière et prétend que le gouvernement électoral veut détruire la religion catholique. Ses principes sont ultramontains à l'excès. Pour me donner une idée de toutes les horreurs que les nouvelles réformes alloient répandre sur la Bavière, il me dit d'un ton sérieux et plein d'effroy: Vous aurez la liberté de penser!"

17) Depesche Gravenreuths vom 12. Juli 1802: La conversation que j'ai eue avec le nonce n' étoit rien moins que satisfaisante vu les principes ultramontains qui dominent toute sa pensée. Je lui ai reproché la conduite de la cour de Rome à l'égard de votre altesse sérénissime électorale qui sans savoir encore de quoi il étoit question avoit porté plainte en Russie. et j'ajoutai d'un air demi sérieux qu'elle en avoit appelé sur une affaire qui concernoit uniquement les catholiques à un tribunal hérétique. Piqué de cette phrase qui mettoit sa dévotion en opposition avec les démarches de sa sainteté il me dit que telle avoit toujours été la marche de la cour de Rome d'invoquer la protection des principaux souverains et qu'il ne seroit pas étonné que le pape n'eût écrit de même à l'empereur d'Allemagne. Je lui répondis sèchement que c'étoit le meilleur moyen de terminer les choses à l'amiable.

unternommene Schritt entschuldigt, das grösste Entgegenkommen bezüglich einer neuen Diöcesaneintheilung in Aussicht gestellt und eine Unterhandlung in Wien zwischen Gravenreuth und dem Abbé Veluti angeboten[18]). Das Angebot kam jedoch zu spät; die bayerische Regierung hatte unmittelbar vorher auf einem anderen Wege Unterhandlungen mit der Curie eingeleitet.

Unter den römischen Prälaten schien der bayerischen Regierung für die Concordatsunterhandlungen keiner so sehr geeignet als der Cardinallegat Caprara in Paris, ein Mann, welcher nach seinem eigenen Geständniss bei der Curie „einer allzu grossen Nachgiebigkeit gegen die Neuerungen des Jahrhunderts" verdächtig war, welcher eben darum längere Zeit von Rom und von den Geschäften sich zurückgezogen und nur auf den bestimmten Befehl des Papstes sich entschlossen hatte, die Legation in Frankreich und die Sorge für den Vollzug des französischen Concordats zu übernehmen[19]). Kurze Zeit nach seinem Eintreffen in Paris erhielt er von dem bayerischen Gesandten im Auftrag seiner Regierung wiederholt die vertrauliche Mittheilung, der Kurfürst wünsche nach Vollzug des Entschädigungsgeschäfts zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten seines Landes eine Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl, wo möglich unter Caprara's Mitwirkung, welcher die Umgestaltung in Bayern weitaus milder als der wiener Nuntius beurtheilte. Es kamen sachliche Gründe hinzu, welche der bayerischen Regierung die Verlegung der Unterhandlungen nach Paris, in jedem Fall die Mitwirkung der französischen Regierung wünschenswerth erscheinen liessen. Das französische Concordat wurde von der bayerischen Regierung als das Vorbild für alle katholischen Staaten betrachtet. Der Papst, so argumentirte man in München, könne den übrigen katholischen Ländern nicht verweigern, was er so

---

18) Depesche Gravenreuth's vom 14. August 1802.

19) So berichtet Cetto in einer Depesche vom 5. Juli 1802: Cardinal Caprara habe ihm gesagt: qu'il avoit rendu compte à sa cour des ouvertures que je lui avois faites peu après son arrivée dus ce pays-ci, et qu'avec tout le respect qu'il portoit à votre altesse électorale et avec tout son zèle pour répondre à la confiance qu'elle lui témoignoit il ne pouvoit pas sans se compromettre lui-même en parler de nouveau; que ses principes modérés l' ont fait accuser d'une trop grande facilité pour les innovations du siècle, ce qui l'avait déterminé depuis plusieurs années à se retirer entièrement et de Rome et des affaires dans lesquelles il s'était lancé dans la circonstance présente purement par obéissance à des ordres impératifs. Biographische Notizen über Caprara bei Augustin Theiner, histoire des deux concordats de la république Française et de la république Cisalpine, Paris 1869, tom. I. pag. 313 suivv.

feierlich und so ausdrücklich dem ersten Consul zugestanden habe: denn wenn diese Bestimmungen mit dem Glauben, der Moral und der Disciplin zu vereinbaren seien, so müssten sie für die ganze Welt Geltung erlangen; wenn aber nicht, so dürften sie auch für Frankreich nicht in Kraft treten[20]). Leichter liess sich in Paris als an irgend einem anderen Orte und unter Mitwirkung der französischen Regierung ein Concordat mit den gleichen Zugeständnissen, wie sie das französische enthielt, für Bayern erlangen. Was die kirchlichen Verhältnisse wünschenswerth erscheinen liessen, dazu rieth auch die politische Lage. Eben damals vollzog sich der Umschwung der bayerischen Politik, welcher für das nächste Jahrzehnt entscheidend geworden ist. Nachdem die europäische Coalition von 1799 aufgelöst, die russische Politik in das französische Lager übergegangen, Frankreich die erste Macht des Continents geworden war, suchte Bayern fortan bei Frankreich Schutz gegen die noch immer regen Vergrösserungsgelüste Oesterreichs; die Verträge vom 24. August 1801 und vom 24. Mai 1802 eröffneten Bayern die Aussicht in Süddeutschland zu wachsender Macht zu gelangen und besiegelten das Einverständniss der französischen und der bayerischen Interessen. Je aufmerksamer man in Paris die innere Befestigung des bayerischen Staatswesens verfolgte, desto eher musste man geneigt sein, zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern mitzuwirken. So entstand in München unmittelbar nach Verkündigung des französischen Concordats und nach Fixirung der bayerischen Entschädigung der Gedanke unter französischer Vermittlung ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abzuschliessen und wurden sofort die Einleitungen zur Verwirklichung dieses Planes getroffen.

Noch im Mai 1802, unmittelbar nachdem das französische Concordat mit den organischen Artikeln bekannt geworden war, beschäftigte man sich in München mit der Ausarbeitung von Entwürfen für ein Concordat mit dem heiligen Stuhl. Allerdings rieth der zum Gesandten in Rom bestimmte regensburger Domcapitular Freiherr

20) Kurfürstliche Depesche an Cetto vom 1. Mai 1802: Je regarde ce traité comme une alliance formelle de la philosophie et de la religion et comme un type général pour tous les états catholiques. Le pape ne pourra guère s'exposer à refuser, à qui que ce soit, ce qu'il a si solennellement et si positivement accordé au premier consul, sans s'exposer au reproche d'une contradiction manifeste: puisque ces clauses doivent avoir lieu pour tout le monde, si elles s'accordent avec la foi, la morale et la discipline, ou pour personne, si elles contredisaient de ces points.

von Fraunberg entschieden davon ab, sich schon jetzt in Concordatsunterhandlungen einzulassen, da die kirchlichen Reformen ohne die Mitwirkung des Papstes kraft der landesherrlichen Rechte vorgenommen werden könnten; der Chef des geistlichen Ministerialdepartements Graf von Morawitzky sprach sich aber für die sofortige Einleitung der Unterhandlungen aus[21]). Montgelas, dem die möglichst rasche Consolidation des bayerischen Staates in seinen inneren Verhältnissen am Herzen lag, sandte am 19. Juni dem bayerischen Gesandten in Paris den Befehl, die französische Vermittlung anzurufen, und theilte demselben am 17. Juli die Grundlagen für die bevorstehende Concordatsunterhandlung mit[22]). Der Kurfürst verlangte nach diesen Grundzügen für sich und seine Nachfolger das Recht, die Landesbischöfe zu ernennen und vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung in die Temporalien einzuweisen, sowie die Leistung des Treueides von Seite der Ernannten, ausserdem Verringerung der Festtage wie in Frankreich, Ertheilung der Dispensation von den Mönchsgelübden unter bestimmten Voraussetzungen, Reinigung des Cultus von abergläubischen Gebräuchen; er stellte eine angemessene Dotation für die Landesbisthümer in Aussicht und erklärte sich bereit, vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung der Vollmachten eine ihm genehme Persönlichkeit als Nuntius zu empfangen; er lehnte aber im voraus jede Massregel ab, welche geeignet wäre, die „vernünftige Freiheit des Gedankens und der Presse zu beschränken, die Toleranzedicte anzugreifen oder die Rechtmässigkeit der vorgenommenen Klosterreformen in Frage zu stellen". Talleyrand, welchem diese Grundzüge vorgelegt wurden, fand dieselben „billig und angemessen" und erklärte am 12. August 1802, der erste Consul nehme „mit Vergnügen" die angebotene Vermittlung an[23]). In einem verbindlichen Schreiben vom 15. August erbat sich der Kurfürst die Vermittlung des „berühmten Mannes, welcher allein in der Welt den Ruhm erworben habe, die wahre Religion auf den Grundsätzen einer gesunden und vernünftigen gesellschaftlichen Ord-

21) Das Gutachten Morawitzkys ist vom 25., das Gutachten Fraunbergs vom 28. Mai 1802.

22) Urkunden Nr. 2. Am 2. September 1802 erstattete Graf Morawitzky ein Gutachten über die „neun Punkte, über welche mit sede Romana unterhandelt werden soll", und im Oktober 1802 von Zentner einen ausführlichen „Vortrag über die künftigen Verhältnisse der churfürstlichen Erbstaaten zu dem päpstlichen Stuhl". Beide Gutachten sind von Montgelas bei Ausarbeitung des folgenden Concordatsentwurfs (Urkunden Nr. 4) benützt worden.

23) Berichte Cettos vom 1. August und vom 12. August 1802.

nung aufzubauen und das grosse Problem einer Allianz der Philosophie mit der Hierarchie zu lösen"; andere Staaten an dieser Wohlthat theilnehmen zu lassen, sei der einzige Ruhm, den zu erwerben noch übrig bleibe. Der erste Consul wandte sich sofort (28. August 1802) an den Papst[24]. Im October traf von Rom eine umfangreiche Antwort ein, welche zwar die Intervention des ersten Consuls nicht zurückwies, aber eine Reihe von Fragen zur Beantwortung vorlegte[25]. Cetto, welchem Talleyrand von dem Eintreffen, aber nicht von dem Inhalt dieses Schriftstücks Kunde gab, eröffnete auf dessen Wunsch die Unterhandlungen, indem er in einer Note vom 22. Oktober 1802 dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Grundlagen des abzuschliessenden Concordats nach der Instruction vom 17. Juli mittheilte.

Es zeigte sich aber sehr bald, dass der römische Hof in den Unterhandlungen mit der bayerischen Regierung, welche er selbst gewünscht hatte, etwas durchaus anderes erreichen wollte, als diese zuzugestehen bereit war. Die bayerische Regierung betrachtete das mit dem Papste abzuschliessende Concordat lediglich als eine Ergänzung ihrer staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung. Sie nahm die Mitwirkung des Papstes in Dingen in Anspruch, welche, weil sie die Uebertragung der geistlichen Gewalt, den Gottesdienst und Gewissensangelegenheiten betrafen, von der weltlichen Gewalt für sich allein nicht geregelt werden konnten. Sie gedachte aber das System der Kirchenhoheitsrechte, wie sie es von den vorausgehenden Regierungen überkommen, als einen integrirenden Bestandtheil der Souveränetät unverändert zu behaupten, die Gränze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt nicht nach dem canonischen Recht, sondern

24) Schreiben des ersten Consuls an den Papst vom 10. fructidor an X (28. August 1802) und an den Kurfürsten von Bayern vom 11. fructidor an X (29. August 1802). Correspondance de Napoléon I., tom VIII. p. 6—8, p. 13.

25) Depeschen Cettos vom 30. Oktober 1802 und vom 7. Juni 1803. In der letzteren berichtet Cetto, der erste Consul habe ihm am vorausgehenden Tage (6. Juni 1803) von dem Verhältniss Bayerns zu der Curie sprechend erzählt: „J'ai fait dans le temps à ce sujet tout ce que j'ai pu. Ils m'ont fait en quatre grand pages une réponse à laquelle je n'ai compris autre chose si non qu'ils n'aimoient pas à ce que nous nous mêlions de cette affaire". „Leur tort à cet égard, repris-je, est d'autant plus grand que l'arrangement proposé par ma cour est fondé sur les plus justes et les plus convenables bases, et que la cour de Rome devroit avoir toute confiance en vous". „Aussi, répliqua-t-il, n'ont ils pas positivement refusé mon intervention, mais ils ont compliqué l'affaire de mille difficultés que je n'ai pas pu débrouiller".

durch die weltliche Gesetzgebung zu bestimmen[26]). Der römische Hof erstrebte dagegen nichts Geringeres, als die Herstellung des canonischen Rechts in vollem Umfange, wie es nicht einmal unter den früheren bayerischen Regierungen anerkannt gewesen war, jedenfalls aber die Wiederherstellung des katholischen Staates in Bayern. Er betrachtete die Gewährung dieser Forderung als eine religiöse Verpflichtung des Regenten und vermied es sorgfältig, sich über das Mass von Zugeständnissen zu erklären, welche er seinerseits zu bewilligen bereit war. Es musste ihm daher die französische Vermittlung, welche er nicht abzulehnen wagte, unerwünscht erscheinen, da er Frankreich gegenüber sich zu manchem verstanden hatte, was er Deutschland und einer schwächeren Regierung zu bewilligen Bedenken trug, und es geschah desshalb, noch ehe die französische Vermittlung über die Einleitung der Unterhandlungen hinausgekommen war, der bayerischen Regierung gegenüber ein entscheidender Schritt, die Formulirung der römischen Forderungen durch das päpstliche Breve vom 12. Februar 1803[27]).

26) In dem oben erwähnten Gutachten vom 28. Mai 1802 hatte Fraunberg, der spätere Erzbischof von Bamberg, erklärt: „Es scheint mir die Festsetzung der Rechte circa sacra kein Gegenstand der Unterhandlung mit dem römischen Hofe zu sein; sondern sie sollen vielmehr bey jeder Unterhandlung mit dem Papste und den Bischöfen als schon festgesetzt vorangestellt werden".

27) Das Breve vom 12. Februar 1803 war in den bayerischen Gebietstheilen Schwabens schon im Jahre 1804, in Tyrol spätestens im Jahre 1807 bekannt Veröffentlicht wurde dasselbe zuerst im Jahre 1823 (in lateinischem Text und mit deutscher Uebersetzung) in den „allgemeinen politischen Annalen" von Friedrich Murhard, B. IX S. 112—126; die deutsche Uebersetzung wurde hieraus abgedruckt in der „allgemeinen Kirchenzeitung" von Ernst Zimmermann, Darmstadt 1823, S. 467—471, und darnach von Augustinus de Roskovány, monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Quinque-ecclesiis 1847, tom. II. pag. 80—86; der lateinische Text von Höfler in seinem Buche „Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern". Augsburg 1847, S. 177—181. Das Original des Breve befindet sich in den Acten des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeusseren zugleich mit einem artigen Begleitschreiben des Cardinalstaatssecretärs an den Freiherrn von Montgelas. Jo prego, so schreibt Consalvi, l'eccellenza vostra, così distinta per la sua sapienza e lumi, a voler coadjuvare con i suoi officij la rappresentanza di sua santità, e stringer sempre più i reciproci legami della rispettiva soddisfazione e contento. Der Abdruck bei Murhard und darnach bei Höfler ist, wie sich aus dem Mangel des vollen Datums und der Unterschrift des expedirenden Beamten ergibt, nach einer Abschrift gemacht und zeigt mannigfache Unrichtigkeiten. Nr. 3 der Urkunden gibt den Text nach dem Original.

Das päpstliche Breve vom 12. Februar 1803 ist für das Verhältniss von Kirche und Staat eines der denkwürdigsten Actenstücke aus damaliger Zeit. In scharfer Sprache wird dem Kurfürsten erklärt, dass nichts von dem, was unter seiner Regierung „gegen die Rechte der Kirche" und zu Gunsten der „Akatholiken" geschehen sei, bestehen bleiben könne, wenn anders die katholische Religion in Bayern erhalten werden solle und der Kurfürst selbst im katholischen Glauben zu beharren wünsche; wiederholt wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass, nachdem der apostolische Stuhl seine „Missbilligung" der neuen bayerischen Gesetzgebung erklärt habe, jene „verkehrten" Massregeln zurückgenommen und das „Aergerniss" gut gemacht werde, welches ein katholischer Fürst den Katholiken dadurch gegeben habe, dass er die katholische Religion so grossen Nachtheilen aussetze. Als der Anfang jeglichen „Unheils" in dem bisher ganz katholischen Lande, als eine schwere „Wunde", ein Verderben für die katholische Kirche wird die landesherrliche Verordnung vom 26. August 1801 bezeichnet, welche den Genuss der bürgerlichen Rechte den Akatholiken zugänglich machte, und die Zurücknahme derselben unter Hinweis auf die „ruhmwürdigen Beispiele der Regierungsvorgänger" gefordert, „welche drei Jahrhunderte lang durch ihre Gesetzgebung die katholische Religion unversehrt und ungeschwächt in Bayern erhalten und das Land in dem blühendsten Zustand zurückgelassen haben". Strenge werden die neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen, der Schutz ausgesprungener Mönche durch die weltliche Gewalt gegenüber dem bischöflichen Strafrecht, die Ertheilung der Erlaubniss zum Verlassen des Klosters an Nonnen, endlich das Ersuchen getadelt, welches die Regierung an die Ordinariate gestellt hatte, unter dauernder Dispensation von dem kirchlichen Fastengebot nur drei Fasttage im Jahre, „nach der Gewohnheit der Lutheraner", beizubehalten. Als eine weitere Beschwerde wird es bezeichnet, dass die Regierung den Zehnten aus kirchlichen Einkünften, dessen Erhebung Papst Pius VI. „aus besonderer Gnade" für einige Jahre zur Bestreitung der Kriegskosten bewilligt habe, nach Ablauf dieser Zeit kraft des Rechtes der Souveränetät erhebe, dass sie den Clerus der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfe, dass sie die Entscheidung geistlicher Sachen, beispielsweise über bestrittene Patronatrechte, über die den Pfarrern zu gewährende Congrua, über die Gränzen der Pfarreien, den weltlichen Behörden zuweise. Scharf gerügt wird die Unterdrückung der Klöster, die Wegnahme kirchlicher Geräthe, die Aufhebung der

Büchercensur, „durch welche ganz vorzüglich die Reinheit der katholischen Lehre bewahrt wird", endlich die Umgestaltung der Universitäten, aus welchen „die Männer gesunder Lehre vertrieben und durch Lehrer ersetzt würden, welche Sitte und Sinn der Jugend durch die schlimmsten Lehren verderben". Dauerten diese Verhältnisse in Bayern selbst und in den neu erworbenen Gebieten, in welchen der Beginn der bayerischen Herrschaft das Ende für die Rechtssicherheit der Kirche zu sein scheine, längere Zeit fort, finde sich der Kurfürst nicht, wie zu hoffen, bereit, der Kirche „Gehorsam" zu leisten und den Schutz der katholischen Religion in derselben Weise wie die älteren bayerischen Fürsten zu üben, so werde der Papst nicht umhin können, nach dem Beispiel seiner Vorgänger zu thun, was seines Amtes sei.

In München fand man diese Sprache und diese Ansprüche „beim Beginn des neunzehnten Jahrhunderts" „etwas aussergewöhnlich", wenig geeignet, die gewünschte Verständigung zu fördern[28]). Man beeilte sich das Breve zur Kenntniss der vermittelnden Macht zu bringen und ertheilte am 31. Mai 1803 eine Antwort, welche unter entschiedener Zurückweisung einiger auf falschen Berichten beruhender Beschwerden und unter lebhafter Betheuerung der katholischen Gesinnung des Kurfürsten in allen Punkten gegenüber den Ansprüchen des curialistischen Systems die Rechte der Staatsgewalt wahrte. Sache der weltlichen Gewalt sei es, über den Genuss der bürgerlichen Rechte zu entscheiden; nur der Religionshass, der durch die Vernunft nicht minder als durch das Evangelium verboten sei, hätte zur Zurückweisung protestantischer Einwanderer aus früher bayerischen Gebieten, fleissiger Leute und treuer Staatsbürger, rathen können. Sache der weltlichen Gewalt sei es ferner, über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Bestimmungen zu treffen, die Kirchengüter zu besteuern, den Clerus in weltlichen Sachen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Mit voller Entschiedenheit wird sodann der Beruf des Fürsten betont, den Unterricht der Jugend zu fördern, und als eine Verleumdung bezeichnet, dass in den Schulen verderbliche Lehren oder Zügellosigkeit der Sitten geduldet werden. „Ich würde in der That meiner Würde vergeben, wenn ich in Dingen, welche ausschliesslich von der mir anvertrauten weltlichen Gewalt

---

28) Kurfürstliche Depesche an Cetto vom 11. März 1803: Il seroit fâcheux que la paix qu'on a eu tant de peine à établir en Allemagne fût troublée au commencement du XIX. siècle par des pretentions ultramontaines.

abhängen und bezüglich deren ich lediglich Gott, meinem Gewissen und den Wächtern der heimischen Gesetze und Verfassung Rechenschaft abzulegen habe, gegen die Verleumdungen unbekannter Denuncianten mich vertheidigen wollte". Von jeder Einmischung in „rein geistliche Angelegenheiten" habe sich der Kurfürst enthalten; das „Schutzrecht" und das „Recht der Oberaufsicht" übe er aber wie jeder andere Fürst und wie es seine Regierungsvorgänger geübt haben. Kraft dieses Rechtes habe er widerrechtlich gedrückten Mönchen den Rechtsweg eröffnet und bis zur Erlassung des Urtheils vorläufigen Schutz gewährt; kraft dieses Rechtes ordne er neue Pfarreieintheilungen, jedoch immer nach Einvernehmen des Ordinariats und zur Erleichterung der Seelsorge an; kraft dieses Rechtes endlich sorge er für alle Gegenstände der „Kirchenpolizei", jedoch unter sorgfältiger Scheidung des geistlichen und des weltlichen Gebiets[29]).

So stund Princip gegen Princip, das volle Selbstbewusstsein der weltlichen Gewalt gegen die Ansprüche Rom's auf Beherrschung der gesammten politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Dass die am Schlusse des kurfürstlichen Schreibens neuerdings in Aussicht gestellte Abordnung eines Gesandten zu einer Ausgleichung führen werde, war bei der Schärfe des Gegensatzes kaum zu erwarten. Die Antwort des Papstes vom 19. November 1803 hielt unverrückt daran fest, dass die neuen Einrichtungen in Bayern mit dem katholischen Glauben des Kurfürsten nicht zu vereinbaren seien. Indem der Papst die eingehende Erläuterung seiner Beschwerden bis zu dem angekündigten Eintreffen des bayerischen Gesandten sich vorbehielt, hob er einen Punkt besonders hervor, welcher eine rasche, sofortige Abhülfe

29) Die Antwort des Kurfürsten vom 31. Mai 1803, welche Gams, Geschichte der Kirche Christi im neunzehnten Jahrhundert, B. I. S. 498, „in respectwidrigem Tone gehalten" findet, ist von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 182—187, wahrscheinlich aus Rechberg'schen Papieren veröffentlicht. Mit der unten zu erwähnenden Instruction vom 24. Juli 1806 wurde sie den zur Concordatsunterhandlung mit dem Nuntius de la Genga in Regensburg bestimmten Bevollmächtigten von Rechberg und von Fraunberg in Abschrift übergeben und scheint von diesen, als sie nach vorläufiger Erledigung ihres Auftrags am 1. November 1806 die anvertrauten Actenstücke zurückstellten, nicht zurückgegeben worden zu sein; wenigstens fehlt dieselbe in den Mannalacten über das Concordat, welche von den beiden Bevollmächtigten herrühren und die meisten der denselben anvertrauten Actenstücke mit wenigen Ausnahmen enthalten Der Antwort des Kurfürsten an den Papst war ein Begleitschreiben Montgelas' an Consalvi vom gleichen Tage beigegeben, worin die Nothwendigkeit der Eintracht zwischen beiden Gewalten betont war.

erfordere, wenn nicht die katholische Religion in Bayern völlig zu Grunde gehen solle. Dieser Punkt betraf die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Keineswegs sei, wie der Kurfürst in seiner Erwiderung behaupte, nur die Form der Büchercensur in Bayern geändert, sondern, da die Censurgewalt der Kirche beseitigt sei, die Censur selbst vollständig aufgehoben und damit die katholische Religion dem Verderben und Untergang ausgesetzt. „Du siehst demnach, wie nothwendig es ist, dass von den Bischöfen und ebenso von den übrigen Geistlichen das heilige Amt, welches ihnen zur Erbauung der Kirche übergeben ist, frei ausgeübt werde, da den Aposteln und Jüngern und ihren rechtmässigen Nachfolgern, nicht aber andern von Christus dem Herrn gesagt wurde: Gehet hin und predigt das Evangelium aller Creatur, lehret alle Völker, und da die Bischöfe nicht aber andere nach dem Zeugniss des Apostels Paulus der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren“ [30]). Eine Antwort auf diesen Versuch des Papstes, die bischöfliche Büchercensur auf die heilige Schrift zu gründen, ist nicht erfolgt.

In der Zwischenzeit war ein Plan in den Vordergrund getreten, welcher der bayerischen Regierung eine rasche Verständigung mit Rom sehr wünschenswerth erscheinen liess. Es war der Plan, die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, wie es im Reichsdeputationshauptschlusse vorbehalten war, „auf reichsgesetzliche Art“, d. h. durch ein zum Reichsgesetz zu erhebendes Reichsconcordat zu regeln.

Von verschiedenen Seiten, aber aus verschiedenen Gründen wurde dieser Plan vortheilhaft befunden und zu verwirklichen versucht.

Für die reichsgesetzliche Regelung war vor allem der Kurfürst Erzkanzler des Reichs, Karl Theodor von Dalberg. Durch den Reichsdeputationshauptschluss zum „Metropolitan-Erzbischof“ in allen nicht zu Oesterreich und nicht zu Preussen gehörenden Gebieten des verkleinerten Reiches und zum „Primas von Deutschland“ erklärt, war er Nachfolger und Erbe der vormaligen vier Erzbischöfe Deutschlands geworden. Unter günstigeren Verhältnissen konnte er die Pläne derselben zur Erringung einer grösseren Selbständigkeit der deutschen Kirche wiederaufnehmen. Primas von Deutschland zu werden, nicht bloss zu heissen, war gegenüber den territorialistischen Bestrebungen der grösseren deutschen Landesherrn nur auf dem vorbehaltenen Wege einer reichsgesetzlichen Regelung der kirchlichen Verhältnisse möglich. Der Conflict, in welchen er mit der bayerischen Regierung

30) Urkunden Nr. 5.

wegen der provisorischen Administration des Bisthums Regensburg verwickelt wurde, liess deutlich erkennen, dass Bayern, nach dem österreichischen Hofe der grösste katholische Reichsstand, bestrebt sei, entweder exemte Landesbischöfe oder einen eigenen Metropoliten für die zu gründende Landeskirche zu erlangen.

Dalberg fand für seinen Plan die Unterstützung des kaiserlichen Hofs. Für das österreichische Haus waren zwei Gesichtspunkte massgebend. Eine Verstärkung der kirchlichen Machtstellung des Erzkanzlers im Reich musste im österreichischen Interesse erwünscht sein, so lange die Aussicht bestand, im Fall einer Erledigung einen Erzherzog auf den Metropolitanstuhl von Deutschland zu erheben und so mit der Leitung der Reichsangelegenheiten auch die Leitung der deutschen Kirche in österreichische Hände zu bringen. Wichtiger noch, weil sofort gewiss, war ein anderer Vortheil, der sich ergab. Die Unterhandlung und der Abschluss eines Reichsconcordats war eine willkommene Gelegenheit, die dem Kaiser zustehende Schirmvogtei über die Kirche noch einmal in einer entscheidenden Weise auszuüben und damit zugleich einen bestimmenden Einfluss auf die inneren Verhältnisse der Territorien, vor allem der bayerischen Gebiete zu erlangen [31]).

Aber auch der römische Hof zog ein Reichsconcordat der Abschliessung von Landesconcordaten vor. Allerdings besorgte er auf diesem Wege den Primatenplänen des Erzkanzlers zu begegnen; doch lag es in seiner Macht, diese Pläne zu durchkreuzen, da ohne ihn nicht abgeschlossen werden konnte. Auf der anderen Seite war nur durch den Abschluss eines Reichsconcordats eine vertragsmässige Abmachung mit ketzerischen Fürsten zu umgehen und die curialistische Auffassung zu retten, dass Deutschland in seiner Gesammtheit immer noch als ein katholisches Reich mit nur zeitweiser Duldung der Akatholiken zu betrachten sei [32]). Zudem konnte unter Mitwirkung des Kaisers weit eher ein dem curialistischen System günstiger Abschluss als durch Unterhandlung mit den einzelnen Fürsten und unter fran-

31) Ce système digne du cabinet des Ferdinand est vivement défendu par les nombreux partisans du cabinet impérial. Je n'ai pas besoin de vous dire combien la conservation de ce droit d'advocatie dont on peut faire un si mauvais usage est préjudiciable au système de la Bavière; kurfürstliche Depesche an Cetto vom 9. Februar 1805.

32) Gravenreuth berichtet am 25. Mai 1803 aus Wien: qu'on a l'intention d'établir en Allemagne une puissance catholique. La liberté des consciences deviendroit un droit régalien. et les princes perdroient le jus reformandi qui leur a eté assuré.

zösischer Vermittlung erwartet werden; dem Kaiser musste daran gelegen sein, um den in der Schirmvogtei über die Kirche gegebenen Machthebel nicht zu verlieren, die landesherrlichen Rechte auch gegenüber der Kirchengewalt zu beschränken. So entschied sich der Papst, spätestens im Frühjahr 1803, für ein Reichsconcordat; an den ersten Consul erging am 4. Juni 1803 ein päpstliches Breve, welches in feiner Wendung die angebotene französische Vermittlung für Sonderconcordate in Deutschland zurückwies. Nachdem die Kirche beinahe aller weltlichen Besitzungen, der Grundlagen für ihre Macht und Würde in Deutschland beraubt worden sei, drohe daselbst in dem Umsturz aller Verhältnisse auch den geistlichen Dingen Gefahr: der erste Consul möge den Papst in seinen Bestrebungen unterstützen, die deutschen Kirchenverhältnisse bei ungeschmälertem Bestande zu erhalten[33]).

Eben deswegen aber, weil das Reichsconcordat von verschiedenen Seiten aus verschiedenen einander geradezu widerstreitenden Gründen erstrebt würde, weil zudem die Mitwirkung der übrigen wieder von anderen Interessen geleiteten Reichsstände nicht entbehrt werden konnte, war Unterhandlung und Abschluss in aussergewöhnlichem Grade erschwert, man kann sagen beinahe aussichtslos. Selbst über den Ort der Unterhandlung konnte eine Zeit lang keine Einigung erzielt werden; der Kaiser wollte das Reichsconcordat, wie im fünfzehnten Jahrhundert der Habsburger Friedrich III. gethan hatte, ohne die Mitwirkung des Reiches in Wien abschliessen; der Papst wünschte die Unterhandlungen nach Rom, der Kurfürst Erzkanzler nach Regensburg zu verlegen. Endlich entschied sich der Papst für die Unterhandlung in Regensburg. Ein Schreiben Consalvi's zeigte dem Kurfürsten Erzkanzler noch im Mai 1803 den Entschluss des Papstes und die bevorstehende Sendung eines Legaten an den regensburger Reichstag an. Man glaubte, der Erzbischof de la Genga, durch seinen langen Aufenthalt in Deutschland mit den deutschen Verhältnissen vertraut, werde zum Legaten ernannt werden[34]). Einst-

33) Das Breve vom 4. Juni 1803 ist abgedruckt in Häberlin's Staats-Archiv B. XI. S. 337 ff. Vergl. dazu Otto Mejer. zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. B. I. S. 208. und die Erzählung Consalvis, mémoires du cardinal Consalvi. tom. II. pag. 294 suivv.

34) So berichtete Rechberg. welchem der Kurfürst Erzkanzler das Schreiben Consalvis gezeigt hatte. am 29. Mai 1803 aus Regensburg: vergleiche damit das Schreiben des Kurfürsten Erzkanzlers an den Fürstbischof zu Würzburg vom 23. Mai 1803 bei N. Reininger. die Weihbischöfe von Würzburg. S. 344 ff.

weilen wurden in Wien vorläufige Besprechungen über das Reichsconcordat zwischen dem Nuntius Severoli, einem Abgeordneten des Kurfürsten Erzkanzlers, dem geheimen geistlichen Rathe Kolborn, und dem Reichsreferendar von Frank gepflogen. Aber schon nach den ersten Besprechungen äusserte sich Kolborn sehr unzufrieden über den Nuntius und über den römischen Hof, und nach mehreren Monaten war man, wie der bayerische Gesandte von Gravenreuth erfuhr, noch zu keinem Ergebniss gelangt. Gravenreuth bemerkte, das deutsche Papstthum, welches der Kurfürst Erzkanzler gründen wolle, könne von dem römischen Papstthum nicht annehmbar befunden werden [35].

In München verfolgte man diese Bestrebungen mit gespannter Aufmerksamkeit. Jeder Grund, welcher den Kurfürsten Erzkanzler, den österreichischen Hof, den päpstlichen Stuhl für den Abschluss eines Reichsconcordates bestimmte, veranlasste die bayerische Regierung, diesem Plan mit aller Entschiedenheit entgegen zu wirken. Schon während der Unterhandlungen über die Entschädigungsangelegenheit, im October 1802, hatte die bayerische Regierung durch ihren Gesandten in Paris Vorstellungen erheben lassen gegen die Erhaltung der mainzer Metropolitangewalt über die bayerischen Diöcesen und gegen die Erstreckung derselben auf Bisthümer, welche bisher exemt gewesen waren wie Bamberg und Passau. Sie hatte geltend gemacht, dass diese Bestimmung des Entschädigungsplanes vom 8. October 1802 im Widerspruch stehe mit dem Ziel, welches durch die unter französischer Vermittlung eingeleitete Concordatsunterhandlung erreicht werden solle, mit der Unabhängigheit der bayerischen Kirche, dass sie in den bayerischen Gebieten einen auswärtigen Einfluss aufrecht halte, welcher die Verbesserung und die Freiheit der inneren Verwaltung lähmen könnte, und hatte aus kirchlichen und aus politischen Gründen die Gleichstellung Bayerns mit den preussischen und den österreichischen Staaten gefordert [36]. Die bayerischen Vorstellungen blieben ohne Erfolg; die Bestimmung des Entschädigungsplanes vom 8. October 1802 über die kirchlichen Verhältnisse ging unverändert in den Reichsdeputationshauptschluss über. Als nun auf Grund dieser

35) Deutsche Berichte Gravenreuth's vom 23. und 25. April, französische Depeschen desselben vom 4. und 14. Mai, 4. Juni, 27. August und 2. November 1803.

36) Kurfürstliche Depesche an Cetto vom 16. October 1802; Note des bayerischen Gesandten an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. October 1802.

Bestimmung Unterhandlungen über ein Reichsconcordat eingeleitet wurden, legte die bayerische Regierung gegen die Erstreckung desselben auf ihre Gebiete sofort den entschiedensten Widerspruch ein; sie liess zu gleicher Zeit dem Kurfürsten Erzkanzler in Regensburg, dem Nuntius Severoli in Wien, dem Cardinallegaten Caprara in Paris die Erklärung zugehen, dass sie jedem Versuche die Souveränetät zu beeinträchtigen den äussersten Widerstand entgegensetzen und gegebenen Falls von dem Rechte des Widerspruchs Gebrauch machen werde, welches die Reichsverfassung den Reichsständen in allen Angelegenheiten einräume, welche die besonderen Rechte der einzelnen Reichsstände und nicht die Rechte des reichsständischen Körpers betreffen. Die Kirchenpolizei gelte allgemein, zumal aber in Bayern, als ein Recht der landesherrlichen Gewalt. Dem Kurfürsten Erzkanzler insbesondere drückte der bayerische Gesandte in Regensburg die lebhafte Ueberraschung seiner Regierung darüber aus, dass eine Angelegenheit, welche so sehr das Wesen der Souveränetät berühre, unter Mitwirkung eines der Sache durchaus ferne stehenden Hofes aber ohne die Zuziehung des am meisten betheiligten Reichsstandes berathen werde[37]).

Zu gleicher Zeit betrieb die bayerische Regierung von neuem den raschen Abschluss eines Landesconcordats. Im Mai 1803, unmittelbar nach Vollendung des Entschädigungsgeschäfts, wurde in München ein neuer Concordatsentwurf ausgearbeitet, welcher die zu gründende Landeskirche in deutlicheren Umrissen als der Entwurf aus dem vorausgehenden Jahre erkennen liess[38]). Nach dem neuen Entwurfe war nicht mehr die Errichtung exemter Landesbisthümer, sondern die Errichtung eines Metropolitan-Erzbisthums in München mit einer jährlichen Rente von 20,000 Gulden, unter gleichzeitiger Unterdrückung des bischöflichen Sitzes von Freising, und die Beibehaltung der Bisthümer Würzburg und Bamberg mit einer Rente von je 16,000, Augsburg mit einer Rente von 14,000, Passau mit einer Rente von 12,000 Gulden in Aussicht genommen; für jede Diöcese

37) Kurfürstliche Depeschen an Gravenreuth vom 31. Mai, an Rechberg vom 1. Juni, an Cetto vom 6. Juni und vom 9. August 1803: Depesche Rechberg's vom 14. Juni 1803. Kurze Zeit später veröffentlichte der Hofgerichtsadvocat Joseph Zintel in München eine kleine Schrift unter dem Titel: Ist der Kurfürst von Pfalzbaiern verbunden dem neuen für Deutschland zu errichtenden Concordate beizutreten. Eine Frage der öffentlichen Prüfung vorgelegt. (Ohne Angabe des Druckorts) 1804. und beantwortete die Frage mit Nein.

38) Urkunden Nr. 4. Ueber die Vorarbeiten vergleiche oben Note 22.

war ein Capitel von zehn Mitgliedern mit Einschluss der Dignitäten zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bestimmt. Keine auswärtige Diöcesangewalt solle sich auf bayerische Gebiete erstrecken dürfen; nach dieser „unabänderlichen Regel" sollten die bayerischen Theile der Diöcesen Salzburg und Regensburg in der „für das Wohl und den Dienst der Kirche bequemsten und vortheilhaftesten" Weise mit den bayerischen Diöcesen vereinigt werden; kleinere Staaten dagegen, welchen die Mittel für die Unterhaltung eines eigenen Bischofs fehlten, sollten Bestandtheile der bayerischen Diöcesen bilden können. Die Ernennung zu dem Erzbisthum, den bischöflichen Sitzen, den Dignitäten und Präbenden solle dem Kurfürsten, seinen Erben und Nachfolgern in allen Fällen, auch im Falle der Verzichtleistung, der Entsetzung oder der Entziehung der Pfründe, zustehen, die canonische Investitur der neuernannten Bischöfe nach Einsendung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses durch päpstliche Bullen erfolgen, in welchen jedoch alle den kurfürstlichen Rechten nachtheiligen und auf die Temporalien bezüglichen Ausdrücke zu vermeiden seien; die Einsetzung in die Temporalien werde von der Regierung nach dem Eintreffen der päpstlichen Bullen und nach Leistung des Treueides von Seite der Ernannten vorgenommen werden. Eine Neuregelung der Annaten und der übrigen nach Rom zu entrichtenden Abgaben war in Aussicht genommen. Bezüglich der niederen Pfründen sollten die Patronatrechte der vormaligen Fürstbischöfe auf den Souverän als deren Nachfolger und natürlichen Repräsentanten übergehen. Die anderweitigen Bestimmungen des neuen Entwurfs bezogen sich auf Verbesserungen der kirchlichen Disciplin: Verringerung der übermässigen Anzahl von Ablässen auf einen im Monat für jede Pfarrkirche, Verlegung aller Feste mit vier Ausnahmen auf die Sonntage wie in Frankreich, Einführung einer neuen mit der römischen durchaus übereinstimmenden und von den Landesbischöfen zu entwerfenden Liturgie, Verzicht des Papstes auf Exemtionen von der bischöflichen Gewalt, Ertheilung der sogenannten Quinquennalfacultäten an die Landesbischöfe auf Lebenszeit, Ermächtigung der Landesbischöfe, „aus rechtmässigen Ursachen oder auf das Verlangen der Regierung" von den Mönchsgelübden zu dispensiren, Verbot der Pluralität der Beneficien und Einschärfung der Residenzpflicht, von welcher nur mit Einwilligung der Regierung und aus wichtigen Gründen im Interesse des öffentlichen Dienstes dispensirt werden solle, Beschränkung der päpstlichen Gerichtsbarkeit auf die Entscheidung in dritter Instanz und Ausübung derselben

durch delegirte Richter im Lande. Einige dieser Bestimmungen fanden sich bereits in dem Entwurfe vom vorausgehenden Jahre; die andern bezweckten eine grössere Selbständigkeit der bischöflichen Gewalt gegenüber der päpstlichen wenn auch nicht grundsätzlich so doch thatsächlich herbeizuführen. Dagegen vermied der Entwurf eine Gränzbestimmung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt: „der wichtigste Punkt von allen", die Scheidung des geistlichen und des weltlichen Gebietes sollte durch landesherrliche Verordnung, nicht auf vertragsmässigem Wege geregelt werden [39].

Der neue Entwurf wurde zu gleicher Zeit den bayerischen Gesandten in Wien und in Paris mit dem Auftrage zugesendet, den dortigen Nuntiaturen neuerdings Unterhandlungen über ein bayerisches Sonderconcordat anzubieten [40]. Allerdings verhehlte man sich in München nicht, dass dieses Anerbieten in Rom leider auf „allzuviel Fanatismus und Erbitterung" stossen und dem Wunsche begegnen werde, die Sache hinzuhalten und aus den Anerbietungen von einer Seite der andern, d. h. dem Kurfürsten Erzkanzler gegenüber Vortheil zu ziehen [41]. Der Nuntius in Wien zeigte jedoch dieses Mal eine versöhnlichere Gesinnung; er berief sich lediglich darauf, dass den bayerischen Wünschen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses über die kirchlichen Einrichtungen entgegenstünden, kraft welcher für das katholische Deutschland nur Eine nationale Kirche bestehen solle [42]. In günstigem Sinne sprach sich der Cardinallegat in Paris über den Plan der bayerischen Regierung aus und erhob nur wenige Einwendungen gegen den neuen Entwurf; insbesondere wünschte er eine Erhöhung der Dotation für das Erzbisthum und die Bisthümer, Anweisung der Dotation in liegenden Gütern, Vermehrung der Canonicate, Punkte, in welchen die bayerische Regier-

39) Kurfürstliche Depesche an Rechberg vom 1. Juni 1803: le projet ci-joint vous fera connoître les bases d'après lesquelles je désirerois que le concordat pût être conclu; en épuisant les matières canoniques et en les décident presque toutes d'après les principes du saint siége j'ai évité qu'on y touchât rien de ce qui tient à la jurisdiction séculière: ce point sera décidé incessamment par une ordonnance générale afin que, quand on abordera la question, on la trouve toute décidée dans mes états.

40) Kurfürstliche Depeschen an Gravenreuth und an Cetto vom 31. Mai und vom 6. Juni 1803.

41) Kurfürstliche Depesche an Rechberg vom 1. Juni 1803.

42) Depesche Gravenreuth's vom 8. Juni 1803.

ung sofort ihre Willfährigkeit zu erkennen gab[43]). Im Einverständniss mit Caprara richtete Cetto am 16. Juni 1803 eine Note an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, worin er von neuem die Vermittlung der französischen Regierung erbat, um für den Cardinallegaten in Paris die Vollmacht zum Abschluss eines bayerischen Concordates von der Curie auszuwirken. Monate vergingen jedoch ohne Antwort; Cetto konnte nicht ergründen, ob die Ursache der Verzögerung in Rom oder in Paris zu suchen sei[44]); da entschloss sich die bayerische Regierung, wie sie schon früher beabsichtigt hatte, die Unterhandlung in Rom selbst durch einen Gesandten, jedoch unter Aufrechthaltung der französischen Vermittlung, betreiben zu lassen.

Zum Gesandten in Rom wurde im September 1803, da der früher für diesen Posten bestimmte regensburger Domcapitular Freiherr von Fraunberg in der Zwischenzeit das General-Schuldirectorium übernommen hatte, auf Montgelas' Vorschlag der Freiherr Casimir von Häffelin ernannt[45]), ein pfälzischer Geistlicher, welcher unter Karl Theodor's Regierung im Hof- und Staatsdienst emporgekommen, wirklicher geheimer Rath und Bischof zu Chersones geworden war. Er stund damals, als er den Gesandtschaftsposten in Rom übernahm, im 67. Lebensjahr[46]). Zur Zeit, da der Illuminatenorden gegründet wurde, war Häffelin als sogenannter „Minervale" in die vorbereitende Klasse der Gesellschaft aufgenommen worden; nach der Entdeckung des Geheimnisses hatte er sich nicht nur von dem Orden losgesagt, sondern auch zur Unterdrückung desselben mitgewirkt[47]) und seine Stellung im öffentlichen Leben behauptet. Als Vicepräsident des geistlichen Raths seit 1783 war er mit den bayerischen Kirchenangelegenheiten in einer Zeit vertraut geworden, in welcher

43) Depesche Cetto's vom 27. Juni, kurfürstliche Depesche an Cetto vom 9. August 1803.

44) Depeschen Cetto's vom 28. August und vom 20. Oktober 1803.

45) Kurfürstliche Depesche an Cetto vom 12. September 1803: J'ai nommé l'évêque de Chersonèse mon ministre plénipotentiaire et envoyé extraordinaire auprès du saint siége. Montgelas zeigte die Ernennung dem Cardinalstaatssecretär am 12. Oktober 1803 brieflich an.

46) Biographische Notizen über Häffelin und ein Verzeichniss seiner Schriften giebt Franz Karl Felder. Gelehrten-Lexikon der katholischen Geistlichkeit Deutschlands und der Schweiz. Landshut 1817, B. I. S. 289 ff.

47) So berichtet Häffelin selbst in den schiarimenti dati a sua santità Pio VII. da monsignor Haeffelin vescovo di Chersoneso inviato straordinario e ministro plenipotenziario di sua maestà il rè di Baviera presso la santa sede. Roma 31 Marzo 1818.

der Gegensatz zwischen dem Landesherrn und den Fürstbischöfen durch die Nuntiaturstreitigkeiten sich zu besonderer Schärfe zuspitzte. Dem neuen Regenten empfahl er sich durch eine academische Rede, in welcher er, wie dereinst Ickstatt, die Nothwendigkeit „guter Erziehungsanstalten" zur „Aufklärung" des Volks, zur „Bestreitung und Ausrottung schädlicher Missbräuche und Vorurtheile" auch auf dem religiösem Gebiete betonte[48]). Auf den Gesandtschaftsposten in Rom erhoben, diente er mit völliger Hingebung dem System des Ministers, welchem er seine Ernennung verdankte, bis zu dessen Sturze. Klug und geschmeidig wusste er sich stets in die herrschende Richtung zu fügen; Schwierigkeiten liebte er nicht zu besiegen, sondern zu umgehen; in Unterhandlungen befolgte er den Grundsatz, dass man durch Eingehen auf den Standpunkt des Gegners am raschesten zum Ziele komme; um die Wahrung von Principien kümmerte er sich wenig, wenn er nur den nächstliegenden Zweck erreichte. Ein geeigneter Unterhändler, so lange Montgelas' feste Hand das Steuerruder führte, erlag er fast widerstandslos den Forderungen der curialistischen Staatsmänner, sowie er ein Schwanken bei der eigenen Regierung zu bemerken glaubte.

Häffelin ging am 16. November von München ab[49]) und traf in Rom am 4. December ein, wurde am folgenden Tage von dem Cardinalstaatssecretär auf die „verbindlichste und freundschaftlichste" Weise und am 6. December von dem heiligen Vater empfangen. Der Papst begann sogleich nach der ersten Begrüssung die Uebel zu beklagen, welche die Religion in Deutschland und vorzüglich in Bayern zu erdulden habe; worauf der Gesandte erwiderte: eben um die Uebel zu heilen, welche aus der von den Grossmächten vorgeschlagenen, von Kaiser und Reich genehmigten Säcularisation sich als nothwendige Folge ergeben haben, sei er von dem Kurfürsten an seine Heiligkeit abgeordnet worden; der Kurfürst wolle nach dem Beispiel seiner erlauchten Vorgänger, welche die bayerischen Bisthümer gegründet hätten, von neuem die Bisthümer, Cathedralen

48) Worin besteht die wahre Volksaufklärung? Eine akademische Rede, worin das ächte Verhältniss der Wissenschaften gegen die Staatsverwaltung, und jenes der Staatsverwaltung gegen die Wissenschaften aus historischen Gründen dargethan wird. An Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Namensfeste abgelesen in einer öffentlichen Versammlung der churbaier. Akademie von Kasimir, Bischof zu Chersones. München 1799.

49) Seine Instruction, welcher die bisherigen Concordatsentwürfe beigegeben waren, ist vom 12. November 1803. Unmittelbar vor der Abreise, am 16. November 6 Uhr früh, dankte er Montgelas in einigen Zeilen für die Uebertragung der Gesandtschaft in Rom.

und Seminarien in seinen bayerischen, fränkischen und schwäbischen Gebieten gründen und dotiren. Der Papst begnügte sich auf diese Eröffnung zu bemerken: er sei sehr geneigt, die wohlwollenden und religiösen Absichten des Kurfürsten zu unterstützen; er habe bisher nur provisorische Massregeln ergriffen und dem Kurfürsten Erzkanzler nicht, wie er gewünscht habe, das Bisthum Regensburg selbst, sondern nur die Administration dieses Bisthums übertragen. Im übrigen schienen die Aussichten für ein Sonderconcordat wenig günstig zu sein. Schon in der ersten Unterredung erklärte der Cardinalstaatssecretär, der heilige Vater könne und wolle nichts beschliessen ohne die Mitwirkung des ersten Consuls und des Kaisers; der erste Consul und der Kaiser hätten aber den Wunsch ausgesprochen, dass die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands durch ein gemeinschaftliches Abkommen auf dem regensburger Reichstag geregelt würden; auch der Papst habe sich für eine gemeinschaftliche Regelung entschieden, um dem Concordat die Kraft eines Reichsgesetzes zu verschaffen. Der französische Botschafter, Cardinal Fesch, auf dessen Unterstützung der bayerische Gesandte durch seine Instructionen verwiesen war, hatte von Paris aus noch keine entsprechende Weisung erhalten[50]); erst im Februar empfing er von dem ersten Consul den Befehl die bayerischen Unterhandlungen zu unterstützen[51]). Um dieselbe Zeit, als diese Weisung in Rom eintraf, war der Nuntius für die Unterhandlung in Regensburg bestimmt worden; es war, wie erwartet wurde, de la Genga[52]), derselbe Prälat, welcher von der bayerischen Regierung als Nuntius zurückgewiesen worden war und von der bayerischen Diplomatie als erbitterter Feind des bayerischen Hauses betrachtet wurde.

Häffelin liess sich indessen durch die Ungunst der Lage nicht abschrecken; am 17. Februar 1804, nachdem der französische Botschafter die Weisung erhalten hatte, die bayerischen Unterhandlungen zu unterstützen, unternahm der bayerische Gesandte den ersten amtlichen Schritt. In einer officiellen Note legte er dem Cardinalstaatssecretär die Vortheile dar, welche sich aus der Säcularisation für die kirchliche Disciplin ergeben würden, und die Nothwendigkeit, Landeskirchen in Deutschland zu gründen. Man könne sich nicht verhehlen,

50) Depesche Häffelin's vom 10. December 1803.

51) Depesche Cetto's aus Paris vom 12. Januar. kurfürstliche Depesche an Häffelin vom 25. Januar. Depesche Häffelin's vom 17. Februar 1804.

52) So berichtet Häffelin am 10. Februar 1804: le nonce pour Ratisbonne est nommé; c'est de la Genga etc.

dass die deutschen Fürstbischöfe weit mehr mit ihren weltlichen Rechten und Privilegien als mit dem geistlichen Wohl ihrer Diöcesen sich beschäftigten. „Die Jurisdiction, welche sie in fremden Territorien ausübten, war eine beständige Quelle des Haders, des Misstrauens und der Eifersucht. Je mehr die Bischöfe ihre Jurisdiction ausdehnen wollten, desto mehr versuchten die Landesherrn dieselbe einzuschränken und man kann nicht in Abrede stellen, dass die kirchliche Disciplin und das geistliche Wohl der Unterthanen unter diesem Hader unendlichen Schaden litt . . . Die Mehrzahl der deutschen Diöcesen war allzu ausgedehnt; dessenungeachtet vereinigten die Fürstbischöfe gewöhnlich mehrere Bisthümer, nicht um ihre Gemeinden besser überwachen, sondern um einen glänzenderen und prächtigeren Hofhalt führen zu können". Derartigen Missständen werde am besten durch die Errichtung von Landeskirchen vorgebeugt. Die Bischöfe, der weltlichen Sorgen und Pflichten enthoben, würden sich ganz dem geistlichen Wohl ihrer Diöcesen widmen, die Landesherrn würden sie in der Ausübung ihres Amtes unterstützen und die so nothwendige Eintracht zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt werde wiederhergestellt werden. Weit eher als diese dem römischen Hofe kaum erwünschten Bemerkungen war eine andere in der Note des bayerischen Gesandten rückhaltlos besprochene Erwägung geeignet, die Curie zur Errichtung von Landeskirchen in Deutschland zu bestimmen; es war der Hinweis auf die Gefahren, welche aus der Machtstellung eines einzigen deutschen Erzbischofs und Primas für das Papstthum erwachsen könnten. Das geeignetste Mittel, um diesen Gefahren rechtzeitig vorzubeugen, sei die Errichtung von exemten bayerischen Bisthümern, wie sie der Kurfürst von Bayern, der erste katholische Reichsstand nach dem österreichischen Hause, zu gründen bereit sei. Darin bestehe der Hauptzweck seiner Sendung, so erklärte Häffelin in dem die officielle Note begleitenden Schreiben dem Cardinalstaatssecretär, in der Errichtung einer bayerischen Landeskirche; der Kurfürst sei seinerseits sehr geneigt, Alles zu Gunsten des heiligen Stuhles zu thun[53]).

Deutlicher noch verbreitete sich der bayerische Gesandte über die politische Lage in einer vertraulichen Note, welche er dem Cardinalstaatssecretär durch Vermittlung des französischen Botschafters zukommen liess. Ohne Prophetengabe könne man voraussagen, dass der erste Kurfürst Erzkanzler nach Dalberg's Tode ein Erzherzog

53) Note und Begleitschreiben Häffelin's an Consalvi vom 17. Februar 1804.

und dass der Erzstuhl für die Zukunft eine Domäne des österreichischen Hauses sein werde. Dem Kurfürsten von Bayern und den übrigen Reichsfürsten könne es nicht gleichgültig sein, wenn die höchste Gewalt oder die Primatie auf dem geistlichen und auf dem weltlichen Gebiet in einem und demselben Hause vereinigt würden. Ebenso wenig liege es im Interesse des heiligen Stuhles, dem Kurfürsten Erzkanzler die Jurisdiction über die sämmtlichen deutschen Diöcesen anzuvertrauen und damit eine Einrichtung zu schaffen, aus welcher im Abendlande ebendieselben Zwistigkeiten wie in der orientalischen Kirche entspringen könnten[54].

Cardinal Fesch unterstützte den Schritt des bayerischen Gesandten in einer langen Unterredung mit dem Cardinalstaatssecretär. Das österreichische Haus, so stellte er demselben vor, sei der natürliche Feind Italiens und des heiligen Stuhles; von jeher habe dasselbe gegen Italien und gegen Deutschland Vergrösserungsabsichten gehegt und hege solche noch jetzt. Die bayerischen Interessen seien den österreichischen gerade entgegengesetzt; die bayerischen Fürsten seien von jeher die wahren Freunde des heiligen Stuhles, die eifrigsten Vertheidiger der katholischen Religion in Deutschland gewesen, und im Falle eines Bruchs oder einer Misshelligkeit mit Oesterreich könne der heilige Stuhl keine bessere Stütze, keinen treueren Freund in Deutschland finden, als den Kurfürsten von Bayern. Cardinal Consalvi war aber keineswegs gesonnen, rasch auf die bayerischen Wünsche einzugehen. Vorläufig mochte er die Untergrabung des curialistischen Systems in einem Lande, welches bisher eine der ergebensten „Provinzen des heiligen Stuhles" gewesen war, für eine dringendere Gefahr erachten, als die primatialen Bestrebungen eines künftigen Erzherzogs-Erzkanzlers. Vielleicht durfte er hoffen, durch Einvernehmen mit dem Kaiser, dem Schirmvogt der Kirche, die Wiederherstellung der katholischen Herrschaft in Bayern leichter zu erzielen als durch Unterhandlung mit der gegenwärtigen bayerischen Regierung. Jedenfalls aber war er entschlossen, sei es auf dem Wege des Reichsconcordats oder durch den Abschluss eines Landesconcordats, die volle Restauration des kirchlichen Systems in Bayern zu erstreben. So erwiderte er die Vorstellungen des Cardinals Fesch mit lebhaften Klagen gegen die bayerische Regierung. In protestantischen Ländern würden die kirchlichen Einrichtungen mehr geachtet als in Bayern; durch das neue System scheine die Regierung alles

54) Beilage zur Depesche Häffelin's vom 17. Februar 1804.

zerstören zu wollen, was die alten bayerischen Fürsten für die katholische Religion gethan hätten; so habe man kürzlich den Seminaristen in Würzburg erlaubt, die Vorlesungen protestantischer Theologen zu besuchen[55]). Ebendieselben Klagen wiederholte der Cardinalstaatssecretär einige Tage später, am 1. März 1804, dem bayerischen Gesandten selbst: von allen Seiten gingen dem heiligen Vater Beschwerden zu über die „Neuerungen" in Bayern und das „System der Reform", welches in diesem Lande durchgeführt werde; den Nonnen habe man die Meditation untersagt und die Weisung gegeben, an Werktagen nur eine und an Sonn- und Feiertagen zwei Messen zu hören[56]). Auch in der officiellen Antwort, welche er am 3. März 1804 auf die Anträge des bayerischen Gesandten ertheilte, kam der Cardinalstaatssecretär darauf zurück: die Einstellung der kirchlichen „Neuerungen" in Bayern, welche sich täglich zum grössten Schmerze seiner Heiligkeit vollzögen, müsse der erste Schritt zu einer Verständigung sein; der Cardinalstaatssecretär werde mit Vergnügen alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Mittheilungen entgegennehmen. Im übrigen lehnte Consalvi jede Unterhandlung über ein bayerisches Sonderconcordat ab und verwies die Regelung der kirchlichen Angelegenheit nach Regensburg, nicht ohne sich mit einigen scharfen Bemerkungen gegen die Auffassung des bayerischen Gesandten von den Vortheilen der Säcularisation und gegen die Nothwendigkeit von Landeskirchen zu erklären. Bayern, so bemerkte er in bitterem Tone, habe sich immer als ein katholisches Land erhalten; man könne sogar sagen, es sei der einzige Staat, in welchen die Ketzerei nicht eingedrungen sei, und seine Bischöfe, unterstützt von der Macht der Kurfürsten, hätten keinen geringen Antheil an diesem Verdienst, obwohl dieselben Fürsten und Regenten von grossen Staaten gewesen seien, obwohl sie nicht im Lande gewohnt, vielmehr ihre Residenzen und Cathedralen in einem fremden Gebiete gehabt hätten. Der heilige Vater könne keineswegs im allgemeinen zugeben, dass die deutschen Bischöfe entartet gewesen, und noch viel weniger, dass diese Entartung aus ihrer weltlichen Fürstenwürde und ihrer Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten entsprungen sei; er habe vielmehr die weltlichen Fürstenthümer der deutschen Bischöfe als ein

55) Depesche Häffelin's vom 24. Februar 1804. Kurze Zeit vorher war das Schreiben des Fürstbischofs von Würzburg an Pius VII. vom 5. Januar 1804 eingetroffen, welches N. Reininger, die Weihbischöfe von Würzburg, S. 376 ff. mittheilt. Vergl. ebendaselbst S. 347 ff. ein Schreiben desselben Fürstbischofs an den Papst vom 1. Juli 1803.

56) Depesche Häffelin's vom 2 März 1804.

Bollwerk der katholischen Religion gegen ihre Feinde betrachtet. Und mit einem leicht verständlichen Seitenhiebe auf ältere bayerische Säcularisationspläne fügte Consalvi hinzu: schon der glorreiche Papst Benedict XIV. habe sich in gleichem Sinn ausgesprochen in einem Rundschreiben vom 15. Februar 1744 an den Cardinal Lamberg und andere zu jener Zeit von der Säcularisation bedrohte deutsche Bischöfe[57]). Ebensowenig könne zugegeben werden, dass die deutschen Bischöfe in Folge der Säcularisation wachsamer in der Ausübung ihres geistlichen Amtes werden würden; in Wirklichkeit sei dieses einer der falschen Vorwände, mit welchen man der Kirche seit längerer Zeit das Recht, Länder und Fürstenthümer zu besitzen, zu bestreiten gesucht habe. Die Aufstellung des Princips der Landeskirchen endlich wäre eine Beschränkung der kirchlichen Freiheit in Eintheilung der Diöcesen: jedoch sei der heilige Vater bereit, den Wünschen des Kurfürsten seiner Zeit jede erlaubte Rücksicht zuzuwenden[58]).

Inzwischen hatten die römischen Prälaten das Bedürfniss empfunden, einen mit den deutschen Verhältnissen vertrauten, im canonischen Rechte bewanderten und dem curialistischen Systeme durchaus ergebenen Mann zur Seite zu haben. Cardinal Fesch hatte dem bayerischen Gesandten lächelnd erzählt, man kenne in Rom nicht die Anfangsgründe der deutschen Reichsverfassung und brauche jemanden, um sich nur mit den Kunstausdrücken vertraut zu machen. Durch de la Genga's Vermittlung wurde von Augsburg der Exjesuit Jacob Anton Zallinger berufen, welcher im Februar 1804 in Rom eintraf und sogleich nach seiner Ankunft vom Papste empfangen wurde[59]). Einer bekannten bozener Familie entsprossen war er 1753 mit 18 Jahren in die Gesellschaft Jesu eingetreten, hatte nach Vollendung seiner Studien seit 1765 zu München, Dillingen und Innsbruck Philosophie und nach Aufhebung des Ordens an dem Lyceum zu Augsburg seit 1777 Kirchenrecht gelehrt. Als Schriftsteller hatte er sich durch eine Widerlegung der kantischen Philosophie, durch eine Schrift über den emser Congress und durch canonistische Werke einen Namen

57) Das Breve vom 15. Februar 1744 Ut primum nobis compertum est gibt das Magnum Bullarium Romanum tom. XVI. (continuatio pars X.) Luxemburgi 1752 pag. 176 sq. Vergl. oben die Einleitung Note 55.

58) In seiner Depesche vom 9. März 1804, mit welcher er seiner Regierung die Antwort des Cardinalstaatssecretärs mittheilt, berichtet Häffelin: Consalvi sei ebenso wie Cardinal Fesch für das Princip der Landeskirchen, quoique, pour sauver les apparences il dise dans sa note que ce seroit blesser la liberté que l'église doit avoir dans la circonscription des évêchés.

59) Depeschen Häffelin's vom 24. Februar und vom 23. März 1804.

gemacht, in welchen das curialistische System in voller Schärfe vorgetragen war[60]).

Zallinger's Mitwirkung trat in den Unterhandlungen mit der bayerischen Regierung sofort erkennbar hervor. Gegen Mitte März übergab der Cardinalstaatssecretär dem bayerischen Gesandten eine längere Beschwerdeschrift in italienischer Sprache über die „Kränkungen", welche die katholische Kirche in Bayern erlitten habe[61]). Die Beschwerdeschrift enthielt eine Zusammenstellung von Verordnungen, welche „neuerlich von der pfalzbayerischen Regierung in Ulm publicirt" worden waren. Unter den „Kränkungen" der Kirche wurden nicht nur jene landesherrlichen Verordnungen aufgeführt, welche gottesdienstliche Handlungen betrafen, wie die Verlegung des Amtes in der Christnacht, die Aufhebung der ewigen Anbetung, oder welche sich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Besetzung der Kirchenämter bezogen, wie die Verordnung über das landesherrliche Patronatrecht, sondern auch die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen, vor allem das „bekannte Toleranzedict" vom 10. Januar 1803, die Zulassung der gemischten Ehen von Seite der weltlichen Gewalt, die Vertragsfreiheit der Ehegatten bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, die eventuelle Theilung der Kinder nach dem Geschlecht. Eine weitere Beschwerde der Curie war die Freiheit der Presse und des Buchhandels, welche bereits das päpstliche Breve vom 19. November 1803 als den Ruin der katholischen Religion in Bayern erklärt hatte. „Am 24. Juni 1803", so hiess es in der neueren Beschwerdeschrift, „wurde die vollste Press- und Buchhandelsfreiheit gestattet, die Büchercensur und jede Art von Erlaubnissertheilung mit dem lächerlichen Vorbehalte aufgehoben, dass, wenn man gefährliche Bücher in Umlauf sehe, es jedem erlaubt sein solle, bei der Regierung den Besitzer und Verkäufer solcher Bücher anzuklagen". „Kränkung" der katholischen Kirche war es ferner, dass die landesherrliche Gewalt ohne Vorwissen des Ordinariats den Geistlichen das Recht zu testiren ertheilte, dass sie für die Testamente der Geistlichen die allgemeine Testamentsform vorschrieb, dass sie die Cleriker in weltlichen Angelegenheiten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwarf.

60) Vergl. Placidus Braun, Geschichte des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg, München 1822, S. 203.

61) Deutscher Bericht und französische Depesche Häffelins vom 16. März 1804. Die bayerischen Verordnungen sind in dieser Beschwerdeschrift nach dem Regierungsblatt für die kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben citirt.

In kurzer Zeit nahmen die Unterhandlungen in Rom eine noch ernstere Wendung. An Ostern erfuhr der bayerische Gesandte zugleich von dem Cardinalstaatssecretär und von Cardinal Fesch, dass der heilige Vater entschlossen sei, eine Verdammungsbulle gegen die kirchlichen Neuerungen in Bayern zu erlassen. Gegen den französischen Botschafter hatte sich der Papst am Gründonnerstag (29. März 1804) mit grosser Bitterkeit über die bayerischen Verhältnisse beklagt; er könne nicht länger Stillschweigen beobachten, da die katholische Welt auf ein stillschweigendes Einverständniss mit den kirchlichen Veränderungen in Bayern schliessen würde; alle eingezogenen Erkundigungen liessen keinen Zweifel darüber, dass man die „Grundprincipien des Katholicismus" anzugreifen beabsichtige[62]). In gleichem Sinne sprach sich der Papst drei Wochen später, am 20. April 1804, gegen den bayerischen Gesandten selbst aus: alles, was er von Bayern erfahre, beweise, dass man die Religion angreifen wolle, dass man selbst weiter gehe als in den protestantischen Staaten[63]).

Die bayerische Regierung erkannte, dass durch Unterhandlungen in Rom für den Augenblick nichts zu erreichen sei. Sie begnügte sich damit, der römischen Beschwerdeschrift eine „kurze Beantwortung" entgegenzusetzen[64]) und griff auf den Gedanken zurück, das Concordat in Paris unter den Augen des ersten Consuls mit Cardinal Caprara abschliessen zu lassen. Schon am 6. April 1804 stellte der bayerische Gesandte in Paris auf den ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten an Talleyrand das officielle Ersuchen, der erste Consul, welcher die Vermittlung zwischen der bayerischen Regierung und der Curie übernommen habe, möge in Rom den bestimmten Wunsch zu erkennen geben, dass ein bayerisches Concordat unverzüglich in Paris unterhandelt und abgeschlossen werden solle. Talleyrand versprach die Ausfertigung von Instructionen und Vollmachten für Caprara neuerdings zu betreiben[65]). In den ersten Maitagen kam der bayerische

62) Depesche Häffelin's vom 6. April 1804.

63) Depesche Häffelin's vom 20. April 1804.

64) Die „kurze Beantwortung der durch den churfürstlichen Gesandten zu Rom unterm 16. März eingesendeten Beschwerden des päbstlichen Hofes über angebliche Kränkungen der Kirche in den churfürstlichen Staaten" wurde am 7. Mai 1804 an Häffelin abgeschickt. Am 2. August 1804 sendete Häffelin eine weitere Beschwerdeschrift ein, welche ihm der Cardinalstaatssecretär übergeben hatte, betreffend die Niederreissung von Feldcapellen. Die Regierung beantwortete sie am 20. August 1804.

65) Kurfürstliche Depesche an Cetto vom 31. März, Berichte Cetto's vom 11. und vom 20. April 1804.

Gesandte in Folge neuer Weisungen aus München dringender auf dieselbe Angelegenheit zurück; in einer Note vom 2. Mai 1804 rief er die Intervention des ersten Consuls an, nicht nur um den Abschluss des Concordats zu beschleunigen, sondern auch um die Verurtheilung der neuen politischen Einrichtungen in Bayern durch den heiligen Stuhl zu verhindern. „Ich bin allerdings entschlossen", so hatte der Kurfürst am 24. April seinem Gesandten in Paris geschrieben[66]), „bei

66) Die wichtigsten Stellen aus dieser Depesche lauten: Les affaires avec la cour de Rome prennent chaque jour une tournure plus sérieuse. Toutes les dépêches de mon ministre à Rome n'étoient remplies depuis longtems que de plaintes exagérées pour ne pas dire tout à fait défigurées des prétendus attentats de mon gouvernement contre l'existence de la religion catholique; au lieu de se rapprocher on s'éloignait chaque jour, on me menaçoit même hautement d'une déclaration pontificale qui condamneroit hautement ce que j'avois fait en matière ecclésiastique. . . . . La connoissance que j'avois acquise de cette situation des choses a dû redoubler le désir que je n'ai cessé de manifester de voir le siége de la négociation transféré à Paris, et l'intervention du premier consul devenir plus active, tant pour terminer cette affaire que pour prévenir le scandale de la condamnation des opérations d'un gouvernement légal. Le ministre des affaires étrangères a eu ordre d'en parler à monsieur Otto qui a écrit parfaitement dans notre sens. Depuis j'ai reçu de Rome la dépêche dont copie est cy jointe. Vous en produirez le contenu à monsieur de Talleyrand, et vous lui direz que, quoique je suis très déterminé à défendre dans cette circonstance comme j'ai tâché de le faire dans toutes les autres ma dignité et ma cause qui dans cette occasion est celle de tous les souverains, que je puisse compter assez et sur l'attachement de mes sujets et sur les progrès que les lumières ont faits dans mes états pour être persuadé que les foudres du Vatican n'auront pas plus d'effet dans ce moment qu'ils n'en ont eu dans d'autres, et que l'employ des moyens usités en pareil cas dans tous les états catholiques et dont la France en particulier a fait plus d'une fois l'essai aura succès suffisant pour en amortir l'effet, cependant d'autant je désire éviter un pareil scandale au moment où je suis disposé à rendre au saint siége tout ce qui peut raisonnablement lui être dû, qu'il seroit possible que la cour de Vienne, avec la participation de laquelle le jesuite Zallinger a été envoyé à Rome, souffle le feu sous mains et se servît de l'attachement que l'ancien haut clergé qui continue d'être en fonction lui conserve, pour exciter des troubles et s'emparer du règlement définitif des affaires ecclésiastiques de l'Allemagne; que la médiation du premier consul qui a rendu tant de services à la religion catholique doit être respectée. Vous demanderez au gouvernement une déclaration conçue en termes propres à attirer l'attention du saint siége tant à Rome qu'au cardinal Caprara tendante à manifester l'improbation du gouvernement Français de la démarche à laquelle le saint père veut se porter, le désir sérieux que le siége de la négociation soit transféré à Paris. Vous pourrez à cette occasion faire sentir à monsieur de Talleyrand ce qui est très vrai que les ennemis de la France veuillent se servir de cette circonstance pour condamner sous mon nom des opérations que le premier consul a faites et maintenues d'après son concordat

dieser Gelegenheit wie bei jeder anderen meine Würde und meine Sache zu vertheidigen, welche die gemeinschaftliche Sache aller Souveräne ist; ich kann hinlänglich auf die Ergebenheit meiner Unterthanen und auf die Fortschritte rechnen, welche die Aufklärung in meinen Staaten gemacht hat, um von den Blitzen des Vatican nicht jene Wirkung befürchten zu müssen, welche sie zu anderen Zeiten gehabt haben; ich darf hoffen, dass die Anwendung der in allen katholischen Staaten, insbesondere in Frankreich üblichen Mittel eine genügende Dämpfung erzielen werde; dennoch wünsche ich einen solchen Scandal um so mehr zu vermeiden, da das wiener Cabinet, unter dessen Mitwirkung der Jesuit Zallinger nach Rom geschickt wurde, das Feuer unter der Hand anblasen und die Ergebenheit des hohen Clerus zur Erregung von Unruhen benützen könnte". In geschickter Weise wusste Cetto das gemeinschaftliche Interesse der französischen und der bayerischen Regierung gegenüber den curialistischen Ansprüchen hervorzuheben. Leute, so führte er in seiner Note vom 2. Mai 1804 aus, welche selbst die Grundlagen des französischen Concordates bekämpften, hätten neuerlich wieder das bayerische Toleranzedict als eine gegen den Bestand der katholischen Religion gerichtete Umsturzmassregel bezeichnet und mit diesen Klagen einen solchen Eindruck auf das Gemüth des Papstes gemacht, dass derselbe entschlossen sei, gegen die neuen bayerischen Verordnungen in Sachen des Cultus und der Religion eine Verdammungsbulle zu erlassen. Der Kurfürst hoffe, dass der heilige Vater zu grösserer Mässigung zurückkehren werde, wenn er bemerke, dass die bayerischen Verordnungen durchaus mit den von dem ersten Consul auch nach dem Abschluss des Concordats erlassenen übereinstimmten und dass somit eine Verdammung der neuen bayerischen Einrichtungen zugleich eine Verurtheilung der französischen Regierung in sich schliessen würde[67]).

Die Fragen, welche Cetto berührte, der Rechtsbestand der organischen Artikel und die Freiheit der Culte in Frankreich, kamen in der That wenige Wochen später in den Unterhandlungen über die Kaiserkrönung zwischen dem Tuileriencabinet und dem römischen Hof zur Erörterung. Durch das Senatusconsult vom 18. Mai 1804 war dem ersten Consul die erbliche Kaiserwürde übertragen und zugleich der Eid vorgeschrieben worden, welchen der neue Monarch bei der Krönung abzulegen habe. Eben diese Eidesformel wurde in Rom als das grösste Hinderniss be-

avec le saint siége et sans croire y déroger, et porter par là un coup indirect à son gouvernement.

67) Depesche Cetto's vom 30. Mai 1804.

trachtet, welches der Krönung des französischen Kaisers durch den Papst entgegenstehe[68]). Zwei Verpflichtungen, welche durch den Eid bekräftigt werden sollten, wurden von fünfzehn Cardinälen unter den zwanzig zu Rathe gezogenen Mitgliedern des heiligen Collegiums als „irreligiös, übelklingend für fromme Ohren, verdächtigend für die Frömmigkeit des schwörenden Monarchen" und von Pius VII. selbst für eine Verletzung der kirchlichen Grundsätze erklärt: die Verpflichtung „die Gesetze des Concordats — worunter die organischen Artikel verstanden werden würden — zu beobachten und beobachten zu lassen", und die Verpflichtung, „die Freiheit der Culte zu schützen und schützen zu lassen". Der Cardinallegat in Paris erhielt den Auftrag, unter den „unerlässlichen" Bedingungen, von deren Erfüllung die Krönung durch den Papst abhänge, auch die Bedingung zu nennen, dass die Schwierigkeiten bezüglich des Eides gehoben und die den kirchlichen Grundsätzen widerstreitenden Bestimmungen der organischen Artikel noch während des Aufenthaltes des Papstes in Paris beseitiget würden. Die Verpflichtung bezüglich der Cultusfreiheit gehe zu weit: „Die Kirche kann nicht als einen Gegenstand des Schutzes von Seite eines Souveräns betrachten, was für sie ein Gegenstand der Verdammung und der Betrübniss ist"[69]). Indessen verfuhr die Curie gegen den Kaiser der Franzosen nicht mit derjenigen Schärfe, welche sie gegen den Kurfürsten von Bayern für zulässig hielt. Sie begnügte sich mit einer Erklärung, welcher zwar die Worte des Eides lediglich auf die Bestimmungen des Concordats und nicht auf die organischen Artikel bezog, den Rechtsbestand der organischen Artikel dagegen völlig unberührt liess und den Schutz der Cultusfreiheit als eine durch die politischen Verhältnisse unbedingt gebotene, den äusseren Gottesdienst der verschiedenen Religionen und die Rechte der Individuen sichernde Massregel bezeichnete[70]). Auf Grund dieser Erklärung und unbe-

68) Vergl. die Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi an den Cardinallegaten Caprara in Paris vom 5. Juni, und den Bericht des Cardinals Fesch an den Kaiser vom 10. Juni 1804 bei Augustin Theiner, histoire des deux concordats, Paris 1869, tom. II. pag. 86—89, pag. 89—107. Von dem Papste heisst es in diesem Bericht: „La lecture du serment ordonné à l'empereur lui fit une très-grande impression. Elle crut y voir des promesses injurieuses à la piété d'un monarque catholique, désespérantes pour l'Eglise et contraires à ses principes".

69) „L'Eglise ne peut envisager, comme un objet de respect, de la part d'un souverain, ce qui est pour elle un objet d'anathème et d'affliction". Note des Cardinallegaten Caprara an Talleyrand vom 25. Juni 1804, bei Augustin Theiner, histoire des deux concordats, tom. II. p. 109—115.

70) Vergl. die von Bernier, dem Bischof von Orleans, verfasste Note Talleyrand's an den Cardinallegaten Caprara vom 18. Juli, die Note Consalvi's an

stimmter Verheissungen entschloss sich der Papst, welcher in dem Breve an den Kurfürsten von Bayern die Einräumung der bürgerlichen Rechte an die Akatholiken als das Verderben der Kirche erklärt und die unbedingte Zurücknahme sämmtlicher den Rechten der Kirche widerstreitenden Verordnungen verlangt hatte, alle legitimistischen Bedenken der vormaligen französischen Prälaten und selbst einiger Cardinäle bei Seite setzend, an dem Sohne der Revolution, dem Erwählten des französischen Volkes Salbung und Krönung zu vollziehen. Der Kaiser leistete nach vollzogener Krönung vor den obersten Staatsbehörden in Gegenwart des Clerus den Eid, welcher die Ergebnisse der französischen Revolution verbürgte[71]), und von welchem Cardinal Consalvi ursprünglich erklärt hatte, dass die Leistung desselben für einen Katholiken unerlaubt sei[72]). Die organischen Artikel, das Palladium der gallicanischen Kirche, blieben nach der Krönung bestehen, wie sie vor derselben bestanden hatten, und der Wunsch des Papstes, dass die katholische Religion als die herrschende Religion in Frankreich erklärt werden möge, wurde als unerfüllbar bezeichnet, da eine solche Erklärung nur Gefahren und keinen Nutzen erzeugen würde[73]). Wie dereinst das französische Concordat, so konnten die Vorgänge bei der Kaiserkrönung als eine Versöhnung Roms mit den Ergebnissen der französischen Revolution betrachtet werden.

Mit dem Schutze der neuen politischen und gesellschaftlichen Ordnung schien das französische Kaiserthum, soweit seine Macht und

---

Cardinal Fesch vom 28. August und die Antwort des letzteren vom 29. August 1804 bei Augustin Theiner, histoire des deux concordats, tom. II. pag. 127—134, pag. 153—162, pag. 163 suiv.

71) Augustin Theiner, histoire des deux concordats, tom. II. pag. 214 suiv.

72) „Elle (la formule du serment) est telle qu'un catholique ne doit pas la prêter, et qu'un pape ne saurait l'autoriser par sa présence. Il est de l'essence de la religion catholique d'être intolérante“, in dem Werk des Grafen d'Haussonville, l'église Romaine et le premier empire, Paris 1870, tom. I. edit. 3. pag. 334, 562. Graf d'Haussonville tadelt scharf das widerspruchsvolle Verfahren der Curie: „Ils (le saint père et le cardinal secrétaire d'état) avaient déclaré cette formule contraire aux principes de l'Eglise et repoussé tout d'abord les explications que le cardinal Fesch à Rome et M. de Talleyrand à Paris s'étaient hâtés de leur fournir. Ils furent cependant amenés à s'en contenter plus tard. . . Ils eurent le tort . . . de mettre d'abord en avant des scrupules religieux dont ils devaient ne pas tenir compte plus tard, sans que rien fût d'ailleurs changé au fond même des choses, sans qu'on fût parvenu à leur fournir quelque argument nouveau qui ne leur eût été présenté dès le debut“. (pag. 339. 340.)

73) Vergl. Augustin Theiner, histoire des deux concordats, tom. II. pag. 254 suiv., pag. 268—280.

sein Einfluss sich erstreckte, den Schutz der katholischen Religion, die Aufgabe des römischen Kaiserthums verbinden zu wollen. Unter den Verdiensten um die Kirche, welche für den ersten Consul ein volles Anrecht auf die Krönung durch den Papst begründeten, zählte Talleyrand gegenüber dem Cardinalstaatssecretär nicht nur die Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich und den Abschluss des italienischen Concordats, sondern auch die Unterstützung der Missionen, den Schutz der Katholiken im Orient und die kräftige Förderung der deutschen Concordatsunterhandlungen auf[74]). Die Anwesenheit des Papstes in Paris schien der französischen Regierung selbst und ebenso den deutschen Fürsten eine erwünschte Gelegenheit zur endlichen Regelung der deutschen Kirchenverhältnisse zu bieten. Bayern hoffte, vielleicht bei diesem Anlass das seit langer Zeit erstrebte Landesconcordat zu erreichen; aber auch der Kurfürst Erzkanzler des Reichs rechnete auf die Unterstützung des französischen Kaisers, um in Paris das Reichsconcordat und seine Primatenwünsche zu fördern.

Die vorläufigen Besprechungen über das Reichsconcordat, welche im Frühjahr 1803 zwischen Severoli, Frank und Kolborn zu Wien begonnen worden waren, hatten im Frühjahr 1804 in Regensburg eine Fortsetzung gefunden. In acht Conferenzen, vom 6. Februar bis zum 21. März 1804, verhandelten Frank und Kolborn mit dem Vertreter der deutschen Nuntiatur über die Grundlagen eines Reichsconcordats, ohne zu einem Ergebniss zu gelangen[75]). Dalberg selbst gestand im

---

74) Vergl. die oben Note 70 erwähnte Note Talleyrands an Caprara vom 18. Juli 1804.

75) So berichtet die Commission französischer Prälaten, welche Napoleon im November 1809 zur Berathung der kirchlichen Angelegenheiten im allgemeinen und derjenigen von Frankreich, Italien und Deutschland insbesondere nach Paris berief. Der Commission lagen die Protocolle der regensburger Conferenzen und vertrauliche Mittheilungen des Fürsten Primas vor. Der Bericht der Commission ist mitgetheilt in dem anonym erschienenen Werke des Erzbischofs Barral von Tours: Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premières années du dix-neuvième siècle, Paris 1814, pag. 99—180; vergl. insbesondere pag. 153—155, 160. Nach dem Berichte der Commission scheint es, als ob der Nuntius de la Genga an den regensburger Conferenzen persönlich Antheil genommen hätte. Ich muss bekennen, dass nach den mir vorliegenden Depeschen die Anwesenheit de la Genga's in Regensburg oder in Deutschland überhaupt in jenem Zeitpunkt mindestens zweifelhaft erscheint. In Häffelin's Depeschen vom 10. Februar und vom 2. März 1804 wird von de la Genga wie von einem in Rom anwesenden Prälaten gesprochen und Rechberg berichtet am 16. März 1804 aus Regensburg: L'archichancelier a reçu des nouvelles de Rome qui annoncent l'arrivée prochaine de l'archevêque Genga en qualité de légat du saint siége pour travailler ici à la

Frühjahr 1804 der regensburger Diplomatie, dass die Unterhandlungen abgebrochen seien, da die Ansprüche des Reichsoberhaupts und die von der Curie erhobenen Schwierigkeiten jede Vereinigung über die Grundlagen unmöglich gemacht hätten[76]. Ebendieselbe Nachricht theilte kurze Zeit später der Cardinallegat in Paris dem bayerischen Gesandten mit[77] und durch Dalberg's politisches Journal drang die Kunde davon in die Oeffentlichkeit[78]. Wie der bayerische Gesandte in Regensburg später von dem Auditor der deutschen Nuntiatur dem Grafen Troni erfuhr, hatten das kaiserliche Cabinet, der römische Hof und der Kurfürst Erzkanzler sich wechselseitig ihre Entwürfe mitgetheilt; der erste Entwurf habe jedoch nur von kaiserlichen Reservatrechten gesprochen, der zweite sei als „ultramontanisch" verworfen worden; der dritte habe die meisten Interessen berücksichtigt, ohne jedoch die Zustimmung der Betheiligten erlangen zu können[79]. Im Herbste 1804 aber, nachdem der Kurfürst Erzkanzler mit dem französischen Imperator auf dessen glänzender Kaiserfahrt in Mainz zusammengetroffen war, nahm er mit neuem Eifer die Vorbereitungen für das Reichsconcordat wieder auf. Nach den Berichten, welche die bayerische Regierung aus Regensburg erhielt, soll der Kaiser der Franzosen bei der Zusammenkunft in Mainz dem Kurfürsten Erzkanzler seine Vermittlung angeboten und die Versicherung gegeben haben, dass der Abschluss des Concordats während der Anwesenheit des Papstes in Paris das Werk einiger Stunden sein werde. Um die bayerischen Ansprüche mit seinen eigenen Wünschen auszugleichen,

---

confection du concordat Germanique. Son départ doit se faire incessamment après qu'on aura arrêté à Rome dans les conférences qui s'y tiennent à cet effet les principes qui devront servir de base au nouvel ouvrage. La nomination de ce prélat qui a quitté l'Allemagne avec un esprit envenimé contre la Bavière est de mauvais augure pour les intérêts de votre altesse sérénissime électorale. Entweder war de la Gonga in so tiefem Geheimniss in Regensburg, dass weder Häffelin seine Abwesenheit in Rom noch Rechberg seine Anwesenheit in Regensburg bemerkte, oder er war auch bei den regensburger Conferenzen, wie in den Geschäften der Nuntiatur überhaupt, durch den Auditor Grafen Troni vertreten.

76) Depesche Rechberg's vom 14. April 1804: der Erzkanzler habe eingestanden, que les prétentions du chef de l'empire et les difficultés de la cour de Rome avoient rendu toute fixation des principes impossible.

77) Depesche Cetto's aus Paris vom 31. Mai 1804: Le cardinal Caprara m'a dit hier que sa cour n'a pas pu s'entendre avec cette de Vienne au sujet des affaires ecclésiastiques en Allemagne.

78) Politisches Journal, Jahrgang 1804 S. 502: „die Verhandlungen über das Concordat wurden abgebrochen, da der Päbstliche Stuhl zu viel forderte". Vergl. ebendaselbst S. 588.

79) Deutscher Bericht Rechberg's aus Regensburg vom 3. Mai 1805.

habe Dalberg in einer Unterredung mit Talleyrand den Verzicht auf jede Diöcesanjurisdiction in den bayerischen Gebieten, jedoch die Beibehaltung der Metropolitanrechte nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses vorgeschlagen, ein Ausgleich, auf welchen Talleyrand mit Vergnügen eingegangen sei [80]). Noch von Mainz aus, am 29. September 1804, setzte der Erzkanzler den inzwischen nach Rom zurückgekehrten Nuntius de la Genga von seiner bevorstehenden Reise nach Paris brieflich in Kenntniss und lud denselben ein, zur „Beschleunigung“ der deutschen Concordatsunterhandlungen unter der „mächtigen Vermittlung“ und dem „wohlwollenden Einfluss“ des Kaisers der Franzosen sich im Gefolge des Papstes und in Begleitung von Pater Zallinger ebenfalls dorthin zu begeben. Der Brief, welcher durch das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an seine Adresse befördert wurde, traf jedoch erst nach der Abreise des Papstes in Rom ein und die Einladung blieb demnach wirkungslos [81]). Dagegen gelang es dem Erzkanzler, Ende October 1804 mit de la Genga's Auditor, dem Grafen Troni, wenigstens die Grundlagen des abzuschliessenden Concordats in Regensburg zu vereinbaren. Nach der Kenntniss, welche der bayerische Reichstagsgesandte von dem Ergebniss dieser Unterhandlungen erlangte, waren Dalberg und Troni über folgende Punkte übereingekommen: Errichtung einer deutschen Nationalkirche für die nicht zu Oesterreich und nicht zu Preussen gehörenden Gebiete des Reichs unter der Metropolitangewalt des Erzkanzlers und unter Aufrechthaltung der kaiserlichen Schirmvogtei; Gründung von 11 Bisthümern, welche im wesentlichen Landesbisthümer werden sollten und von denen sechs für die bayerischen Gebiete, nämlich zwei für das eigentliche Bayern, zwei für die bayerischen Besitzungen in Franken, eines für den bayerischen Theil von Schwaben und eines in Düsseldorf für das Herzogthum Berg und die benachbarten westphälischen Gebiete, bestimmt waren, eines für Württemberg in Ellwangen, eines für Baden in Bruchsal, eines für die Fürstenbergischen Besitzungen und die übrigen Trümmer der Constanzer

80) Depesche Rechberg's aus Regensburg vom 15. October 1803. Rechberg bemerkt, er könne die Richtigkeit seiner Mittheilungen garantiren.

81) Depeschen Häffelin's aus Rom vom 9. und vom 16. November 1804. Häffelin erhielt das Schreiben des Kurfürsten Erzkanzlers, welches in offenem Couvert an den französischen Botschafter in Rom gesendet wurde, von dem interimistischen französischen Geschäftsträger mit dem Ersuchen, dasselbe dem Erzbischof de la Genga zuzustellen. Vergl. über die Verbindungen Dalberg's mit de la Genga das Schreiben des Papstes an Napoleon vom 18. Mai 1805, Augustin Theiner, histoire des deux concordats, tom. II, pag. 312 suivv.

Diöcese, eines in Regensburg für die Stadt Regensburg, das Gebiet von Aschaffenburg, die hessischen Lande und die Besitzungen von Leiningen, Löwenstein, Krautheim, endlich eines für die sämmtlichen nassauischen Gebiete. Das Metropolitancapitel in Regensburg, für welches eine jährliche Rente von 100000 Gulden in Aussicht genommen war, sollte durch den Kurfürsten Erzkanzler aus den bisherigen Capiteln von Mainz und Regensburg gebildet werden, aus vierzehn Mitgliedern bestehen und für alle Zukunft das Recht der Wahl des deutschen Metropoliten haben. Die Landesbischöfe, welchen eine jährliche Rente von mindestens 12000 Gulden zugedacht war, sollten von den katholischen Fürsten nominirt, von den protestantischen präsentirt und vom Papste gegen Empfang der üblichen Taxen confirmirt werden; jedem sollte ein Capitel von zehn Mitgliedern mit Einschluss der Dignitäten zur Seite stehen. Endlich verlangte der Erzkanzler ausdrücklich die Beglaubigung eines päpstlichen Nuntius an seinem Hofe und versprach für den Unterhalt desselben in freigebiger Weise Sorge zu tragen; er habe, so äusserte er lächelnd zu einem Vertrauten, den Nuntius lieber unter den Augen als in weiterer Entfernung und hoffe auf diese Art denselben am besten in Schranken zu halten. Ob auch über die geistliche Gerichtsbarkeit und über die Dotation der Bisthümer in liegenden Gütern eine Vereinbarung getroffen worden sei, gelang dem bayerischen Gesandten nicht in Erfahrung zu bringen, wohl aber, dass der neue Entwurf dem kaiserlichen Hofe mitgetheilt werden solle[82]. Vierzehn Tage nach den Besprechungen mit Troni reiste Dalberg nach Paris ab, nachdem er in der Abschiedsaudienz dem bayerischen Gesandten erklärt hatte, er werde auf den Metropolitanrechten bestehen, welche ihm durch den Reichsdeputationshauptschluss und durch die vermittelnden Mächte zugesichert seien; wenn es aber Bayern gelinge seine Exemtion zu bewirken, so werde er diese Massregel als eine Erleichterung seiner Geschäftslast begrüssen[83].

---

82) Depeschen Rechbergs vom 21. und vom 26. October 1804. Troni befand sich vom 17. bis zum 26. October in Regensburg. Vergleiche mit dem Berichte Rechberg's den Entwurf, welchen Eilers veröffentlicht hat. Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken, Heidelberg 1839, Heft 3. S. 108 ff. Späterhin erfuhr die bayerische Regierung, dass über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit eine besondere Verabredung und zwar zum Nachtheil der weltlichen Gewalt getroffen worden sei; kurfürstliche Depesche an Cetto vom 9. Februar 1805. Das Eintreffen des neuen Concordatsentwurfs in Wien meldet Gravenreuth am 4. November 1804.

83) Depesche Rechberg's aus Regensburg vom 12. November 1804. Auch Häffelin gegenüber, welcher vor seinem Abgang nach Rom, am 5. November 1803,

Dalberg's Erwartungen gingen jedoch in Paris nur theilweise in Erfüllung. Der Papst, welcher den österreichischen Hof schon durch die Krönung des neuen Kaisers zu beleidigen fürchtete, wollte denselben noch weniger durch die Verlegung der deutschen Concordatsunterhandlungen nach der französischen Hauptstadt verletzen. Vielleicht besorgte er auch, in einem nach den Grundsätzen der Revolution beherrschten Lande für das curialistische System ein weniger günstiges Ergebniss zu erzielen als in dem alten mit der katholischen Kirche noch immer enge verbundenen heiligen römischen Reiche der deutschen Nation. So lehnte er denn in Paris jede Unterhandlung über die deutschen Kirchenverhältnisse mit der Erklärung ab, dass er zur Ordnung derselben seinen Nuntius nach Regensburg senden werde. Dalberg musste sich damit begnügen, am 30. December 1804 in einer Conferenz mit den Cardinälen Antonelli, Pietro, Casselli, an welcher auch Kolborn Antheil nahm, den Concordatsentwurf, welchen er nach Rom gesendet hatte, durchzugehen. Die Cardinäle lobten an Dalberg's Entwurf vorzüglich die Bestimmung, dass die neuen Dotationen der Bisthümer in liegenden Gütern unter bischöflicher Verwaltung ausgeworfen werden sollten, und erkundigten sich, ob diese Bestimmung schon im Reichsdeputationshauptschluss getroffen sei; nicht minder erkannten sie Dalberg's Bestreben an, den Bischöfen die Rechte bezüglich der Pfründenvergebung zu erhalten und einen „wirksamen Einfluss" auf die Universitäten zu sichern; bezüglich der Seminarien forderten sie die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, dass den Bischöfen das Recht zustehe, Professoren, welche eine verkehrte Lehre vortragen oder in anderer Weise schädlich wirken, aus den Seminarien zu entfernen. Im übrigen erklärten sie, dass in dem Concordate jeder Ausdruck vermieden werden müsse, aus welchem eine Zustimmung des Papstes zu den jüngsten Neuerungen in Deutschland gefolgert werden könnte; der heilige Stuhl könne dieselben niemals anerkennen, müsse sie vielmehr ebenso wie die durch den westphälischen Frieden bewirkten zurückweisen. Auch Dalberg's Vorschlag, in dem ersten Artikel des Concordats die Reichsgesetze als

mit dem Kurfürsten Erzkanzler eine Besprechung in Regensburg gehabt hatte (Allgemeine Zeitung vom 17. November 1803), liess Dalberg eine ähnliche Aeusserung fallen: que si le pape vouloit donner un archevêque à la Bavière il n'avoit rien contre; Depesche Häffelin's vom 12. October 1805. In Paris erklärte Dalberg dem bayerischen Gesandten bei der ersten Begegnung am 24. November 1804, dass er auf den Metropolitanrechten bestehen würde; Depesche Cetto's vom 25. November 1804.

die Grundlage für die Rechte der katholischen Religion in Deutschland zu bezeichnen, um damit der Willkür der Landesherrn eine Schranke zu setzen, blieb von Seite der Cardinäle nicht ohne Erinnerung: der Papst könne niemals die Gesetze eines Reichs als die Grundlage für die Rechte der Religion anerkennen. Eine zweite Conferenz am 2. Januar 1805, über welche wir keine eingehende Kunde haben, beschäftigte sich mit Dalberg's Bericht über den Zustand der deutschen Kirche [84]). Dalberg hat sich nach seiner Rückkehr bitter beschwert über den „abgeschmackten und beschränkten Eigensinn" des römischen Hofes, welcher das Gebäude der Hierarchie zu befestigen glaube, wenn er sich, den erleuchteten Vorstellungen des Cardinals Caprara zum Trotz, allem widersetze, was der Fortschritt der Erkenntniss verlangen könne. Auf alle Vorstellungen über die Nothwendigkeit von kirchlichen Reformen in Deutschland habe man erwidert, dass der Papst den übrigen Ländern um so weniger Erleichterungen gewähren könne, je mehr er Frankreich habe zugestehen müssen, dass man in Rom beschlossen habe, keine Dispensation von den Ordensgelübden mehr zu ertheilen und vor allem niemals eine Erleichterung der gemischten Ehen zu bewilligen; und auf Dalberg's Bemerkung, dass diese Grundsätze den deutschen Gesetzen geradezu widerstritten und dass bei einem solchen Verfahren eine weitere Verbreitung der Reformation in Deutschland zu besorgen sei, hätten die Römer versichert, dass sie nichtsdestoweniger niemals nachgeben würden [85]). Eines

---

84) Die Aufzeichnungen über die beiden Conferenzen erhielt der bayerische Reichstagsgesandte in Regensburg „durch einen glücklichen Zufall nach vielen Nachforschungen aus dem erzkanzlerischen Cabinet" und sandte sie am 3. Mai 1805 an seine Regierung ein. Nach dieser Abschrift sind dieselben in den Urkunden Nr. 6. mitgetheilt.

85) Depesche Rechbergs aus Regensburg vom 11. März 1805: Il (l'archichancelier) est revenu très mécontent des Romains ainsi que son conseiller Kolborn, et tous deux ne peuvent assez se récrier sur l'opiniâtreté absurde et bornée de cette cour qui croit consolider l'édifice de la hierarchie en se refusant en dépit des représentations éclairées du cardinal Caprara à tout ce que les progrès des lumières peuvent exiger. . . . On lui a répondu à toutes les propositions qu'il a faites au sujet des réformes salutaires à apporter dans le régime ecclésiastique en Allemagne, que plus le pape avoit été obligé d'accorder à la France, moins il pouvoit se relâcher pour les autres pays. et qu'on avoit arrêté à Rome de ne plus donner ni des dispenses ni d'accorder des suppressions des voeux et surtout de ne jamais accorder des facilités aux mariages avec des protestans. L'électeur leur ayant observé que ces principes étoient diamétralement opposés aux loix d'Allemagne et que de cette manière il ne leur répondit pas que la réformation ne devint générale en Allemagne, ils assurèrent que non obstant ils ne reculeroient

nur erreichte Dalberg während seines Aufenthaltes in Paris, die Erhebung Regensburgs zum Metropolitan-Erzbisthum für das gesammte nicht zu Oesterreich und nicht zu Preussen gehörende Gebiet des Reichs durch die päpstliche Bulle vom 1. Februar 1805[86]). Damit war den entsprechenden von Bayern lebhaft bekämpften Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, dessen freilich in der Bulle keine Erwähnung geschah, das kirchliche Siegel aufgedrückt[87]). Die Bulle enthielt aber zugleich, allerdings nicht mit ausdrücklichen Worten aber doch deutlich erkennbar, das im vorigen Jahre von Consalvi officiell verworfene Princip der Landesbisthümer. Denn der neuen Erzdiöcese Regensburg wurde als Sprengel nicht das ganze vormalige Bisthum Regensburg, sondern nur der unter der weltlichen Herrschaft des Erzkanzlers stehende Theil desselben und ebenso von der vormaligen Erzdiöcese Mainz das unter der weltlichen Herrschaft des Fürsterzbischofs stehende Gebiet angewiesen; für die übrigen Theile wurde Dalberg aus Rücksicht auf Bayern und die anderen betheiligten Landesherrn nur zum apostolischen Administrator bestellt. Die Ausfertigung dieser Bulle hatte der Erzkanzler lediglich einem Machtwort des Kaisers der Franzosen zu danken. Troni gestand kurze Zeit später dem bayerischen Gesandten in Regensburg zu, „dass der Papst so wenig Lust gehabt habe, irgend etwas Definitives zu Stande zu bringen, um in der Person des Erzkanzlers einen Mitpapst zu errichten, dass ohne

---

jamais. Nach einer Depesche Häffelin's aus Rom vom 26. Juli 1805 stammt die oben erwähnte Aeusserung, dass der Papst den andern Ländern um so weniger bewilligen könne, je mehr er Frankreich bewilligt habe, von Cardinal Antonelli.

86) Bullarii Romani continuatio, Romae 1846, tom. XII. pag. 261—266. Von der bevorstehenden Ausfertigung der Bulle hatte Dalberg dem bayerischen Gesandten am 24. Januar 1805 Kenntniss gegeben; Depesche Cetto's vom 25. Januar 1805.

87) In einem Breve vom 29. Januar 1803 war Dalberg ausdrücklich gewarnt worden, keine Handlung vorzunehmen, aus welcher eine Anerkennung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses gefolgert werden könnte: Nihil committas unquam, quo a te quoque violari ecclesiae jura videri possit. Itaque cum episcopatus Ratisbonensis aliaeque ditiones tibi addictae sint, cavendum tibi est, ne quid unquam facias, quo eas legitimo jure videaris obtinere, sed omnia tibi judicio hujus apostolicae sedis sunt relinquenda. Haec sunt enim omnia contra ejusdem apostolicae sedis auctoritatem facta, quae cum haud probata a nobis sint, propterea (quod capitulo Moguntino etiam scribimus) nunc tribuere ei quod a te atque a canonicis illis postulatur haud possumus, quin ea omnia quae illegitime facta sunt tamquam legitima agnoscere videamur. Cavebis etiam ab assumendo jure metropolitico universali in Germaniam, quod item nullo tibi jure est attributum, atque hoc etiam apostolicae sedis judicio decernendum relinquas.

die nachdrückliche Einschreitung des französischen Kaisers gewiss nie die Confirmationsbulle des regensburger Erzbisthums erlassen worden wäre"[88]).

Die bayerische Regierung war in Paris noch weniger glücklich als der Kurfürst Erzkanzler gewesen war. Cetto unterhandelte mit Talleyrand und mit dem Cultusminister Portalis, an welchen Talleyrand die Sache verwiesen hatte; Portalis gab auch die wiederholte Versicherung, dass der Kaiser entschlossen sei, Bayern ein Sonderconcordat zu verschaffen[89]). Der Papst aber erklärte dem bayerischen Gesandten schon in der ersten Audienz, dass die Unterhandlungen über die deutschen Kirchenverhältnisse nach Regensburg verwiesen seien. Er beschwerte sich lebhaft über die Massregeln der bayerischen Regierung: „Der Kurfürst hat alles umgestürzt; er hat gegen die Lehre der Kirche gehandelt"; worauf der Gesandte erwiderte: die Säcularisation sei auf Grund eines Reichsgesetzes vorgenommen worden; seit zwei Jahren sei der Kurfürst sich selbst überlassen, da der römische Hof auf alle Eröffnungen an den Cardinallegaten Caprara ein völliges Stillschweigen beobachtet habe; den provisorischen Zustand in kirchlichen Dingen habe der Kurfürst nicht länger bestehen lassen können; er sei aber noch immer bereit, sich mit dem heiligen Stuhl über die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes zu verständigen und der geistlichen Gewalt zu belassen, was ihr von Rechtswegen und nach dem Geiste der christlichen Lehre gebühre[90]). In einer zweiten Audienz zu Anfang März, in welcher der Gesandte ein Schreiben des Kurfürsten mit der Anzeige von der Geburt zweier bayerischer Prinzessinen zu überreichen hatte, kam der Papst auf seine Beschwerden zurück und sprach den Wunsch nach einer Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern aus[91]). Deutlicher war dieser Wunsch in dem päpstlichen Glückwunschschreiben an den Kurfürsten vom 9. März 1805 ausgedrückt. „Den göttlichen Beistand und die Geschenke der himmlischen Gnade wirst Du um so leichter erlangen, wenn Du alles entfernst, was den Rechten der Kirche widerstreitet. Ertheile daher zur

---

88) Deutscher Bericht Rechberg's aus Regensburg vom 3. Mai 1805. Schon am 11. März 1805 hatte Rechberg berichtet, dass der Erzkanzler die Ausfertigung der päpstlichen Bulle vom 1. Februar nur der „wirksamen Intervention" des Kaisers Napoleon zu danken habe.

89) Depeschen Cetto's vom 6. und vom 10. December 1804. vom 2. und vom 18. Januar 1805.

90) Depesche Cetto's vom 6. December 1804.

91) Depesche Cetto's vom 3. März 1804.

Beilegung der Sache Deinem Gesandten in Rom die nöthigen Vollmachten, damit nach eingehender Besprechung und Untersuchung das Rechte beschlossen und die Beendigung aller Streitigkeiten bewirkt werde. Wir werden sicherlich kein Recht der weltlichen Gewalt schmälern oder erschüttern lassen; wir müssen aber auch die Rechte der Kirche nach den Pflichten unseres Amtes mit Fleiss bewahren und unversehrt erhalten"[92]).

Das päpstliche Breve vom 9. März 1805 wurde von der bayerischen Regierung als Einladung betrachtet, die Unterhandlungen über die Gründung einer Landeskirche in Rom wiederaufzunehmen. Denn während der römische Hof die „Beendigung aller Streitigkeiten" in der Wiederherstellung des canonischen Rechtes erblickte, sah die bayerische Regierung die Beilegung des ganzen Streites in der Errichtung von Landesbisthümern. So erging denn am 24. April 1805 an den bayerischen Gesandten in Rom von München aus der Befehl, die Besprechungen mit dem Cardinalstaatssecretär unter Berufung auf das päpstliche Breve und auf Grund der früheren Instructionen wiederaufzunehmen[93]). Aber schon bei der ersten Unterredung trat von neuem zu Tage, dass die beiden Höfe durchaus verschiedene Ziele erstrebten. Cardinal Consalvi erklärte dem bayerischen Gesandten „mit verlegener Miene", dass er von der päpstlichen Einladung an den Kurfürsten unterrichtet sei, dass aber nach der Lage der Dinge von einem Sonderconcordat nicht die Rede sein könne, sondern lediglich von Abstellung der Beschwerden, welche Bischöfe und Clerus bei dem heiligen Stuhle gegen die bayerische Regierung erhoben hätten, und verwies den Gesandten im übrigen an den „besser unterrichteten" Cardinal Antonelli. Auch Cardinal Antonelli gab dem päpstlichen Breve dieselbe Auslegung wie der Cardinalstaatssecretär; die Einladung an den Kurfürsten beziehe sich mit deutlichen Worten lediglich auf

92) Divinam opem et coelestis gratiae dona facilius consequeris, si omnia removanda curabis, quae ecclesiae juribus adversantur. Qua de re, ut cuncta facile componantur, ministro tuo apud nos residenti necessarias facultates attribue, ut per collatos invicem sermones, rebus sedulo cognitis et expensis, quod justum est decernatur fiatque modus omnium controversiarum. Nos certe ne minima quidem ex parte imperii jura imminui aut labefactari patiemur; sed tute intelligis, ecclesiae jura pro commisso nobis munere custodienda et integra a nobis servanda esse diligenter. Das Breve vom 9. März 1805 wurde von dem Auditor Grafen Troni von Augsburg aus an den Minister Freiherrn von Montgelas übersendet mit Begleitschreiben vom 31. März 1805.

93) Der kurfürstlichen Depesche vom 24. April 1805 war eine am 19. April 1805 ausgefertigte Vollmacht zum Abschluss eines Concordats beigelegt.

die „Entfernung alles dessen, was den Rechten der Kirche widerstreite"; die neue Eintheilung der Diöcesen müsse durch den Nuntius an Ort und Stelle vorgenommen werden; der römische Hof werde im übrigen auf die Wünsche des Kurfürsten jedwede Rücksicht nehmen, soweit die gegenüber dem Reichsoberhaupt eingegangenen Verbindlichkeiten es zuliessen. „Es ist bekannt, so fuhr der Cardinal fort, wie viele Veränderungen in Sachen der Religion und des Cultus in Bayern vorgenommen worden sind ohne die Mitwirkung des heiligen Stuhles, wie viele Edicte und Verordnungen verkündigt wurden, welche den canonischen Einrichtungen, den Rechten des heiligen Stuhles und der Bischöfe widerstreiten. Die Bischöfe und ihre Consistorien haben gegen alle diese Neuerungen bei dem heiligen Stuhl Beschwerde erhoben. Die Klagen der Hirten und der Heerden dauern fort. Der heilige Vater hegt den aufrichtigen Wunsch, die Sache beigelegt zu sehen; in dieser Absicht hat er den Kurfürsten eingeladen, durch Vermittlung des bayerischen Gesandten in Rom den Gegenstand der Beschwerden zu heben und die entsprechenden Massregeln zur Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht zu ergreifen". Häffelin erwiderte, dass die vorgenommenen Veränderungen eine nothwendige Folge des Friedens von Luneville und des Reichsdeputationshauptschlusses gewesen seien, dass weder der Kurfürst noch sein Ministerium für den neuen Zustand der Dinge verantwortlich seien, welchen der Geist des Jahrhunderts und die Einwirkung der beiden grössten Mächte Europa's in der Verfassung Deutschland's geschaffen hätten. Er, der Gesandte, könne nicht auf Erörterungen eingehen, welche dem Zweck seiner Sendung fremd seien; der einzige Zweck seiner Sendung sei aber die Gründung der neuen Bisthümer und Seminarien nach vollzogener Säcularisation. Die unbestimmten und übertriebenen Klagen, womit man den heiligen Vater zu beunruhigen und zu betrüben suche, verdienten keine Beachtung; sie seien eine natürliche Folge des Missvergnügens und der Gereiztheit derjenigen, welche aus regierenden Fürsten Unterthanen geworden seien und als Bischöfe einen Theil der Rechte zu behaupten suchten, welche sie als Fürsten ausgeübt hätten; sie würden von den Beamten und Räthen der vormaligen Fürsten erhoben, welche, gewohnt zu befehlen und nicht zu gehorchen, alle Mittel anwendeten, um die neue Regierung verächtlich zu machen und sich der Autorität derselben zu entziehen[94]).

---

94) Depesche Häffelin's vom 16. August 1805. welche zusammenfassend über den ganzen Verlauf der Unterhandlungen berichtet.

Häffelin liess sich durch diese Unterredungen nicht abschrecken. Den Plan eines bayerischen Landesconcordats gab er allerdings auf; er gedachte aber den Zweck seiner Sendung auf einem anderen Wege zu erreichen, welcher wenigstens in einer Beziehung für die Regierung noch günstiger schien.

Schon einige Zeit vor der Wiederaufnahme der Unterhandlungen mit dem Cardinalstaatssecretär, am 8. April 1805, hatte er seiner Regierung in einer längeren Denkschrift auseinandergesetzt, dass es für die weltliche Gewalt vortheilhafter sei, den Abschluss eines Concordats zu vermeiden, wenn die beiden Hauptpunkte, die Gründung einer Landeskirche und das landesherrliche Ernennungsrecht zu den bischöflichen Sitzen und den Canonicaten, sich auf anderem Wege durchsetzen liessen. „Es ist durch die Erfahrung bewiesen, dass jedes Concordat mit Rom oder mit den Bischöfen für die Fürsten nachtheilig war, welche dasselbe abgeschlossen haben . . . Handelt es sich nur um das geistliche Gebiet, so bedarf es keines Concordats; handelt es sich aber um das weltliche Gebiet, so muss man den Satz des Evangeliums befolgen: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und der Fürst darf sich darüber nicht in Verträge mit dem Hirten einlassen.“ „Als der heilige Bonifacius unter dem grossmüthigen und wohlwollenden Schutze der bayerischen Herzöge die ersten Bisthümer in Deutschland gründete, war keine Rede von Concordaten. Die Päpste suchten lediglich das Wohlwollen und den Schutz des Fürsten zu verdienen“. Der preussische Hof habe bestimmt erklärt, dass er kein Concordat wolle; auch das österreichische Cabinet wolle kein Concordat für seine eigenen Staaten. Bayern, nach Oesterreich der erste katholische Reichsstand, müsse dasselbe System befolgen; es könne verlangen, dass seinen Unterthanen dieselben Vortheile zugewendet würden wie den Einwohnern der österreichischen Monarchie, ohne sich durch ein Concordat zu binden. Das französische Concordat habe nur den Namen eines Concordats; man habe diese Bezeichnung nur gewählt, um die frommen und ängstlichen Gemüther nicht zu beunruhigen. Der Papst habe in demselben auf alle seine Ansprüche verzichtet und alle Rechte anerkannt, welche die französische Regierung frei ausüben wollte. Demnach müsse sich die bayerische Regierung in den Unterhandlungen mit Rom auf die Erwirkung einer neuen Diöcesaneintheilung beschränken, und alle übrigen Punkte, welche zu langen Erörterungen Veranlassung geben könnten, insbesondere die bestrittenen Fragen wegen der Jurisdiction, in der Schwebe lassen. Nach Errichtung der Landeskirche werde es für die Regierung eine

leichte Aufgabe sein, dem Landesclerus eine „gute Organisation“ nach den Grundsätzen der alten Kirche und im Geiste des Evangeliums, dem Geiste des Friedens, der Eintracht und der Versöhnung, zu geben. Eine kirchliche Gerichtsbarkeit sei dem Geiste des Evangeliums und der Praxis der alten Kirche entgegen; nur durch Missbrauch und in den Zeiten der Unwissenheit und Barbarei seien die gerichtlichen Formen in den Rath der Bischöfe eingeführt worden. „Die Regierung der Kirche ist eine Regierung des Friedens und der Versöhnung; die Bischöfe der alten Kirche kannten nur die Gesetze der Liebe und der christlichen Demuth. Ich weiss, dass diese Sprache heutzutage einer gewissen Klasse von Menschen fremdartig klingt; ich weiss, dass es sogar gefährlich wäre, offen eine Reform anzukündigen, welche jedwede kirchliche Gerichtsbarkeit aufhöbe: aber mit etwas Klugheit und Mässigung wird man zu diesem wichtigen Ziele gelangen können, ohne die Geister aufzuregen, deren anerzogene Vorurtheile man schonen muss“. „Ohne offenen Kampf muss man die geistliche Gewalt allmälig auf ihr natürliches Gebiet, das ist auf das rein geistliche Gebiet einschränken und derselben keine unmittelbare oder mittelbare Jurisdiction über das weltliche Gebiet belassen“.

Nach diesem Plane, welcher Ende Mai die volle Billigung der bayerischen Regierung erhielt[95]), verfuhr Häffelin in den weiteren Unterhandlungen mit dem römischen Hof. In einer Note vom 22. Juli 1805 versuchte er die Curie durch den Hinweis auf ihre eigenen Interessen zu bestimmen, dass sie eine bayerische Landeskirche unter einem Erzbischof kraft päpstlicher Machtvollkommenheit errichte, wofür der Kurfürst von Bayern die Dotation zur Verfügung zu stellen bereit sei. Es sei von jeher das erste und das schönste Vorrecht der Päpste gewesen, so viele Erzbisthümer und Bisthümer zu gründen, als für die Aufrechthaltung der kirchlichen Hierarchie nothwendig oder nützlich befunden würden. Durch die Gründung einer bayerischen Landeskirche unter einem Erzbischof beuge Rom dem Schisma vor, welches aus der Aufstellung eines einzigen Metropoliten für ganz Deutschland zu entspringen drohe. Es liege nicht im Interesse des heiligen Stuhles, die Ausübung eines rein geistlichen Rechts von der Mitwirkung des deutschen Reichstags abhängig zu machen. Zudem habe der Reichstag sich nur mit den allgemeinen Reichsangelegenheiten zu befassen und sich nicht in die inneren Landesangelegenheiten, weder in die geistlichen noch in die weltlichen, einzumischen[96]).

95) Kurfürstliche Depesche an Häffelin vom 23. Mai 1805.

96) Depesche Häffelin's vom 26. Juli 1805. Der Schritt des Gesandten wurde

Aber auch dieses Mal hatte die Eröffnung des bayerischen Gesandten keinen Erfolg. Häffelin trug sein Anerbieten wiederholt den Mitgliedern der Cardinalcongregation vor, welche soeben für die kirchlichen Angelegenheiten Deutschland's eingesetzt worden war und aus dem Cardinalstaatssecretär, den Cardinälen Antonelli und Pacca und dem Nuntius de la Genga bestand[97]. Es ergab sich dabei das eigenthümliche Verhältniss, dass der bayerische Gesandte, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, den Standpunkt der Curie vertrat und die römischen Prälaten zu einem Acte päpstlicher Machtvollkommenheit drängte, während der Cardinalstaatssecretär die vertragsmässige Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei Vornahme der neuen Diöcesaneintheilung in Deutschland für unentbehrlich erklärte. Die politischen Verhältnisse, so bemerkte Consalvi dem bayerischen Gesandten, erlaubten dem heiligen Vater nicht, von seinen Rechten Gebrauch zu machen. Der heilige Stuhl habe gegenüber dem Reichsoberhaupt Verbindlichkeiten eingegangen und erachte es für allzu gefährlich, sich mit dem wiener Cabinet zu überwerfen. Ausserdem befürchte er, dass die französische Regierung dem Kurfürsten Erzkanzler die Würde eines Primas und einzigen Metropoliten für das deutsche Reich zugesichert habe, und dass der Papst bei der gebieterischen Natur des französischen Kaisers, welcher überall Gehorsam verlange, gezwungen werden könnte, eine ohne dessen Zustimmung erlassene Bulle zurückzuziehen. Der bayerische Gesandte versuchte hierauf, eine Erklärung des französischen Botschafters zu erwirken, dass die französische Regierung mit der Errichtung einer bayerischen Landeskirche unter einem Erzbischof in München einverstanden sei[98]; allein Cardinal Fesch vermochte eine entsprechende Weisung oder überhaupt eine Erklärung seiner Regierung nicht zu erlangen, da die ganze Aufmerksamkeit derselben durch den beginnenden Krieg der dritten Coalition in Anspruch genommen war[99]. So zogen sich die Besprechungen durch die Monate August und September hin. Häffelin arbeitete im August auf Grund der erhaltenen Weisungen eine Punctation der neuen Diöcesaneintheilung in Pfalzbayern aus und übergab dieselbe dem

von München aus vollständig gebilligt; kurfürstliche Depesche an Häffelin vom 13. August 1805.

97) So berichtet Häffelin in einer Depesche vom 26. Juli 1805, indem er beifügt: elle (la congrégation) a eu sa première session la semaine passée. (14—20. Juli 1805).

98) Depeschen Häffelin's vom 31. Juli und vom 5. August 1805.

99) Depesche Häffelin's vom 19 .September 1805.

Nuntius de la Genga zur Vorlage in der Cardinalcongregation[100]. Die Punctation stellte das Princip der Landeskirche auf, schlug die Verlegung des Bisthums Freising nach München und die Erhebung desselben zum Erzbisthum, die Beibehaltung der Bisthümer Würzburg, Bamberg und Passau, die Uebertragung des bischöflichen Sitzes von Augsburg nach Dillingen und die Gründung eines Bisthums in Düsseldorf für das Herzogthum Berg vor. Für jede Diöcese ohne Unterschied war ein Capitel von zehn Mitgliedern mit Einschluss der Dignitäten zum Chordienst und zum Kanzleidienst, sowie ein besonderes Priesterseminar bestimmt. Dem Erzbischof war eine jährliche Rente von 20000, jedem Bischof eine solche von 12000, den Dignitäten eine Rente von 4000 und den Canonicaten von 2000 Gulden zugedacht. Das Patronatrecht oder die Ernennung zu den sämmtlichen Bisthümern, den Dignitäten und Canonicaten in allen Capiteln sollte dem Kurfürsten von Bayern, seinen Erben und Nachfolgern zustehen, die canonische Institution der Bischöfe vom Papste nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nach Einsendung des Glaubensbekenntnisses und des Obedienzeides vorgenommen, die Einsetzung in die Temporalien nach Ertheilung der päpstlichen Bestätigung durch den Landesherrn bewirkt werden. Eine Neuregelung der Annaten und Taxen war in Aussicht genommen, die Pluralität der Beneficien unbedingt verboten, die Residenzpflicht eingeschärft. Die Punctation änderte indessen nichts in den Entschliessungen der Curie. Am 23. September, als der Krieg in Deutschland bereits ausgebrochen war, kündigte der Papst im Consistorium die bevorstehende Abreise des Nuntius nach Regensburg an[101]; sieben Tage später, am 30. September, ertheilte der Cardinalstaatssecretär dem bayerischen Gesandten auf die Note vom 22. Juli eine officielle Antwort, welche abermals, ebenso wie die frühere Note des römischen Hofes vom 2. März 1804, die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten Bayerns unter Berufung auf bestehende Verpflichtungen des heiligen Stuhles nach Regensburg verwies und in unbestimmten Ausdrücken möglichste Berücksichtigung der bayerischen Wünsche in Aussicht stellte[102]. Häffelin fand be-

---

100) Depesche Häffelin's vom 30. August 1805. Die Punctation, mitgetheilt in den Urkunden Nr. 7, beruht auf der bereits erwähnten kurfürstlichen Depesche vom 23. Mai 1805.

101) Depesche Häffelin's vom 28. September 1805. Noch am Tage des Consistoriums besuchte de la Genga den bayerischen Gesandten, um demselben seine Ernennung und seine bevorstehende Abreise anzuzeigen.

102) Häffelin sandte die Note des Cardinalstaatssecretärs seiner Regierung ein mit Depesche vom 5. October 1805.

stätigt, was ihm kurze Zeit vorher Cardinal Fesch gesagt hatte, dass die Römer, in Paris zu Unterhandlungen gedrängt, die Unterhandlungen nach Rom verwiesen, und in Rom gedrängt, dieselben nach Regensburg verlegten, dass ihr einziges Bestreben sei, Zeit zu gewinnen und in der Hoffnung auf eine günstigere Wendung der Verhältnisse die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen[103]).

Wie aber jedes Entgegenkommen der bayerischen Regierung von dem römischen Hofe mit Beschwerden über die kirchlichen Neuerungen in Bayern erwidert wurde, so auch die Note des bayerischen Gesandten vom 22. Juli 1805. Der Antwort des Cardinalstaatssecretärs vom 30. September war eine lange Denkschrift in lateinischer Sprache über die Beschwerden der katholischen Kirche gegen die bayerische Regierung beigegeben, welche, wie Häffelin später erfuhr, unter Leitung de la Genga's von Pater Zallinger ausgearbeitet worden war[104]).

---

103) Depesche Häffelin's vom 16. August 1805. Schon am 23. März 1804 hatte Häffelin geäussert: La première maxime de la politique Romaine est celle de „Fabius cunctando restituit rem“.

104) Die der Note des Cardinalstaatssecretärs vom 30. September 1805 beigegebene umfangreiche Beschwerdeschrift des römischen Hofes in lateinischer Sprache — elenco dei gravami della chiesa nennt sie der Cardinalstaatssecretär in der eben bezeichneten Note; une longue diatribe latine sur les innovations faites dans les états de Bavière nennt sie der bayerische Gesandte in seiner Depesche vom 5. October 1805 — findet sich weder in den Acten der königlichen Staatsministerien noch in den Gesandtschaftsberichten des königlichen Staatsarchivs vor. Von dem bayerischen Gesandten in Rom wurde sie erst am 12. März 1806, da de la Genga um Verzögerung der Ueberschickung gebeten hatte, an die Regierung eingesandt mit dem Bemerken, dass dieselbe von Pater Zallinger unter der Leitung de la Genga's ausgearbeitet worden sei. Mit der Instruction vom 24. Juli 1806 wurde sie sodann den zur Unterhandlung mit de la Genga in Regensburg bestimmten Bevollmächtigten von Rechberg und von Fraunberg mitgetheilt. Als dieselben nach vorläufiger Erledigung des erhaltenen Auftrags am 1. November 1806 die anvertrauten Actenstücke zurückstellten, scheint jene Beschwerdeschrift des römischen Hofes nicht zurückgegeben worden zu sein; wenigstens findet sich dieselbe nicht in den Manualacten über das Concordat, welche von den beiden Bevollmächtigten herrühren und die meisten der denselben anvertrauten Actenstücke mit einigen wenigen Ausnahmen enthalten. Vielleicht ist dieselbe damals mit anderen Actenstücken in den Rechberg'schen Papieren liegen geblieben. Dort dürfte sie Höfler aufgefunden und aus denselben in seinem Buche „Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern“ S. 187—232 veröffentlicht haben. Dass dieselbe, obwohl erst am 30. September 1805 überreicht, Verordnungen der bayerischen Regierung nur aus den Jahren 1803 und 1804 erwähnt, erklärt sich daraus, dass Pater Zallinger einige Zeit vor der Uebergabe derselben Rom wieder verlassen hatte. O. Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 251 Note 2, verwechselt, wie es scheint, die

Der neuen Beschwerdeschrift des römischen Hofes war das Gepräge ihres Ursprungs deutlich aufgedrückt. Sie war nicht in dem zwischen Cabineten üblichen Ton diplomatischer Actenstücke geschrieben; sie war eine polemische Abhandlung, welche in doctrinären Auseinandersetzungen und mit zahlreichen Wiederholungen die curialistische Auffassung von dem Wesen und den Rechten der Kirche und der Kirchengewalt der „verkehrten Lehre einiger neueren Publicisten" gegenüberstellte. Allerdings geht die Denkschrift davon aus, dass zwei Gewalten auf Erden zu unterscheiden seien, die geistliche und die weltliche Gewalt, jede auf ihrem Gebiete souverän, jede eine vollkommene und von der anderen durchaus unabhängige Gewalt. Aber die Gränzbestimmung zwischen beiden Gewalten wird für die Kirche als ein ausschliessliches Recht in Anspruch genommen, weil diese Gränzbestimmung zum Glaubensinhalt gehöre und dieses Recht von der Kirche, der „Säule und Grundveste der Wahrheit", immer geübt worden sei. Dem Staate verbleibt hienach zur Gesetzgebung und Regierung nur dasjenige, was demselben von der Kirche belassen wird, und es scheiden daher dem canonischen Rechte gemäss das Kirchenvermögen und die Verhältnisse des Clerus, auch in weltlichen Dingen, aus der Zuständigkeit der weltlichen Gewalt aus. Mit bitteren Worten rügt die Denkschrift, dass die bayerische Regierung jene „profane, grobe und materialistische" Auffassung sich angeeignet habe, welche die Kirchengüter als „weltliche" Dinge betrachte, dass sie die Priester, deren Würde weitaus alle irdischen Würden überrage, in bürgerlichen und peinlichen Klagen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfe, so dass nunmehr „die Hirten von den Schafen, die Meister von den Schülern, die Aeltern von den Kindern abgeurtheilt" würden. So bleibt dem Staate nicht einmal die bürgerliche Rechtspflege und die Gesetzgebung in bürgerlichen Dingen ungeschmälert; im Vorübergehen wird es sogar für wünschenswerth erklärt, dass die weltlichen Behörden ihre Verordnungen, welche sich uf vorzugsweise kirchliche Dinge oder ganz besonders auf das Gewissen beziehen — und es wird dabei ausdrücklich anerkannt, dass keine menschliche Handlung nicht das Gewissen berühre — dass die weltlichen Behörden somit alle ihre Verordnungen vor der Verkündigung „dem Urtheil der Prälaten der Kirche unterwerfen". Für die geistliche Gewalt werden dagegen alle Eigenschaften in Anspruch

von Höfler im Anhange mitgetheilte Beschwerdeschrift des römischen Stuhles mit einer später zu erwähnenden Beschwerdeschrift der Fürstbischöfe von Augsburg, Brixen, Chur und Trient, welche dem Nuntius de la Genga übergeben wurde.

genommen, welche wir der Staatsgewalt beilegen, die „Souveränetät“, die „Vollkommenheit“, die Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt, eine gesetzgebende, eine richtende, eine vollstreckende Thätigkeit. Fast als eine Beleidigung wird es empfunden, dass die bayerische Regierung die bischöfliche Gewalt mit dem Ausdruck „Hirtenamt“ bezeichnete, gleich als ob der bischöflichen Würde nicht eine wirkliche Gewalt innewohne, dass sie die katholischen Seelsorger „Lehrer des Volkes“ nannte, gleich als ob dieselben nicht eine wirkliche Gewalt (vera jurisdictio) übten und in der katholischen Kirche nur der Unterschied zwischen Lehrenden und Hörenden bestünde. So erklärt die Denkschrift ferner: wenn man sage, die Kirche dürfe nicht einen Staat im Staate bilden, so heisse das in einem gewissen Sinne ebensoviel als die Erhaltung und Ausübung der katholischen Religion verbieten; allerdings sei die Kirche nicht ein weltlicher Staat im weltlichen Staate, wohl aber bestehe sie als kirchlicher Staat im weltlichen Staate. In eben diesen Gedankengang gehört es, wenn der Ausspruch der bayerischen Regierung gerügt wird, „der Ausschluss neuer Secten von katholischen Gebieten widerstreite dem Geiste der katholischen Religion, gleich als ob die frommen bayerischen Herzöge und Kurfürsten, welche mit grosser und eifriger Bemühung das Bayerland rein und frei von falschen Secten zu erhalten suchten, des christlichen Geistes entbehrt, ja sogar gegen denselben alle ihre Sorgen und Mühen aufgewendet hätten“. Die einzelnen Beschwerden gegen die bayerische Regierung werden von der Denkschrift in drei Gruppen vertheilt: Angriffe gegen die Religion und die Kirche selbst, Angriffe gegen die Gewalt der Hierarchie und der Bischöfe, Angriffe auf das Kirchengut. Als Angriff auf die Religion selbst wird es bezeichnet, dass die bayerische Regierung der sorglosen und unkundigen Jugend die Freiheit eingeräumt habe, die Vorlesungen über protestantische Theologie zu besuchen und in philosophischen Disciplinen sogar die Nothwendigkeit auferlegte, die Vorträge protestantischer Lehrer zu hören; unter die Angriffe auf die Religion selbst wird es ferner gerechnet, dass die bayerische Regierung den katholischen Unterthanen die Freiheit eingeräumt habe, gemischte Ehen einzugehen, während doch die gemischten Ehen durch die Gesetzgebung der Kirche auf das strengste verboten seien, dass sie den Verlobten die Wahl frei gebe, die gemischte Ehe entweder von dem katholischen Pfarrer oder von dem protestantischen Geistlichen einsegnen zu lassen, dass sie endlich den Aeltern die Erlaubniss gebe, die religiöse Erziehung der Kinder auf vertragsmässigem Wege zu

bestimmen; auch die Verweisung der Verlöbnisssachen, der Schwängerungsklagen und der Scheidung von Tisch und Bett vor die weltlichen Gerichte wird unter den Angriffen auf die Lehre der Kirche aufgezählt. Ein Angriff auf die Religion selbst ist es endlich, dass die bayerische Regierung apostasirte und verheirathete Priester unter offenbarer Missachtung der Strafbestimmungen des canonischen Rechts zu öffentlichen Aemtern an den Universitäten oder im Staatsdienst beförderte. Angriffe auf die Gewalt der Hierarchie und der Bischöfe erblickt die Denkschrift in den Verordnungen über das landesherrliche Placet, über das landesherrliche Patronatrecht, über die Einrichtung der Diöcesanseminarien, über die Ertheilung der Weihen, in der Unterwerfung des Clerus unter die weltliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen; Angriffe auf das Kirchengut in den Verordnungen über die Verwaltungen des Kirchen- und Stiftungsvermögens in den neuerworbenen Landestheilen. Alle diese Verordnungen, so erklärt die Denkschrift, müssten nach dem Wunsche des heiligen Stuhles zurückgenommen und der „rechte" Stand der Dinge wiederhergestellt werden, ehe über die anderen Punkte, d. i. über die Gründung einer Landeskirche, unterhandelt und abgeschlossen werden könne. In väterlicher Weise wird der Kurfürst ermahnt, sich vor den verborgenen Fallstricken des Irrthums und der Ungerechtigkeit zu hüten, die durch das kostbare Blut Christi erkauften Schafe nicht den rechtmässigen von dem heiligen Geiste gesetzten Hirten zu entziehen und fremden nur auf ihr Verderben sinnenden Menschen ohne apostolische Sendung anzuvertrauen.

Die Abreise des Nuntius, welche ursprünglich auf den 25. oder 26. September 1805 anberaumt, sodann auf die ersten Tage des October verschoben wurde, weil seine Papiere noch nicht bereit waren, verzögerte sich von Tag zu Tag. Auch nachdem die Schreiben, welche er mitzunehmen hatte, am 12. October ausgefertigt worden waren, blieb er in Rom, von einem Tag zum andern seine Abreise verschiebend. [105]). In Regensburg wurde er seit Mitte October erwartet [106]). Aber schon im September war in Deutschland der Krieg der dritten Coalition gegen Frankreich zum Ausbruch gekommen, welcher die Auflösung des Reiches herbeiführte. Die Vergrösserungs-

---

105) Depeschen Häffelin's vom 19. und 28. September, vom 5. und 12. October, und vom 1. November 1805.

106) Depesche Rechberg's aus Regensburg vom 15. Oktober 1805.

politik Oesterreichs trug ihre Früchte[107]; Bayern trat für einige Zeit in's französische Lager über. Der Friede von Pressburg brachte gegen die Abtretung Würzburg's den Erwerb Tyrols mit Brixen und Trient, des Restes der Stifter Eichstädt und Passau, Vorarlbergs und anderer österreichischen Gebiete, die Königswürde und mit der Königswürde die Exemtion von der Reichsgewalt, das hiess den Ausschluss einer österreichischen Einmischung in die bayerischen Angelegenheiten.

Aber auch in den Beziehungen der bayerischen Regierung zum römischen Hofe trat mit dem Frieden von Pressburg eine wesentliche Aenderung ein. Hatte sich die Curie bisher auf die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, obwohl sie denselben nicht anerkannte, berufen, um den Unterhandlungen über ein bayerisches Sonderconcordat auszuweichen, so berief sich nunmehr die Regierung auf die neuerworbene Souveränetät, um sich der reichsgesetzlichen Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu entziehen. Wie in politischer, so beanspruchten auch in kirchlicher Beziehung Bayern und seine Genossen die Gleichstellung mit den grossen deutschen Mächten, Preussen und Oesterreich.

Noch eine andere Rückwirkung übte der Krieg auf die kirchlichen Verhältnisse; er gab die erste Veranlassung zum Bruch des römischen Hofes mit dem französischen Kaiserthum[108]. Im October 1805 besetzten französische Truppen unter Gouvion St. Cyr auf ihrem Marsche, von Neapel nach Oberitalien, einem Befehle des

---

107) Seit geraumer Zeit hatte Gravenreuth in einer Reihe von Depeschen berichtet, dass man in Wien auf das Verderben Bayerns sinne. Je n'ai cessé de le mander et je le repète: on veut sa destruction ou son asservissement. . . . . Aucun arrangement n'est possible que sous la dictée de la France. C'est de là seul que nous pouvons obtenir un secours efficace. Depesche vom 12. Februar 1804. Schon am 7. April 1803 hatte Gravenreuth berichtet, que l'on médite ici la ruine de la Bavière. . . . On ne médite pas moins que l'acquisition totale de ce pays et l'on espère que les circonstances présentes y conduiront. Auch die religiöse Frage hoffe man benutzen zu können: L'on traite ici de révolutionnaire l'essort libéral qu'a pris l'esprit public en Bavière. Le vice-chancelier dans différentes conversations m'a fait sentir fort doucement que la cour de Vienne ne pouvoit pas être indifférente à ce qu'elle nomme l'anarchie des opinions. Il alla même jusqu'à me parler de la nécessité de la religion catholique. . . . . Les Antrichiens osent se flatter que dans une lutte ils auroient pour partisans le clergé et les bigots de la nation comme si ceux-là mêmes n'étoient pas Bavarois. Depesche vom 10. December 1803.

108) Vergl. für das Folgende d'Haussonville, l'église Romaine et le premier empire, Paris 1870, tom. II. chap. XIX. XX. XXII.

Kaisers zu Folge, die päpstliche Stadt und Festung Ancona. Der Papst protestirte gegen diese Verletzung seiner landesherrlichen Rechte, nachdem er bei dem französischen Botschafter erfolglos Klage geführt, am 13. November in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser, in welchem er die Fortdauer der guten Beziehungen zu dem französischen Botschafter von der Räumung Anconas abhängig machte[109]. Napoleon erwiderte das päpstliche Schreiben erst im Januar 1806, als er nach der Besiegung Oesterreichs einige Tage in München weilte, wo am 15. Januar die Vermählung seines Stiefsohnes des Prinzen Eugen mit der bayerischen Prinzessin Auguste durch den Kurfürsten Erzkanzler vollzogen wurde. In einem Schreiben an den Papst selbst vom 7. Januar 1806 und in einem zur Mittheilung bestimmten Briefe an Cardinal Fesch trat er, nachdem der alte Kaiser des Abendlandes im Friedensvertrag von Pressburg auch den Titel eines römischen Kaisers abgelegt hatte, als der Erbe Karls des Grossen, als der einzige Kaiser des Abendlandes auf; er zog die politischen und die rechtlichen Folgen aus jener Bezeichnung, mit welcher ihn Pius VII. selbst ein Jahr vorher in einem eigenhändigen Schreiben begrüsst hatte. „Ich habe mich als den Beschützer des heiligen Stuhles betrachtet", so schrieb er an den Papst, „und kraft dieses Titels habe ich Ancona besetzt. Ich habe mich, wie meine Vorgänger aus dem zweiten und dritten Herrschergeschlecht, als den ältesten Sohn der Kirche betrachtet, der allein die Macht hat sie zu beschützen und gegen die Griechen und die Muselmannen sicher zu stellen"[110]. „Für den Papst", so hiess es in dem Schreiben an Cardinal Fesch, „bin ich Karl der Grosse, weil ich wie Karl der Grosse die Krone Frankreichs mit der lombardischen Krone vereinigt habe und weil mein Kaiserreich an den Orient gränzt. Ich will, dass man sein Betragen gegen mich nach diesem Gesichtspunkte einrichte. Ich werde nichts in den Formen ändern, wenn man sich gut beträgt; anderenfalls werde ich den Papst in einen einfachen Bischof von Rom verwandeln". „Kann man denn mit diesen Menschen nichts ausrichten als mit der Gewalt? Sie lassen die Religion in Deutschland zu Grunde gehen, indem sie das Concordat nicht zu Ende bringen wollen; sie lassen dasselbe in Bayern und in Italien geschehen; sie werden das Gespötte der Cabinete und der Völker". „Wenn sie nicht zum Abschluss kommen, so werde ich sie vor Europa als

---

109) Documenti relativi alle contestazioni insorte fra la santa sede ed il governo francese, tomo I., s. l. 1833, pag. 5—7.

110) Correspondance de Napoléon I., tom. XI. pag. 527 suiv.

Egoisten beschämen und die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands mit dem Erzkanzler und ohne ihre Mitwirkung ordnen"[111]. Auf ein begütigendes Schreiben des Papstes erwiderte der Kaiser am 13. Februar 1806 von Paris aus in dem gleichen Tone; er verlangte die Austreibung der Engländer, Russen und Schweden, dieser „Ketzer", dieser „Feinde der Kirche" aus den päpstlichen Staaten, die Schliessung der päpstlichen Häfen für die Fahrzeuge dieser Mächte; er wiederholte den Vorwurf, dass Rom die Religion zu Grunde gehen lasse. „Man bringt nichts zum Abschluss; wegen weltlicher Interessen, wegen eitler Vorrechte der Tiara lässt man die Seelen zu Grunde gehen, das wahre Fundament der Religion". „Wenn Eure Heiligkeit sich an die Aeusserungen erinnern wollte, welche ich in Paris gethan habe, so wären die religiösen Verhältnisse Deutschlands geordnet und nicht in dem schlechten Zustand, in welchem sich dieselben befinden"[112]. Pius VII. hatte jedoch im internationalen Verkehr mit den grossen europäischen Mächten eine andere Auffassung von dem Verhältnisse des Papstes zu den „Ketzern" als etliche seiner Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle, eine andere Auffassung als er selbst für die Rechtsordnung innerhalb der einzelnen Länder vertrat, und eine andere Auffassung von den Rechten des Souveräns von Rom als der neue Kaiser des Abendlandes. In einem langen Schreiben an Napoleon vom 21. März 1806 verweigerte er unter Berufung auf die Vorschriften des Evangeliums, welches keinen Unterschied zwischen Katholiken und Ketzern mache, jede feindselige Massregel gegen die ketzerischen und schismatischen Mächte und erklärte, der Souverän von Rom erkenne keine andere Gewalt in seinem Lande, auch nicht die Gewalt irgend eines Kaisers an. Die Leiden, welche die katholische Religion in Deutschland erdulde, hätten eine andere Ursache als die Sorge Roms um weltliche Interessen und eitle Vorrechte der Tiara. Die Umwälzungen durch den Reichsdeputationshauptschluss, die Unterdrückung der geistlichen Fürstenthümer, die Uebertragung der Regierung in diesen Gebieten an akatholische Fürsten, die Wegnahme der Kirchengüter, die Unterdrückung der Klöster, die Collision der Gewalten seien die wahre Ursache der Nachtheile, welche die Religion in Deutschland erleide[113]. Zu Einem jedoch entschloss sich der Papst unter dem Eindruck der Vorwürfe von Seite des französischen Imperators: die Ordnung der

---

111) Correspondance de Napoléon I., tom. XI, pag. 528 suiv.

112) Correspondance de Napoléon I., tom. XII. pag. 38—40.

113) Documenti relativi alle contestazioni, tom. I. pag. 36—70.

deutschen Kirchenangelegenheiten ernstlich zu betreiben und der bayerischen Regierung das seit drei Jahren beharrlich verweigerte Entgegenkommen zu beweisen. Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse Bayerns erleichterte diesen Entschluss.

Die Anerkennung der bayerischen Königswürde stiess bei dem römischen Hofe auf keine Schwierigkeit. Noch vor der amtlichen Anzeige der bayerischen Regierung beglückwünschte der Cardinalstaatssecretär den Gesandten wegen der Vergrösserung des Gebietes und der neuen Würde des Souveräns[114]. „Man erinnert sich", so schrieb Häffelin am 13. Januar 1806 an seine Regierung, „dass die preussische Königswürde erst nach langer Zeit, erst gegen das Ende des Pontificates von Pius VI., durch den römischen Hof anerkannt worden ist. Die Verhältnisse und die politischen Beziehungen haben sich geändert. Das Uebergewicht Frankreichs und die enge Verbindung zwischen Eurer Majestät und dem Kaiser der Franzosen heben alle Schwierigkeiten und schliessen alle Erörterungen aus, welche unter anderen Verhältnissen hätten eintreten können". Am 24. März überreichte der bayerische Gesandte dem Papst das neue Beglaubigungsschreiben seines königlichen Herrn, und am folgenden Tag eröffnete er nach einer Weisung des Königs vom 21. Februar neue Unterhandlungen über ein bayerisches Concordat[115]. Im Einverständniss mit dem französischen Botschafter erklärte er dem Cardinalstaatssecretär in einer Note vom 25. März 1806, dass der König von Bayern an dem Reichsconcordat keinen Antheil nehmen könne, seitdem er durch den Frieden von Pressburg die Fülle der Souveränetät über seine Gebiete in derselben Weise erworben habe, wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Landen besitzen. Kraft dieser Bestimmung des Pressburger Friedens könne sich die Jurisdiction eines auswärtigen Erzbischofs oder Bischofs ebensowenig über die bayerischen Gebiete als über diejenigen von Oesterreich und Preussen erstrecken und es ergebe sich die Nothwendigkeit, eine mit den Landesgränzen zusammenfallende bayerische Kirche zu gründen, wie sie in allen wohl eingerichteten Staaten bestehe, in Frankreich, in Italien, in Spanien, in Oesterreich, in Preussen. Der König von Bayern sei hienach bereit, ein „besonderes Concordat" mit dem heiligen Stuhle abzuschliessen, und der bayerische Gesandte legte zu gleicher Zeit eine „Präliminarpunctation über die neue

---

114) Depesche Häffelin's vom 13. Januar 1806.

115) Depesche Häffelin's vom 28. März 1806.

Diöcesaneintheilung des Königreichs Bayern" vor [116]). Sie war der Präliminarpunctation nachgebildet, welche Häffelin im August 1805 dem Nuntius de la Genga überreicht hatte, selbstverständlich unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Gebietsveränderungen. In der neuen Punctation war das Princip der Landeskirche an die Spitze gestellt. „Das Königreich Bayern wird in so viele Diöcesen eingetheilt werden, als das geistliche Wohl der Unterthanen erfordert, und diese Eintheilung wird in der für das Wohl und den Dienst der Kirche bequemsten und vortheilhaftesten Weise vorgenommen werden". Hienach war die Errichtung eines Erzbisthums in München unter gleichzeitiger Unterdrückung des bischöflichen Sitzes von Freising, die Erhaltung der Bisthümer Bamberg, Passau, Augsburg, Eichstädt, Trient, Brixen unter Aufhebung der bestehenden Exemtionen, und die Errichtung eines Bisthums in Düsseldorf für das Herzogthum Berg in Aussicht genommen, von dessen Abtretung an Frankreich der bayerische Gesandte in Rom damals noch keine Kunde erhalten hatte. Die übrigen Bestimmungen waren der älteren Punctation entnommen; weggelassen war die Bestimmung, dass die Einsetzung der Bischöfe in die Temporalien erst nach Ertheilung der päpstlichen Bestätigung bewirkt werden solle, hinzugefügt das Verlangen, dass Episcopat und Pfarrclerus den Treueid wie in Frankreich und Italien zu leisten habe.

Was der römische Hof dem Kurfürsten von Bayern beharrlich verweigert hatte, das gestand er dem König augenblicklich zu. Schon am 8. April erwiderte der Cardinalstaatssecretär in einer amtlichen Note: da der Friede von Pressburg diejenigen Hindernisse beseitigt habe, welche nach dem Recess von Regensburg, d. h. nach dem Reichsdeputationshauptschluss, einer besonderen Unterhandlung mit Bayern entgegenstanden, so habe der heilige Vater den Nuntius beauftragt, mit des Königs von Bayern Majestät ein besonderes Concordat abzuschliessen. Er verhehlte jedoch nicht, dass dieses Zugeständniss des römischen Hofes, die Gründung einer bayerischen Landeskirche, nur erfolgen werde, wenn die bayerische Regierung zur Aufhebung der neuen Gesetze und zur vollen Wiederherstellung des canonischen Rechts sich entschliesse. Durch das Concordat, so fuhr die Note fort, solle eine neue Diöcesaneinrichtung in Bayern getroffen und zugleich die Ordnung der sämmtlichen kirchlichen Angelegenheiten bewirkt werden, welche in den Ländern des Königs sich

116) Urkunden Nr. 8.

in jenem bedaurungswürdigen Zustand befänden, den die zahlreichen von seiner Heiligkeit erhobenen Beschwerden erkennen liessen. Wie der Papst bereit sei, alles mit den Pflichten seines Amtes Vereinbare zur Erfüllung der königlichen Wünsche zu thun, so erwarte er von der Religion und der Weisheit des Monarchen volle Genugthuung für den heiligen Stuhl[117]).

Die Abreise des Nuntius, welche auf Mitte April anberaumt war, verzögerte sich durch wiederholte Fieberanfälle, welche de la Genga erlitt, bis zum 18. Mai[118]). In dem Augenblick, da der Nuntius Rom verliess, befand sich der päpstliche Stuhl bereits in jener Krisis, welche in ihrem weiteren Verlaufe zum völligen Verluste der weltlichen Herrschaft führte. Als Rom seine Forderungen nicht erfüllte, liess der Kaiser der Franzosen Civita Vecchia besetzen, verfügte über die Fürstenthümer Benevent und Pontecorvo zu Gunsten von Talleyrand und Bernadotte, und ersetzte den Cardinal Fesch durch einen Laien, Alquier, als Vertreter Frankreichs bei dem heiligen Stuhl. Cardinal Fesch reiste am 19. Mai, einen Tag nach de la Genga, von Rom ab, nachdem er in der Abschiedsaudienz mit Pius VII. eine erregte Erörterung über das Verhältniss der Concilien zum Papste gehabt hatte[119]). Acht Tage später, am 27. Mai, gab der Kurfürst Erzkanzler dem deutschen Reichstage bekannt, dass er den Cardinal Fesch zu seinem Coadjutor und Nachfolger ernannt habe[120]).

Seit dem Reichsdeputationshauptschluss war die Ernennung eines Coadjutors für den Kurfürsten Erzkanzler eine der grossen Fragen auf dem Gebiete der europäischen Politik gewesen. Oesterreich hatte zu verschiedenen Zeiten Schritte gethan, um nach Dalberg's Tode die Leitung der Reichstagsgeschäfte und der deutschen Kirchenangelegenheiten einem Erzherzog zu verschaffen; es hatte dem Erzkanzler die Coadjutorie des Hoch- und Deutschmeisterthums mit einer Jahresrente von 100000 Thalern angeboten, wenn der Erzkanzler sich bereit erkläre, einen Erzherzog zu seinem Coadjutor zu ernennen[121]). Dalberg hatte

117) Häffelin sandte die Note des Cardinalstaatssecretärs seiner Regierung ein mit Depesche vom 10. April 1806.

118) Depeschen Häffelin's vom 19. und 26. April, vom 3. und 23. Mai 1806.

119) Vergl. d'Haussonville, l'église Romaine et le premier empire, tom. II. ed. 3. chap. XXIV.

120) Das Schreiben des kurerzkanzlerischen Staatsministers und Reichsdirectorialgesandten Freiherrn von Albini an die Reichsversammlung vom 27. Mai 1806 ist abgedruckt in Häberlin's Staats-Archiv B. XV. S. 327 ff.

121) Depeschen Rechberg's aus Regensburg vom 17. März und 11. Juli 1803; deutscher Bericht Rechberg's aus Regensburg vom 3. Mai 1805.

dieses Anerbieten immer ablehnend beantwortet; nach seiner Rückkehr aus der französischen Hauptstadt im Frühjahr 1805 hatte er dem kaiserlichen Reichstagsgesandten offen erklärt, dass der französische Kaiser „in Mainz und in Paris über diesen Gegenstand gesprochen und den bestimmten Entschluss geäussert habe, eher zu den Waffen zu greifen, als einen österreichischen Prinzen zu einer Stelle gelangen zu lassen, die dem Hause Oesterreich die Initiative und die Ratification aller Reichsangelegenheiten verschaffen und somit die Vernichtung des deutschen Staatskörpers zur Folge haben würde“ [122]. Ebensowenig aber war der Erzkanzler damals auf den Vorschlag des französischen Imperators eingegangen, zur Sicherung der Nachfolge einen Coadjutor zu ernennen; er beabsichtigte in die Statuten des neuen Metropolitancapitels eine Bestimmung aufzunehmen, welche die deutschen Prinzen und ebenso die österreichischen und die preussischen Unterthanen aus dem Capitel und von dem Metropolitanstuhl fernzuhalten geeignet sei [123]. Da berichtete im Frühjahr 1806 der Gesandte des Erzkanzlers aus Paris, Dalbergs Existenz sei bedroht; Bayern strebe nach dem Besitze Regensburgs; Preussen habe kein Interesse mehr an der Erhaltung des Erzkanzlers; der Kaiser der Franzosen scheine bereit, denselben fallen zu lassen. In diesem Augenblick liess der französische Gesandte in Regensburg, Hédouville, den Gedanken fallen, die Coadjutorie dem Cardinal Fesch zu übertragen. Dalberg willigte nach längerer Ueberlegung ein; Fenelon, der französische Gesandtschaftssecretär, überbrachte den Vorschlag nach Paris und kam am 22. Mai mit der Einwilligung des Kaisers und mit der vertragsmässigen Garantie des Kurstaates zurück [124].

---

122) Deutscher Bericht Rechberg's aus Regensburg vom 3. Mai 1805. Schon am 15. October 1804 hatte Rechberg aus Regensburg berichtet, der französische Herrscher habe den Kurfürsten Erzkanzler bei der Zusammenkunft in Mainz aufgefordert, die Nachfolge zu ordnen, indem er bemerkte: qu'il valoit mieux prévoir l'événement et s'occuper instamment d'un coadjuteur, qu'il falloit surtout que jamais prince autrichien ne pût s'emparer de cette place, puisque (d'après ses propres paroles) on ne pouvoit remettre la tête et la queue des affaires germaniques, l'initiative et la ratification, à cette maison.

123) So berichtet Rechberg in den Depeschen vom 17. März 1803, 15. October 1804, und in dem deutschen Bericht vom 3. Mai 1805.

124) So wurde der Vorgang der bayerischen Regierung aus Regensburg berichtet; vergleiche die königliche Depesche an Cetto vom 10. Juni 1806. Den Abschluss des Garantievertrags meldete Cetto in seiner Depesche vom 11. Juni 1806.

Die unerwartete Lösung der vielbesprochenen Frage überraschte in Rom, in Wien und in München, am meisten jedoch am römischen Hof[125]. Als de la Genga in Brixen auf der Durchreise von dem aussergewöhnlichen Ereigniss Kunde erhielt, sah er für den heiligen Stuhl eine trübe Zukunft voraus; der Rücktritt des Cardinalstaatssecretärs Consalvi, welcher unmittelbar darauf erfolgte (18. Juni 1806), schien ihm ein Vorzeichen für den Untergang der weltlichen Papstherrschaft zu sein[126]. Talleyrand erklärte dem bayerischen Gesandten in Paris, dass die Ernennung des Cardinals Fesch zum Coadjutor vorzugsweise durch die Spannung mit dem römischen Hofe veranlasst worden sei[127]. Eine Unterredung, welche Cardinal Fesch unmittelbar vor seiner Abreise von Rom mit dem dortigen bayerischen Gesandten hatte, schien anzudeuten, dass man sich in Paris mit dem Gedanken trug, ein deutsches Patriarchat zu errichten. Das Königreich Bayern müsse seinen eigenen Erzbischof und seine Landesbischöfe haben, so äusserte Cardinal Fesch, die Primatie aber müsse dem Kurfürsten Erzkanzler vorbehalten und alle „wichtigeren Sachen" (causes majeures), welche bisher in dritter Instanz nach Rom gebracht worden seien, für die Zukunft von dem Tribunal des Primas entschieden werden. Als Häffelin bemerkte, in Rom wolle man keinen Primas und keinen Patriarchen von Deutschland, erwiderte Fesch: „Ich weiss es; sie werden Widerstand leisten; sie werden keinen Primas wollen; aber man wird sie wollen machen! man wird sie zwingen denselben anzuerkennen"[128]. Für die bayerische Regierung war es erwünscht zu hören,

---

125) Depesche Häffelin's vom 10. Juni 1806: La nouvelle qui vint immédiatement après le départ du cardinal, qu'il étoit nommé successeur ou coadjuteur de l'électeur archichancelier, fit une très grande sensation à Rome. Le pape et le secrétaire d'état surtout en furent très affectés: mais ils ne laissent rien paroître et cachent le profond chagrin qu'ils en ressentent.

126) Depesche Rechberg's aus Regensburg vom 5. Juli 1806.

127) Depesche Cetto's aus Paris vom 11. Juni 1806: Monsieur de Talleyrand m'a assuré qu'elle (la coadjutorie) avoit été motivée moins par les intérêts territoriaux que par la difficulté de s'entendre avec la cour de Rome.

128) Depesche Häffelin's vom 10. Juni 1806. Dans le dernier entretien que j'eus avec le cardinal avant son départ il me répéta encore d'une manière positive: Le royaume de Bavière doit avoir son métropolitain et ses évêques particuliers, mais la primatie doit être réservée à l'électeur archichancelier, et toutes les causes majeures qui étoient portées en troisième instance à Rome doivent être jugées au tribunal du primat. Je lui observai qu'à Rome on ne vouloit point de primatie ni de patriarche en Allemagne et que l'opinion du saint père et des cardinaux étoit très prononcée sur cet objet. Je le sais, me répondit le cardinal. ils s'y opposeront, ils ne voudront pas d'un primat; mais on les fera vouloir et on les obligera à le reconnoitre.

dass der neue Coadjutor der von Rom bereits zugesagten Gründung einer bayerischen Landeskirche kein Hinderniss zu bereiten gesonnen sei [129]).

Dalberg selbst beharrte unverrückt auf der Metropolitangewalt über die bayerischen Gebiete und war desshalb sehr unangenehm berührt, als er Ende Juni von dem in Regensburg eingetroffenen Nuntius de la Genga die Eröffnung erhielt, dass Rom durch den Frieden von Pressburg von der Verpflichtung, Unterhhandlungen über ein allgemeines Concordat zu eröffnen sich entbunden erachte und mit dem münchener Hof, ebenso mit Württemberg und Baden, besondere Unterhandlungen anknüpfen werde. Der Nuntius beabsichtigte, sich sofort in München vorzustellen; die Unterhandlungen selbst aber wünschte er mit den grösseren Staaten ebenso wie die Unterhandlungen über das Reichsconcordat für die kleineren Gebiete zur Ersparung von Zeit und Kosten gleichzeitig in Regensburg zu führen [130]).

Ehe aber irgend eine Unterhandlung eröffnet war, fiel das Reich auseinander. Die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 brachte den sämmtlichen Rheinbundsfürsten die Souveränetät, dem Kurfürsten Erzkanzler des Reichs die Ernennung zum Fürst Primas des Rheinbundes mit der ausdrücklichen Clausel, dass die Würde des Primas der Souveränetät der Rheinbundsfürsten keinen Eintrag thun dürfe. Rom stand nicht mehr dem Reiche, dessen Kaiser der Schirmvogt der katholischen Kirche gewesen war, sondern lediglich den einzelnen deutschen Staaten gegenüber. In den Unterhandlungen mit diesen, zunächst mit Bayern, musste sich zeigen, ob zwischen der modernen Gesetzgebung und dem canonischen Recht überhaupt eine Ausgleichung möglich sei.

129) Die bayerischen Interessen gegenüber der Ernennung des Cardinal Fesch zum Coadjutor des Erzkanzlers fasst eine königliche Depesche an Cetto vom 10. Juni 1806 in folgenden Worten zusammen: Ils nous importe que ce choix n'influe ni sur la souveraineté dont la Bavière jouit sur la majeure partie des possessions de l'évêché, ni sur l'indépendance ecclésiastique de mes états. C'est sur quoi doit se porter votre attention. Bayern hatte noch im Frühjahr 1806 beabsichtigt, die Coadjutorwahl auf ein bayerisches Mitglied des regensburger Capitels zu lenken, entweder auf den bereits erwähnten Freiherrn von Fraunberg oder auf den später zu erwähnenden Freiherrn von Rechberg; königliche Depesche an Cetto vom 19. Februar 1806.

130) Deutscher Bericht Rechberg's aus Regensburg vom 30. Juni 1806.

DRITTER ABSCHNITT.

Versuche zur Ausgleichung.

Wenige Tage vor dem Abschluss des Rheinbunds, am 9. Juli 1806, traf der ausserordentliche Gesandte des apostolischen Stuhles Hannibal Graf de la Genga, Erzbischof von Tyrus, in der bayerischen Hauptstadt ein, um dem Könige sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen[1]. Das beglaubigende Breve vom 17. Mai 1806, welches die Bereitwilligkeit des Papstes zur Abschliessung eines besonderen Concordats für Bayern erklärte, griff noch einmal auf alle Beschwerden zurück, welche seit einer Reihe von Jahren von dem päpstlichen Stuhle über die „verderblichen Neuerungen" in jenem Lande fruchtlos erhoben worden waren, und sprach die Erwartung aus, dass wenigstens jetzt die „Verletzungen" der Kirche wieder gut gemacht und die „rechte Ordnung" werde hergestellt werden. Die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius während seines zwölftägigen Aufenthaltes in München beschränkten sich im übrigen darauf, dass der Minister der auswärtigen Angelegenheiten demselben die Punctation übersendete, welche der bayerische Gesandte im März dem Cardinalstaatssecretär vorgelegt hatte, jedoch unter Vornahme einiger Aenderungen[2], und dass de la Genga sich bereit erklärte, auf dieser von dem heiligen Vater gebilligten Grundlage die Unterhandlungen mit dem bayerischen

1) Er zeigte dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einem eigenhändigen Schreiben vom 9. Juli seine Ankunft an. Vergleiche dazu die allgemeine Zeitung vom Jahre 1806 S. 775. 782, 810, 828.

2) Die Aenderungen sind in den Noten zu Nr. 8 der Urkunden angegeben.

Bevollmächtigten in Regensburg zu eröffnen[3]). Von den Aenderungen, welche Montgelas an Häffelin's Punctation vorgenommen hatte, bezog sich die eine anf die Eintheilung der Bisthümer, die andere auf die Pfründenvergebung. Das Bisthum Düsseldorf verschwand aus der Reihe der bayerischen Diöcesen, seitdem das Herzogthum Berg im März 1806 an Frankreich abgetreten worden war. Zur Beilegung des grossen Streites um das landesherrliche Patronatrecht aber schlug Montgelas einen Ausgleich vor, welcher für beide Theile eine Verzichtleistung auf zweifellose wie auf behauptete Rechte in sich schloss und die Vergebung der sämmtlichen nicht im Privatpatronat stehenden Pfründen einer einheitlichen Regel unterwarf. Es sollte den Bischöfen das Recht beigelegt werden, für die sämmtlichen nicht dem Privatpatronat unterliegenden Pfründen, somit ebenso für die Pfarreien zweifellosen königlichen Patronats wie für die bestrittenen Pfründen, dem Könige drei mit den erforderlichen Eigenschaften ausgestattete und aus dem Königreiche stammende Bewerber zur Auswahl vorzuschlagen.

Mit der Unterhandlung wurde von bayerischer Seite der Gesandte am Reichstag in Regensburg Aloys Freiherr von Rechberg betraut und demselben der Präsident des geheimen Schulen- und Studienbureau's Joseph Maria Freiherr von Fraunberg, der ehedem für den römischen Gesandtschaftsposten ausersehene regensburger Domcapitular, beigegeben[4]). Die beiden Bevollmächtigten wurden in der Instruction vom 24. Juli nachdrücklich angewiesen: „keine heterogenen Gegenstände“ in das Concordat aufnehmen zu lassen, „welche durch künftige organische Gesetze ihre Bestimmung erhalten sollten“. Das Concordat habe sich auf vier Punkte zu beschränken: eine neue Diöcesaneintheilung der bayerischen Landeskirche unter einem Metropolitanerzbischof in München, welchem sechs Suffraganbischöfe in Amberg — die Punctation hatte Eichstädt genannt — Bamberg, Augsburg, Brixen, Trient und Passau untergeben werden sollten, Dotirung des Metropolitanstuhls und der bischöflichen Sitze, Nominationsrecht des Königs

---

3) Note de la Genga's an Montgelas vom 20. Juli 1806: Le soussigné a reçu la note que son excellence monsieur le baron de Montgelas a bien voulu lui adresser en date de hier ainsi que la ponctuation préliminaire y jointe. Comme le contenu de la dernière dans son ensemble a été agréé dans le tems par le saint père, le nonce ne peut qu'être très satisfait de la prendre pour base des négociations qu'il va d'avoir l'honneur d'entamer avec le ministre du roi à la diete de Ratisbonne.

4) Vergleiche die allgemeine Zeitung vom Jahre 1806 S. 868 und 880.

für die sämmtlichen Kirchen des Königreichs, endlich Ausgleichung der nach Rom zu zahlenden Taxen unter Zugrundelegung des bisherigen Massstabs. Ausserdem waren die Gesandten ermächtigt, den Bischöfen in Uebereinstimmung mit Montgelas' Punctation für alle nicht im Privatpatronat stehenden Pfarreien den Ternavorschlag, sowie die Leitung der geistlichen Erziehungshäuser unter Vorbehalt der königlichen Oberaufsicht zuzugestehen. Jede Unterhandlung über die vom päpstlichen Stuhle erhobenen Beschwerden, auf welche man sich „ohne Nachtheil der Staatsgewalt nicht einlassen" könne, solle vermieden, äussersten Falls, um den Abschluss des Concordats nicht zu verzögern, eine beruhigende „besondere" Erklärung des Königs in Aussicht gestellt werden.

Von dem Bevollmächtigten des römischen Hofes versprach man sich nur ein geringes Entgegenkommen. Seitdem de la Genga von der bayerischen Regierung als ständiger Nuntius zurückgewiesen worden war, wurde er in München als „erbitterter Feind" des bayerischen Hauses betrachtet. Nach seiner Rückkehr aus Deutschland war er in Rom, wie Häffelin berichtete, in einer Art von Ungnade gewesen, in Folge seines Anschlusses an die Partei der Zelanti aber wieder zu Gnaden aufgenommen worden. In Verbindung mit Pater Zallinger hatte er die Klagen des römischen Hofes gegen die bayerische Regierung zusammengestellt und auch während der Concordatsunterhandlungen in Regensburg und später in Augsburg liess er sich durch den Verfasser der Beschwerdeschriften von 1804 und 1805 berathen[5]). Dennoch vermuthete Häffelin, er werde sich an Ort und Stelle vielleicht etwas nachgiebiger zeigen; „der Erfolg seiner Sendung liegt ihm sehr am Herzen; er besitzt Ehrgeiz, und der Wunsch, in Bälde den Cardinalshut zu erhalten, wird ihn zu einigem Entgegenkommen bestimmen"[6]).

---

5) Vergleiche die allgemeine Zeitung vom 23. Oktober 1806 S. 1183.

6) Depeschen Häffelin's vom 12. März und 23. Mai 1806. In der erstbezeichneten Depesche entwirft Häffelin folgende Schilderung von de la Genga: C'est un homme d'une physionomie prévenante et agréable, il a des manières douces et insinuantes, est homme de société et homme de cour, mais d'un caractère caché, adroit, imbu des principes ultramontains, et au fond de l'âme contraire et opposé à toutes les innovations qui se sont faites en Bavière. In der zweiterwähnten Depesche berichtet er: De la Genga, au retour de sa première nonciature, avoit été dans une espèce de disgrace; il s'est attaché au parti des zélés et des moines pour rentrer en faveur auprès du saint père. Le succès de sa seconde mission en Allemagne lui tient fort à coeur: il a de l'ambition, et l'envie d'obtenir bientôt le chapeau de cardinal le rendra plus facile en traitant sur les lieux qu'il ne seroit à Rome. Il sent surtout et il est persuadé que l'honneur et le succès de

Auch Rechberg fällte nach kurzer Bekanntschaft ein ähnliches Urtheil. Zuweilen allerdings, so berichtete er dem Könige schon am 5. Juli 1806, führe der Nuntius die Sprache des fünfzehnten Jahrhunderts; dennoch lasse er durchblicken, dass dies nicht sein letztes Wort sein werde und in vertraulichen Unterredungen gebe er zu, dass man den Geist des Jahrhunderts nicht verletzen dürfe[7]).

Die Unterhandlungen in Regensburg wurden nach einigen einleitenden Besprechungen am 9. August von dem päpstlichen Nuntius durch Mittheilung eines in französischer Sprache abgefassten umfangreichen Concordatsentwurfes eröffnet, welcher die bayerischen Bevollmächtigten auf das äusserste überraschte[8]). Die begleitende Note des Nuntius vom 8. August bemerkte allerdings, es finde sich in dem Entwurf die Punctation wieder, welche als Grundlage der Unterhandlungen angenommen worden war, und es sei derselben nur diejenige Entwickelung gegeben worden, welche das Concordat erheische. Die Entwickelung, welche hiemit als eine nothwendige Folge der hierarchischen Neugestaltung bezeichnet war, enthielt aber nichts Geringeres als die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts, wie es sich im Lauf der Jahrhunderte vornehmlich unter den letzten Regierungen ausgebildet hatte, und die Herstellung der unbeschränkten Herrschaft des canonischen Rechts, wie sie in Bayern niemals, auch nicht unter den älteren Landesfürsten anerkannt war, mit Einem Worte, die Herstellung des katholischen Staates, wie er nach der Auffassung der Curie beschaffen sein soll. Diese Forderung eines vollständigen Verzichts auf die Souveränetät über die Kirche war an die weltliche Gewalt gestellt, ohne dass der römische Hof seinerseits sich zu irgend einem nennenswerthen Zugeständniss herbeiliess, da er ja in der Verwirklichung jener Forderung lediglich die Erfüllung einer nicht abzulehnenden Verpflichtung zu erblicken gewohnt war.

Selbst in minder wichtigen Dingen war den Wünschen der Regierung nicht entgegengekommen. Während die Regierung die Her-

---

sa mission ne dépendent plus ni de la diète ni de l'électeur archichancelier, mais uniquement de la Bavière.

7) Depesche Rechberg's aus Regensburg vom 5. Juli 1806: Quoique cet envoyé papale manifeste des voeux et tienne parfois un language conforme au quinzième siècle, il ne laisse pas de faire entrevoir que ce ne sera pas son dernier mot, et il convient même dans ses conversations particulières qu'il ne falloit pas heurter l'esprit du siècle.

8) Depesche Rechberg's und Fraunberg's vom 11. August 1806. Der Entwurf ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 9.

stellung eines Metropolitanbezirks für das ganze Gebiet des Königreichs verlangt hatte, wollte der päpstliche Stuhl die Exemtion der Bisthümer Bamberg, Passau, Trient erhalten; wie zu vermuthen war, um die Macht des bayerischen Metropoliten einzuschränken und demselben in den exemten Bischöfen ein Gegengewicht zu geben. Das Bisthum Chur, welches die Regierung, um eine Landeskirche herzustellen, aus der Zahl der bayerischen Diöcesen gestrichen hatte, sollte nach dem römischen Entwurf seine bisherigen Sprengel in Tyrol bis zu einer neuen Eintheilung der schweizerischen Diöcesen beibehalten, und selbst für diesen Fall war von der Curie keine Verpflichtung übernommen, sondern nur die Ergreifung „angemessener Massregeln" in Aussicht gestellt. Dagegen forderte der römische Hof eine Erhöhung der Dotation des Erzbisthums und der Bisthümer um je 4000 Gulden und eine Vermehrung der Canonicate in den Capiteln, sowie die Aufstellung von Domvicaren.

Wichtiger waren die Bestimmungen über Besetzung der Kirchenämter. Während die Punctation dem Könige das Ernennungsrecht für den Metropolitanstuhl und die bischöflichen Sitze, für die Dignitäten und Präbenden in sämmtlichen Capiteln beigelegt hatte, wollte der römische Hof bei Besetzung dieser Stellen dem Könige gar keinen, auch nicht einen mittelbaren Einfluss zugestehen, sich selbst aber im Besitze beinahe aller Reservationen erhalten, welche in den Zeiten päpstlicher Allgewalt entstanden, gegen die einschränkenden Bestimmungen der Synode von Basel durch das wiener Concordat wiederhergestellt, von jeher aber, zuletzt im achtzehnten Jahrhundert durch die deutschen Erzbischöfe als kirchliche Missbräuche bekämpft worden waren. Dem päpstlichen Stuhle war nach dem römischen Concordatsentwurfe vorbehalten die Vergebung jeder Pfründe, welche sich „am römischen Hofe" (in curia) erledigen würde, die Verleihung der ersten Dignität in dem Metropolitan-, den Cathedral- und den Collegiat-Capiteln, sowie die Verleihung der in den ungeraden Monaten erledigten übrigen Dignitäten und Canonicate, endlich die Besetzung des Metropolitanstuhls und der bischöflichen Sitze, wenn dieselben durch Deposition oder Privation sich erledigen, wenn die Wahlfrist versäumt, die Wahl wegen Formfehler cassirt oder die Postulation nicht zugelassen würde. In allen andern Fällen sollte für den Metropolitanstuhl und die bischöflichen Sitze die Wahl des Capitels, für die übrigen Pfründen die Verleihung der „ordentlichen Collatoren" eintreten. Bezüglich der Besetzung der Pfarreien war der Vorschlag, welchen die Regierung zur Ausgleichung der widerstreitenden Ansprüche gemacht hatte, durch

eine geschickte Wendung in eine Beschränkung zweifelloser landesherrlicher Rechte verwandelt. Während die Regierung den Streit über das landesherrliche Patronatrecht dadurch beizulegen anbot, dass für alle nicht im Privatpatronat stehenden Pfarreien, somit auch bei canonisch begründetem königlichem Patronat, den Bischöfen ein Vorschlag dreier Candidaten eingeräumt werde, beschränkte der Entwurf des Nuntius den Ternavorschlag der Bischöfe auf die Pfründen zweifellosen königlichen Patronats, indem über die freien Verleihungsrechte der Ordinarien der Besitzstand des Jahres 1802 entscheiden und die Patronatrechte der nicht mehr bestehenden kirchlichen Institute zu Gunsten der Bischöfe als erloschen betrachtet werden sollten.

Wie die Besetzung der Kirchenämter, so wurde die Heranbildung des Clerus ausschliesslich kirchlichem Einfluss unterworfen. Die Seminarien der Punctation waren in dem römischen Entwurf in Seminarien nach tridentinischer Vorschrift unter der Verwaltung und Leitung der Bischöfe verwandelt, welch letzteren die Ernennung und Entfernung der Vorstände und Professoren, sowie die Ueberwachung der Lehrvorträge zukommen sollte.

War auf diese Weise jeder Einfluss der weltlichen Gewalt in kirchlichen Dingen ausgeschlossen, so sollten Kirchengut und Clerus dem weltlichen Machtbereich völlig entrückt, die Immunität der Kirche nach canonischen Grundsätzen wiederhergestellt werden. Wie das Kirchenvermögen ein dem Steuerrecht des Staates nicht erreichbares Gut, so sollte der Clerus selbst in weltlichen Dingen, beispielsweise bezüglich der Testamente der Pfründebesitzer, nur der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein.

Aber auch in allen anderen Beziehungen war die Gränze zwischen Staat und Kirche lediglich nach kirchlichen Grundsätzen gezogen. Mit dem Concordate sollten alle Gesetze und Verordnungen, welche bisher von der weltlichen Gewalt in kirchlichen Dingen erlassen worden waren, das gesammte bayerische Kirchenstaatsrecht, aufgehoben und durch die kirchliche Gesetzgebung ersetzt werden. Und um keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, was zu den „kirchlichen Dingen“ gehöre, so sollte nicht bloss die Freiheit der Bischöfe garantirt werden, an Clerus und Volk Verordnungen jedweder, auch nicht pastoraler Art zu erlassen; es sollte nicht bloss die geistliche Gerichtsbarkeit in allen ihrer Natur, das heisst im Sinne der Curie, dem canonischen Rechte nach geistlichen Sachen anerkannt werden, wozu ausser den Ehesachen auch die Verlöbnisssachen ausdrücklich gerechnet wurden; sondern es sollte auch das gesammte Schulwesen der Leitung

der Kirche, die sämmtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen der Verwaltung der Kirche, die gesammte Literatur der Aufsicht der Kirche unterstellt werden. Wie das Schulvermögen der rechtlichen Eigenschaften des Kirchenvermögens theilhaftig erklärt war, so waren die Lehrer von dem Wink der Bischöfe abhängig gemacht. „Da ausserordentlich viel daran liegt", so besagte der Entwurf, „dass in den Schulen, Academieen oder Universitäten nichts gelehrt werde, was der Moral oder dem Dogma der katholischen Kirche entgegen wäre, so werden die Lehrer vor Beginn ihrer Lehrthätigkeit vor dem Bischof oder seinem Bevollmächtigten das Glaubensbekenntniss ablegen und demselben wegen ihres Unterrichts verantwortlich sein. Seine Majestät der König wird dieselben von ihren Lehrstellen entfernen, sowie die Bischöfe die Entfernung für nothwendig halten". Bezüglich der Veröffentlichung von Büchern wurde auf die Vorschriften des Concils von Trient verwiesen, das heisst, wie im Zusammenhalt mit anderen Actenstücken aus damaliger Zeit angenommen werden muss, nicht nur auf die Bestimmungen der vierten Sitzung, wonach kein Buch „über religiöse Gegenstände" ohne Erlaubniss des Bischofs gedruckt werden darf, sondern auch auf die von einem Ausschuss der tridentinischen Synode entworfenen und von Pius IV. genehmigten Regeln, welche die Veröffentlichung von Drnckschriften jeder Art von der Erlaubniss des Bischofs und des „Ketzerrichters" der betreffenden Diöcese abhängig machen und eine regelmässige Ueberwachung der Buchdruckereien und der Buchhandlungen durch den Bischof und den „Ketzerrichter" anordnen [9]).

In Verbindung mit der Herstellung der unbeschränkten Herrschaft des canonischen Rechts gewann endlich der erste Artikel des römischen Entwurfs, welcher der weltlichen Gewalt die Verpflichtung zur Erhaltung der katholischen apostolischen römischen Religion in ihrem vollen und

---

9) Concil. Trident. sess. IV. decretum de editione et usu sacrorum librorum, sess. XVIII. decretum de librorum delectu, sess. XXV. decretum de indice librorum. Die „Regeln des Index", unter welchen sich die zehnte auf die Veröffentlichung von Büchern durch den Druck bezieht, und die Bulle Pius IV. Dominicae gregis custodiae vom 24. März 1564 sind u. a. abgedruckt in der Ausgabe des Tridentinums von Richter und Schulte, canones et decreta concilii Tridentini, Lipsiae 1853, pag. 609–613. Vergleiche dazu Joseph Fessler, das kirchliche Bücherverbot, Wien 1858, S. 58—71. Dass der römische Hof in der That die „Regeln des Index" in Bayern zur Geltung bringen wollte, ergibt sich aus dem Breve vom 19. November 1803 und dem römischen Concordatsentwurf vom Herbst 1816, Art. 13; Urkunden Nr. 5 und 17; vergleiche damit Urkunden Nr. 44 und 45.

ungeschmälerten Bestande auferlegte, eine für die Rechte der anderen christlichen Bekenntnisse sehr bedenkliche Tragweite.

Mit Einem Worte: der Entwurf enthielt das grösstmögliche Mass von Forderungen, das geringste Mass von Zugeständnissen des römischen Hofes. Alle Beschwerden, welche die Curie seit der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1801 gegen die bayerische Regierung erhoben hatte, waren in dem Entwurfe berücksichtigt und an Stelle der landesherrlichen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen die ausschliessliche Herrschaft des canonischen Rechtes gesetzt.

Die bayerischen Bevollmächtigten erkannten sofort, dass dieser Entwurf nicht als Grundlage der Unterhandlungen dienen könne. Sie beschlossen daher, wie sie dem Könige am 11. August berichteten, dem Entwurf des Nuntius einen auf Grundlage der Punctation und der erhaltenen Instructionen auszuarbeitenden Regierungsentwurf entgegenzustellen, unverzüglich aber dem Nuntius zu erklären, „dass alle von der Punctation abweichenden Bestimmungen in die organischen Artikel verwiesen werden sollten“ [10]). Die letztere Erklärung erfolgte in einer geschickt abgefassten Note vom 14. August 1806. Der König, so war gesagt, wünsche auf das lebhafteste, die nach den grossen kirchlichen Veränderungen in Deutschland nothwendig gewordene Neugründung der bayerischen Kirche so rasch als möglich vollendet und zu dem Ende alle Discussionen vermieden zu sehen, welche Verwickelungen und Verzögerungen veranlassen könnten, sei aber gerne bereit, über alle gegenwärtig nicht zu erledigenden Punkte seiner Zeit die beruhigendsten Erläuterungen zu geben. War durch diese allgemeine Erklärung der Standpunkt der bayerischen Regierung gegenüber dem Standpunkt des römischen Hofes in einer wenn auch vorsichtigen, so doch nicht misszuverstehenden Weise bezeichnet, so griffen die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des römischen Concordatsentwurfs, welche der bayerischen Note beigefügt waren, in gewandter Weise den Kern der curialistischen Aufstellungen an [11]). An Stelle der Bestimmung, welche die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts und die Herstellung der unbeschränkten Herrschaft des canonischen Rechtes enthielt, wurde von den bayerischen Bevollmächtigten die Verfügung vorgeschlagen: „Das gegenwärtige Concordat wird zum Staatsgesetz erhoben werden“; eine Verfügung, durch welche das Recht der Staatsgewalt in doppelter

10) Depesche Rechberg's und Fraunberg's vom 11. August 1806.

11) Observations au projet de concordat proposé, Beilage zur Note Rechberg's an de la Genga vom 14. August 1806.

Beziehung gewahrt war. Einmal war durch den Wortlaut dieser Bestimmung die gesetzgebende Gewalt des Staates über alle durch das Concordat zu regelnden Verhältnisse ausdrücklich anerkannt; sodann aber sollte kraft dieser Verfügung eine Aufhebung des bisherigen Kirchenstaatsrechts nur soweit bewirkt werden, als die dem älteren Recht widerstreitenden Bestimmungen des jüngeren Staatsgesetzes reichten. Ebenso wurde dem ersten Artikel des Concordats von den bayerischen Bevollmächtigten eine Wendung gegeben, durch deren Annahme der Nuntius beweisen konnte, dass seinem Vorschlage keine den Rechten der anderen Confessionen feindlichen Absichten zu Grunde lagen. „Seine Majestät", so lautete der Vorschlag der bayerischen Bevollmächtigten, „wird fortfahren, die katholische Religion in ihrer Reinheit und in ihrem Glanze zu erhalten. Die freie Ausübung der anderen Culte kann der katholischen Religion und ihrem Cultus keinen Eintrag thun" [12]). Der Anspruch des römischen Hofes auf Herstellung der kirchlichen Immunität wurde von den bayerischen Bevollmächtigten zurückgewiesen, die weltliche Gerichtsbarkeit über den Clerus in weltlichen Angelegenheiten, das Recht des Staates auf Besteuerung des Kirchenguts, auch der Bestand der Amortisationsgesetzgebung aufrecht erhalten [13]). Ebenso wurden die Kirchenhoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten: das Placet für Verordnungen und Hirtenbriefe der Bischöfe, der Recurs gegen Disciplinarerkenntnisse der Bischöfe, die Oberaufsicht des Königs über die Seminarien, die Mitwirkung der weltlichen Gewalt bei Eintheilung der Pfarreien und in Bestimmung der Zahl der zu ordinirenden Priester. Auf dem Nominationsrecht des Königs wurde in vollem Umfang bestanden, bezüglich des Patronatrechts der Ausgleichsvorschlag in seiner ursprünglichen Fassung erneuert. Was endlich die Verhältnisse der Schulen und der Presse betraf, so begnügten sich die bayerischen Bevollmächtigten auf die bestehende Gesetzgebung zu verweisen. In gleichem Sinn, wie die Note an den Nuntius war der in deutscher Sprache abgefasste Concordatsentwurf ausgearbeitet, welchen die bayerischen Bevollmächtigten am 13. August der Regierung zur Genehmigung vorlegten [14]).

12) Sa majesté continuera à conserver la religion catholique dans sa pureté et sa splendeur. L'exercice libre des autres cultes ne pourra jamais porter atteinte à la religion catholique et à son culte.

13) Tout ce que l'église Bavaroise acquérera, lui appartiendra conformément aux loix depuis longtemps existantes.

14) In diesem von Rechberg und Fraunberg gemeinschaftlich ausgearbeiteten Entwurf ist ausser der königlichen Oberaufsicht über die Priesterseminarien und

Der Nuntius beeilte sich, die Mittheilung der bayerischen Bevollmächtigten schon nach vier Tagen durch eine Note zu beantworten, in welcher er nach seiner eigenen Erklärung „möglichst liberale Ideen" auszusprechen sich bemühte. Allerdings enthielt die Note vom 18. August 1806 einige Zugeständnisse bezüglich der Besetzung der Kirchenämter, ohne jedoch völlig zu den Bestimmungen der Punctation zurückzukehren. Dem Könige wurde unter der Voraussetzung, dass er seinerseits zu thun bereit sei, „was dem heiligen Vater angenehm und der Kirche vortheilhaft sein könnte", ein apostolisches Indult für die Ernennung des Erzbischofs und der Bischöfe, jedoch ohne Ausdehnung auf die Regierungsnachfolger, in Aussicht gestellt, ebenso die Einräumung des Präsentationsrechts für diejenigen Capitelspräbenden, welche in den nicht päpstlichen Monaten sich erledigen würden, mit Ausnahme der dem Papste vorzubehaltenden ersten Dignität in jeder Kirche; endlich wurde der Ternavorschlag der Bischöfe auf diejenigen Pfarreien beschränkt, bezüglich deren das Patronatrecht den nicht mehr bestehenden kirchlichen Corporationen oder den vormaligen Fürstbischöfen in ihrer Eigenschaft als Landesherren zugestanden hatte, während über die freien Verleihungsrechte der Ordinarien und über die königlichen Patronatrechte der Besitzstand des Jahres 1802 entscheiden sollte. Auch bezüglich der Diöcesanverfassung liess sich der Nuntius zur Aufhebung der Exemtion von Passau nach dem Tode des gegenwärtigen Fürstbischofs herbei, wogegen die Exemtionen von Bamberg und Trient, um „den Glanz und das Ansehen" des bayerischen Clerus zu erhöhen, fortbestehen sollten [15]). Mit diesen Zugeständnissen waren aber die „liberalen Ideen" des Nuntius erschöpft; in allen wesentlichen Punkten hielt er die einmal erhobenen Ansprüche aufrecht,

---

dem Recurs gegen Disciplinarverfügungen der Bischöfe auch die verbindende Kraft der Landesgesetze bezüglich der Pfründenvergebung ausdrücklich vorbehalten.

15) Die Argumentation des Nuntius in diesem Punkt ist eigenthümlicher Art; seine Gründe gelten, wenn sie überhaupt Gewicht haben, für die Erhaltung aller Exemtionen: Quant aux exemptions de Passau, Trente et Bamberg, on prie de nouveau d'observer que ces exemptions ne sont pas attachées aux personnes, mais aux siéges, que par conséquence on doit insister afin que celles de Bamberg et de Trente soient conservées, et l'on espère que sa majesté, réfléchissant combien cela contribuera au lustre et à la splendeur du clergé de son royaume, désirera elle même que l'exemption de ces deux siéges soit conservée, tandis que le saint père s'engagera à subordonner en qualité de suffragant au métropolitain de Munich le siége de Passau après la mort de l'évêque actuel.

mit der Erklärung, auch er wünsche die Erörterung über Grundsätze vermieden zu sehen, welche von allen Katholiken anerkannt seien. Dem entsprechend legte er gegen jede Erwähnung der Kirchenhoheitsrechte im Concordat entschiedenen Widerspruch ein, beharrte auf der Immunität des Kirchenguts, auf der geistlichen Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Angelegenheiten, nicht minder auf der Forderung einer kirchlichen Ueberwachung der Presse und des Unterrichtswesens in allen seinen Abstufungen[16]), und verlangte endlich die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts und die Ersetzung desselben durch das Concordat. „Denn", so erklärte er, „es ist allzu bekannt, dass in Bayern zu verschiedenen Zeiten zahlreiche Gesetze erlassen wurden, welche mit den Grundsätzen der katholischen apostolischen römischen Religion schwer zu vereinigen sind. Das Concordat soll diesem Zustande abhelfen"; „der vorgeschlagene Artikel ist das bequemste und natürlichste Mittel dazu". Von einer Erwähnung der Cultusfreiheit im Concordate wollte er nichts wissen; der erste Artikel, das Versprechen des Königs, die katholische apostolische römische Religion in ihrem vollen und ungeschmälerten Bestande aufrecht zu halten, sei gerade um desswillen „sehr nothwendig", weil der König durch die Gebietserweiterungen auch nichtkatholische Unterthanen erhalten habe.

Lehrreicher aber als diese Note, welche in allen Punkten die curialistischen Grundsätze aufrecht hielt, war eine Unterredung, welche die bayerischen Bevollmächtigten am Tage nach dem Empfang der Note, am 20. August, mit dem Nuntius hatten. Sie schöpften aus dieser Unterredung, wie sie dem Könige sofort berichteten, die Ueberzeugung, „dass der päpstliche Stuhl die Ausübung mancher Rechte, welche er nie in einer Uebereinkunft zugesteht, geschehen

16) „Les loix contre les écrits" — so erwiderte der Nuntius die Verweisung der bayerischen Bevollmächtigten auf die bestehende Gesetzgebung — „qui attaquent la religion, la moralité ou la réputation des particuliers font l'honneur à l'état qui les porte et prouvent sa sagesse; ces loix qui existent déjà en Bavière et qu'on fera certainement observer, ne reçoivent qu'une nouvelle confirmation par l'article proposé qui par conséquent ne doit souffrir aucune difficulté. Pour ce qui concerne l'enseignement, il ne suffit pas que les écoles primaires soient sous la surveillance des curés, que les professeurs des seminaires soient catholiques; il est encore indispensablement nécessaire que les professeurs en philosophie, théologie, droit canon et de l'écriture sainte dans les écoles publiques le soient aussi, et qu'on soit rassuré à cet égard; rien de plus convenable à cela que l'article proposé, et comme sa majesté aime sincèrement la religion catholique apostolique Romaine, elle ne peut qu'approuver tout ce qui contribue à la conservation de la pureté de cette religion".

lasse, und dass man also von diesen Rechten bei den Unterhandlungen nicht sprechen dürfe. Bei zwei Punkten wurde uns diese Ueberzeugung besonders aufgedrungen. Wir bestrebten uns nämlich, dem päpstlichen Nuntius zu beweisen, dass Eurer Majestät bei den Seminarien die oberste Aufsicht, sowie das Recht zukomme, die Zahl der jährlich zu weihenden Priester zu bestimmen oder wenigstens zu verhindern, dass nicht zu viele geweiht werden. Er erklärte uns, dass er diese beiden Punkte niemals, wenn auch desshalb kein Concordat geschlossen werden sollte, zugeben könne, und als wir ihm bemerkten, dass Eure Majestät diese Rechte theils schon ausgeübt hätten, theils auch ferner ausüben würden, erwiderte er, dass man dieses thun, aber nicht vorher sagen, und nicht verlangen soll, dass der Papst selbst die Freiheit der Bischöfe beschränke"[17]).

Klarer kann das Verfahren des römischen Hofes nicht gezeichnet werden, als es in diesen Worten von dem Nuntius de la Genga, dem späteren Papste Leo XII., geschehen ist: principielle Aufrechthaltung aller Ansprüche des curialistischen Systems beim Abschluss von Concordaten, um den Buchstaben des Vertrages für sich zu haben und je nach den Zeitverhältnissen auf dessen volle Durchführung dringen zu können, zur Beruhigung der weltlichen Gewalten aber eine gleichzeitige mündliche Erklärung, dass man eine den Ansprüchen Roms und den Buchstaben der Verträge widerstreitende Gesetzgebung zwar nicht ausdrücklich billigen, wohl aber stillschweigend hinnehmen werde. Der Wink, welchen der Nuntius de la Genga den bayerischen Bevollmächtigten ertheilte, hat damals und hat eilf Jahre später über die Wendung der Unterhandlungen entschieden.

Die bayerischen Bevollmächtigten richteten ihr ferneres Verfahren nach dem Rathe des Nuntius ein. Sie arbeiteten einen neuen Concordatsentwurf in französischer Sprache aus, in welchem von den Kirchenhoheitsrechten keine Erwähnung geschah. So unterblieb bei den Seminarien der bisher gemachte Vorbehalt der königlichen Oberaufsicht, „weil sie vom Papste in einer Convention niemals zugegeben werden würde. Aber Eure Majestät" — so erklärten sie dem Könige — „haben dieses Recht immer ausgeübt und werden es immer ausüben. Das Concordat, welches ganz davon schweigt, stehet demselben nicht im Wege, und der Nuntius selbst sagte uns, dass

17) Bericht der bayerischen Bevollmächtigten aus Regensburg (in deutscher Sprache) vom 21. August 1806.

kein Widerspruch der Ausübung, aber ein ewiger der Behauptung des Rechtes entgegengesetzt werde". Unerlässliches Correlat zu der Nichterwähnung der Kirchenhoheitsrechte war jedoch die Bestimmung, dass mit der Erhebung des Concordats zum Staatsgesetze lediglich die demselben widerstreitende ältere Gesetzgebung, nicht das gesammte geltende Kirchenstaatsrecht ausser Kraft treten solle. Bezüglich der Patronatrechte schwankten die bayerischen Bevollmächtigten zwischen einer Bestimmung, welche die Patronatrechte der säcularisirten kirchlichen Institute und der vormaligen Fürstbischöfe auf den König übertrug und einem neuerlichen Vorschlag des Nuntius, wonach die Verständigung über die bestrittenen Patronatrechte späteren Unterhandlungen zwischen der Regierung und den Bischöfen vorbehalten bleiben sollte. Einem Wunsche zu Folge, welchen der Nuntius wegen seiner Unterhandlungen „mit andern, besonders protestantischen Mächten" aussprach, wurden die Bestimmungen über das Nominationsrecht des Königs für den Metropolitanstuhl und die bischöflichen Sitze sowie über die Dotationen aus dem Concordatsinstrument in besondere Artikel verwiesen [18]).

Der Bevollmächtigte von Fraunberg begab sich mit diesem Entwurfe am 22. August nach München, um über den bisherigen Gang der Unterhandlungen zu berichten und die Entschliessung des Königs einzuholen. Nach vierzehntägiger Abwesenheit, am 4. September, traf derselbe wieder in Regensburg ein mit einem Concordatsentwurf von der Hand des Ministers von Montgelas und mit der Weisung, wenn der Nuntius diesen Entwurf nicht unverändert annehmen würde, die Unterhandlungen abzubrechen [19]). Der neue auf Grund der Punctation und mit Rücksicht auf die bisherigen Unterhandlungen ausgearbeitete Entwurf [20]) wahrte in gewandter Weise die Souveränetät des Königs, ohne die Kirchenhoheitsrechte zu erwähnen. Durch Aufnahme der Bestimmung, dass der abzuschliessende Vertrag als ein Grundgesetz des Staates verkündet werden solle, war das volle Gesetzgebungsrecht des Staates über alle kirchlichen Angelegenheiten, auch über die in dem Vertrage geregelten, anerkannt. Von einer Gesetzgebung

---

18) Bericht der bayerischen Bevollmächtigten aus Regensburg (in deutscher Sprache) vom 21. August 1806.

19) Instruction für Rechberg und Fraunberg vom 2. September 1806. Die Uebersendung des Entwurfs an den Nuntius mit erläuternder Note geschah am 5. September 1806.

20) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 10.

der Kirche neben der Gesetzgebung des Staates war in dem Entwurf nicht die Rede. Die Ausübung der kirchlichen Disciplin durch die Bischöfe sollte „unter Beobachtung der Gesetze des Königreichs" freigegeben, die geistliche Gerichtsbarkeit auf diejenigen Sachen beschränkt sein, „welche nach ihrer Natur geistlich und kirchlich sind" — Bestimmungen, welche mit der bisherigen bayerischen Gesetzgebung übereinkamen. Das Nominationsrecht der Krone für den Metropolitanstuhl, die bischöflichen Sitze, die Dignitäten, Präbenden, Vicariate in sämmtlichen Capiteln war in einem „besonderen Artikel" aufrecht erhalten, jedoch nach dem Vorschlag des Nuntius die Verleihung dieses Rechts durch ein vom Papste zu ertheilendes Indult angenommen. Die schwierige Streitfrage bezüglich der Patronatrechte wurde durch Verweisung auf das „geltende Recht oder die bestehende Gewohnheit" umgangen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den ursprünglichen Ausgleichsvorschlag der Regierung. Dem ersten Artikel endlich, welchen der Nuntius selbst in einer Unterredung mit Rechberg am 22. August als eine blosse „Formalität" bezeichnet hatte, auf welchem er aber gleichwohl unerschütterlich bestand[21]), war eine für den Rechtsbestand der übrigen Confessionen und die Kirchenhoheitsrechte unverfängliche Wendung gegeben. „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in ihrer Reinheit erhalten bleiben". So war nach dem Rathe, welchen der Nuntius ertheilt hatte, von dem Oberaufsichtsrechte des Königs, von dem Placet, dem Recurs in dem Entwurf keine Rede und doch in allen Beziehungen gegenüber den Ansprüchen der Curie das System der Regierung behauptet. Auf der Unterdrückung der Exemtionen wurde unverändert bestanden, wegen des Bisthums Chur dagegen eine besondere Uebereinkunft vorbehalten.

Der Nuntius gerieth, wie die bayerischen Bevollmächtigten dem Könige berichteten, durch die officielle Mittheilung dieses Entwurfs in grosse Verlegenheit. Erfüllt von dem Wunsche zu einem Abschluss zu kommen und gebunden durch seine Instructionen, zögerte er mit Ertheilung einer Antwort, von welcher er nach Lage der Sache den Abbruch der Unterhandlungen befürchtete. Wenn der Entwurf, so äusserte er wiederholt in vertraulichen Unterredungen, nur in etwas dem italienischen Concordat gleich gefasst werden könnte, so würde er seine Instructionen unbedenklich überschreiten und selbst in Rom die Nothwendigkeit eines raschen Abschlusses

21) Depesche Rechberg's vom 23. August 1806.

vorstellen; aber die Artikel über die Besetzung der Pfarreien und über die geistliche Gerichtsbarkeit liessen einen so grossen Spielraum, dass er dieselben nicht verantworten könne[22]. Von München aus wurde den Bevollmächtigten neuerdings „Festigkeit“ empfohlen, die „unentbehrliche Eigenschaft, wenn man mit den Römern zu unterhandeln hat“. Auf die Wünsche des Nuntius liess man sich nicht ein. Die kirchlichen Verhältnisse Italiens seien von jeher allzu verschieden von den bayerischen gewesen, als dass man das italienische Concordat zum Vorbild des bayerischen nehmen könne. Durch Nachgiebigkeit bezüglich der Patronatrechte würde der König aufgeben, was er bisher ohne jede Schwierigkeit ausgeübt habe. Lieber als einen Verzicht auf Principien wollte man einen Abbruch der Unterhandlungen[23].

Aber die Bevollmächtigten in Regensburg waren in der Zwischenzeit mit eigenthümlichen Besorgnissen erfüllt worden. Sie befürchteten von dem Abbruch der Unterhandlungen politische Nachtheile für die Selbständigkeit des jungen Königreichs. Veranlasst wurden diese Besorgnisse durch einen Zwischenfall, welcher nicht undeutlich erkennen liess, dass von Paris aus die Gründung eines deutschen Patriarchats erstrebt werde. Wenige Tage nachdem der Nuntius den Entwurf der bayerischen Regierung erhalten hatte, empfing er durch den geistlichen Rath Haas eine Mittheilung des Fürsten Primas: der Fürst Primas könne nach einer Verabredung mit seinem Coadjutor, dem Cardinal Fesch, auf die Metropolitangerichtsbarkeit über Bayern nur unter ausdrücklichem Vorbehalt aller mit der Primatenwürde verbundenen Rechte verzichten. Der Nuntius entgegnete: die Primatenwürde werde nach dem canonischen Recht vom Papste, nicht durch die Verträge weltlicher Mächte verliehen und setze den Bestand eines Reiches, wie ehedem in Polen, in Portugal, in Spanien, voraus; er vermöge nicht einzusehen, wie in dem souveränen Königreich Bayern ein fremder Fürst so bedeutungsvolle Rechte ausüben, die Bischöfe des Landes zu Synoden einberufen wolle, es müsste denn das Königreich Bayern für die Zukunft zum Bestandtheil eines neuen Reiches bestimmt sein, welches er noch nicht kenne; — Bemerkungen, welche der Bevollmächtigte des Fürsten Primas lediglich mit einer wiederholten Berufung auf die Erklärung des Cardinals Fesch er-

22) Depesche der bayerischen Bevollmächtigten aus Regensburg vom 11. September 1806.

23) Königliche Depesche an Rechberg und Fraunberg vom 14. September 1806.

widerte. Aus diesem Vorfall schöpften die bayerischen Bevollmächtigen die lebhafte Besorgniss, das Misslingen der bayerischen Concordatsunterhandlungen werde den Fürsten Primas in die Lage versetzen, in Paris seine Ideen von kirchlicher Einheit und allgemeiner Oberherrlichkeit zur Geltung zu bringen, eine Oberherrlichkeit, welche mit dem Anschluss an die gallicanische Kirche endigen würde[24]).

In München theilte man diese Besorgnisse keineswegs. Man glaubte in dem vierten Artikel der Rheinbundsacte, wonach die Primatenwürde der Souveränetät der Rheinbundsfürsten keinen Eintrag thun sollte, ein ausreichendes Mittel zum Schutze der bayerischen Selbständigkeit zu besitzen. Man fand, dass die Bestrebungen Dalberg's und seines Coadjutors weit eher den päpstlichen Stuhl zur Nachgiebigkeit und zur raschen Verständigung mit den deutschen Höfen veranlassen sollten.[25]). Die Bevollmächtigten in Regensburg hielten jedoch die Lage für ernst genug, um in wiederholten Unterredungen den Nuntius zu einem Abschluss zu drängen. Dieser aber schlug, je eifriger die Bemühungen der bayerischen Unterhändler wurden, einen um so zuversichtlicheren Ton an, schützte den Buchstaben seiner Instructionen vor, kam auf alle Beschwerden zurück, welche seit einer Reihe von Jahren von dem päpstlichen Stuhl gegen die bayerische Regierung erhoben worden waren, und traf Anstalten, um Regensburg zu verlassen und nach Stuttgart abzugehen. Der Papst, so äusserte er, könne seinem Untergang entgegen gehen; er werde aber niemals eine Anerkennung von Principien unterzeichnen, welche die Grundlagen des Lehrgebäudes untergraben würden. Der Papst, so gab er weiter zu verstehen, sei oft in dem Fall, etwas geschehen zu lassen; er sei gegenwärtig noch in diesem Fall; man könne ihn aber nicht dazu bringen, die Grundsätze, nach welchen die Regierungen ihr Verfahren einrichteten, mit seiner eigenen Sanction zu versehen. Endlich, nachdem die bayerischen Bevollmächtigten alle Bemühungen aufgeboten hatten, um den Nuntius von der Abreise abzuhalten und den Abbruch der Unterhandlungen zu verhüten, liess sich derselbe am 20. September herbei, auf nicht officiellem Wege einen Gegenentwurf mitzutheilen[26]) und gab damit den Unterhandlungen

---

24) Depesche der bayerischen Bevollmächtigten aus Regensburg vom 11. September 1806.

25) Königliche Depesche an Rechberg und Fraunberg vom 14. September 1806.

26) Depesche der bayerischen Bevollmächtigten vom 21. September 1806.

eine Wendung, welche nicht nur im damaligen Zeitpunkt, sondern auch für den späteren Abschluss des Concordats entscheidend geworden ist.

Der Gegenentwurf des Nuntius, in lateinischer Sprache[27]), enthielt bereits die Grundzüge des später abgeschlossenen Concordats, wie er denn auch in der Fassung zum grossen Theile wörtlich mit demselben übereinstimmt. In einzelnen Punkten war sogar den Ansprüchen des curialistischen Systems ein bescheidenerer Ausdruck als in dem später abgeschlossenen Concordate verliehen. Zum ersten Mal war in diesem Entwurf von Seite des römischen Hofes die bisher aufgestellte Forderung aufgegeben, dass durch das abzuschliessende Concordat das gesammte bayerische Kirchenstaatsrecht ausser Kraft treten solle, und die Aufhebung, dem Vorschlag der Regierung entsprechend, auf die widerstreitenden älteren Gesetze beschränkt. Alles kam demnach darauf an, in wie weit die älteren Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Concordats zu vereinbaren seien.

Auf diesen Punkt richtete sich das Augenmerk der bayerischen Bevollmächtigten in den Unterhandlungen, in welche sie über den Gegenentwurf des Nuntius eintraten, allerdings unter der ausdrücklichen Verwahrung, dass ihre Vollmachten erschöpft seien und dass sie eine Erörterung des Gegenentwurfs sich nur in der Hoffnung erlauben könnten, durch eine Anzahl von Umgestaltungen denselben dem Regierungsentwurf nahe zu bringen. „Wir haben uns", so berichteten sie über diese Unterhandlungen dem Könige, „vorzugsweise bestrebt, einen möglichst grossen Spielraum zu gewinnen, um die Krone in den Stand zu setzen, durch organische Gesetze den so redigirten Artikeln eine ihren Principien und ihren Interessen entsprechende Erläuterung zu geben. Wir glauben, dass es wenige Artikel geben wird, welche nicht verschiedener Auslegung fähig sind und auf welche nicht die organischen Gesetze zurückkommen können, um die wesentlichste Prärogative der Krone, die Jurisdiction zu retten. Auch haben wir bei dieser Gelegenheit die Gewissheit erlangt, dass es dem römischen Hofe genügt, zur Bewahrung seiner Rechte und zur Beruhigung der Gewissen seiner übrigen Gläubigen diesen oder jenen Gegenstand in den Vertrag aufgenommen zu sehen, ohne dass ihm viel an seiner Durchführung liegt"[28]).

27) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 11.

28) Nous nous sommes particulièrement appliqués dans cette discussion à gagner autant de latitude que possible, afin de mettre votre majesté à même de

Dem entsprechend bemerkten die bayerischen Bevollmächtigten beispielsweise zu dem Artikel 5 des neuen Entwurfs, welcher ebenso wie der Artikel 5 des später abgeschlossenen Concordates den Bischöfen bezüglich der Seminarien „Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung“ zugestand: „Dieses Zugeständniss schliesst in keiner Weise das Recht der Oberaufsicht und einer besonderen Ueberwachung aus, welches durch die organischen Gesetze vorzubehalten sein wird“ [29]. Ebenso erläuterten sie die Bestimmung in Artikel 6, welche den Bischöfen in Gegenständen des Oberhirtenamts den Verkehr mit Clerus und Volk verbürgte, mit den Worten: „Man hat in diesem Artikel nicht von dem placetum regium gesprochen; dieser Punkt wird überall als selbstverständlich betrachtet; der römische Hof erkennt dieses Recht des Souveräns nicht an, aber er legt demselben ebensowenig ein Hinderniss in den Weg. Die Bischöfe können demnach keine Verordnung an ihre Gläubigen erlassen, ohne dieselbe vorher der königlichen Genehmigung zu unterbreiten“ [30]. Und wenn eine andere Bestimmung ebendesselben Artikels 6 den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in allen Sachen einräumte, welche entweder nach ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die Personen zu dem geistlichen Gebiete gehören, so bemerkte der Bericht: „Es wäre unzweifelhaft vortheilhafter, wenn dieser Artikel nicht bestände; da aber dieses nicht durchzusetzen war, so wird ein anderes Mittel angewendet werden können, um die Strenge des Buchstabens zu mildern, da das Zugeständniss den Kirchenhoheitsrechten keinen Eintrag thun kann; es wird nämlich den organischen Gesetzen vorbehalten bleiben zu bestimmen, welche Gegenstände nach ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die

---

pouvoir donner par le moyen de loix organiques à des articles rédigés dans cet esprit les explications qu'elle jugera conformes à ses principes et à ses intérêts... Nous osons croire qu'il est peu d'articles qui ne prêtent à des interprétations différentes et sur lesquelles les loix organiques ne puissent pas revenir en sauvant la prérogative la plus essentielle de la couronne, la jurisdiction. . . . Nous avons acquis à cette occasion la certitude qu'il suffit à la cour de Rome d'avoir traité pour l'acquis de ses droits et des consciences timorées de ses autres fidèles tel ou autre objet sans qu'il lui importe beaucoup de le voir exécuté. Depesche der bayerischen Bevollmächtigten vom 21. September 1806.

29) Cette concession n'exclue d'aucune manière le droit de haute inspection et d'une surveillance particulière qui sera à réserver par les loix organiques.

30) On n'a pas parlé ici du placetum regium; ce point est entendu partout; la cour de Rome ne reconnoit pas ce droit de souverain, mais elle ne l'empêche pas non plus. Les évêques ne sauroient donc faire une ordonnance à leur ovailles sans la soumettre préalablement à la sanction royale.

Personen zu den geistlichen Sachen und somit vor die geistlichen Gerichte gehören". In dem eilften Artikel, welcher von dem Kirchengut handelte, gelang es, die Bestimmung über die kirchliche Immunität und über das bischöfliche Verwaltungsrecht des Stiftungsvermögens zu beseitigen, dagegen eine Clausel einzufügen, welche die neuen Erwerbungen der Kirche dem gleichen Rechte wie die älteren unterwarf. Damit, so erläuterten die bayerischen Bevollmächtigten diesen in den achten Artikel des Concordats übergegangenen Zusatz, sei für die neuen Erwerbungen der Kirche der Fortbestand der bisherigen Gesetzgebung, somit auch der Amortisationsgesetze, und die verbindende Kraft der späteren Landesgesetzgebung ausgesprochen[31]). Ebenso wurde dem zwölften Artikel, welcher nach dem Entwurfe des Nuntius der Kirche den Schutz des weltlichen Arms gegen Angriffe jedweder Art zusicherte, von den bayerischen Bevollmächtigten eine Fassung gegeben, durch welche eine Beeinträchtigung der Pressfreiheit und der Kirchenhoheitsrechte ausgeschlossen werden sollte. In dem dreizehnten Artikel, welcher ebenso wie der sechzehnte Artikel des später abgeschlossenen Concordats bezüglich aller im Vertrage nicht geregelten kirchlichen Gegenstände auf die kirchliche Gesetzgebung verwies, erblickten die bayerischen Bevollmächtigten keine Gefahr, da ja die kirchlichen Gesetze nur durch die Verfügung der weltlichen Gewalt verbindliche Kraft erhalten könnten. Dagegen hielten sie es nicht für zulässig, in dem ersten Artikel, wie der Nuntius wollte, der katholischen apostolischen römischen Religion die Erhaltung mit allen ihren Rechten zuzusichern, und setzten dafür „mit den ihr innewohnenden Rechten", weil man in diesem Ausdruck keine Ausschliessung der übrigen christlichen Bekenntnisse finden könne.

In München war man mit dieser Wendung der Unterhandlungen nicht eben zufrieden. „Ich gestehe", so antwortete der König am 10. October 1806 auf den Bericht seiner Bevollmächtigten, „dass nach den zahllosen Schwierigkeiten, welche der Nuntius der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Bayern entgegenstellt, nach der unerhörten Art, mit welcher er auf veralteten, dem Geiste des Jahrhunderts und der Lage der Dinge durchaus widerstreitenden Ansprüchen beharrt, ich zu dem Glauben veranlasst bin, dass der römische Hof sich nicht

31) Comme il n'existe point de loix en Bavière qui défende les fondations pour des causes pieuses, il s'agissoit de porter l'attention à ce que ces actes fussent soumis comme les anciens aux loix déjà existantes et à la législation future. A cet effet on a fait insérer la phrase: „eodemque ac veteres jure".

um meine Freundschaft bekümmert und im Grunde keine Lust hat, zu einem Abschluss zu kommen, sondern nur das eine Ziel verfolgt, Zeit zu gewinnen, die Stimmungen der verschiedenen Höfe zu erforschen, die Zugeständnisse des einen bei dem anderen geltend zu machen und sich auch auf diesem Wege vortheilhaftere Bedingungen zu verschaffen. Um mir jedoch gar keinen Vorwurf in einer Angelegenheit machen zu müssen, welche das Gewissen einer grossen Zahl meiner Unterthanen betrifft, habe ich noch einmal den eingesendeten Entwurf einer Prüfung unterziehen lassen und übersende euch hiemit das Ergebniss dieser Arbeit. Es ist mein entschiedenes Ultimatum und wenn dasselbe nicht angenommen wird, so befehle ich euch zum letzten Male, auf keine weiteren Erörterungen einzugehen, sondern zu erklären, dass euere Vollmachten durchaus erschöpft sind, und der Abreise des Nuntius nach Stuttgart kein Hinderniss mehr entgegenzustellen". „Es wird lediglich von dem Nuntius abhängen, abzuschliessen, sich weitere Vollmachten zu erbitten oder nach Stuttgart abzureisen; er wird nirgends ein grösseres Entgegenkommen finden als bei mir".

Der Concordatsentwurf, welchen die bayerischen Bevollmächtigten dem Befehle des Königs gemäss als Ultimatum dem Nuntius mittheilten, stimmte bis auf einige wenige Punkte wörtlich mit demjenigen überein, welcher in den vorausgehenden Conferenzen mit dem Nuntius vereinbart worden war. Die nach den Vorschlägen von Zentner's vorgenommenen Aenderungen waren zum grossen Theile nicht von eingreifender Art[32]). In dem ersten Artikel war der katholischen Religion die ungeschmälerte Erhaltung nicht „mit allen ihren Rechten", wie der Nuntius gewollt hatte, sondern nur „mit ihren Rechten" zugesichert; in dem eilften Artikel war durch die Fassung: „was die Kirche gesetzmässig (legaliter) neu erwirbt, soll ihr Eigenthum sein" ein deutlicherer Hinweis auf die Amortisationsgesetze aufgenommen. In den besonderen Artikeln war die Verleihung des Nominationsrechts zu dem Metropolitanstuhl und den bischöflichen Sitzen ausdrücklich „für die Erben und Nachfolger" des Königs verlangt und die Unterdrückung der Exemtionen von Bamberg, Passau und Trient nach dem Tode der gegenwärtigen Bischöfe ausgesprochen, um „diesem schreienden Missbrauch der Exemtionen", wie es in der Instruction für die bayerischen Bevollmächtigten vom 10. October hiess, zu steuern und „die Reinheit der Disciplin" wiederherzustellen. Von grösserer Wichtigkeit war es, dass der König ausdrücklich die Uebernahme der

32) Vergleiche in den Urkunden die Noten zu Nr. 11.

Verpflichtung ablehnte, durch königliche Verordnung die kirchliche Ehegerichtsbarkeit in dem ganzen Gebiete des Königreichs herzustellen, vielmehr dem alternativen Vorschlag des Nuntius gemäss mit einer Verweisung auf die bestehende Gesetzgebung sich begnügte. Der König, so erklärten die bayerischen Bevollmächtigten in der den Entwurf begleitenden Note vom 13. October, könne eine Bestimmung über diesen Gegenstand um so weniger aufnehmen lassen, als die Gesetzgebung in dem seit dreissig Jahren bestehenden Zustande keine Aenderung vorgenommen habe. Bezüglich der Verlöbnisse habe man in allen Provinzen des Königreichs lediglich die bestehenden Uebungen befolgt; Nichtigkeits- und Scheidungsklagen würden in den bayerischen Provinzen und in den katholischen Gebietstheilen in Franken und Schwaben ohnehin von den geistlichen Gerichten verhandelt; wenn aber in den vormals österreichischen Provinzen die weltliche Macht einen grösseren Wirkungskreis habe, so fühle sich der König zu einer Aenderung um so weniger veranlasst, als andere Souveräne weit ausgedehntere Rechte in diesem Punkte besässen. Was endlich die gemischten Ehen betreffe, so habe man niemals daran gedacht, die Pfarrer zur Einsegnung derselben zu zwingen. Mit diesem Entwurf, so wurde schliesslich ausgesprochen, sei das äusserste Mass von Zugeständnissen erschöpft und nur unter der Bedingung habe man sich zur Mittheilung desselben entschlossen, dass bezüglich der Verleihung der Dignitäten und Canonicate, sowie bezüglich der Besetzung der Pfarreien die Wünsche der Regierung, sei es nach der Punctation oder nach dem Regierungsentwurf vom 5. September, erfüllt würden.

In neuen Conferenzen über den neuen Entwurf erzielten die bayerischen Bevollmächtigten eine Verständigung mit dem Nuntius bis auf einige wenige, allerdings sehr wichtige Punkte[33]. Der eine betraf die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Nuntius beharrte auf seinem Verlangen, dass die geistliche Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten zugelassen werden solle, welche entweder nach ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die Personen kirchliche Angelegenheiten seien. Die bayerischen Bevollmächtigten gestanden endlich, da an diesem Punkt die ganze Unterhandlung zu scheitern drohte, das Verlangen des Nuntius zu, mit der bevorstehenden organischen Gesetzgebung sich tröstend und die königliche Genehmigung ausdrücklich vorbehaltend. Der andere Punkt betraf die Besetzung der Pfarreien. Die

33) Depesche der bayerischen Bevollmächtigten aus Regensburg vom 17. October 1806.

Bevollmächtigten der Regierung blieben bei ihren alternativen Vorschlägen stehen: Terna der Bischöfe oder Umgehung der Streitfrage; der Nuntius beharrte bei dem seinen: Besitzstand des Jahres 1802, jedoch Uebertragung der Patronatrechte der aufgelösten kirchlichen Institute an den König. Dagegen war er bereit das Nominationsrecht für die Dignitäten und Präbenden zuzugestehen. Der dritte Punkt endlich betraf die Exemtionen der Bisthümer. Der Nuntius gestand die Aufhebung der Exemtionen von Trient und Passau nach dem Tode der gegenwärtigen Bischöfe zu, wollte aber die Fortdauer der Exemtion von Bamberg künftigen Unterhandlungen vorbehalten wissen. Da die bayerischen Bevollmächtigten in diesen Punkten keine weitere Nachgiebigkeit wagten, so verliessen sie Regensburg, um in München die letzten Entschliessungen des Königs einzuholen. Von dort aus setzten sie den Nuntius am 22. October in Kenntniss, dass der König bezüglich Bamberg's dem Wunsche des Nuntius willfahren wolle, bezüglich der Pfründevergebung das Verleihungsrecht der Bischöfe für alle Pfarreien anerkenne, welche nicht dem königlichen Patronat unterliegen, bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit aber die Fassung wünsche: „die Sachen welche entweder nach ihrem Wesen kirchliche sind oder wegen ihrer unmittelbaren Verbindung mit den geistlichen Dingen vor die kirchlichen Gerichte gehören". Der Nuntius erwiderte am 25. October von Regensburg aus, indem er bezüglich der Gerichtsbarkeit dem römischen Hofe die Wahl zwischen beiden Fassungen vorbehielt, dass er nach seinen Instructionen gezwungen sei, den Entwurf durch einen Kurier nach Rom zu senden[34]).

In Rom wurde der Entwurf der Cardinalcongregation vorgelegt, welche im letztverflossenen Jahre für die kirchlichen Angelegenheiten Deutschland's eingesetzt worden war und nach der Entlassung Consalvi's und der Abreise de la Genga's aus den Cardinälen Antonelli, di Pietro, Pacca, Litta und dem neuen Cardinalstaatssecretär Casoni bestand. Der bayerische Gesandte, von dem Willen des Königs unterrichtet, auf den vereinbarten Grundlagen abzuschliessen, wandte sich an die Mitglieder der Congregation, an den neuen Cardinalstaatssecretär Casoni, endlich an den Papst selbst, ohne jedoch etwas anderes zu erfahren, als dass noch zahlreiche Schwierigkeiten bestünden[35]). Erfüllt

34) Die letzten Unterhandlungen sind dargestellt in einem Bericht der Bevollmächtigten an den König aus München vom 1. November 1806.

35) Depeschen Häffelin's aus Rom vom 14. November und 11. Dezember 1806, königliche Depesche an Häffelin vom 17. November 1806. Der Kurier de la Genga's kam, wie Häffelin in seiner Depesche vom 7. November berichtet, bereits am 5. desselben Monats in Rom an.

von dem Wunsche, das Concordat in Rom zum Abschluss zu bringen, erklärte er dem Cardinalstaatssecretär in einer officiellen Note vom 11. December 1806: der König wünsche auf das lebhafteste, die Unterhandlungen zur Zufriedenheit der beiden Höfe beendigt zu sehen, und er, der Gesandte, würde sich glücklich schätzen, auf Grund der erhaltenen Vollmachten zur Hebung der noch bestehenden Schwierigkeiten beitragen zu können. Aber mit grosser Höflichkeit wurde schon fünf Tage später unter reichem Lob für die Gesinnungen des Königs das Anerbieten des bayerischen Gesandten abgelehnt und die Fortsetzung der Unterhandlungen in Regensburg in Aussicht gestellt. Im Januar 1807 berichtete Häffelin an seinen Hof: der Papst sei eine Zeit lang entschlossen gewesen, das Concordat mit Bayern abzuschliessen, sei aber umgestimmt worden. „Die römischen Staatsmänner erwarten alles von der Zeit und von den Ereignissen und ihr grosses Princip ist gegenwärtig, dass man vor Herstellung des allgemeinen Friedens nichts abschliessen dürfe". Täglich gebe es noch Aenderungen im Territorialbestand der deutschen Staaten; weder die kirchliche noch die politische Gebietseintheilung könne vor dem allgemeinen Frieden auf sicheren Grundlagen hergestellt werden; so erklärte der Papst selbst dem bayerischen Gesandten[36]. Alles, so schrieb Häffelin eine Woche später, indem er die Rückkehr des von de la Genga gesandten Kuriers nach Deutschland anzeigte, hänge von den Ereignissen im Norden ab; so lange nicht eine zweite Schlacht von Austerlitz oder von Jena über das Schicksal Europa's entschieden habe, hoffen die Italiener immer noch auf eine günstige Wendung. Bis dahin werde man nichts thun, als ausweichen, unterhandeln und die Sache in die Länge ziehen[37].

Der Concordatsentwurf, welcher im Februar 1807 von Rom aus nach München gelangte[38], entsprach vollständig den Erwartungen, welche in den letzten Berichten des bayerischen Gesandten ausgesprochen waren. Allerdings erklärte der Nuntius de la Genga in der officiellen Note vom 6. Februar 1807, mit welcher er den römischen Entwurf von Augsburg aus an den bayerischen Bevollmächtigten von Fraunberg einsandte: der heilige Vater habe an dem letzten Entwurf der bayerischen Regierung lediglich kleine Aenderungen vornehmen lassen, welche nur das grössere Wohl der katholischen, apostolischen, römischen Religion bezweckten und darum von dem Könige zweifellos ange-

---

36) Depesche Häffelin's vom 9. Januar 1807.
37) Depesche Häffelin's vom 17. Januar 1817.
38) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 13.

nommen werden würden. Fraunberg aber, welcher nach Rechberg's Abgang auf den Gesandtschaftsposten in Wien die Unterhandlung allein führte, konnte sich nicht enthalten, dem Auditor Grafen von Troni, der ihm Note und Entwurf am 8. Februar persönlich in München überbrachte, seine „Verwunderung" auszusprechen, „dass der neue Concordatsplan in mehreren und besonders in den wichtigsten Punkten auf eine Art abgeändert sei, welche zur Vermuthung berechtige, dass man in Rom kein Concordat zu schliessen gedenke". Graf Troni gab auf diese Bemerkung zu verstehen, „dass selbst der Nuntius in vieler Hinsicht mit dem von Rom geschickten Plane nicht zufrieden sei", dass man aber in Rom auf eine Nachgiebigkeit des Königs zu rechnen scheine, da der bayerische Gesandte in einer im December übergebenen Note erklärt habe, dass er mittelst der Vollmachten, welche er erhalten habe, alle Hindernisse heben zu können hoffe, die sich der Abschliessung des Concordats entgegensetzen könnten [39].

Verglich man den römischen mit dem in Regensburg vereinbarten Entwurf, so ergab sich zunächst der äussere Unterschied, dass der römische Hof die Trennung des Vertragsinhalts in ein öffentliches Instrument und besondere Artikel, welche von der bayerischen Regierung auf den ausdrücklichen Wunsch des Nuntius angenommen worden war, aufgegeben und die sämmtlichen Bestimmungen in Einer Urkunde vereinigt hatte, eine Aenderung, gegen welche vom Standpunkt der Regierung nichts einzuwenden war. Desto tiefgreifender waren die sachlichen Aenderungen, vor allem jene im ersten und im letzten Artikel. Die Umgestaltung, welche der erste Artikel in Rom erfahren hatte, bewies, dass die Besorgnisse der bayerischen Bevollmächtigten, es könnten dem ersten Artikel Hintergedanken gegen den Rechtsbestand der übrigen Confessionen zu Grunde liegen, durchaus begründet waren. Mit klaren Worten war in dem neuen Entwurfe gesagt, was der Nuntius durch eine vorsichtiger gewählte Fassung hatte erreichen wollen: „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in dem ganzen Königreich Bayern die Vorzüge und Rechte des herrschenden Bekenntnisses geniessen". In dem letzten, dem fünfzehnten Artikel aber war auf das ursprüngliche Verlangen des römischen Hofes zurückgegriffen, dass durch die Erhebung des Concordats zum Staatsgesetze das gesammte bisher geltende bayerische Kirchenstaatsrecht ausser Kraft treten solle. Welchen Werth die Curie auf diese

39) Bericht Fraunberg's an den König (in deutscher Sprache) vom 15. Februar 1807.

Bestimmung legte, wodurch der Sieg des canonischen Rechts über eine seit Jahrhunderten fortschreitende, in der jüngsten Zeit zu einem vorläufigen Abschluss gelangte Gesetzgebung entschieden werden sollte, zeigte sich namentlich darin, dass die Verleihung des Nominationsrechts für den Metropolitanstuhl und die bischöflichen Sitze in dem römischen Entwurfe ausdrücklich durch „die Rücksicht auf den Nutzen" motivirt war, „welcher vorzugsweise aus dem fünfzehnten Artikel der gegenwärtigen Convention den Angelegenheiten der Kirche und der Religion erwachse". Allerdings scheint man in Rom erkannt zu haben, dass durch die vereinbarte Erhebung des Concordats zum Staatsgesetze die Competenz der weltlichen Gesetzgebung über die Gesammtheit der kirchlichen Angelegenheiten und damit auch eine spätere Aenderung der Gesetzgebung von Seite der Curie anerkannt werde. Um desswillen unternahm der römische Entwurf, indem er nach den Vorschlägen der bayerischen Regierung die Erhebung des Concordats zum Staatsgesetze stipulirte, zum ersten Male den Versuch, die weltliche Gesetzgebung über kirchliche Dinge für die Zukunft an die Mitwirkung des römischen Stuhles zu binden: „Es soll zu keiner Zeit erlaubt sein, so besagte der dreizehnte Artikel, ohne Mitwirkung des apostolischen Stuhles diesen Bestimmungen irgend etwas, sei es auch nur zu ihrer Erklärung oder Erläuterung, beizufügen oder den Vollzug derselben zu hindern".

Principiell beharrte somit die Curie in dem neuesten Entwurf bei allen Ansprüchen, welche in dem ersten Entwurf des Nuntius erhoben worden waren. Wenn der neueste Entwurf auf der einen Seite es vermied, die Folgerungen aus dem curialistischen System bezüglich des Schulwesens, des Stiftungsvermögens, der Presse mit ausdrücklichen Worten zu ziehen, so griff derselbe auf der anderen Seite in schrofferer Weise die Gleichberechtigung der anderen Confessionen an. Nur Ein principielles Zugeständniss enthielt der neueste Entwurf im Vergleich mit dem älteren: die ausdrückliche Anerkennung der Competenz der weltlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten; aber auch dieses formelle Zugeständniss war materiell dadurch wirkungslos gemacht, dass gleichzeitig mit der Anerkennung dieses Rechts ein vertragsmässiger Verzicht auf die Ausübung des Rechts vom Staate verlangt und dem weltlichen Gesetzgeber die kirchliche Gesetzgebung als seine eigene untergeschoben wurde.

Auf der anderen Seite hatte sich der römische Hof zu einigen Zugeständnissen bezüglich der Besetzung der Kirchenämter herbeigelassen. Ausser der Ernennung des Metropoliten und der Bischöfe

des Königreichs war dem König die Verleihung aller Dignitäten und Canonicate eingeräumt worden, deren Vergebung in dem wiener Concordate dem apostolischen Stuhle vorbehalten war, während bezüglich der übrigen die Rechte der „ordentlichen Collatoren“ bestehen bleiben sollten. Bezüglich der Besetzung der Pfarreien war aber das Zugeständniss, welches der Nuntius gemacht hatte, zurückgenommen und die Vergebung der Pfarreien, deren Besetzung ehedem den aufgelösten kirchlichen Anstalten zustand, für die Bischöfe in Anspruch genommen, während über die Patronatrechte der Besitzstand des Jahres 1802 entscheiden sollte. Auch in kleineren Dingen war den Wünschen der Regierung nicht entsprochen: die Aufhebung der Exemtionen von Bamberg, Passau, Trient war wieder in's Ungewisse gerückt.

In München war man bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens sehr rasch entschlossen. Fraunberg rieth dem Könige, „einige unschädliche Zusätze und unbedeutende Phrasen ausgenommen“ „in keinem Punkte mehr nachzugeben“ und in diesem Sinn dem Nuntius eine „feste und bestimmte Erklärung“ überschicken zu lassen. „Eure königliche Majestät haben in allen Punkten des Concordats bewiesen, dass allerhöchstdieselbe der Nachgiebigkeit keine andere Schranke setzten, als welche die unveräusserlichen Rechte der Krone und das Wohl des Staates gebieten. Daher wird auch nur der päpstliche Stuhl allein die nachtheiligen Folgen zu verantworten haben, welche aus der herrschenden Unordnung in den geistlichen Verhältnissen und Angelegenheiten entspringen müssen, wenn sie nicht bald durch ein Concordat gehoben wird“[40]. Fraunberg's Vorschläge wurden von dem Referenten von Zentner durchweg begutachtet und von dem König unbedenklich genehmiget. „Eine herrschende Kirche“, so bemerkte Zentner in seinem Gutachten vom 22. Februar 1807, „kann zwar eine andere neben sich dulden, aber nicht mit gleichen Rechten und Vorzügen . . . Der bayerische Staat ist aus Landen zusammengesetzt, in welchen die drei christlichen Confessionen eingeführt sind, und von welchen einige ganz protestantisch sind. Das bayerische Gouvernement erkennt nach seinem Religionsedict keine herrschende Kirche, sondern sichert allen drei christlichen Confessionen gleichen Schutz, gleiche bürgerliche Rechte zu . . . Dieser Artikel ist gegen die Grundgesetze des Königreiches Bayern; er würde die Rechte anderer Religionsverwandten verletzen; . . . er führet zu dem Geiste

40) Bericht Fraunberg's an den König vom 15 Februar 1807.

der alten Familienverträge in Bayern zurück, zu einer religiösen und politischen Trennung, die der Regierung sehr nachtheilig werden kann". Am 17. März 1807 erliess Fraunberg seine Erklärung an den Nuntius, begleitet von einem Concordatsentwurf, welcher das Ultimatum der Regierung vom October 1806 mit einigen unwesentlichen Aenderungen wiedergab, jedoch dem neuerlichen Wunsche der Curie zu Folge den gesammten Vertragsinhalt in einer Urkunde vereinigte[41]). Der König, so bemerkte Fraunberg in seiner Note, habe die „wesentlichen" Aenderungen, welche in Rom an dem vereinbarten Entwurf beliebt worden waren, für „unannehmbar" befunden und sei fest entschlossen, an dem Ultimatum keine weiteren Aenderungen zuzulassen. Von dem lebhaften Wunsche erfüllt, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, habe er alles was in seiner Macht lag gethan, um den Abschluss des Concordats zu erleichtern, und seiner Nachgiebigkeit nur diejenige Schranke gezogen, welche die unveräusserlichen Rechte der Krone und das Wohl der Unterthanen vorzeichneten. Wenn dessenungeachtet der heilige Stuhl den Abschluss verweigere, so bleibe dem Könige wenigstens der Trost, den Misserfolg der Unterhandlungen nicht verschuldet zu haben; im Gegentheil könne er, wenn jemals die Gründe des Abbruchs bekannt würden, dem öffentlichen Urtheil mit „gerechtem Vertrauen" entgegensehen.

Abermals ging der Entwurf der bayerischen Regierung nach Rom[42]); abermals verflossen Monate, ehe eine Antwort erfolgte. Häffelin, welchem eine Verwarnung zugegangen war, vermied es dieses Mal, mit einer Erklärung in die Arbeiten der Cardinalcongregation einzugreifen; er benützte schon im April einen seit längerer Zeit erbetenen Urlaub, um auf einige Monate nach Deutschland zurückzukehren, nachdem ihm der französische Botschafter, Alquier, gesagt hatte, dass vor dem Abschluss des allgemeinen Friedens kein Zugeständniss des römischen Hofes zu erwarten sei[43]). Erst im Juli, gerade ein Jahr nach der Einleitung der Unterhandlungen, übersendete de la Genga an Fraunberg den aus Rom zurückgelangten Concordatsentwurf, das Ergebniss „reiflicher" Prüfung und das „Ultimatum" des Papstes[44]). Fraunberg überzeugte sich aber sofort, „dass der

41) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 14.

42) Note de la Genga's an Fraunberg aus Augsburg vom 19. März 1807.

43) Depesche Häffelin's vom 18. April 1807.

44) Vergleiche wegen des Entwurfs die Noten zu Nr. 13 der Urkunden. Die begleitende Note de la Genga's ist datirt Augsbourg ce — Juillet 1807. Graf Troni überbrachte den Entwurf dem bayerischen Bevollmächtigten von Fraunberg in München am 10. Juli 1807. Dieser Entwurf liegt, wie sich aus den Bestimm-

römische Hof in der Hauptsache nichts nachgegeben und in wenigen Nebensachen nur darum einige Nachgiebigkeit bewiesen habe, um die Unterhandlungen nicht gänzlich aufzuheben". In dem ersten Artikel war allerdings der schroffe Angriff auf den Rechtsbestand der übrigen Confessionen im Staate durch eine vorsichtiger gewählte Fassung ersetzt; ebendieselbe Fassung, welche sich — ein Wort abgerechnet — in dem Concordate von 1817 findet: „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in dem ganzen Umfang des Königreichs Bayern unversehrt mit allen denjenigen Rechten und Vorzügen erhalten werden, welche sie nach Gottes Anordnung und den canonischen Gesetzen zu geniessen hat". Aber auch diese Fassung wurde von Zentner für unannehmbar erklärt; „denn", so bemerkte er, „was fänden nicht die curia Romana und ihre Commentatoren in dei ordinatione und in canonicis sanctionibus?" Auf der Forderung, das gesammte bayerische Kirchenstaatsrecht durch das Concordat und das canonische Recht ersetzt zu sehen, sowie auf dem Versuche, die weltliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen fortan an die päpstliche Mitwirkung zu binden, wurde von dem römischen Hofe nach wie vor, obwohl auf dem letzteren in einer weniger schroffen Fassung, bestanden, nicht minder auf dem Verlangen rückhaltloser Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Auch bezüglich der Besetzung der Kirchenämter war kein weiteres Zugeständniss gemacht; ebensowenig bezüglich der Aufhebung der Exemtionen; doch stellte der Auditor Graf von Troni dem bayerischen Bevollmächtigten mündlich in Aussicht, „dass alle Exemtionen aufgehoben, die Benennung der Dignitarien und Domherrn in allen Monaten, sowie die Vergebung der Pfarreien von den supprimirten geistlichen Corporationen zugestanden würde, wenn alle übrigen Punkte des römischen Concordats von dem Könige genehmigt würden" — ein Preis, mit welchem der Sieg des canonischen Rechts über die weltliche Gesetzgebung noch immer nicht zu theuer erkauft schien[45]).

Fraunberg lehnte dem Auditor Grafen Troni gegenüber, der ihm den neuen Entwurf ebenso wie den früheren von Augsburg aus überbrachte, jedes Eingehen auf die einzelnen Punkte mit der Erklärung

ungen über die Besetzung der Capitelspräbenden und über die Residenzpflicht ergibt, den Mittheilungen zu Grunde, welche Benedict Maria Werkmeister über die älteren bayerischen Concordatsunterhandlungen gemacht hat, Bemerkungen über das neue Baiersche Concordat, verglichen mit dem neuen Französischen, und dem früheren Baierschen vom Jahre 1807. Im Januar 1818.

45) Bericht Fraunberg's an den König vom 17. Juli 1807.

ab, dass er, „so lange man über die Hauptpunkte sich noch nicht vereiniget habe", jede Unterhandlung für überflüssig halte, und dass er seinem Hofe nur rathen könne, auf dem bereits gegebenen Ultimatum zu bestehen[46]. Fraunberg's Vorschlag wurde schon nach wenigen Tagen von dem Könige genehmiget[47]. Am 28. Juli richtete Fraunberg eine Note an de la Genga mit der Erklärung: der König habe mit Bedauern ersehen, dass der heilige Vater von dem bisher festgehaltenen Systeme nicht abgegangen sei und dass auf diesem Wege die Concordatsunterhandlungen niemals zu dem gewünschten Ziele führen werden. Dem Nuntius bleibe es überlassen, die Unterhandlungen in eine Bahn zurückzuleiten, von welcher sich dieselben niemals hätten entfernen sollen. Troni, welchem Fraunberg mündlich die gleiche Erklärung gab, „schien hierüber sehr betroffen und äusserte sich, dass er fürchte, sein Hof möchte diese Erklärung als eine Aufhebung der Unterhandlungen betrachten". Fraunberg erwiderte, dass der König sehr bedaure, wenn der päpstliche Stuhl die Annäherung für unmöglich, und darum die Unterhandlungen für abgebrochen halte, dass aber in diesem Fall die Unterhandlungen nicht von dem Könige, sondern von dem päpstlichen Stuhl abgebrochen würden[48].

In München richtete man sich auf einen bevorstehenden Bruch ein, aber auch von Rom aus war für diesen Fall Vorbereitung getroffen.

---

46) Bericht Fraunberg's an den König (in deutscher Sprache) vom 17. Juli 1807.

47) Zentner erstattete sein Gutachten am 23. Juli, die königliche Entschliessung an Fraunberg erging am 24. Juli 1807.

48) Bericht Fraunberg's an den König vom 28. Juli 1807. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, dass die Mittheilungen Freyberg's über den Verlauf der älteren bayerischen Concordatsunterhandlungen in der academischen „Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen von Montgelas" S. 80 f. keineswegs in allen Punkten richtig sind.

VIERTER ABSCHNITT.

Kampf und Waffenruhe.

Durch den Frieden von Pressburg wurde dem Königreich Bayern ein Land einverleibt, welches unter österreichischer Herrschaft in seinen politischen und militärischen Einrichtungen eine grosse Selbständigkeit genossen und in gleicher Weise wie die altbayerischen Gebiete bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts die Eigenschaft eines katholischen Landes bewahrt hatte. Die Erwerbung Tyrols durch die bayerische Krone hat nicht nur auf die politischen Ereignisse der nächstfolgenden Jahre, sondern auch auf die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse des Königreichs und auf den Verlauf der bayerischen Unterhandlungen mit dem römischen Hof eine entscheidende Einwirkung ausgeübt.

Auch nach der Erwerbung der Königswürde ist die kirchenpolitische Gesetzgebung in Bayern fortgeführt worden. Eine königliche Verordnung vom 29. December 1806 überwies die Verwaltung sämmtlicher Stiftungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit dem neugeschaffenen Ministerium des Innern; die Erträgnisse des Stiftungsguts, soweit es nicht „aus dem Privatvermögen hervorgegangen", wurden nach dem bezeichneten dreifachen Zwecke in je eine gemeinschaftliche Masse vereinigt; — Verfügungen, welche am 1. October 1807 durch ein „organisches Edict" Bestätigung und weitere Ausführung erhielten[1]). Eine andere zu gleicher Zeit erlassene Verordnung machte die Vergebung aller Pfründen königlichen Patronats von dem Bestehen einer Prüfung vor landesherrlichen Examinatoren,

1) Verordnung, die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 29. December 1806. Königlich Baierisches Regierungsblatt 1807 Stück II; organisches Edict über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern, ebendaselbst 1808 Stück V.

die Zulassung zu dieser Prüfung von der Vollendung der Studien auf inländischen Lehranstalten, die Reihenfolge der Beförderung von der nach dem Ergebniss der Prüfung angelegten Klassificationstabelle abhängig; auch die Präsentation auf eine Pfründe privaten Patronats war durch das Bestehen der angeordneten Prüfung bedingt[2]). In den älteren Gebieten des Königreichs riefen diese Verordnungen wohl Beschwerden, aber ebensowenig wie die früheren Gesetze staatskirchenrechtlichen Inhalts irgend einen Widerstand hervor. Anders in Tyrol. Episcopat und ein grosser Theil des Clerus setzten jeder, auch der geringsten Verletzung des canonischen Rechts, obwohl sie bereits unter österreichischer Herrschaft an solche gewöhnt worden waren, den entschiedensten Widerstand entgegen. Es kam ihnen zu gut, dass auch auf politischem Gebiet eine wachsende Missstimmung über die Massregeln der bayerischen Regierung, vor allem über die Aufhebung der landständischen Verfassung und über die Einführung der verhassten allgemeinen Kriegsdienstpflicht, im Lande sich kundgab. Klagte man auf politischem Gebiet über die Neuerungen unter bayerischer Herrschaft, so wurde in kirchlicher Beziehung die Fortsetzung des österreichischen Systems als Beschwerde empfunden[3]).

2) Verordnung die Konkurse zur Besezung der Pfarreien betreffend. vom 30. December 1806, Königlich Baierisches Regierungsblatt 1807 Stück VII.

3) Aufschlüsse über die kirchlichen Verhältnisse Tyrols in jener Zeit geben zwei Abhandlungen, die eine von ungenanntem Verfasser unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten aus der Geschichte Süd-Deutschlands im 19. Jahrhunderte", veröffentlicht in dem „Repertorium für katholisches Leben, Wirken und Wissen" von F. A. v. Besnard in München, dritter Jahrgang, Landshut 1843, Nr. 8--12, die andere von Albert Jäger, zur Vorgeschichte des Jahres 1809 in Tirol, zuerst veröffentlicht in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1852 B. VIII. S. 240-274, neuerdings abgedruckt unter dem Titel: „Die Priester-Verfolgung in Tirol von 1806—1809", Wien 1868, als ein Bestandtheil der Broschürensammlung „Katholische Stimmen aus Oesterreich". Verlag von Carl Sartori. Nach einer Mittheilung von Joseph Rapp, Tirol im Jahre 1809, Innsbruck 1852, S. 47 ist die erstgenannte Abhandlung von Constantin Höfler, eine Angabe, welche um so wahrscheinlicher ist, da Constantin Höfler in sein Buch „Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern", Augsburg 1847, drei Actenstücke aus jener Abhandlung in der Bearbeitung, welche sie daselbst gefunden haben, ohne Angabe der Quelle herübernahm. Ausser dem gedruckten Material sind zu der folgenden Darstellung die Papiere benützt worden, welche bei dem Fürstbischof von Trient mit Beschlag belegt wurden, soweit sich dieselben erhalten haben, ferner die Acten des Generalcommissariats in Innsbruck über die „Differenzen mit den drei tyrolischen Bischöfen wegen Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen", soweit sich diese Acten in dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeusseren befinden.

Die bayerische Regierung begann in Tyrol ihre Verfügungen in kirchlichen Dingen damit, dass sie ebenso wie in den älteren bayerischen Gebieten das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht über die Gesammtheit der kirchlichen Angelegenheiten behauptete und ausübte. Durch ein königliches Rescript vom 16. April 1806 wurde das Bisthum und das Domcapitel in Brixen „bis zur künftigen definitiven Einrichtung der Bisthümer provisorisch bestätigt", für die „bischöflichen Gerechtsame", für das Priesterhaus und die geistlichen Unterrichtsanstalten in Brixen eine „nähere Regulirung" vorbehalten, die von dem Fürstbischof ausgehende Anstellung der Lehrer an diesen Unterrichtsanstalten der königlichen Bestätigung unterworfen und die Zulassung der Cleriker zu den höheren Weihen von dem Bestehen einer staatlichen Prüfung abhängig gemacht. Das Gesuch des Domcapitels um Erhöhung des „bisherigen Gehaltes" wurde ebenso wie das Gesuch „um Beibehaltung des Präsentationsrechts" abgewiesen und demselben „nur provisorisch die Befugniss eingeräumt, einen dreifachen Vorschlag nebst Beischliessung der Competententabelle dem Bischof zu überreichen, welcher sodann diesen Vorschlag mit seiner eigenen Meinung der höchsten Landesstelle zur weiteren geeigneten Veranlassung nach den bestehenden Verordnungen vorzulegen hat"[4]). Nach Trient war ein Rescript verwandten Inhalts schon am 17. März ergangen; dem Fürstbischof, welchen die österreichische Regierung Jahre lang von seinem Sitze entfernt gehalten hatte, wurde von der bayerischen Regierung die Rückkehr nach Trient und die Leitung der Diöcese gestattet, zugleich aber die Verfügung getroffen, dass „das vormals von den trienter Bischöfen ausgeübte Patronatrecht auf Pfarreien und sonstige Pfründen künftig im Namen des souveränen Landesfürsten ausgeübt" und dem Bischof nur der Vorschlag dreier Candidaten belassen werden solle[5]). Eine Vorstellung, welche der Fürstbischof gegen diese Verfügung bei der Landesregierung in Innsbruck und später bei dem Könige selbst erhob, blieb ohne Erfolg[6]). Auf die Einwendung des Fürstbischofs, dass die

4) Eine Abschrift des königlichen Rescripts vom 16. April 1806 befindet sich in den Papieren des Fürstbischofs von Triont. Bruchstückweise ist dasselbe mitgetheilt in den „Denkwürdigkeiten" a. a. O. S. 72. Was dort als eine dem Rescripte angehängte Erklärung des Freiherrn von Montgelas im Namen des Königs bezeichnet wird, ist Verfügung des königlichen Rescriptes selbst.

5) Der angegebene Inhalt und das Datum des Rescripts ergeben sich aus der sogleich zu erwähnenden Vorstellung des Fürstbischofs vom 12. April 1806.

6) Vorstellung an die Landesstelle vom 12. April, Eingabe an den König

bischöflichen Verleihungsrechte nach den Grundsätzen des Christenthums von dem bischöflichen Hirtenamt nicht getrennt werden könnten, erwiderte der Landescommissär Graf Arco, dass hienach ein Patronatrecht überhaupt niemals hätte entstehen können[7]).

Die ersten Entschliessungen liessen erkennen, dass die bayerische Regierung in Tyrol das unter der österreichischen Herrschaft begründete, mit der bayerischen Gesetzgebung in den Grundzügen übereinstimmende kirchenpolitische System zu behaupten und weiter zu entwickeln gedenke. Eine Abänderung erwarteten die tyroler Bischöfe, welche schon bei der österreichischen Regierung wiederholte Beschwerden erhoben hatten, von dem Abschluss des Concordats. Im Sommer 1806 übergaben sie dem mit den Concordatsunterhandlungen betrauten Nuntius de la Genga eine weitläufige Beschwerdeschrift, welcher sich, vielleicht durch Vermittlung Zallingers, auch der Fürstbischof von Augsburg anschloss[8]). Die nur im Auszuge bekannte Denkschrift ist in doppelter Beziehung von Wichtigkeit, einmal weil sie dem System der Regierungen in voller Schärfe das System der Curie gegenüberstellte, sodann weil sie allem Anscheine nach von dem Nuntius de la Genga bei Ausarbeitung des ersten Concordatsentwurfes berücksichtigt wurde, welchen er, im August 1806, der bayerischen Regierung überreichte. Die Denkschrift, welche in gleicher Weise das Verfahren der österreichischen wie der bayerischen Regierung traf, beschwerte sich nicht nur über die Einziehung des Kirchenguts ohne die Bewilligung des apostolischen Stuhles und über die daraus entspringenden Folgen, die Verwandlung der festen kirchlichen Einkünfte in leicht entziehbare jährliche Pensionen, die immerwährende Drohung der Temporaliensperre, die Aufhebung der Klöster; sie beklagte nicht nur „die beständige Einmischung des Staates in kirchliche Dinge", in die Ordnung des Gottesdienstes, in den Religionsunterricht, in die Ertheilung der Weihen, in die Ablegung der Ordensgelübde, in die Vergebung der Pfründen, in die Disciplin über den Clerus, in die Verkündigung der kirchlichen Anordnungen, welche

ohne Datum, jedoch nach dem 8. Mai 1806, beide von Gratl's Hand in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

7) Schreiben des Commissärs Grafen Arco an den Fürstbischof von Trient vom 23. April 1806. Abschrift von Gratl's Hand ebendaselbst.

8) Dass der Fürstbischof von Augsburg damals in Briefwechsel mit den tyroler Fürstbischöfen, zunächst mit jenem von Brixen stand, ergibt sich aus einem Schreiben des Dompropstes von Brixen, Konrad von Buol, an den Fürstbischof von Trient, Brixen den 22. April 1806.

ohne Ausnahme, auch die päpstlichen Bullen dogmatischen Inhalts und die Pastoralbriefe der Bischöfe, dem landesherrlichen Placet unterworfen würden; sie fügte den Klagen über den Verlust des Kirchenguts und über das System der Kirchenhoheitsrechte eine Anzahl von weiteren Beschwerden bei, in welchen die curialistischen Ansprüche auf die Beherrschung der gesammten politischen und gesellschaftlichen Ordnung wieder einmal zu einem sehr bezeichnenden Ausdruck gelangten. Ein Stein des Anstosses war Kaiser Joseph's Toleranzedict, ein Gesetz, durch welches die Duldung der Akatholiken „auch über diejenigen Länder ausgedehnt worden sei, welche sich bis dahin von aller Häresie rein erhalten hätten". Eine andere Beschwerde für die kirchliche Gewalt war die Aufhebung der bischöflichen Büchercensur, obwohl „ökumenische Concilien alle Gläubigen, selbst Könige in ihrem Gewissen verpflichtet hätten, ohne bischöfliche Approbation kein Buch drucken zu lassen. Nur durch Usurpation des bischöflichen Amtes durch die Laien geschehe es, dass so viele schlechte Schriften erschienen und ihr Gift zum Verderben nicht bloss der Kirche, sondern auch des Staates ausgössen. Wie könnten unter solchen Umständen die Bischöfe noch für das Wohl der ihnen anvertrauten Gläubigen wachen?" Zu den grössten Uebelständen gehöre es ferner, dass den Bischöfen aller Einfluss auf die Erziehung der Jugend entzogen sei. Die verderblichsten Schriften würden als Schulbücher vorgeschrieben; ohne Benehmen mit den Bischöfen würden Personen von zweideutiger Gesinnung und Gesittung als öffentliche Lehrer angestellt; die von Papst Pius IV. und dem Concilium von Trient vorgeschriebene Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die Hände des Bischofs werde von den öffentlichen Lehrern gänzlich unterlassen. Mit Einem Worte, die tyroler Bischöfe forderten, was sie schon 1793 gefordert hatten, dass das gesammte Lehrpersonal der bischöflichen Gewalt unterworfen werde. Dagegen wollten sie nicht dulden, dass die weltliche Gewalt auf den Clerus und das Kirchenvermögen sich erstrecke; sie beschwerten sich bitter darüber, dass man der Geistlichkeit das uralte Privilegium des besonderen Forums entzogen, die Immunität des Clerus und des Kirchenguts aufgehoben habe. Nicht minder beklagten sie, dass die weltliche Gesetzgebung das Eherecht zu regeln unternehme, dass die weltliche Gerichtsbarkeit auf kirchliche Angelegenheiten, wie Ehesachen, Pfründewesen, erstreckt werde. Schmerzlich empfanden sie die Versagung des weltlichen Arms; es sei „die entsetzliche Indifferenz zu beklagen, mit welcher die weltliche Gewalt der Fluth des

Lasters und Aergernisses zusehe, die über die Kirche und ihre Diener hereinstürze, ja jene selbst noch begünstige." „Aus einer solchen Umkehrung aller Verhältnisse müsse nothwendig eine Reihe der fürchterlichsten Calamitäten zur Bestrafung der schuldigen Völker hervorgehen". Die Fürsten, welche ihre Gewalt von Gott mehr zum Schutze der Kirche als zur Regierung der Welt erlangt hätten, machten sich zu Verfolgern, die Kirche, die Braut Jesu Christi, zu ihrer Magd und zum Schemel ihres Thrones, wodurch sie aber nur den Zorn des allmächtigen Gottes in reicher Fülle über ihr Haupt herabzögen. Dazu seien unter den gegenwärtigen traurigen politischen Verhältnissen neue Uebel zu befürchten, die Verminderung der Bisthümer, die Entziehung der nothwendigen Anzahl von Canonicaten, die Unterdrückung des Rechts der Capitel, den Bischof zu wählen, die Beseitigung der abwechselnden Ernennung der Capitularen durch den heiligen Stuhl, die Aufhebung der noch bestehenden Klöster und das allmälige Aufhören frommer Vergabungen, da die willkürliche und rechtswidrige Einziehung und Verwendung derselben nothwendig von neuen Stiftungen abschrecken müsse[9]).

Wie man deutlich erkennt, sind die sämmtlichen Punkte der Denkschrift, Beschwerden und Befürchtungen, in de la Genga's erstem Concordatsentwurfe vom 8. August 1806 berücksichtigt worden. Als nun dieser Entwurf von den bayerischen Bevollmächtigten zurückgewiesen war, als de la Genga, um die Unterhandlungen nicht scheitern zu lassen, sich zu der bezeichnenden Erklärung verstanden hatte, dass man die Kirchenhoheitsrechte, beispielsweise jene bezüglich der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen und der Ertheilung der Weihen, immerhin ausüben, aber in den Unterhandlungen nicht davon sprechen solle, schritt die bayerische Regierung dazu, das bestehende kirchenpolitische System in den neuerworbenen Provinzen weiter zu befestigen und zu entwickeln. Sie stiess aber bei jeder Massregel, welche sie zu dem Ende unternahm, auf den Widerstand der tyroler Bischöfe, welche zwar während der ganzen Dauer der Concordatsunterhandlungen unter sich sowie mit dem Nuntius de la

9) Der Inhalt dieser Beschwerdeschrift ist nur aus den „Denkwürdigkeiten" bekannt, a. a. O. S. 67 ff., daraus bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 7--12, und bei Ignaz von Longner, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, S. 66 ff. Vergl. über die Beschwerden und Forderungen der Fürstbischöfe unter der österreichischen Herrschaft die Mittheilungen in den „Denkwürdigkeiten" a. a. O. S. 57 ff.

Genga und Pater Zallinger in ununterbrochenem Briefwechsel stunden, aber von dem Winke, welchen der Nuntius der Regierung gegeben hatte, keine Kunde erhielten. Ueber das Mass und die Art des zu leistenden Widerstandes waren jedoch die Ordinariate keineswegs einig. Am entschiedensten trat für das canonische Recht und gegen das System der Regierung der Fürstbischof von Chur auf, Karl Rudolf Freiherr von Buol aus dem Geschlecht der Schauenstein, ein Mann von unbeugsamer Willenskraft [10]). Ihm zunächst an Gesinnung und Entschlossenheit stund der Fürstbischof von Trient Emanuel Maria Graf von Thunn aus der Linie von Castell Brughier. Dagegen war der Fürstbischof von Brixen Karl Franz Graf von Lodron nicht nur geneigt, in der Verfechtung der Grundsätze die mildeste Form zu wählen, sondern er liess sich auch, allerdings mit Widerstreben, zu weittragenden Zugeständnissen an das System der Regierung herbei [11]). Auch in der Umgebung der Fürstbischöfe traten sich verschiedene Richtungen gegenüber. In Brixen bestund eine Spaltung, welche die massgebenden Persönlichkeiten in Chur und Trient mit ernsten Besorgnissen für die gemeinschaftliche Sache erfüllte [12]). In Trient war die Mehrheit des Domcapitels für die Regierung und selbst auf die Minderheit konnte der Fürstbischof nicht unerschütterlich bauen. Den Kampf mit der Feder führte keiner der Domherrn, sondern der deutsche Prediger in Trient, ehedem Pfarrer von Auer, Joseph Anton von Gratl. Nur in Chur war die ganze Umgebung

10) Die Schrift von Johann Franz Fetz. Gedenkblätter an Carl Rudolph aus den Grafen von Buol-Schauenstein etc., letzten Fürstbischof von Chur, ersten Bischof von St. Gallen, bevorwortet von Hofrath von Hurter, Lindau 1853, habe ich nicht erhalten können. Nach der Anzeige in den historisch-politischen Blättern B. XXXIII. S. 455 ff. behandelt die Schrift die „bayerische Periode“ im Leben des Fürstbischofs „im engsten Anschlusse“ an die oben Note 3 erwähnte Abhandlung von A. Jäger, scheint demnach neues Material nicht benützt zu haben.

11) Vergl. Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 246 f. (die Priester-Verfolgung S. 7 f.)

12) So schreibt Gottfried Purtscher aus Meran den 18. März 1807, wahrscheinlich an Joseph Anton von Gratl: „Die Spaltung in Brixen zwischen bejde Partheyen wird denenselben bekannt seyn. Gott gebe, dass ein persönhlicher Zusammentritt, den ich von jeher als das einzig wirksame Mittel wahrer Einigkeit und als die Grundlage fernerer operationen ansah, vor sich gehe, und so auch den unglücklichen Zwist in Brixen hebe, der uns alles verderben könnte! So lange man in den Grund Maximen, und in dem System, was man befolgen will, nicht einig ist, werden Vorstellungen, Predigten, und Dissertationen, so unwiderleglich sie sind, fruchtlos bleiben“.

des Fürstbischofs, den Secretär desselben Gottfried Purtscher an der Spitze, und der Clerus der Diöcese mit wenigen Ausnahmen von Einem Geiste beseelt.

Schon bei der ersten Massregel, welche die Regierung traf, trat die Verschiedenheit der Auffassung unter den Ordinariaten hervor.

Ein Rescript vom 10. October 1806 schärfte den Bischöfen von Brixen, Chur und Trient unter Androhung der Temporaliensperre die Beobachtung einer noch unter österreichischer Herrschaft erlassenen landesfürstlichen Verordnung vom 13. April 1805 ein, wonach Cleriker, welche an den bischöflichen Lehranstalten zu Trient und Brixen studirt hätten, nur nach einer an der innsbrucker Universität zu bestehenden Prüfung zu den höheren Weihen und zur Seelsorge befördert werden dürften; von den seit Erlass der Verordnung neugeweihten Priestern wurde die nachträgliche Erstehung der vorgeschriebenen Prüfung gefordert. Der Fürstbischof von Chur ertheilte am 10. November unter entschiedener Verwahrung gegen die „herabwürdigenden Drohungen der Temporaliensperre“ eine in der Sache selbst ausweichende Antwort: die Verordnung sei in der Diöcese weder bekannt gemacht, noch verletzt worden; in Erwartung des Concordates suchte er für den Augenblick den Kampf zu vermeiden[13]). Der Fürstbischof von Brixen begnügte sich damit, am 15. November die Durchführbarkeit der Verordnung zu bestreiten, da „die Kosten der Reise und des Aufenthalts in Innsbruck“ von den armen, auf „kümmerliches Einkommen“ angewiesenen Clerikern nicht zu erschwingen seien, zumal „diese zum grösseren Theile mittelmässigen Talente in einem Athem nicht aus allen Gegenständen genugsam zu antworten gefasst sein können“, hiedurch aber die Prüfung verlängert und erschwert werde; er lud dagegen die Regierung ein, einen landesherrlichen Commissär zu den öffentlichen Prüfungen nach Brixen abzuordnen, „um sich von der vorschriftsmässigen Verfassung des Lyceums und

13) Aufschluss darüber gibt ein Schreiben von Gottfried Purtscher aus Meran, 13. November 1806, womit er die Antwort des Fürstbischofs von Chur an die Landesregierung nach Trient, wahrscheinlich an Gratl, übersendete: In ea observabis de meritis causae studiose nihil insertum esse, primo quia decreta in epistola gubernii adducta hucusque curiam hanc non tangunt, et secundo quia speramus hoc negotium per concordatum cum rege Bavariae concludendum (aut plane ut mt conclusum) in favorem episcoporum diremtum iri. Falsch ist demnach die abe in den „Denkwürdigkeiten“ a. a. O. S. 73, der Fürstbischof von Chur am 10. November „mit einer standhaft verneinenden Antwort erwiedert“.

von dem Fortgange der Schüler zu überzeugen" 14). Der Fürstbischof von Trient aber wollte nichts von diesem Auskunftsmittel wissen, da ein landesfürstlicher Commissär als „Richter" bei theologischen Prüfungen gegen das „katholische Dogma" verstosse und auch als „einfacher Zeuge" „sehr gefährlich" werden könnte 15), und ertheilte der Regierung am 9. December, indem er zugleich die Durchführbarkeit der Verordnung aus denselben Gründen wie der Fürstbischof von Brixen bestritt, eine principiell ablehnende Antwort. Die Antwort enthielt zugleich einen verständlichen Hinweis auf die Missstimmung, welche die Durchführung der „in der ganzen Vorzeit unerhörten" Verfügung unter der Bevölkerung hervorbringen würde; „es lässt sich zu unserm empfindsamen Schmerze die hiebei eintretende Gefahr nicht misskennen, wie viel die dem Tyroler sonst angeborne Liebe, Ehrfurcht und Treue gegen den Landesfürsten hierunter leiden dürfte" 16). Von Augsburg aus, wo nach Beendigung der regensburger Unterhandlungen der Nuntius de la Genga und Pater Zallinger sich aufhielten, wurde den tyroler Bischöfen auf wiederholte Anfragen der Rath gegeben, „die Sache etwas zu verzögern und keinen unwider-

14) Die Antwort des Fürstbischofs von Brixen an die Landesregierung vom 15. November 1806 findet sich abschriftlich in den Papieren des Fürstbischofs von Trient. Drei Tage später, am 18. November 1806, schrieb der Domprobst von Brixen Konrad von Buol an den Fürstbischof von Trient: „Diesseitiges Ordinariat schätzet sich glücklich, wenn es die Sach, wie selbes nicht ungegründet hoffet, dahin leiten kann, dass bey den hier gewöhnlichen öffentlichen Endes-Prüfungen blos allein ein Landesfürstlicher Commissair zu erscheinen habe, als niemals zu hoffen seyn dörfte, dass von den Bischoflichen Lyzäen alle Neckereyen abgewendet werden können, und ein solcher Gebrauch in den Bistümern Augsburg und Freysing ohne Widerspruch der dortigen Bischofen schon durch mehreren Jahren hindurch bestehet".

15) Schreiben des Fürstbischofs von Trient an den Dompropst von Brixen Konrad von Buol, ohne Datum, jedoch unmittelbar nach dem 9. December 1806: Abschrift von der Hand Gratl's in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

16) Abschrift von der Hand Gratl's in den Papieren des Fürstbischofs von Trient. Ueber die äusseren Hindernisse, welche der Durchführung der Verordnung entgegenstünden, äusserte der Fürstbischof von Trient: der Vollzug der Verordnung sei nur möglich, wenn das königliche Aerarium die Kosten der Hin- und Rückreise und des Aufenthalts an dem Prüfungsorte mit einer sehr beträchtlichen Summe vorschiesse, „weil grösstentheils nur dürftige Söhne armer Ältern in den Priesterstand treten, die noch studirenden theologischen Schüler ihre tägliche Kost von Hause zu Hause erbetteln, die schon geweihten Priester von ihrem elenden Einkommen sich kaum die nöthige Kleidung anzuschaffen vermögen, diese und jene die Kosten der Reise und des Aufenthaltes an dem Prüfungsorte bestreiten zu können sich ganz ausser Stande befinden".

ruflichen Schritt vorzunehmen"; es sei Hoffnung vorhanden, dass in Betreff der Weihen und der bischöflichen Verleihungsrechte „ein zur Zufriedenheit der Bischöfe gereichender Ausschlag des Concordates" erfolgen werde. Dagegen lasse sich die von den Bischöfen so sehr gewünschte Mitwirkung bei Ernennung der theologischen Professoren nicht erreichen; indessen gab Pater Zallinger den Rath, „über verdächtige und verdorbene Professoren zu wachen, gegen deren Anstellung vor den weltlichen Behörden Beschwerde zu führen, gegen solche schädliche Lehrer nicht nur mit Erinnerungen, sondern auch mit Bedrohungen und Kirchenstrafen zu verfahren, und endlich auch dem Beispiele des Herrn Generalvicars zu Münster zu folgen" [17]. Die bischöflichen Lyceen seien auf jede mögliche Weise zu erhalten; die Zulassung eines landesherrlichen Commissärs zu den Schlussprüfungen könne nicht als Verletzung eines Dogmas, sondern höchstens als ein Missbrauch betrachtet werden [18].

Ehe noch der Streit über die wissenschaftliche Vorbildung des Clerus beigelegt war, entspann sich aus geringem Anlass ein neuer Zwist, welcher in weiterer Entwickelung zu einem Principienkampfe und mit zweien der Fürstbischöfe zum völligen Bruch führte. Ein Regierungserlass vom 15. December 1806 verordnete für Tyrol, was in den älteren bayerischen Gebieten schon am 23. November 1801 angeordnet, was in der Stadt Trient seit mehreren Jahren üblich gewesen war, dass der Gottesdienst in der Christnacht „zur Verhütung mancher den guten Sitten und der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Missbräuche" auf die fünfte Morgenstunde verlegt werden solle. Der Erlass wurde mit Umgehung der Bischöfe den Seelsorgern unmittelbar durch die Ortsobrigkeiten zugefertigt, von einem Theile des Clerus befolgt, von einem andern, vorzugsweise in den Diöcesen Chur und Trient, ausser Acht gelassen, weil die weltlichen Behörden in kirchlichen Dingen nichts zu befehlen hätten. Der Fürstbischof von Brixen hatte noch Zeit gefunden, als ihm der Erlass durch die

---

17) Schreiben des Fürstbischofs von Trient an den Dompropst von Brixen vom 28. Dezember 1806, Abschrift von Gratl's Hand. Am 19. Dezember 1806 hatte der Dompropst von Brixen an den Fürstbischof von Trient geschrieben: „Ich zweifle sehr, ob der Nuncius und auch Rom selbst um die bischöflichen Lyzäen sich annehmen werden, weil sie sich um den Einfluss der Bischofen bey Besetzung der theologischen Professoren nicht einmal annehmen wollen, wie das beyliegende Antwortschreiben des P. Zallingers weiset".

18) Schreiben des Dompropstes von Brixen an den Fürstbischof von Trient vom 10. Februar 1807.

„Stadtgerichtsobrigkeit“ mitgetheilt worden war, denselben von den Kanzeln „zur genauesten Befolgung“ verkünden zu lassen und fügte sich selbst ohne Widerspruch der landesherrlichen Anordnung[19]). Der Fürstbischof von Chur dagegen war entschlossen an seinem Sitze in Meran den Gottesdienst um Mitternacht abzuhalten und liess sich nur durch eine Deputation der Stadt „zur Vermeidung grösserer Uebel“ von diesem Entschlusse zurückbringen[20]). Ueber eine Vorstellung an die Landesregierung wegen der Principienfrage, „der unfüglichen Bekanntmachung der politischen Verordnungen in geistlichen Sachen“, konnten sich die Bischöfe nicht einigen. Der Bischof von Brixen hatte eine Vorstellung entworfen, welche in entgegenkommendem Tone das „geziemende Ansuchen“ enthielt, „dergleichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis dem Bischofe unmittelbar mitzutheilen, um die Curatgeistlichkeit nach Erforderniss der Umstände zu deren allgemeinen und gleichförmigen Beobachtung anweisen und nöthigen Falls hierüber belehren zu können“. Der Bischof von Trient dagegen arbeitete einen anderen Entwurf aus, um mit keinem Worte „eine gesetzgebende Macht des Landesfürsten über die Kirchenzucht anzuerkennen“[21]). Während die Bischöfe darüber noch unter sich und mit dem Nuntius de la Genga beriethen, erging am 18. Februar 1807 ein neuer Erlass der Landesregierung. Der Generalcommissär Graf Arco verlangte von den Ordinariaten, weil ein Theil des Clerus dem Regierungserlass vom 15. December 1806 den Gehorsam verweigert habe, eine „unverzügliche“ „ernstliche“ Anweisung an sämmtliche Seelsorger, „dass sie auch in jenen Fällen, wo ihnen die von Seiner Königlichen Majestät oder im Namen Allerhöchstderselben von diessortiger Behörde getroffenen Verfügungen in Hinsicht auf kirchliche Polizei, welche offenbar in das jus circa sacra gehören, zukommen und wegen Kürze der Zeit nicht mehr den Ordinariaten intimirt werden könnten, diesen nichtsdestoweniger die pflichtschuldigste Folge ungesäumt zu leisten hätten“. Dem gestellten Verlangen war die Zusicherung beigefügt, „dass man die Ordinariate von allen auf das jus circa sacra Bezug habenden Verordnungen stets in zeitige Kenntniss setzen werde“. Auch hierauf konnten sich die Fürstbischöfe nicht über einen gemeinschaftlichen Schritt verständigen. Der Bischof

19) So berichtet er selbst in den sogleich zu erwähnenden Entwurf einer Vorstellung an die Landesregierung.

20) So berichten die „Denkwürdigkeiten“ a. a. O. S. 73.

21) Schreiben des Fürstbischofs von Trient an seinen Amtsbruder in Brixen vom 17. Februar 1807, mit dem Entwurfe der Vorstellung an die Landesregierung.

von Brixen war bereit, obwohl ihm der Erlass der Landesregierung „stark und sehr bedenklich“ erschien, „in Ueberzeugung von der reinsten katholischen Denkensart Seiner Majestät des Königs“ ein Umlaufschreiben an die Decane zu richten und „diesen Befehl nach Verlangen des königlichen Landesguberniums der gesammten Geistlichkeit bekannt zu machen und zur Befolgung zu empfehlen“, lediglich mit dem Beisatze, dass die Decane in solchen Fällen den Vorgang ungesäumt dem Ordinariate anzuzeigen hätten. Eine Vorstellung, welche er gleichzeitig bei der Landesregierung einzureichen beabsichtigte, sollte das Ersuchen stellen, bei Verordnungen in publico-ecclesiasticis „ausser einem besonders dringenden Ereignisse“ das Ordinariat nicht zu umgehen und so „alle Weitläufigkeiten und Collisionen zwischen Kirche und Staat zu vermeiden“ [22]. Der Fürstbischof von Trient dagegen entwarf eine, wie er selbst gestand, „etwas eingriffige“ Vorstellung an die Landesregierung, welche in eingehender principieller Erörterung dem Staate jede „gesetzgebende Macht in kirchlichen Angelegenheiten“ absprach und nur ein „Einsichtsrecht in die Verfügungen der Kirchenzucht“ sowie das Recht beliess, die „schon bestehenden Gesetze“ der Kirche durch politische Verordnungen zu bekräftigen, ein Recht, dessen Ausübung der Kirche „ganz willkommen und angenehm“ sei. Eine andere Auffassung der „Kirchenpolizei“ würde den „ketzerischen Irrthum cujus regio ejus religio“ in sich schliessen, und die Ausschreibung der Verordnung vom 18. Februar, „so wie selbe nach dem Buchstaben lautet“, würde den „allergnädigsten Monarchen“ „in dem verhassten Gesichtspunkt Heinrichs VIII. Königs von England“ erscheinen lassen [23]. Der Bischof von Chur war mit dieser Vorstellung einverstanden; der Bischof von Brixen dagegen fand „die Schreibart viel zu scharf“, und wünschte den Entwurf „gemässiget“, damit derselbe „gemeinnützig“ werden könne, wozu sich

22) Schreiben des Fürstbischofs von Brixen an seinen Amtsbruder in Trient vom 3. März 1807, mit den Entwürfen des Umlaufschreibens und der Vorstellung an die Landesregierung, in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

23) Entwürfe dieses Schreibens von der Hand Gratl's und eine Reinschrift „gegeben Trient den . . März 1807“ finden sich in den Papieren des Fürstbischofs von Trient. Der Abdruck in den „Denkwürdigkeiten“ a. a. O. S. 74 f. ist wahrscheinlich nach derjenigen Abschrift gemacht, welche dem Fürstbischof von Chur zur gutachtlichen Aeusserung mitgetheilt wurde. Dass das Schreiben [n]icht abgesendet wurde, ergibt sich aus zwei Briefen des Fürstbischofs von Trient, [an] seinen Amtsbruder in Brixen vom 27. März, an seinen Amtsbruder in Chur [zwi]schen dem 27. März und 7. April.

der trienter Prälat nicht verstehen wollte[24]). So unterblieb die Vorstellung bei der Landesregierung, und die Fürstbischöfe erliessen lediglich Umlaufschreiben an die untergeordnete Geistlichkeit, der von Brixen am 2. April in gemässigten Ausdrücken[25]), der von Trient am 7. April mit einem Vorbehalt, von welchem er voraussah, dass „eine Art von Verweise oder Bedrohung hierauf erfolgen werde", und der Bischof von Chur am 30. März mit einer Bedingung, welche in anderen Worten, obwohl nicht minder scharf, den Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung erkennen liess[26]).

Inzwischen war zu den vorhandenen Streitpunkten ein neuer hinzugekommen, die landesherrliche Verordnung vom 6. Februar 1807 über die Besetzung der Pfarreien in Tyrol. Darnach war die Vergebung aller nicht dem Privatpatronat unterliegenden Pfründen dem Könige vorbehalten und von dem Ergebnisse einer „strengen", durch landesherrliche Examinatoren abzuhaltenden Prüfung abhängig gemacht, den Bischöfen zwar ein Vorschlag dreier Candidaten, jedoch ohne bindende Kraft für die Regierung gestattet. Die Zulassung zu dem Concurs und damit zum Pfründengenuss war ebenso wie in den übrigen Provinzen des Königreichs durch Studienzeugnisse „inländischer Schulanstalten" bedingt; über die Rangordnung unter den Bewerbern sollte die „Klassificationstabelle" entscheiden[27]). Durch diese „niederschlagende Entschliessung", so schrieb am 6. März 1807 der Fürstbischof von Brixen an seinen Amtsbruder in Trient, „ist das den Bischöfen angeborne Recht ganz benommen, ihr Wirkungskreis gesperrt, und der Weg zum Zwecke angemessene und taugliche Subjecte in die Pfarreien einzudringen auf die andere Seite geöffnet"[28]).

---

24) So berichtete der Fürstbischof von Trient seinem Amtsbruder in Chur; Abschrift des Briefes ohne Datum von Gratl's Hand in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

25) Die entscheidende Stelle des Ausschreibens ist abgedruckt in den Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 78.

26) Das Ausschreiben des Fürstbischofs von Chur ist abgedruckt in den Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 75 f.; das Ausschreiben des Fürstbischofs von Trient in lateinischer Sprache findet sich abschriftlich in dessen Papieren.

27) Die königliche Verordnung vom 6. Februar 1807, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien in Tirol betreffend, steht im Königlich Baierischen Regierungsblatt 1807 S. 275–277. Sie verweist selbst wieder auf die oben Note 2 erwähnte königliche Verordnung vom 30. December 1806, die Konkurse zur Besezung der Pfarreien betreffend, ebendaselbst S. 270–275.

28) Original in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

An ebendemselben Tage wandte sich der Fürstbischof von Brixen mit einer Anfrage über die drei in den letzten Monaten aufgeworfenen Streitpunkte nach Rom an Cardinal Antonelli. Ende April, nachdem inzwischen der römische Concordatsentwurf vom 6. Februar 1807 von der bayerischen Regierung zurückgewiesen worden war, ertheilte der Cardinal einen ausführlichen Bescheid, in welchem er die landesherrliche Prüfung der angehenden Cleriker als etwas gleichgültiges hinzunehmen rieth, soferne nur der Bischof die von ihm selbst zu veranstaltende Prüfung als die entscheidende betrachte, das landesherrliche Patronatrecht dagegen entschieden zu bekämpfen und den Vorrang der kirchlichen Gesetzgebung vor dem weltlichen Rechte unbedingt zu verfechten empfahl. Der Papst, so berichtete der Cardinal, habe bisher weder durch seine väterlichen Ermahnungen an den Regenten von Bayern noch durch die eingeleiteten Concordatsunterhandlungen etwas zu erreichen vermocht; die Minister des Königs seien zu einer „billigen und annehmbaren" Uebereinkunft nicht zu bewegen gewesen. In der That hatte die Regierung unmittelbar vorher einen Concordatsentwurf der Curie zurückgewiesen, welcher der katholischen Religion die Vorrechte des herrschenden Bekenntnisses zusicherte und die unbedingte Unterwerfung der weltlichen Rechtsordnung unter die kirchliche Gewalt für alle Zeit zu verbürgen unternahm. Vielleicht gelinge es, so schloss der Cardinal seinen Brief, durch eine gemeinschaftliche Vorstellung des gesammten bayerischen Episcopats die Regierung umzustimmen. „Wenn alle Bischöfe Stand halten und mit Hintansetzung jeder menschlichen Rücksicht die Vorrechte ihres Amtes und ihrer Würde vertheidigen wollten, und wenn alle einmüthig mit der geziemenden Achtung und Milde an den König eine Vorstellung richten würden, so dürfte man grosse Hoffnung hegen, dass der König auf ihre Stimme hören würde; da er sich mit so grossem Ruhme zur katholischen Religion bekennt, so würde er dem massgebenden Ausspruch der Diener der Kirche und der Hirten seiner eigenen Seele die Unterwerfung nicht versagen können" [29].

Der gegebene Wink wurde von Tyrol aus befolgt. Unmittelbar nachdem das Schreiben Antonelli's in Brixen eingetroffen war, begannen die Unterhandlungen, um eine gemeinschaftliche Vorstellung

29) Das Schreiben des Cardinals Antonelli vom 25. April 1807 in italienischer Sprache befindet sich abschriftlich in den Papieren des Fürstbischofs von Trient; eine deutsche Uebersetzung geben die „Denkwürdigkeiten" a. a. O., S. 76—78 und daraus entnommen (Höfler) Concordat und Constitutionseid, S. 14—19.

der sämmtlichen bayerischen Bischöfe an den König zu Stande zu bringen und die Vertheidigung der bischöflichen Rechte in Vergebung der Pfründen, Ertheilung der Weihen, Leitung von Studien „mit gesammter Hand“ zu bewirken. Der Fürstbischof von Brixen wünschte, dass „Seine Kurfürstliche Durchlaucht der Bischof von Augsburg sich an die Spitze dieses bischöflichen Vereins setze“. Der Fürstbischof von Trient war bereit, zur Besorgung der Correspondenz einen „vertrauten Agenten nicht ohne einem geziemenden Honorario“ in Augsburg aufzustellen[30]. Es erging auch zur Betreibung der Sache ein „vorläufiges Schreiben“ an Pater Zallinger[31]; der ganze Plan scheiterte jedoch aus unbekannten Gründen.

Dagegen gelang es den tyroler Bischöfen unter sich nach längeren Unterhandlungen eine Denkschrift an den Papst zu vereinbaren, in welcher sie „zu den Füssen des apostolischen Thrones“ alle Beschwerden gegen die bayerische Regierung niederlegten und von dem „Statthalter des Königs der Könige“ „in der zwar unblutigen aber äusserst gefährlichen Verfolgung der Kirche“ die Entscheidung einer Reihe von Fragen erbaten. Zu der Beschwerde über das landesherrliche Patronatrecht, welches dem Bischofe jeden Einfluss auf den untergeordneten Clerus, die „Belohnung würdiger“, die „Züchtigung unwürdiger“ Geistlicher abschneide, zu der Klage über die landesherrlichen Prüfungen, welchen die angehenden Cleriker und vielleicht in kurzer Zeit sogar die Professoren an den bischöflichen Lehranstalten unterworfen würden, zu dem Widerspruch gegen das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht, welches der König in „Kirchenpolizeisachen“ in Anspruch nehme, fügte die Denkschrift eine Anzahl weiterer Beschwerden hinzu. Die gesammte Verwaltung des Kirchenvermögens sei weltlichen Behörden übertragen worden, ohne Rücksicht darauf, dass ein Angriff auf kirchliche Vermögensrechte auch für Könige und Kaiser den Bannstrahl nach sich ziehe und dass die heilige Schrift an Balthassar und Heliodor, an Ananias und Saphira „furchtbare Beispiele“ aufgestellt habe[32]. Die gesammte Leitung des Unter-

---

30) Aus einem undatirten Briefentwurfe von der Hand des Baron von Eyrl an einen ungenannten „hochwürdigen wohlgebornen Herrn“, in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

31) So berichtete der Fürstbischof von Trient am 21. Juni 1807 seinem Amtsbruder in Brixen.

32) Als Grund der Beschwerde wurde nicht nur die oben Note 1 erwähnte Verordnung vom 29. December 1806, die Verwaltung der Stiftungen betreffend, sondern auch die Verordnung vom 12. Januar 1807, die Organisation des Ver-

richtswesens mit Einschluss der theologischen Studien sei dem Ministerium des Innern anvertraut worden. Der Pfarrconcurs werde mit Ausschluss des Bischofs von landesherrlichen Examinatoren abgehalten und die hienach entworfene Klassificationstabelle solle für die Rangordnung unter den Pfründebewerbern massgebend sein. Die katholischen Pfarrer seien ebenso wie die protestantischen Geistlichen „allen aus der Staats-Kirchengewalt fliessenden Verordnungen" unterworfen worden[33]. Endlich legte die Denkschrift der päpstlichen Entscheidung eine die Landesverfassung betreffende Frage vor, deren Tragweite beim Ausbruch des Volksaufstands im Jahre 1809 sich ergab, die Frage nämlich: ob bei der bevorstehenden Truppenaushebung, welche „die öffentlichen Verträge zwischen dem Herrscher und den Unterthanen" verletze, die kirchlichen Behörden in irgend einer Weise mitwirken dürften? Aus der Fassung verschiedener Stellen lässt sich erkennen, dass die Denkschrift in Trient, wahrscheinlich von Gratl, dem vertrauten Rathgeber des Fürstbischofs, verfasst worden ist. Von dort aus wurde sie mit den Unterschriften der drei tyroler Bischöfe versehen kurze Zeit vor dem 21. Juni 1807 nach Augsburg an den Nuntius de la Genga zur Weiterbeförderung abgesendet[34]. Nach einer Stelle der Denkschrift zu schliessen, war die Mitunterzeichnung des Fürstbischofs von Augsburg in Aussicht genommen; doch hat keiner der Bischöfe in den älteren bayerischen Gebieten seinen Namen unter die Denkschrift gesetzt.

Eben um jene Zeit trat in dem Verhältniss des Fürstbischofs

waltungs-Rathes in Augsburg betreffend. §. 2 lit. d (Königlich Baierisches Regierungsblatt 1807 Stück IV.) angeführt. Daraus dürfte zu schliessen sein, dass bei Abfassung der Denkschrift auf die Mitunterzeichnung des Fürstbischofs von Augsburg gerechnet wurde, welche jedoch unterblieb.

33) Zum Belege dafür wird angeführt die Verordnung vom 31. December 1806, die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend (Königlich Baierisches Regierungsblatt 1807 Stück V.), welche unter lit. B Ziffer IV verordnet: „Die Pfarreien adelicher Gutsbesizer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staatsgewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbaren Pfarreien: sie sind hienach allen aus der Staats-Kirchengewalt fliessenden Verordnungen unterworfen". Die päpstliche Antwort auf die bischöfliche Beschwerdeschrift bezeichnet diese Verfügung als „gravissimum temporalis potestatis attentatum".

34) So berichtet der Fürstbischof von Trient am 21. Juni 1807 an einen seiner Amtsbrüder, wahrscheinlich den von Brixen: Abschrift des Schreibens und der Denkschrift an den Papst von Gratl's Hand in den Papieren des Fürstbischofs von Trient; ebendaselbst Vorarbeiten zu der Denkschrift von Gratl's Hand.

von Trient zur Landesregierung eine wachsende Spannung ein. In Folge des Ausschreibens vom 7. April 1807 hatte sich ein längerer Briefwechsel zwischen dem Generalcommissär von Tyrol und dem Fürstbischof entsponnen. Der Generalcommissär Graf Arco versuchte wiederholt (12. Mai, 22. Juni 1807), den trienter Prälaten zur Zurücknahme des „ahndungswürdigen“ Vorbehalts zu bestimmen, welchen er jenem Ausschreiben beigefügt hatte; der Fürstbischof weigerte sich beharrlich (16. Juni, 10. Juli 1807), ein neues Ausschreiben an den Clerus zu erlassen, indem er unter anderem bemerkte, „dass auch bei einer ganz unbedingten Ausschreibung sich die Ausnahme so nothwendig von selbst verstehe, als ob sie mit ausdrücklichen Worten angeführet würde“. Da fasste der Generalcommissär Graf Arco, nachdem bereits dem Fürstbischof die Temporaliensperre angekündigt und die Auszahlung des Gehalts vorläufig eingestellt war, wenn er nicht binnen acht Tagen für eine erledigte Pfarrei den Ternavorschlag sammt dem Verzeichniss der Candidaten abgebe, am 12. Juli 1807 in einem eigenhändigen Schreiben alle Forderungen der Regierung zusammen; er erinnerte den Fürstbischof daran, dass der König von Bayern „gleich nach seinem Regierungsantritte dem Bisthum Trient seinen Oberhirten zurückgegeben habe, den ihm das Haus Oesterreich lange Jahre vorenthalten hatte“; er erklärte, dass der König „sehr weit entfernt“ sei, irgend etwas zu fordern, was „entweder der Glaubenslehre entgegen gesetzt wäre oder die wirklichen Gerechtsame der Bischöfe verletzte“; er berief sich darauf, dass die Verordnung über die Vergebung der Pfründen und über die Prüfung der jungen Geistlichen „keine Neuerung“ sei, sondern „schon immer unter den Regenten vom Hause Oesterreich bestand“, dass auch „Frankreichs allerchristlichste Könige unbedingt alle Seelsorgen in ihrem Reiche vergeben“ hätten, während der König von Bayern den Bischöfen durch den Ternavorschlag einen „beträchtlichen Einfluss bei Besetzung der Pfründen“ zugestehe; er drohte endlich „in dem unverhofften Falle ferneren Widerstandes“ mit definitiver Einziehung des verfallenen Temporalienbetrags zu Gunsten „der leidenden Fonds“ und mit weiteren Massregeln „zu Erhaltung des Ansehens und der Gerechtsame der obersten Staatsgewalt“. „Denn so gross auch die Achtung wäre, die ich für einen Bischof haben würde, der wesentliche die heilige Glaubenslehre betreffende Grundsätze mit einer edlen Selbstaufopferung vertheidigte, so wenig würde mir derjenige einflössen, der gleichen Widerstand in dem gegenwärtigen Falle leisten würde, wo es sich doch nur um Befolgung allgemein

als weise und gerecht anerkannter Verordnungen handelt"[35]. Zu gleicher Zeit versuchte der Generalcommissär sich des Domcapitels in Trient zu versichern; er legte am 12. Juli jedem Domherrn vier Fragen zur „kategorischen Beantwortung bloss mit ja oder nein innerhalb vierundzwanzig Stunden" vor. Die Fragen lauteten: Erstens: Ist jeder Unterthan, von welchem Range er auch sein mag, verbunden, das bestehende Staatsgesetz über die Art der Vergebung der Pfarreien unbedingt zu befolgen? Zweitens: Kann ein Bischof diesem Gesetze unter dem Vorwande, die Kirche habe anders bestimmt, er sei durch Eide verbunden die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen, er habe vom Papst die Erlaubniss noch nicht erhalten, den Gehorsam versagen? Drittens: Ist das bestehende Gesetz, keinen Recurs nach Rom zu nehmen, kurz keine Schrift dahin zu befördern, ohne alles vorläufig der Landesstelle vorgelegt zu haben, im Gewissen verbindlich? Viertens: Können päpstliche Bullen, Breven oder andere Acten, wenn selbe das placetum regium nicht erhalten haben, verbindlich sein?[36] Sechs von den trienter Domherrn beantworteten die Fragen nach dem Wunsche der Regierung; der Generalvicar Zambaiti, die Domherrn Baron Buffa und Baron Trentini in dem entgegengesetzten Sinne[37]. Der Domherr Baron von Eyrl, welcher sich eben in Klobenstein auf dem Ritten befand, sandte am 18. Juli statt einer „kategorischen Beantwortung" der gestellten Fragen eine längere Abhandlung über das Verhältniss von Kirche und Staat ein, mit dem Bemerken, dass er bisher noch immer das Glück gehabt habe „von seinen geistlichen und weltlichen Vorgesetzten volle Zufriedenheit und Belobung zu erhalten", dass er vor andern die Abstammung von einem „ursprünglich bayerischen Geschlechte" voraus habe und Bayern seine Erhebung in den Freiherrnstand verdanke[38]. Der Fürstbischof aber erwiderte am 24. Juli dem Grafen Arco in längerer Auseinandersetzung, was er schon zu wiederholten Malen erklärt hatte, dass die Forderungen der Regierung gegen das Dogma verstiessen; es sei „dogmatische Lehre", „dass die Prüfung der Seelsorger lediglich und ausschliesslich den Bischöfen angehöre", dass die

35) Original in den Papieren des Fürstbischofs von Trient. Ein Bruchstück aus dem Briefe ist abgedruckt in den „Denkwürdigkeiten" S. 83 f.

36) Die Fragen sind abgedruckt in den Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 82.

37) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 253 (die Priester-Verfolgung S. 14.).

38) „Aeusserung des Trientnerischen Domkapitulars Joseph Freiherrn von Eyrle über die an selben gestellten Fragen" in einer von seiner eigenen Hand gefertigten Abschrift in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

Verleihung der Pfründen als ein Bestandtheil der Kirchenregierung den Bischöfen zustehe; dennoch erklärte er sich bereit, den Clerikern die Prüfung an der Universität Innsbruck, „wenn sie die Reiseköste dazu aufzubringen wissen", und unter Vorbehalt der bischöflichen Prüfung „weder zu missrathen noch zu verbieten", auch den Ternavorschlag abzugeben, wenn der Papst mit dem Könige im Concordate darin übereingekommen sei; einen „unbedingten Gehorsam gegen die politischen Verordnungen über Kirchenpolizei" könne er jedoch dem Clerus nur dann vorschreiben, wenn der König selbst eine Erklärung über den Vorrang der kirchlichen Gesetzgebung vor der weltlichen abgebe[39].

Auch mit dem Fürstbischof von Chur leitete der Generalcommissär einen Briefwechsel ein, um auch diesen Prälaten zur Erlassung eines neuen Umlaufschreibens an den Clerus mit Unterdrückung des „höchst ahndungswürdigen" Vorbehalts zu bestimmen. Auch dieser Briefwechsel endete mit Verhängung der Temporaliensperre, ausserdem mit der Drohung, den Fürstbischof von Chur aus dem Gebiete des Königreichs wegzuweisen[40]. Der Fürstbischof aber berief auf den 13. August eine Versammlung des Clerus nach Meran und liess sich das Gelöbniss ablegen, den Verordnungen der Regierung keinen unbedingten Gehorsam zu versprechen, keine dem canonischen Rechte widerstreitende Pfründevergebung anzuerkennen, die kirchlichen Functionen eines eingedrungenen Pfarrers als unerlaubt und dessen Amtshandlungen als ungültig zu betrachten[41].

Ein Versuch der Regierung, die Gottesdienstordnung von 1787 in Tyrol wiederherzustellen (7. Juli 1807), stiess unter diesen Verhältnissen auf den Widerstand der Ordinariate[42].

Mitten in diese Spannung der Gemüther fiel der Bescheid des Papstes auf die Denkschrift der tyroler Bischöfe durch das Breve vom 1. August 1807[43]. Das Breve war zu gleicher Zeit die Antwort Rom's auf den Abbruch der Concordatsunterhandlungen durch die

39) Abschrift von Gratl's Hand in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

40) Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 250 f. (die Priester-Verfolgung S. 11 f.)

41) Vergl. die „Denkwürdigkeiten" a. a. O. S. 82.

42) Aufschluss darüber geben zwei Vorstellungen der Ordinariate in Brixen und Chur an die Landesregierung vom 1. und vom 9. September 1807, abschriftlich in den Papieren des Fürstbischofs von Trient.

43) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 15. Ein Auszug in den „Denkwürdigkeiten" a. a. O. S. 79—82, und daraus bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid S. 19—24; vergl. Joseph Rapp a. a. O. S. 6 f.

bayerische Regierung und der Wendepunkt in dem Kampf der tyroler Bischöfe mit der landesherrlichen Gewalt.

Das päpstliche Breve vom 1. August 1807 stellte abermals in voller Schärfe dem System der Regierung das System der Curie gegenüber. Auf die Anfragen der tyroler Bischöfe wurde erwidert: Es sei den Bischöfen nicht erlaubt, aus Liebe zum Frieden und zur Vermeidung eines Schisma dem Clerus einen blinden und uneingeschränkten Gehorsam gegen die Erlasse der weltlichen Gewalt in Kirchenpolizeisachen vorzuschreiben, wie die Regierung verlangt habe; im Gegentheil, wenn sie die überlieferte Hinterlage des Glaubens bewahren wollten, so müssten sie pflichtgemäss den Clerus ermahnen und belehren, dass den weltlichen Fürsten gar kein Recht in Kirchenpolizeisachen zustehe und dass die Kirche kein solches anerkenne, wenn man nicht dasjenige ein Recht nennen wollte, was richtiger eine Verpflichtung genannt werde: die Aufgabe der katholischen Fürsten, die heiligen Gesetze der Kirche durch weltliche Gesetze zu bekräftigen, damit, was der Priester durch das Wort der Lehre nicht bewirken könne, die weltliche Gewalt ergänze durch den Schrecken der Zucht. Aus demselben Grunde dürften die Bischöfe das sogenannte Regierungsblatt nicht als ein Organ der rechtmässigen Gesetzgebungsgewalt mit bindender Kraft für die untergeordnete Geistlichkeit erklären, da die Kirche den weltlichen Fürsten überhaupt kein Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen, wenigstens kein solches zugestehe, welches vor den Gesetzen der Kirche den Vorrang hätte. Ebensowenig sei es den Bischöfen gestattet, das Recht der Pfründenvergebung an die weltliche Gewalt abzutreten, da eine solche Abtretung die Auflösung aller Zucht unter dem Clerus bewirken und die Lehre der Regierung von dem landesherrlichen Patronatrecht bekräftigen würde; nicht minder sei die Einmischung der Laien in den Pfarrconcurs und die von der weltlichen Gewalt entworfene Klassificationstabelle der Pfründebewerber zurückzuweisen. Auch der landesherrlichen Verordnung über die Ertheilung der Weihen dürfe von den Bischöfen in keiner Weise Folge geleistet werden; denn eine landesherrliche Prüfung als Vorbedingung für die Ertheilung der Weihen würde in die bischöfliche Gewalt eingreifen und das Urtheil über die Lehre des Clerus auf die weltliche Macht übertragen. Ausdrücklich wurde den Bischöfen die Ueberwachung der Universitäten eingeschärft. Allerdings komme die Leitung der Universitäten zu einem grossen Theile den Landes-[illegible], dennoch liege es in dem Amt des Bischofs, darüber zu [illegible] in der Diöcese keine Irrthümer aufgestellt oder eine

minder gesunde Lehre vorgetragen werde. Wenn demnach der Bischof in der theologischen Facultät eine Abweichung von der gesunden Lehre bemerke, so solle er zunächst ein Einschreiten der Regierung gegen die Professoren verlangen; wenn aber keine Abhülfe geschehe, oder wenn die Verführer, wie bei der Unbill der Zeit zu befürchten sei, im Irrthum und in der Irrlehre weiter gingen, so müsse er die Mittel seiner geistlichen Autorität gebrauchen. Aus der bischöflichen Lehrgewalt ergebe sich ferner, dass die von den Bischöfen geprüften und angestellten theologischen Professoren einer landesherrlichen Prüfung sich nicht unterziehen dürften, auch nicht zu dem Ende, um der Regierung die Ueberzeugung zu verschaffen, dass in den bischöflichen Lehranstalten nichts gegen die Rechte des Staates vorgetragen werde. Das hiesse ebensoviel als die Meister der heiligen Lehre und die Lehre selbst dem Urtheil von Laien unterwerfen, und da die bayerische Regierung eine der katholischen Lehre entgegengesetzte Auffassung von den Rechten des Staates in kirchlichen Dingen vertrete, so würden die landesherrlichen Examinatoren die katholische Lehre, weil sie dem weltlichen Sinn der Regierung widerstreite, als eine staatsfeindliche Lehre behandeln. Endlich sollen die Bischöfe gegen die Entziehung der Verwaltung des Kirchenguts, gegen die Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den akatholischen Geistlichen in Recht und Gericht, diesen schweren Eingriff von Seite der weltlichen Gewalt, überhaupt gegen alle Verletzungen der kirchlichen Disciplin Verwahrung einlegen; die ausdrückliche Verhängung von Kirchenstrafen dagegen wegen widerrechtlicher Aneignung, Ankauf oder Verschleuderung von Kirchengut oder wegen Verletzung der kirchlichen Rechte überhaupt sei nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung überflüssig. Nur auf die Anfrage wegen des Verhaltens bei der Truppenaushebung vermied der Papst in dem Breve Antwort zu geben. Den Erwiderungen auf die einzelnen Anfragen der Bischöfe ging die allgemeine Ermahnung zur Seite, auf dem schwierigen, bitteren, beklagenswerthen Posten auszuharren, die Sache Gottes und der Kirche und die Lehre des apostolischen Stuhles zu vertheidigen, das heisst die Lehre, dass der Staat in kirchlichen Dingen überall kein Recht, sondern lediglich die Verpflichtung habe, den Geboten der Kirche durch die Anwendung von Gewalt Gehorsam zu verschaffen.

Das Breve vom 1. August 1807 wurde von der bayerischen Regierung nach Form und Inhalt und nach Lage der Verhältnisse als eine Kriegserklärung betrachtet. Zunächst jedoch, noch ehe das Breve

an die tyroler Bischöfe abging, wurde dasselbe als Mittel verwendet, um die Regierung wo möglich zum Abschluss des Concordats auf Grund des letzten römischen Entwurfes zu zwingen. Der Nuntius de la Genga erhielt das Actenstück von Rom aus mit dem Befehle zugesendet, dasselbe erst nach seiner Verabschiedung von dem Könige, somit nach gänzlichem Abbruch der Unterhandlungen, abgehen zu lassen. Schon am 20. August, neun Tage ehe der Nuntius von Augsburg aus zur Audienz in München eintraf, war das Breve der bayerischen Regierung abschriftlich bekannt. Die Regierung war jedoch nicht gewillt nachzugeben; noch am gleichen Tage wurden der bayerische Gesandte am römischen Hofe, der sich eben in München aufhielt, der geheime Rath von Zentner und der geheime Referendar von Branca unter Mittheilung des päpstlichen Erlasses zu einem Gutachten darüber aufgefordert, „welches System nun stufenweise gegen den römischen Hof anzunehmen wäre, und durch welche Mittel die Bischöfe zur Befolgung der königlichen Verordnungen angehalten werden könnten?“ Häffelin rieth zur Nachgiebigkeit; er übersendete an Montgelas eine Denkschrift, in welcher er die Nothwendigkeit von Verbesserungen in der katholischen Kirche zugestand, aber von der Anwendung gewaltsamer Mittel gegen die Bischöfe abmahnte. „Man kann nicht in Abrede stellen, dass bei den Katholiken sich viele Missbräuche, Vorurtheile und Aberglauben besonders durch die Bettelmönche eingeschlichen haben. Die vernünftigeren und vorurtheilsfreien Katholiken wünschen selbst und mehrere haben schon öffentlich den Wunsch geäussert, dass die römische katholische Religion wieder in ihrer Reinheit und im ächten Geiste ihres göttlichen Stifters hergestellt werden möge. Es ist ganz gewiss ein heilsames Unternehmen, die auf Vorurtheile und Aberglauben begründeten Religionsübungen abzustellen. Es wird aber hiezu viele Vorsicht, Bescheidenheit und Klugheit erfordert, um bei dem Volke, welches mehr an dem Sinnlichen als an dem Geistigen, mehr an der Schale als an dem Kern der Religion hängt, keinen Missverstand, kein Misstrauen, keine allgemeine Unzufriedenheit und Unruhe zu erregen . . . Religionsstreite, Religionsunruhen sind in einem Staate immer bedenklich, weil sie sehr leicht und oft sehr geschwind gefährlich, äusserst gefährlich werden können, und die Gefahr ist nie näher, als wenn Gewalt und Zwangsmittel eintreten, fte Behandlung, Belehrung, Ueberzeugung eintreten soll“. Auf lieser Erwägungen rieth er dem Minister, die für die Ruhe tes so nothwendige Eintracht zwischen der geistlichen und lichen Gewalt nicht zu erschüttern. „Es würde nutzlos und

sogar gefährlich sein, in scholastische Erörterungen einzugehen, welche nur die Geister erbittern und niemals ein Ende nehmen. . . . Man muss die Angelegenheiten als Staatsmann und nicht wie ein Doctor oder Universitätsprofessor behandeln". Um den Bruch wo möglich zu verhüten, unterhandelte Häffelin aus eigenem Antrieb mit dem Nuntius de la Genga, welcher am 29. und 30. August zur Verabschiedung bei dem Könige in München sich aufhielt, und de la Genga versprach ihm, das Breve des Papstes, welches er noch in Händen habe, nicht abgehen zu lassen, ehe nicht Häffelin eine Unterredung mit Montgelas gehabt und das Ergebniss derselben dem Nuntius mitgetheilt haben würde[44]. Die Unterredung, welche am 2. September stattfand, stimmte den Gesandten völlig um; er beschloss, dem Nuntius überhaupt keine Antwort zu ertheilen. „Das Stillschweigen, welches man gegen ihn beobachtet, wird denselben erkennen lassen, dass man mit seinem Verfahren unzufrieden ist, dass man seine Intriguen kennt, und dass er gut thun wird, seine Abberufung zu verlangen, nachdem er selbst geäussert hat, er sei verstimmt über seinen Misserfolg, und er hoffe, dass ein anderer in seinen Unterhandlungen glücklicher sein werde. Ein anderer kann auch in der That glücklicher sein, wenn er mehr guten Willen, mehr Aufrichtigkeit und mehr Redlichkeit mitbringt"[45]. Das päpstliche Breve hatte hienach seinen Lauf. Durch einen vertrauten Mann wurde dasselbe von Pater Zallinger an das Handelshaus Zallinger in Botzen und von dort an die Fürstbischöfe befördert. In kurzer Zeit war dasselbe in zahlreichen Abschriften unter dem Clerus verbreitet; einzelne Geistliche machten dasselbe dem Volke bekannt.

Rasch führte die Regierung den Gegenschlag. Am 9. September rieth der Generalcommissär Graf Arco dem Könige, den Fürstbischof von Trient auf seine Präbende nach Salzburg zu verweisen, den Fürstbischof von Chur als „fremden Bischof, der nur den Samen des Unkrautes ausstreut, aus dem Lande in seine eigentliche Diöcese zu entfernen", den in Tyrol gelegenen Theil seiner Diöcese einem anderen Bisthum einzuverleiben und die Einkünfte von 6000 Gulden, welche der Bischof bisher bezogen hatte, dem Religionsfonde zuzuwenden[46]. Kurze Zeit später erhielt der Fürstbischof von Trient die Einladung, zu mündlicher Unterhandlung mit dem Generalcommissär nach Inns-

44) Schreiben Häffelin's an Montgelas vom 1. September 1807.

45) Eigenhändige Aufzeichnung Häffelin's vom 3. September 1807 über seine Unterredung mit Montgelas.

46) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 251 (die Priester-Verfolgung S. 12).

bruck zu kommen; er traf am 29. September dort ein, nachdem er in Botzen mit dem Fürstbischof von Chur eine Besprechung gehabt hatte. Unmittelbar nach seiner Abreise, am 26. September, wurden die Papiere seines vertrauten Rathgebers, des deutschen Predigers in Trient Joseph Anton von Gratl, darunter die Correspondenz der tyroler Bischöfe unter sich, mit dem Nuntius de la Genga und Pater Zallinger, durch den Landrechtspräsidenten Grafen Welsberg mit Beschlag belegt; Gratl selbst wurde unter Militärbedeckung nach dem Priesterhause St. Johann im Leuckenthal gebracht und dort in strengem Gewahrsam gehalten[47]).

In den mündlichen Unterhandlungen mit dem Fürstbischof von Trient erzielte der Generalcommissär ebensowenig ein Ergebniss als in dem vorausgehenden Briefwechsel. Der Fürstbischof lehnte beharrlich jede Nachgiebigkeit bezüglich der Pfründenvergebung und der Ertheilung der Weihen, jede Anerkennung des königlichen Gesetzgebungsrechts in kirchlichen Dingen ab; er verweigerte ebenso die Uebernahme der Verpflichtung, für die Zukunft keinen Recurs nach Rom zu nehmen und keine Verbindung mit einem anderen Ordinariate zu unterhalten. Er gab zwar zu, „dass Seiner Königlichen Majestät Absichten weise und den Rechten der Kirche nicht nachtheilig seien, gleichwohl blieb er unabänderlich bei seinem Erklären, dass er dem Eide, durch welchen er sich zur Aufrechthaltung der Vorrechte der Kirche verpflichtet, getreu bleiben wolle; wenigstens könne er durch sein Zuthun und seine Unterschrift zur Schmälerung derselben nicht beitragen und werde sich lieber allen schlimmen Folgen unterwerfen als sein Gewissen beschweren". Eine gleich ablehnende Antwort gab der Fürstbischof von Chur, welcher nach dem Wunsche des Generalcommissärs auf eine von seinem Amtsbruder ergangene Einladung um Mitte October zu Innsbruck eintraf[48]). Da unternahm Graf Arco den entscheidenden Schritt: am 23. October kündete er den beiden Prälaten den königlichen Befehl an, dass sie binnen zweimal 24 Stunden das bayerische Gebiet verlassen und ohne ausdrückliche königliche Be-

---

47) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 252 f. (die Priester-Verfolgung S. 13 f.). Aufschluss über die Beschlagnahme geben Berichte des Grafen Welsberg an das Generallandescommissariat vom 23. October, 8. und 14. November 1807. Die Correspondenz mit dem Nuntius de la Genga und mit Pater Zallinger ist in den noch vorhandenen Papieren nicht enthalten.

48) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 253 ff. (die Priester-Verfolgung S. 14 ff.).

willigung nicht wieder betreten sollten[49]). Der Fürstbischof von Trient wurde von dem Gubernialrathsaccessisten Karl Grafen von Wolkenstein an die österreichische Gränze bei Salzburg, der Fürstbischof von Chur von dem Polizeicommissär Joseph von Schubert an die schweizerische Gränze bei Martinsbruck geleitet. Ersterer nahm seinen Aufenthalt in Salzburg, wo er im Domcapitel eine Pfründe besass, letzterer im Frauenkloster Münster nahe der tyroler Gränze[50]).

In Trient war die Regierung in kurzer Zeit vollkommen Herrin der Lage. Noch ehe der Fürstbischof das bayerische Gebiet verlassen hatte, wurde der bischöfliche Sitz von der Regierung für erledigt erklärt. Die sechs der Regierung ergebenen Domherrn — den übrigen vier wurde die Theilnahme an den Berathungen des Capitels durch den Grafen Welsberg bis auf Weiteres „eingeboten" — schritten wie im Fall der Erledigung üblich zur Wahl eines Capitelsvicars; sie wählten den Archidiacon des Capitels Franz Grafen von Spaur, welcher sich den Pfarrer und Erzpriester Tecini von Pergine als Assistenten erbat und mit einem von Tecini verfassten beruhigenden Hirtenschreiben an den Clerus die Verwaltung der Diöcese antrat[51]). Auch die übrigen Domherrn unterwarfen sich in kurzer Zeit dem neuen Generalvicar; Baron Buffa gab schon am 29. October, Baron Trentini am 7. November der Regierung eine zufriedenstellende Erklärung; beide wurden sogleich wieder zu den Capitelsberathungen zugelassen, ebenso der bisherige Generalvicar Zambaiti nach einer Erklärung vom 4. December; nur Baron Eyrl, welcher zwar am 15. November den neuen Generalvicar anerkannte, aber in Betreff der vier Fragen eine gewundene Erklärung abgab, wurde auf einige Zeit nach Roveredo verwiesen[52]). „Im Grösseren und Wesentlichen", so berichtete Graf Welsberg am 19. November dem Generalcommissär, „steht der Bischof Graf Thunn verlassen von seinen Freunden da". Auch der übrige Clerus unterwarf sich, einzelne allerdings nur mit Widerstreben, dem neuen Generalvicar. Der Fürstbischof versuchte von Salzburg aus, um seine

---

49) Die Entschliessung vom 23. October 1807, betreffend die Landesverweisung des Fürstbischofs von Chur, ist veröffentlicht von (Eilers), deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken, Heidelberg 1841, neue Folge zweites Heft S. 180.

50) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 257 (die Priester-Verfolgung S. 18 f.). Vergl. dazu die Erzählung in den „Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 84 f.

51) Vergl. Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 258 f. (die Priester-Verfolgung S. 19 f.)

52) Die eigenhändigen Erklärungen der genannten Domherrn sind in den Acten des Generalcommissariats enthalten.

Rechte zu wahren, dem Grafen Spaur Vollmacht zur Leitung der Diöcese zu ertheilen; das Schreiben wurde aber von der Regierung aufgefangen und gelangte nicht an seine Adresse [53]).

Auch in Brixen drang die Regierung durch. Lange hatte sich der Fürstbischof unter Berufung auf die Pflichten seines Amtes geweigert, bei Vergebung von Pfründen auf den Ternavorschlag einzugehen; ohne Bewilligung und Befehl des Papstes, dessen Ausspruch im Concordate zu erwarten sei, dürfe er keinen Ternavorschlag machen; kein Befehl der weltlichen Gewalt könne ihn über sein Gewissen beruhigen [54]). Da erhielt am 2. December der Kreishauptmann von Hofstetten durch den Dompropst von Buol im Namen und Auftrag des Fürstbischofs die unerwartete Eröffnung, „dass derselbe zur Bezeugung seines Gehorsams gegen Seine Majestät den König mit der nächsten Post die Ternavorschläge für die vacanten Seelsorgen einschicken werde". Auch die Priester Norz und Feichter, deren Entfernung aus dem Seminar die Regierung bisher vergeblich verlangt hatte, sei er nunmehr zu entfernen bereit [55]).

In dem Sprengel von Chur dagegen traten ernste Verwickelungen ein. Unmittelbar nachdem der Fürstbischof des Landes verwiesen war, zeigte sich unter der Bevölkerung in der Gegend von Meran eine Gährung, welche die Landesregierung schon im November 1807 zu militärischen Vorsichtsmassregeln veranlasste. Es kam zur Kenntniss der Behörden, dass von den Kanzeln gepredigt werde, der Glaube sei in Gefahr; es könne so weit kommen, wie in der ersten Zeit des Christenthums, dass die Priester verjagt, das Volk seiner Tempel und Altäre beraubt, das Messopfer auf die wesentlichen Bestandtheile eingeschränkt werde [56]). Es verlautete von Bauernversammlungen, in welchen der Widerstand gegen die Regierung vorbereitet werde; der Sandwirth von Passeyer, der Exprofessor und Exjesuit Malsiner von Brixen, die Bauern Aster von Sarnthal und Plattner von Verdings wurden als besonders verdächtige Theilnehmer an diesen

53) Entschliessung des Generalcommissariats in Innsbruck an den Grafen Welsberg vom 25. November 1807: „Da man die fortwährende Ausübung irgend eines Diöcesanrechts von Seite dieses Bischoffs durchaus nicht gestatten kann, so hat man diese Urkunde hier zurückbehalten und es soll dem Generalvicar nichts davon bekannt werden".

54) Bericht des Kreishauptmanns von Hofstetten an den Generalcommissär vom 29. November 1807.

55) Bericht von Hofstetten's vom 2. December 1807.

56) So berichtete der Landrichter von Meran Joseph Franz Wieser am 9. und am 13. November 1807.

Versammlungen bezeichnet[57]). Den Zusammenhang des Clerus mit dem vertriebenen Bischof zu unterbrechen, gelang in Chur nicht, wie es in Trient gelungen war. Die beiden Provicare, welche der Fürstbischof in Tyrol aufgestellt hatte, die Pfarrer Patscheider in Meran und Schuster in Schluderns, weigerten sich, die Diöcesangeschäfte in eigenem Namen zu führen[58]). Da schritt die Regierung zu weiteren Massregeln. Sie beschloss, die Diöcesangewalt des Bischofs von Chur im Gebiete des Königreichs zu beseitigen und den Sprengel von Chur mit einem bayerischen Bisthum zu vereinigen, wie sie überhaupt seit dem Abbruch der Concordatsunterhandlungen bestrebt war, jede Diöcesangewalt eines auswärtigen Bischofs im Gebiete des Königreichs, so auch jene von Salzburg und Würzburg auszuschliessen[59]). Sie traf in diesen Bestrebungen mit der Politik der österreichischen Regierung zusammen, welche eben um jene Zeit von der bayerischen Diöcese Brixen die österreichischen Gebietstheile loslöste und auf Abtrennung der bayerischen Gebietstheile von dem salzburger Sprengel drang. Die Form, in welcher diese Einschränkung der Diöcesangewalt auf die Landesgränzen wie in allen anderen Fällen so auch bei dem Fürstbischof von Chur nach dem Wunsche der bayerischen Regierung vor-

57) Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 262 (die Priester-Verfolgung S. 23).

58) Vergl. Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 259 f. (die Priester-Verfolgung S. 20 f.).

59) In Betreff des salzburger Sprengels erging am 11. August 1807 an den bayerischen Gesandten in Wien Aloys Freiherrn von Rechberg folgende königliche Entschliessung: Auf den von euch über die Gränzbestimmung des erzbischöflich salzburgischen Sprengels erstatteten Bericht haben Wir beschlossen: 1) den Wünschen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich in Beziehung auf die Scheidung des salzburgischen Metropolitan- und Diöcesansprengels beizutreten, und 2) dem Herrn Erzbischof von Salzburg Unserer Seits den Wunsch eröffnen zu lassen, dass derselbe seine sämmtlichen Spiritual-Rechte bis zu einer definitiven Organisation der Kirchenverfassung Unsers Königreichs und unbeschadet der dadurch veranlassten Modalitäten an den Herrn Bischof von Passau übertragen wolle; übrigens 3) erwarten Wir von dem Herrn Erzbischofe die näheren Vorschläge über die Ausführung der zu treffenden Bestimmungen. Ihr habt demnach den Herrn Erzbischof von Salzburg von dem Inhalte dieser Entschliessung in Kenntnis zu sezen, und demselben zugleich Unser inniges Bedauern zu erkennen zu geben, einen grossen Theil Unsers Volkes durch diesen Vorgang eines so vorzüglich würdigen und verdienten Oberhirten berauben zu sehen, dessen beständige Bemühungen um ihr Seelenheil, um die Beförderung ächter Religiosität und Verbreitung der reinen Lehre und des guten Beispiels durch die Erziehung eines zweckmässig gebildeten Clerus Wir stets mit dankbarem Gefühle in Unserem Andenken erhalten werden.

genommen werden sollte, war die Delegirung der Diöcesangerichtsbarkeit durch den auswärtigen Bischof an ein benachbartes inländisches Ordinariat auf so lange bis eine „definitive Diöcesaneinrichtung" getroffen werden könne[60]. Der Generalcommissär von Tyrol schärfte jedoch die von der Regierung gewählte Form, als er dem Fürstbischof von Chur am 21. November 1807 die königliche Entschliessung mittheilte, in eigenmächtiger Weise; er forderte denselben auf, den Diöcesanantheil in Tyrol an den Bischof von Augsburg „frei zu resigniren, einstweilen aber bis zur definitiven Vollziehung jener gänzlichen Resignation die Ordinariatsfacultäten an das bischöfliche Consistorium zu Augsburg zu delegiren", und fügte die Erklärung bei, dass „vom 1. Januar 1808 an das placetum regium, welches der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als nothwendige und unerlässliche Bedingung zu Grunde liegt, durchaus nicht mehr ertheilt" werden könne[61]. Der Fürstbischof von Chur kam weder der einen noch der anderen Aufforderung nach; resigniren dürfe er ohne Einwilligung des Papstes nicht, auch nicht auf einen Theil der Diöcese; ebensowenig verstand er sich zu einer Delegirung der Facultäten an ein benachbartes Ordinariat, wozu andere Ordinariate sich bereitwillig finden liessen[62]. Er behauptete Besitz und Ausübung der Diöcesangewalt, um das „offenbar häretische Princip" der Regierung nicht anzuerkennen und wies den Clerus zu entschiedenem Widerstande gegen jeden auswärtigen Bischof oder Vicar an, der nicht von ihm oder von dem Papste der Diöcese vorgesetzt würde. Die Folge dieses Verfahrens war, dass die Geistlichen, welche dem Fürstbischof ergeben blieben, mit Temporaliensperre heimgesucht, von ihren Stellen ent-

---

60) So das königliche Rescript an den Generalcommissär Grafen Arco vom 14. November 1807. Die Mittheilung, welche Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 260 (die Priester-Verfolgung S. 22) von dem Inhalt des königlichen Rescripts macht, beweist, dass er dasselbe nicht gelesen, sondern aus dem sogleich zu erwähnenden Schreiben des Generalcommissärs an den Fürstbischof von Chur auf Inhalt und Wortlaut des königlichen Rescripts geschlossen hat. Ein Antrag, auch gegen den Fürstbischof von Brixen einschreiten zu dürfen, wovon Albert Jäger berichtet, ist von dem Generalcommissär Grafen Arco nicht gestellt worden; der entworfene Bericht wurde, da der Fürstbischof sich fügte, nicht unterzeichnet und nicht expedirt.

61) Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 261 (die Priester-Verfolgung S. 22).

62) Ein Auszug aus der Antwort des Fürstbischofs von Chur an den Generallandescommissär Grafen Arco vom 7. December 1807 ist veröffentlicht von Eilers). deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken, neue Folge zweites Heft S. 180 f.

fernt, in Klöstern oder in Priesterhäusern verwahrt, endlich, im Februar 1808, als Landesverräther, der Fürstbischof selbst aber als gefährlicher Volksaufwiegler erklärt wurden[63]). Eine andere Folge war die, dass weder das Ordinariat in Augsburg, noch jenes in Brixen, an welches sich der Generalcommissär im Februar 1808 wandte, die Administration des churer Sprengels zu führen bereit war[64]). Nur der Generalvicar von Trient entschloss sich, der Aufforderung der Regierung Folge zu leisten und die Verwaltung der benachbarten Diöcese zu übernehmen. Er verkündete diesen Entschluss dem Clerus des Vintschgau's in einem lateinischen Hirtenschreiben vom 18. Mai 1808, verhiess den Priestern, welche durch fremde Arglist verführt worden seien, Wiedereinsetzung in ihre Pfründen durch königliche Gnade, ermahnte für die Zukunft zur Treue und zum Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und stellte den bisherigen Professor der Exegese und Prokanzler der Universität Innsbruck, Ingenuin Koch, als Provicar in Meran auf. Als aber der Provicar im Juni 1808 sein Amt antreten wollte, verweigerte der Clerus des Vintschgau's mit wenigen Ausnahmen unter Berufung auf ein päpstliches Breve vom 7. Mai[65]) und auf eine Weisung aus Chur vom 1. Juni dem Generalvicariat in Trient den Gehorsam; der Provicar war nur mit Mühe zum Verbleiben auf seinem Posten zu bewegen und erhielt im August in der Person des Pfarrers Junker von Schönna einen Stellvertreter. Die Gährung unter der Bevölkerung wuchs von Tag zu Tag; es hiess überall, dass dem Volke mit den alten Priestern auch die alte Religion genommen werden solle; es gingen Gerüchte über einen bevorstehenden Krieg, über die voraussichtliche Rückkehr des Landes unter österreichische Herrschaft; es trafen Berichte ein, dass zu Eyrs im Vintschgau eine Militärpatrouille beschimpft, dass zu St. Martin im Passeyer einem Beamten, der mit der Verwaltung der sequestrirten Pfarreinkünfte betraut war, mit Erschiessen gedroht worden sei, dass Wachen ausgestellt würden, um eine etwaige Verhaftung der Geistlichen mit Gewalt zu verhindern. Da rückte in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli Militär zu St. Martin im Passeyer ein, um die äussere Ruhe herzustellen. Die Geistlichen daselbst, Conventualen des Stiftes

---

63) Die königlichen Rescripte vom 7. Februar 1808 sind veröffentlicht von (Eilers), ebendaselbst S. 182—184.

64) Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 267 f. (die Priester-Verfolgung S. 28 ff.).

65) Der Inhalt des Breve ist angegeben bei Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 273 (die Priester-Verfolgung S. 34); eine Abschrift findet sich in den Acten des Generalcommissariats.

Marienberg. wurden auf Verlangen der Regierung von dem Prälaten abberufen. Die Capucinerklöster in Meran, Schlanders und Mals wurden aufgelöst. und die Mönche in andere Klöster des Capucinerordens versetzt. Ein gleiches Schicksal traf das Stift Marienberg, dessen Conventualen nach Fiecht übersiedeln mussten. Die freigewordenen Seelsorgestellen wurden noch im Laufe des Monat August mit Geistlichen aus anderen Diöcesen besetzt, welchen das Generalvicariat in Trient die Facultäten ertheilte. Die Bevölkerung aber, den Vorschriften getreu, welche der Fürstbischof von Chur vor und nach der Landesverweisung dem Clerus und durch den Clerus den Gläubigen ertheilt hatte, wies, mit wenigen Ausnahmen, alle kirchlichen Functionen der neuernannten für „Schismatiker“ und „Eingedrungene“ geltenden Seelsorger zurück[66]). Die Erregung der Gemüther dauerte fort. Endlich trat im September eine Ausgleichung ein, zu welcher Rom selbst unter völlig veränderten Verhältnissen bereitwillig die Hand geboten hatte.

Denn in der Zwischenzeit waren, während in Tyrol der Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auf das heftigste entbrannte, auch an dem für die Geschicke Europa's entscheidenden Punkte die Dinge rasch zum völligen Bruch gediehen.

Als der Kaiser der Franzosen nach der Niederwerfung des preussischen Staates, enge verbündet mit der russischen Macht, von Tilsit zurückkehrte, war er entschlossen, den noch immer schwebenden Zwist mit dem römischen Hofe zur Entscheidung zu bringen. Noch von Dresden aus sendete er am 22. Juli 1807 dem Prinzen Eugen ein zur Mittheilung an den Papst bestimmtes Schreiben, in welchem er abermals, wie vor anderthalb Jahren in den Briefen nach der Besiegung Oesterreichs, als der Erbe Karl's des Grossen, als der Beschützer der katholischen Religion im Abendlande auftrat[67]). „Nicht erst seit heute ist die Religion das letzte unter den Interessen, welche den römischen Hof beschäftigen. Hat er nicht seit sechs Jahren ungeachtet meiner Vorstellungen die Kirche in Deutschland einer schreckenerregenden Anarchie überliefert und dem Untergang ausgesetzt? . . . Der römische Hof will die Unordnung in der Kirche und nicht das Wohl der Religion. Er will die Unordnung in der Kirche, um sich eine schrankenlose Gewalt anzumassen und die Vorstellungen von weltlicher und geistlicher Gewalt zu verkehren . . .

---

66) Die Schilderung Albert Jägers, zur Vorgeschichte S. 268—272 (die Priester-Verfolgung S. 30—34), ist in der obigen Darstellung aus den Acten des Generalcommissariats ergänzt worden.

67) Correspondance de Napoléon I., tom. XV. pag. 441—447.

Vielleicht ist die Zeit nicht ferne, wenn anders man die Verhältnisse meiner Staaten zu verwirren fortfahren will, wo ich den Papst nur als Bischof von Rom, in gleichem Rang mit den Bischöfen meiner Staaten anerkennen werde. Ich werde nicht davor zurückschrecken, die gallicanische, italienische, deutsche, polnische Kirche auf einem Concil zu vereinigen, um meine Angelegenheiten ohne den Papst zu besorgen und meine Völker gegen die Ansprüche der römischen Priester zu schützen". Unmittelbar nach seiner Ankunft in Paris forderte Napoleon von dem römischen Hof die Abordnung eines Bevollmächtigten nach der französischen Hauptstadt zu Unterhandlungen über die kirchlichen und die politischen Angelegenheiten; kein anderer als der französische Cardinal Bayanne dürfe der Bevollmächtigte sein; auch das deutsche Concordat müsse in Paris unter den Augen des Bundeshauptes abgeschlossen werden[68]). Eine Note des neuernannten französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Champagny, an den Cardinallegaten Caprara vom 21. August 1807[69]), in bitterem und vorwurfsvollem Tone gehalten, gab dem Verlangen des Kaisers weiteren Nachdruck. „Durch ein unerklärliches Verhängniss geniessen leidenschaftliche und kenntnisslose Menschen in Rom ein grosses Vertrauen; sie berathen und leiten alles . . . Sie haben die Religion in Deutschland zu Grunde gehen lassen, sie haben es vorgezogen, dieselbe den Protestanten zu opfern, um sich nicht an die Bischöfe wenden zu müssen". Nachdem der Papst sich entschlossen hatte, den Cardinal Bayanne zu Unterhandlungen nach Paris zu entsenden, verlangte eine neue Note Champagny's an Caprara vom 21. September unbeschränkte Vollmacht für den Unterhändler zu einer Vereinbarung nach den Wünschen des Kaisers bezüglich der politischen und der kirchlichen Angelegenheiten: Eintritt des Souveräns von Rom in das politische System Frankreichs, Verbindung des Papstes mit dem Kaiser gegen die „Ungläubigen" und die „ketzerischen" Engländer, Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in Italien und Deutschland. „Als Protector des deutschen Bundes muss der Kaiser über die religiösen Interessen dieses grossen Landes wachen. Dazu ist ihm die weltliche Gewalt gegeben, und wenn die Verblendung und die Unwissenheit einiger falscher Rathgeber den römischen Hof dazu bestimmt, die Interessen der deutschen Katholiken den Protestanten

68) Vergl. die Documenti relativi alle contestazioni insorte fra la santa sede ed il governo francese, tom. II. pag. 227, d'Haussonville, l'église Romaine et le premier empire, tom. II. pag. 362 suiv.

69) Abgedruckt in den Documenti tom. II. pag. 227—233.

aufzuopfern, soll da nicht der Kaiser, der sich erinnert, dass die Religion nicht untergehen darf, der in Gottes Hand das Werkzeug zur Wiederherstellung derselben in Frankreich gewesen ist, sich als denjenigen betrachten, der in Deutschland den gleichen Beruf noch zu erfüllen hat? Ist nicht auch er mit einem priesterlichen Amte bekleidet, welches ihm die Pflicht auferlegt, die Katholiken an der Oder, der Weichsel, dem Rhein gegen den Einfluss der Protestanten und Lutheraner zu schützen, dieser Secten, welche den Missbräuchen des römischen Hofes ihre Entstehung und den Fehlern desselben das fortdauernde Wachsthum ihrer Macht verdanken? Der Kaiser verlangt demnach, dass das deutsche Concordat unter seinen Augen verhandelt werde, sei es durch Euer Eminenz, sei es durch den Nuntius de la Genga, wenn der eine oder der andere mit den nöthigen Vollmachten versehen ist". Weigere sich der Papst, diese Wünsche zu erfüllen, so werde der Kaiser für die weltlichen Angelegenheiten an die Obergewalt seiner Krone und für die kirchlichen an ein allgemeines Concil appelliren, „das einzige Organ der unfehlbaren Kirche, den obersten Schiedsrichter in allen religiösen Streitigkeiten"[70]. Wenige Tage später, am 30. September, äusserte sich der Kaiser selbst in feierlicher Audienz vor versammeltem Hofe gegen den Cardinallegaten mit grösster Erregung über die Verweigerung der Vollmachten. „Wenn Rom durchaus die Ertheilung von Vollmachten für die deutschen Angelegenheiten verweigert, so werde ich über diesen Punkt schweigen und dem römischen Hofe vor aller Welt die Verantwortlichkeit für die Folgen einer solchen Handlungsweise überlassen, für die Missachtung des Vortheils, welchen ich durch Abschluss eines der römischen Religion weniger ungünstigen Concordats gewähren konnte"; wenn dagegen der Papst in das politische System Frankreichs einzutreten zögere, so würden die französischen Truppen sofort von einem Theile der päpstlichen Provinzen, Ancona, Fermo, Macerata, Urbino und Spoleto, Besitz ergreifen[71]. Am 12. October verlangte einem Befehl des Kaisers zu Folge der französische Gesandte in Rom unter der Androhung sofortigen Bruchs die Erfüllung der am 21. September gestellten Forderungen[72]. Da entschloss sich der Papst zu weiterer Nachgiebigkeit. Schon am 7. October hatte der Cardinalstaatssecretär

---

70) Documenti tom. II. pag. 244—254.

71) Depesche Caprara's an Casoni vom 1. October 1807, Documenti tom. II. pag. 265—269.

72) Note Alquier's an Casoni vom 12. October 1807, Documenti tom. II. pag. 272—275.

Casoni dem Cardinallegaten in Paris die Einwilligung des Papstes zur Eröffnung von Unterhandlungen über das deutsche Concordat mit dem Bemerken mitgetheilt, dass de la Genga den Befehl erhalten habe, unverzüglich nach Paris abzureisen, und dass der heilige Vater in Paris unter den Auspicien des Kaisers einen rascheren und vortheilhafteren Abschluss erwarte, als in Deutschland, „wo die Unterhandlung bis jetzt hin und her geschwankt habe". Nur bestehe der Papst darauf, das vereinbarte Concordat vor der Unterzeichnung zugesendet zu erhalten, was um so nothwendiger sei, da man „mit einigen protestantischen Fürsten zu unterhandeln habe"[73]). Am 12. October aber gestand der Papst die Erfüllung der sämmtlichen von dem französischen Gesandten formulirten Forderungen zu, auch derjenigen, deren Erfüllung er bisher unter Berufung auf die Vorschriften des Evangeliums und die Pflichten seines Hirtenamts beharrlich abgelehnt hatte, den Anschluss an das politische System Frankreich's gegen die „Ungläubigen" und gegen die Engländer; nur bezüglich des deutschen Concordats behielt er noch einmal die Einsendung der vereinbarten Bestimmungen vor der Unterzeichnung vor, wie es auch bei dem französischen und bei dem italienischen Concordate geschehen sei[74]). Cardinal Bayanne, welcher die Entscheidung des Papstes in Mailand

73) Depesche des Cardinalstaatssecretärs Casoni an Cardinal Caprara vom 7. October 1807, Documenti tom. II. pag. 256—260. Häffelin, welcher am 17. November in Rom wieder eintraf, berichtete über die Vorgänge in Rom am 20. November 1807 dem Könige; er äusserte: wenn das Rheinbundconcordat, wie beabsichtigt sei, den Cardinälen Antonelli und di Pietro zur Prüfung vorgelegt würde, so würde die Angelegenheit in Paris ebensowenig zum Abschluss gebracht werden, als durch die bisherigen Unterhandlungen in Deutschland.

74) Note des Cardinalstaatssecretärs Casoni an den französischen Botschafter Alquier vom 12. October 1807, Documenti tom. II. pag. 277—282; vergl. dazu die Depeschen Casoni's an Bayanne vom 12. und vom 14. October 1807, pag. 283—289. Auch dieses Mal wird das Verfahren der Curie von dem Grafen d'Haussonville scharfem Tadel unterworfen: „Une fois de plus ... le souverain pontife avait fini par céder sur une question qu'il avait commencé par représenter comme étant d'une nature essentiellement religieuse, et compromettant au premier chef la conscience sacerdotale du père commun des fidèles ... Si le pontife .. a hautement et itérativement déclaré que la question pendante est [une de ces questions de conscience et de foi où la religion elle-même est directement intéressée, et sur laquelle il ne lui est point permis de transiger, puis s'il arrive que tout à coup il se ravise et découvre à l'improviste des tempéraments qui ne lui étaient pas d'abord apparus, il en résulte un trouble profond qui jette les esprits et les choses dans la plus inextricable confusion." Und nachdem d'Haussonville dargelegt hat, dass die Schliessung der päpstlichen Häfen für die englischen Schiffe unter den damaligen politischen Verhältnissen einer Kriegserklärung gleichkam, führt

abzuwarten gezwungen worden war, traf am 30. October in Fontainebleau ein; einige Tage später kam der Nuntius de la Genga von Stuttgart aus in der französischen Hauptstadt an. Aber die Unterhandlungen scheiterten. Ein Vertragsentwurf, welcher am 10. November 1807 dem Cardinal Bayanne zugestellt wurde, ging über die bisher aufgestellten Forderungen hinaus; es wurde verlangt Abschluss eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen dem französischen Kaiser und dem heiligen Stuhl für alle, auch die künftigen Kriege gegen die Ungläubigen und gegen die Engländer, französisches Besatzungsrecht in den päpstlichen Häfen, Anerkennung aller napoleonischen Dependenzherrschaften durch den römischen Hof, Erhöhung der Anzahl französischer Cardinäle bis auf ein Drittheil der Mitglieder des heiligen Collegiums, Regelung der kirchlichen Angelegenheiten in Italien und Deutschland[75]. Der Papst lehnte diesen Vertrag am 2. December 1807 ab, nachdem er bereits am 9. November wegen der inzwischen erfolgten Besetzung päpstlicher Gebiete durch französische Truppen die ertheilten Vollmachten widerrufen hatte[76]. Der Ablehnung des Vertrags folgte am 2. Februar 1808 die Besetzung Roms durch den französischen General Miollis, die Verschmelzung der päpstlichen Truppen mit der französischen Armee, die Einverleibung der Marken in das Königreich Italien, die gewaltsame Entfernung einer grossen Anzahl von Cardinälen, ein rascher Wechsel im Staatssecretariat, endlich im Juni 1808 die Verhaftung und Abführung des damaligen Cardinalstaatssecretärs Gabrielli[77].

Für die bayerische Regierung war diese Wendung der Dinge von doppeltem Vortheil: der Abschluss eines Rheinbundconcordats wurde gehindert und der römische Hof wurde geneigt, zu einem Ausgleich mit Bayern die Hand zu bieten.

So lange die Unterhandlungen des Kaisers mit der Curie währten, befand sich der Fürst Primas des Rheinbundes in der französischen

---

er aus, dass Pius VII. mit seinen früheren Erklärungen, mit den officiellen Depeschen aus dem Vatican, mit seinen eigenhändigen Schreiben an Napoleon I. sich in einen „offenbaren Widerspruch" gesetzt habe („à coup sûr le souverain pontife s'était mis avec lui-même dans une évidente contradiction"). L'église Romaine et le premier empire, tom. II. pag. 380—386.

75) Depeschen des Cardinals Bayanne an den Cardinalstaatssecretär Casoni aus Fontainebleau vom 10. und vom 16. November 1807, Documenti tom. II. pag. 313—319, 319—322.

76) Documenti tom. II. pag. 291, 330—334.

77) Vergl. d'Haussonville, l'église Romaine et le premier empire, tom. II. chap. XXVIII, tom. III chap. XXIX, XXX.

Hauptstadt. Schon am 11. August 1807 war er auf dringende Einladung Napoleons in Paris eingetroffen, um bei Ordnung der deutschen Angelegenheiten, insbesondere bei Entwerfung eines Fundamentalstatuts für den Rheinbund, und bei Abschliessung des deutschen Concordats mit dem römischen Hofe mitzuwirken; er arbeitete jedoch an Lösung der einen Aufgabe ebenso erfolglos wie an Lösung der andern. In der deutschen Verfassungsangelegenheit gelangte er in den sieben Monaten seines pariser Aufenthalts nicht Ein Mal zu einer eingehenden Besprechung mit dem Kaiser und seine Denkschriften an die französischen Minister blieben ohne Erwiderung; in Sachen des Concordats hatte er eine einzige Unterredung mit Cardinal Bayanne und dem Nuntius de la Genga in Gegenwart seines geheimen geistlichen Staatsraths, des Weihbischofs von Kolborn [78]).

In München betrachtete man Dalberg's Aufenthalt am französischen Hofe mit leicht erklärlichem Misstrauen. Schon die Rheinbundsacte hatte man widerwillig angenommen; wenn irgend möglich, suchte man die weitere Entwickelung des Bundes durch organische Gesetze, die Einschränkung der neu erworbenen Souveränetät durch eine Kreiseintheilung, durch ein Gesetzgebungsrecht des Bundestages, durch die Einsetzung eines Bundesgerichts zu verhindern [79]). Ebenso wollte man die Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse „in die Constitution des Bundes nicht aufgenommen, sondern der eigenen freien Behandlung der souveränen Fürsten überlassen" wissen, „wenigstens der grösseren Souveräne, welche geschlossene Lande wie der König von Bayern besitzen". Ein Rheinbundconcordat, eine Reproduction der in der ehemaligen Reichsverfassung bestandenen kirchlichen Einrichtung unter einer anderen „Form", wollte man ebensowenig als man vordem das Reichsconcordat gewollt hatte [80]). Indessen sendete die Regierung am 1. October 1807 für alle Fälle an Cetto Vollmacht und Instruction für den Abschluss eines Concordats „unter Vermittlung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protectors des Rheinbundes". Die Instruction wies aber den Gesandten an, auf der Errichtung einer bayerischen Landeskirche unter einem Metropolitan-Erzbischof in München als

78) Vergl. den Vortrag von K. G. Bockenheimer, C. Th. von Dalberg's Aufenthalt in Paris in den Jahren 1807—1808, Mainz 1870.

79) Depesche an Cetto vom 11. August 1807.

80) Deutsche Instruction für Cetto vom 10. August 1807: „Kurze Darstellung der bisherigen Verhandlungen über die Errichtung eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhl". (Beilage zur Depesche vom 11. August 1807.)

einer „nothwendigen Folge“ der neu erworbenen Souveränetät auch für den Fall zu bestehen, dass „für den rheinischen Bund ein eigener Primas — Patriarch — als hierarchisches Oberhaupt aufgestellt“ werden sollte[81]. Cetto wartete seit Ende October vergeblich auf die Eröffnung der Unterhandlungen; im Januar 1808 meldete er seiner Regierung, es sei in Paris keine Rede mehr von dem Concordat noch von den deutschen Angelegenheiten überhaupt, und im Februar berichtete er den Abbruch aller Verbindungen zwischen Rom und den Tuilerien[82].

Wenige Monate später knüpfte der römische Hof, welcher bisher nur Beschwerden erhoben hatte, Ausgleichsverhandlungen mit der bayerischen Regierung an.

Schon im November 1807 hatte der Papst durch den Cardinalstaatssecretär Casoni bei dem bayerischen Gesandten Klage darüber erheben lassen, dass die Regierung nach Abbruch der Concordatsunterhandlungen sich an den „Gesalbten des Herrn“ vergriffen habe, während doch die Bischöfe wegen etwaiger Vergehen nur von dem Papste gerichtet werden könnten[83]. Häffelin erwiderte, der Streit drehe sich vorzüglich um die Vergebung der Pfarreien und die Bischöfe hätten in dieser Beziehung eine „unhaltbare“ Behauptung aufgestellt. Die Regierung beanspruche nicht die Verleihung der Kirchengewalt, sondern lediglich die Bezeichnung der Person; die canonische Institution, welche allein nach göttlichem Rechte den Bischöfen zukomme, werde denselben ungeschmälert belassen; die Ernennung könne nach kirchlichen Grundsätzen auch von Laien vorgenommen werden[84]. Im Januar 1808 drückte eine neue Note des Cardinalstaatssecretärs an den bayerischen Gesandten den „unsäglichen Schmerz“ des Papstes über die Ereignisse in Tyrol, über die „offenbare Verletzung der Rechte der Kirche“ aus und forderte die Wiedereinsetzung der beiden Bischöfe in ihre Diöcesen als einen Beweis für die geziemende „Ehrerbietung“ des Königs gegen das „sichtbare Oberhaupt der Kirche“. Nicht nur die canonische Institution, sondern

---

81) Vollmacht und Instruction, beide vom 1. October 1807, wurden am 3. October abgesandt. Cetto hatte für alle Fälle am 23. September 1807 darum gebeten.

82) Depeschen Cetto's vom 30. October 1807, vom 20. Januar und 6. Februar 1808.

83) Note des Cardinalstaatssecretärs Casoni an Häffelin vom 24. November 1807.

84) Note Häffelin's an Casoni vom 27. November 1807, reproducirt in einer Depesche Häffelin's an den König vom gleichen Tage.

auch die volle Freiheit in Auswahl der Personen gehöre zum bischöflichen Amte; ein Verzicht hierauf sei den Bischöfen nicht erlaubt und würde „zum Verderben der Seelen“ und „zur Lockerung der kirchlichen Disciplin“ ausschlagen. Ausserdem habe die Regierung noch anderweitige Forderungen an die Bischöfe gestellt, welche eine Beeinträchtigung der „kirchlichen Freiheit“ und eine „Beleidigung“ für den heiligen Stuhl in sich schlössen. Dazu gehöre auch das Ansinnen, welches jüngst dem Bischof von Chur gemacht worden sei, dass er die bischöfliche Gewalt über den in Tyrol gelegenen Theil seiner Diöcese dem Bischof von Augsburg abtreten solle. Am Schlusse jedoch erklärte sich der Papst bereit, unter der Bedingung, dass die beiden Bischöfe wiedereingesetzt würden, dazu die Hand zu bieten, dass von sämmtlichen auswärtigen Bischöfen, welche im Königreich Bayern eine Diöcesangewalt besässen, die Ausübung derselben an inländische Bischöfe „provisorisch“ übertragen werde [85]. Häffelin begnügte sich damit, den Empfang der Note anzuzeigen und dem Cardinalstaatssecretär mündlich zu bemerken, dass die bayerische Regierung lediglich die Verordnungen ausführe, welche unter der österreichischen Herrschaft erlassen worden seien [86]. Im Juni aber geschah von Seite der Curie ein weiterer Schritt. Vierzehn Tage nach der gewaltsamen Entfernung des Cardinalstaatssecretärs Gabrielli liess der Papst durch dessen Nachfolger Cardinal Pacca den bayerischen Gesandten zu sich entbieten und sprach demselben sein Bedauern über den Abbruch der Concordatsunterhandlungen im vorigen Jahre und den Wunsch aus, dieselben in Rom wiederaufgenommen zu sehen. Häffelin erwiderte, es werde dem Könige zur „wahren Genugthuung“ gereichen, wenn der heilige Vater den Abschluss des Concordates erleichtern wolle. Der Papst ging sodann auf die kirchlichen Zustände in Tyrol über, äusserte seinen Schmerz über die Verbannung der beiden Bischöfe von Chur und von Trient und ersuchte den Gesandten, sich bei dem Könige für dieselben zu verwenden, wie er selbst in einem Breve zu thun beabsichtige. Unmittelbar

---

85) Note Casoni's an Häffelin vom 16. Januar 1808. Am gleichen Tage erging an den Fürstbischof von Chur ein Breve, worin derselbe wegen seines Widerstandes belobt und von der Einleitung von Unterhandlungen mit dem Könige von Bayern benachrichtigt wurde. Das Breve ist abgedruckt bei (Eilers) a. a. O. S. 184 f.; vergl. Albert Jäger, zur Vorgeschichte S. 273 (die Priester-Verfolgung S. 34).

86) Depesche Häffelin's vom 18. Januar 1808.

nach dieser Audienz übergab der Cardinalstaatssecretär dem bayerischen Gesandten ein Breve vom 18. Juni 1808, welches dem Könige die Wiederaufnahme der Concordatsunterhandlungen anbot, aber als Vorbedingung die Zurückberufung der beiden Bischöfe in ihre Diöcesen verlangte. Häffelin bemerkte, nachdem er dasselbe durchlesen hatte: wenn Seine Heiligkeit auf der Wiedereinsetzung der beiden Bischöfe bestehe, so sei es nutzlos, das Breve nach München zu senden; man müsse zuerst daran denken, dem Könige eine Genugthuung zu geben, ehe man den Bischöfen eine solche verschaffe. Nach dem Wunsch des Cardinalstaatssecretärs überreichte der bayerische Gesandte am folgenden Tage — 28. Juni — einen Gegenvorschlag über die Vorbedingungen der Unterhandlung, welcher auf dem Princip der Landeskirche beruhend von der Wiedereinsetzung des „auswärtigen" Bischofs von Chur in den bayerischen Antheil seiner Diöcese Umgang nahm und demselben lediglich eine Geldentschädigung für die verlorenen Einkünfte zusicherte, dem Bischof von Trient aber nur unter der Bedingung vorausgehender „Unterwerfung" die Wiedereinsetzung in seine Diöcese gewährte. „Seine Majestät der König von Bayern — so besagte der bayerische Vergleichsvorschlag — wird aus Rücksicht auf Seine Heiligkeit dem Bischof von Chur, welcher dem Königreich Bayern nicht angehört, eine Rente gewähren nach dem Masse derjenigen Einkünfte, welche derselbe bisher aus Tyrol bezogen hat. Seine Heiligkeit wird dem Bischof von Brixen die Verwaltung des bayerischen Antheils der churer Diöcese bis zur Vornahme der neuen Diöcesaneintheilung des Königreichs Bayern übertragen. Der Bischof von Trient wird Seiner Majestät dem Könige von Bayern den von Seiner Heiligkeit genehmigten Treueid leisten, und nachdem er seine Unterwerfung bezeigt hat, in sein Bisthum wiedereingesetzt werden". Der bayerische Vergleichsvorschlag wurde von dem Papste noch am gleichen Tage — 28. Juni — angenommen und von dem Gesandten zugleich mit dem Breve an die Regierung eingeschickt[87]).

---

87) Depesche und Bericht Häffelin's vom 30. Juni 1808. Die Präliminarpunkte lauten: Points préliminaires presentés et approuves par sa sainteté le 28 Juin 1808. 1. Sa majesté le roi de Bavière accordera en considération de sa saintete à l'évêque de Coire, étranger au royaume de Bavière, une pension proportionnée aux revenus qu'il a perdus dans le Tirol. 2. Sa sainteté confiera à l'évêque de Brixen l'administration de cette portion du diocèse de Coire qui fait partie du royaume de Bavière, jusqu'à ce que la nouvelle division et circonscription des diocèses du royaume de Bavière soit définitivement réglée. 3. L'évêque de Trente prêtera à sa majesté le roi de Bavière le serment de fidelite approuvé par sa

In München war man sehr bereit, auf Grund des von dem Gesandten entworfenen Vergleichsvorschlags die Unterhandlungen über eine neue Diöcesaneintheilung des Königreichs wiederaufzunehmen; man erreichte dadurch den Vortheil, die hochgehende Erregung der Gemüther in Tyrol zu beschwichtigen und durch endgültige Regelung der Diöcesanverfassung auch die politischen Verhältnisse des jungen Königreichs zu befestigen. Man war aber ebenso fest entschlossen, die Gründung einer bayerischen Landeskirche nicht durch irgend ein principielles Zugeständniss an das curialistische System zu erkaufen. Von diesem Gesichtspunkt aus wurden die neuen Instructionen an den Gesandten ausgearbeitet. „Es ist kein Zweifel", so besagt eine von Montgelas' Hand entworfene Depesche vom 14. August 1808, „dass eine Unterhandlung mit dem römischen Hof lediglich über die Diöcesaneintheilung für uns sehr vortheilhaft sein würde, weil sie alle Intriguen und die kleinlichen Berechnungen des persönlichen Interesses ersticken würde. Wenn aber der römische Hof sich hartnäckig zeigen sollte, wenn er die Unterhandlungen durch fremdartige oder unzulässige Forderungen verwirren will, so haben wir um so weniger Grund, den Abschluss zu übereilen und seinem Eigensinn nachzugeben, da Kaiser Napoleon weit davon entfernt ist, sich dem heiligen Stuhle zu nähern, vielmehr auf weitere Pläne gegen denselben zu sinnen scheint, da die Bevölkerung an diesen provisorischen Zustand der Dinge sich zu gewöhnen beginnt, da endlich die apostolische Kammer weit mehr zu verlieren hat als wir . . . Der Bischof von Chur beträgt sich sehr schlecht. Er und seine Agenten blasen das Feuer der Empörung an. Die unerlässliche Bedingung für die Gewährung einer Geldentschädigung ist, dass er seinen Aufenthalt in einem befreundeten Lande fortsetzt, dass er sich für die Zukunft in angemessener und klagloser Weise beträgt und dass der heilige Vater die Garantie für sein Betragen übernimmt". Im Einklang mit dieser Depesche an den Gesandten erklärte ein Schreiben des Königs an den Papst vom 8. August 1808 die Annahme des Präliminarausgleichs und die Bereitwilligkeit, auf neue Unterhandlungen über die Diöcesaneintheilung und die dazu gehörenden Gegenstände einzugehen. Eine deutsche Instruction vom gleichen Tage theilte dem Gesandten die

sainteté et, après avoir fait ses soumissions, il sera retabli dans son siége épiscopal. Von den eingeleiteten Unterhandlungen gab der Papst dem Fürstbischof von Chur durch ein Breve vom 9. Juli 1808 Nachricht: vergl. die (nicht völlig sachgemässe) Mittheilung von Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 273 (die Priester-Verfolgung S. 34.).

Grundzüge des abzuschliessenden Concordats mit. Der neue Entwurf beschränkte sich auf die Herstellung einer Diöcesanverfassung des Königreichs nach den in den vorausgehenden Unterhandlungen bereits vereinbarten Bestimmungen. Neu war die Forderung, dass die Gränzen der Diöcesen innerhalb des Königreichs mit den Gränzen der „General-Kreisämter" zusammenfallen sollen, schärfer hervorgehoben der Grundsatz, dass das Capitel den „bischöflichen" Rath zu bilden habe; für die bischöflichen Seminarien sollte die „oberste Aufsicht" des Königs, für das canonische Strafrecht der „gesetzliche Recurs" ausdrücklich vorbehalten, bezüglich der Patronatrechte der gegenwärtige Besitzstand aufrecht erhalten werden. Im Lauf der Unterhandlungen solle vermieden werden, irgend eine Stelle in die Convention aufzunehmen, wodurch der königlichen „Gesetzgebungsgewalt in kirchlichen Polizeigegenständen zu nahe getreten würde". Als das äusserste Mass der Zugeständnisse war das Ultimatum bezeichnet, welches am 17. März 1807 dem Nuntius de la Genga übersendet worden war[88]).

Von den Bestimmungen des Präliminarausgleichs wurde die eine von dem römischen Hofe mit grosser Bereitwilligkeit durchgeführt. Schon am 7. September 1808 wurde dem bayerischen Gesandten das am gleichen Tage ausgefertigte päpstliche Breve übersendet, welches dem Bischof von Brixen die Verwaltung des bayerischen Antheils der churer Diöcese bis zum Abschluss des Concordats übertrug[89]). Die Ausfertigung des Breve war in der Cardinalcongregation für die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands auf Widerstand gestossen. Pacca und Häffelin hatten verabredet, dass der Bischof von Chur ein Entschuldigungs- und Bittschreiben an den König richten und dass der König aus Rücksicht auf den heiligen Vater unter Anweisung der Pension eine gnädige Antwort ertheilen würde. Cardinal Antonelli bestand seinerseits darauf, dass die Ausfertigung des Breve für den Bischof von Brixen verschoben werde, bis die Antwort des

88) Die sämmtlichen Actenstücke, das Schreiben des Königs an den Papst vom 8. August 1808, Vollmacht und Instruction für Häffelin vom gleichen Tage nebst dem Entwurf des abzuschliessenden Concordats, endlich die Depesche an Häffelin vom 14. August 1808 wurden an dem letztbezeichneten Tage durch Kurier nach Rom abgesendet.

89) Note des Cardinalstaatssecretärs Pacca an Häffelin vom 7. September 1808. Dem Breve wurde am 20. September 1808 das landesherrliche Placet ertheilt, Königlich Baierisches Regierungsblatt 1808, Stück LVIII. Vergl. Joseph Rapp a. a O. S. 22 und S. 46 Note 18.

Königs an den churer Bischof vorliege und es bedurfte einer bestimmten Weisung des Papstes, um die sofortige Ausfertigung des Breve zu bewirken[90]). Dagegen konnte über die Formel des von dem Bischof von Trient zu leistenden Eides eine Verständigung nicht erzielt werden. Der König bestand auf der Eidesformel, welche in den vorausgehenden Concordatsunterhandlungen mit de la Genga vereinbart worden war; der Papst dagegen erklärte, dass vor dem Abschluss des Concordats der Eid nach dieser Formel nicht geleistet werden dürfe, und schrieb für die Zwischenzeit eine andere bedingte Eidesformel vor. Die Folge davon war, dass die Wiedereinsetzung des Bischofs von Trient sich verzögerte, da die Regierung auf der früher vereinbarten Eidesformel als Vorbedingung bestand[91]).

Bezüglich der Concordatsunterhandlungen selbst war Häffelin wie immer sehr hoffnungsvoll. Er rechnete dieses Mal auf die Gesinnungen des neuernannten Cardinalstaatssecretärs. „Ich muss dem Cardinal Pacca die Gerechtigkeit widerfahren lassen“, so berichtete er dem Könige, „dass er von allen Cardinälen der aufgeklärteste, der billigste und derjenige ist, welcher die politischen Interessen Deutschlands am besten kennt. Er liebt und schätzt die deutsche Sprache und Literatur; er spricht mit Interesse von dem Nationalcharakter, den Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten Deutschlands, und ich habe mehr als ein Mal von ihm vernommen, dass er Deutschland zu seinem zweiten Vaterlande wählen würde, wenn er Italien verlassen müsste“. Von jeher, so gestand er dem bayerischen Gesandten, habe er dafür gestimmt, dass das Concordat mit Bayern in Rom unterhandelt werde und dass man den Nuntius de la Genga nicht nach Deutschland sende; hätte man diesen Weg vor vier Jahren eingeschlagen, so wäre das Concordat abgeschlossen[92]). Der Erfolg bewies jedoch auch dieses Mal, dass die Schwierigkeiten in Rom selbst, in der Cardinalcongregation für die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands, und weit weniger an dem Nuntius lagen. Während Cardinal Pacca die Nothwendigkeit einer neuen Diöcesaneintheilung in Bayern anerkannte, bestanden die Cardinäle Antonelli und di Pietro darauf, dass dieser Punkt nur in Verbindung mit den übrigen Artikeln des Concordats erledigt werden dürfe, und der Papst selbst trat dieser Auffassung bei. Der Cardinalstaatssecretär hoffte jedoch

90) Depesche Häffelin's vom 8. September 1808.
91) Depesche Häffelin's vom 22. Januar 1809.
92) Depesche Häffelin's vom 30. Juni 1808.

noch im December 1808 die Schwierigkeiten heben und auf Grund des Ultimatums, welches de la Genga überreicht worden war, abschliessen zu können[93]). Die Unterhandlungen zogen sich bis in den Beginn des Jahres 1809 hin, als bereits Oesterreichs Kampf gegen die napoleonische Uebermacht seinen Schatten vorauswarf. Mit der Gefangennahme und der Wegführung des Papstes nach Frankreich im Juli 1809 hörten alle Unterhandlungen auf. Der bayerische Gesandte verliess jedoch Rom erst im Februar 1810, als der französische General Miollis die sämmtlichen bei dem heiligen Stuhle beglaubigten Gesandten zur unverzüglichen Abreise aufforderte [94]).

In Tyrol aber brach gleichzeitig mit der Eröffnung des Feldzugs durch die Oesterreicher der Volksaufstand gegen die Regierung los. Worauf Oesterreich in den altbayerischen Gebieten vergeblich gerechnet hatte, das trat in dem neuerworbenen Lande ein, in welchem mit religiöser Erbitterung politische Antipathie gegen die bayerische Herrschaft sich verband. Der Kampf der Tyroler war zugleich ein religiöser und ein politischer Kampf. Speckbacher's und Hofer's Proclamationen erklären, dass zum Schutze der „alten Religion“ und zur Wiederherstellung der österreichischen Herrschaft die Waffen ergriffen worden seien, dass ein Aufgeben des Widerstands die Vernichtung der Religion nach sich ziehen würde[95]); von der Kanzel aus wurde dem Volke gesagt, dass man gegen die Feinde der Kirche und gegen die Feinde des Vaterlandes streiten müsse[96]); der Orden, welcher in den kirchlichen Kämpfen am schwersten getroffen worden war, gab dem Volksaufstand einen der entschlossensten und zähesten Führer und das Gebiet der kirchlichen Wirren, das Bisthum Chur, war der Sitz des erbittertsten und nachhaltigsten Widerstandes. Vergebens hatte das Consistorium in Brixen noch vor dem Ausbruch des Kampfes die Seelsorger angewiesen, das Volk über die Unter-

93) Depesche Häffelin's vom 17. December 1808.

94) Schreiben des Generals Miollis an Häffelin vom 16. Februar 1810. Häffelin begab sich von Rom aus an den königlich neapolitanischen Hof, an welchem er seit einiger Zeit als Gesandter beglaubigt war.

95) Vergl. Speckbacher's Proclamation an die Pinzgauer und Pongauer vom 25. August 1809 und Hofer's letzten Aufruf vom 15. November 1809 bei J. L. S. Bartholdy, der Krieg der Tyroler Landleute im Jahre 1809, Berlin 1814. S. 254 ff., S. 321 ff.

96) So der Pfarrer zu Strass im Unterinnthal in der Wallfahrtskirche zu Brettfall am 10. August 1809 nach seiner eigenen Erzählung bei Joseph Rapp a. a. O. S. 532.

thanenpflichten gegen den rechtmässigen Landesherrn zu belehren, von welchen es nur durch einen Friedensschluss entbunden werden könne[97]). Nach dem Siege des Aufstandes wurden von dem österreichischen Intendanten von Hormayr alle Verfügungen der bayerischen Regierung in kirchlichen Dingen annullirt; der Fürstbischof von Chur in sein Bisthum zurückgerufen und seine Geistlichkeit von dem Ordinariat in Brixen des angelobten Gehorsams wieder entlassen[98]). Weiter als der österreichische Intendant ging nach der letzten Erhebung des Landes Andreas Hofer, der „Obercommandant von Tyrol"; er begann das eingezogene Kirchenvermögen zurückzugeben, die Schuleinrichtungen auf den alten Stand zu setzen, genehmigte nach dem Vorschlag des Ordinariats zu Brixen und trotz der Einwendungen der Generallandesadministration, welche eine Beeinträchtigung der „Majestätsrechte" darin erblickte, eine neue Besetzung der Lehrkanzeln nicht nur zu Brixen, sondern auch an der Universität und dem Gymnasium zu Innsbruck, und ordnete die Entfernung „aller nicht nach dem Sinne der römisch-katholischen Kirche verfassten Schul- und Vorlesbücher" an[99]). Das Ergebniss des Aufstandes, welcher dem Lande namenloses Elend brachte, war die Theilung Tyrols zwischen Bayern, Italien und den illyrischen Provinzen, so dass der bayerischen Krone nur die Diöcese Brixen verblieb. Lange aber nach der Unterwerfung des Landes dauerte die Erregung der Gemüther fort und Zeichen und Wunderthaten wurden im Jahre 1811 erzählt. „Heiligenbilder sollen geweint, Crucifixe an Kreuzwegen mit den Augen gewinkt haben". „Die Ruinen der Burgen der Vorzeit sprühten rothe Funken in Kränzen, dass es am Firmamente gleich Nordlichtern wiederglänzte"[100]). Im Brixenthal aber, welches ehedem zum Erzstift Salzburg gehört hatte, durch den Frieden von Wien (14. October 1809) an Bayern gekommen, von Andreas Hofer aber während seiner Obercommandantschaft dem Lande Tyrol einverleibt worden war, fanden sich auch in späteren Jahren noch entschlossene Männer, welche offen erklärten, dem excommunicirten Bayernkönig sei man weder Gehorsam noch Abgaben schuldig; der weltlichen Gesetzgebung in kirchlichen Dingen komme überall keine verbindliche

---

97) Schreiben des Consistoriums zu Brixen vom 4. April 1809, erwähnt von Joseph Rapp a. a. O. S. 69.

98) Vergl. Joseph Rapp a. a. O. S. 169, 211; 196 f.; Albert Jäger zur Vorgeschichte S. 274 (die Priester-Verfolgung S. 36).

99) Vergl. Joseph Rapp a. a. O. S. 599—601.

100) J. L. S. Bartholdy a. a. O. S. 354 ff.

Kraft zu. Verdrossen darüber, dass ihre Seelsorger nicht nach diesen Grundsätzen handelten, und durch unvorsichtige oder missverstandene Aeusserungen des Nuntius in Luzern, an welchen sie sich gewandt hatten, in ihren Gedanken bestärkt, brachen sie, auch nachdem das Brixenthal unter österreichische Herrschaft zurückgekehrt war, wie mit der weltlichen so mit der kirchlichen Obrigkeit, und jahrelange Bemühungen waren erforderlich, um diese grossen Eiferer für päpstliche Gebote mit der Wirklichkeit der Dinge und mit dem Bestand der Gesetze auszusöhnen[101]. Der Rath, welchen der römische Diplomat de la Genga bei den Concordatsunterhandlungen in Regensburg den bayerischen Bevollmächtigten gab, wäre diesen Männern aus dem Volk als ein furchtbarer Greuel erschienen.

In Bayern aber war noch während des Aufstandes in Tyrol die Gesetzgebung über die kirchlichen Verhältnisse zu einem vorläufigen Abschluss gelangt. Schon die Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808, welche am 1. October desselben Jahres in Kraft trat, hatte aus den neu erlassenen bayerischen Gesetzen eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche mit dem canonischen Recht nicht zu vereinbaren waren: Zusicherung „vollkommener Gewissensfreiheit" für sämmtliche Staatsbürger, Gewährleistung der „Pressfreiheit" nach

---

101) Eine eingehende Schilderung des in vieler Beziehung merkwürdigen bäuerischen Bundes der Manharter gibt Alois Flir, die Manharter, ein Beitrag zur Geschichte Tirols im 19. Jahrhundert, Innsbruck 1854. Ueber den Gedanken, welcher dem Bunde der Manharter zu Grunde lag, äussert er unter anderem S. 93 f.: „Manhart (oder Manzl, der Stifter des Bundes) verlangte eine absolute Trennung der Kirche vom Staate; die weltliche Regierung dürfe sich in keine einzige kirchliche Angelegenheit einmischen, auch nicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens. Alle kaiserlichen (österreichischen) Verordnungen, welche für das Kirchliche bestanden, erklärte Manzl für widerrechtlich und ketzerisch, und den Monarchen selbst für einen Feind und Verfolger der Kirche. Nur zu oft blickte aus dem Manhartismus der Grundsatz hervor: mit einer Regierung, welche von der Kirche getrennt sei, könnten ehrliche Christen nicht vereiniget sein. Freiheit von jeder Unterthanenpflicht und die allseitige Unabhängigkeit waren die hervorspringenden Folgerungen". Vergl. ebendaselbst S. 50—53 den Bericht über die Unterredung der Männer aus dem Brixenthale mit dem Nuntius Testaferrata aus Luzern. Der Nuntius äusserte unter anderem: „Der heilige Vater sieht mit Missfallen die kirchlichen Neuerungen, welche die weltlichen Regierungen sich anmassen. . . . Die Rechte der Kirche werden nicht mehr anerkannt und sie befindet sich unter einer allseitigen Verfolgung. Unerschütterliche Bischöfe, wie der von Chur, sind selten. Die, welche Felsen sein sollten im Sturme, sind wankendes Schilfrohr geworden. Nichts Anderes bleibt übrig als Gebet und Geduld".

den bisher erlassenen Verordnungen, Bestätigung des „ausschliesslichen und vollkommenen Besitzes der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter" für „alle Religionstheile ohne Ausnahme" jedoch in der Art, „wie sie nach der Verordnung vom 1. October 1807 unter die drei Rubriken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in einer Administration vereinigt sind"[102]), Aufhebung der Güterconfiscation für alle Fälle, den der Desertion ausgenommen, Gleichstellung der Geistlichkeit mit den übrigen Staatsbürgern „in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermalen bestehen oder noch eingeführt werden mögen". Eine umfassende Gesetzgebung über die kirchlichen Verhältnisse brachte sodann das am 24. März 1809 erlassene, am 14. Juni desselben Jahres publicirte „Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften", die Grundlage des noch geltenden Religionsedicts vom 26. Mai 1818[103]). Es hat einen

102) Vergl. oben Note 1.

103) Schon im October 1808 war im Ministerium des Innern der Entwurf eines „organischen Edicts über die Religion und Kirchenverhältnisse im allgemeinen" unter Zugrundelegung der Verordnungen vom 10. Januar und 18. Mai 1803 und vom 7. Mai 1804 und mit ausgiebiger Benutzung der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten, Theil II. Titel 11, hergestellt worden. Nachdem dieser Entwurf von dem geheimen Rath von Zentner umgearbeitet worden war, wurde er am 16. und 23. März 1809 in zwei Sitzungen des geheimen Raths unter der Leitung des Kronprinzen durchberathen und mit wenigen Abänderungen angenommen, von dem Könige am 24. März 1809 sanctionirt, jedoch, wahrscheinlich wegen der Kriegsereignisse, erst am 14. Juni 1809 durch das Regierungsblatt publicirt. Die Debatten im geheimen Rathe bezogen sich vorzugsweise auf die Festsetzung des Unterscheidungsjahres, welches einigen Mitgliedern zu weit hinausgerückt schien, und auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, worüber von dem Kronprinzen und dem Minister von Montgelas bemerkt wurde, „dass vielleicht die Einigkeit der Familien mehr gesichert und Uneinigkeiten in den Ehen, die über die Religion der Kinder häufig entständen, eher vermieden würden, wenn das Gesetz (als eventuelle Regel) bestimme, dass alle Kinder ohne Unterschied der Religion des Vaters folgten". Bezüglich des landesherrlichen Placet bemerkte der geheime Rath von Zentner aus seiner „Geschäftserfahrung", „dass die geistlichen Stellen wegen dem Ausdrucke Bestätigung öfters schon Beschwerden angebracht und solchen als einen zu grossen Eingriff in die Kirchengewalt angesehen, gegen den Beisatz aber: landesfürstliche Genehmigung zur Publication (Placet) nie einen Anstand erhoben hätten". Die Mitglieder des geheimen Raths, welche unter dem Vorsitz des Kronprinzen an der Berathung des Religionsedicts sich betheiligten, waren die Staats- und Conferenz-Minister Freiherr von Montgelas, Graf von Morawitzky, Freiherr von Hompesch, die geheimen Räthe Maximilian Graf von

Theil seiner Bestimmungen aus den früher erlassenen Gesetzen, dem Toleranzedict vom 10. Januar 1803, der Verordnung über die gemischten Ehen vom 18. Mai 1803, dem Erlass über die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt vom 7. Mai 1804, einen anderen Theil dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten wörtlich oder mit geringen Abänderungen entlehnt[104]). Durchaus in Uebereinstimmung mit dem preussischen Landrecht und mit der neueren bayerischen Gesetzgebung und in vollem Gegensatz zu dem canonischen Recht erklärt das Religionsedict vom 24. Mai 1809 die weltliche Gesetzgebung als die Grundlage für die Rechtsstellung der Kirche im Staate. „Wir haben in unseren über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edicte vom 10. Jänner 1803, die in unserm Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, welche Verordnungen hiemit bestätiget werden" (§. 28). Von der weltlichen Gesetzgebung wurden den aufgenommenen Kirchengesellschaften „die Rechte öffentlicher Corporationen", die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit „nach den hierüber bestehenden Gesetzen" eingeräumt, den „zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden" der Schutz öffentlicher Gebäude, den „zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen" die „Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten" gewährt. Die weltliche Gesetzgebung bestimmte, in welchen Gegenständen „der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit" zukomme, in welchen „von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" dürfen, welches der hienach verbleibende Kreis der „inneren Kirchenangelegenheiten" sei. Aber auch bezüglich der inneren Kirchenangelegenheiten wurde die „oberste Staatsaufsicht" in der Art vorbehalten, dass kein Erlass der Kirchengewalt ohne die landesfürstliche Genehmigung zur Publication rechtliche Wirkung erhalten und dass „Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch

---

Preysing, die Grafen Ignaz und Karl von Arco, Joseph Graf von Törring-Guttenzell, Friedrich von Zentner, Johann Nepomuk und Franz Paula von Krenner, Nicolaus [F]reiherr von Stengel, Adam Freiherr von Aretin, Johann Nepomuk von Effner, [Jo]hann Heinrich Schenk, Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck und Paul Anselm [Feu]erbach.

104) Vergl. über den Kirchenbegriff und das Kirchenrechtliche im preussischen [Lan]drecht Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. 115 ff.

Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert“ würden, den landesfürstlichen Schutz und damit eine Einmischung der landesherrlichen Gewalt auch in die inneren Kirchenangelegenheiten anrufen konnten. Der Kreis der inneren Kirchenangelegenheiten wurde durchaus in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre, wie sie auch dem preussischen Landrecht zu Grunde lag, abgegränzt; es war das Gebiet des Gewissens im Gegensatz zu dem Gebiete des Rechts. So wurden beispielsweise zu den inneren Kirchenangelegenheiten gerechnet die „Approbation und Ordination der Kirchendiener“, zu den Gegenständen weltlicher Natur die „Bestimmung über die Zulassung zu Kirchenpfründen“ und zu den gemischten Angelegenheiten die Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten, nicht minder die Eintheilung der Diöcesan-Decanat- und Pfarrsprengel, oder, um ein anderes Beispiel anzuführen, den Kirchengesellschaften blieb „die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe“ überlassen, von der weltlichen Gewalt dagegen gingen die Normen „über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude“, überhaupt „alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen“ aus. Ebenso war der Kirchengewalt die Handhabung der „Kirchendisciplin“, die Ausübung des „rein geistlichen Correctionsrechts“ eingeräumt, aber die Befugniss abgesprochen, „Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen“. Auch bezüglich des Gottesdienstes behielt sich die Staatsgewalt ein entscheidendes Wort vor, insoweit es sich um Anordnungen über den äusseren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl, um Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten handelte. Wie für das Verhältniss der Kirchengesellschaften zum Staate, so war auch für das Verhältniss der Kirchengesellschaften unter einander die weltliche Gesetzgebung die ausschliesslich massgebende Rechtsquelle.

Nach der Verkündigung des Religionsedicts und nach der Unterwerfung Tyrols trat in kirchlichen Dingen eine Ruhe von einigen Jahren ein. Die kirchlichen Wirren, welche in Frankreich während der Gefangenschaft des Papstes entstanden, berührten Bayern nicht, wiewohl die Regierung wegen der möglichen Rückwirkung auf den Rheinbund die Vorgänge daselbst scharf im Auge behielt[105]) und

105) Königliche Depeschen an Cetto vom 18. November 1809, vom 26. März, 24. April, 5. Juni und 19. Juli 1811.

insbesondere Dalberg's Reise zu dem pariser Concil im Jahre 1811 mit dem lebhaftesten Misstrauen betrachtete[106]. Die kirchliche Verwaltung in Bayern ging, nachdem der tyroler Antheil der churer Diöcese wieder unter das Ordinariat Brixen gestellt worden war, ungestört ihren Gang; die Dispensen in den dem Papste reservirten Fällen wurden von den Ordinariaten, an welche die Regierung ein Umlaufschreiben gerichtet hatte, „sede pontificia impedita aus präsumirter Vollmacht" ertheilt. Als im Jahre 1814 die Verbindung mit Rom wiederaufgenommen werden konnte, gab der König den bischöflichen Stellen wegen ihrer „Bereitwilligkeit" „nach den Absichten der Staatsregierung in ihrer Sphäre zu wirken", sein „besonderes Wohlgefallen" zu erkennen[107].

---

106) Königliche Depesche an Cetto vom 2. Juli 1811; vergl. dazu Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. B. I. S. 367.

107) So zwei Vorträge des Ministerialraths Holler vom 11. August und vom 3. October 1814. Vergl. über die bayerischen Diöcesanverhältnisse in dieser Zeit die Zusammenstellung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 371 ff.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Das Concordat.

Mit dem Sturze des napoleonischen Kaiserthums begannen neue Ideen die Politik der europäischen Mächte zu beherrschen. Der Kampf, in welchem der Sohn der Revolution besiegt worden war, hatte sich zu einem Kampfe gegen die Revolution selbst und deren Ergebnisse umgestaltet, und wenngleich der Abschluss des Friedens keineswegs die alte Rechtsordnung und die alten Gebietsverhältnisse wiederherstellte, so wurde doch für die Zukunft die Bekämpfung der revolutionären, die Befestigung der conservativen Elemente ein Losungswort der europäischen Politik.

In erster Linie kam die Umgestaltung der politischen Lage dem Oberhaupt der römischen Kirche zu gut, welches von dem französischen Imperator in den letzten Jahren am härtesten bedrängt worden war. Allerdings hatte das Papstthum mit dem revolutionären Kaiser des Abendlandes eine so enge Verbindung wie mit keiner anderen Herrschermacht jenes Zeitalters eingegangen; dennoch erschien es nach den Ereignissen der späteren Jahre als der natürliche Bundesgenosse der legitimen Gewalten in Europa. Das Wiedererwachen des religiösen Lebens, die mächtig aufstrebende romantische Richtung in Kunst und Literatur trat dem politischen Umschwung unterstützend und fördernd zur Seite. Eine Gefährdung der anderen christlichen Bekenntnisse, eine Beeinträchtigung der weltlichen Gewalten schien man von der Curie nicht zu befürchten. Auch strengkatholische Männer trugen sich damals mit dem Gedanken, dass mit der „Wiederherstellung der katholischen Kirche in ihre geistigen und kirchlichen Rechte“ „die freieste Religionsübung“ für „alle christlichen Religions-

parteien“ und die „vollkommene Gleichheit“ derselben „in allen bürgerlichen und politischen Rechten“ zu vereinbaren und dass eine „Anordnung der katholischen Kirchenangelegenheiten“ durch die weltliche Gesetzgebung zulässig sei [1]).

Aber die Wünsche des Papstthums gingen weit über die Absichten der weltlichen Gewalten und selbst über die Wünsche seiner Getreuen hinaus. Rom begnügte sich nicht mit einer conservativen Politik, es erstrebte eine Restauration. Und da nach der Auffassung der Curie auch die Rechtsordnung, welche vor der grossen Umwälzung bestanden hatte, auf verschiedenen Rechtsbrüchen beruhte, so griffen die Restaurationsideen in folgerichtiger Entwickelung auf jenes Zeitalter zurück, in welchem der Anspruch des Papstthums, die oberste Quelle des öffentlichen und des privaten Rechtes zu sein, im Abendlande wenigstens theilweise anerkannt war. Nach der Wiederherstellung des Kirchenstaats hatte in Rom die Partei der Zelanti das Uebergewicht erhalten, welche in dem canonischen Recht das jeder weltlichen Gesetzgebung unbedingt vorgehende Recht des christlichen Universalreichs und in der Unterordnung des Staates unter die Kirche das von der katholischen Glaubenslehre vorgezeichnete Verhältniss der beiden Gewalten erblickten [2]). Ein vorbereitender Schritt zur Wiederaufrichtung dieses Systems in Europa war die Wiederherstellung des Ordens, welcher dasselbe wissenschaftlich zu begründen und politisch zu verwirklichen durch dritthalb Jahrhunderte bemüht gewesen war. Ein Versuch gegenüber den weltlichen Gewalten wurde zuerst von Consalvi auf dem wiener Congress, und nachdem die dort erhobenen Forderungen unerfüllt geblieben waren, in den Concordatsverhandlungen unternommen, welche in den folgenden Jahren die Mehrzahl der deutschen Staaten und der europäischen Mächte mit dem heiligen Stuhle eröffnete. In Deutschland waren es vor allem die bayerischen Lande, in welchen die Restauration des erst seit wenigen Jahren in seinem Bestande bedrohten curialistischen Systems und die Ueberwindung der modernen Gesetzgebung zu erstreben war.

Im bayerischen Ministerium wurden die Arbeiten für ein Concordat mit dem heiligen Stuhl im Sommer 1814, unmittelbar nach der Herstellung des Friedens, wiederaufgenommen. Schon im

1) Vergl. den Entwurf einer deutschen Verfassung von Friedrich Schlegel, veröffentlicht von G. H. Pertz, das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein. Berlin 1855, B. VI. Abth. 2 S. 32 ff. der Beilagen.

2) Vergl. die eingehende Schilderung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1872, B. II. Abth. 1. S. 11 ff.

Juli 1814 betraute Minister von Montgelas die Ministerial-Kirchensection mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, indem er gleichzeitig „Beförderung" der aufgetragenen Arbeit empfahl. Der Referent, Oberkirchenrath von Holler, welcher fortan unter Aufsicht des geheimen Rathes von Zentner die Concordatsangelegenheit im Ministerium des Innern bearbeitete, schlug zunächst provisorische Massregeln vor, — vorläufige Wiederanknüpfung der diplomatischen Verbindung mit Rom, Versuch für das Bisthum Bamberg in der Person des dortigen Generalvicariatspräsidenten Freiherrn von Gross einen Weihbischof zu erhalten — da „ein Concordat nicht gründlich entworfen werden könne, solange die Gränzen des Königreiches und die übrigen äusseren politischen Verhältnisse Bayerns, welche auf die Formation der Bisthümer und die hierarchische Verfassung einen so entschiedenen Einfluss haben, nicht fixirt sind" [3]). Doch ging der Minister auf provisorische Massregeln nicht ein. Am 3. October 1814 legte Holler eine umfangreiche Arbeit über „die Diöcesanverfassung des Königreiches und die hierarchische Verfassung in Bayern" vor, aus welcher zwei Monate später, am 6. December 1814, nachdem die Hoheitssection des Ministeriums mit den aufgestellten Grundsätzen sich einverstanden erklärt hatte, ein „förmlicher Concordatsentwurf" [4]) entstand. Vortrag und

3) Vortrag Holler's vom 11. August 1814.

4) Der Concordatsentwurf vom 6. December 1814, welcher sich in den Acten der bayerischen Staatsministerien nicht mehr vorfindet – nur das Begleitschreiben Holler's von diesem Tage hat sich erhalten -- ist, wie mit voller Sicherheit behauptet werden kann, ebenderselbe, welchen Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 29--35, veröffentlicht, aber fälschlich in das Jahr 1807 versetzt hat. Denn die oben erwähnte Arbeit vom 3. October 1814 enthält bereits, zum grossen Theile wörtlich, die Bestimmungen jenes Entwurfs, ausserdem noch eine Anzahl von anderen Bestimmungen, welche in den Entwurf keine Aufnahme fanden, weil der Minister Graf Montgelas sie ausgeschlossen wissen wollte, sowie eine eingehende Motivirung der sämmtlichen Vorschläge unter fortlaufender Rücksichtnahme auf die bisherigen Concordatsverhandlungen. Dass der von Höfler veröffentlichte Entwurf nicht aus dem Jahre 1807 herrühren könne, weil Bayern in dieser Zeit die in dem Entwurf genannten Bisthümer nicht zusammen besass, haben schon Gustav Freiherr von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854, S. 85 Note, und Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1872, B. II. Abth. 1. S. 89 f., richtig bemerkt. Dagegen ist die von dem letzteren versuchte Feststellung der Zeit, in welcher der Entwurf wirklich entstanden sei, nach dem Juni 1815 und vor dem April 1816, in dem ersteren Punkte nicht richtig. Denn Würzburg ist nicht erst durch den Artikel 44 der wiener Schlussacte vom Juni 1815, wie Otto Mejer annimmt, sondern bereits durch den Artikel 2 des Vertrags

Entwurf sind die Grundlage für die späteren Weisungen an den bayerischen Gesandten beim heiligen Stuhle geworden.

Holler's Vortrag vom 3. October 1814 verbreitet sich zunächst über das Verhältniss von Kirche und Staat und über die Aufgabe, welche bei den bevorstehenden Concordatsunterhandlungen zu lösen sei. In der ersteren Beziehung erklärt er, dass die vier Artikel der gallicanischen Kirche, welche „zwar den ächt römischen Curialisten ein Dorn im Auge", aber von „allen aufgeklärten Theologen" „unbedingt angenommen" seien, auch von dem „ganzen aufgeklärten bayerischen Clerus" der Regel nach anerkannt würden. Was er dagegen in der letzteren Beziehung bemerkt, lässt deutlich erkennen, dass die Regierung auch damals noch von den gleichen Gesichtspunkten ausging, wie bei den ersten Vorarbeiten für das Concordat im Jahre 1802, dass sie das abzuschliessende Concordat nicht als die ausschliessliche und nicht als die erste Rechtsquelle für das Verhältniss des Staats zur katholischen Kirche zu betrachten, sondern lediglich als einen Bestandtheil in die bereits geltende oder noch zu erwartende staatskirchenrechtliche Gesetzgebung einzufügen entschlossen war. „Die geistliche Gewalt ist (durch die bayerische Gesetzgebung seit der Säcularisation) in die Schranken ihrer natürlichen Gränzen zurückgeführt und dem Staate sind seine Rechte vindicirt worden. Das Edict vom 24. März 1809, welches zum Theile die unter der Regierung Seiner königlichen Majestät über Religions- und kirchlichen Verhältnisse erlassenen, durch einzelne Verhältnisse veranlassten Verordnungen zu einem zusammenhängenden Ganzen verband, zum Theil aber ganz neue Bestimmungen aufstellte, hat in dieser Beziehung die grosse Aufgabe über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften glücklich gelöset. Dasselbe setzt die Kirche in das richtige Verhältniss, unter welchem sie weder als unabhängig vom Staate, noch als unbedingt untergeordnet betrachtet werden kann". „Am nothwendigsten ist nur noch die Restauration der Bisthümer und die Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Sitze. Die Verfassung der katholischen Hierarchie in Bayern muss noch eine neue Gestalt bekommen. Diess ist die Aufgabe, die durch das zu bewirkende Concordat mit dem päpstlichen Stuhle gelöset werden muss. Was bereits constitutionelle Edicte über

mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 an Bayern zurückgekommen, Martens, nouveau recueil de traités, Gottingue 1818, tom. II. pag. 18—23, Klüber, Acten des Wiener Congresses, Erlangen 1818, B. VIII. S. 122 ff. Schon in Holler's Vortrag vom 3. October 1814 wird Würzburg unter den bayerischen Landesbisthümern aufgezählt.

die Verhältnisse und Gränzen der geistlichen Gewalt ausgesprochen haben, darf nicht mehr in das Concordat aufgenommen werden, sondern es wird bloss auf denselben als staatsverfassungsgemässen Bestimmungen zu beharren sein". „Gerade die Punkte über die Gränzen der geistlichen Gewalt sind es, die (bei Concordatsunterhandlungen) die meisten Schwierigkeiten finden. Am besten ist es daher, von solchen Gegenständen in dem Entwurfe des Concordats ganz Umgang zu nehmen, und soweit es sein kann, den organischen Verfügungen der Staatsregierung, wodurch immer noch denselben zweckmässig abgeholfen werden kann, ein offenes Feld zu belassen".

Allerdings sind diese Gesichtspunkte in dem Holler'schen Vortrage selbst, welcher eher einem Handbuch des Kirchenrechts als einem Concordatsentwurfe gleicht, keineswegs festgehalten worden; indessen gelang es dem Minister von Montgelas durch wiederholte Kürzungen im Laufe der Zeit einen Concordatsentwurf herzustellen, welcher dem angegebenen Zwecke entsprach. Wie in den früheren Unterhandlungen, so wurde auch jetzt die Errichtung einer bayerischen Landeskirche unter einem Erzbischofe mit dem Sitze in Freising und mit sieben Suffraganbisthümern an den alten Bischofssitzen Salzburg, Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Bamberg und Würzburg beabsichtigt. Das Zusammenfallen der Bisthümer mit den Kreisen, d. i. den Verwaltungsbezirken, wurde für wünschenswerth, jedoch nicht für nothwendig erklärt. Jedem Bischofe soll als „der eigentliche bischöfliche Rath" ein Capitel beigegeben werden und „künftig die Geschäfte der Consistorien oder der bisherigen Generalvicariate in ihrem ganzen Umfange besorgen". „Die Dotation des Erzbisthumes und der Bisthümer soll in liegenden Gütern oder in ständigen auf solche Güter gelegten Renten bestehen" und nach den Bestimmungen der Constitution unveräusserlich sein; „die Administration der Fonds soll dem Erzbischofe, den Bischöfen und den Capiteln mit Vorbehalt der dem Souverän zustehenden obersten Einsicht überlassen werden". Der Erzbischof, die Bischöfe, die Dignitarien und die übrigen Domcapitulare sollen von dem Könige „auf ewige Zeiten" ernannt werden; der Erzbischof jedoch nach dem Vortrage vom 3. October nur aus der Zahl der wirklichen Bischöfe; die Bischöfe aus den Mitgliedern der Capitel; die Dignitarien nach einer von dem Bischof zu entwerfenden Liste von 3 Mitgliedern des Capitels; die Domherrn endlich aus denjenigen Priestern, welche in den bayerischen Staaten geboren, an einer inländischen Universität einen academischen Grad in der Theologie oder im canonischen Rechte erlangt und mindestens ein Jahr in der Seel-

sorge gestanden haben. Den von dem Könige zu dem Erzbisthum und den bischöflichen Sitzen ernannten Personen, wird der Papst die canonische Investitur „nothwendig verleihen, so ferne ihre persönlichen Eigenschaften keiner in den Kirchengesetzen gegründeten Einwendung unterliegen". Sollte aber, so wird nach dem Vorbild des Concordats von Fontainebleau beigefügt, „der Papst ohne zureichenden Grund diese Investitur binnen sechs Monaten von dem Tage der ihm überbrachten Anzeige an nicht ertheilen, so hätte der Metropolitan, oder bei dessen Abgange, wenn es sich um den Erzbischof frägt, der älteste Bischof des Königreiches zur Institution des ernannten Bischofes zu schreiten; so dass ein bischöflicher Sitz nicht länger als ein Jahr vacant bleibe". „Es würde gut sein", bemerkt Holler zu dieser Bestimmung, „damit durchdringen zu können". Der Eid, durch welchen der Erzbischof und die Bischöfe, die Dignitarien und Domcapitulare, die Pfarrer und die übrigen selbständigen Seelsorger, sowie alle Pfründebesitzer dem Staate ihre Dienstes- und Staatsbürgertreue „versichern" sollten, war in den Holler'schen Vorschlägen zwar dem französischen nachgebildet, auf welchen sich in den älteren Concordatsunterhandlungen beide Theile vereinigt hatten, jedoch mit dem Unterschiede, dass nach der neuen Eidesformel auch „Gehorsam gegen die Constitution und die Gesetze" beschworen werden sollte. Bezüglich des königlichen Patronatrechts sollte wo möglich der gegenwärtige Besitzstand erhalten, jedoch für die Pfarreien der Decanatssitze den Bischöfen ein Vorschlag dreier Candidaten, für die übrigen die Ertheilung eines Würdigkeitszeugnisses eingeräumt werden. Eventuell, als ein letztes Auskunftsmittel, wurden diejenigen Bestimmungen vorgeschlagen, welche in das Concordat Aufnahme gefunden haben, freies Verleihungsrecht des Bischofes nach dem Besitzstand vor der Säcularisation, jedoch mit Vorbehalt der königlichen Genehmigung. Mit dem in allen Concordatsentwürfen wiederkehrenden Verbot der Pfründencumulation und der Regelung der Residenzpflicht schliessen in dem Holler'schen Vortrag die Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter.

Schon von diesen Bestimmungen haben in dem Concordatsentwurf verschiedene keine Aufnahme gefunden; so insbesondere die Vorschriften über die Stufenleiter der kirchlichen Beförderung und über die Besetzung der Decanatspfarreien; von den weiteren, sehr ausführlichen Verfügungen des Octobervortrages über den Wirkungskreis des Erzbischofes, der Bischöfe, der Capitel, der Decane, über Kirchenversammlungen sowie über das Verhältniss zum Papste sind nur sehr

wenige in den Decemberentwurf übergegangen, so die Uebertragung der päpstlichen Dispensationsgewalt an den Erzbischof, die Bevollmächtigung eines bayerischen Bischofs zur Ausübung der päpstlichen Gerichtsbarkeit, das landesherrliche Placet für kirchliche Erlasse jedweder Art und der „gesetzliche Recurs" gegen Disciplinarerkenntnisse der Bischöfe; und auch diese sind von Montgelas beseitigt worden, als er zwei Jahre später die Concordatsunterhandlungen wirklich eröffnete.

In der Zwischenzeit hatte sich zu Wien jene glänzende Versammlung von Fürsten und Staatsmännern eingefunden, welche auf Grund der bisherigen völkerrechtlichen Vereinbarungen über die europäischen Machtverhältnisse und über die politische Gestaltung Deutschlands entscheiden sollte. Es war vorauszusehen, dass auf dem Congress auch die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands zur Erörterung kommen würden, welche seit dem Reichsdeputationshauptschluss vergeblich auf eine Regelung harrten[5]).

Als Vertreter des Papstes erschien in der Kaiserstadt Cardinal Consalvi, seit der Wiederherstellung der weltlichen Papstmacht von neuem zum Cardinalstaatssecretär erhoben. Er kam mit dem Auftrage, nicht nur die volle Restitution der päpstlichen Besitzungen in Italien und Frankreich, sondern auch die Restauration des katholischen Systems in Deutschland im geistlichen und weltlichen, die Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs, die Rückgabe der geistlichen Fürstenthümer und der eingezogenen Güter an die Kirche, die Wiedereinsetzung der Kirche in alle ihre „Rechte, Freiheiten und Privilegien", mit Einem Worte die Wiederherstellung der alten Reichs- und Kirchenverfassung zu verlangen[6]).

Dem Gesandten des Papstes trat aber in Wien, wie ehedem zur Reichszeit, ein Bevollmächtigter Dalberg's gegenüber, welcher zwar auf sein weltliches Fürstenthum verzichtet, aber die erzbischöfliche Würde über den grössten Theil des katholischen Deutschlands behauptet hatte. Auch unter den veränderten Verhältnissen und mit

5) Vergl. für das Folgende die Darstellung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 446-491.

6) Vergl. die Note und den Protest Consalvi's vom 14. Juni 1815 bei Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses, B. VI. S. 437-446, und die päpstliche Allocution vom 4. September 1815, Bullarii Romani continuatio, Romae 1847, tom. XIII. pag. 394-407. Die Note, welche Consalvi am 17. November 1814 an den Fürsten Metternich, den Präsidenten des deutschen Comité, richtete, ist nicht bekannt.

Benützung der neuen nationalen Erhebung gedachte er seine Primatenwünsche und den Plan der Errichtung einer deutschen Nationalkirche weiter zu verfolgen. Um „für die Einleitung einer zweckmässigen Herstellung und nationalen Einrichtung der deutschen Kirche Mittel und Wege ausfindig zu machen“[7], sandte er den Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg nach Wien, welcher, ein Vetter des Fürsten Metternich und jüngerer Bruder des mit den deutschen Verfassungsangelegenheiten betrauten österreichischen Ministers, als der geeignetste Mann zur Durchführung jenes Planes erschien. Auch Wessenberg verlangte, dass der katholischen Kirche in Deutschland „ihr Eigenthum“ und „noch dringender“, dass derselben „ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit“ zurückgegeben werde; aber er verstand diese Forderungen theilweise in einem anderen Sinn als der Vertreter des römischen Hofes. Er war bereit, mit einer Ausstattung der Kirche „in liegenden Gründen“ und mit der Verleihung landständischer Rechte in den deutschen Staaten an die Erzbischöfe und Bischöfe sich zu begnügen; aber er forderte Vereinigung der deutschen Kirche unter einem Primas, „dessen Vorrechte ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Nationalkirche sich beziehen“, und zur „Einrichtung“ der deutschen Nationalkirche „nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhl ein Gesetz des Staatenbundes“, welches „einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmässigen Schutz des obersten Bundesraths und des Bundesgerichts erhalten“ sollte[8].

Neben dem Bevollmächtigten Dalberg's fanden sich aber in Wien noch andere Männer als Vertreter der katholischen Kirche Deutschlands ein. Seit etwa zwei Jahren hatte sich in Süddeutschland ein Bund katholischer Geistlicher und Laien zu dem Zwecke gebildet, um durch literarische Thätigkeit und durch Verbindung mit einflussreichen Männern das System der Regierungen und die febronianischen Grundsätze zu bekämpfen und das curialistische System in Deutsch-

7) Jos. Beck, Freiherr J. Heinrich von Wessenberg, sein Leben und Wirken. Freiburg 1862. S. 220 ff.

8) Vergl. die beiden Denkschriften Wessenberg's vom 27. November 1814 und dessen „abermaligen Vorschlag zu einem Artikel in der teutschen Bundesacte, betreffend die teutsche katholische Kirche“ bei Klüber, Acten des Wiener Congresses, B. IV. S. 299--307.

land wieder aufzurichten[9]. Der würzburger Weihbischof Gregor Zirkel, die bamberger Canonisten Franz Stapf und Franz Andreas Frey, der letztere ehedem Dalberg's Getreuer und febronianischen Grundsätzen zugethan[10], der eichstädter Official Eucharius Adam, ein augsburger Kaufmann Franz Joseph Schmid, der Pfarrer Karl Egger von Kleinaitingen, der vormalige Erzieher des Kronprinzen von Bayern, Joseph Anton Sambuga, der Prälat Rupert Kornmann von Prifling gehörten diesem Bunde an, dessen Fäden in Eichstädt zusammenliefen und zu dessen Organ Felder's Literaturzeitung, ehedem einer minder strengen Richtung dienend, gewählt wurde. Dem regensburger Erzbischof und seinen Primatenplänen stellten diese Männer den eichstädter Fürstbischof Joseph Grafen von Stubenberg als den „Schutzengel" der bayerischen und der deutschen Kirche gegenüber. Aus diesem Kreise ist dem heiligen Stuhle schon vor der Eröffnung des wiener Congresses eine von dem Fürstbischof von Eichstädt unterzeichnete Denkschrift „über die traurige Lage der Kirche Deutschlands" zugekommen; mit diesem Kreise stunden die Männer in Verbindung, welche in Wien als Vertreter der katholischen Kirche Deutschlands, oder wie sie Consalvi und wie sie selbst sich benannten, als Oratoren erschienen: der vormalige Domdechant von Worms, Capitular des mainzer Metropolitancapitels zu Aschaffenburg, Freiherr von Wambold, der Präbendar Helfferich von der Domkirche in Speyer, der Oberhofgerichtsprocurator und Advocat Schies in Mannheim, vordem Syndicus des Andreasstiftes zu Worms[11]. Cardinal Consalvi

9) Aufschlüsse über diesen Bund gibt ein Aufsatz „Die Freimaurerei im Bisthum Eichstätt" im Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt, 1865 S. 219 ff., auf Grund von Briefen, welche „fast sämmtlich an Eucharius Adam, den Official des Fürstbischofes Joseph zu Eichstätt gerichtet" sind. Der Bund hatte, wir ehedem der Illuminatenorden, eine Geheimschrift, zu welcher „in späterer Zeit ein glücklicher Zufall den Schlüssel aus Rom nach Eichstätt geliefert" hat. So hiess beispielsweise Augustus Kronprinz, Quodlibet Ministerium, Sanhedrin Staatsrath, Hebraei Jesuiten, Israelitae Katholiken, Samaritae Febronianer, Belisar Montgelas, Olla Häffelin, Futurum das bayerische Concordat. Vergl. dazu Gregor Zirkel's Entwurf zur Gründung eines literarischen Vereins, welcher „die Aufrechthaltung, Vertheidigung und Auslegung der römisch-katholischen Religion" zum Zwecke haben sollte, bei N. Reininger, die Weihbischöfe von Würzburg, Würzburg 1865, S. 324–327.

10) Vergl. über dessen Schriften Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 343 ff., B. II. Abth. 1. S. 34 ff., S. 42.

11) Johann Ludwig Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses, Frankfurt am Main 1816, S. 418 ff.

äusserte den Wunsch, dass die Oratoren von den deutschen Ordinariaten als ihre Deputirten beglaubigt werden möchten. Aber „Eichstädt wollte nicht, und Helfferich selbst nicht; einmal, um die eifersüchtig wachenden Fürsten nicht durch die Furcht vor einer Verbindung der Ordinariate gegen sie zu schrecken, dann um nicht ein Schisma, das im Hintergrunde lauerte, offen an den Tag zu bringen. Desshalb beglaubigte sie der Papst allein in den Eigenschaften von Agenten des heiligen Stuhles für kirchliche Angelegenheiten Deutschlands“[12]. Auch die Oratoren „reclamirten“ für „Deutschlands katholische Kirche“ „ihr Eigenthum, auf welches sie nie Verzicht leisten darf“: sie forderten daher Rückgabe der kirchlichen Besitzungen, soweit dieselben noch nicht veräussert oder nach den bestehenden Gesetzen einlösbar sind, und für den Rest einen „zureichenden Ersatz durch angemessene Entschädigung in unbeweglichen Besitzthümern wenigstens insoweit, als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erforderlich ist“. Sie erklärten aber ausdrücklich, dass diese Forderungen erst in zweiter Reihe gestellt würden; „vorzüglich“ glaubten sie für die Kirche „jene Rechte vindiciren und reclamiren zu müssen, welche ihr nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott mit dem ausschliesslichen Befehl übertragen worden sind: regere ecclesiam dei“. Demnach begehrten sie, „dass die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümlichen Rechte eingesetzt und in dem

12) So das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt, 1865. S. 226. Vergl. dazu die Erörterung Klüber's a. a. O. 418 ff. „Sie (die Oratoren) liessen sogar unter der Hand verlauten, dass sie anders nicht als mit Zustimmung des päpstlichen Hofes, der die teutsche katholische Kirche als verwaiset und daher sich als die einzige geistliche Behörde betrachtet, welche für dieselbe auf dem Congress zu handeln berechtigt sey, und unter Leitung des Cardinal-Legaten handelten“. Die Note, mit welcher das Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen, Frankfurt 1815, B. III. Stück 3 S. 153, die Denkschrift der Oratoren vom 30. October 1814 begleitete, lässt deutlich die Spannung zwischen diesen und der dalbergischen Partei erkennen: „Es ist übrigens eine eigene Erscheinung, dass zwey bis drey Personen als Repräsentanten einer grossen Kirche auftreten, ohne sich über ihre Vollmachten zu legitimiren. Man weiss zwar, dass die Herren Verfasser von einigen Fürstbischöffen etc. zu ihren Geschäften bevollmächtigt waren, welche auch zum Unterhalt derselben bisher konkurrirten. Allein, diese wenigen Individuen reichen noch nicht zu, um im Namen einer ganzen Nationalkirche erscheinen zu können. Bekanntlich befindet sich der Herr Generalvicar von Wessenberg im Namen des einzigen teutschen Erzbischofs in Wien, und gleichwohl ist die Note nicht einmal von diesem unterzeichnet, dem doch in dieser Sache die erste Stimme in aller Rücksicht gebührte“.

Besitz ihrer Rechte mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde, dass die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen, in jenen Zustand wiederherzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden haben, und dass jener Grundsatz der alten deutschen Kirchenfreiheit bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle" [13]. Eine Denkschrift des eichstädter Fürstbischofs, von Frey verfasst und in Augsburg und Eichstädt geprüft, unterstützte die Forderungen der Oratoren [14].

Die bayerische Regierung verhielt sich gegenüber den verschiedenen kirchlichen Bestrebungen, welche auf dem Congress zu Tage traten, lediglich ablehnend. Sie wollte keine Wiederherstellung der alten Kirchen- und Reichsverfassung, keine Ausdehnung der Bundescompetenz auf die kirchlichen Angelegenheiten, ebensowenig aber einen Verzicht auf ihr Gesetzgebungsrecht in kirchlichen Dingen zu Gunsten der kirchlichen Gewalt. Sie setzte demnach, da Consalvi's Forderungen von vorneherein aussichtslos waren und die Eingaben der Oratoren bei den Unterhandlungen gar nicht in Betracht gezogen wurden, den wessenbergischen Bestrebungen den entschiedensten Widerstand entgegen. Auf Bayerns Veranlassung wurde bei den Berathungen über die deutsche Verfassung trotz der Bemühungen Wessenberg's, welcher ausser den österreichischen auch die preussischen Staatsmänner, die Vertreter von Hannover, Mecklenburg, Nassau und Hessen-Darmstadt für seine Anträge gewonnen hatte, jener Artikel aus der Bundesacte entfernt, welcher sich auf die kirchlichen Angelegenheiten bezog, und nur eine Bestimmung über die bürgerliche und politische Gleich-

13) So die „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Teutschlands, und ihrer Ansprüche", Wien den 30. October 1814. bei (Klüber), Acten des Wiener Congresses. Erlangen 1815, B. I. Heft 2. S. 28 ff.

14) So das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 226. Auch der augsburger Kaufmann Fr. Jos. Schmid sandte dem Congress eine Denkschrift ein: „Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Teutschlands", abgedruckt bei Klüber. Acten des Wiener Congresses. B. I. Heft 2. S. 80–89; vergl. dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. S. 437 ff.

berechtigung der christlichen Religionsparteien in dieselbe aufgenommen[15].

Auch späterhin trat die bayerische Regierung den wessenbergischen Bestrebungen entgegen. Noch von Wien aus nach dem Schluss des Congresses und später im December 1815 von Frankfurt aus sandte Wessenberg Denkschriften an die sämmtlichen deutschen Regierungen, um sie zu gemeinschaftlichen Berathungen über die kirchlichen Angelegenheiten zu bestimmen. „Von einer Unterhandlung mit dem römischen Hofe lasse sich nur dann Erfolg erwarten, wenn sie durch Einverständniss in den Grundsätzen, welche gemeinschaftlich aufgestellt und behauptet werden sollen, eine sichere Basis und eine bestimmte Richtung erhielte". Zu gleicher Zeit legte er den Regierungen die Schrift vor, welche er bereits im April 1815 auf dem wiener Congresse vertheilt und in welcher er den Entwurf eines „Concordats für den deutschen Staatenbund" und eines „organischen Gesetzes für die deutsche Kirche" veröffentlicht hatte[16]. Die Krone Bayern, so war darin gesagt, nachdem in längerer Ausführung die Nachtheile von Einzelunterhandlungen mit dem römischen Hofe dargelegt waren, habe die angemessenste Stellung, auf das gesammte katholische Kirchenwesen in Deutschland durch Beispiel und auf dem Wege freundlicher Verhandlung wohlthätig einzuwirken. „Bayern beherrscht den grössten Theil der katholischen Völker Deutschlands. Es begreift die meisten Bisthümer in sich. Es ist im Besitze der herrlichsten Mittel der Cultur, der schönsten Bildungsanstalten. Es ist eine aufstrebende Bewegung in den Kräften der Nation". In München aber, wo Wessenberg im Sommer 1815 die Angelegenheit persönlich bei Montgelas und anderen Mitgliedern des Ministeriums betrieb, fand man zwar die Ansichten Wessenberg's „grösstentheils sehr treffend und wahr", hielt es aber nicht für räthlich, auf seine Vorschläge einzugehen[17]. In der Hauptsache, so schrieb der geheime

15) Vergl. die ausführliche Darstellung der Verhandlungen bei Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. I. S. 467—490.

16) Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April MDCCCXV. (Ohne Angabe des Druckorts.) Vergl. dazu Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage B. I. S. 460—465, B. II Abth. 1. S. 39—42.

17) Holler erstattete über Wessenberg's Vorschläge Ende December 1815 dem Minister von Montgelas einen ausführlichen Vortrag. „Mit der Idee einer deutschen Kirche ist die Aufstellung eines deutschen Primas unzertrennlich. Ein solcher Primas, wenn er nicht selbst in Bayern seinen Sitz hat und bayerischer Bischof

Rath von Zentner am 30. Mai 1816 an Wessenberg, stimme man mit seinen Ansichten und Grundsätzen überein, finde aber aus politischen Gründen Bedenklichkeiten, dem Antrag selbst beizutreten; Deutschland sei nach seinem gegenwärtigen System ein Bund von souveränen Staaten; damit lasse sich schwer eine Nationalkirche unter einem Primas und unter dem Schutze der Bundesversammlung vereinbaren. Und auf eine neue Zuschrift Wessenberg's erwiderte Zentner: „Bayern sei gross genug, um seine eigene geschlossene Kirche zu haben. Dass Bayern seiner Geistlichkeit gegen den Papst etwas vergeben werde, sei bei den geläuterten Grundsätzen seiner Regierung nicht zu befürchten“ [18]). Die bayerische Regierung wollte auch nach der Gründung des Bundes, was sie seit dem Frieden von Luneville in allem Wandel der politischen Verhältnisse erstrebt hatte, den Abschluss eines Sonderconcordats mit dem heiligen Stuhl, und zu dem Ende knüpfte sie noch im Sommer 1815, kurze Zeit nach der Beendigung des wiener Congresses und nach dem Sturze des zweiten napoleonischen Kaiserthums, die seit sechs Jahren unterbrochene diplomatische Verbindung mit Rom wieder an.

Am 10. August 1815 ertheilte der König dem vormaligen Gesandten in Rom, Freiherrn von Häffelin, welcher in der Zwischenzeit an dem neapolitanischen Hofe beglaubigt gewesen war, die Weisung, sich nach Rom zu begeben und dem Papste ein neues Beglaubigungsschreiben zu überreichen, ein Befehl, welchem Häffelin noch in den letzten Augusttagen nachkam [19]). Allerdings bezogen sich die ersten Aufträge, welche der Gesandte erhielt, nicht auf die kirchlich-politischen Verhältnisse, sondern auf die Familienangelegenheiten des königlichen Hauses; doch wurde der Gesandte schon damals beauftragt zu erkunden, auf welchen Grundlagen der römische Hof ein Concordat zu unterhandeln bereit sei, und auf eine Anregung von Rom aus noch im December 1815 davon verständigt, dass die bayerische Regierung die Concordatsunterhandlungen auf den im Jahre 1807 verein-

---

ist, kann für Bayern wohl schwerlich erwünscht sein“. „Das sogenannte organische Gesetz ist in Bayern durch das Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirche bereits gegeben“.

18) Der Briefwechsel zwischen Zentner und Wessenberg ist mitgetheilt von Jos. Beck a. a. O. S. 256 f.

19) Die Instruction für Häffelin ist vom 10. August, das neue Beglaubigungsschreiben vom 30. Juni 1815. Häffelin traf in der Nacht vom 28. auf den 29. August 1815 in Rom ein, wurde am folgenden Tage vom Cardinalstaatssecretär und zwei Tage später vom Papste empfangen.

barten Grundlagen wiederaufzunehmen wünsche[20]). Auf eine erneute Anfrage vom 23. Februar 1816[21]) berichtete Häffelin am 20. März: der römische Hof habe allerdings gewünscht, was auch die päpstliche Allocution vom 4. September 1815 anzudeuten schien[22]), eine allgemeine Einrichtung für die sämmtlichen Kirchen Deutschlands herstellen zu können, erkenne aber vollkommen klar, dass dieser Plan nicht durchzuführen, vielmehr eine besondere Unterhandlung mit den einzelnen Staaten zu eröffnen sei. Der Gesandte bemerkte weiter, er werde die Unterhandlungen auf den vom Könige im Jahre 1807 genehmigten Grundlagen wiederaufnehmen[23]). Demgemäss richtete Häffelin am 16. April 1816 an den Cardinalstaatssecretär eine Note[24]), worin er die dringende Nothwendigkeit einer Wiederbesetzung der erledigten bischöflichen Sitze betonte, die Bereitwilligkeit des Königs aussprach, unter Wiederaufnahme der älteren Unterhandlungen ein Erzbisthum in München und die erforderliche Anzahl von Landesbisthümern zu gründen, und die Mitwirkung des Papstes zur „Neugestaltung oder Wiederherstellung" der Hierarchie in Bayern erbat. Von München aus wurde der Schritt des Gesandten vollkommen gebilligt und noch im Mai die Ertheilung eingehender Instructionen in Aussicht gestellt[25]). Als der König im Juni zu Zweibrücken den

20) Königliche Depesche an Häffelin vom 15. December 1815: Quant à ce qui concerne les affaires ecclésiastiques dont le pape m'a touché un mot dans le bref qu'il m'a adressé sur le divorce de ma fille, vous connaissez aussi bien les négociations qui ont eu lieu à ce sujet en 1807 que mon intention à cet égard. Je serai toujours disposé à reprendre cet objet en considération d'après les bases dont on était convenu alors.

21) Königliche Depesche an Häffelin vom 23. Februar 1816: Mon intention est que . . . vous m'informiez de la manière dont la cour envisage les affaires ecclésiastiques de l'Allemagne? si elle est disposée à reprendre les négociations qu'elle avait entamées à ce sujet en 1807, en partant des bases qui avaient été établies alors?

22) Vergl. oben Note 6.

23) Depesche Häffelin's vom 20. März 1816: La cour de Rome auroit désiré pouvoir établir un sistème général pour toutes les églises d'Allemagne, mais elle voit trop clairement qu'un arrangement général ne pourra pas s'effectuer, et qu'elle sera obligée de traiter avec chaque état ou chaque souverain en particulier. Je reprendrai les négociations qui avoient été commencées en 1807, en suivant les bases que votre majesté avoit établies à cette époque, et je me réserve d'exposer dans un rapport particulier les premières démarches que j'aurai faites à ce sujet.

24) Eingesendet mit Depesche vom gleichen Tage.

25) Königliche Depesche an Häffelin vom 11. Mai 1816: J'approuve entièrement la note que vous avez remis au cardinal secrétaire d'état pour presser la nouvelle formation des évêchés en Bavière. Je vous ferai parvenir le plutôt possible mes

Bischof Joseph Ludwig Colmar von Mainz empfing, dessen Diöcese sich über die pfälzischen Gebiete erstreckte, sprach er die Erwartung aus, dass in kurzer Zeit wenigstens ein provisorisches Concordat für seine Staaten abgeschlossen werde[26].

In dem bayerischen Ministerium wurden sofort die im December 1814 abgebrochenen Vorarbeiten wieder aufgenommen. Schon im Juni 1816 legte Holler den Entwurf einer Instruction für die königliche Gesandtschaft in Rom, sowie einen umgearbeiteten Concordatsentwurf vor, welcher nach den eingetretenen Territorialveränderungen das Bisthum Salzburg durch das Bisthum Speyer ersetzte und eine Beschreibung der Diöcesangränzen gab, wie sie in dem zweiten Artikel des Concordats wirklich aufgenommen worden ist, im übrigen aber bis auf einige nicht wesentliche Punkte mit dem älteren Entwurfe vom December 1814 übereinstimmte[27]. Um dieselbe Zeit wurde der Hofcommissär in Speyer, geheimer Rath von Zwackh, welcher schon früher in Concordatsangelegenheiten zu Rathe gezogen worden war, von Montgelas zu einem Gutachten aufgefordert. Zwackh erklärte sich entschieden gegen die Dotation der Bisthümer in liegenden Gütern, einen Plan, welchen er „für den Staat äusserst drückend und gefährlich" fand; auch gegen die Grösse der Dotation im Vergleich mit den Sätzen des französischen Concordats erhob er Bedenken und hielt für die katholischen Gemeinden auf dem linken Rheinufer mit einer Bevölkerung von 162,000 Seelen die Aufstellung eines Generalvicars von dem nächsten bayerischen Bisthum Würzburg für genügend[28]. Allein Montgelas entschied, dass es bezüglich der Art und der Grösse der Dotation bei den in den früheren Concordatsunterhandlungen gemachten Zugeständnissen verbleiben solle, ebenso bei der beabsichtigten Errichtung eines Bisthums in Speyer und berücksichtigte Zwackh's Einwendungen nur insoweit, als er dem Bisthum Speyer eine eingeschränktere Dotation unter Zugrundelegung der französischen Sätze und mit einer geringeren Anzahl von Domcapitularen und Vicarien

ordres relativement à leur division et leur organisation, et j'y ferai joindre la carte que vous me demandez. Die sämmtlichen in den Noten 20, 21 und 25 erwähnten königlichen Depeschen sind von Montgelas concipirt.

26) So schrieb der Bischof von Mainz am 7. August 1816 an den Generalvicar von Fulda. Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthums-Vorstände vom Juni 1816, Burghausen 1851, S. 16.

27) Vortrag Holler's vom 11. Juni 1816. Beigegeben war eine „scizzirte Darstellung des dermaligen Zustandes der baierischen Bisthümer".

28) Schreiben des geheimen Raths von Zwackh an Montgelas vom 11. Juni 1816.

zuzuwenden beschloss[29]). Nachdem diese Aenderung in den von Holler vorgelegten Entwürfen vorgenommen worden war, wurden dieselben am 5. August 1816 vom König genehmigt und am 16. August an die königliche Gesandtschaft in Rom abgeschickt[30]).

Der von Holler entworfenen, von dem Könige und dem Minister genehmigten Instruction vom 5. August 1816 waren als Anlagen Holler's Vortrag vom 3. October 1814 und eine Darstellung des damaligen Zustandes der bayerischen Bisthümer, ausserdem zwei Entwürfe des abzuschliessenden Concordats, ein ausführlicher und ein abgekürzter, beigefügt. Gab der Vortrag vom 3. October 1814 dem königlichen Gesandten die allgemeinen Gesichtspunkte zu erkennen, von welchen die Regierung bei Eröffnung der Concordatsunterhandlungen ausging, so enthielt die Instruction die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der beiden Entwürfe.

Von den beiden Entwürfen stimmte der längere, in achtzehn Artikeln, bis auf einige, durch die Territorialveränderungen bedingte Umgestaltungen und vier andere nicht wesentliche Punkte wörtlich mit dem älteren Entwurf vom 6. December 1814 überein. Die ersten drei Artikel verfügten demnach die Errichtung einer mit den Gränzen des Königreiches zusammenfallenden bayerischen Landeskirche unter einem Erzbischofe mit dem Sitze in Freising und mit sieben Suffraganbisthümern an den alten Bischofssitzen Augsburg, Bamberg, Eichstädt, Passau, Regensburg, Würzburg und Speyer. Der dritte Artikel insbesondere enthielt die oben angegebene Beschreibung der Diöcesangränzen. Nach dem vierten Artikel sollte jedem Bischofe ein Capitel als der „eigentliche bischöfliche Rath" zur Besorgung der Geschäfte der bisherigen Consistorien oder Generalvicariate beigegeben werden; die Fähigkeit des Eintritts in ein Capitel war ebenso wie in dem früheren Entwurf an die Erlangung eines academischen Grades in der Theologie oder dem canonischen Rechte auf einer inländischen Universität und an eine mindestens einjährige Seelsorge geknüpft, jedoch nicht mehr den geborenen Bayern allein, sondern auch denjenigen beigelegt, welche

---

29) Vortrag Holler's vom 6. Juli 1816.

30) Höfler's Angabe (Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 48), der k. b. Gesandte habe „durch einen Courier die am 16. August ausgefertigten Instructionen" erhalten, ist unrichtig. Wahrscheinlich hat Höfler Häffelin's Depesche vom 7. September 1816 vor Augen gehabt, worin es heisst: J'ai reçu par le courier que votre majesté a daigné m'adresser le 16 août les instructions et les pièces relatives au concordat.

das Indigenat erlangen würden. Der fünfte und der sechste Artikel wiederholten die Bestimmungen des früheren Entwurfs über die Dotation der Bisthümer mit einer kleinen Erhöhung für den Functionsgehalt des Registrators; nur war bei der Gewährleistung der Unveräusserlichkeit der Kirchengüter die Berufung auf die Vorschriften der Constitution, ebenso die weitere Bestimmung weggelassen worden, dass das Dotationsgeschäft durch die zur Bestimmung der Diöcesangränzen ernannten Commissäre bearbeitet und baldmöglichst vollendet werden solle. Für das Bisthum Speyer waren nur vier Domcapitulare und zwei Vicare in Aussicht genommen und die Einkünfte des Bischofs auf 12,000, der Domcapitulare auf 1,500, der Vicare auf 900 Franken festgesetzt. In den folgenden Bestimmungen steht der Entwurf vom 5. August 1816 durchaus mit dem Entwurf vom 6. December 1814 im Einklang. Demnach setzte der siebente Artikel fest, dass der Erzbischof und die Bischöfe, ebenso die Dignitarien und Domcapitulare von dem Könige ernannt und die ersteren von dem Papste instituirt werden sollten, und fügte bei, dass die Institution durch den Metropoliten oder den ältesten Landesbischof vorzunehmen sei, sowie der Papst ohne zureichenden Grund binnen sechs Monaten vom Tage der Kenntniss an die Investitur nicht ertheilt habe. Der achte Artikel schrieb eine neue Regelung der Annaten und Kanzleitaxen, der neunte Artikel die Form des von den Erzbischöfen und den Bischöfen, sowie von der übrigen pfründbesitzenden Geistlichkeit zu leistenden Eides vor. Der zehnte, eilfte und zwölfte Artikel befassten sich mit der Amtsverwaltung der Bischöfe, welche „nach den canonischen Satzungen" geschehen sollte; doch behielt der zehnte Artikel den „gesetzlichen Recurs" gegen den Missbrauch der Disciplinargewalt und des Correctionsrechts über die Geistlichkeit vor; der eilfte verbot die Berufung von den Erkenntnissen des Metropolitangerichts an eine auswärtige Instanz; — der Papst sollte in jedem einzelnen Fall einen inländischen Bischof als judex in partibus delegiren; — der zwölfte Artikel endlich verlangte Erledigung der dem päpstlichen Stuhle vorbehaltenen Dispensationsgegenstände durch den bayerischen Erzbischof kraft päpstlichen Indults. Im dreizehnten Artikel war die Einrichtung der Diöcesanseminarien den Bischöfen unter der Oberaufsicht des Königs freigegeben, die Ernennung der Directoren aber dem Könige vorbehalten. Der vierzehnte Artikel regelte die Amtsverwaltung bei Erledigung des bischöflichen Stuhles und die Vertheilung der Intercalar-Früchte. Der fünfzehnte Artikel hielt das königliche Patronatrecht so wie dasselbe „bisher ausgeübt" wurde aufrecht. Der sechzehnte

Artikel verbot Pfründecumulation und regelte die Residenzpflicht; der siebzehnte forderte für alle „Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt“ das königliche Placet; der achtzehnte endlich sprach die Verbindlichkeit der Convention für die Nachfolger der beiden contrahirenden Theile aus.

Von den Bestimmungen des ausführlichen Entwurfs waren in den abgekürzten Entwurf nur diejenigen aufgenommen, welche sich auf die Einrichtung und Dotation der Bisthümer, der Capitel und der Seminarien, auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Stellen in den Capiteln, sowie auf die Pfründecumulation und die Residenzpflicht bezogen, somit lediglich die Artikel 1 bis 9, 13 und 16; so dass der abgekürzte Entwurf lediglich 11 Artikel umfasste. Weggelassen waren die Bestimmungen über die bischöfliche Amtsverwaltung, Artikel 10 bis 12 und 14; — doch war die Bestimmung über die Vertheilung der Intercalarfrüchte in den sechsten Artikel aufgenommen; — weggelassen war ferner der Artikel 15 über das königliche Patronatrecht und der Artikel 18 über die Dauer der Convention. Auch in den aufgenommenen Artikeln fehlten die Vorschriften über die Bedingungen zum Eintritt in die Capitel, über die eventuelle Institution der vom Könige ernannten Bischöfe durch einen Landesbischof, über die Ernennung der Seminardirectoren durch den König.

Verglich man die beiden Entwürfe miteinander, so war kein Zweifel, dass der abgekürzte in weit grösserem Masse den allgemeinen Gesichtspunkten entsprach, von welchen die bayerische Regierung bei der Concordatsunterhandlung auszugehen beschlossen hatte. Er beschränkte den Inhalt des Concordats streng auf dasjenige, was einer vertragsmässigen Regelung bedurfte, die Herstellung einer neuen Diöcesanverfassung für das Gebiet des Königreiches, und vermied alles, was zur Erreichung dieses Zweckes nicht erforderlich war und zu Erörterungen von principieller Tragweite Veranlassung geben konnte. Er war zugleich durchaus geeignet, in das bestehende System der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung eingefügt zu werden. Montgelas richtete demnach gleichzeitig mit der Absendung der officiellen Instructionen ein vertrauliches Schreiben an Häffelin: der Gesandte möge zuerst die Durchsetzung des abgekürzten Entwurfes versuchen, welcher dem Könige angenehmer sei und für Erörterungen weniger Raum biete[31]).

31) Schreiben Montgelas an Häffelin vom 3. August 1816: Je dois vous nviter confidentiellement, monsieur le baron, à ne mettre d'abord en proposition que le projet raccourci, et de faire tout ce qui dépendra de vous pour le faire

Dass „Erörterungen“ nicht ausbleiben würden, konnte die Regierung aus einer Denkschrift entnehmen, welche kurze Zeit vor der Absendung der Instructionen für den Gesandten in Rom von kirchlicher Seite dem Könige zugekommen war[32]. Sie verdankte jenem Vereine katholischer Männer ihre Entstehung, welcher in Eichstädt seinen Mittelpunkt hatte, war von dem eichstädter Fürstbischof selbst, dem würzburger Weihbischof Gregor Zirkel, den Generalvicaren von Bamberg, Augsburg und Passau unterzeichnet. Erzbischof Dalberg von Regensburg hatte die Betheiligung „kalt und ausweichend“ abgelehnt, ebenso das Ordinariat in Freising[33], dessen Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf, zugleich Suffragan von Regensburg, von jeher dem Systeme der bayerischen Regierung ergeben war. „Der Friede von Aussen ist erkämpft“, so schrieb der eichstädter Fürstbischof bei Uebersendung der Denkschrift dem Könige, „es bedarf nur noch eines Friedens von Innen“. „Dieser innere Friede, der die schönste Belohnung der Regierung, ihr Stolz und ihre Freude ist, weil er das Glück der Völker ausmacht, hängt von der Wiederkehr jener Grundsätze, Gesinnungen und Sitten ab, welche nach der Erfahrung von vielen Jahrhunderten als die einzig dauerhafte und sichere Grundlage der bürgerlichen Ordnung bewährt sind und aus der christlichen Religion als der Quelle des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe fliessen, welche die Grundpfeiler der Throne, die Triebfedern der edelsten Handlungen und die Quelle des häuslichen Glückes sind“. Die Denkschrift selbst verlangte vor allem eine in „liegenden Gründen“ anzuweisende „Dotirung der bischöflichen Kirchen und anderer damit verbundener Anstalten“, „der bischöflichen Seminarien und der damit in Verbindung stehenden theologischen Lehranstalten“, einer „Verpfleg-

agréer. Outre qu'il est plus agréable au roi, il est également de nature à donner moins lieu à discussions.

32) Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthums-Vorstände vom Juni 1816, nebst einigen hierauf bezüglichen Briefen hoher Prälaten, zum Erstenmale der Oeffentlichkeit durch den Druck übergeben, Burghausen 1851. (Zum ersten Male wurde die Denkschrift im Jahre 1819 durch das Organ des eichstädter Bundes veröffentlicht, Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer, herausgegeben von Kaspar Anton Fr. von Mastiaux, 1819 Intelligenzblatt S. 103—119.) Die Denkschrift wurde von dem Fürstbischof von Eichstädt am 15. Mai, von dem Generalvicar von Bamberg am 19. Mai, von dem Weihbischof von Würzburg am 21. Mai, von dem Vicariatsvorstand in Augsburg am 29. Mai und von dem Official und Generalvicar in Passau am 9. Juni 1816 unterzeichnet. Der Regierung war sie am 6. Juli 1814 bereits zugekommen.

33) So berichtet in dem bereits erwähnten Aufsatz das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt, 1865 S. 230.

ungsanstalt für alte oder kranke", einer „Besserungsanstalt für ausgeartete oder unsittliche Priester", „Wiederherstellung eines Convicts für fähige Jünglinge aus der ärmeren Volksklasse" welche „bei reiferen Jahren, wenn sie Beruf zum geistlichen Stande fühlen sollten, in die clericalischen Seminarien übersetzt werden können", endlich „Resuscitirung" einiger Abteien und Collegiatkirchen, „Fürsorge für den Unterhalt weiblicher sowohl als männlicher Ordensstände". Die Anordnung des äusseren Gottesdienstes wurde für die Kirche allein in Anspruch genommen: „die sogenannte Kirchenpolizei hat sich hierin zu weit ausgedehnt und über Unterricht und Anstalten dieser Art eine Herrschaft behauptet, die in der Kirche Christi viel Schaden verursacht hat." Ebenso forderten die bischöflichen Behörden die völlige Unterordnung des Clerus unter die bischöfliche Gewalt, „die Aufsicht und Leitung der Seminarien", „die Prüfung und Aufnahme der theologischen Candidaten", „die Leitung der theologischen Studien auch in denen der höheren Lehranstalten", endlich „die freie bischöfliche Collation nach Massgabe der kirchlichen Gesetze"; „die bischöfliche Stelle wird sich verpflichtet halten, von denen benannten Individuen Nachricht an die königlichen Behörden zu ertheilen". An den „gelehrten Bildungs-Anstalten" solle den „Kirchenvorstehern" die Ordnung des Gottesdienstes und religiösen Unterrichts, an den „niederen Schulen" „nicht nur die Aufsicht und Leitung des katholischen Religionsunterrichts", sondern auch jener Einfluss auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer überlassen worden, „bei welchen sie einestheils ihre Pflichten gegen die Jugend, anderntheils gegen die Schullehrer erfüllen, um durch Verpflichtung der letzteren auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen zu können". Um die „Disciplin im Clerus und beim Volk" erhalten, „die Verordnung der Kirchengesetze mit Nachdruck bei denen Katholiken behaupten" zu können, wurde die Unterstützung des weltlichen Armes erbeten. In anderen und nicht unwichtigen Beziehungen stellte die Denkschrift gemässigte Forderungen auf. Das placetum regium wurde nicht in seinem Bestande, sondern nur in der zu grossen „Ausdehnung" angefochten, welche demselben gegeben worden sei. „Es scheint sich das öffentliche Vertrauen und Ansehen (der Kirche) sehr zu vermindern, wenn alle bischöflichen Erlasse ohne Unterschied die Genehmigung an der Stirne tragen müssen"; daher die Bitte gestellt wird, „dass die bischöflichen Verordnungen, besonders jene, die eigentlich geistliche und rein kirchliche Gegenstände sind, nicht mehr der erwähnten Aufschrift unterliegen". Ebenso waren die Bischöfe bereit, der

weltlichen Gewalt „das Recht der Oberaufsicht" über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu belassen, wenn sie auch „das Kirchen- und fromme Stiftungsgut" „unter die Obhut und Besorgung der Kirche" gestellt wissen wollten. Als ein „Act der königlichen Gnade und Grossmuth" wird endlich erbeten, was nach der curialistischen Auffassung nicht in der weltlichen Gesetzgebung seinen Ursprung hat: die „Befreiung des Clerus sowohl als der Kirchen und Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit", „die Personal- und Realimmunität in einer dem Staat und dem Wohl der Stiftungen angemessenen Art". Auch der Bestand der Toleranzedicte wird nicht, wenigstens nicht mit ausdrücklichen Worten angefochten; es werden lediglich gegen einige Bestimmungen derselben Einwendungen erhoben, so gegen die Hinausrückung des Unterscheidungsjahres auf das 21. Lebensjahr, gegen die zu grosse Ausdehnung der älterlichen Rechte bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder. „Diese Grundsätze", so bemerkte die Denkschrift in einer keineswegs curialistischen Wendung, „sind der Gewissensfreiheit nicht zusagend und die katholische Kirche hat nach ihren reinen Grundsätzen hierin immer Freiheit gestattet". Ging die Denkschrift in demjenigen, was sie verlangte, weit über das Mass dessen hinaus, was die Regierung nach der Instruction vom 5. August 1816 zu bewilligen bereit war, so hat sie doch im Vergleich mit den Ansprüchen des curialistischen Systems den kirchlichen Forderungen einen vorsichtigen und massvollen Ausdruck verliehen. Als eine Gunst der weltlichen Gesetzgebung wurde erbeten, was nach curialistischer Auffassung ein Bestandtheil des kirchlichen, dem weltlichen Gesetze unbedingt vorgehenden Rechtes ist; selbst mit einer weniger straffen Handhabung der Kirchenhoheitsrechte schien die Denkschrift sich begnügen und mit den Toleranzedicten sich versöhnen zu wollen. Indem sie die Forderungen minder hoch spannte und in manchen Beziehungen mehr die Sprache des Staates als die Sprache der Curie redete, durfte sie hoffen, die weltliche Gewalt zur Einleitung von Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl zu bewegen. Der Curie blieb es überlassen, strengere Forderungen zu stellen; aber auch den Unterzeichnern war der Ausweg nicht abgeschnitten, durch eine gleichzeitig nach Rom zu sendende Denkschrift die Erhebung weitergehender Ansprüche anzurathen.

Aehnliche Vorschläge wie die Denkschrift der Ordinariate enthielt ein Gutachten, welches um dieselbe Zeit über die „Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen" und die „sichersten Mittel zur Abhülfe" von der theologischen Facultät in Landshut auf Ver-

langen der Regierung erstattet wurde[34]). Die Facultät empfahl Hebung des Religionsunterrichts an „allen sowohl Volks- als Gelehrten Schulen", religiöse Erziehung der Lehrer selbst, Förderung des Studiums der alten Sprachen im Gegensatz zu den sogenannten Realien, Einführung einer guten und zweckmässigen Schuldisciplin, vor allem aber Wiederherstellung der Hierarchie, Freiheit der Bischöfe in Leitung der Seminarien, in Vergebung der Pfründen, in Bestrafung der Geistlichen, Einräumung eines „eigenen Gerichtsstandes" an den Clerus, Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens durch die „Vorsteher der Kirche" und die „Glieder der Gemeinde", endlich Gewährung des weltlichen Arms, um „Unordnungen zu heben, Missbräuche abzustellen, Aergernisse zu entfernen". Noch andere Stimmen in gleichem Sinne wurden laut. Ein Gutachten, welches einige Monate früher ein Mitglied des eichstädter Bundes, der Abt Rupert Kornmann von Prifling, dem regensburger Ordinariate erstattete, bewegte sich in demselben Gedankenkreis; eindringlich warnte es den Erzbischof Dalberg vor einer „Spaltung", vor den „gedruckten Entwürfen zu einer künftigen Kircheneinrichtung", vor der Errichtung eines „einheimischen Patriarchats", vor der Unterwerfung unter die weltlichen Regierungen, und empfahl eine „feierliche Sendung und Vorstellung" der „Erz- und Bischöfe und Suffraganen Bayerns" an den Thron, um „den schönsten Einklang mit dem Oberhaupte der Kirche zum Nutzen des Staates, zur allgemeinen Freude der Gläubigen, zur Beruhigung der Gewissen, zum wahren Ruhm der Regierung herbeizuführen"[35]).

Der bayerische Gesandte in Rom entwarf sofort nach dem Eintreffen des Kuriers eine neue Punctation, welcher er nach der Weisung des Ministers den abgekürzten Entwurf zu Grunde legte, und übersendete dieselbe dem Cardinalstaatssecretär am 1. September 1816

---

34) Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. Nebst den sichersten Mitteln zur Abhülfe. Ein Gutachten der theologischen Facultät zu Landshut. Unterzeichnet von Director Schneider, den Professoren Zimmer, Sailer, Mall und dem Director Roider. Ulm 1817. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität, B. I. S. 709 theilt mit, dass der Bericht „ohne Wissen der Facultät mit Namens-Unterschrift der Mitglieder derselben gedruckt erschien". Wahrscheinlich ging die Veröffentlichung von den eichstädter Kreisen aus.

35) Gutachten über den Priestermangel von R. Kornmann, Prälaten von Prifling, an das Ordinariat Regensburg unter dem Vorsitze des Fürst Primas von Dalberg. Landshut 1817.

mit einer Note, in welcher er das neue Anerbieten der bayerischen Regierung ausdrücklich als eine Fortsetzung der älteren Unterhandlungen bezeichnete. Demgemäss war auch die neue Punctation[36]) den älteren Actenstücken gleichen Inhalts nachgebildet, welche Häffelin in den Jahren 1805 und 1806 in Rom übergeben hatte, unter Berücksichtigung der im Jahre 1807 abgebrochenen Concordatsunterhandlungen und der neuesten Instructionen. Wie in den älteren Punctationen, so war in der neuen das Princip der Landeskirche aufgestellt: „Das Königreich Bayern wird in so viele Bisthümer getheilt werden, als das Seelenheil der Unterthanen erfordert; die Eintheilung wird in der für die Bequemlichkeit der Gläubigen, den Dienst der Kirche, die Aufrechthaltung der Disciplin am besten geeigneten Weise vorgenommen werden". Häffelin bemerkt darüber in seinem Bericht an den König: der Grundsatz, „die geistliche Eintheilung der Diöcesen nach jener der Civilverwaltung zu berichtigen" werde in Rom durchaus nicht anerkannt; aus diesem Grunde habe er kirchliche Gesichtspunkte geltend gemacht. „Rom ist damit befriedigt und der Zweck wird demohngeachtet erreicht". Auch in anderen Beziehungen kam die Punctation der kirchlichen Auffassung entgegen. Die Vereinigung von Capitel und Consistorium war weniger scharf als in dem Entwurf der Regierung hervorgehoben; die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, dass der Papst den ernannten Bischöfen die canonische Investitur ertheilen werde, soferne „ihre persönlichen Eigenschaften keiner in den Kirchengesetzen gegründeten Einwendung unterliegen", war in der Punctation nicht wiederholt, dafür aber aus der Punctation von 1805 die Erklärung herübergenommen, dass der König erst nach Ertheilung der päpstlichen Bestätigung die Bischöfe in die Temporalien einweisen werde; endlich war der ausdrückliche Vorbehalt der königlichen Oberaufsicht bezüglich der Verwaltung des Tafel- und des Capitelguts, sowie bezüglich der Priesterseminarien ebenso wie in den älteren Punctationen vermieden.

Von der Einleitung der Unterhandlungen gab Häffelin am 2. September dem Minister von Montgelas und am 7. September in zwei Berichten, einem französischen und einem deutschen, dem Könige Nachricht. Lange Zeit, so theilte er dem Monarchen mit, sei der römische Hof bezüglich des in den deutschen Angelegenheiten

36) Die Punctation, zuerst veröffentlicht von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. II. Abtheil. 1. S. 104 Note 1, ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 16.

einzuschlagenden Weges unentschieden gewesen; er habe die Eröffnung der Bundesversammlung abwarten wollen; es sei von der Absendung eines Nuntius nach Frankfurt gesprochen worden. Endlich habe sich der Papst entschlossen, mit jedem Souverän eine besondere Unterhandlung einzuleiten, und zwar, wie der österreichische Gesandte Graf Apponyi versichere, auf den Rath des Kaisers von Oesterreich hin[37]). Für die Unterhandlung mit Bayern sei eine besondere Cardinalcongregation zusammengesetzt und Monsignor Mazio, ein junger Prälat, welcher ehedem den Cardinal Consalvi nach Paris begleitet habe und seitdem in verschiedenen anderen Unterhandlungen verwendet worden sei, zur Besprechung mit dem bayerischen Gesandten bestimmt worden. Bei Entwerfung der Punctation habe der Gesandte auf Grund der ertheilten Ermächtigung „von allen denjenigen Artikeln sorgfältig Umgang genommen, welche weitläufige und unangenehme Discussionen veranlassen und die Abschliessung des Concordats verzögern könnten"; so von der eventuellen Institution der Bischöfe durch einen Landesbischof, der Uebertragung der päpstlichen Dispensationsgewalt an den Erzbischof, der Ernennung der Seminarvorstände durch den König, dem Patronatrecht, endlich dem placetum regium. „Der römische Hof", so bemerkt der Gesandte über den letzterwähnten Punkt, „wird niemals ausdrücklich erklären, dass zur Publication der päpstlichen Bullen und Breven die Erlaubniss der weltlichen Behörden nothwendig sei, wird es jedoch zugeben, dass von den Bischöfen und geistlichen Stellen das Beneplacitum regium erholt werde. Dieses hängt lediglich von den königlichen Verordnungen ab". Auch an den Minister von Montgelas schrieb Häffelin in dem gleichen Sinn: „Sind die wesentlichen Punkte einmal geregelt und festgestellt, so werden die Nebenpunkte keine Schwierigkeiten bereiten. Bischöfe, welche von dem König

37) Depesche Häffelin's vom 7. September 1816: La cour de Rome étoit jusqu'ici indécise sur la marche, qu'elle devoit suivre dans les affaires ecclésiastiques d'Allemagne. Elle vouloit attendre l'ouverture du congrès de Francfort pour voir, si l'on y prendroit quelques mesures générales d'après les principes établis dans le congrès de Vienne, et il a été plusieurs fois question d'y envoyer un nonce. Mais le saint père vient de déclarer, qu'il est déterminé a traiter avec chaque souverain en particulier, et j'ai appris du comte Appony qui remplace ici le ministre de Vienne, que c'est sa majesté l'empereur d'Autriche qui a fait insinuer au saint père par le nonce cardinal Severoli, qu'il ne devoit pas attendre le congrès de Francfort et qu'il fera bien de traiter avec chaque souverain en particulier.

ernannt werden und ihre ganze Existenz der Grossmuth Seiner Majestät verdanken, werden nicht die endlosen Ansprüche der alten Fürstbischöfe erneuern, vielmehr sich beeifern, die Absichten der Regierung zu unterstützen und durch ihren Eifer und ihre Wachsamkeit zur Erhaltung der Ordnung und zur Vollziehung der Gesetze des Königreichs beizutragen. Da ihr Interesse nicht mehr getrennt ist von dem Interesse des Souveräns, so werden sie eine Pflicht und ein Verdienst darin erkennen, die wohlwollenden Absichten Seiner Majestät zu erfüllen und ihr Amt zum Wohle des Staates und zum Heile der Monarchie zu verwalten. Aus diesen Gründen richte ich mein Augenmerk vorzugsweise auf die rasche Einrichtung der Bisthümer und die Ernennung zu den bischöflichen Sitzen. Alles hängt von diesen beiden Punkten ab; das übrige ergibt sich von selbst. Die königlichen Verordnungen, welche als organische Gesetze erscheinen sollen, werden das Werk vollenden"[38]).

Wie aber bei den älteren Concordatsunterhandlungen in den Jahren 1806 und 1807 die Forderungen des römischen Hofes wenigstens theilweise durch die Beschwerden bestimmt worden sind, welche von einzelnen Fürstbischöfen bei dem Nuntius de la Genga einliefen, ebenso geschah es im Jahre 1816 durch eine den eichstädter Kreisen entstammende, von dem bamberger Canonisten Frey verfasste Denkschrift bayerischer Ordinariate, welche dem heiligen Stuhle kurze Zeit nach Eröffnung der Unterhandlungen mit der bayerischen Regierung zukam[39]).

38) Eigenhändiges Schreiben Häffelin's an Montgelas vom 2. September 1816: L'invitation confidentielle que votre excellence a bien voulu me faire par la lettre, dont elle m'a honoré en date du 3 Août, m'a servi de règle dans la nouvelle ponctuation, que je viens de présenter au cardinal secrétaire d'après le projet raccourci. Les points essentiels une fois réglés et fixés, tous les points accessoires ne souffriront plus de difficultés. Les évêques nommés par le roi, et qui devront toute leur existence à la générosité de sa majesté, loin de renouveler les prétensions que les princes évêques formoient sans cesse, seront les premiers à seconder les vues du gouvernement, et contribuer par leur zèle et leur vigilance pastorale au maintien du bon ordre et à l'exécution des loix du royaume. Leur intérêt n'étant plus divisé du celui du souverain, ils se feront un devoir et un mérite de remplir les intentions bienfaisantes de sa majesté et de faire servir leur ministère au bien de l'état et à la prospérité de la monarchie. Ce sont ces raisons qui m'engagent à m'attacher principalement à la prompte formation des diocèses et à la nomination aux évêchés. Tout dépend de ces deux points, et tout le reste s'en suit de soi même. Les ordonnances royales qui serviront de loix organiques compléteront l'ouvrage.

39) Die Denkschrift ist nur im Auszuge durch Höfler bekannt geworden, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 44—46 (daraus ab-

Ungleich deutlicher als die Eingabe an den König lässt die Denkschrift an den Papst die Forderungen des Episcopates hervortreten: Ausschliessung der weltlichen Gewalt von dem kirchlichen Gebiete, Anspruch der Kirche auf den Schutz des weltlichen Arms, Unterordnung des Clerus, des Kirchenguts und des Unterrichts unter die bischöfliche Gewalt. Den weltlichen Arm im Interesse der Kirche zu Hülfe zu rufen, so führte die Denkschrift unter anderem aus, bringe nur den entgegengesetzten Erfolg hervor, als man wirklich wünsche. Göttliche und Kirchengebote zu verletzen lasse die weltliche Gewalt, die das Strafrecht für sich in Anspruch nehme, ruhig dahingehen. Die höheren Schulen seien dem Einfluss der Kirche gänzlich entzogen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor dem Antritt des Lehramts sei gänzlich abgekommen, aber auch über Lehramt und Lehrsätze der Professoren nur eine Klage. Seit den Bischöfen aller Einfluss auf die Bildung der Schulmeister entzogen, seien dieselben den katholischen Principien entfremdet und lähmten so durch ihren Hochmuth den Einfluss der Pfarrer. Die Verwaltung der milden Stiftungen und übrigen Fundationen geschehe in der Art, dass alle Lust zu solchen verloren gehe und die grösste Einbusse entstehe. Der nachdrücklichsten Vorstellungen ungeachtet sei den bischöflichen Ordinariaten das Collationsrecht auf Pfarreien entzogen, ebenso alle geistliche Jurisdiction über ihren Clerus, ausgenommen in rein geistlichen und Disciplinarsachen. So nothwendig es oft wäre, schuldige Geistliche zur Verhütung des Aergernisses zu bestrafen, könne man sie nur mit Abhaltung einer geistlichen Uebung von wenigen Tagen belegen. Selbst wenn ein solcher pro correctione in das bischöfliche Seminar geschickt werde, müsse dazu die weltliche Genehmigung erholt werden. Die Note, welche er im Concurs-Examen erhalten, schütze den straffälligen Geistlichen gegen alle üblen Folgen, welche sein sittliches Benehmen nach sich ziehen könne. Ueber die Einkünfte des bischöflichen Seminars stehe den

gedruckt bei Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. II. Abth. 1. S. 96–99.) Die Angabe des Verfassers ist von Höfler; dass der Fürstbischof von Eichstädt sie veranlasst hat, berichtet er selbst am 15. Juli 1816 dem Generalvicar von Fulda. Denkschrift der bayerischen Bischöfe und Bisthums-Vorstände vom Juni 1816, Burghausen 1851, S. 5. Vergl. dazu die Angabe im Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 230: „Eichstätt und seine Freunde hatten Nachricht, dass Bayern in Rom Verhandlungen über ein Concordat angeknüpft habe. Man schrieb an den Papst, um die Punkte zu empfehlen, welche nothwendig betont werden müssten“.

Ordinariaten nicht die mindeste Einsicht offen und die Aufnahme in dasselbe sei von den weltlichen Zeugnissen abhängig, die ohne Rücksicht auf die moralische Beschaffenheit der Candidaten ausgestellt würden. Wolle man auf eine wirkliche Besserung der kirchlichen Zustände in Deutschland eingehen, so möge der heilige Stuhl die protestantischen Staaten von den katholischen unterscheiden. Das placetum regium müsse aufhören. Die Rechte des Episcopates in Bezug auf Religion, Schule und Unterricht, das Collationsrecht der Bischöfe, das Correctionsrecht über Geistliche müsse gewahrt, das Bestätigungs- und Ausschliessungsrecht der Weltlichen möglichst beschränkt werden.

Dass die Denkschrift der Ordinariate in Rom berücksichtigt wurde, beweist der Concordatsentwurf, welcher im Herbst 1816 dem bayerischen Gesandten als Erwiderung auf seine Punctation von den Bevollmächtigten der Curie zugestellt[40]) und nach dreimonatlichen Unterhandlungen, am 7. December 1816, von Häffelin an die Regierung eingesendet wurde. Was in diesen drei Monaten zwischen dem bayerischen Gesandten und Monsignor Mazio vorgegangen, entzieht sich vollständig unserer Kenntniss. Häffelin berichtete dem Könige lediglich, er habe mehrere Besprechungen mit Mazio gehabt und die Unterhandlungen auch während der Villeggiatur in Albano fortzusetzen Gelegenheit gefunden[41]). Das Ergebniss derselben, welches er im December durch seinen Vetter, den Gesandtschaftssecretär Mehlem, nach München überbringen liess, bestand darin, dass an dem römischen Concordatsentwurf einige, kaum der Erwähnung werthe Aenderungen vorgenommen worden waren[42]).

Um das Mass der curialistischen Ansprüche an die weltliche Gewalt kennen zu lernen, ist der Entwurf des römischen Hofes vom Herbst 1816 ein ebenso lehrreiches Actenstück wie jener erste Entwurf, welchen zehn Jahre früher der apostolische Nuntius de la Genga den bayerischen Bevollmächtigten in Regensburg überreicht hatte. Obwohl einzelne Punkte in den beiden Entwürfen verschieden gefasst sind, obwohl ferner in dem jüngeren Entwurf der weltlichen Gewalt

---

40) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 17.

41) Depeschen Häffelin's vom 28. September und vom 7. November 1816.

42) Deutscher Bericht und französische Depesche Häffelin's vom 7. December 1816. Die von Häffelin erwirkten Aenderungen sind mitgetheilt in den Noten zu Nr. 17 der Urkunden.

wenigstens einige Zugeständnisse bezüglich der Besetzung der Kirchenämter gemacht wurden, so ist das Mass der geistlichen Ansprüche an den Staat in beiden Entwürfen durchaus das gleiche. Deutlicher noch tritt in der Formulirung des jüngeren Entwurfes der Grundgedanke der curialistischen Theorie hervor, dass alles, was in kirchlichen Dingen ohne die Mitwirkung des römischen Hofes geschehen sei, überhaupt nicht zu Recht bestehe, dass es lediglich Sache des Papstes sei, die Gränzen der kirchlichen Gewalt, insbesondere die Gränzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, zu bestimmen. In einen Satz zusammengefasst enthielt der römische Entwurf, mit einigen durch die politische Lage gebotenen äusserlichen Ermässigungen, die Forderung voller Verwirklichung des curialistischen Systems, nicht nur wie dasselbe thatsächlich im vorigen Jahrhundert in Bayern bestanden hatte, sondern wie dasselbe nach idealer Auffassung bestehen sollte. Nichts geringeres wurde von Rom aus verlangt, als dass der Staat selbst demüthig das Unrecht bekenne, welches er in den jüngsten Jahren, aber auch schon in früherer Zeit der Kirche zugefügt habe und seine Unterwerfung unter alle Forderungen, welche seit dem Beginn des Jahrhunderts von der Curie erhoben worden waren, der Form und der Sache nach unterzeichne.

Der römische Entwurf begann mit dem Verlangen, welches in anderer Fassung schon in den älteren Concordatsunterhandlungen gestellt worden war, dass in Bayern die katholische Religion in alle Rechte des herrschenden Bekenntnisses wiedereingesetzt werde, welche sie nach dem canonischen Rechte beanspruchen kann und nach den älteren Verordnungen der bayerischen Landesfürsten bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts genoss. „Die katholische, apostolische, römische Religion wird in dem ganzen Umfang des Königreichs Bayern und den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit denjenigen Rechten und Vorzügen erhalten werden, welche sie nach Gottes Anordnung und den canonischen Vorschriften zu geniessen hat und deren sie sich unter Bayerns der Religion vollkommen ergebenen Herzögen erfreute“. Seitdem Pius VII. die Zulassung der Akatholiken in Bayern zum Genuss der bürgerlichen Rechte als den Beginn alles Uebels bezeichnet und dem Kurfürsten Maximilian Joseph IV. die „ruhmwürdigen Beispiele“ seiner Regierungsvorgänger mahnend vor Augen gestellt hatte, waren die interconfessionellen Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung fortwährend Gegenstand römischer Klagen gewesen. Durch den vorgeschlagenen Artikel gewann der römische Hof Abhülfe aller Beschwerden, Wiederherstellung des Zustandes, wie er zuletzt

unter dem Kurfürsten Karl Theodor gewesen war, d. h. im Princip ausschliessliche Herrschaft der katholischen Religion.

Aber nur soweit sollten die Einrichtungen, wie sie unter den bayerischen Herzögen bestanden, wiederhergestellt werden, als dieselben mit dem canonischen Recht übereinstimmten; das System der Kirchenhoheitsrechte dagegen, welches sich unter den früheren Landesherren entwickelt und unter der jüngsten Regierung den gesetzgeberischen Abschluss gefunden hatte, sollte für alle Zukunft beseitigt werden. Wie der Entwurf de la Genga's vom August 1806, so verlangte auch der römische Entwurf vom Herbst 1816 Aufhebung des gesammten, auch des älteren bayerischen Kirchenstaatsrechts durch das Concordat. Selbst die Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung ist bemerkenswerth: „die gegenwärtige Uebereinkunft wird an die Stelle aller Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen treten, welche von der bayerischen Regierung in Sachen der Religion und der kirchlichen Disciplin bisher erlassen worden sind, und sollen dieselben sofort für aufgehoben erachtet werden". Nicht durch ein späteres Gesetz sollen die älteren Gesetze ausser Kraft gesetzt werden: der Staat soll vertragsmässig anerkennen, dass er seine gesammte bisherige Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten als nicht zu Recht bestehend betrachte. An die Stelle der weltlichen Gesetzgebung tritt ausschliesslich das canonische Recht.

Nur Ein principielles Zugeständniss war in dem neuen Entwurfe enthalten, welches mit der oben erwähnten Vereinbarung in geradem Widerspruch stand, die Bestimmung nämlich, welche nach den Vorschlägen der bayerischen Regierung schon 1807 in die römischen Entwürfe aufgenommen worden war, dass das abgeschlossene Concordat als Staatsgesetz erklärt werden solle. Damit war von Seite der Curie, in demselben Augenblick, in welchem sie das canonische Recht zugleich zum weltlichen Rechte erhob, die Competenz der weltlichen Gesetzgebung über die Gesammtheit der kirchlichen Angelegenheiten anerkannt. Allerdings war der Versuch gemacht, ebenso wie in den römischen Concordatsentwürfen aus dem Jahre 1807, die weltliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen für die Zukunft an die Mitwirkung des römischen Stuhles zu binden; doch konnte die vorgeschlagene Bestimmung nach ihrem klaren Wortlaut nur eine völkerrechtliche Verpflichtung des Königs gegenüber dem Papste, nicht aber ein Mitwirkungsrecht des Papstes beim Erlass von bayerischen Gesetzen begründen.

Wenden wir uns von den allgemeinen Sätzen zur Durchführung

der aufgestellten Principien im einzelnen, so treten uns vor allem jene Artikel entgegen, welche die weite Ausdehnung des kirchlichen Gebietes nach curialistischer Auffassung erkennen lassen. Es sind die Bestimmungen über den Ausschluss der Press- und Buchhandelsfreiheit — Artikel 13; über die Leitung des gesammten Schulwesens durch die Kirche — Artikel 5; über das kirchliche Vermögensrecht — Artikel 8 — und die kirchliche Immunität — Artikel 8 und 14 — endlich über die kirchliche Gerichtsbarkeit Artikel 12 litera c. Hatte Papst Pius VII. schon im November 1803 dem Kurfürsten Maximilian Joseph erklärt, dass mit Beseitigung der kirchlichen Censurgewalt die Censur selbst vollständig aufgehoben und die katholische Religion dem Untergang ausgesetzt sei, so stellte der dreizehnte Artikel des römischen Entwurfs die kirchliche Censurgewalt in ihrem vollen Umfange her, indem er vorschrieb, dass für die Zukunft kein Buch ohne die Zustimmung des Bischofs durch den Druck veröffentlicht oder in das Land gebracht werden dürfe. Ebenso wie nach dem Entwurf de la Genga's, so sollte auch nach dem neuen Entwurf des römischen Hofes das gesammte Unterrichtswesen der Leitung der Kirche untergeben, „Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung" der in der Diöcese bestehenden „Schulen" ohne Ausnahme „der bischöflichen Gewalt zu vollem und freiem Recht unterworfen" und die sämmtlichen Lehrer nur nach alljährlich zu wiederholender Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden. Folgerichtig erschien, nachdem die Schulen als kirchliche Anstalten erklärt waren, das Schulvermögen als Bestandtheil des Kirchenvermögens, nicht minder das gesammte Vermögen der Wohlthätigkeitsstiftungen, und die Curie würde nicht gesäumt haben, aus der Anerkennung dieser rechtlichen Eigenschaft von Seite des Staates die Forderung der kirchlichen Verwaltung abzuleiten, welche seiner Zeit in dem Entwurf de la Genga's ausdrücklich aufgestellt worden war. Auch auf die Souveränetät über Kirchenvermögen und Clerus, auf das Recht der Besteuerung des Kirchenguts, auf die Gerichtsbarkeit über den Clerus in bürgerlichen Angelegenheiten hatte der Staat nach dem römischen Entwurf zu verzichten. Die kirchliche Gerichtsbarkeit sollte sich, wie schon in den Jahren 1806 und 1807, allerdings vergeblich, von Rom aus gefordert worden war, auf alle Sachen erstrecken, welche entweder nach ihrer Natur oder mit Rücksicht auf die Personen zu dem geistlichen Gebiete gehören; ausdrücklich wurden die Ehestreitigkeiten unter die kirchlichen Angelegenheiten gezählt. Dass für die Gränzen

des bischöflichen Wirkungskreises lediglich das canonische Recht massgebend sei, wie der Artikel 12 ausdrücklich erklärte, verstand sich nach Artikel 1 und 16 von selbst.

Alle diese Punkte waren in dem Entwurf der bayerischen Regierung und in der Punctation des Gesandten nicht enthalten und sollten nach der Absicht der Regierung in dem Vertrag umgangen werden. Rom aber forderte die Aufnahme derselben als Preis für die Errichtung einer bayerischen Landeskirche, welche die Regierung für die Consolidirung des Königreiches nicht entbehren zu können glaubte. Wie sehr man von Seite des römischen Hofes in Austausch von Leistung und Gegenleistung Zug um Zug zu verfahren gedachte, beweist am besten eine Bestimmung in dem Artikel 2 des römischen Entwurfes, wonach die bestehende, aus der Reichszeit überkommene Diöcesan-Eintheilung so lange bestehen bleiben sollte, bis der „gegenwärtige Vertrag zur vollen Ausführung gebracht" sein würde.

Aber auch bezüglich der Herstellung einer neuen Diöcesanverfassung war keineswegs allen Wünschen der bayerischen Regierung entsprochen. Während die Regierung für die bayerische Landeskirche einen Metropoliten wünschte, schlug der römische Hof die Zerlegung des Königreiches in zwei Metropolitansprengel, München und Bamberg, vor. In den älteren Concordatsunterhandlungen hatte die Curie die Macht des bayerischen Metropoliten durch Erhaltung der exemten Bisthümer (Bamberg, Passau, Trient) zu vermindern gesucht; jetzt, nachdem in der Errichtung eines zweiten Metropolitansprengels ein anderes Auskunftsmittel gefunden war, wurde gegen die Unterdrückung der Exemtion von Passau nach dem Tode des damals noch lebenden Fürstbischofs kein Bedenken mehr erhoben. Dagegen wurde den acht von der Regierung vorgeschlagenen Bisthümern in Rom ein neuntes beigefügt, Kempten, und zwar in der Art, dass der Abt der wiederherzustellenden exemten Benedictinerabtei Kempten nach dem besonderen Wunsche des aus dem Benedictinerorden hervorgegangenen Papstes zugleich Bischof eines kleinen, durch Theile der Constanzer und der Augsburger Diöcese zu erweiternden Bisthums sein sollte. Wie die Zahl der Bisthümer, so war in dem römischen Entwurf auch die Zahl der Domcapitulare und der Chorvicare vermehrt, die Einkünfte der bischöflichen Sitze und der Pfründen in den Capiteln aber, welche die Regierung für alle Bisthümer mit Ausnahme des Erzbisthums nach dem gleichen Massstab festgestellt hatte, unter Beibehaltung der von der Regierung zur Dotation bestimmten Summe in überaus mannigfaltiger Weise abgestuft, wie Häffelin berichtet, „um den Ehr-

geiz im Clerus zu erhalten"[43]). Im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf und zu der Punctation war bestimmt, dass der Bischof bei der Zusammensetzung seines Consistoriums nicht an die Mitglieder des Capitels gebunden sei. Die Ausantwortung der für die bischöflichen Sitze und die Capitel bestimmten liegenden Güter bezeichnete der römische Entwurf vom kirchlichen Legitimitätsstandpunkt aus nicht als „Dotation" sondern als „Wiedererstattung" oder „Anweisung", wie denn auch die neuen Capitel aus den Mitgliedern der alten nur „thatsächlich aufgelösten" Capitel gebildet werden sollten. Demgemäss wurde dem König auch das Nominationsrecht für die Metropolitanstühle und die bischöflichen Sitze, obwohl es im Jahre 1807 bereits zugestanden war, nicht eingeräumt, sondern — mit Ausnahme des Bisthums Kempten, für welches der Bischof durch die Wahl der Mönche bestimmt werden sollte — lediglich das Recht gewährt, unter vier von dem Capitel vorgeschlagenen Personen dem Papste eine zur Bestätigung bezeichnen zu dürfen. Nur für die erstmalige Besetzung der erledigten bischöflichen Sitze sollte dem Könige durch apostolisches Indult das freie Ernennungsrecht zugestanden werden. Für die Verleihung der Capitelspräbenden, mit Ausnahme der dem Papste vorbehaltenen Dompropstei und den von dem Ordinarius zu verleihenden Präbenden des Theologen und des Pönitentiar, waren dem Könige die päpstlichen Monate eingeräumt. Auch bezüglich der Patronatrechte war ein kleines Zugeständniss gemacht. Während die canonisch begründeten königlichen Patronatrechte nach dem Besitzstande des Jahres 1802 aufrecht erhalten wurden, sollten die Präsentationsrechte der „zur Zeit thatsächlich nicht bestehenden", d. h. der säcularisirten kirchlichen Institute, soweit dieselben nicht wiederhergestellt würden, bezüglich der einfachen Pfründen durch päpstliches Indult auf den König übertragen, bezüglich der Pfarrpfründen aber durch einen von den Bischöfen nach dem Ergebniss des tridentinischen Pfarrconcurses dem Könige zu machenden Vorschlag dreier Candidaten ersetzt werden. Das Werk der kirchlichen Restauration fand seinen Abschluss in der von Rom verlangten Wiederherstellung „einiger Mönchsklöster beiderlei Geschlechts", „vorzugsweise solcher, welche

---

43) On a cru, pour entretenir l'émulation dans le clergé, il falloit, ainsi qu'il se pratique dans les autres états, classifier les revenus de manière que les plus anciens de service soient mieux traités que les jeunes, au lieu que, si les évêques et les chanoines de toutes les églises avoient le même traitement, il n'y auroit plus d'avancement ni pour les uns ni pour les autres; Depesche Häffelin's vom 7. December 1816.

für den Unterricht der Jugend in Religion und Wissenschaft sich nützlich erweisen".

So der römische Entwurf.

Verglich man mit diesen Forderungen Roms die Zugeständnisse, welche Häffelin in dreimonatlichen Unterhandlungen (bis zum 7. December 1816) erreicht hatte, so beschränkten sich dieselben darauf, dass Kempten, da der Gesandte die Wiederherstellung des Klosters wegen der Veräusserung sämmtlicher Güter und Gebäude für schlechterdings unzulässig erklärt hatte, aus einer bischöflichen Abtei in ein gewöhnliches Bisthum, jedoch mit einer geringeren Dotation, wie sie für Speyer angenommen war, verwandelt und dass die Zahl der Canonicate in jedem Capitel um je zwei, aber nicht auf das in der Punctation bewilligte Mass herabgesetzt wurde. Ausserdem erwirkte er die mündliche Zusicherung, dass die Dompropsteien vom Papste nur demjenigen verliehen werden würden, welchen der König durch ein Cabinetsschreiben oder durch den Bischof empfehlen würde. Alle übrigen Punkte hatte der Gesandte aus dem römischen Entwurf unverändert in seinen Entwurf herübergenommen, von welchem er dem Könige schrieb: es sei in demselben alles entfernt worden, was mit dem Plane der Regierung nicht übereinstimme und es fänden sich doch alle Verfügungen, welche den römischen Hof zufriedenstellen könnten. Jede schwierige Erörterung sei mit Sorgfalt vermieden worden [44], dadurch nämlich, dass der Gesandte die Forderungen des römischen Hofes unverändert angenommen hatte.

Was den römischen Forderungen gegenüber der bayerische Staatsmann zu thun gedachte, welcher neun Jahre früher den grundsätzlich gleichen, im einzelnen weniger scharf ausgeprägten und mit einem grösseren Mass von Zugeständnissen verbundenen Ansprüchen des heiligen Stuhles einen unbeugsamen Widerstand entgegengesetzt hatte, wissen wir nicht. Denn ehe noch auf den Bericht des Gesandten vom 7. December 1816 eine Entscheidung getroffen war, wurde am 2. Februar 1817, am Tage nach der Rückkehr des Königs aus Wien, unvermuthet der Minister entlassen, welcher den modernen Staat in Bayern begründet und dadurch den Kampf mit der Curie hervorgerufen hatte. Die Aussöhnung mit Oesterreich war die Ursache, die rasche Vereinbarung mit Rom eine Folge von Montgelas' Sturz [45]. Die kirchlichen Kreise frohlockten. Berichte, welche in

44) Französische Depesche Häffelin's vom 7. December 1816.

45) Vergl. die auf den Memoiren des Grafen Mercy-Argenteau (Revue contemporaine 1869 tom. 104 pag. 400) beruhende Darstellung von Karl Theodor Heigel, Ludwig I. König von Bayern, Leipzig 1872, S. 70 f.

Eichstädt eintrafen, erzählten, die Kaiserin Charlotte habe in Wien den Entschluss des Königs vorbereitet, Kronprinz Ludwig in München das Werk vollendet; auch der Papst habe zur Entfernung des Ministers mitgewirkt[46]).

An Montgelas' Stelle, welcher seit acht Jahren drei Ministerien in seiner Hand vereinigt hatte, traten drei Staatsmänner in das Ministerium ein; als Minister der auswärtigen Angelegenheiten Aloys Graf von Rechberg, ehedem Gesandter am Reichstage in Regensburg, sodann Vertreter der bayerischen Krone in Wien, seit 1816 Bevollmächtigter in der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, als Minister des Innern Karl Friedrich Graf von Thürheim, ehedem Generalcommissär der fränkischen Fürstenthümer in Bamberg, später in Bayreuth, als Minister der Finanzen endlich Maximilian Freiherr von Lerchenfeld, seit 1814 Hofcommissär in Würzburg. Den Vorsitz in dem Ministerrath übernahm der bisherige Justizminister Heinrich Graf von Reigersberg; ebenso trat der Kriegsminister Johann Nepomuk Graf von Triva in das neue Ministerium über. Gleichzeitig mit der Umbildung des Ministeriums wurde die „oberste berathende Stelle" des Königreichs umgestaltet, der bisherige geheime Rath durch den Staatsrath ersetzt, welchem ausser den Ministern, den Generaldirectoren der Ministerien und einer grössern Anzahl von Staatsräthen, auch der Feldmarschall, Fürst Wrede, mit dem Rang eines Staatsministers angehörte[47]).

Das neue Ministerium war nach dem berechtigten Ausspruch eines bewährten Staatsmannes „weit entfernt, ein compactes, einiges Ministerium zu bilden; vielmehr waren in ihm die verschiedensten staatsrechtlichen Ansichten, wenn auch dem constitutionellen Principe bis zu einem gewissen Grade huldigend oder dasselbe doch mindestens als eine unvermeidliche Nothwendigkeit betrachtend, in mannigfachen Abstufungen vertreten"[48]). Auch auf dem kirchlichen Gebiete traten sich in kurzer Zeit innerhalb des Ministeriums zwei verschiedene Richtungen gegenüber, deren eine in dem liberal gesinnten Finanzminister Freiherrn von Lerchenfeld, die andere in dem auf die kirch-

46) So in dem erwähnten Aufsatz das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 231.

47) Verordnung, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend, vom 2. Februar 1817, Königlich Baierisches Regierungsblatt 1817 Stück IV.

48) Gustav Freiherr von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854. S. 81.

liche Seite neigenden Grafen von Rechberg ihren Wortführer hatte. Konnte Lerchenfeld in kirchenpolitischen Fragen auf die Unterstützung Reigersberg's und des Fürsten Wrede rechnen, so fand Rechberg an dem Grafen Thürheim einen Rückhalt, welcher selbst der Aufklärung ergeben als Generalcommissär der fränkischen Fürstenthümer das System des Ministeriums Montgelas' mit voller Kraft durchgeführt hatte. Vorerst blieben jedoch diese Gegensätze verhüllt. Da Rechberg noch bei der Bundesversammlung in Frankfurt sich befand, nahm Thürheim die schwebenden Unterhandlungen mit Rom allein in die Hand und fertigte am 9. Februar 1817 ohne Rücksprache mit den übrigen Ministern die noch unter Montgelas vorbereitete, von Holler und Zentner entworfene neue Instruction für den Gesandten Freiherrn von Häffelin aus.

Die neue Instruction, das umfangreichste Actenstück, welches in dem ganzen Verlauf der Concordatsunterhandlungen ausgearbeitet wurde, lässt deutlich erkennen, dass der neue Minister des Innern, erzogen in Montgelas' Schule, Rom gegenüber denselben Standpunkt einzunehmen gedachte, wie der bisherige Lenker des bayerischen Staates, wenn er auch in Einzelheiten, um zu einem Abschluss zu kommen, eine grössere Nachgiebigkeit für geboten erachten mochte. Noch einmal wird der Gesandte angewiesen, das Concordat auf „die Bestellung und Besetzung der Bisthümer" zu beschränken, der „Einmischung von solchen Punkten aber, über welche nothwendig Discussionen eintreten müssen, auf alle mögliche Art auszuweichen". Die Anträge des päpstlichen Stuhles, „welche zum Theile Forderungen enthalten, die den Rechten der Krone auf eine sehr nachtheilige Weise zum Abbruch gereichen würden und sich mit den Bestimmungen der Constitution des Reiches nicht vereinigen lassen", könnten „so wie sie vorliegen" nicht angenommen werden. In keinem Fall dürfe der siebzehnte Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen werden, da hiedurch selbst die „Verordnungen über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften aufgehoben" würden. „Wir haben uns", so heist es in einer bereits bekannten Stelle der Instruction, „nie in die inneren Angelegenheiten der Religion, der Kirche und ihrer Disciplin gemengt. Dagegen bleibt die Bestimmung über die äusseren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gesellschaft ein unveräusserliches Regierungsrecht. Die Anordnungen, die aus den Hoheitsrechten circa sacra und der Staatspolizeigewalt in Bezug auf kirchliche Gegenstände hervorgegangen sind und das gegenwärtige Concordat nicht berühren, müssen aufrecht erhalten

werden". „Demgemäss muss der Ausdruck . . . nur in Beziehung auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft zur Sprache gekommenen Gegenstände genommen werden", was schon Montgelas bei den älteren Concordatsunterhandlungen unverrückt festgehalten hatte. In keinem Falle, so bemerkte die Instruction weiter, könne der dreizehnte Artikel angenommen werden, da er sich mit den bestehenden „Gesetzen über Press- und Buchhandelfreiheit nicht verträgt. Es besteht in unserem Staat keine Büchercensur, wir können daher auch den Bischöfen dieselbe nicht übertragen lassen". In keinem Falle dürfe ferner zugegeben werden, was in dem fünften und achten Artikel von den Schulen, in dem achten von dem Stiftungsvermögen und der Steuerfreiheit des Kirchenguts, in dem zwölften und vierzehnten von dem Ausschluss der weltlichen Gerichtsbarkeit über den Clerus vorkomme. Der fünfte Artikel müsse „auf die bischöflichen Seminarien beschränkt bleiben. Für die Schulanstalten ist allenthalben genügend gesorgt und wir werden es zu keiner Zeit hierin an etwas gebrechen lassen. Sowie es demnach unnöthig ist, diesen Punkt zu berühren, ebensowenig gehört er in das Concordat". Die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über den Clerus müsse nach „der bereits längst bestehenden Verfassung" des Königreichs „durchaus" behauptet werden. Endlich dürfe in dem ersten Artikel in keinem Falle die Verweisung auf die Vorrechte der katholischen Kirche unter den älteren bayerischen Regenten aufgenommen werden, da dieselbe „nur zu ungeeigneten, unausführbaren Folgerungen dienen könnte"; wo möglich solle auch die Verweisung auf die canonischen Vorschriften in dem ersten und zwölften Artikel beseitiget werden, „aus welchen die römische Curie und ihre Commentatoren alles ableiten können". Andere Bestimmungen des römischen Entwurfs wurden zwar zugelassen, jedoch nur unter Vorbehalt, so die Ernennung der Seminarvorstände durch die Bischöfe unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung, die freie Verkündigung der bischöflichen Weisungen und Anordnungen unter Vorbehalt des placetum regium, die Zulässigkeit von Kirchenstrafen gegen Laien, wenn dieser Zusatz nicht entfernt werden könne, unter strenger Beschränkung der Wirkung auf das kirchliche Gebiet. Völlig nachgegeben wurde bezüglich der Errichtung eines zweiten Metropolitansprengels, bezüglich der Zahl der Canonicate in den Capiteln, bezüglich der Vermehrung der Dotation von Speyer, endlich bezüglich der Verwendung der Intercalarfrüchte. Dagegen wurde die Errichtung eines Bisthums Kempten und die Uebernahme einer Verbindlichkeit zur Wiederherstellung von

Klöstern unbedingt abgelehnt, ebenso alles, was irgendwie eine Trennung von Capitel und Consistorium begründen oder auch nur andeuten konnte. „Die Capitel müssen in ihrer Gesammtheit der Rath des Erzbischofs und der Bischöfe sein, wenn sie für die Kirche von Nutzen sein sollen. Desswegen soll kein Individuum in ein Capitel aufgenommen werden, welches nicht solche vorzügliche Qualitäten hat, dass es zu einem bischöflichen geistlichen Rathe mit Nutzen angewendet werden könnte. Es soll nach der neuen Ordnung der Dinge keine geschäftslosen Domherrn mehr geben“. Für die niederen Stellen, deren Bezüge bei der Vertheilung der Dotationen in Rom auf Summen herabgemindert waren, welche „für die anständige Subsistenz als nicht ergiebig erachtet“ werden konnten, wurde eine Aufbesserung bewilligt; beanstandet wurde der Ausdruck, welcher die neue Dotation als eine „Wiedererstattung“ (restitutio) des Kirchenvermögens bezeichnete. Unbedingt wurde auf dem „freien Ernennungsrecht“ zu dem Metropolitanstuhl und den bischöflichen Sitzen, zu den Dignitäten und Canonicaten in den sämmtlichen Capiteln bestanden; das äusserste, was zugegeben werden könne, sei die alternirende Verleihung der Dompropsteien durch den Papst an Personen, die dem Könige genehm seien, und die Zulassung einer „Empfehlung“ zu den bischöflichen Sitzen durch die Capitel, zu den Dignitäten und Canonicaten durch Bischof und Capitel, unbeschadet des „freien Ernennungsrechts“. Bezüglich der niederen Pfründen wurde ein neuer Vorschlag gemacht. Durch königliche Verordnung solle eine Ausscheidung der Pfründen freier Verleihung und der Pfründen königlichen Patronats vorgenommen, die Vergebung sämmtlicher Pfründen von dem Ergebniss eines von der Regierung gemeinschaftlich mit den Erzbischöfen und Bischöfen zu veranstaltenden Concurses abhängig gemacht werden.

Mit der neuen Instruction begab sich am 11. Februar 1817 der Gesandtschaftssecretär Mehlem auf den Rückweg nach Rom. Der Bericht, welchen er seinem Chef und Verwandten über die Lage der Dinge in München erstattete, scheint den alternden Gesandten zu dem Glauben veranlasst zu haben, dass der eingetretene Ministerwechsel einen völligen Umschwung in dem Verhältnisse der bayerischen Regierung zu dem päpstlichen Stuhle bedeute. So nur lässt sich ein Schritt erklären, welchen Häffelin am 21. Februar, zwei Tage nach dem Eintreffen Mehlems, in geradem Widerspruch mit den eben erhaltenen Instructionen unternahm. In einer officiellen Note zeigte er dem Cardinalstaatssecretär den in München eingetretenen

Ministerwechsel an, indem er „im Namen des Grafen Thürheim" die Erklärung beifügte, „dass der neue Minister des Innern und des Cultus nach den gottesfürchtigen Gesinnungen des Königs und nach seinen persönlichen Grundsätzen und Gefühlen geneigt sei, den Clerus in den Genuss seiner Rechte wiedereinzusetzen und die Würde und die Vorrechte der heiligen Kirche aufrecht zu halten". Der Gesandte, so fuhr die Note fort, sei ermächtigt, die unterbrochenen Concordatsunterhandlungen wieder aufzunehmen und einen Vertrag zu unterzeichnen, „welcher nicht nur durch die neue Dotation der Bisthümer und Capitel das Loos des bayerischen Clerus sicherstelle, sondern demselben auch seine Immunität und seine Rechte unter dem Schutze eines weisen und der Religion ergebenen Monarchen gewährleiste"; eine Wendung, welche im Sinn des römischen Hofes verstanden mit den eben eingetroffenen Weisungen in unbestreitbarem Widerspruche stand. Schon drei Tage später, am 24. Februar, erwiderte der Cardinalstaatssecretär, welcher in einer Unterredung mit Mehlem sich auf das angelegentlichste nach dem Ministerwechsel erkundigte, die Erklärung des bayerischen Gesandten mit einer Note, worin er in den verbindlichsten Ausdrücken das „grösste Wohlgefallen des heiligen Vaters" an den religiösen Gesinnungen des Königs und seines neuen Ministers zu erkennen gab.

Kaum aber hatten am 28. Februar die Unterhandungen wieder begonnen, als Häffelin, zwischen den erhaltenen Instructionen und der eben abgegebenen Erklärung in die Enge gerathend, den König um „klare Weisungen in einer besonderen Depesche" bat[49]). Rechberg aber, welcher mittlerweile von Frankfurt aus in München eingetroffen war und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, verwies im Namen des Königs den Gesandten lediglich auf die von dem Ministerium des Innern erlassenen Instructionen, indem er die Erklärung beifügte, der König werde sich, wenn Rom neue Schwierigkeiten erhebe, zu seinem grossen Bedauern gezwungen sehen, mit den Mitgliedern des deutschen Bundes gemeinschaftliche Sache zu machen, um zu einem Concordat zu gelangen, welches für die Curie weit weniger vortheilhaft als das eben angebotene sein dürfte[50]).

So war Häffelin, da Rechberg die Ertheilung neuer Weisungen ablehnte, auf seinen eigenen Scharfsinn angewiesen, um aus der selbstgeschaffenen Lage einen Ausweg zu finden. Nach etwa zwei-

49) Depesche Häffelin's vom 1. März 1817.

50) Königliche Depesche an Häffelin vom 1. April 1817.

monatlichen Unterhandlungen, am 23. April 1817, legte er seiner Regierung einen neuen Concordatsentwurf als das Ultimatum des römischen Hofes vor, welcher in einer Reihe von einzelnen Punkten der Instruction vom 9. Februar Rechnung trug, im Princip aber ebenso schroff wie alle bisherigen römischen Entwürfe das System der Curie vertrat[51]). Allerdings waren in dem neuen Entwurf nicht mehr wie in dem früheren die Rechte und Vorzüge beansprucht, welche die katholische Kirche unter den bayerischen Herzögen genossen hatte; aber diese Bestimmung war ausreichend ersetzt durch die dreimalige Verweisung auf das canonische Recht und durch die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts, auf welcher Rom in allen Entwürfen seit 1806 unabänderlich bestand. Auch die Ueberwachung der gesammten Literatur durch die kirchliche Gewalt war in voller Schärfe beibehalten und nur in eine andere Form eingekleidet worden; an die Stelle einer von den Bischöfen zu übenden Präventivcensur sollte eine auf den Wink der Bischöfe von der Polizei zu verfügende Bücherconfiscation treten, wie es in den Zeiten des katholischen Staates gewesen war. „So oft die Bischöfe“ — so lautete der dreizehnte Artikel des neuen Entwurfs — „der Regierung Bücher anzeigen werden, welche im Königreich gedruckt oder in dasselbe eingeführt sind und etwas gegen den Glauben, die guten Sitten und die kirchliche Disciplin enthalten, wird die Regierung ohne Verzug dieselben unterdrücken und confisciren lassen“. Von der kirchlichen Leitung des gesammten Schulwesens war in dem neuen Entwurf wenigstens die kirchliche Leitung der mittleren Schulen festgehalten, um den Einfluss auf die gebildeten Klassen zu wahren. „Die Gymnasien oder Lyceen des Königreichs Bayern werden der Aufsicht und Gewalt der Erzbischöfe und Bischöfe sowohl bezüglich der gesunden Lehre als der guten Sitten unterliegen“. Dagegen blieben die Bestimmungen über die Steuerfreiheit des Kirchenguts im achten und über die volle Exemtion des Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit im vierzehnten Artikel hinweg; die Gerichtsbarkeit über den Clerus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurde dem Staate zugestanden, allerdings nicht als eigenes Recht, sondern unter principieller Behauptung der curialistischen Ansprüche auf Grund eines päpstlichen Indults, während im übrigen die kirchliche Gerichtsbar-

51) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 18. Der Entwurf wurde von Häffelin eingesendet mit deutschem Bericht und französischer Depesche vom 23. April 1817.

keit in vollem Umfange, somit auch bezüglich der Verbrechen von Clerikern, behauptet wurde. Auf der Wiederherstellung einiger Klöster, „vorzugsweise“ für den Unterricht der Jugend und zur Aushülfe in der Seelsorge, und auf der Beibehaltung der bestehenden Klöster beharrte der neue Entwurf, wie denn auch das Stiftungsvermögen nach wie vor zum Kirchenvermögen gerechnet wurde. Dagegen war die Eintheilung der Diöcesen nach den letzten Instructionen der bayerischen Regierung angenommen und von dem Bisthum Kempten nicht mehr die Rede, jedoch die ursprünglich verlangte grössere Anzahl der Canonicate in den Capiteln (zwölf in den Metropolitan-, zehn in den Cathedralcapiteln neben den beiden Dignitäten) wiederhergestellt und für das Bisthum Speyer die gleiche Dotation wie für Passau und Eichstädt verlangt. Die Verwirklichung der neuen Diöcesaneintheilung sollte zwar nicht mehr durch die vorausgehende Ausführung des gesammten Concordats, aber doch durch die Vollendung des Dotationsgeschäfts bedingt sein. Das Princip der Regierung, dass die sämmtlichen Domcapitulare das bischöfliche Consistorium zu bilden hätten, war anerkannt, dem Bischof jedoch die Geschäftsvertheilung vorbehalten. Für die Besetzung der bischöflichen Sitze, der Decanate und Canonicate in den Capiteln war dem Namen nach dem König ein „Nominationsrecht“ verliehen, jedoch bezüglich der bischöflichen Sitze beschränkt durch einen Quaternavorschlag der Capitel, bezüglich der Decanate und Canonicate beschränkt durch einen Ternavorschlag der Bischöfe, während die Regierung in beiden Beziehungen nur eine „Empfehlung“, nicht aber eine rechtliche Beschränkung des Nominationsrechts für zulässig erklärt hatte. Die Besetzung der Dompropsteien war nach der für den äussersten Fall von der Regierung ertheilten Ermächtigung zwischen dem Papst und dem König getheilt. Bezüglich der Patronatrechte aber hielt die Curie unverrückt an den canonischen Grundsätzen fest und liess nur bei den Patronatrechten der säcularisirten kirchlichen Institute einen Ternavorschlag der Bischöfe eintreten.

Noch einmal entschloss man sich in München zu weiterer Nachgiebigkeit, um das Concordat zu Stande zu bringen. Auch ein Punkt von principieller Tragweite, die dreimalige Verweisung auf das canonische Recht, wurde in der neuen Instruction vom 10. Mai 1817 endgültig zugestanden, allerdings in der Erwägung, dass es Sache der weltlichen Gesetzgebung sei und bleibe, die Gränzen seiner Geltung zu bestimmen; um so entschiedener aber wurde die Forderung zurückgewiesen, auf welcher der römische Hof

von jeher allen Werth gelegt hatte, die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts durch das Concordat. Auch die Aufnahme von Bestimmungen über das Schulwesen und die Presse in den Vertrag, welche die Regierung bisher beharrlich abgelehnt hatte, wurde endlich für den äussersten Fall zugestanden, vorausgesetzt nur, dass dieselben eine der Regierung genehme Fassung erhielten. Auf die von Rom aus geforderte kirchliche Ueberwachung des gesammten Gymnasial- und Lyceal-Schulwesens liess sich die Regierung allerdings nicht ein. „Was könnte der Curialist nicht aus den Ausdrücken „sana doctrina“ und „boni mores“ folgern? Wie würde bei acht Bischöfen eines jeden Laune rücksichtlich aller Lehrsysteme oder Schulbücher genügt werden können? Der ganze Schul- und Lehrplan müsste der Censur eines Bischofes unterliegen und die ganze Schuldisciplin würde seiner Cognition unterworfen werden. Unsere Lehranstalten sind nicht ausschliesslich einem Religionstheile gewidmet, sondern allgemein. Es können sich also die katholischen Kirchenvorsteher kein ausschliessendes Oberaufsichtsrecht und Gewalt darüber anmassen“. Wohl aber wurde, da „die Aufsicht des Bischofs über Religionsunterricht und Sitten ohnehin in seinen Pflichten liege“, von der Regierung selbst eine Bestimmung vorgeschlagen, welche mit einigen redactionellen Aenderungen in den fünften Artikel des Concordats übergegangen ist[52]). Ebenso wurde im dreizehnten Artikel wie ehedem die bischöfliche Büchercensur, so auch die auf den Wink der Bischöfe zu verfügende polizeiliche Confiscation von der Regierung abgelehnt, dafür aber eine Bestimmung vorgeschlagen, welche deutlicher als das abgeschlossene Concordat auf die bestehende weltliche Pressgesetzgebung verwies[53]). Ebenso wurde die Aufzählung des Stiftungsvermögens unter den Kirchengütern und die Uebernahme einer Verbindlichkeit zur Wiederherstellung einiger Klöster zugestanden. In einigen anderen Punkten suchte man die Rechte des Staates durch einen stillschweigenden Vorbehalt zu wahren; so wurde in dem fünften Artikel die Ernennung der Rectoren und Professoren an den Seminarien den Bischöfen allerdings eingeräumt, jedoch „nur in der Voraussetzung, dass die königliche

52) Cum episcopis incumbit sanae circa res fidei doctrinae et bonis moribus vi officii sui in suis dioecesibus invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impediantur.

53) „Sollte diessfalls durchaus eine Erwähnung verlangt werden, so müsste der Schluss des Satzes so gefasst werden: gubernium curabit, ut secundum normas legibus praescriptas eorum divulgatio debito modo impediatur“.

Genehmigung wirklich stillschweigend vorbehalten werde"; so wurde von der Erwähnung der Criminalgerichtsbarkeit über den Clerus Umgang genommen, „da desshalb nur Discussionen zu befürchten sein möchten", während der Ausdruck „indulget" als „mit der Würde der Staatsverfassung nicht ganz vereinbarlich" beanstandet wurde. Auch die Streitfrage bezüglich der Patronatrechte suchte man durch eine allgemein gehaltene Bestimmung, wie ehedem Montgelas, zu umgehen. In jedem Falle müsse dem König das „unbeschränkte Recht, die ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien zu besetzen", sowie die „Bestätigung der von den Bischöfen ernannten Pfarrer" vorbehalten bleiben. Dagegen liess man sich auf die Beschränkung des königlichen Nominationsrechts zu den bischöflichen Sitzen durch den Quaternavorschlag der Capitel unter der Bedingung ein, dass alle übrigen Punkte nach den Vorschlägen der Regierung ohne weitere Anstände angenommen würden; ebenso wurde der Ternavorschlag der Bischöfe bei Besetzung des Decanats und der Canonicate in den Capiteln zugestanden. Nach solchen Einräumungen nahm es sich etwas sonderbar aus, dass die Instruction mit der grössten Hartnäckigkeit sich gegen die von Rom geforderte Vermehrung der Capitelspräbenden sträubte.

Der deutschen, von dem Grafen Thürheim erlassenen Instruction wurde dieses Mal eine französische, von Rechberg entworfene Depesche beigefügt, welche es lebhaft beklagte, dass dem Könige das in den älteren Concordatsunterhandlungen bereits zugestandene freie Ernennungsrecht zu den bischöflichen Sitzen und den Präbenden in den Capiteln verweigert werde. „Es gibt kein katholisches Land, in welchem dem Souverän diese Rechte entzogen sind". Der alten kirchlichen Uebung würde es weit mehr entsprochen haben, die Verleihung der Capitelspräbenden zu theilen und dem Könige die freie Verleihung der einen Hälfte vorzubehalten. Ebenso dürfe von der freundschaftlichen Gesinnung des heiligen Vaters die Einräumung des freien Ernennungsrechts wenigstens zu einigen bischöflichen Sitzen erwartet werden. Dem Könige müsse es schmerzlich fallen, von Rom aus schlechter als die Könige von Sardinien und von Neapel und der Grossherzog von Toscana behandelt zu werden [54]).

An diese Depesche hielt sich der Gesandte, als er am 5. Juni 1817 das Concordat mit dem Cardinalstaatssecretär abschloss. Rom bewilligte dem Könige die freie Ernennung zu dem Erzbisthum München, den Bisthümern Würzburg und Regensburg, die freie Ver-

54) Thürheim's Instruction ist vom 10., Rechberg's Depesche vom 13. Mai 1817.

leihung von je zwei Canonicaten in den eben genannten drei Capiteln und der sämmtlichen Domdechanteien des Königreichs, gab auch eine Verminderung der Capitelspräbenden um je zwei in sämmtlichen Diöcesen zu, zog aber die bereits gemachten Zugeständnisse bezüglich des Patronatrechts zurück, indem nur die vor der Säcularisation canonisch begründeten landesfürstlichen Patronatrechte dem König belassen wurden. Bezüglich der Presse und des Schulweseus wurde die von von München aus gewünschte Fassung nicht ohne Aenderungen angenommen, namentlich wurde die Verweisung auf die bestehende weltliche Pressgesetzgebung getilgt, so dass nur die Verpflichtung der Regierung zur Unterdrückung kirchlich beanstandeter Bücher bestehen blieb. Unerschütterlich bestand die Curie auf dem siebzehnten Artikel und der Gesandte liess sich herbei, obwohl demselben auch in diesem Punkte jede Nachgiebigkeit untersagt worden war, die Aufhebung des gesammten bayerischen Kirchenstaatsrechts und die Ersetzung desselben durch das Concordat zu unterzeichnen. Bezüglich der Dompropsteien verblieb es bei der „schon anfänglich getroffenen Uebereinkunft, dass nur jene, die der König empfehle, oder durch die Bischöfe empfehlen lassen wolle, zu dieser Würde gelangen könnten“. Ebenso wurde die königliche Genehmigung für die Ernennung der Lehrer und Vorsteher in den Seminarien als etwas „sich ohnehin von selbst verstehendes“ betrachtet und der ausdrückliche Vorbehalt weggelassen, weil „das placetum regium von Rom zwar stillschweigend anerkannt, in öffentlichen Acten aber nie ausgedrückt wird“. Nach diesen Abmachungen wurde am 5. Juni „nach der feierlichen Procession des Fronleichnamsfestes“ im Vatican das Concordat von Consalvi und Häffelin unterzeichnet und eine vierzigtägige Ratificationsfrist vorbehalten[55]). Als Häffelin am folgenden Tage das Concordat dem Könige übersandte, versicherte er, er habe die letzten „Verhaltungsbefehle“ „genau befolgt“ und keine Abänderungen zugelassen, welche sich nicht mit

55) Das am 5. Juni 1817 abgeschlossene Concordat wurde von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 63 75, wahrscheinlich nach derjenigen Abschrift veröffentlicht, welche mit königlicher Entschliessung vom 7. September 1817 dem geheimen Legationsrath Grafen Xaver Rechberg zugestellt wurde. Das von Consalvi und Häffelin unterzeichnete Original wurde am 30. October 1817 dem königlichen Gesandten in Rom zur Rückgabe an den heiligen Stuhl übersendet. In den Acten befindet sich nur eine von der Gesandtschaftskanzlei in Rom gefertigte Abschrift, Beilage zu Häffelin's Depeschen vom 6. Juni 1817, welche mehrere Abweichungen von dem Abdruck bei Höfler zeigt. Nach dieser Abschrift ist der Text des Concordats in den Noten zu Nr. 18 der Urkunden mitgetheilt.

den von der Regierung aufgestellten Grundsätzen vereinigen liessen[56]). „Der römische Hof wird sich nun mit Bayern wieder aussöhnen", so schrieb er gleichzeitig an Rechberg, „und sich wie in früheren Zeiten eng an dasselbe anschliessen" [57]).

Als das Concordat am 14. Juni 1817 in München eintraf, war der Minister des Innern allerdings unzufrieden mit den Abweichungen, welche sich der Gesandte von dem Ultimatum der Regierung erlaubt hatte. Dennoch entschloss er sich nicht, die Abberufung des Gesandten oder auch nur eine Rüge desselben zu verlangen, fand sich vielmehr, nachdem er schon in den Instructionen vom 9. Februar und vom 10. Mai der Curie ein Zugeständniss nach dem andern gemacht hatte, zu einer grossen Anzahl weiterer Zugeständnisse bereit, um das Concordat wo möglich noch innerhalb der vierzigtägigen Ratificationsfrist zu Stande zu bringen. Er liess durch den Ministerialrath von Holler eine Ratificationsurkunde und eine Entschliessung an den Gesandten entwerfen und legte beide Entwürfe mit eingehender Motivirung am 25. Juni dem Ministerrath vor[58]). Allerdings so, wie Häffelin das Concordat abgeschlossen hatte, gedachte auch Thürheim nicht dasselbe zu ratificiren; doch beschränkten sich die Aenderungen, welche er zu verlangen beabsichtigte, auf wenige Punkte. Das „Haupthinderniss" für die unbedingte Ertheilung der Ratification erblickte Thürheim in dem Artikel 11 über die Besetzung der Pfarreien, einer Bestimmung, nach welcher „sich gar kein Ausweg denken liesse, den dermaligen Besitz der neuen landesfürstlichen Patronatrechte zu retten"; „fest und unabänderlich" müsse in diesem Punkt auf der Fassung des Ultimatums, welche einen „weiten Spielraum" lasse, bestanden werden. Alle übrigen Abweichungen schienen ihm von der Art zu sein, „dass im äussersten Falle darüber hinweggegangen werden könnte". Doch schlug er vor, im dritten Artikel die wiederhergestellte Scheidung von Capitel und Consistorium, im vierten die Gleichstellung der Dotation von Speyer mit jener von Passau und Eichstädt, im fünften das Wort „adolescentes" auszumerzen, alle übrigen Abweichungen dagegen ausdrücklich für genehm zu erklären: die Bestimmungen der Artikel 9

56) Deutscher Bericht Häffelin's vom 6 Juni 1817; ebenso mit etwas anderen Worten in der französischen Depesche vom gleichen Tage.

57) Schreiben Häffelin's an Rechberg vom 5. Juni 1817.

58) Die beiden Entwürfe, von Holler geschrieben und unterzeichnet, datirt München den . . Juni 1817 sind in den Acten erhalten. Zur Begründung und Erläuterung beider Entwürfe diente ein von Holler geschriebener und unterzeichneter „Vortrag", datirt München den 25. Juni 1817.

und 10 über die Besetzung der bischöflichen Stühle, der Dignitäten und Canonicate, die Vereinbarungen in Artikel 4 über die Abgabenfreiheit der neudotirten Pfründen, in Artikel 5 über die Leitung der Seminarien, die Ernennung der Seminarvorstände, die Aufsicht der Bischöfe über die öffentlichen Schulen, in Artikel 7 über die Klöster, endlich in Artikel 12, 14, 17 „und zwar, soviel insbesondere den letzten betrifft, in der Voraussetzung, dass derselbe im Grunde doch in keinem andern Sinne als in jenem der Fassung des Ultimatums genommen werden könne“.

In der Ministerialconferenz vom 25. Juni, über deren Verlauf wir im einzelnen nicht unterrichtet sind[59]), begegnete jedoch Thürheim's Politik der Nachgiebigkeit lebhaftem Widerstand. Es wurde Sicherheit dafür verlangt, „dass nur indigene und verordnungsmässig geprüfte Individuen zu geistlichen Würden und Verrichtungen in Bayern gelangen können, dass ihre Benennung zu denselben von dem Willen und der Genehmigung des Regenten abhängig, dass sie nie aufhören, Unterthanen des Monarchen, unterworfen in privatrechtlichen Gegenständen den bürgerlichen Gesetzen und der Civiljurisdiction, zu sein, dass ihre Renten nicht gemindert, jedoch auch von allgemeinen Auflagen nicht exemt“ seien. Auf Grund der erhobenen Erinnerungen wurde durch den Ministerialrath von Holler eine neue Entschliessung an den Gesandten sowie zu eventuellem Gebrauch eine neue Ratificationsurkunde entworfen, in welchen einer weit grösseren Anzahl von Bestimmungen die Genehmigung versagt war. Beanstandet wurde nunmehr, ausser den in dem früheren Entwurf gerügten Punkten, die Abgabenfreiheit der neu zu dotirenden Pfründen, da „die geistlichen Güter ohne Unterschied den allgemeinen Staatslasten wie alle übrigen unterworfen bleiben“ sollen. Zu der Bestimmung über die Erhaltung der bestehenden Beneficien sollte wegen des Vermögens des noch bestehenden Domcapitels und der unaufgelösten Collegiatstifter in Regensburg eine Verwahrung eingelegt werden. Bezüglich der Besetzung der Kirchenämter sollte das freie Ernennungsrecht des Königs zu den beiden Erzbisthümern und zu je einem Canonicat in den sämmtlichen Capiteln verlangt werden, während im übrigen die Beschränkungen des Concordats durch den Quaterna- und Ternavorschlag angenommen wurden. In dem zwölften Artikel sollte die Bestimmung über die Zulässigkeit von Kirchenstrafen gegen Laien ausgemerzt und der

59) Sie wird in dem Protocoll der folgenden Ministerialconferenz vom 14. Juli 1817 erwähnt. Nähere Aufschlüsse gibt das später zu erwähnende Votum des Justizministers Grafen Reigersberg vom 14. Juli 1817.

Freigebung des Verkehrs der Bischöfe mit Clerus und Volk „ausdrücklich die Verwahrung des königlichen Placet entgegengesetzt“ werden. In dem siebzehnten Artikel aber wurde, „um die nachtheiligen Folgen zu vermeiden“, der Zusatz „in quantum illi contrariantur“ verlangt; sollte aber die Curie durchaus nicht zur Annahme dieses Zusatzes zu bewegen sein, so bliebe nichts übrig, als sogleich nach Kundmachung des Concordats eine öffentliche Erklärung „zur Vermeidung aller Missverständnisse“ zu erlassen, dass der Artikel keinen anderen als den obigen Sinn habe, und dass die Verordnungen, welche auf äussere Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften und kirchliche Gegenstände Bezug haben, soweit sie dem Inhalt des Concordats nicht entgegengesetzt sind, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit fortbestehen. Instruction und Ratificationsurkunde sollte Ministerialrath von Holler nach Rom überbringen und bei den weiteren Unterhandlungen dem Gesandten als Rathgeber zur Seite stehen[60]).

Aber auch diese Entwürfe, welche seit dem 6. Juli bei den Ministern und den Generaldirectoren der Ministerien circulirten, wurden in einer neuen Ministerialconferenz am 14. Juli nicht genügend zur Wahrung der landesherrlichen Rechte befunden. Je länger und je eingehender sich die zur Entscheidung berufenen Staatsmänner mit dem Concordate beschäftigten, desto grösser und desto zahlreicher wurden die Bedenken, welche sie gegen den Abschluss des Vertrags in der von dem Gesandten unterzeichneten Fassung erhobeh. In der Ministerialconferenz vom 14. Juli[61]), an welcher die Minister Thürheim und Lerchenfeld, die Generaldirectoren Zentner und Krenner und der Ministerialrath Holler Antheil nahmen, war darüber Einstimmigkeit, dass der „Concordatsentwurf“ für die landesherrlichen Rechte zu nachtheilig sei, „als dass er in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen werden könnte“. Der Minister Reigersberg, welcher verhindert war zu erscheinen, hatte ein schriftliches Votum in eben diesem Sinne eingesandt und insbesondere darauf gedrungen, dass dem römisch, nicht deutsch gesinnten Gesandten in der neuen Instruction „kein Spielraum gelassen, nichts seinem Ermessen anheimgegeben, und jede Abweichung oder Nachgiebigkeit auf das bestimm-

60) Auch diese Entwürfe einer Ratificationsurkunde, eines Rescripts an den Gesandten in Rom und eines Rescripts an den Ministerialrath von Holler sind in den Acten erhalten.

61) Die folgende Darstellung beruht auf dem Protocoll der Ministerialconferenz, welchem eingehende Gutachten der Minister Reigersberg und Lerchenfeld sowie einzelne Bemerkungen des Staatsraths Krenner beigegeben sind.

teste untersagt werde". Nur über den Weg, welcher den römischen Forderungen gegenüber einzuschlagen sei, gingen die Meinungen in der Ministerialconferenz nach zwei verschiedenen, durch die beiden Minister Thürheim und Lerchenfeld vertretenen Richtungen auseinander.

Lerchenfeld empfahl, den geraden Weg einzuschlagen. In einem ausführlichen Gutachten, welches er der Ministerialconferenz vorlegte, drang er mit aller Entschiedenheit darauf, den Abschluss des Concordats zu unterlassen, wenn nicht eine ausdrückliche Verwahrung der landesherrlichen Rechte durch eine allgemeine Clausel und durch einen klaren Vorbehalt bei allen einzelnen Punkten in den Vertrag aufgenommen werde. Die Regierung müsse in der Verwahrung der eigenen Rechte „um so vorsichtiger sein bei einem Contrahenten, der wie der päpstliche Stuhl seit vielen Jahrhunderten consequent ein System verfolge, der noch in den neuesten Zeiten gegen den mächtigsten Monarchen der Welt geradezu erklärt habe, dass die Regenten durch das Gesetz Christi der Herrschaft des Papstes und seinem Throne unterworfen seien, dass auch er eine Herrschaft und zwar die vortrefflichere führe". Die Regierung sei aber die ungeschmälerte Erhaltung ihrer Rechte in kirchlichen Dingen den Unterthanen schuldig. „Die Rechte des Regenten in kirchlichen Angelegenheiten sind nichts als die Pflichten, welche demselben obliegen, die ihm von der Vorsehung anvertrauten Völker gegen die Herrschsucht der geistlichen Behörden, gegen die Anmassungen jeder Art von Gewissenszwang, gegen die Einführung falscher und verderblicher religiöser Grundsätze, welche die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft stören und einen Staat im Staate zu bilden trachten, und gegen jede zu weit führende Einmischung in die Erziehung des Volkes zu bewahren. Diese Pflichten muss die Regierung bei dem Abschlusse eines Concordats vor Augen haben; sie kann vertragsmässig auf keine ihrer Pflichten verzichten". Unter keiner Bedingung dürfe der siebzehnte Artikel in der gegenwärtigen Fassung angenommen werden, in welcher die Unterordnung des Staates unter die Kirche deutlich ausgesprochen sei. Die Kirche „betrachtet sich als die Mächtigere, den Staat als den Untergeordneten. Der Regierung sollen nur die Rechte verbleiben, die in dem Concordate ihr ausdrücklich zugesichert sind, und alle älteren Gesetze, Verordnungen und Decrete, die von Seiner Majestät dem Könige und allerhöchstdero Regierungsvorfahren schon seit mehr als zweihundert Jahren mit Klugheit und Umsicht erlassen wurden, sollen aufgehoben sein. Der Beisatz in quantum illi contrariantur ist höchst wesentlich: hievon dürfte durchaus nicht abgegangen werden. Denn der Ausweg

einer gleich nach der Bekanntmachung des Concordats zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, dass dieser Artikel nur diesen Sinn habe, führt keineswegs zum Ziele". Der päpstliche Stuhl würde sich vielmehr auf den 18. Artikel berufen, und „die erste Folge des neuen Concordats würde statt der beabsichtigten festen Vereinigung der Kirche eine erhöhte Spannung der Gemüther sein". Auch gegen den 18. Artikel erhob Lerchenfeld die schwersten Bedenken. „Der 18. Artikel benimmt der Krone die Mittel und Wege, die ihr zustehenden, von ihr schon durch Jahrhunderte ausgeübten Rechte, insoferne sie nicht ausdrücklich in dem Concordate aufgenommen sind, je mehr ausüben zu können. Er bindet die Regierung an die wörtliche Auslegung der sämmtlichen Artikel des Concordats, und stellt sie in die traurige Alternative, entweder ihre heiligsten Pflichten gegen das Volk in Religionsangelegenheiten grossentheils unerfüllt zu lassen, oder indem sie dieselben erfüllt, bei der Geistlichkeit und einem grossen Theile der von ihr geleiteten Gläubigen als wortbrüchig gegen bestimmt eingegangene Verbindlichkeiten zu erscheinen. Wie gefährlich aber eine solche heimliche Waffe sei, bedarf keiner Erinnerung". Dem System der Curie, der Regierung nur diejenigen Rechte zu belassen, welche ausdrücklich in das Concordat aufgenommen würden, stellte Lerchenfeld das andere gegenüber, unter ausdrücklicher Verwahrung der landesherrlichen Rechte der Kirche nur bestimmte einzelne Rechte durch das Concordat zu gewährleisten, da „die Kirche im Staat und nicht der Staat in der Kirche bestehen soll". Demgemäss schlug er vor, den 18. Artikel auf die der Kirche durch das Concordat ausdrücklich zugesicherten Rechte zu beschränken, der allgemeinen Bestimmung des ersten und des sechzehnten Artikels aber, „aus welcher man seiner Zeit noch viele weitere Ansprüche nach Umständen ableiten zu können vermeint", wenn nicht die Unterdrückung dieser allgemeinen Bestimmung bewirkt werden könne, die allgemeine Verwahrung der landesherrlichen Rechte entgegenzusetzen. Ausser dieser allgemeinen Verwahrung solle ein ausdrücklicher Vorbehalt der landesherrlichen Rechte aufgenommen werden in Artikel 4 bezüglich der Oberaufsicht über die Verwaltung der Güter der Erzbisthümer, Bisthümer und Capitel, in Artikel 7 bezüglich der Oberaufsicht über die Klöster, deren Vermögen und Disciplin, in Artikel 8 bezüglich der Oberaufsicht über den Erwerb der Kirche, vor allem aber in Artikel 5, 11 und 12 bezüglich der Oberaufsicht über die Bildung des Clerus. Auf den letzten Punkt legte Lerchenfeld das grösste Gewicht. „Da es der Regierung nicht gleichgültig sein kann, ob

Priester, die in den neu zu errichtenden Mönchsklöstern als Knaben unterrichtet, von diesen in den Priesterseminarien aufgenommen, zu Priestern geweiht, und mit der Zeit in der Seelsorge verwendet werden, die in den ultramontanistischen Grundsätzen erzogen, sich nie als wahre Staatsbürger betrachten, und nur eine höchst einseitige und unvollkommene Bildung erlangen, da die Absicht der römischen Curie, die Bildung der Geistlichen mit möglichster Ausschliessung der öffentlichen Lehranstalten sich zuzueignen, in die Priesterhäuser schon die Candidaten der Philosophie aufzunehmen, ihnen durch Professoren, die ohne alle Selbständigkeit ad nutum amovibiles ganz von der geistlichen Behörde abhängig sind, die römische Doctrin einpflanzen zu lassen, unverkennbar ist", so verlangte Lerchenfeld einen ausdrücklichen Vorbehalt „der landesherrlichen Mitaufsicht über die Priesterseminarien" in Artikel 5, einen ausdrücklichen Vorbehalt des Pfarrconcurses in Artikel 11, endlich die ausdrückliche Bestimmung, dass die Zulassung zu den höheren Weihen durch den Ausweis über Vollendung der theologischen Studien auf einer öffentlichen königlichen Lehranstalt bedingt sei, in Artikel 12. „Wer möchte vor der Wiederkehr jener Scandale bürgen, die in Schwaben selbst in den letzten Decennien vor der Säcularisation sich nicht selten zugetragen, dass zu dem Altare des Herrn Männer zugelassen worden, die aus dem Handwerksstande oder vom Pfluge geworben, bei Pfarrern in Winkelschulen nothdürftig zur Lehre der lateinischen Sprache gebildet, in Priesterseminarien aufgenommen und in wenig Jahren im Weinberge des Herrn angestellt wurden". Ebenso solle durch einen ausdrücklichen Vorbehalt in Artikel 12 das königliche Placet, in Artikel 4 das Steuerrecht des Staates über die neuen Fundationsgüter der Diöcesen, ebenso die freie Verwendung des reichen in Regensburg noch vorhandenen Pfründevermögens zur Dotation der Bisthümer gewahrt werden. Völlig unterbleiben, weil in „offenbarem Widerspruche mit den Bestimmungen des Edicts über die Pressfreiheit und den Constitutionsbestimmungen des Reichs" solle die Vorschrift des Artikels 13, worin die Regierung sich verpflichte, die Verbreitung der von der geistlichen Behörde beanstandeten Bücher „schuldigermassen zu verhindern", nicht minder die Erwähnung der milden Stiftungen in Artikel 8, „über welche der Kirche kein Recht zusteht"; mindestens umzuändern sei die Bestimmung über die Einwirkung der Bischöfe auf die öffentlichen Schulen in Artikel 5, „indem durch denselben die ganze Erziehung auch in den öffentlichen Schulen in die Hände des Clerus nach und nach kommen müsste, wohin ohnediess die unver-

hohlene Tendenz der römischen Curie gerichtet ist. Ihr kräftig entgegenzuarbeiten ist die heilige Pflicht einer treuen und wachsamen väterlichen Regierung". Bezüglich der Besetzung der Kirchenämter entschied sich Lerchenfeld in Uebereinstimmung mit Rechberg's Erklärung in der letzten Ministerialconferenz dafür, lieber in dem Streit über die Patronatrechte ein Zugeständniss zu machen, dagegen die freie Ernennung der sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe für die Krone zu verlangen, „da nur hiedurch der Einfluss der römischen Curie bei der Besetzung erledigter Episcopate vermieden und so sehr als möglich ein gutes Einverständniss der Bischöfe mit den Landesstellen verbürgt werden kann". Ausserdem rieth er auf den Eid zu achten, welchen die Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste zu leisten haben.

Bezüglich der Besetzung der Kirchenämter stimmte das schriftliche Votum, welches der Justizminister Reigersberg der Ministerialconferenz eingesendet hatte, nicht mit den Vorschlägen Lerchenfeld's und Rechberg's überein. „Der Pfarrer", so erklärte Reigersberg, „der Seelsorger muss sich vorzüglich der weltlichen Gewalt verbunden und untergeordnet wissen. Dieser auf die entscheidende Zahl der Unterthanen unmittelbar wirkende öffentliche Diener ist, wenn er den Gutes fördernden Anordnungen der Regierung zugethan, weit wichtiger im Staatsorganismus, als der Bischof, Dompropst und Domdechant, welche nach erlangter Würde oft Wetterfahnen gleichen und das ferne Oberhaupt der nahen Unterordnung vorziehen". Dagegen betonte Reigersberg mit nicht geringerer Entschiedenheit als Lerchenfeld die Nothwendigkeit einer Oberaufsicht der Regierung über die Bildung der Geistlichkeit. „Nach meiner Ueberzeugung ist, um die wesentlichsten Rechte und Pflichten der weltlichen Regierung nicht zu verletzen und sich den Tadel und die gerechte Missbilligung selbst des hell und gut denkenden Clerus nicht zuzuziehen, ferner um mit keiner der päpstlichen Curie zu ihren veralteten Anmassungen den Weg wieder öffnenden Nachgiebigkeit voran zu leuchten, erforderlich, dass der Obliegenheit und Verbindlichkeit der Regierung, auf die zweckmässige Bildung der Geistlichkeit direct zu wachen, ausdrücklich erwähnet, daher die Seminarien bestimmt der Mitaufsicht der weltlichen Obrigkeit untergeordnet erklärt werden"; und, wie Reigersberg hinzufügte, „dass der Wiederaufrichtung und Wiedererweckung der Klöster zum Unterricht der Jugend keine Erwähnung geschehe".

Der Politik der offenen Verwahrungen gegenüber, welche Lerchenfeld und Reigersberg vertraten, vertheidigte Thürheim die Politik der

stillschweigenden Vorbehalte wie er dieselbe in den Instructionen vom 9. Februar und 10. Mai, und in den neuesten Entwürfen einer Instruction vom Juni und Juli befolgt hatte. Auch von dem Ministerium Montgelas war diese Politik eingeschlagen worden, seitdem der apostolische Nuntius de la Genga dieselbe als die einzige empfohlen hatte, welche beim Abschluss von Concordaten mit dem römischen Hofe zum Ziele führe. Thürheim erklärte, er sei mit den von Lerchenfeld entwickelten Grundsätzen vollkommen einverstanden, er bezweifle aber, ob auf diese Vorschläge hin je ein Concordat zu Stande kommen werde. „Das Bedürfniss eines Concordats liege bei dem hohen Alter der noch vorhandenen wenigen Bischöfe vor Augen, und der päpstliche Hof sei zu gut von der Verlegenheit unterrichtet, in welcher sich die Regierung in dieser Hinsicht befinde, als dass er sich nicht hierauf stützen und es in dieser Angelegenheit auf das äusserte ankommen lassen sollte". Schon bei einem früheren Anlass hatte Thürheim den Abschluss eines Concordats dringend empfohlen, um „dem Unwesen der sich hie und da zeigenden Sectirer ein Ende zu machen, und Einheit und Ordnung in den geistlichen Angelegenheiten am schnellsten zu gründen".

Dem gegenüber hatte Reigersberg in seinem schriftlichen Votum bemerkt, dass zwar die „weise Absicht" des Staatsministers des Innern nicht zu misskennen, dass aber „ein die weltliche Regierung hemmender und die geistliche Macht gegen die bessere Ueberzeugung gründender Vertrag kaum zur Erreichung dieser guten Absicht führen werde; er ziehe keine Uebereinkunft einem die Rechte der Krone und der deutschen Kirche angreifenden, veraltete und überwundene Missbräuche wieder gebärenden Concordate weit vor". Lerchenfeld aber erklärte, an der Einsetzung der Bischöfe liege dem päpstlichen Stuhle mindestens ebenso viel wie der Regierung; der Papst werde, sowie die Regierung die Bisthümer errichtet und dotirt habe, die Einsetzung der Bischöfe nicht verweigern können, „ohne die Meinung der ganzen katholischen Welt wider sich aufzureizen". „Die Schwärmereien einzelner Secten werden sich verlieren, besonders indem die Regierung auf gute, aufgeklärte, religiöse und sittliche Bildung des Clerus mit aller Thätigkeit und Vorsorge hinwirkt".

Die denkwürdige Ministerialconferenz endete mit einem Siege der durch Lerchenfeld vertretenen Richtung. Auf den Vorschlag des Staatsrathes und Generaldirectors von Zentner, welchem sein College Krenner beitrat, wurde beschlossen, die Instruction an den Gesandten in Rom „nach den in der heutigen Versammlung hierüber gemachten

Erinnerungen", d. h. nach Lerchenfeld's Vorschlägen umzuarbeiten und darnach einen Concordatsentwurf zu verfassen, welcher dem päpstlichen Hofe mit der ausdrücklichen Erklärung übergeben werden solle, „dass man in Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse der katholischen Kirche in Bayern nicht anders zu concordiren gedenke". Der Plan, den Ministerialrath von Holler dem Gesandten in Rom als Rathgeber beizuordnen, wurde aufgegeben, dagegen schlug zuerst Lerchenfeld und nach ihm Reigersberg vor, den geheimen Legationsrath Grafen Xaver von Rechberg, Bruder des Ministers, „einen in diplomatischen Geschäften bewanderten Mann", nach Rom zu senden, um die weiteren Unterhandlungen zu leiten und mit den Gesandten der übrigen über Concordate verhandelnden Mächte in vertrauliche Besprechungen einzutreten.

Die Umarbeitung der Entwürfe nach den Beschlüssen der Ministerialconferenz war im Ministerium des Innern noch im Juli vollendet[62]. Da trat, als die umgearbeiteten Entwürfe bei den Ministern circulirten, eine neue, die entscheidende Wendung ein durch ein schriftliches Gutachten des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welcher bisher nur einmal, durch die französische Depesche vom 13. Mai 1817, in die Concordatsunterhandlungen eingegriffen hatte. Rechberg war es, welcher eilf Jahre früher, im Herbst 1806, die Concordatsunterhandlungen in Regensburg mit dem apostolischen Nuntius de la Genga geführt und von diesem den Wink empfangen hatte, der schon damals für den Gang der Unterhandlungen verhängnissvoll geworden ist, „das der päpstliche Stuhl die Ausübung mancher Rechte, welche er nie in einer Uebereinkunft zugesteht, geschehen lasse, und dass man also von diesen Rechten bei den Unterhandlungen nicht sprechen dürfe". Wie er als Gesandter nach diesem Rathe des Nuntius seiner Regierung die Politik der stillschweigenden Vorbehalte empfohlen hatte, so vertrat er dieselbe, nachdem er zur Leitung der Angelegenheiten berufen war. In einem ausführlichen Gutachten vom 7. August 1817 entwickelte er dieselbe in sehr bezeichnender Weise[63]:

62) Auch diese Entwürfe haben sich in den Acten erhalten.

63) Das Gutachten des Staatsministers Grafen Aloys Rechberg vom 7. August 1817 ist in den Urkunden Nr. 19 mitgetheilt. Eine Vergleichung desselben mit demjenigen Actenstück, welches Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 100–106 als „Promemoria" des Grafen Xaver Rechberg veröffentlicht hat, ergibt, dass dieses „Promemoria" nichts anderes als der Entwurf für das Gutachten des Staatsministers ist. Dass auch das „Promemoria" von dem Staatsminister Grafen Aloys Rechberg und nicht von dem geheimen Legationsrathe Grafen Xaver Rechberg ist, erhellt aus dem Eingang: „Die unter dem 9.

„Es ist als ein Axiom anzunehmen, welches durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertigt wird, dass in den Verhandlungen mit dem römischen Hofe nicht wie in gewöhnlichen Verträgen eine genaue Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Befugnisse zu erwarten ist. Allerdings sind die unveräusserlichen Rechte des Regenten in dem vorliegenden Concordatsprojecte nicht ausdrücklich bewahrt; allein sind sie es in einem höheren Grade in irgend einer bekannten Convention mit dem römischen Hofe? . . . Das placetum regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten in eine Convention eingerückt zu sehen. Die Schwierigkeit der Redaction wird durch die in der vorgeschlagenen Instruction an den Gesandten enthaltene Punctation noch vermehrt, ohne hoffen zu können, dass man zu einem klar und bestimmt abgefassten Concordat, das mit keinem lauernden Hinterhalt verbunden wäre, jemals gelangen würde. Sind die Hauptpunkte berücksichtiget, so lässt sich von der Consequenz der Regierung und ihren organischen Edicten eine ebenso fest begründete kirchliche Einrichtung als in andern katholischen Staaten erwarten, in welchen die römischen Anmassungen längst aufgehört haben, furchtbar zu sein". Demgemäss schlug Rechberg vor, nur bei einigen wenigen Punkten unbedingt auf einer Aenderung zu bestehen, so insbesondere bei dem „wesentlichen" Zusatze „in quantum illi contrariantur" im siebzehnten Artikel, sowie auf dem Ernennungsrecht der Krone zu den sämmtlichen erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen und zur Hälfte der Präbenden in allen Capiteln, „um desto grösseren Einfluss auf die Vorstände der höheren Geistlichkeit zu erhalten", „verdiente Individuen belohnen" zu können, und „dem oligarchischen Corporationsgeiste vorzubeugen". Bei allen anderen Punkten solle zwar der Versuch einer Abänderung gemacht, äussersten

Februar an den Gesandten in Rom erlassene Instruction, das Concordat betreffend, war ohne Mitwirkung des Ministers des k. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bereits abgesandt, als ich in München eintraf. Ich hatte, als weitere Verhaltungsbefehle unter dem 10. Mai an ihn abgingen, die Beruhigung, die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe, obgleich noch mangelhaft, und nur theilweise für die Krone zu bewirken". Staatsminister Graf Aloys Rechberg traf erst am 28. Februar 1817 von Frankfurt in München ein (Münchener Politische Zeitung 1817 S. 249) und bewirkte durch die von ihm entworfene, bereits oben S. 230 erwähnte Depesche vom 13. Mai 1807 „die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe obgleich noch mangelhaft und nur theilweise für die Krone". Höfler berichtet allerdings, das „Promemoria" sei von des Grafen Xaver eigener Hand geschrieben; indessen sind die Handschriften der beiden Brüder sich sehr ähnlich und Höfler gibt nicht an, worauf seine Kenntniss der Schriftzüge beruht.

Falls aber unter stillschweigendem Vorbehalt der landesherrlichen Rechte nachgegeben werden. So vor allem bei dem achtzehnten Artikel, in welchem nach den Beschlüssen der Ministerialconferenz die ausdrückliche Verwahrung der landesfürstlichen Rechte durch die Clausel: „reservato caeteroquin jure suprematus regio" aufgenommen werden sollte. „Die römische Curie", so erklärte Rechberg, „muss zwar diese landesherrliche Suprematie ungestört ausüben lassen; es ist aber nicht zu erwarten, dass man sie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkenntniss derselben jemals bringen wird. Vielleicht könnte man durch einen Zusatz diese landesherrliche Suprematie stillschweigend ausdrücken. . . Wenn die römische Curie in gegenwärtigem Concordat das Anerkenntniss der Gerechtsame erneuern wollte, welche die Regierungsvorfahren Seiner jetzt regierenden Majestät durch ihren geistlichen Rath ausüben liessen, so wäre alles gerettet". Ebenso könnten in Artikel 12 die Ausdrücke „libere publicare" und „nulloque impedietur obstaculo" zugelassen werden, „da das placetum regium immer stillschweigend vorbehalten" sei; nicht minder die Bestimmungen des Artikels 5 über die Seminarien und des Artikels 12 über die Zulassung zu den höheren Weihen, da „durch ein organisches Gesetz jedem Missbrauche vorzubeugen" sei. „Der weltlichen Gewalt kömmt es zu, die Studiencurse zu bezeichnen, welche jeder Candidat vor seinem Eintritt in das Priesterhaus zurückzulegen hat". „Der ungeeigneten Aufnahme zu höheren Weihen wird immer durch landesherrliche Verordnungen vorgebeugt werden können". Auch die Bestimmungen des dreizehnten Artikels über die Presse und den Buchhandel, sowie des fünften Artikels über die öffentlichen Schulen fand Rechberg vollkommen unbedenklich. „Diese Bewilligung (des dreizehnten Artikels) kann durchaus keine Folgen nach sich ziehen, da die Regierung, von den Edicten über die Pressfreiheit ausgehend, dergleichen bischöfliche Anzeigen, wenn sie geschehen sollten, zu würdigen wissen wird". Ebenso werde es von der Regierung abhängen, Vorstellungen der Bischöfe über die öffentlichen Schulen „zu würdigen und nach Beschaffenheit der Umstände zu handeln". Endlich erklärte Rechberg, es sei „allerdings wünschenswerth", die Verweisung auf das canonische Recht in dem ersten Artikel „als eine Quelle künftiger Irrungen beseitigen zu können; allein in dem beinahe verjährten Streit über Aechtheit und Unächtheit der Canones — Rechberg scheint an die pseudoisidorischen Fälschungen gedacht zu haben — liegen auch die Vertheidigungsmittel, um den daraus abgeleiteten Ansprüchen der Kirche zu begegnen". Ueberhaupt bemerkte er, viele Punkte, „die nach ihrer buchstäblichen Auslegung

auffallen müssten", könnten „denjenigen nicht befremden, der mit den Sprachformeln der römischen Curie vertraut ist"; sie schreckten nur bei der ersten Uebersicht und seien an sich von keiner Erheblichkeit. Wenn auf alle Bestimmungen der entworfenen Instruction „unabweislich gedrungen" werde, so müsse die ganze Unterhandlung „unter den ungünstigsten Eindrücken und nicht ohne Bitterkeit und ohne Hoffnung eines besseren Erfolges von neuem angefangen werden". Sollte aber die Frage aufgeworfen werden, „ob man ein Concordat wolle oder nicht", so erklärte Rechberg seine „Ueberzeugung" dahin, „dass die Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse als ein dringendes Bedürfniss anzusehen sei und dass ein gänzliches Fehlschlagen der Unterhandlungen nur von den nachtheiligsten Folgen sein könnte". „Der römische Hof kennt seinen Vortheil zu gut, um durch die Einsetzung von Bischöfen der Verlegenheit zuvorzukommen, in welche wir bald zu gerathen voraussehen dürfen, und um uns in die Lage zu versetzen, die Abschliessung eines Concordats für unbestimmte Zeit zu vertagen".

Lerchenfeld erwiderte in einem neuen Gutachten am 13. August. Er gestand, dass es allerdings schwierig sei, alle in dem Entwurf der Instruction enthaltenen Punkte „dermalen noch durchsetzen und umändern zu können"; er gab ferner zu, „dass einige dieser Punkte weniger wesentlich seien, und es wegen derselben nicht der Mühe lohne, auf die Abschliessung eines Concordats zu verzichten". Dagegen hielt er nach wie vor daran fest, dass „ein allgemeiner Vorbehalt der landesherrlichen Rechte in geistlichen Angelegenheiten, so wie dieselben auch den Vorfahren Seiner Majestät des Königs zugestanden haben", unumgänglich erforderlich sei. Denn nach seiner „innigen Ueberzeugung" werde ohne diesen Vorbehalt die Regierung die landesherrlichen Rechte nicht mehr ausüben können, „ohne sich in eine offene Fehde mit der Geistlichkeit einzulassen, die diese Ausübung der unveräusserlichen landesherrlichen Rechte als Verletzung des Concordats und unerlaubte Eingriffe in die vertragsmässig zugestandenen Rechte erklären werde". „Der Erfolg", so fügte er prophetisch hinzu, „dürfte dieses nur zu bald beweisen".

Noch einmal wurde im Ministerium des Innern, auf Grund der neuen Gutachten von Rechberg und Lerchenfeld, der Entwurf der Instruction an den Gesandten einer Umarbeitung unterzogen. Am 22. August legte Holler im Einverständniss mit Zentner dem Staatsministerium eine Uebersicht der sämmtlichen in die Instruction aufzunehmenden Bestimmungen unter Ausscheidung der „wesentlichen"

und der „minder bedeutenden" Punkte vor. „Fest und unabänderlich" müsse „auf dem wesentlichen Zusatze in quantum illi contrariantur" im siebzehnten Artikel bestanden werden. „Mit demselben wird auch die bestimmte Verwahrung der landesfürstlichen Hoheitsrechte von selbst erhalten". „Zur grösseren Beruhigung jedoch" solle im achtzehnten Artikel auf dem vorgeschlagenen Zusatz „reservato caeteroquin jure suprematus regio", oder auf der gänzlichen Auslassung des Satzes „praeterea eadem majestas regio spondet" beharrt werden. Dagegen könne bei den einzelnen Punkten — Artikel 4, 5, 12 — die ausdrückliche Verwahrung der landesherrlichen Rechte unter stillschweigendem Vorbehalt derselben umgangen werden; beispielsweise in Artikel 5 der Vorbehalt der Oberaufsicht über die Diöcesanseminarien, „da auf dem unbestrittenen und stillschweigend vorbehaltenen Rechte der landesherrlichen Oberaufsicht stets bestanden werden muss, wenn es auch in einem Concordate nicht ausgedrückt ist". Auch die Bestimmungen über Presse und Schulwesen könnten als unbedenklich zugelassen werden; nur die Erwähnung des gesammten Stiftungsvermögens in Artikel 8 müsse unbedingt unterbleiben. Bezüglich der Pfründevergebung entschloss sich die Regierung, den Bischöfen „ein Drittheil der Pfarreien und Beneficien, welche vor der Säcularisation von den Fürstbischöfen, Domcapiteln, Stiftern und Klöstern besetzt wurden, mit Vorbehalt des königlichen Bestätigungsrechts und des Prüfungsconcurses zur Besetzung zu überlassen".

Nach dieser Ausscheidung kam die endgültige Instruction vom 7. September 1817 zu Stande, welcher deutlich das Gepräge ihrer Entstehung aufgedrückt ist: in den allgemeinen Sätzen und in den bei den einzelnen Artikeln an die Spitze gestellten Weisungen die Schärfe der Lerchenfeld'schen Bemerkungen, welche nach den Beschlüssen der Ministerialconferenz vom 14. Juli zum grossen Theile wörtlich in die Instruction aufgenommen worden waren; in den eventuellen Weisungen die Politik der stillschweigenden Vorbehalte, welche von Thürheim schon bisher geübt durch das Gutachten Rechberg's vom 7. August den Sieg über Lerchenfeld's Vorschläge davon getragen hatte[64]). Damit war der Abschluss des Concordates entschieden. Eine von Rechberg entworfene französische Depesche vom 8. September erklärte dem Gesandten: die Wichtigkeit des Gegenstandes, die eigen-

64) Die Instruction vom 7. September 1817 ist von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 77—99 veröffentlicht, wie es scheint nach derjenigen Abschrift, welche mit königlicher Entschliessung vom gleichen Tage dem Grafen Xaver Rechberg zugestellt wurde.

thümlichen Verhältnisse Deutschlands, die vereinten Vorstellungen des Ministeriums und des Staatsraths hätten dem Könige die vorbehaltlose Ratification eines Vertrages nicht gestattet, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung die Regierung mit allgemeinem Tadel überhäufen würde. Die österreichische Gesandtschaft habe Vorstellungen wegen der bedenklichen Folgen erhoben, die sich aus dem Juniconcordat für alle katholischen Höfe ergeben würden. Der König sei es seiner Würde schuldig, auch einen vorübergehenden Verzicht auf die unveräusserlichen Rechte der Krone nicht auszusprechen, welcher doch für die Regierungsnachfolger niemals verbindliche Kraft erlangen würde[65]).

In Rom befand sich der bayerische Gesandte, wie er selbst am 25. Juli berichtete, seit dem Ablauf der Ratificationsfrist in einer schwierigen Lage; die unerwartete Verzögerung, so schrieb er an die Regierung, habe viele Zweifel, viele Vermuthungen, viele Erörterungen über die Aufnahme veranlasst, welche das Concordat in Bayern gefunden habe[66]). Noch vor dem Ablauf der Ratificationsfrist hatte er sich brieflich an den Minister des Innern gewendet, da ihm bis dahin weder ein Zeichen der Billigung, noch der Missbilligung von München aus zugekommen war; erst am 16. Juli, nach den Beschlüssen der entscheidenden Ministerialconferenz, wurde er durch ein Rescript und durch ein vertrauliches Schreiben des Ministers Thürheim in Kenntniss gesetzt, dass das Concordat einige Aenderungen erleiden und dass der geheime Legationsrath Graf Xaver von Rechberg nach Rom abgeordnet werden würde, um dem Gesandten die „weiteren Eröffnungen" zu überbringen. Die Curie selbst, welche das bayerische Concordat zu benützen gedachte, um die übrigen Höfe, vor allem

---

65) L'importance de l'objet, les circonstances particulières dans lesquelles je me trouve placé en Allemagne qui a les yeux fixés sur moi, enfin les représentations réunies de mon ministère et de mes premiers conseillers d'état ne m'ont point permis de ratifier sans réserve un acte qui, tel qu'il m'est proposé, couvrirait mon regne d'un blâme général. . . . Je dois à ma dignité de ne pas me départir des droits inhérens à ma couronne, et dont l'abandon momentané ne sauroit jamais être obligatoire pour mes successeurs.

66) Je ne puis dissimuler que la situation dans laquelle je me trouve vis-à-vis de la cour de Rome est fort embarassante, n'ayant eu aucun signe d'approbation ou de désapprobation de ce qui a été conclu avec le saint siége, même après que le terme où l'échange de la ratification devait se faire est passé. Un retard si inattendu a fait naître bien des doutes, bien des conjectures, bien des raisonnements sur la manière dont le concordat aura été reçu en Bavière; Depesche Häffelin's vom 25. Juli 1817.

das wiener Cabinet zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, rechnete noch immer, auch nachdem sie von den Vorgängen in München theilweise Kunde erhalten hatte, auf eine ihren Interessen günstige Wendung. Um so tiefer war die Bestürzung, als mit dem Eintreffen Rechberg's die Hoffnungen des römischen Hofes zerstört wurden. Der Cardinalstaatssecretär äusserte sich erregt gegen Häffelin, er zweifle, ob der heilige Vater die Wiederaufnahme der Unterhandlungen genehmigen werde. Rechberg gegenüber zeigte er sich zuvorkommender, wiewohl er die Bemerkung nicht unterdrücken konnte: Bayern scheine nach dem Triumph zu streben, den heiligen Stuhl zum Rückzug zu zwingen. Rechberg erwiderte, der König wünsche eine baldige Regelung der kirchlichen Verhältnisse seines Landes und erwarte von der freundschaftlichen Gesinnung des Papstes eine Erweiterung seiner Rechte, wodurch das Interesse der Religion nicht minder als das seiner Völker gewinne und worauf er nach der Lage der Dinge in Deutschland bestehen müsse[67]).

Da Rechberg nur als Reisender, ohne diplomatische Eigenschaft in Rom sich aufhielt und somit keinen regelmässigen Zutritt zu dem Cardinalstaatssecretär hatte, so liess er durch die Vertrauten des Cardinals Mittheilung an denselben gelangen, auf welchen Punkten der König unbedingt bestehen müsse. Schon am 27. September konnte er dem König berichten, dass diese vertraulichen Eröffnungen eine

67) Depesche Rechbergs vom 27. September 1817: La cour de Rome avait fondé sur le concordat signé avec publicité avec la Bavière le projet de rendre d'autres cours et spécialement l'Autriche plus conciliantes, et il parait que, quoique partiellement informée de ce qui s'était passé à Munich, elle n'avait pas entièrement abandonné l'idée d'un revirement plus favorable à ses vues. Le ministre de votre majesté n'ayant rien eu d'analogue à cet espoir à annoncer à mon arriveé, le saint père en fut profondément affligé. Le cardinal secrétaire d'état s'en expliqua le lendemain avec vivacité avec le baron de Häffelin, en lui manifestant le doute que le pape consentît à renouer les conférences. Je trouvai le cardinal Consalvi plus radouci, lorsque je lui fus présenté; il me reçut de la manière la plus aimable, et après quelques propos généraux, il entama une longue conversation sur le concordat. Le seul propos que je crus devoir relever, après qu'il eut passé en revue toutes les discussions préparatoires qui avoient eu lieu depuis une année, fut que la Baviere paraissait ambitionner le triomphe de faire reculer le saint siége. Je lui observai alors que votre majesté était pénétrée du désir d'établir au plutôt les rapports de l'église dans son royaume, et qu'elle croyait pouvoir attendre de l'amitié du saint père qu'il y coopérerait, en donnant plus de latitude à ses pouvoirs, que l'intérêt de la religion y gagnerait autant que celui de ses peuples, et que l'ordre des choses en Allemagne lui imposait la nécessité d'insister sur cette demande.

grössere Wirkung erzielt hätten als offene Erörterungen in diplomatischen Conferenzen. „Es ist unbestreitbar", so schloss er diese seine erste Depesche, „dass der römische Hof trotz der Demüthigung, welche ihm die Verzögerung der Ratification verursacht hat, den lebhaft ausgesprochenen Wunsch, ja sogar das ungeduldige Verlangen hegt, mit Eurer Majestät zum Abschluss zu kommen. Die einflussreichsten Persönlichkeiten haben seit meiner Ankunft in Rom die Gewissheit erlangt, dass Eure Majestät niemals die Rechte aufgeben werden, welche allerhöchstdenselben von Rechtswegen zukommen und ich habe die Ueberzeugung, dass die Unterhandlung in kurzer Zeit zu allerhöchstihrer gänzlichen Zufriedenheit endigen wird" [68]. Schon an einem der folgenden Tage gestand der Cardinalstaatssecretär das königliche Ernennungsrecht für die sämmtlichen Erzbisthümer und Bisthümer und bezüglich der Canonicate die Abtretung der sogenannten päpstlichen Monate an den König zu. Dagegen erfuhr der verlangte Zusatz im siebzehnten Artikel auch dieses Mal wieder wie im ganzen Verlauf der Concordatsunterhandlungen „die entschiedenste Zurückweisung", und „nur nach einem sehr langen und sehr lebhaften Widerstande" liess der Cardinalstaatssecretär die Bestimmung fallen, auf welche die Curie seit eilf Jahren den grössten Werth gelegt hatte, und gestand die Aufnahme der Clausel: „in quantum illi adversantur" zu, „jedoch unter der Bedingung, dass in dem fünften Artikel das Wort adolescentes beibehalten würde". Nachdem diese entscheidenden Zugeständnisse mündlich gemacht worden waren, eröffnete man die Conferenzen über die einzelnen Artikel des Concordates. Die Aenderungen, welche die Regierung verlangte, so berichtete Rechberg am 14. October, verursachten die grösste Bestürzung. Man nahm die Miene an, als habe man geglaubt, der König wünsche lediglich die Vergebung der höheren Pfründen zu erlangen und habe in alle anderen Bestimmungen eingewilligt; man klagte Rechberg an, den Cardinalstaatssecretär getäuscht zu haben, welcher nur unter jener Bedingung die entscheidenden Zugeständnisse von dem heiligen Vater erlangt habe. Nach lebhaften Erörterungen erwirkten endlich

68) Il paraît incontestable que, malgré la mortification que la cour de Rome a éprouvée par les retards survenus à la ratification, elle a un désir bien prononcé, et même de l'impatience à conclure définitivement avec votre majesté. Les personnages les plus influans ont acquis depuis mon arrivée à Rome la certitude que votre majesté n'abandonnera jamais les droits qui lui appartiennent de toute justice, et j'ai la conviction que la négociation se terminera incessamment à son entière satisfaction.

Häffelin und Rechberg wieder bedeutende Aenderungen etwa für die Hälfte der Artikel. Der Cardinalstaatssecretär erklärte aber ausdrücklich, dass der heilige Vater diese Aenderungen an dem Ultimatum vom 5. Juni nur in der Hoffnung eines raschen Abschlusses bewillige und dass im entgegengesetzten Fall die sämmtlichen Zugeständnisse zurückgezogen würden. „Man machte sogar den Versuch, den königlichen Gesandten Nachts um 11 Uhr in einem Augenblick zu überraschen, in welchem er allein war, um denselben zu einer zweiten Unterzeichnung des Concordats zu veranlassen. Dieser Streich wurde jedoch glücklich abgewehrt"; aber die Weigerung zu unterzeichnen und die Schwierigkeit einer Vereinbarung über die Vergebung der Pfarreien verursachten beinahe ein Misslingen der ganzen Unterhandlung. Rechberg, welcher auf die Einladung des Gesandten den Conferenzen beiwohnte, übergab dem päpstlichen Bevollmächtigten Monsignor Mazio eine rasch entworfene Denkschrift über das Patronatrecht in Deutschland[69]); doch erhielten die Entwürfe, welche Mazio darnach fertigte, nicht die Genehmigung des Papstes. Nachdem eine volle Woche in fruchtlosen Versuchen einer Verständigung vorübergegangen war, erklärte Mazio am 4. October Morgens dem königlichen Gesandten in überraschender Weise, dass keine Conferenzen mehr stattfinden würden und dass der heilige Vater die Unterhandlung als abgebrochen betrachte. Der römische Hof hatte gehofft noch vor dem Eintritt der Ferien zum Abschluss zu kommen, um im Novemberconsistorium das Concordat publiciren zu können und unternahm diesen letzten Schritt, um durch die Drohung eines völligen Bruches die Unterzeichnung des Vertrages von dem achtzigjährigen Gesandten zu erzwingen. Rechberg's Anstrengungen gelang es, eine zweite Unterzeichnung des Concordats im Widerspruch mit den königlichen Weisungen zu verhindern, ein Schritt, welcher die Lage der Dinge noch weit mehr als die Uebereilung vom 5. Juni verschlimmert haben würde. Da aber die Unterhandlungen abgebrochen waren, so fand man erst nach vielen Schwierigkeiten durch die freundschaftliche Vermittlung des französischen Gesandten Grafen Blacas ein Auskunftsmittel, auf welches der Cardinalstaatssecretär nach einigem Widerstand einging. Man kam überein, einen Concordatsentwurf gemeinschaftlich zu redigiren und dem Könige vorzulegen; erhielte er dessen Genehmigung, so verpflichte sich der heilige Vater zur Ratification; wenn nicht, so sollten alle Zugeständnisse als nicht gegeben betrachtet werden. So

---

69) Die Denkschrift ist vom 29. September 1817 datirt.

entstand der Entwurf, welchen Häffelin am 14. October 1817 dem Könige einsandte[70]). In Beziehung auf die Pfründenvergebung war der Regierung die Wahl zwischen zwei Vorschlägen belassen. Beide Vorschläge wollten die freien Verleihungsrechte der Ordinarien ebenso wie die canonisch begründeten königlichen Patronatrechte nach dem Besitzstande vor der Säcularisation erhalten wissen. Beide räumten für die Pfründen freier Verleihung dem Könige die Genehmerklärung oder Verwerfung der von den Bischöfen gewählten Persönlichkeiten ein. Was aber die bestrittenen Pfründen betraf, so übertrug der eine die Patronatrechte der nicht mehr bestehenden kirchlichen Institute auf den Monarchen, während der andere für die einfachen Pfründen abwechselnde Verleihung durch König und Bischof, für die Pfarrpfründen einen nach dem Ergebnisse des in tridentinischer Form ab-

---

70) Ueber den Verlauf der Unterhandlungen gibt eine Depesche Rechberg's vom 14. October 1817 Aufschluss, deren wichtigste Stellen also lauten: J'acquis dès le lendemain du jour où ma très respectueuse du 27 Septembre fut expediée la confirmation que le saint siége, pour applanir toutes les difficultés et accélérer la conclusion du concordat, céderait définitivement à votre majesté la nomination à tous les archevêchés et évêchés. La collation de la moitié des canonicats occasionna quelque embarras, parceque l'on allégua que l'on ne pouvait l'accorder sans porter atteinte aux droits des évêques; cependant l'on trouva un expedient en ressuscitant les anciens mois papaux qui sont dévolus à perpétuité à votre majesté. La clause à ajouter à l'article XVII sur l'abrogation des loix et ordonnances emanées en Bavière, éprouva d'abord le refus le plus formel, et ce n'est qu'après la résistance la plus longue et la plus vive que le secrétaire d'état admit la phrase in quantum illi adversantur, à condition cependant que l'on n'insisterait pas à l'article V sur le retranchement du mot adolescentes qui est conforme au concile de Trente. Cette concession des points les plus importans était faite verbalement, lorsqu'on vint à l'examen des modifications que votre majesté demandait sur un grand nombre d'articles du concordat. Les changemens que l'on proposait occasionnèrent la plus grande consternation; l'on feignit de croire que votre majesté avait consenti à tout pour obtenir la collation du haut clergé, je fus accusé d'avoir induit en erreur le cardinal secrétaire d'état qui n'avait obtenu ces concessions du saint père qu'à cette condition. Après de vives contestations de part et d'autre l'on obtint des changemens peu importans pour environ la moitié des articles. Le secrétaire d'état déclara en même tems de la part du saint père que, loin de vouloir engager une nouvelle discussion de principes, l'on ne consentait à modifier l'ultimatum du 5 Juin que dans l'espoir d'en venir à une prompte conclusion et que, dans le cas opposé, toutes les concessions faites seraient revoquées. L'on fit la tentative de surprendre le ministre de votre majesté à onze heures du soir, au moment où il était seul, pour l'engager à signer de nouveau la convention. Ce coup fut heureusement détourné, mais le refus de signer, autant que la difficulté de se rapprocher sur l'article XI relativement aux

zuhaltenden Concurses von den Bischöfen zu erstattenden Ternavorschlag einführen wollte[71]).

In den erläuternden Berichten, mit welchen Häffelin die Einsendung des Entwurfes begleitete, kam er noch einmal darauf zurück, dass zur Ausübung der Kirchenhoheitsrechte „die Einwilligung des römischen Hofes“ nicht erforderlich sei; der römische Hof gibt das Schutz- und Oberaufsichtsrecht „stillschweigend zu, lässt es aber in keinen öffentlichen Urkunden ausdrücken“. „Es versteht sich von selbst, dass in einem Staate nichts geschehen kann ohne die Genehmigung des Souveräns, und dass Seine Majestät das Schutz- und Oberaufsichtsrecht

---

cures faillit faire échouer toute la négociation. J'assistai d'après l'invitation du baron de Häffelin aux conférences avec le commissaire du pape, monsignor Mazio, et je réussis, par une note que je lui remis, à lui envisager différemment le droit de patronat en Allemagne; mais les projets qu'il fonda sur cet apperçu n'obtinrent pas l'approbation du saint père. Une semaine entière se passa en conférences sur la rédaction de cet article sans pouvoir nous rapprocher, lorsque monsignor Mazio se rendit inopinément dans la matinée du 4 Octobre chez le baron de Häffelin pour lui annoncer, que le saint père lui avait donné l'ordre de lui déclarer qu'il n'y aurait plus de conférences, et qu'il regardait la négociation comme rompue. . . . La cour de Rome, avançant toujours qu'elle allait terminer avec la Bavière, avait pressé la négociation à ce point, dans l'espoir de finir à l'entrée des vacances des colléges, pour obtenir la ratification avant le consistoire de Novembre. Voyant les difficultés qui renaissaient sans cesse, elle crut par cette démonstration forcer le baron de Häffelin à signer, pour écarter une rupture totale. J'ose me flatter que votre majesté ne désapprouvera pas les efforts que j'ai faits pour empêcher une seconde signature d'une convention qui non seulement s'écarte en plusieurs points des instructions, mais qui y est expressément interdite, et dont le désaveu eût nécessairement amené un éclat encore plus grand. . . L'on en vint alors avec beaucoup de difficultés, et moyennant l'intervention amicale d'un tiers, à un moyen terme que le secrétaire d'état avait rejeté antérieurement. L'on convint que, si le projet de concordat que l'on soumettrait à votre majesté obtenait sa ratification, le saint père s'engageait à y apporter la sienne, et que les plénipotentiaires ne signeraient qu'après le renvoi de l'acte de Munich; que si au contraire votre majesté désapprouvait le projet ou y faisait des changemens, tout ce qui s'est fait serait regardé comme non avenu. Dass Graf Blacas der „dritte“ Ungenannte war, durch dessen Vermittlung das Scheitern der Unterhandlung verhütet wurde, ergiebt sich aus einer königlichen Depesche an den bayerischen Gesandten in Paris, Grafen Willibald Rechberg, vom 25. October 1817. Die Mittheilungen Höfler's aus Rechberg's Depeschen vom 27. September und vom 14. October 1817, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 106 ff., erweisen sich nach dem vorstehenden Wortlaut als unvollständig und nicht völlig genau.

71) Der eine der beiden Vorschläge ist veröffentlicht von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 232 f.

über alle kirchlichen Angelegenheiten des Königreichs frei auszuüben hat. Es wäre sogar unklug, die Genehmigung des römischen Hofes zur Ausübung von Rechten einzuholen, welche in dem Wesen der königlichen Gewalt liegen". Demgemäss habe man in Artikel 8 den verlangten ausdrücklichen Hinweis auf die Amortisationsgesetze durch Einschiebung des Wortes „legaliter" unterlassen, weil Kirchen und Klöster überhaupt nur nach dem bestehenden Landesrecht Eigenthum erwerben können, das Wort „legaliter" sich demnach von selbst verstehe. Ebenso habe man in Artikel 12 die Bestimmung über die freie Verkündigung der bischöflichen Anordnungen und über den freien Verkehr mit dem heiligen Stuhle beibehalten, „weil die in Bayern bestehende Ordnung hierin stets das placetum regium mit einschliesst". Auch durch den achtzehnten Artikel, so wurde dem Gesandten „versichert", sei keineswegs eine „Schmälerung der seit Jahrhunderten erhaltenen oder ausgeübten Privilegien beabsichtigt". Die Bestimmung im zehnten Artikel über die Vergebung der Dompropsteien durch den Papst sei, wie schon früher berichtet worden, lediglich „eine Formalität und ein Beweis von Verehrung gegen den heiligen Vater", „der nur jene zu dieser Würde erheben wird", die der König „entweder durch Ministerialschreiben oder durch bischöfliche Zeugnisse empfehlen lasse". Nicht minder verstehe es sich von selbst, dass zu den Canonicaten von Bischöfen und Capiteln nur solche Persönlichkeiten gewählt werden dürften, welche dem Könige angenehm seien. Endlich erwirkte der Gesandte auch darüber eine mündliche Zusicherung des Cardinalstaatssecretärs, dass die Güter des Bisthums, des Domcapitels und der beiden Collegiatkirchen in Regensburg zu den im Concordate ausgeworfenen Dotationen verwendet werden könnten[72]).

Dem Berichte an den König legte der Gesandte ein Schreiben an den Staatsminister Grafen von Rechberg bei, in welchem er denselben dringend bat, in Verbindung mit dem Grafen Thürheim die Ratification des Entwurfs zu erwirken[73]). Auch Graf Xaver von

---

72) Die Erläuterungen sind enthalten in einem deutschen Bericht an den König vom 15. October 1817 und in einer für den Staatsminister Grafen Rechberg bestimmten eigenhändigen Aufzeichnung Häffelin's in französischer Sprache: Résumé des articles du concordat avec quelques remarques sur les modifications qui y ont été insérées.

73) Das Schreiben Häffelin's an den Staatsminister Grafen Rechberg vom 14. October 1817 ist den Acten nicht einverleibt und mir nur aus (Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 108, bekannt.

Rechberg rieth in seinen Depeschen zur Annahme des Vertrages. Der Abschluss des neuen Concordats mit der französischen Krone, das Einverständniss zwischen Rom und den Königen von Spanien, Sardinien und Portugal, die freundschaftlichen Beziehungen zu dem Prinzregenten von England gäben dem heiligen Stuhle ein Ansehen, welches er seit langer Zeit nicht mehr genossen habe und welches selbst Oesterreich in Verlegenheit setze. Wenn der römische Hof gezwungen würde, Bayern gegenüber seine Niederlage einzugestehen, so würde er dieselbe, wie zu befürchten sei, in rücksichtsloser Weise und mit dem möglichsten Aufsehen bekannt machen[74]). Ein Verschieben der Unterhandlung auf spätere Zeiten würde keine günstigen Ergebnisse liefern; denn mit seinem wachsenden Ansehen wachse auch die Hartnäckigkeit des römischen Hofes.

In München entschloss man sich nach dem Eintreffen dieser Berichte, obwohl keineswegs alles erreicht worden war, was die Instruction vom 7. September 1817 nach Lerchenfeld's Vorschlägen verlangt hatte, auf Grund des neuen Entwurfs die vor fünfzehn Jahren begonnenen Unterhandlungen zu Ende zu führen. Man zog noch einmal in Betracht, was schon bei der Eröffnung der Unterhandlungen erwogen und in den letzten Ministerberathungen geltend gemacht worden war, dass es Aufgabe der weltlichen Gewalt und im Interesse des Staates gelegen sei, der wachsenden Verwirrung in kirchlichen Dingen zu steuern; man erinnerte sich noch einmal an den Rath, welchen der Nuntius de la Genga ertheilt, und an die Erkenntniss, welche man im Laufe der Unterhandlungen gewonnen hatte, dass der päpstliche Stuhl, so fest er „auf seinem System und auf gewissen Grundsätzen beharrt und von diesen keine ausdrücklichen Modificationen zugibt“, dennoch „nachsieht, wenn sie von der weltlichen Gewalt entweder umgangen oder durch organische Gesetze in der Anwendung unschädlich gemacht werden“; man glaubte endlich erwarten zu dürfen, dass die Durchführung solcher Gesetze „um so leichter“ sein werde, „als sämmtliche Geistliche nur aus Eingebornen bestehen und dadurch, sowie durch ihre Bestellung und durch den Bezug ihrer Einkünfte aus dem Lande von der Regierung abhängig bleiben würden“. Die in dem Concordat enthaltene Verweisung auf das canonische Recht wurde nicht so bedenklich gefunden,

---

74) Il est à craindre que, si un refus de ratification le force de convenir de sa défaite, ce ne sera qu'avec le plus grand éclat et sans aucune mesure. Depesche vom 14. October 1817. Vergl. die Mittheilungen Höfler's, Concordat und Constitutionseid, S. 108 f.

indem man wie auch früher schon von der Auffassung ausging, dass die verbindende Kraft der canonischen Satzungen einzuschränken Sache der weltlichen Gewalt sei. Indem man das Concordat als einen Bestandtheil in die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung einzufügen gedachte, hielt man einen „ausdrücklichen Vorbehalt“ der „sich von selbst verstehenden“ landesherrlichen Rechte nicht für erforderlich. In diesem Sinn gab Zentner am 23. October sein Gutachten ab[75]; auf Grund dieses Gutachtens einigten sich die Minister des Innern und des Aeussern, dem Monarchen die Ratification des von Rom gesendeten Concordatsentwurfs vorzuschlagen[76]) und noch am gleichen Tage, am 24. October 1817, wurde die Ratification von dem Könige vorgenommen. In Beziehung auf die Pfründenvergebung hatte die Regierung diejenige Fassung gewählt, welche dem Könige die Patronatrechte der nicht mehr bestehenden kirchlichen Institute übertrug und die Genehmigung der von den Bischöfen vorzunehmenden freien Verleihungen einräumte, da hiemit die Vergebung sämmtlicher Pfründen dem Einfluss des Königs unterworfen wurde.

In Rom wurde die Ratification des bayerischen Concordats mit der lebhaftesten Freude begrüsst. Alles, was zum päpstlichen Hofe gehörte, war voll Jubel über den Abschluss einer so lange schwebenden Unterhandlung; der heilige Vater selbst war durch die Schnelligkeit des Entschlusses und durch die Beibehaltung des alten Datum vom 5. Juni sehr angenehm berührt[77]). Noch einmal ergab sich ein Zwischenfall, als der bayerische Gesandte von dem Cardinalstaatssecretär zur grösseren Sicherheit eine officielle Erklärung darüber verlangte, dass zu den Canonicaten von Bischöfen und Capiteln nur solche Personen gewählt werden dürften, welche dem Könige angenehm seien, und dass die Güter des Bisthums, des Capitels und der beiden Collegiatkirchen in Regensburg zu den im Concordate ausgeworfenen Dotationen verwendet werden könnten[78]). Die erste Erklärung zwar schien die Curie zu geben bereit; in dem zweiten Punkt aber suchten die römischen Unterhändler den mündlich er-

---

75) Diesem Gutachten sind die obigen Mittheilungen entnommen.

76) Note des Staatministeriums des Innern an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeusseren vom 24. October 1817, welche Zentner's Gutachten reproducirt.

77) Depesche Rechberg's vom 22. November 1817, Bericht Häffelin's vom gleichen Tage.

78) Note Häffelin's an Consalvi vom 10. November 1817.

theilten Zusicherungen durch alle möglichen Ausflüchte sich zu entziehen, und es bedurfte einer freimüthigen Rücksprache des Grafen Rechberg mit dem Cardinalstaatssecretär, um die gewünschte Erklärung in vollem Umfang zu erhalten[79]). Der Abschluss des Concordats wurde indessen durch diesen Zwischenfall nicht aufgehalten. Schon am 13. November 1817 wurde die päpstliche Urkunde ausgefertigt, welche dem Könige von Bayern und seinen „katholischen" Nachfolgern das Recht der Ernennung zu den beiden Metropolitanstühlen und den bischöflichen Sitzen des Königreichs verlieh und zugleich die vertrauensvolle Erwartung aussprach, die bayerischen Herrscher würden nach den ruhmwürdigen Beispielen ihrer um die katholische Religion so verdienten Regierungsvorfahren das rechtgläubige Bekenntniss zu pflegen, zu schützen und auszubreiten und die ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen in dem katholischen Glauben und der Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl zu erhalten mit allem Eifer bestrebt sein[80]). Am folgenden Tage wurde die päpstliche Bestätigung des Concordats mit derjenigen Clausel vollzogen, welche in dem römischen Concordatsentwurf vom Herbst 1816 enthalten, auf das Verlangen der Regierung aber aus dem Vertrage beseitigt worden war, dass die bisherige Diöcanverfassung in Bayern fortbestehen solle, bis das Concordat zur vollen Ausführung gebracht und nach vorgenommener Diöcesanbeschreibung die Einsetzung der neuen Hirten erfolgt sein würde[81]). Am 15. November endlich verkündete Pius VII. den versammelten Cardinälen im Consistorium das frohe Ereigniss mit „gebührendem Lobe" für den König, welcher die langjährigen Bekümmernisse des Papstes gehoben und die reichste Quelle lang erwünschter Freude eröffnet habe. Die Ausübung des bischöflichen Amtes zur Vertheidigung des katholischen Bekenntnisses und des kirchlichen Rechts, zur Erhaltung der Sittenzucht unter den Gläubigen und zur Erziehung der Jugend, vor allem der zum Weinberge des Herrn berufenen, sei völlig freigegeben, für die kirchlichen Angelegenheiten die canonischen Vorschriften als massgebend erklärt, auch das irdische Wohl der Kirche nicht vernachlässigt und für „glücklichere Zeiten" dem deutschen Clerus der Zugang zu „reich-

---

79) So berichtet Rechberg dem Könige in seiner Depesche vom 22. November 1817. Die Note Consalvi's an Häffelin mit der gewünschten Erklärung ist vom 20. November 1817.

80) Bullarii Romani continuatio, Romae 1849, tom. XIV. pag. 432 sq.

81) Bullarii Romani continuatio, tom. XIV. pag. 320—322, 433—440. Die päpstliche Ratificationsurkunde, welche der bayerischen Regierung zugestellt wurde, ist schon vom 9. Nov. 1817 datirt und enthält nichts von der oben erwähnten Clausel.

licheren Vortheilen" eröffnet worden[82]). Gleiches Lob spendete der heilige Vater dem Könige in dem Danksagungsbreve vom 21. November 1807: „Da Du um die Religion Dich so wohl verdient gemacht hast, so wird die Kirche Dir niemals das gebührende Lob vorenthalten. Ein neues Verdienst aber wirst Du Dir erwerben durch die Auswahl der Kirchenvorsteher Deines Königreiches. Denn wenn die Kirche immer Bischöfe nöthig hat, welche durch Frömmigkeit und Lehre sich auszeichnen, so vor allem in der gegenwärtigen Zeit, in welcher die kirchliche Verwirrung zu heben, die Sittenzucht unter den Gläubigen wiederherzustellen, der Eifer des Clerus neu zu beleben ist zur Vertheidigung des Glaubens und zur Ausrottung des Unkrauts, welches bei der Ungunst der Zeiten in dem Acker des Herrn überwuchert hat". Es war derselbe Gedanke, welchen Pius VII. schon im September 1816 in einer Audienz gegen den bayerischen Gesandten geäussert hatte: alles hänge von der guten Wahl der Bischöfe ab; man könne sich nicht genug gegen die verderblichen Lehren schützen, welche der revolutionäre Geist in allen Theilen Europa's verbreitet habe[83]). Der König antwortete am 18. December 1817, dass ihm nichts so sehr am Herzen liege, als dass zum gemeinschaftlichen Wohle der Kirche und des Landes dem Cultus der gebührende Glanz zurückgegeben und die Grundlagen der kirchlichen Disciplin auf's neue gefestiget würden; er werde sich bemühen, würdige, durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer auf die bischöflichen Stühle zu erheben[84]).

Rom und die römisch gesinnten kirchlichen Kreise frohlockten nicht ohne Grund. Die volle Verwirklichung des curialistischen Systems in dem jungen Königreich Bayern schien durch das Concordat und durch die in dem Concordat enthaltene dreimalige Verweisung auf das canonische Recht für alle Zukunft gesichert; die moderne und selbst die ältere den kirchlichen Vorschriften widerstreitende Gesetzgebung schien überwunden, ein grosser Sieg nach langdauerndem Kampfe errungen zu sein. Aber es war kein vollständiger und darum kein entscheidender Sieg. Der Abschluss des Vertrages war nur unter stillschweigendem Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, somit auch des landesherrlichen Gesetzgebungsrechtes bewirkt worden, ein Vorgang, welcher allerdings nur den be-

82) Bullarii Romani continuatio tom. XIV. pag. 440—442.

83) Depesche Häffelin's vom 7. September 1816.

84) Das Schreiben des Königs an den Papst vom 18. December 1817 ist veröffentlicht von (Höfler), Concordat und Constitutionseid S. 233.

theiligten Staatsmännern bekannt und auf das Urtheil fernestehender Kreise ohne Einfluss war. Bezeichnend ist eine bereits bekannt gewordene Aeusserung, welche der Unterhändler Graf Xaver Rechberg in einer Depesche vom 22. November 1817 gegenüber dem Könige that: „Personen, welche sich nur an den Buchstaben des Vertrages halten und die Rechte nicht kennen, welche die Fürsten in Bayern von jeher über die Kirche ausgeübt haben, noch die Modificationen, welche sich daraus für das Concordat ergeben werden, betrachten dasselbe als sehr vortheilhaft für den heiligen Stuhl"[85]). Aber das Concordat selbst enthielt eine Bestimmung, welche den Bestand des curialistischen Systems an die weltliche Gesetzgebung auszuliefern geeignet war. Indem der heilige Stuhl in dem achtzehnten Artikel, nach einem von der Regierung ausgehenden Vorschlag, wenn auch in einer vorsichtig gewählten Fassung, die Erhebung des Concordats zum Staatsgesetz sich versprechen liess, erkannte er an, was eben um jene Zeit Frankreich gegenüber entschieden bestritten wurde[86]), dass ein Act der weltlichen Gesetzgebung erforderlich und dass die päpstliche Verkündigung nicht ausreichend sei, um den Inhalt des Vertrages zum Landesrecht zu machen. Damit war der weltlichen Obrigkeit die gesetzgebende Gewalt über die Gesammtheit der kirchlichen Angelegenheiten beigelegt, und wenn auch in demselben Artikel ein vertragsmässiger Verzicht auf die eigenmächtige Ausübung dieser Befugniss vom Staate verlangt wurde, so war doch eben damit der Bestand jenes Rechtes vorausgesetzt. Wenige Jahre genügten, um die ganze Schwere dieser für das curialistische System verhängnissvollen Bestimmung erkennen zu lassen[87]).

---

85) Les personnes qui ne sont attachées qu'à la lettre de la convention, et qui ne connaissent point les droits que les souverains ont de tout tems exercés en Bavière sur l'église, ni les modifications qui en résulteront pour le concordat, le regardent comme très favorable pour le saint siége.

86) Vergl. das Schreiben des Papstes an den französischen Abgeordneten Grafen Marcellus vom 23. Februar 1818, Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Heidelberg 1818, S. 213 ff; sowie die Darstellung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. II. Abth. 1 S. 151 ff. In dem Schreiben des Papstes heisst es: „Auch kann es Ihrem so wahrheitsliebenden Geiste nicht entgehen, dass es widersinnig sey, dass das, was über heilige Sachen vom apostolischen Stuhl, nach gemeinsamer Berathung mit dem allerchristlichsten Könige, decretirt worden ist, erst noch von einer, wenn schon sehr ansehnlichen, doch weltlichen Behörde in Berathung gezogen werde".

87) Vergl. dazu die Erörterung von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, B. II. Abth. 1. S. 211 ff.

SECHSTER ABSCHNITT.

Die Verfassung.

Durch den Abschluss des Concordates hatte die bayerische Regierung erreicht, was sie seit dem Beginn des Jahrhunderts in allem Wandel der politischen Verhältnisse unwandelbar erstrebt hatte, die Gründung einer Landeskirche durch Vertrag mit dem römischen Hofe. Sie hatte für den Abschluss des Vertrages den Preis zugestanden, welchen die Curie seit Eröffnung der Unterhandlungen unabänderlich gefordert hatte, die Aufnahme einer Vertragsbestimmung, welche dem Wortlaut nach die unbeschränkte Herrschaft des canonischen Rechts und die Ausserkraftsetzung des dem canonischen widerstreitenden weltlichen Rechtes zusicherte. Damit war allen Gesetzesbestimmungen die Aufhebung angekündigt, welche seit dem Jahre 1801 die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen in Bayern begründet, welche in älterer und in neuerer Zeit die landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirchengewalt klargestellt hatten; es war die Restauration des katholischen Staates, wie er bis zum Beginn des Jahrhunderts in Bayern bestanden hatte, ja sogar die volle Verwirklichung des curialistischen Systems in Aussicht gestellt. Indessen hatte die bayerische Regierung in dem ganzen Verlauf der Unterhandlungen dem römischen Hofe keinen Zweifel darüber gelassen, dass sie die Vertragsbestimmung in diesem dem Wortlaut entsprechenden Sinn nicht durchführen werde und nicht durchführen könne, und da die Vollziehung derselben in dem Vertrage selbst von einem Acte der weltlichen Gesetzgebung, von der Erhebung des Concordats zum Staatsgesetz, abhängig erklärt war, so lag es in der Macht des Gesetzgebers, der Geltung des canonischen Rechts jene Schranken

zu ziehen, welche für die Erhaltung der Gleichberechtigung unter den christlichen Confessionen, für die Behauptung der landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirchengewalt sich als unentbehrlich erwiesen. Die Folge musste lehren, ob die Curie, wie nach den mündlich ertheilten beruhigenden Zusicherungen erwartet werden durfte, mit dieser durch die Rechte der anderen Confessionen und durch die Rechte des Landesherrn beschränkten Geltung des canonischen Rechts sich begnügen oder ob sie versuchen werde, den Wortlaut des Concordats zur vollen Verwirklichung der curialistischen Ansprüche auszunützen.

Gleichzeitig mit den Arbeiten zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Herbst 1814 waren die Arbeiten zur Neubegründung der Verfassung begonnen worden. Durch königliche Rescripte vom 17. September 1814 war unter dem Vorsitz des Justizministers ein Ausschuss von Staatsdienern zur Revision der Constitution vom 1. Mai 1808 niedergesetzt und demselben die neu zu entwerfende Verfassung in den Grundzügen vorgezeichnet worden. Diese Grundzüge widersprachen durchaus den Anforderungen des curialistischen Systems. „Die völlige Religions- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Presse (mit Rücksicht auf die Verhütung des davon gemacht werdenden Missbrauchs), die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, die Unabhängigkeit der Justizpflege, die gleiche Pflichtigkeit der Staatsbürger ohne Unterschied des Standes zur Tragung der Staatslasten, die gleiche Pflichtigkeit zu dem Militärdienste und zu der Nationalgarde, der gleiche Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter, die Aufhebung aller besonderen Privilegien, die Aufhebung der Vermögensconfiscation in allen Fällen, den der Desertion ausgenommen" sollten die „Hauptbestimmungen" der „künftigen Constitution" sein, wie sie jene der bisherigen Constitution gewesen waren. Unter den Gegenständen, für welche die Zustimmung der beiden Kammern erholt werden solle, waren aufgezählt „die Veräusserung der Stiftungsgüter, deren Erlös zu andern als den drei bestimmten Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit verwendet werden soll, die Wiedereinführung eines abgeschafften und die Errichtung eines neuen religiösen Ordens oder einer unter fremdem Einfluss stehenden Corporation" [1]).

---

1) Das königliche Rescript vom 17. September 1814 „die Revision der Constitution des Königreiches betreffend" ist (nach einer Abschrift) veröffentlicht von Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., 1854 S. 336—342. Die Arbeiten sollten so befördert werden, dass das Resultat gleich nach der Rückkunft des Königs von Wien in einem vollständigen

In seiner dritten Sitzung, am 31. October 1814, beschäftigte sich der zur Revision der Constitution berufene Ausschuss mit den Bestimmungen über die religiösen Verhältnisse und über die constitutionellen Rechte der Unterthanen (Constitution vom 1. Mai 1808 Titel I. §§ VI. VII.; Religionsedict vom 24. März 1809). Nach dem Vorschlage des Referenten, geheimen Rathes von Zentner, wurde eine Reihe von Sätzen angenommen, welche zum grossen Theile wörtlich in die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 (Titel IV. §§ 8, 9, 10, 13) übergegangen sind. Insbesondere wurden aus dem Religionsedict vom 24. März 1809 die allgemeinen Bestimmungen über Religionsverhältnisse herübergenommen, welche zur Zeit, mit wenigen Aenderungen, die vier ersten Absätze in Titel IV. § 9 der Verfassungsurkunde bilden: Zusicherung vollkommener Freiheit des Gewissens und der einfachen Hausandacht für jeden Einwohner des Reichs; Gleichberechtigung der drei christlichen Confessionen; Garantie des Stiftungsvermögens für Cultus und Unterricht zu Gunsten aller Religionstheile ohne Ausnahme. Einstimmig war der Ausschuss für die Aufhebung der Immunität des Clerus, für die gleiche Theilnahme der Geistlichen an den Staatslasten; einstimmig verwarf er bei Durchberathung des Religionsedicts vom 24. März 1809 einen Vorschlag des Referenten, welcher aus Rücksicht auf die bevorstehenden und unter Berufung auf die bisherigen Concordatsunterhandlungen dazu rieth, die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Geistlichen in bürgerlichen und peinlichen Sachen auszulassen; man dürfe nicht, so wurde im Ausschuss erklärt, „Grundsätze schon im voraus aufgeben, die für den Staat von so hoher Wichtigkeit sind und die Bayern wie Oesterreich mit gleicher Standhaftigkeit aufrecht erhalten kann". So beharrte der Ausschuss bei allen Grundsätzen der modernen Gesetzgebung, welche dem curialistischen System widerstritten und von dem heiligen Stuhl seit dem Beginn des Jahrhunderts so oft und so bitter gerügt worden waren[2]).

Entwurfe der revidirten Constitution vorgelegt werden könnte. Am 26. Januar 1815 zeigte der Vorsitzende des Ausschusses, Graf Reigersberg, dem Minister Montgelas die Beendigung der Berathungen an, und am 14. Februar legte er das Ergebniss derselben dem Könige vor.

2) Obige Mittheilungen sind dem Protocoll über die Sitzung vom 31. October 1814 entnommen. Der Ausschuss bestand unter dem Vorsitz des Justizministers Grafen Reigersberg aus den wirklichen geheimen Räthen Graf Preysing, Graf Törring, von Zentner, von Krenner, Graf Thürheim, damals Generalcommissär des Mainkreises, Graf Arco, Präsident des Oberappellationsgerichts, Freiherr von Aretin, von Effner, Freiherr von Cetto (ehedem Gesandter in Paris), dann aus dem

Auch von dem besonderen Ausschuss, welcher im März 1815 zur Berathung derjenigen Edicte berufen wurde, welche mit der Verfassungsurkunde als Beilagen verbunden werden sollten, wurden in dem Religionsedict nur minder wesentliche Aenderungen vorgeschlagen; die wichtigste war die Herabsetzung des Unterscheidungsjahres für Mädchen auf das achtzehnte Lebensjahr. Die Bestimmung des Religionsedicts vom 24. März 1809, dass selbst Abänderungen der kirchlichen Liturgie der hoheitlichen Oberaufsicht und königlichen Bestätigung unterliegen sollten, wurde trotz der Einwendungen des Grafen Thürheim beibehalten, weil „alle Aenderungen in der Liturgie für den Staat wesentlich seien und nicht wohl ohne landesherrliche Aufsicht und Bestätigung gelassen werden könnten; denn so könnte z. B. sonst die geistliche Obrigkeit ohne Vorwissen des Staates rücksichtlich der Begräbnisse, der Einführung der deutschen Messen und des Kirchengesanges sich Aenderungen erlauben, die zu manchen nachtheiligen Folgen und Misshelligkeiten die Veranlassung geben könnten“ [3]).

So standen die Gesetzgebungsarbeiten, als nach dem Abschluss des Concordates sich die Frage erhob, in welcher Weise dasselbe in die bestehende oder in die zu erlassende Gesetzgebung eingefügt werden solle. Denn wie das Ministerium Montgelas in dem ganzen Verlauf der Unterhandlungen beabsichtigt hatte, ebenso war das neue Ministerium entschlossen, das Concordat nicht vereinzelt, sondern im Zusammenhang mit einer umfassenden kirchenpolitischen Gesetzgebung zu publiciren. Die Regierung zögerte demnach, auch nachdem das Concordat vom Papste im Consistorium verkündet worden war, dasselbe im Gesetzblatt bekannt zu machen [4]). Vorläufig wurden von

---

Hofcommissär von Würzburg, dem späteren Staatsminister Freiherrn von Lerchenfeld, den geheimen Finanzreferendären von Schilcher und von Widder und dem Oberfinanzrath von Sutner. Der Vorstand des Reichsheroldenamts und Director des Reichsarchivs geheimer Referendär von Lang wurde erst nachträglich durch königliches Rescript vom 21. October 1814 in den Ausschuss berufen und nahm an der oben erwähnten Sitzung noch keinen Antheil.

3) Der Ausschuss beschäftigte sich mit dem Religionsedict in seiner ersten Sitzung vom 16. April 1815. Er bestand unter dem Vorsitz des Justizministers Grafen Reigersberg aus den geheimen Räthen von Zentner, Graf von Thürheim, von Krenner. Graf von Arco, Freiherr von Aretin und dem Oberfinanzrath von Sutner.

4) Note des Staatministeriums des Innern an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeusseren vom 9. December, Antwort des letzteren vom 16. December 1817.

dem Könige die Ernennungen zu den beiden Metropolitanstühlen und den erledigten bischöflichen Sitzen vollzogen. Zum Erzbischof von Bamberg wurde unter Beibehaltung seines bisherigen Bisthums der Fürstbischof von Eichstädt Joseph Graf von Stubenberg, zum Erzbischof von München-Freising der würzburger Domdechant Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel ernannt; für Regensburg wurde der Weihbischof Johann Nepomuk von Wolf, für Augsburg der Weihbischof Franz Carl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst, für Speyer der Vorstand des bisherigen erzbischöflichen Generalvicariats und Metropolitangerichts zu Aschaffenburg, Matthäus von Chandelle, für Würzburg endlich der geheime Rath Joseph Maria Freiherr von Fraunberg bestimmt, der unter Montgelas' Ministerium das Gymnasial- und Volksschulwesen geleitet und die älteren Concordatsunterhandlungen mit dem römischen Stuhle geführt hatte[5]). Eingehendere Erörterungen über die Publication des Concordats wurde im bayerischen Ministerium erst gepflogen, als Ende Februar 1818 die Berathungen über die Verfassungsurkunde wieder aufgenommen wurden.

Ehe noch die bayerische Regierung über die Art und Weise Beschluss gefasst hatte, in welcher das Concordat als Staatsgesetz zu verkündigen sei, wurde der Inhalt des Vertrages in Folge der päpstlichen Publication durch die öffentlichen Blätter bekannt[6]). Sofort entbrannte in Zeitungen und Flugschriften ein lebhafter Kampf unter den kirchlichen und politischen Parteien, indem die einen, entweder febronianischen Grundsätzen zugethan, oder aufklärerischen Bestrebungen huldigend, oder auf politischem Gebiete eine liberale Richtung verfolgend, die ganze Schärfe der canonischen Gesetzgebung aufzuzeigen bestrebt waren, während die anderen, die Vorkämpfer des curialistischen Systems, das Concordat, so lange es nicht publicirt war, in dem versöhnlichsten Geiste darzustellen sich bemühten[7]). Wichtiger als diese

---

5) Die königlichen Ernennungsschreiben sind vom 16. Februar 1818. In den Mittheilungen, welche Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage B. II. Abth. 1. S. 167, aus der allgemeinen Zeitung 1818 S. 454 macht, sind die Angaben der allgemeinen Zeitung nicht richtig wiedergegeben.

6) Die allgemeine Zeitung in Augsburg brachte am 15.—17. December 1817 (Nr. 349—351) eine deutsche Uebersetzung des Concordats. Zwei Abdrücke des lateinischen Textes erschienen 1817 in Innsbruck.

7) Die Schriften, welche über das bayerische Concordat erschienen, sind zusammengestellt von J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, Landshut 1870, S. 2 Note *, und von Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage B. II. Abth. 1 S. 159 Note 1.

literarische und publicistische Fehde war die Missbilligung, welche von den anderen deutschen Regierungen über das Vorgehen Bayerns ausgesprochen wurde[8]. Im Lande selbst aber bemächtigten sich der protestantischen Bevölkerung lebhafte Besorgnisse. Mit dem canonischen Rechte sah sie die Ketzergesetzgebung der Päpste wieder in Kraft treten; mit der Aufhebung aller dem canonischen Rechte widerstreitenden weltlichen Gesetze fürchtete sie die Toleranzedicte, die Rechtsgrundlage für das protestantische Bekenntniss im Königreich, zu verlieren, aus einer gleichberechtigten zu einer geduldeten Kirchengesellschaft herabzusinken. Vergebens versuchte man diese Besorgnisse durch die Erklärung zu beschwichtigen, dass das Concordat sich nur auf die katholische Kirche und nicht auf die anderen christlichen Confessionen beziehe[9], indem man hiebei den Grundsatz des canonischen Rechtes verschwieg oder vergass, dass die Gewalt der katholischen Kirche sich auf alle Getauften erstrecke; das einzige, was wirkliche Beruhigung gewähren konnte, eine Aenderung der päpstlichen Gesetzgebung, vermochten weder Flugschriften noch Erklärungen der Ordinariate zu bieten. So wurden denn von den protestantischen Kreiskirchenräthen, den Districtsdecanaten, den wichtigsten protestantischen Städten des Königreichs, Augsburg, Lindau, Memmingen, Kempten, Bayreuth, Erlangen, Nürnberg, Regensburg, Vorstellungen an den König gerichtet, in welchen derselbe gebeten wurde, dass er der protestantischen Kirche die bisher genossenen Rechte und Freiheiten, wie sie durch die Constitution vom 1. Mai 1808,

---

Der letztere widmet eine eingehende Besprechung den von dem münchener Generalfiscalatsrathe, späteren Ministerialrathe Ignaz Rudhart verfassten „Betrachtungen über das bayerische Concordat", welche in der von Zschokke in Aarau herausgegebenen Zeitschrift: „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" erschienen sind.

8) Bericht des Bundestagsgesandten Freiherrn von Aretin aus Frankfurt am Main vom 23. Februar 1818.

9) So die Schrift: Briefe über das, zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius VII. und Seiner Königl. Majestät von Baiern Maximilian Joseph geschlossene, Konkordat, Germanien 1818: „Das ganze Konkordat, und hiemit auch der erste Artikel desselben, geht sie (die Protestanten) sauber nichts an. Alles ist nur für die Katholiken, und zur Regulirung ihrer kirchlichen Angelegenheiten abgefasst". Ebenso Joseph Scheill, Caplan in der münchener Vorstadt Au, in seiner Schrift: Das bayerische Concordat vertheidigt gegen die Betrachtungen u. s. w., München 1818, und das Protocoll der Conferenzen, welche im Februar 1818 unter dem Vorsitz des Generalvicars von Gross von den geistlichen Räthen Frey, Stapf und Oesterreicher über die Ausführung des Concordats gehalten wurden, (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 110 f.

durch das Religionsedict vom 24. März 1809, durch die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 gewährleistet seien, erhalte und durch ein auch von dem Kronprinzen zu unterzeichnendes Staatsgesetz sicher stelle. Wie die katholische Kirche durch das Concordat, so solle die protestantische Kirche durch Errichtung eines selbständigen Generalconsistoriums und besonderer Provincialconsistorien eine gleich freie Verfassung erhalten [10]). In ebendemselben Sinn erstattete am 24. Januar 1818 der protestantische Oberkirchenrath Schmidt dem Minister Grafen von Thürheim ein ausführliches Gutachten. „Gleich der Artikel 1 des Concordates ist der weitesten Auslegung fähig. Er kann die katholische Religion zur herrschenden erheben und die Protestanten in ihren staatsbürgerlichen Rechten verletzen, ja selbst von den Staatsämtern, wenigstens den wichtigeren, ausschliessen. Es ist zwar nicht zu fürchten, dass die gegenwärtige Regierung ihm diese Folge geben werde. Allein es leidet keinen Zweifel, dass der römische Hof geneigt sein werde, die Vortheile dieser Stipulation so weit als möglich zu verfolgen; und wer kann es verbürgen, dass nicht einmal eine Zeit kommen werde, die solchen Ansprüchen günstiger sein dürfte, als die Gegenwart? Dass die katholische Religion rein erhalten werden solle, kann wohl nichts anderes heissen, als dass keine nicht-katholischen in Bayern begünstigt werden sollen; denn für die Reinheit der Lehre sorgt die Kirche. In diesem Sinne könnte der Artikel höchstens auf das alte Herzogthum Bayern angewendet werden . . . Anders verhält es sich mit den meisten zu Bayern gehörigen Ländern. Diese sind entweder schon längst in Ansehung des Glaubensbekenntnisses gemischt, wie Bamberg, Würzburg, Augsburg, oder seit der Reformation rein protestantisch, wie Ansbach, Bayreuth und die

10) Eine, wie es scheint, authentische Mittheilung über diese Adressen enthielt in jener Zeit das Frankfurter Journal vom 9. März 1818 Nr. 68; eine Begründung und Ausführung der gestellten Forderungen gab die Schrift: Freimüthige Briefe über das Concordat zwischen dem baierischen und römischen Hofe mit Rücksicht auf die protestantische Kirche in Baiern und das neueste Religionsedikt, vom 26. Mai 1818, von einem protestantischen Kirchen-Vorstande im Ober-Mainkreise des Königreichs Baiern, Leipzig 1819; vergl. insbesondere S. 88 f. Der Generalcommissär des Obermainkreises, Freiherr von Welden, erstattete über die in seiner Provinz entstandenen Besorgnisse dem Minister des Innern persönlich Bericht; Schreiben an den Grafen Thürheim aus Bayreuth vom 21. Februar 1818. Anselm von Feuerbach, damals Präsident des Appellationsgerichts in Ansbach, hat sich ein Jahr später gerühmt, jene Adressen veranlasst zu haben; vergl. Ludwig Feuerbach, Anselm Ritter von Feuerbach's Leben und Wirken, Leipzig 1852, B. II. S. 84 ff. S. 90 ff., S. 111 f.

meisten fränkischen und schwäbischen Reichsstädte. Hier kann nicht vom Reinerhalten der katholischen Religion die Rede sein oder dass sie die herrschende werde. Diese Länder sind mit allen ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten an die Krone Bayern übergegangen und dürfen erwarten und verlangen, dabei geschützt zu werden. Und es ist für ihre Sicherheit nicht hinreichend zu erklären, dass sich dieses von selbst verstehe, sondern, sobald das Concordat als Staatsgesetz promulgirt ist, so erfordert der Artikel 1 nach seiner Fassung eine ausdrückliche Versicherung aller religiösen und bürgerlichen Rechte der Protestanten in den verschiedenen Gebieten des Reichs". „Dass (ferner) der Artikel 16 bei den Protestanten in Bayern die lebhaftesten und gegründetsten Besorgnisse erregen müsse, lässt sich leicht denken. Denn welche Garantie für ihren gesetzlichen Zustand und für die Gleichheit der Rechte kann ihnen jetzt noch die Constitution des Reiches, das Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse u. s. w. und alle jene in einem liberalen Geiste erlassenen königlichen Verordnungen gewähren? und wie precär erscheint ihre gesellschaftliche Existenz, je nachdem dem Concordate eine weitere oder engere Deutung gegeben wird! Es ist daher unumgänglich nothwendig, dass, sowie die katholische Kirche in Bayern durch das Concordat eine feste Stellung bekommen hat, durch ein Staatsgesetz auch die Verhältnisse der protestantischen Kirche ebenso feierlich garantirt und sichergestellt werden". „Ich wiederhole es auf das feierlichste, dass diesen Ansichten und Aeusserungen durchaus keine persönlichen Rücksichten zum Grunde liegen können. Kein vernünftiger Protestant wird von Seiner Majestät dem Könige oder von dessen gegenwärtigem erleuchteten Ministerium nur die geringste Gefahr für seine Religionsfreiheiten und übrigen bürgerlichen Rechte besorgen. Allein so lange eine Gesellschaft von einer Million Menschen nur auf die Persönlichkeit des Regenten und seiner ersten Staatsbeamten hingewiesen ist, so lange fehlt es ihr an einem sicheren Fundamente ihrer bürgerlichen und religiösen Existenz und an einem rechtlichen Zustande. Menschen, Zeiten und Grundsätze ändern sich. Soll ein gesetzlicher Zustand der Protestanten begründet werden, so muss es durch Staatsgesetze und durch feierlich ausgesprochene Statuten geschehen, welche über den Wechsel der Zeiten und der Menschen hinausreichen". Auf der anderen Seite ersah die Regierung eben um jene Zeit an einem sehr bezeichnenden Beispiele, [welcher] Weise das Concordat von den kirchlichen Organen aus[gelegt] werden würde. Im Februar 1818 verlangte der Präsident des

Generalvicariats in Bamberg, Freiherr von Gross, auf Grund der Artikel 13 und 14 des Concordats ein Einschreiten der Regierung gegen den „Fränkischen Merkur" wegen einer Besprechung der wessenbergischen Angelegenheit und eine Weisung an die sämmtlichen in dem Königreiche befindlichen Redacteure von Zeitungen und Journalen, dass sie die der katholischen Religion, ihren Dogmen und canonischen Gesetzen, ihrem erhabenen kirchlichen Oberhaupt und übrigen Vorstehern gebührende Achtung niemals ausser Acht lassen sollten [11].

Alle diese Vorgänge bewirkten, dass durch königliches Handschreiben vom 8. März 1818 die mit der Vorberathung der Verfassungsurkunde betraute Ministerialconferenz aufgefordert wurde, unter Abweichung von der Reihenfolge der Berathungsgegenstände die Frage über die Publication des Concordats einer sofortigen Erörterung zu unterziehen. In der Sitzung vom 11. März, an welcher die sämmtlichen Staatsminister, der Feldmarschall Fürst Wrede, der Präsident des Staatsraths, Graf Törring, die Staatsräthe und Generaldirectoren von Zentner, von Krenner, von Ringel, Freiherr von Colonge und von der Becke Antheil nahmen, erklärte der Referent von Zentner nach einem kurzen Ueberblick über die Concordatsunterhandlungen: das Concordat habe, nachdem es öffentlich bekannt geworden, „grosse Besorgnisse nicht nur bei dem protestantischen Religionstheile in dem Königreiche, sondern auch selbst bei dem aufgeklärteren Theile der katholischen Geistlichkeit erregt. Diese Besorgnisse seien allerdings gegründet, wenn die königliche Regierung dieses Concordat im Geiste der römischen Curie wollte in Vollzug setzen lassen; allein sie habe gleich ursprünglich die Absicht gehabt, mit der Publication des Concordats ein Edict zu verbinden, durch welches die erregten Besorgnisse gehoben würden". Zentner schlug hierauf vor, „mit der Publication zur Zeit noch zurückzuhalten", auch aus dem Grunde, weil der Papst die von dem Könige ernannten Erzbischöfe und Bischöfe noch nicht bestätigt habe und die Verzögerung der Publication ein wirksames Mittel in die Hand gebe, um die Bestätigung zu erwirken; „wenn aber der Zeitpunkt der Publication eintrete, so werde es nothwendig sein, wie man in Frankreich vorhatte, diese Publication zugleich mit

---

11) Die Vorstellung des Generalvicariatspräsidenten Freiherrn von Gross vom 12. Februar wurde am 26. Februar 1818 ad acta signirt. Der Artikel um dessentwillen der bamberger Generalvicar Einschreitung gegen den fränkischen Merkur verlangte, „vom Oberrhein 16. Januar", dem hamburger Correspondenten entlehnt, wurde damals auch in der augsburger allgemeinen Zeitung (1818 S. 159 f.) abgedruckt

einem königlichen Edict zu begleiten, durch welches die königlichen obersten Hoheitsrechte über die Kirche bewahrt, sowie die Rechte der protestantischen Kirche sicher gestellt würden. Die Hauptbestimmungen dieses Edictes müssten selbst in die Constitution eingerückt und das ganze Edict als ein constitutionelles Gesetz erklärt werden, wie in dem revidirten Entwurfe der Constitution bereits geschehen sei. Das Edict vom 24. März 1809 werde dabei zum Grunde zu legen sein". Zentner's Vorschlag fand die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder der Ministerialconferenz; Feldmarschall Fürst Wrede, der erste Votant, hob ebenso wie Zentner hervor, dass das Concordat, „sowie es im Publicum erschienen, einen nicht günstigen Eindruck bei den protestantischen und selbst bei den würdigen aufgeklärten katholischen Geistlichen hervorgebracht, und alles darauf ankomme, in welchem Sinne die darin enthaltenen Anordnungen ihre gesetzliche Anwendung im Königreiche erhalten würden, um sowohl die Protestanten als auch die Katholiken zu beruhigen". Auch darüber vereinigten sich die sämmtlichen Mitglieder der Ministerialconferenz, nachdem Rechberg und Triva ihre ursprünglichen Bedenken fallen liessen, dass nach dem Vorschlag Wrede's, Thürheim's und Lerchenfeld's zur vorläufigen Beruhigung der Protestanten schon jetzt eine königliche Erklärung zu veranlassen sei, welche denselben die Aufrechthaltung aller „in Beziehung auf ihre kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse durch die früheren königlichen Edicte zugesicherten Rechte" und eine „sichere feste Garantie" dieser Rechte durch die „bevorstehende Verfassung des Reiches" verheisse[12]). Die vorgeschlagene königliche Erklärung erging schon am folgenden Tage (12. März

12) Obige Mittheilungen sind dem Protocoll der Ministerialconferenz vom 11. März 1818 entnommen. Ein späterer Vortrag des Staatsraths von Zentner über bedingte Eidesleistungen auf die Verfassungsurkunde, welcher in der Ministerialconferenz vom 30. Januar 1819 zur Verlesung kam, enthält über die Beweggründe, welche die Regierung bei Erlassung des Religionsedicts geleitet haben, folgende, mit der obigen Darstellung übereinstimmende, in einzelnen Punkten etwas eingehendere Aufschlüsse: Das Concordat erregte, sowie es bekannt wurde, „grosse Besorgnisse nicht nur bei dem protestantischen Religionstheile, worüber von der sämmtlichen protestantischen Geistlichkeit aus allen Kreisen, wo Protestanten sich befinden, dringende Vorstellungen eingingen, sondern auch selbst bei einem grossen Theile durch ihre Kenntnisse und Lebenswandel ausgezeichneter katholischer Geistlichen. Diese Besorgnisse waren nicht ohne Grund, wenn das Concordat ganz im Sinne der römischen Curie ausgelegt und angewendet werden dürfte; in allen Staaten, in welchen man mit dem päpstlichen Stuhle Concordate schloss, suchte man desswegen zugleich dasselbe durch Verordnungen in Schranken zu halten, die unveräusserlichen Majestäts-Rechte des Regenten, welche nie ein

1818) an die protestantischen Generaldecanate in Bayreuth und Ansbach und an das Districtsdecanat in München und wurde gleichzeitig dem Generalconsistorium in Abschrift mitgetheilt. Sie war die erste amtliche Kundgebung, dass die Regierung das Concordat und vor allem den ersten und den sechzehnten Artikel desselben nicht nach der Auffassung der Curie zu vollziehen gedenke[13]).

Vierzehn Tage später, am 25. März, berieth die Ministerialconferenz die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die religiösen Verhältnisse der Unterthanen. Staatsminister von Lerchenfeld erklärte, dass hier die Stelle sei, wo „diejenigen Lücken, welche das abgeschlossene Concordat enthalte", durch Aufnahme kurzer Sätze zur Sicherung der landesherrlichen Rechte, insbesondere des placetum regium, und zum Schutze der Unterthanen „in Beziehung auf ihre Religionsverhältnisse und gegen die Eingriffe der Geistlichkeit und der päpstlichen Curie" „ergänzt werden könnten". Auch Staatsrath von Zentner sprach sich dafür aus, „dass in der Verfassungsurkunde das placetum regium ausdrücklich aufgenommen und einige andere Bestimmungen zur Sicherung der landesherrlichen Rechte und der Religionsverhältnisse der Unterthanen aus dem Edicte über die Religionsverhältnisse in die Verfassungsurkunde übertragen werden

---

Gegenstand eines Concordats sein können, sowie die Rechte der übrigen Kirchengesellschaften durch ein Staatsgesetz zu wahren. Die bayerische Regierung fühlte gleich ursprünglich die Nothwendigkeit, mit der Publication des Concordats ein solches Edict um so mehr zu verbinden, als der Artikel 16 des Concordats alle früheren in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen aufhebt, insoweit sie dem Concordate entgegen sind. Es war zu fürchten, dass nach der Auslegung der römischen Curie alle früheren aus dem oberstoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte hervorgegangenen Gesetze darunter werden verstanden werden: zwei an Seine Majestät den König in den ersten Regierungsjahren erlassene päpstliche Bullen (es sind die Breven vom 12. Februar und vom 19. November 1803 gemeint) gaben hierüber eine hinreichende Warnung. Dadurch wurde es als eine nothwendige Massregel erkannt, die Publication des Concordats zugleich mit einem königlichen Edicte zu begleiten, wie man auch in Frankreich vorhatte. Dieses Edict sollte dem Concordate in seinen Hauptbestimmungen nicht entgegenstehen, sondern es sollten durch dasselbe nur die königlichen Oberstheitrechte über die Kirche bewahrt und die Rechte der protestantischen Kirche sicher gestellt werden". Vergl. dazu die von Gustav Freiherrn von Lerchenfeld a. a. O. S. 362 ff., 367 ff. veröffentlichten Denkschriften, insbesondere das „Memoire über die Gefahren, mit welchen das Schulwesen in Baiern durch das neue Concordat bedroht ist", und die Urkunden Nr. 44 und 45.

13) Das Rescript ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 20. Die entscheidende Stelle desselben ist bereits abgedruckt in der oben Note 10 erwähnten Schrift: Freimüthige Briefe über das Concordat, Leipzig 1819, S. 90 f.

müssten“, und die sämmtlichen Mitglieder der Ministerialconferenz traten diesen Vorschlägen bei[14]). In der folgenden Sitzung, am 28. März, legte Zentner die hienach entworfene neue Fassung von Titel IV. §. 9 der Verfassungsurkunde vor, welche in den vier ersten Absätzen die am 31. October 1814 angenommenen Bestimmungen mit einigen redactionellen Aenderungen wiedergab — Zusicherung vollkommener Freiheit des Gewissens und der einfachen Hausandacht für jeden Einwohner des Reichs, Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in den bürgerlichen und politischen Rechten, Garantie des Stiftungsvermögens, „es sei für den Cultus oder den Unterricht bestimmt“, zu Gunsten aller Religionstheile — in den drei folgenden Absätzen aber „das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht“ über die geistliche Gewalt, auch „in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens“, im allgemeinen und das placetum regium insbesondere vorbehielt, die Immunität der Kirche und des Clerus aufhob und im übrigen auf das der Verfassungsurkunde beigefügte Religionsedict verwies. Alle Mitglieder der Ministerialconferenz fanden, dass durch diese Fassung „jede Besorgniss entfernt und der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht“ werde; Lerchenfeld insbesondere äusserte, dass hiedurch „alle wesentlichen Rechte des Monarchen gesichert und die Stellung dieses Paragraphen alles beruhigen werde“. Sofort wurde das Religionsedict durchberathen und die Bestimmungen des Edicts vom 24. März 1809 mit einigen, theilweise schon vom Ausschuss des Jahres 1815 vorgeschlagenen, nicht wesentlichen Aenderungen und Auslassungen angenommen. Die von Zentner vorgeschlagene Schlussbestimmung über das gesetzliche Verhältniss von Religionsedict und Concordat wurde von den sämmtlichen Mitgliedern als „vorzüglich und jeden Zweifel zweckmässig entfernend“ erklärt[15]); dennoch glaubte man einige Wochen später sich bei dieser Formel nicht beruhigen zu können, und es wurde eine andere, das vom Gesetzgeber gewollte Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat weit schärfer bezeichnende Fassung angenommen. Die Formel, welche Zentner ursprünglich vorschlug, war der Schlussbestimmung des älteren Religionsedicts nachgebildet und lautete:

---

14) Anwesend waren in der Sitzung vom 25. März nach dem Protocoll ebendieselben Mitglieder der Ministerialconferenz, wie in der Sitzung vom 11. März 1818.

15) Protocoll der Ministerialconferenz vom 28. März 1818. Die Aufnahme einer Bestimmung zu Gunsten der Wohlthätigkeitsstiftungen in Tit. IV § 9 wurde erst in der Ministerialconferenz vom 12. Mai 1818 auf den Wunsch der protestanhen Oberkirchenräthe von Hänlein und Schmidt beschlossen.

„Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten unserer Unterthanen in ihren äusseren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; ihre speciellere Anwendung auf die in unserem Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften sind in Beziehung auf die katholische Kirche in dem . . . Concordat und in Beziehung auf die protestantische Kirche in unserer Declaration . . . enthalten". Abermals war es Lerchenfeld, welcher eine deutlicher redende Wendung in Vorschlag brachte, eine Wendung, welche besagte, dass nach den im Religionsedict enthaltenen „allgemeinen und unveränderlichen Staatsgrundsätzen" „auch die inneren kirchlichen Angelegenheiten", worüber für den katholischen Religionstheil das . . . Concordat und für den protestantischen das Edict die weiteren Bestimmungen enthalte, zu beurtheilen seien. Aus diesem Vorschlage Lerchenfeld's ist nach wiederholten Umänderungsversuchen unter Ersetzung des Wörtchens „auch" durch einen völlig gleichbedeutenden Ausdruck die gegenwärtige Fassung entstanden: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräusserlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem . . . Concordat . . . und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber . . . erlassenen eigenen Edicte enthalten"[16]. Die Aufschrift des Con-

16) Die Umänderungsversuche, welche zwischen Lerchenfeld's Vorschlag und der gegenwärtigen Fassung liegen, lauten: „Die hier ausgesprochenen allgemeinen und unveränderlichen Grundsätze bestimmen das Verhältniss der verschiedenen im Königreiche bestehenden Religions- und Kirchengesellschaften zum Staate und gegen einander (unter sich); sie sind für alle gleich verbindendes Gesetz. In Ansehung ihrer übrigen innern kirchlichen Angelegenheiten enthalten (geben) für die katholische Kirche das mit dem päpstlichen Stuhle am . . abgeschlossene Concordat, und für die protestantische (Kirche) das Edict (die Verordnung) vom . . die weiteren Vorschriften (Verfügungen, Normen)". Oder: „In Ansehung der übrigen innern kirchlichen Angelegenheiten sind für die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle am . . abgeschlossenen Concordate, und für die protestantische (Kirche) in dem Edicte (der Verordnung) vom . . die weiteren Vorschriften (Normen) gegeben (Verfügungen enthalten)". Diese Redactionsversuche finden sich mit der Lerchenfeld'schen Formel auf einem Blatt in den Entwürfen der Edicte zur Verfassungsurkunde in der Registratur des Staatsraths. Ein Komma zwischen den Worten „übrigen" und „inneren" findet sich weder in diesen Redactionsversuchen, noch in dem Entwurf des Religionsedicts, welcher

cordats „Anhang zu dem 103 §. des Edicts“ wurde nach Holler's durch Zentner als zweckmässig gebilligtem Vorschlage angenommen.

In der Zwischenzeit war Canonicus Helfferich, einer der Oratoren der deutschen Kirche auf dem wiener Congress, zugleich eines der thätigsten Mitglieder des eichstädter Bundes, in München eingetroffen, um bei dem Könige, mit dem er „von früher her in vertrauterer Weise zu verkehren gewohnt war“ und bei den Ministern für den Vollzug des Concordats zu wirken. Auf seine Veranstaltung sendeten sofort die bayerischen Ordinariate, auch jene von Regensburg und Freising, Dankadressen an den König für den Abschluss des Concordats[17]). Auch von Augsburg aus wurde auf seine Veranlassung eine mit 118 Unterschriften, darunter viele italienische Namen, bedeckte Dankadresse an den König eingesendet, von der Regierung jedoch mit der Erklärung erwidert, sie könne, so lange das Concordat nicht als Staatsgesetz verkündet worden sei, von dergleichen Adressen keine officielle Kenntniss nehmen[18]).

Noch im letzten Augenblick drohte die Verkündigung des Concordats an einem unerwarteten Hinderniss zu scheitern. Es entspann sich zwischen Rom und München ein Streit über eine Personenfrage, welcher sich zu einem Principienstreit zuspitzte und in welchem noch einmal alle Beschwerden der Curie gegen die neue kirchenpolitische

---

unter den Mitgliedern der Ministerialconferenz circulirte, noch endlich in dem dem Könige und dem Gesammtstaatsministerium unterzeichneten „Originalconcept“ des Religionsedicts.

17) Vergl. die Mittheilungen im Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 238. Die Dankadressen sind unterzeichnet von dem Generalvicariat in Freising am 2. April, von dem Fürstbischof von Eichstädt und dem Generalvicariat in Augsburg am 4. April, von dem Consistorium in Regensburg und dem Generalvicariat in Bamberg am 6. April, endlich von dem Generalvicariat in Würzburg am 10. April 1818. Von Passau ist, soviel mir bekannt, keine eingegangen. Auf die Angriffe gegen das Concordat nehmen eingehend Bezug die Adressen der drei eng verbundenen Ordinariate von Eichstädt, Bamberg und Augsburg; am kürzesten ist jene von Regensburg.

18) Schreiben des Staatsministers Grafen von Rechberg vom 26. April 1818 an den Finanzrath Carli in Augsburg, welcher die Adresse eingesendet und als Veranlasser derselben den Canonicus Helfferich bezeichnet hatte. Thürheim, welchem Rechberg die Adresse mitgetheilt hatte, bemerkte darüber, dass dieselbe „aus einem solchen verworenen und obscuren Kopfe hervorgegangen zu sein scheinet, dass es unter der Würde der Regierung wäre, darauf eine Antwort zu ertheilen“, dass „auch zu erwarten ist, dass der gebildetere Theil der Katholiken in Augsburg, wenn sie ihnen vorgelegt wird, gar nicht unterzeichnen werde“.

Gesetzgebung in Bayern, vor allem die Beschwerden gegen die Umgestaltung des Schulwesens und gegen die Freigebung der Presse und des Buchhandels, zu einem sehr bezeichnenden Ausdruck gelangten. Von den Persönlichkeiten, welche der König für die sechs erledigten Bischofssitze ernannt hatte, stiessen drei bei der Curie auf Widerstand: Wolf für Regensburg, Chandelle für Speyer, Fraunberg für Würzburg[19]; es wurden jedoch die Einwendungen nur gegen den letztgenannten aufrecht erhalten. Wolf wurde, nachdem am 1. April 1818 auf Grund des Concordats die Circumscriptionsbulle der bayerischen Diöcesen ausgefertigt worden war[20], am 6. April 1818 zugleich mit dem Erzbischof von Bamberg und dem Bischof von Augsburg in demselben Consistorium publicirt, in welchem der bayerische Gesandte auf ein Empfehlungsschreiben des Königs trotz des Widerstandes einiger und zwar der einflussreichsten Mitglieder des heiligen Collegiums zum Cardinal erhoben wurde[21]. Legationsrath Graf Xaver von Rechberg, welcher im April 1818, nachdem er eine lange und schwere Krankheit überstanden, noch immer in Rom sich befand, äusserte in einer Depesche vom 9. April die Vermuthung, dass der römische Hof nur desshalb Einwendungen gegen Fraunberg erhebe, um das in Anspruch genommene freie Verwerfungsrecht der Ernannten ausser Zweifel zu stellen. Auch von der ersten Nomination; welche der König von Neapel nach Abschluss des Concordats vorgenommen, seien sechs Ernennungen zurückgewiesen worden und der König habe die Zurückgewiesenen ohne Widerrede durch andere Persönlichkeiten ersetzt. „Allgemein glaubt man, dass die Verweigerung der Bestätigung weniger in dem Mangel der erforderlichen Eigenschaften auf Seite der Ernannten, als in dem Wunsche des heiligen Stuhles seinen Grund hat, von seinen Rechten Gebrauch zu machen, seine Kräfte zu erproben und seine Autorität gleich zu Anfang fest zu be-

---

19) Schon im November 1817 hatte man in Rom dem bayerischen Gesandten erzählt, „dass der Weihbischof von Wolf in Regensburg vom Schlag gerührt und ausser Stand gesetzt worden sei, ein Bisthum anzunehmen. Es sind zugleich andere demselben wenig günstige Nachrichten eingelaufen, so dass seine Ernennung dem heiligen Vater durchaus nicht angenehm sein würde"; Bericht Häffelin's vom 22. November 1817.

20) Es ist die Bulle Dei ac domini nostri Jesu Christi vom 1. April 1818, Bullarii Romani continuatio, tom XV. pag. 17--31.

21) Bullarii Romani continuatio tom. XV. pag. 32 sq. Das Empfehlungsschreiben des Königs vom 15. März 1818 ist abgedruckt bei Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 234 f. Pius VII. zeigte die Ernennung Häffelin's dem Könige an in einem Schreiben vom 6. April 1817.

gründen"[22]. Eine Unterredung mit dem Cardinalstaatssecretär am 27. April bestätigte durchaus Rechberg's Vermuthung. Consalvi äusserte, es sei nicht üblich, bei Zurückweisung von Bischofsernennungen die Beschwerdepunkte im einzelnen anzugeben; ein solches Verlangen käme der Annahme gleich, dass der heilige Vater sich irren könne; auch pflegten sich die Souveräne immer dem Urtheil des heiligen Stuhles zu unterwerfen und noch kürzlich habe ein mächtiger Monarch ohne Widerrede demselben Folge geleistet; ausserdem könne man die Anklagepunkte nicht mittheilen, ohne die Persönlichkeiten zu compromittiren, welche durch Lieferung von Aufschlüssen ihre Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl bewiesen[23].

---

22) Les évêques étant soumis à l'examen à Rome, six prélats de la première nomination furent rejetés, et le roi, sans insister sur son choix, les remplaça sur le champ par d'autres. L'opinion publique porte que c'est moins le défaut de qualifications qui a induit le saint siége à refuser la confirmation de ces individus, que le désir de faire usage de ses droits, d'essayer ses forces et de bien établir son autorité dès le commencement. C'est au même système qu'il faut attribuer les objections qui furent faites ici contre trois des évêques nommés par votre majesté, savoir messieurs de Wolf, de Chandelle et de Fraunberg. Cependant le premier finit par être préconisé, et le second le sera dès que son procès informatoire sera terminé. Quoique la cour de Rome soit constamment dans l'usage d'encourager les délations secrètes, il parait qu'elles ne lui ont fourni que des objets d'inculpation très insuffisans contre le baron de Fraunberg; car le cardinal secrétaire d'état, tout en relevant dans une note remise à la mission les maximes de ce dernier, n'ose attaquer sa doctrine, expression des plus formidables à Rome. Le saint père agréa il y un an sa nomination; il est difficile à concevoir que ses maximes l'aient rendu suspect depuis cette époque. Il faut donc espérer que la cour de Rome s'expliquera sur une accusation aussi vague qui porte sur un des choix faits par votre majesté.

23) Depesche Rechberg's vom 29. April 1818: Ma supposition que la cour de Rome essayait par ce refus à établir un de ses prétendus droits fut pleinement confirmée dans le courant de cette conversation. Le cardinal Consalvi objecta qu'il devait m'être connu que l'on n'était pas dans l'usage de détailler les points d'accusation en rejetant les individus nommés aux évêchés, que ce serait admettre que le saint père pouvait se tromper, que les souverains déféraient toujours à son jugement, et que récemment un puissant monarque s'y etait soumis sans objection; que d'ailleurs l'on ne pouvait entrer dans l'analyse des griefs, sans s'exposer à compromettre des personnes qui, en fournissant des renseignemens, constataient leur attachement au saint siége. Le cardinal Consalvi assura qu'il avait été infiniment pénible au saint père de refuser la confirmation de l'évêque de Wurzbourg, et que c'était pour rendre son exclusion moins frappante que l'on avait différé la préconisation de l'archevêque de Munic, et de l'évêque de Spire, -étexte d'attendre des documens qui n'auraient pas été rigoureusement res. J'eus aussi l'occasion de vérifier à quel point les griefs que l'on met compte du baron de Fraunberg sont vagues; car demandant au cardinal,

In München aber war man entschlossen, den römischen Ansprüchen bezüglich der Besetzung der Bischofssitze schon das erste Mal entschieden entgegenzutreten. In einem eigenhändigen Schreiben vom 17. April beauftragte der König seinen Gesandten, in Rom zu erklären, dass er weder das Concordat als Staatsgesetz verkünden noch einen Nuntius empfangen würde, wenn nicht die Beschwerdepunkte gegen Fraunberg im einzelnen angegeben und belegt würden, und wiederholte diese seine Entschliessung in einer Depesche vom 10. Mai 1818. So verstand man sich in Rom widerwillig dazu, die Anklagen gegen Fraunberg mitzutheilen, nachdem bisher nur allgemeine Beschuldigungen erhoben worden waren[24]. „Der heilige Vater, so heisst es in der vertraulichen in italienischer Sprache verfassten Beschwerdeschrift, „will nicht die Erinnerung an jene Zeit erneuern, in welcher unseeliger Weise gegen die Absichten und den Willen Seiner Majestät die katholische Religion in Bayern gedemüthigt war und von den Feinden der Kirche die Einführung des Protestantismus und des Unglaubens begünstigt wurde; aber der Name Fraunberg ruft ihm dieselbe zu seinem unendlichen Schmerz ins Gedächtniss und die Erinnerung lässt sich nicht verwischen, dass in jener Zeit Fraunberg als das Organ der Partei galt, welche die oben bezeichneten Uebel in jene durchaus katholischen Länder einführte. Nachdem Fraunberg das Directorium des Unterrichtswesens in Bayern übernommen hatte, wurden die Schulen in einer für die

---

si l'illuminatisme dont on le taxait ici, et dont il était aisé de démontrer la fausseté, se trouvait au nombre des points d'accusation, il m'assura qu'il ne le croyait pas, et m'avoua ingénument qu'il ne se rappelait plus, sur quels objets portaient les insinuations faites contre lui. Il finit par promettre que par déférence particulière pour votre majesté, et contre l'usage reçu ici, l'on allait faire des recherches pour mettre sous ses yeux ce qui était de nature à être communiqué... Il n'est pas douteux que la fermeté que votre majesté déploie envers le saint siége dans cette occasion ne lui en impose et ne lui trace pour l'avenir la ligne de conduite dont il n'osera s'écarter, tandis que de la condescendance eût rendu illusoire une de ses plus belles prérogatives et eût encouragé la cour de Rome à renchérir sur ses prétentions.

24) Schreiben des Papstes an den König vom 6. April 1818. Quod vero ad sextum e praedictis viris attinet . . nullo eum modo ad episcopatus officium evehere possumus. Is est baro de Fraunberg, de cujus doctrina ac moribus et ea scimus, quae probant minime illum iis dotibus instructum esse, quas sacri canones in eo requirunt, qui ad episcopatum in ecclesia dei gerendum sit promovendus, et per universam fere Germaniam ea de ipso est opinio plurimorum litteris ad nos perlata, ut „bonum testimonium" illud, quod apostolus Paulus in episcopo postulat, „ne in opprobrium incidat", eum non habere nobis certissime constet.

Interessen der katholischen Religion durchaus ungünstigen Weise eingerichtet; die Lehrstühle der Theologie und des canonischen Rechts wurden unterdrückt und durch jenen der Pastoral ersetzt; den Bischöfen wurde verboten diejenigen zu weihen oder in der Seelsorge anzustellen, welche nicht auf den von ihm geleiteten Universitäten ihre Studien gemacht und ein Examen bestanden hatten, an welchem zwei Abgeordnete der Regierung und ein Abgeordneter des Bischofs Theil nahmen." „Während seiner Amtsführung wurden in Bayern Bücher gedruckt und ungehindert verbreitet, welche in Sachen der Moral und der Religion die allerschlechtesten Grundsätze vertraten, und der Ursprung aller dieser Unordnungen wurde beständig Fraunberg zugeschrieben. Auf ihn wurde die Entfernung guter und rechtgläubiger Professoren von den Universitäten und die Ersetzung derselben durch Männer von schlechter und verdächtiger Lehre zurückgeführt. Ihm wurde die Unterdrückung der von den Päpsten gegründeten Universität in Ingolstadt und die Ersetzung derselben durch jene von Landshut zugeschrieben, über deren Lehre der heilige Stuhl nur Schmerz empfinden konnte. Ihm wurde der Wechsel der Professoren und Disciplinen auf der Universität Dillingen angerechnet, wo der heilige Stuhl Vertheidiger zählte und wo ein Seminarium bestand, in welchem die römische Kirche einige Zöglinge unterhielt. Auf ihn endlich wurde die Unterdrückung der berühmten und durchaus katholischen Universität von Augsburg zurückgeführt, die Verhaftung und Verbannung der wenigen, aber ganz vortrefflichen Geistlichen, welche derselben angehörten"[25]. Die Antwort der Regierung

---

25) Non vorrebbe il santo padre ricordare quel tempo, in cui disgraziatamente contro le intenzioni e la volontà della maestà sua la religione cattolica era umiliata in Baviera, e dai nemici della chiesa era favorita la introduzione del Protestantismo e della irreligione; ma il nome di Fraunberg ve lo chiama con suo infinito cordoglio, nè può non rammentarsi che in que' tempi gli si dispingeva il Fraunberg come l'organo di quel partito, che introduceva in que' cattolicissimi stati i sovraindicati mali. Divenuto il Fraunberg presidente della istruzione pubblica in Baviera, si vide organizzato l'insegnamento in un modo niente favore- interessi della religione cattolica; si videro soppresse le cattedre di teo- canonica, e sostituita ad esse quella detta pastorale; ed i vescovi im- ' ordinare o promuovere alla cura delle anime alcuno che non avesse lle università da lui dirette, ed avesse subito un esame, al quale dove- venire due esaminatori per parte del governo, ed uno per parte del ves- veva l'esame aggirarsi che sopra la così detta pastorale e le ceremonie ed altre funzioni, delle quali sole si lasciava al vescovo la direzione ne. Nel tempo della di lui presidenza alla istruzione pubblica furono

auf diese Beschwerdeschrift war sehr leicht zu geben; die Universitäten waren dem Generalschuldirectorium, dem späteren „geheimen Schulen- und Studienbureau", welches unter Fraunberg's Leitung gestanden hatte, niemals untergeben worden; ebensowenig hatte sich diese Behörde mit der Ueberwachung des Buchhandels und der Presse zu beschäftigen; die wichtigsten Beschwerdepunkte fielen demnach hinweg. In den mittleren und niederen Schulen aber, so erwiderte die Regierung, habe Fraunberg immer darnach gestrebt, die Religion rein und unversehrt zu erhalten; gegen den Studienplan von 1804 sei sogar von „Neuerern" der Vorwurf eines „geheimen Jesuitismus" erhoben worden. Im Rathe des Regenten endlich habe Fraunberg gegen manche Massregel aus damaliger Zeit lebhaften Widerspruch eingelegt und seit dem Jahre 1807 sich in das Privatleben zurückgezogen[26]). Cardinal Häffelin erlaubte sich die Erklärung der Regierung mit einer Note zu begleiten, welche über das System des Ministers von Montgelas einen so scharfen Tadel aussprach, dass er von dem Könige einen „ernsten Verweis" erhielt[27]). Rom gab sich mit den erhaltenen Aufklärungen zufrieden und die Angelegenheit war damit erledigt, da Fraunberg selbst auf seine Ernennung zu dem Bisthum Würzburg verzichtet hatte[28]). Er wurde zunächst als Coadjutor für Regensburg in Aussicht genommen, nach dem

stampati e circolavano liberamente in Baviera de' libri pessimi in materia di morale e di religione, e l'origine di questi disordini fu costantemente attribuita al Fraunberg. A lui fu attribuito che fossero allontanati dalle università buoni ed ortodossi professori, e sostituiti altri di dottrina cattiva e sospetta. A lui fu imputata la soppressione della università d'Ingolstadt, fondata dai sommi pontefici, e la sostituzione di quella di Landshut, della di cui dottrina la santa sede non ebbe che a dolersi. A lui s'imputarono i cambiamenti di professori e delle discipline della università di Dillinga, ove la santa sede contava dei difensori, ed ove esisteva un seminario, nel quale la chiesa Romana manteneva alcuni alunni. A lui fu attribuita la soppressione della celebre e cattolicissima università di Augusta, e l'arresto e l'esilio di alcuni pochi, ma ottimi ecclesiastici, che alla medesima appartenevano. Auf diese Beschwerdeschrift bezog sich der Papst in einem Schreiben an den König vom 25. Mai 1818. Wegen der „berühmten und durchaus katholischen Universität von Augsburg" vergl. oben Seite 43 Note 51.

26) Notices biographiques sur monsieur le baron de Fraunberg, désigné par sa majesté le roi de Bavière pour évêque de Wurzbourg.

27) Note Häffelin's an Consalvi vom 17. Juli 1818, Note des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeusseren an das Staatsministerium des Innern vom 5. September 1818.

28) Schreiben des Papstes an den König und an Fraunberg, beide vom 11. August 1818: Note Consalvi's an Häffelin und Schreiben Consalvi's an den Staatsminister Grafen von Rechberg, beide vom 12. August 1818.

Tode des Fürsten von Hohenlohe aber zum Bischof von Augsburg ernannt [29]).

Sowie der römische Hof die Beschwerdepunkte gegen Fraunberg im einzelnen angegeben hatte, ertheilte der König Befehl, das Concordat als Staatsgesetz zu verkünden [30]), nachdem bereits am 26. Mai 1818 die Verfassungsurkunde erlassen worden war. Das Religionsedict, welches am Schlusse die Publicationsclausel des Concordates enthielt, wurde noch im Monat Juni [31]), das Concordat selbst im lateinischem Text und in deutscher Uebersetzung [32]), zugleich mit dem „Edicte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde", im Monat Juli 1818 durch das Gesetzblatt bekanut gemacht [33]). Das Werk der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Bayern hatte damit seinen Abschluss gefunden.

Von der protestantischen Geistlichkeit wurde die neue Gesetzgebung mit dem lebhaftesten Danke für die „Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit" des Monarchen aufgenommen [34]). Anders

---

29) Das königliche Ernennungsschreiben wurde am 6. December 1819 ausgefertigt.

30) Königliche Depesche an Häffelin vom 7. Juni 1818: J'ai reçu par le comte de Rechberg votre dépêche du 25 mai et les accusations portées contre le baron de Fraunberg. Elles reposent en plus grande partie sur des erreurs de fait; sa justification en deviendra d'autant plus facile. . . Je vous préviens, monsieur le cardinal, que j'ai donné ordre de faire publier le concordat comme loi d'état dans mon royaume; mais je ne saurois recevoir le nonce avant que je n'aye la certitude, que la justification du baron de Fraunberg ait été agréée, et qu'il soit confirmé.

31) Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Stück IX. vom 17. Juni 1818.

32) Der Wortlaut der Uebersetzung wurde durch schriftliche Abstimmung in der Ministerialconferenz festgestellt, worüber die Beilagen zu dem Protocoll vom 23. Juni 1818 Aufschluss geben. Bezeichnend ist eine Aeusserung des Staatsministers Freiherrn von Lerchenfeld über den Ausdruck „auctoritas" im fünften Artikel. Die Uebersetzung von auctoritas mit „Gewalt" sei „viel zu stark und gegen den wahren Sinn gegeben. Gewalt ist potestas". Lerchenfeld schlug den Ausdruck „Leitung" vor. „Was der Gewalt völlig frei überlassen ist, wäre gegen den Missbrauch nicht geschützt; wo die Leitung ihre Gränzen überschreitet, da tritt die Gewalt, die landesherrliche, ein".

33) Gesetzblatt für das Königreich Baiern, Stück XVIII. vom 22. Juli 1818. In besonderen Abdrücken waren die beiden Anhänge zu §. 103 des Religionsedicts schon in den ersten Julitagen ausgegeben worden; vergl. beispielsweise die „Münchener Politische Zeitung" vom 7. Juli 1818.

34) So eine Dankadresse der protestantischen Geistlichkeit des Districtsdecanats Uffenheim vom 14. Juli 1818: „Diese erkohrnen Grundsätze (der Weisheit, Gerechtigkeit und Frömmigkeit) sprechen sich wie in allen Zügen der erneuerten Reichsverfassung so auch in deren Bezug auf Religions- und Kirchen-

war der Eindruck bei demjenigen Theile des katholischen Clerus, welcher seit einer Reihe von Jahren alle Bemühungen zur Restauration des curialistischen Systems in Bayern aufgeboten hatte. Der Erzbischof von Bamberg und Fürstbischof von Eichstädt Joseph Graf von Stubenberg beklagte sich mit bitteren Worten darüber, dass es „den geschworenen Feinden unserer heiligen Religion gelungen sei, durch listige Einschaltung des Religionsedicts in die Reichsverfassung die kirchliche Regierungsform in ihren Grundpfeilern zu erschüttern und die den Bischöfen von Jesus Christus selbst ertheilte Gewalt künftig von der weltlichen Macht abhängig zu machen"[35]. Einige Seelsorger, die Pfarrer des Landgerichtes Kötzting im Unterdonaukreis, der Landgerichte Volkach, Mainberg und Klingenberg im Untermainkreis, zur Leistung des Verfassungseides aufgefordert, weigerten sich, die Verfassung unbedingt zu bebeschwören. Der Pfarrer Frank von Kötzting und fünf seiner Amtsbrüder (von Neukirchen, Lamm, Eschelkam, Rimbach und Blaybach) leisteten zwar am 4. Juni bei dem Landgerichte Kötzting den Eid, jedoch „unter Vorbehalt der Rechte und Gesetze der katholischen Kirche, des Papstes und der Bischöfe". Sie fanden die unbedingte Leistung des Verfassungseides bedenklich, einmal, weil die Verfassungsurkunde mit den Beilagen noch nicht genügend und vollständig bekannt geworden sei, sodann aber, weil das Concordat „in mehreren Constitutionsartikeln angegriffen, wo nicht gar umgestossen" scheine und man nicht wissen könne, wie der heilige Stuhl diese Urkunde aufnehmen werde[36]. Indessen die letzteren Bedenken liessen sie schon nach wenigen Wochen fallen, nachdem das Religionsedict bekannt geworden war; am 20. August zeigte die Regierung des Unterdonaukreises an, „dass die Pfarrer des Landgerichtsbezirkes Kötzting in Folge der ihnen gemachten Eröffnungen ihr bisheriges

---

Verhältnisse unzweideutig aus; sie treten in noch glänzenderes Licht in dem allerhöchsten Edicte über die äusseren Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften, und bewähren sich endlich in näherem Bezug auf die evangelische Kirche in den über deren innere Gestaltung und Form so eben erschienenen näheren Bestimmungen". Ebenso sandten die Districtsdecanate Erlangen und Nürnberg am 10. August 1818 an den König, und das Districtsdecanat Gunzenhausen am 9. Juni 1818 an das Generalconsistorium Dankadressen ein.

35) Aus einem Schreiben des Erzbischofs vom Bamberg vom 31. Juli 1818, mitgetheilt von Höfler, Concordat und Constitutionseid, S. 123.

36) Bericht des Pfarrers Frank zu Kötzting, zugleich im Namen seiner fünf Amtsbrüder, an das bischöfliche Consistorium in Regensburg vom [illegible] 1818, mitgetheilt von Höfler, Concordat und Constitutionseid, S. 114–1

Benehmen durch die Unbekanntschaft mit dem Concordate und dem Religionsedict entschuldiget und sogleich den unbedingten Eid auf die Verfassungsurkunde geleistet hätten"[37]. Auch die Pfarrer im Untermainkreise leisteten noch im August alle den unbedingten Verfassungseid mit Ausnahme des Pfarrers Breuning zu Kloster Heidenfeld im Landgericht Mainberg, eines ehemaligen Mönches, welcher auch durch Verhängung der Temporaliensperre nicht zur unbedingten Eidesleistung zu bewegen war. Die Regierung beschloss endlich, da niemand zu einem Eidschwur gezwungen werden könne, den er nach seiner Ueberzeugung nicht ablegen wolle, da aber ein Mann, der sich dem Gesetze nicht unterwerfe, nicht in einem öffentlichen Amte, besonders als Pfarrer, belassen werden könne, den noch nicht investirten Pfarrer Breuning unter Mitwirkung des Generalvicariats in Würzburg von seiner Pfarrei zu entfernen und in den Bezug der ihn treffenden Klosterpension zu setzen[38].

So lange der bayerische Clerus über die neue Verfassung selbständig zu urtheilen berufen war, kamen nur einzelne Fälle von Eidesverweigerung vor, von welchen die Mehrzahl eine rasche, der Regierung günstige Erledigung fand[39]. Noch im August 1818 aber trafen Berichte in München ein, dass eine allgemeine Weisung an den bayerischen Clerus, den Eid auf die Verfassung zu verweigern, oder doch eine andere gegen die neue kirchenpolitische Gesetzgebung des Königreichs gerichtete Massregel von Rom aus zu erwarten sei.

---

37) Protocoll der Sitzung des engeren Ausschusses der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz vom 12. September 1818 unter Ziffer XIII.

38) Protocolle des engeren Ausschusses der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz vom 12. September 1818 unter Ziffer XIV, und vom 14. Oktober 1818 unter Ziffer II. woselbst Berichte der Regierung des Untermainkreises vom 19. August und vom 9. Oktober mitgetheilt sind. Der oben erwähnte Beschluss gegen Breuning wurde von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses (Rechberg, Lerchenfeld, Zentner, Sutner) einstimmig gefasst. Vergl. dazu den Bericht des Pfarrers Breuning an das Generalvicariat in Würzburg vom 5. Oktober 1818 bei Höfler, Concordat und Constitutionseid, S. 119 - 122.

39) Andere Eidesverweigerungen sollen in der Diöcese Freising nach einem Schreiben des dortigen Generalvicariats vom 16. Juli 1818 (Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 117) und nach dem Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 239 in der Gegend von Dillingen vorgekommen sein, ohne dass die Namen der betreffenden Geistlichen genannt werden. Der Staatsregierung sind nur die oben angegebenen Fälle angezeigt worden.

Es ist bezeichnend für die Beobachtungsgabe des eben zum Cardinal erhobenen bayerischen Gesandten, dass er seiner Regierung kein Wort über den Eindruck zu berichten wusste, welchen die Verkündigung der bayerischen Verfassung auf die Curie machte. Was der bayerische Gesandte in Rom nicht erfuhr oder doch nicht berichtete, davon erhielt der bayerische Geschäftsträger in Neapel zuverlässige und eingehende Kenntniss. Am 11. August 1818 sandte der seit anderthalb Jahren am neapolitanischen Hofe beglaubigte Geschäftsträger Franz Olivier Graf von Jenison-Walworth an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Rechberg eine chiffrirte Depesche mit den wichtigsten Aufschlüssen über das Verhältniss des römischen Hofes zu der neuen bayerischen Verfassung. Er versicherte, dass er diese Aufschlüsse aus einer durchaus zuverlässigen und wahrheitliebenden Quelle geschöpft habe, welche er dem Minister seiner Zeit nennen werde. Da die Depesche durch die Post befördert wurde, mochte er ungeachtet der Chiffre Vorsicht für geboten erachten. Die Mittheilung dieser Aufschlüsse, so leitete er seinen Bericht ein, halte er für seine Pflicht, weil er starke Gründe für die Annahme habe, dass die Gesandtschaft in Rom die Vorgänge daselbst bis zu einem gewissen Punkt nicht kenne oder doch nicht so gut davon unterrichtet sei, als sie unterrichtet sein könnte. Im Norden von Italien, insbesondere in Mailand, sei die Verkündigung der bayerischen Verfassung mit Enthusiasmus begrüsst worden, so zwar, dass er mehrere Freunde, mit welchen er im Briefwechsel stehe, gebeten habe, nichts mehr davon zu schreiben, um nicht ihn und sich zu compromittiren. „In Rom hat dieses Ereigniss ein nicht minder grosses Aufsehen erregt; aber im heiligen Collegium hat uns dasselbe zu einem Gegenstand des Grolls und des Missmuths gemacht. Die bayerische Verfassung wird von dem päpstlichen Hofe als unvereinbar mit seinen Grundsätzen in kirchlichen Angelegenheiten betrachtet. Eine Congregation ist beauftragt, die Bestimmungen derselben über Religionsverhältnisse zu prüfen; sie hat diese Bestimmungen für unzulässig erklärt und ein an den bayerischen Clerus zu erlassendes Verbot, den Eid auf die Verfassung zu leisten, in Vorschlag gebracht; aber die Mässigung des Papstes und des Cardinals Consalvi haben diesen Vorschlag verworfen. Es war sodann die Rede davon, an den König einen Mahnbrief und an den Clerus ein Hirtenschreiben zu richten, um demselben das zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen. Man wird jedoch keine gewaltsamen Massregeln ergreifen, man wird aber alle zu Gebote stehenden geheimen Mittel anwenden,

um eine Spaltung unter dem Clerus hervorzurufen und die Gewissen des katholischen Bauernvolks in Bayern gegen die neue Verfassung aufzuregen, welche man in den Sälen des Vatican als das Werk der Illuminaten betrachtet. Thatsache ist, dass man sich in dem gegenwärtigen Augenblick am römischen Hofe ganz im Stillen viel mit dieser Angelegenheit beschäftigt und bezüglich der Gewissensfreiheit einen gegen den Geist der Verfassung gerichteten Plan entwirft; man wartet nur die Einsetzung des Nuntius in München ab, um zu handeln; er soll der anticonstitutionellen Partei als Stütz- und Sammelpunkt dienen" [40].

Die Quelle, aus welcher der bayerische Geschäftsträger in Neapel seine Mittheilungen schöpfte, ist dem Anschein nach ein anderes, etwas ausführlicheres Actenstück in französischer Sprache, welches um dieselbe Zeit, wie zu vermuthen durch Jenison's Vermittlung, der bayerischen Regierung zugekommen sein muss. Dieses Actenstück, vom 20. Juli 1818 datirt, ist leider ohne Ortsangabe und, wohl mit Rücksicht auf die italienischen Postverhältnisse, ohne Unterschrift. Aus dem Inhalt ist jedoch zu entnehmen, dass die denkwürdige Aufzeichnung aus Rom stammt, und aus der königlichen Depesche, welche am 9. September 1818 von München aus an den Cardinal Häffelin abging, ersehen wir, dass der Staatsminister Graf von Rechberg, welcher die Glaubwürdigkeit jener Aufschlüsse zu beurtheilen berufen war, denselben vollen Glauben beigemessen hat. Eben wegen des Einflusses, welchen dieses merkwürdige Actenstück auf die Instruction vom 9. September 1818 ausübte, erscheint es geboten, dasselbe nach seinem vollen Inhalte mitzutheilen:

„Die Bestimmungen der bayerischen Verfassung über Religionsverhältnisse haben den römischen Hof in Bestürzung versetzt. Man hat eine Commission von Prälaten ernannt, um dieselben zu prüfen. Die Commission hat die Bestimmungen für unvereinbar mit den Grundsätzen der Kirche erklärt. Es war die Rede davon, dem Clerus die Eidesleistung auf die Verfassung zu verbieten. Die Mässigung des Papstes und des Cardinals Consalvi hat die Hitze der Ultras abgekühlt. Da jedoch die Partei der Ultras voll Eifer ist und die Majorität besitzt, so spricht man von einem Plane, an Seine Majestät den König von Bayern ein Mahnschreiben bezüglich der Gefahren zu richten, welchen die Kirche durch die eben verkündigte Verfassung

40) Die Depesche des Grafen Jenison-Walworth vom 11. August 1818 ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 22.

ausgesetzt sei, und einen Hirtenbrief an den Clerus, um demselben das unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen. Man glaubt, dass diese Actenstücke in Bälde erscheinen werden. Diese Nachricht stammt zwar aus guter Quelle, doch ist es wenig wahrscheinlich, dass der Plan sich verwirklichen wird. Aber es ist gut zu wissen, dass dieses die Losung des Tages und die herrschende Stimmung ist. In Wirklichkeit befindet sich der römische Hof in der Verlegenheit, entweder Principien beipflichten zu müssen, welche seinen Grundsätzen und seinen Interessen zuwider sind, oder sich gegen etwas aussprechen zu müssen, was mit dem Evangelium und dem Geist des Jahrhunderts übereinstimmt, die Toleranz von Seite der weltlichen Gewalt. Trotz ihrer Klagen sind die Freunde der geistlichen Herrschaft doch allzu klug, um heutzutage den Ausspruch zu wagen, dass die Freiheit der Gewissen und die Freiheit der Culte der katholischen Religion widerstreitet. Man wird keine gewaltsamen und offenen Massregeln ergreifen; man wird nur die Mittel des geheimen Einflusses auf die Gewissen anwenden und die Macht des Beharrens wirken lassen. Zeit gewinnen, nichts anerkennen, was den Ansprüchen auf Wiederherstellung der Vergangenheit widerstreitet, darin besteht die Taktik derjenigen, welche den gegenwärtigen Verhältnissen keine Dauer verheissen. Man rechnet hier (d. i. doch wohl in Rom) auf irgend ein Ereigniss, welches die constitutionellen Monarchieen umstürzen soll und in dieser Erwartung gibt man den Rath, den neuen Principien über die Freiheit der Culte sich nicht anzubequemen. Derartige Anschauungen sind ebenso natürlich für Menschen, welche um die verlorene Herrschaft trauern, als sie der öffentlichen Meinung widerstreiten. In ganz Italien und selbst in Rom spendet man den Grundsätzen der bayerischen Verfassung offenen Beifall. Damit ist der Weg vorgezeichnet, welcher in dem gegenwärtigen Streit eingeschlagen werden muss: tiefe Ehrfurcht vor den wahren Grundsätzen der Religion, unerschütterliche Festigkeit in Aufrechthaltung der königlichen Rechte bezüglich des Schutzes der Gewissensfreiheit, endlich volle Oeffentlichkeit in den bevorstehenden Unterhandlungen mit dem römischen Hof. Das letzterwähnte Mittel sichert den Triumph der guten Sache; die öffentliche Meinung wird für immer die Träger des Irrthums im Stich lassen"[41]).

---

41) Der französische Text ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 21. Dass die bayerische Gesetzgebung am römischen Hofe ein grosses Missfallen erregte, be-

Rechberg fand diese Mittheilungen wichtig und glaubwürdig genug, um sofort zu handeln. Dass in der That am römischen Hofe eine Massregel gegen die bayerische Verfassung vorbereitet werde, wurde dem Minister durch ein eigenhändiges Schreiben des Cardinalstaatssecretärs vom 12. August 1818 bestätigt, worin derselbe die Erledigung der Fraunberg'schen Angelegenheit anzeigte und beifügte: der heilige Vater habe einen lebhaften Schmerz über den Eindruck empfunden, welchen die mit dem Concordat verkündigten neuen Gesetze allgemein gemacht hätten; es werde jedoch dieser Gegenstand den Inhalt einer besonderen Mittheilung bilden.

Rechberg wünschte jede Massregel abzuwenden, jede Erörterung abzuschneiden. Er hatte den Abschluss des Concordates betrieben, um durch Gründung einer Landeskirche die politischen Verhältnisse des Königreichs nach innen und nach aussen zu befestigen; er wollte keine Unterhandlung, welche das Erreichte in Frage stellte, am wenigsten einen offenen Kampf. Er versuchte daher, durch vertrauliche Auseinandersetzungen den römischen Hof von jedem entschiedenen Schritte abzuhalten. Da aber der Gesandte in Rom während der Concordatsunterhandlungen sich als unzuverlässig bewiesen hatte, so schlug Rechberg die Sendung eines Vertrauensmannes an die Curie vor. Er wählte für diese Sendung eine dem römischen Hof sehr genehme, weil sehr ergebene Persönlichkeit, den Canonicus Helfferich, welcher auf die Kunde von der Publication des Religionsedicts sofort nach München geeilt war[42]. Unter dem Ministerium Montgelas hatte er im December 1815 in Frankfurt am Main das Gerücht verbreitet, der Papst habe das Interdict auf Bayern gelegt und den König von Preussen mit der Ausführung desselben betraut[43]; unter dem Ministerium Rechberg glaubte er die Dinge so sehr gewandelt, dass er sich zu diplomatischen Sendungen im Dienste des Königs gebrauchen liess.

---

richtet auch Bunsen einem seiner Freunde in einem Briefe aus Rom vom 1. Juli 1818. Christian Carl Josias Freiherr von Bunsen, deutsche Ausgabe von Friedrich Nippold, Leipzig 1868, B. I. S. 151.

42) Vergl. das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 239.

43) So wurde dem Grafen Montgelas am 28. December 1815 von Frankfurt aus geschrieben. Auf eine an den geheimen Rath von Zwackh in Worms gerichtete Anfrage wurde die Nachricht von diesem bestätigt. „Allerdings war in Frankfurth das Gerücht, der Papst hätte mit einem allgemeinen Interdikt das Königreich Baiern belegt; allein Niemand glaubte es, und die Sage wurde nur dadurch

Was Rechberg durch die Abordnung Helfferich's nach Rom erreichen wollte, ergibt sich mit voller Klarheit aus einer von Rechberg's Hand entworfenen königlichen Depesche vom 9. September 1818 an den Gesandten Cardinal Häffelin. Es ist dieselbe Depesche, auf Grund deren der Gesandte die berühmte Erklärung vom 27. September 1818 dem Cardinalstaatssecretär übergab. Um den Werth dieser Erklärung beurtheilen zu können, ist die vollständige Kenntniss jener Instructionsdepesche erforderlich, wie sie von Rechberg's Hand entworfen in den Papieren des Staatsarchivs sich vorfindet.

„Die gegenwärtige Depesche", so besagt die Instruction, nachdem einige Personalfragen bezüglich der Besetzung der Bischofsstühle besprochen sind, „überbringt Canonicus Helfferich, einer der würdigsten deutschen Geistlichen, vortheilhaft bekannt bei dem heiligen Stuhl. Er begibt sich nach Rom, um über die Stimmung in Deutschland und über die gebieterischen Gründe zu berichten, welche mich bewogen haben, meinem Königreich eine Verfassung mit organischen Edicten zu geben, deren Bestimmungen der wiener Bundesacte und den durch die Bundesacte dem deutschen Volke zugesicherten Rechten entsprechen. Ich kenne den Eindruck, welchen meine Verfassung und meine Edicte in Rom gemacht haben. Ich weiss, dass eine Commission von Prälaten, beauftragt dieselben zu prüfen, das Anathem darüber ausgesprochen und sie für unvereinbar mit den Grundsätzen der Kirche erklärt hat. Ich weiss, dass die Rede davon war, dem bayerischen Clerus die Eidesleistung auf die Verfassung zu verbieten, und nachdem dieser Vorschlag von dem heiligen Vater und dem Cardinal Consalvi zurückgewiesen war, dass der Gedanke auftauchte, ein Mahnschreiben an mich und einen Hirtenbrief an den Clerus zu erlassen, um demselben sein Verhalten unter den gegenwärtigen Umständen vorzuzeichnen; doch soll auch diese Massregel vertagt worden sein. Inzwischen hat der Cardinal Consalvi meinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschrieben, dass die zugleich mit dem Concordat verkündigten neuen bayerischen Gesetze dem heiligen Vater einen lebhaften Schmerz bereitet hätten, und dass er sich vorbehalte, weitere Mittheilungen darüber folgen zu lassen. Ich wünsche, dass Canonicus Helfferich

merkwürdig, weil man beisezte, der König von Preussen habe dem heiligen Vater zugesichert, er wolle den Bannfluch des Vatikans vollstrecken. Der Geistliche Helfrich aus Speier und der katholische Pfarrer in Frankfurth Namens Marx haben das wunderbare Gewäsch nach Briefen aus Rom, wie sie erhalten zu haben vorgeben, verbreitet".

rechtzeitig ankömmt, um eine Erörterung abzuschneiden, von welcher ich nicht das mindeste Ergebniss erwarte. Ich kann nichts an dem Geschehenen ändern. Die organischen Gesetze sind ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung; es bedarf der Zustimmung der Kammern, um irgend eine Aenderung an denselben vorzunehmen. Die Grundlagen, von welchen man in Rom ausgeht, sind für Deutschland so fremdartig, man kennt dort so wenig die öffentliche Meinung, welche in Deutschland selbst die mächtigsten Souveräne schonen müssen, dass ich vergeblich versuchen würdē, den heiligen Stuhl davon zu überzeugen, dass ich so handeln musste, wie ich gehandelt habe. Es war nothwendig, alle Parteien zu befriedigen; es war nothwendig 1200000 bayerische Protestanten zu beruhigen, welche bestürzt über das Concordat ihre verfassungsmässigen Rechte gekränkt glaubten und in der Sorge um ihre Gewissensfreiheit nicht gezögert haben würden, den Bundestag in Frankfurt anzurufen, wo man mein Concordat öffentlich missbilligt hat. Meine Grundsätze haben nicht gewechselt. Ich werde treu und pünktlich das Concordat vollziehen; ich lege den grössten Werth darauf; der Canonicus Helfferich konnte sich davon überzeugen. Sollte man sich in Rom der Evidenz der Gründe verschliessen, welche er zu entwickeln in der Lage ist, so müsste ich eine Verblendung beklagen, deren Folgen unberechenbar werden können"[44]).

Deutlich erkennt man, dass dem Gesandten selbst und dem Vertrauensmann Helfferich lediglich die Aufgabe zugewiesen war, den

---

44) Der französische Text der königlichen Depesche ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 23. Dass Cardinal Häffelin zur Abgabe der Declaration vom 27. September 1818 nicht ermächtigt war, konnte auch schon bisher aus zwei bekannt gewordenen Actenstücken entnommen werden, aus der Note Rechberg's an Consalvi vom 7. November 1818, (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 238 f., und aus dem Gutachten, welches Staatsrath und Generaldirector von Zentner am 30. März 1820 dem Könige erstattete, (Strodl) das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluss des Concordates, Schaffhausen 1852, S. 94 ff. (Vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 40.) Durch Mittheilung des Satzes, welchen Zentner dem Könige schrieb: „Die Declaration des bayer. Gesandten wurde desavouirt, weil sie mit der ihm gegebenen Instruction nicht übereinstimmte und eine Unwahrheit in den Mund des Königs legte, wodurch die Rechtlichkeit und Würde der ganzen Nation compromittirt war" auf S. 95 erledigt sich der Zweifel, welchen Strodl auf S. 88 erhebt: „Es ist übrigens nicht genug noch aufgehellt, inwiefern der bayerische Gesandte berechtigt gewesen, diese Erklärung, welche allerdings theilweise der Constitution widersprochen hätte, zu geben".

römischen Hof zu beschwichtigen und umzustimmen. Wie die Verleihung der Verfassung als eine in den deutschen Verhältnissen begründete politische Nothwendigkeit bezeichnet wurde, so war eine Abänderung der einmal gegebenen Verfassung ohne die Mitwirkung der Kammern als eine staatsrechtliche Unmöglichkeit erklärt. Das sollten Häffelin und Helfferich in Rom zu bedenken geben, um jedwede Massregel gegen die Verfassung, auch eine nutzlose diplomatische Erörterung, abzuwenden[45]).

Helfferich traf am 17. September Abends in Rom ein und wurde am folgenden Tage von dem Cardinalstaatssecretär „ungemein gnädig empfangen"[46]). Consalvi äusserte gegen Häffelin seine lebhafte Befriedigung darüber, dass die bayerische Regierung einen Mann nach Rom gesendet habe, dessen Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl ihm sehr wohl bekannt sei[47]). Auf Helfferich's Antrag „wurde sogleich eine Commission angeordnet, um denselben täglich über die Hebung der Anstände zu hören, welche die Sendung eines Nuntius an Seine Majestät den König hindern. Die Anstände sind" — so berichtete Helfferich am 23. September dem Minister — „zum Theil grösser, als ich geglaubt habe. Ich habe bereits zehn Quästionen schriftlich, und wenn ich nicht irre, glücklich gelöst". Wie diese „Quästionen" lauteten und wie die „Lösung" derselben durch den bayerischen Ab-

---

45) Das Pastoral-Blatt des Bisthums Eichstätt 1865 S. 240 macht in dem oft erwähnten Aufsatze, nachdem Helfferichs Ankunft in München erwähnt worden ist, folgende Mittheilung: „Man (wer?) kam laut Brief (wessen?) vom 25. August über folgende Punkte überein: 1. der Papst möge wider das Edikt Protestation einlegen; 2. man wolle an die Regierungen und Landgerichte die strengsten Befehle senden, keine Interpretation des Ediktes zu machen, welche den Rechten und der Auctorität der Kirche zuwider wäre; 3. dem Clerus sollte der Constitutionseid mit der Clausel salvo Concordato gestattet sein. Die Punkte 1 und 2 sollten vor der Hand noch nicht offiziell in Rom insinuirt, sondern erst dem Staatsrathe vorgelegt werden". Da jedoch im Pastoral-Blatt weder angegeben ist, von wem der erwähnte Brief vom 25. August geschrieben, noch zwischen welchen Personen die angebliche „Uebereinkunft" getroffen wurde, so lässt sich weder die Glaubwürdigkeit noch der Werth dieser Mittheilung feststellen. Jedenfalls, auch wenn die angegebenen Punkte in einer Unterredung Helfferich's mit irgend einem Staatsbeamten zur Sprache gekommen sein sollten, haben dieselben nicht die Genehmigung des Königs erhalten, wie sich deutlich aus der königlichen Depesche vom 9. September 1818 ergibt. In den Acten ist keine Spur zu entdecken, welche zu der Annahme führen könnte, dass jene Punkte von der Regierung jemals auch nur in Erwägung gezogen worden seien.

46) Schreiben Helfferich's an Rechberg vom 23. September 1818.

47) Depesche Häffelin's vom 8. October 1818. Vergl. unten die Note 52.

geordneten ausfiel, wissen wir nicht, da Helfferich seiner Regierung weder Bericht noch Actenstücke vorlegte. Einige der „Quästionen“ scheinen untergeordnete Punkte betroffen zu haben; denn sieben Tage später, am 30. September, berichtete Helfferich neuerdings an Rechberg, er „habe bisher, um die betreffende Angelegenheit zu befördern, acht wesentliche Hauptfragen zu beantworten gehabt; aber“, fügte er hinzu, „so willfährig alle Beantwortungen aufgenommen wurden, schien immer noch der Hauptanstand auf Lösung der Frage zu beruhen: wie kann, ohne Aergerniss vor der heiligen Congregation zu veranlassen, ohne inconsequent gegen Russland, Oesterreich und Frankreich zu scheinen, ein Nuntius abgesendet werden?“ Ohne anzudeuten, wie dieser „Hauptanstand“ gehoben wurde, berichtete Helfferich weiter, „der heilige Vater werde am 2. October in einem geheimen Consistorium bekannt machen, dass der Nuntius an den Hof Seiner Majestät zur Beförderung der Execution der Concordaten abgesendet werde. Man ist darauf gefasst, dass diese von allen Seiten unerwartete Ankündigung, deren Einleitung bisher äusserst geheim gehalten werden musste, sowohl in dem heiligen Collegium als unter den hiesigen Gesandten grosse Verwunderung hervorbringen werde“. Anstatt eine Erklärung dieser auffallenden Wendung der Dinge zu geben, hielt er der Festigkeit der Curie und der Liebenswürdigkeit der römischen Prälaten eine feurige Lobrede. „Man irrt sehr, wenn man glaubt, ein Schisma Deutschlands oder selbst der Verlust der Kirchenstaaten könne den Geist der heiligen Congregation schrecken. Der Glaube, die Zuversicht der mehresten Kirchenprälaten auf die göttliche Verheissung, ihr Rück-, An- und Aufblick in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft spricht sich so furchtlos, ruhig und freundlich aus, dass man sich aus dem Gänsegeschrei Deutschlands in eine ganz andere Welt versetzt zu sein glaubt“. „Ich kann Euer Excellenz nicht genug rühmen das gefällige und freundliche Zuvorkommen, mit welchem jeder Vortrag aufgenommen, die Geistesruhe und unausgesetzte Thätigkeit, mit welcher diese Angelegenheit, ungeachtet der ungeheuren Menge der Geschäfte und des seit sechs Tagen ungewöhnlich andauernden Scirocco, behandelt worden ist. Uebermorgen“, schloss er seine Briefe, „wenn der Schleier über eine Sache, über deren Ausgang man wirklich ganz anders denkt, weggezogen sein wird, dürfte mancher grosse Augen machen“.

Unter die Ueberraschten gehörte aber Helfferich selbst. Denn der „Hauptanstand“, von welchem er noch am 30. September dem Minister schrieb, war drei Tage vorher ohne seine Mitwirkung und

ohne sein Vorwissen für die Curie gehoben worden. Während nämlich der Vertrauensmann der bayerischen Regierung von einer Commission römischer Prälaten über die Verfassung seines Landes sich verhören liess, unterhandelte der Gesandte Cardinal Häffelin, von jeher ein abgesagter Feind „scholastischer Erörterungen", zudem gekränkt durch die Sendung Helfferich's und durch das Schweigen, welches dieser dem Gesandten gegenüber beobachtete, mit dem Cardinalstaatssecretär unmittelbar. Schon am 26. September berichtete er dem Monarchen: er habe, „um die Abreise des Nuntius zu erleichtern und zu beschleunigen", dem Cardinalstaatssecretär eine officielle Note übergeben, welche die bevorstehende Vollendung des Dotationsgeschäftes ankündigte und die Versicherung enthielt, der König sei fest entschlossen, das Concordat in allen seinen Punkten vollziehen zu lassen[48]). Diese Versicherung, welche mit der königlichen Depesche vom 9. September nicht im Widerspruch stand, scheint dem Cardinalstaatssecretär nicht genügt zu haben. Er berief sich auf die Opposition im Cardinalcollegium, d. h. auf den Widerstand der Zelanti, um eine zweite Erklärung zu erlangen, welche Häffelin am 27. September „im Namen des Königs" in italienischer Sprache übergab. „Um alle Schwierigkeiten und alle Hindernisse zu heben", so berichtete Häffelin am 30. September dem Könige, „welche die Oppositionspartei wegen einiger Bestimmungen der Verfassung und insbesondere wegen des Religionsedicts erheben könnte, in welchem man einen Widerspruch mit den Grundsätzen des heiligen Stuhles finde, habe er dem Cardinalstaatssecretär eine zweite Note oder vielmehr eine formelle Erklärung übergeben"[49]). Diese zweite Note aber besagte: der König von Bayern habe mit unsäglichem Schmerze erfahren, dass einige Bestimmungen der von ihm verkündeten Verfassungsurkunde und insbesondere das derselben beigefügte die Religion betreffende Edict nach der Auffassung Seiner Heiligkeit in irgend einer Weise den Gesetzen der Kirche widerstritten. Auf das äusserste durch eine derartige Auslegung betroffen und von dem Wunsche erfüllt, jeden Zweifel und jede Schwierigkeit zu beseitigen, habe er den Gesandten beauftragt, in

48) Der Inhalt dieser Note ist nur aus einer Depesche Häffelin's an den König vom 26. September 1818 bekannt.

49) Pour prévenir toutes les difficultés et lever tous les obstacles que le parti d'opposition pouvoit faire naître à cause de quelques articles de la constitution et surtout de l'édit de religion qu'on prétend être opposé aux principes et aux maximes du saint siége, j'ai remis au cardinal secrétaire d'état une seconde note ou plutôt une déclaration formelle ci-jointe.

seinem Namen zu erklären: dass es die Absicht des Königs immer gewesen sei und sein werde, das Concordat in allen seinen Theilen treu und gewissenhaft zu vollziehen, dass das Concordat, nachdem dasselbe als Staatsgesetz verkündet worden, als solches immer betrachtet werden solle; dass das der Verfassungsurkunde beigefügte Edict, dessen Hauptzweck die Erhaltung der Ordnung, der Ruhe und der Eintracht unter den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs sei, nur für diejenigen als Norm gelten solle, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, während das Concordat für die Katholiken die Norm bilde; dass endlich der auf die Verfassung zu leistende Eid in keiner Weise die Dogmen und die Gesetze der Kirche verletzen könne, da er nach dem entschiedenen Willen und der bestimmten Absicht des Königs sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehen und zu keiner Handlung verpflichten solle, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreite[50]).

Vergleicht man die beiden Actenstücke, welche Häffelin dem Cardinalstaatssecretär übergab, die „Note“ vom 26. und die „Erklärung“ vom 27. September, so dürfte kaum ein Zweifel obwalten, dass die letztere nach den Wünschen Consalvi's formulirt worden ist. Dass die Absicht des Königs immer gewesen sei und sein werde, das Concordat in allen seinen Theilen treu und gewissenhaft zu vollziehen, dass das Concordat, nachdem dasselbe als Staatsgesetz verkündet worden, als solches immer betrachtet und beobachtet werden solle, konnte der Gesandte im vollen Einklang mit der Instruction vom 9. September und mit der bestehenden Gesetzgebung erklären; eben darum aber, weil damit die bestehende bayerische Gesetzgebung als verbindlich vorausgesetzt wurde, konnte diese Erklärung, wie sie schon in der Note vom 26. September enthalten war, für sich allein den Ansprüchen der Curie keineswegs genügen. Dagegen enthielt der folgende Satz, dass das der Verfassung beigefügte Edict nur für diejenigen als Norm gelten solle, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, während das Concordat für die Katholiken die Norm bilde, ein bedingungsloses Eingehen auf die Forderungen der Curie und eine entschiedene Verletzung der Verfassung des Landes. Konnte nach dem geltenden Landesrecht der König die einmal gegebene Verfassung ohne die Mitwirkung der Kammern nicht abändern,

---

50) Dichiarazione di sua maestà il rè di Baviera, Bullarii Romani continuatio [X]V. pag. 120 sq. (daraus abgedruckt bei Otto Mejer, zur Geschichte der [römisch]-deutschen Frage B. II. Abth. I. S. 183 Note 3.)

so war nach der Auffassung der Curie die weltliche Gesetzgebung, soweit sie mit den Gesetzen der Kirche, d. i. mit dem Concordate, in Widerspruch stand, überhaupt nicht verbindlich; es bedurfte daher nicht einer Ausserkraftsetzung derselben durch einen Act der Gesetzgebung, sondern lediglich eines Ausspruchs darüber, dass dieselbe soweit nicht zu Recht bestehe, eines Ausspruchs, welcher von dem Monarchen allein gethan werden konnte. Im Zusammenhang mit diesem dritten Satze enthielt auch der Schlusssatz der Erklärung bezüglich des Verfassungseides eine mit dem bestehenden Verfassungsrecht kaum vereinbare Tragweite.

So hatte durch die Nachgiebigkeit des bayerischen Gesandten das Princip der Curie einen neuen Sieg über die Selbständigkeit der weltlichen Gesetzgebung, einen grösseren Sieg als durch den Abschluss des Concordates, errungen. Mit gebührendem Lobe verkündete Pius VII. am 2. October im geheimen Consistorium die „Erklärung“ des Königs von Bayern, durch welche der grosse Schmerz des Papstes gehoben und getröstet worden sei. „Der Eifer des erlauchten Königs für die heilige Religion, welcher durch die glänzendsten Zeugnisse dargethan ist, flösst uns die zuversichtliche Hoffnung ein, er werde alle Bemühungen aufwenden, um die katholische Religion in seinem Reiche rein und unversehrt zu erhalten und derselben zur Ehre des allmächtigen Gottes, wie wir gerne vertrauen, einen von Tag zu Tag reichlicheren Zuwachs zu verschaffen“ [51]). Die Erklärung, so berichtete Häffelin am 3. October dem Könige, habe den günstigsten Eindruck gemacht und den endlosen Erörterungen ein Ziel gesetzt, welche von der Oppositionspartei im Cardinalcollegium zu erwarten waren. Auch der Canonicus Helfferich sei durch diese rasche Entscheidung „angenehm überrascht worden“; er sehe nunmehr selbst ein, „dass man scholastische Erörterungen vermeiden müsse“ [52]). Und am 7. October be-

51) Bullarii Romani continuatio, tom. XV. pag. 119 sq.

52) Häffelin's Depesche vom 3. October äussert sich über Helfferich's Sendung und Verhalten in folgender sehr bezeichnender Weise: Monsieur le chanoine Helfferich qui s'est fort occupé avec quelques prélats qui aiment à discuter a été agréablement surpris de cette prompte décision. Comme monsieur le chanoine paroissoit les premiers jours fort affairé sans me rien communiquer, j'ai continué à suivre la marche que je m'étois tracée, et dont j'ai eu l'honneur de rendre compte à votre majesté dans mes dépêches précédentes. Il reconoit maintenant lui-même, qu'il faut éviter les discussions scolastiques et que, si j'étois entré dans les questions qu'il se flattoit de décider, nous n'aurions pas fini dans six mois ni peut-être dans un an. Sa venue à Rome a cependant fait un très bon effet, parce qu'on l'a regardée comme une marque de confiance particulière de

richtete der Gesandte, die Allocution des Papstes und die Erklärung des Königs seien in ganz Rom mit dem lebhaftesten Beifall begrüsst worden. „Die Freude war ebenso gross als die Ueberraschung, dass in einem Augenblick, in welchem man ein Schisma befürchtete, Friede und Einigkeit wiederhergestellt seien. Alle Freunde der Religion beglückwünschten sich über ein so rasches und glückliches Ergebniss, welches jede Erwartung übertraf, und welches man nicht zu hoffen gewagt hatte" [53]).

In Bayern war die Ueberraschung über diese Wendung der Dinge nicht minder gross als in Rom. Die Allocution des Papstes mit der „Erklärung" des Königs wurde in besonderen Abdrücken rasch im Lande verbreitet, mit Jubel begrüsst von jenem Theile des Clerus, welcher in der durch den Wortlaut des Concordats verheissenen schrankenlosen Geltung des canonischen Rechts das Fundament für die volle kirchliche Restauration erblickte, mit tiefem Missmuth von allen denen betrachtet, welche in der eben verkündeten und beschworenen Verfassung das dem Willen des Königs wie dem Willen des Papstes entrückte, die Gleichberechtigung der Confessionen verbürgende Grundgesetz des öffentlichen Lebens erkannten. Die Regierung aber war durch die Eigenmächtigkeit des Gesandten in die peinlichste Lage versetzt. Vergrössert wurde ihre Verlegenheit dadurch, dass zu gleicher Zeit mit den Berichten über die Vorgänge in Rom der päpstliche Nuntius mit einem Breve in München eintraf, welches die jüngste Erklärung als eine „grosse Erleichterung für die Angst und den Schmerz" des Papstes pries und dem Könige den lebhaftesten Dank dafür aussprach [54]). Vergeblich versuchte der Staatsminister

---

votre majesté envers le saint père. Le cardinal Consalvi le regarde comme un homme zélé, mais trop ardent, et auquel il souhaiteroit plus de calme et de prudence. Son éminence me dit, après l'avoir vu la première fois, qu'elle étoit infiniment sensible que votre majesté ait envoyé un homme qu'elle savoit être très attaché au saint siége, mais qu'elle ne prétendoit pas traiter avec lui, et que nous continuerons à régler et terminer les affaires de Bavière sans l'admettre à nos conférences. La négociation principale étant terminée, je n'ai plus de secret pour lui; je lui parlerai désormais à coeur ouvert et tâcherai de lui donner les meilleurs conseils pour l'exécution du concordat.

53) L'allocution du saint père et la déclaration donnée au nom de votre majesté ont été reçues en tout Rome avec les plus vifs applaudissemens. La joie fut égale à la surprise, quand on apprit au moment, où l'on craignoit un schisme, que la paix et l'union étoient assurées, et tous les amis de la religion se félicitèrent d'un aussi prompt et heureux résultat qui surpassoit toute attente et qu'on n'avoit osé espérer.

54) Das päpstliche Breve ist vom 10. October 1818 datirt.

Graf von Rechberg den Eindruck der Häffelin'sche Erklärung dadurch abzuschwächen, dass er die Veröffentlichung derselben in den münchener Zeitungen mit einer erläuternden Note begleitete, welche die entscheidende Stelle der Erklärung auf das Edict über die protestantische Kirche bezog und hinzufügte, dass in dem anderen, dem Religionsedict die „allgemein verbindlichen Bestimmungen für sämmtliche königlichen Unterthanen" enthalten seien[55]. Eine namenlose Anmerkung in öffentlichen Blättern konnte um so weniger genügen, in je entschiedenerem Widerspruch sie mit dem Wortlaut der Erklärung stand. Rechberg verhehlte sich denn nicht, dass von Seite der Regierung etwas geschehen müsse und sprach sich in diesem Sinn aus, sowie es im Schosse des Ministeriums zu Erörterungen kam. Einstweilen liess er dem Gesandten ein königliches Rescript mit scharfem Tadel seiner Handlungsweise und mit dem Vorbehalt „weiterer umständlicher Erläuterung" zugehen[56].

Es war zunächst der „engere Ausschuss der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz", bestehend aus den Ministern Rechberg und Lerchenfeld, dem Generaldirector Zentner, den Ministerialräthen Sutner und Stürmer, welcher sich gegen Ende October in zwei Sitzungen mit der Sache beschäftigte[57]. Schon in der ersten Sitzung, in welcher Rechberg das von ihm entworfene königliche Rescript an Cardinal Häffelin vom 9. September verlas, war der Ausschuss darüber einig, dass „das Verfahren des königlichen Gesandten", welchem „kein Auftrag zu irgend einer Erklärung im Namen des Königs gegeben war", „die Entehrung der Regierung im In- und Auslande" zur Folge haben werde, „wenn nicht irgend ein wirksames Gegenmittel ohne Verzug ergriffen werde". Noch dringender betonte man die Nothwendigkeit eines raschen entscheidenden Schrittes in der folgenden Sitzung vom 31. October, da „eine bekannte Partei des bayerischen Clerus täglich eine kühnere und anmasslichere Stellung annehme", da in der nächsten Ständeversammlung die „bittersten Erklärungen" vorauszusehen seien, da endlich „die Regierung nicht

55) Diese Note erschien zuerst in der „Münchener Politischen Zeitung" vom 24. October 1818 S. 1134, dann in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom 26. October 1818 S. 1194.

56) Königliches Rescript vom 28. October 1818.

57) Die folgende Darstellung beruht auf dem „Protocoll der am 31. October 1818 gehaltenen Sitzung des engeren Ausschusses der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde und der damit in Verbindung gesetzten Edicte allerhöchst angeordneten Ministerialconferenz" unter Ziffer III.

länger dem Scheine ausgesetzt bleiben dürfe, „als wenn sie, ein Spielball in der Hand der Intriguanten, hier wieder genommen, was sie dort kaum gegeben, und an ihrem Volke wortbrüchig geworden wäre“. Darüber aber, welche Massregel zu ergreifen sei, gingen abermals, wie dereinst bei den Berathungen über den Abschluss des Concordats, die Meinungen nach zwei Richtungen auseinander. Lerchenfeld rieth auch dieses Mal mit aller Entschiedenheit, den geraden Weg einzuschlagen: durch eine an den Cardinalstaatssecretär zu richtende, in den öffentlichen Blättern bekannt zu machende Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten müsse im Namen des Königs die ohne Auftrag gegebene Erklärung des Gesandten vom 27. September förmlich zurückgenommen werden. In dieser Note könne die bestimmte Zusicherung treuer Erfüllung des Concordats wiederholt und zugleich auseinandergesetzt werden, dass „das für alle Religionstheile bestehende Religionsedict“, ein „allgemeines und unveränderliches Staatsgrundgesetz“, nur enthalte, „was aus den ewig unveräusserlichen Regentenpflichten hervorgehe und eine Folge des von jeher bestandenen und behaupteten Schutz- und Oberaufsichtsrechts sei“. Nur durch diese Massregel, so begründete Lerchenfeld seinen Antrag, könne „das im In- und Auslande verlorene Vertrauen auf die Festigkeit, die Aufrichtigkeit und die Treue des bayerischen Gouvernements wiederhergestellt“ werden; „das In- und Ausland müsse erfahren, dass die von dem Cardinal Häffelin gegebene officielle Erklärung von keinem Auftrage der Regierung herrühre, dass diese die Verfassung nicht verletzt, auch ebensowenig den heiligen Stuhl hintergangen habe, um die Vollziehung des Concordats von diesem zu erlangen und sodann das Edict wieder in Vollzug zu setzen“. Rechberg dagegen und mit ihm die übrigen Mitglieder des Ausschusses — Stürmer war in der zweiten Sitzung abwesend — suchten nach einem Ausweg, „welcher das Unangenehme der Sache so viel als möglich vermindere“. Anstatt einer förmlichen Zurücknahme der Häffelin'schen Erklärung, womit eine Zurückberufung des Gesandten verbunden werden müsse, schlug Generaldirector von Zentner, immer erfinderisch in Auskunftsmitteln, in Uebereinstimmung mit Rechberg und Sutner vor, an die sämmtlichen Kreisregierungen ein durch das allgemeine Intelligenzblatt zu veröffentlichendes Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern zu erlassen, worin „zur Berichtigung jedes falschen Urtheils und zur Beruhigung der Gemüther“ insbesondere gesagt würde, „dass das vielbesprochene Edict für die Katholiken ebenso anwendbar und verbindlich sei wie für die übrigen Religionsgesellschaften“. Lerchen-

feld fand ein derartiges Ausschreiben „als eine gleichzeitige Massregel allerdings auch zweckmässig", aber keineswegs genügend, um die förmliche Zurücknahme der Häffelin'schen Erklärung zu ersetzen. Denn der römische Hof könne „nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts", so lange nicht ein förmlicher Widerruf auf diplomatischem Wege demselben zugekommen sei, jede anderweitige, auch eine officielle Gegenerklärung ignoriren und als nichtig betrachten; er könne in Hirtenschreiben Clerus und Volk auf die gegebene, bei dem heiligen Stuhle nicht zurückgenommene Erklärung verweisen und dieselbe als Grundlage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bezeichnen; er könne auf diesem Wege „eine beständige nie gänzlich zu hemmende Gährung im Königreiche unterhalten, die schon im Zustande äusserer Ruhe gefährlich, in gefahrvollen Momenten hingegen von unzuberechnenden Folgen sei". Es sei dringend nothwendig, „der römischen Curie diese gefährliche Einwirkung auf das Volk und den Clerus nicht länger offen zu lassen".

Sechs Tage später — am 6. November — traten sich die beiden Richtungen in der Ministerialconferenz selbst gegenüber, an welcher unter dem Vorsitz des Justizministers Grafen Reigersberg die sämmtlichen Staatsminister, der Feldmarschall Fürst Wrede, der Präsident des Staatsraths Graf Törring, endlich die Generaldirectoren von Zentner, von Krenner, Freiherr von Colonge und von der Becke Antheil nahmen[58]). Lerchenfeld hatte in der Zwischenzeit mit der ihm eigenen Schärfe die Folgerungen entwickelt, welche aus der Häffelin'schen Erklärung abgeleitet werden konnten, und legte eine Zusammenstellung dieser Folgerungen der Ministerialconferenz vor[59]). Gegenüber der durch den Wortlaut des Concordates ausgesprochenen schrankenlosen Geltung des canonischen Rechts, welche „allen Ansprüchen des Clerus und einer vollkommen ultramontanistischen Auslegung des Concordats die Thore öffne", habe man „nach der reifsten Ueberlegung" das Religionsedict „als die einzige Schutzwehr" durchaus nothwendig befunden, um die äusseren kirchlichen Verhältnisse der drei mit gleichen Rechten begabten Confessionen unter einander, sowie ihr Verhältniss gegen den Staat in allen äusseren Beziehungen festzusetzen. Gelte das Religionsedict für die Katholiken nicht, so könne weder die Gleichberechtigung der Confessionen noch die landesherrlichen Rechte gegenüber der katholischen Kirche behauptet werden. Nach dem

58) Das Folgende ist dem Protocoll über die Ministerialconferenz vom 6. November 1818 entnommen.

59) Das Actenstück ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 24.

ersten Artikel des Concordats, so erläuterte Lerchenfeld, sind die „beiden anderen Confessionen neben der herrschenden katholischen nur tolerirt. Der Ausdruck quibus frui debet beseitiget sogar alle Berufung auf den dermaligen Besitzstand und öffnet der römischen Curie für alle Zukunft den Eingang zu den intolerantesten Grundsätzen und Forderungen, sowie sie in der Folge der Zeit eine Hoffnung zu finden glaubt, dieselben durchsetzen zu können". Vollkommen vertraut mit dem Geiste des canonischen Rechts hob Lerchenfeld ferner hervor, dass nur durch das Religionsedict die Anwendung äusseren Zwangs von Seite der kirchlichen Behörden ausgeschlossen sei, sei es gegen diejenigen, welche sich zur katholischen Religion bekennen, sei es, um die Mitglieder der anderen Confessionen zum Uebergang zu bewegen. „Der katholische Clerus hält sich nach dem Concordate um so mehr hiezu berechtigt, als selbst die päpstliche Allocution von der Hoffnung eines von Tag zu Tag reichlicheren Zuwachses der katholischen Religion in Bayern spricht". Ohne den Schutz des Religionsedicts seien die geistlichen Bildungsanstalten ganz der bischöflichen Leitung überlassen und damit „der römischen Curie alle Mittel an die Hand gegeben, den künftigen Clerus in Bayern ganz nach ultramontanistischen Grundsätzen zu bilden", nicht minder seien die Geistlichen durch das Concordat dem gänzlich unbeschränkten Strafrecht der kirchlichen Behörden überliefert. „Wie sehr dadurch der ganze Clerus unter die Gewalt der römischen Curie kommen müsse, welchen Gefahren ein jeder Geistliche, der nicht durchaus in dem Sinne und Geiste der römischen Curie handle und lehre, ausgesetzt sei, und welche Richtung in 20 bis 30 Jahren der ganze Clerus, der Willkür der geistlichen Behörden überliefert, nehmen müsse, fühlt die Geistlichkeit in Bayern wie der Staatsdiener und jeder denkende Staatsbürger". Ohne das Religionsedict könne „die Geistlichkeit die Besteuerung der geistlichen Güter stets als eine Usurpation erklären, da in dem Concordate die Besteuerung nicht zugegeben, nach den ultramontanistischen Grundsätzen hingegen nur in Folge besonderer päpstlicher Indulte zulässig" sei. Mit dem Religionsedicte falle endlich die „Schutzwehr gegen die Uebergriffe" hinweg, die von Seite der geistlichen Behörden nach dem Artikel 5 des Concordats in Ansehung des Schulwesens und nach dem Artikel 13 in Ansehung der Pressfreiheit zu besorgen seien. Die Geistlichkeit aber sei, wenn die Erklärung vom 27. September nicht förmlich widerrufen werde, auf die Verfassung des Königreiches nur soweit verpflichtet, als dieselbe keine religiösen Verhältnisse be-

treffe. „Gebe die Regierung nach", so erklärte Lerchenfeld weiter in der Ministerialconferenz, „liesse sie auch nur vermuthen, dass die zweideutige Erklärung des Cardinals Häffelin von der Regierung nicht missbilligt werde, so würde die Anmassung des römischen Hofes wachsen, und die Mitglieder der Ministerialconferenz setzten sich aus, von den Ständen des Reichs wegen Verletzung der Verfassung belangt zu werden".

Alles, was der Finanzminister mit gewohntem Scharfsinn ausführte, wurde in der Ministerialconferenz durchaus richtig befunden. Dennoch wurde ein so entschiedenes Vorgehen, wie es Lerchenfeld empfahl, von verschiedenen Seiten bekämpft, am lebhaftesten von dem Generaldirector von Zentner, welchem sich der Minister Graf Thürheim anschloss. Betrete man, so machte Staatsrath von Zentner geltend, den Weg, welchen Lerchenfeld vorschlage, dann lasse sich „mit Gewissheit erwarten, dass der Nuntius werde zurückberufen und eine nicht unbedeutende Anzahl der Artikel des Religionsedicts als ketzerische Sätze werde erklärt und mit dem Anathem belegt werden; Bayern erhielte vor dem Widerruf derselben keine Bischöfe; die katholische Kirche stünde als verwaist mit einem in Lehre und Grundsätzen nicht übereinstimmenden Clerus da; die katholischen Einwohner würden in ihrem Gewissen beängstigt . . . es sei zu fürchten, dass die Mehrheit der Geistlichkeit auf die Seite des römischen Hofes und seiner Anhänger übergehen werde, theils aus Gewissensfurcht, theils aus Furcht gegen ihre Gemeinden, theils aus Ehrgeiz, der durch die Erhöhung der geistlichen Gewalt geweckt werde und auf jeden ihres Standes zurückwirke". Thürheim sah sogar die Verhängung des Interdictes bevorstehen: „es wäre möglich, dass Kirchen geschlossen, die Austheilung des Sacraments verweigert und die Einsegnung der Ehen untersagt würde"; Eventualitäten, welche Lerchenfeld und Wrede als durchaus unwahrscheinlich bezeichneten, weil Rom durch einen Bruch mit der bayerischen Regierung in allen seinen Unterhandlungen mit den übrigen Höfen sich Schwierigkeiten bereiten würde. Darin waren jedoch die sämmtlichen Mitglieder der Ministerialconferenz einig, dass irgend etwas geschehen müsse, um den unverantwortlichen Schritt des Cardinals Häffelin, den „schändlichen und unerlaubten" Missbrauch, welchen er mit der erhaltenen Instruction getrieben, das „Staatsverbrechen", welches er durch seine den Staatsgrundgesetzen widerstreitende, vielleicht mit dem Cardinalstaatssecretär verabredete Erklärung begangen habe, wieder gut zu machen. Nach langer, lebhafter Berathung vereinigte man sich, einen

„Mittelweg“ einzuschlagen, welchem auch Lerchenfeld seine Zustimmung gab, „um jeden Bruch mit dem römischen Hofe, soviel es mit der Würde und der Ehre der bayerischen Regierung vereinbarlich, zu vermeiden“. Es solle, so wurde beschlossen, die eigenmächtige Erklärung des Gesandten durch ein „in gemässigten Ausdrücken“ zu fassendes, vor der Absendung der Ministerialconferenz vorzulegendes Schreiben des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Cardinalstaatssecretär dahin „berichtiget“ werden, dass das Religionsedict als „ein allgemein verbindliches Staatsgesetz für alle Einwohner des Königreichs ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss“ und „der auf die Verfassung zu leistende Eid für jeden Staatseinwohner in Bayern gleich verbindlich“ erklärt werde. Eine Erklärung gleichen Inhalts sei durch ein königliches Rescript an die Kreisregierungen und an das protestantische Generalconsistorium zu erlassen und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Dem Nuntius aber solle eine Abschrift des an den Cardinalstaatssecretär zu richtenden Schreibens mitgetheilt und überlassen werden, ob er darnach die Audienz bei dem Könige begehren wolle oder nicht.

Die beiden Actenstücke, das von Rechberg entworfene Schreiben an Consalvi und die von Zentner entworfene königliche Entschliessung an die Landesbehörden, wurden am folgenden Tage — 7. November — der Ministerialconferenz vorgelegt, und das königliche Rescript noch an demselben Tage vollzogen, von einer Bekanntmachung desselben durch das Intelligenzblatt jedoch vorläufig Umgang genommen[60]. Das an die sämmtlichen Kreisregierungen und das protestantische Generalconsistorium erlassene, wenige Wochen später auch den Landesuniversitäten mitgetheilte königliche Rescript[61] wiederholte, was schon Rechberg's erläuternde Bemerkung bei Veröffentlichung der päpstlichen Allocution in den münchener Zeitungen gesagt hatte: die Erklärung des bayerischen Gesandten vom 27. September könne sich nicht auf das Religionsedict beziehen, welches „für sämmtliche Ein-

60) Dagegen wurde die Ausschreibung des Rescripts an die Unterbehörden den Kreisregierungen „ohne Anstand“ gestattet. Protocoll des engeren Ausschusses der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde angeordneten Ministerialconferenz vom 21. November 1818 unter Ziffer III.

61) Zuerst nach einer Abschrift veröffentlicht von (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 126 ff., nach dem Original abgedruckt in den Urkunden Nr. 25. Die Mittheilung des königlichen Rescripts an die Landesuniversitäten erfolgte am 3. December 1818.

wohner des Reichs ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz" sei, sondern lediglich auf das besondere, die protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten ordnende Gesetz. Der König, so war beigefügt, werde „die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen", bestehe aber unabänderlich darauf, dass das die „unveräusserlichen Majestätsrechte sichernde und die äusseren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung habe, gewissenhaft werde beobachtet werden". In feineren Wendungen war ebendasselbe in der Note Rechberg's an Consalvi gesagt[62]: der König, immer bereit, die Erklärungen zu bestätigen, welche seine Gesandten auch ohne ausdrückliche Befehle im

---

62) Das Schreiben Rechberg's an Consalvi vom 7. November 1818 erwähnt zunächst die Ankunft des apostolischen Nuntius in München und fährt sodann fort: Le chanoine Helfferich qui l'a précédé de quelques jours nous a apporté l'allocution du saint père et la déclaration du ministre du roi. Sa majesté, toujours prête à confirmer ce que dans l'esprit de ses intentions ses ministres déclarent, sans même en avoir les ordres formels, adhère avec une conviction complette à l'assurance donnée qu'elle fera exécuter et observer le concordat dans tous ses articles avec une fidélité religieuse. Mais, plus sa majesté est pénétrée de ces sentimens, plus elle a dû être peinée de voir que son ministre, ne saisissant point l'esprit des ordonnances, aye donné à l'édit joint à la constitution une interprétation qui pourroit induire ses sujets catholiques à douter de sa validité et à ne pas se croire soumis à une loi qui, en tracant à chaque communion religieuse ses droits et ses devoirs, fixe leurs rapports vis-à-vis du souverain et de l'état, sans que toutefois elle puisse déroger au concordat qui, devenu loi de l'état, est aujourd'hui le palladium des catholiques et du nouvel ordre ecclésiastique établi en Bavière. Moins il sera désormais possible de porter atteinte aux arrangemens qui vont se consolider d'un commun accord avec le saint siége, plus sa majesté devoit désirer que des réclamations ne vinssent traverser ses salutaires intentions, et qu'elle ne se vît point menacée d'entendre articuler à l'assemblée des états, par l'inadvertance de son ministre, des griefs qu'il eût été facile d'éviter. En vous confiant, monseigneur, avec cette franchise que vous me connoissez toute la pensée de mon souverain, je ne puis que me féliciter de trouver dans la personne de monseigneur l'archevêque de Nicée cet esprit juste et conciliatoire qui nous mettra à même de triompher de tous les obstacles et de conduire le grand et important ouvrage dont il est chargé à une fin qui assuréra la stabilité des églises bavaroises et le repos des consciences. Vergl. Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 238 f.

Geist seiner Absichten geben, pflichte durchaus der Versicherung bei, dass das Concordat in allen seinen Theilen mit gewissenhafter Treue vollzogen werden solle, habe dagegen mit Bedauern wahrnehmen müssen, dass der Gesandte den Geist der Verordnungen nicht richtig aufgefasst und dem der Verfassungsurkunde beigefügten Edict eine Auslegung gegeben habe, welche die katholischen Unterthanen zu dem Zweifel an seiner Gültigkeit und zur Nichtbeobachtung eines Gesetzes verleiten könnte, das allen religiösen Gesellschaften ihre Rechte und ihre Pflichten und das Verhältniss zu dem Souverän und dem Staate vorzeichne, ohne jedoch dem Concordate Abbruch zu thun, dem gesetzlichen Palladium der Katholiken und der neuen kirchlichen Ordnung in Bayern. Der Nuntius, welchem dieses Schreiben mitgetheilt wurde, bestand nichts destoweniger auf der erbetenen Audienz und überreichte drei Tage später — am 10. November — dem Könige sein Beglaubigungsschreiben[63].

Der Nuntius versuchte sofort, noch ehe die Erklärung der Regierung in Rom eingetroffen war, die ganze Frage auf eine sehr einfache Weise zu lösen. Er verlangte in einer Note vom 13. November, dass der König das Concordat als Staatsgrundgesetz erklären solle[64]. Unter der Voraussetzung, dass der König damals die gesetzgebende Gewalt noch ohne die Mitwirkung der Kammern hätte ausüben können, würde eine solche Erklärung allen curialistischen Ansprüchen volles Genüge geleistet haben; als späteres Gesetz würde das Concordat alle dem canonischen Recht widerstreitenden Bestimmungen des Religionsedicts und der Verfassungsurkunde beseitiget haben. Aber selbst unter den neugegründeten staatsrechtlichen Verhältnissen hielt die Regierung „eine von der Verfassungsurkunde und den Edicten getrennte neue Bekanntmachung des Concordats“ „in ihren Folgen zu bedenklich“[65]) und erwiderte dem Nuntius sehr artig: das Con-

63) Münchener politische Zeitung vom 12. November 1818.

64) Le soussigné nonce apostolique, ayant eu ses audiences et désirant exécuter le plus promptement possible pour le bien général le concordat qui fait l'objet principal de sa mission, se donne l'honneur de prier son excellence monsieur le comte de Rechberg, ministre d'état au département des affaires étrangères, d'interposer ses bons offices auprès de sa majesté royale afin que, guidée et excitée par la grandeur de son âme et ses dispositions favorables à l'église dont le bien lui tient tant à coeur, elle daigne déclarer le dit concordat loi fondementale d'état, ainsi qu'elle a eu la bonté de le promettre dans l'article XVIII du dit concordat.

65) Note des Staatsministers Grafen Thürheim an den Staatsminister Grafen Rechberg vom 17. November 1817.

cordat sei bereits am 26. Mai als Staatsgesetz verkündet worden und werde als solches in allen seinen Theilen vollzogen werden [66]).

In Rom war der bayerische Gesandte durch das Eintreffen der münchener Depeschen in eine missliche Lage versetzt worden. In einem vertraulichen Schreiben, welches Rechberg den officiellen Depeschen beilegte, hatte er dem Cardinal nicht verhehlt, dass seine Lage eine kritische sei; die constitutionelle Regierung unterscheide sich durchaus von dem alten Zustand der Dinge; von den Kammern könne die Rückberufung des Gesandten verlangt, vielleicht sogar eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung gegen denselben erhoben werden [67]). Noch einmal versuchte der gewandte Diplomat die alten Künste, um den

---

66) Note des Staatsministers Grafen Rechberg an den Nuntius vom 21. November 1818. Le soussigné ministre d'état au département des affaires étrangères a reçu la note que son excellence monseigneur le nonce apostolique a bien voulu lui adresser le 13 de ce mois. En rendant justice aux sentimens qui l'ont dictée, le soussigné a l'honneur de renouveler ici l'assurance que le gouvernement du roi ne laissera échapper aucune occasion pour donner à reconnaître et pour prouver que le concordat, proclamé le 26 du mois de Mai dernier conformément aux dispositions contenues dans l'article XVIII solennellement comme loi de l'état, est regardé et sera maintenu dans toutes ses parties comme telle et comme une loi fondamentale dont sa majesté ne permettra jamais de dévier.

67) Das vertrauliche Schreiben Rechberg's an Häffelin vom 11. November 1818 schildert zunächst die allgemeine Beunruhigung, welche die Declaration vom 27. September 1818 erzeugt habe und fährt sodann fort: Dans cet état des choses, sa majesté, craignant que cette question pourroit être portée aux chambres pour y accuser le ministre du roi d'avoir donné une déclaration opposée à la nouvelle législation, a jugé à propos de rassembler le conseil des ministres pour délibérer sur les mesures à prendre. Du premier abord on opina pour une rétractation publique, et de ne point recevoir le nonce. Ce n'est qu'avec peine que j'ai réussi à détourner cet éclat, en proposant que j'en écrirai au cardinal secrétaire d'état, et que je donnerai avis de cette démarche au nonce. La crise est passée pour le moment, mais je dois vous prier, monseigneur, d'éviter désormais toute démarche publique avant de m'en avoir communiqué. Votre position est critique, le régime constitutionnel est très différend de l'ancien ordre des choses. Une démarche qui dévieroit tant soit peu des engagemens que sa majesté a contractés à la face de l'Europe avec son peuple peut la jeter dans une perplexité affreuse. Je ne parle pas à votre éminence des conséquences inévitables qui en seroient la suite, telles que de voir demander son rappel par une motion dans les chambres ou de l'y faire comparaitre pour se justifier. Toutes ces questions ont été profondément discutées et elles ont été toutes rangées dans la catégorie des probabilités, auxquelles il faut s'attendre. Il eût été sans contredit préférable que la chanoine Helfferich eût abordé la discussion et que l'arrivée du nonce fût ajournée plutôt que de vous voir exposé dans une première assemblée des états au reproche d'avoir laissé porter atteinte à une loi organique faisant partie de la charte con-

Widerstreit der Principien zu beschwichtigen und sich aus der selbstgeschaffenen Lage zu befreien; er gab in einem Briefe an den Grafen Rechberg der Erklärung vom 27. September eine Auslegung, welche durch Betonung eines Zwischensatzes den Hauptsatz der Erklärung in sein Gegentheil verkehrte und suchte für diese Auslegung das Einverständniss des römischen Hofes zu gewinnen. In einem Schreiben vom 25. November, welches mit der Mahnung schloss, „sophistische Feinheiten" und „scholastische Erörterungen" zu vermeiden, erwiderte er dem Grafen Rechberg: er sei sehr überrascht gewesen, dass die Erklärung vom 27. September in einer den Absichten Seiner Heiligkeit und Seiner Majestät so widerstreitenden Weise habe ausgelegt werden können, da sie doch ausdrücklich besage, der Hauptzweck des Edicts bestehe in der Erhaltung der Ordnung, der Ruhe und der Eintracht unter den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs. „Das war klar, und es verstand sich von selbst, dass alle Bestimmungen, welche die Ordnung, die Ruhe und die Eintracht unter den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs betreffen, für alle verbindlich sind, doppelt verbindlich für die Katholiken, weil der Wunsch und die Absicht des heiligen Vaters dahin geht, dass die Katholiken den übrigen ein gutes Beispiel geben und in der Beobachtung der Gesetze vorangehen, welche zur Sicherung des Friedens und der Ruhe des Staates und zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht unter den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs gegeben sind". Und nachdem er auseinandergesetzt, dass das Concordat vom 5. Juni auf die Katholiken und das Edict vom 26. Mai auf die Protestanten sich beziehe, schliesst er mit der Bemerkung, dass die einen wie die andern „gleiche Unterwerfung und gleichen Gehorsam allen Gesetzen schulden, welche die bürgerliche Ordnung, die öffentliche Ruhe und die gesellschaftlichen Beziehungen unter sämmtlichen Einwohnern des Königreichs betreffen"[68]. Allein mit diesem Versuche, aus einem Zwischen-

---

stitutionnelle. Tout dépend aujourd'hui des instructions dont peut être muni le nonce. S'il attaquoit l'édit en question, s'il exigeoit qu'on le reprenne ou qu'on en rétranche des articles, je ne saurois vous en garantir, monseigneur, les conséquences. Mais s'il se borne à surveiller l'execution du concordat sans prendre connoissance de notre législation intérieure, législation fondée sur les anciennes loix de l'empire et sur le pacte fédératif, il se convaincra bientôt de la sincérité de nos sentimens et des dispositions prononcées de sa majesté de faire exécuter fidèlement et religieusement ce qu'elle a signé. Je crus devoir, monseigneur, cette explication franche pour vous faire connoître votre position.

68) Das Schreiben Häffelin's an Rechberg vom 25. November 1818 lautet: J'avoue, que je n'ai pas été peu surpris d'apprendre, par la lettre confidentielle

satze die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Religionsedicts auf die Katholiken abzuleiten, welche doch im Hauptsatz mit klaren Worten verneint war, machte der Cardinal weder bei seiner Regierung noch bei dem römischen Hofe Glück. Von München aus erhielt derselbe lediglich die trockene Antwort: „Zur Vermeidung aller weiteren ausweichenden und verdrehten Auslegungen über diesen Gegenstand wird dem königlichen Gesandten Abschrift des an sämmtliche Regierungen des Königreichs unterm 7. November erlassenen Rescripts mitgetheilt und derselbe hienach angewiesen“ 69). In ausführlicher

---

dont elle m'a honoré et par celle qu'elle m'a chargé de remettre à son éminence le cardinal secrétaire d'état, que la déclaration jointe à l'allocution que sa sainteté a prononcée dans le consistoire secret du 2 octobre, ait pû être interprété d'une manière aussi contraire aux intentions de sa sainteté et à celles de sa majesté notre auguste souverain, ayant annoncé dans la déclaration en propres termes que l'objet principal de l'édit joint à la constitution est de conserver l'ordre, la tranquillité et la bonne harmonie entre tous les sujets du royaume. C'étoit clair, et il s'entendoit de soi même que tous les articles qui concernoient l'ordre, la tranquillité et la bonne harmonie entre toùs les sujets du royaume sont obligatoires pour tous et doublement obligatoires pour les sujets catholiques, parceque le voeu et l'intention de notre saint et souverain pontife sont que les catholiques donnent le bon exemple aux autres, et qu'ils soient les premiers à observer les loix établies pour assurer la paix et la tranquillité de l'état, et entretenir l'ordre et l'harmonie sociale entre tous les sujets du royaume. Sa majesté le roi, aussi religieux que bienfaisant souverain, après avoir réglé par le concordat du 5 Juin 1817 les devoirs et les droits de ses sujets catholiques, a fixé par l'édit du 26 Mai, joint à la constitution publié le même jour, les droits et les devoirs de ses sujets protestants qui ne réconnoissent pas l'autorité du saint siége, ni d'autre chef de religion que leur souverain légitime, et c'est dans ce sens que j'ai dit dans la déclaration du 27 Septembre, que l'édit de religion publié avec la constitution doit servir de règle et de norme aux sujets non catholiques, comme le concordat sert de règle et de norme aux catholiques, et que de même que les loix ecclésiastiques des catholiques n'obligent pas les sujets protestants, de même aussi l'édit de religion donné aux protestants ne peut pas obliger les sujets catholiques, mais que les uns et les autres doivent une égale soumission et obéissance à toutes les loix qui concernent l'ordre civil, la tranquillité publique et les relations ou liaisons sociales entre tous les sujets du royaume. Je chercherai, monsieur le comte, de developper encore plus clairement mon idée dans le rapport allemand que je vais joindre à ma lettre. Votre excellence sait aussi bien que moi, qu'en matière de religion il faut avec soin éviter les discussions scolastiques qui ont produit et multiplié tant de sectes. Évitons surtout les subtilités sophistiques qui font naître encore de nos tems tant de diverses opinions ou sectes religieuses parmi les protestants mêmes. Excusez, je vous prie, la longueur de ma lettre et agréez etc. Der deutsche Bericht an den König vom gleichen Tage enthält in kürzerer Fassung die gleichen Gedanken.

69) Königliches Rescript an den Gesandten Cardinal Häffelin vom 27. December

Widerlegung und nicht ohne Ironie wies der Cardinalstaatssecretär den Versuch des bayerischen Gesandten zurück, für die Wendung, welche derselbe nachträglich der Erklärung vom 27. September geben wollte, das Einverständniss des römischen Hofes zu erwirken. Schon am 20. November hatte Cardinal Häffelin dem Cardinalstaatssecretär den Entwurf eines Schreibens an den Grafen Rechberg zur Billigung vorgelegt, welcher in allen wesentlichen Punkten mit dem wirklich abgesendeten Briefe vom 25. November übereinstimmte[70]), und da er nicht sofort Antwort erhielt, fünf Tage später einen etwas veränderten, den zur Absendung gelangten Briefentwurf überreicht. Er hatte zu gleicher Zeit gebeten, es möge von Rom aus dem Nuntius in München mitgetheilt werden, dass das Religionsedict in bürgerlicher Beziehung auch für die Katholiken verbindlich sei und dass der Verfassungseid in diesem Sinne geleistet werden könne und dürfe, während das Concordat für die Dogmen, das Gewissen und die kirchliche Disciplin der Katholiken als Norm diene. Consalvi, welcher eine augenblickliche Antwort ablehnte, da er die Befehle des Papstes einholen müsse, erwiderte am 13. Januar mit einer schneidenden Kritik der Häffelin'schen Briefentwürfe und einer entschiedenen Zurückweisung des gestellten Verlangens. Der heilige Vater habe niemals die Absicht haben können, dass die Bestimmungen, welche die Ordnung, die Ruhe und die Eintracht unter den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs beträfen, oder mit einem Worte — da alle Bestimmungen des Religionsedicts diesen Zweck hätten, — dass das ganze Edict auch für die Katholiken verbindlich sei. Denn da dasselbe Verfügungen enthalte, welche den Grundsätzen, der Lehre und den Vorschriften der katholischen Religion entgegen seien, so würden dadurch die Katholiken zur Beobachtung von Vorschriften verpflichtet werden, deren sie sich in keiner Beziehung unterwerfen könnten, ohne sich gegen ihre kirchlichen Verpflichtungen zu verfehlen; sie würden ferner dem offenen Verderben ihrer Seelen sich

---

1818. Eine Note Thürheims an Rechberg vom 19. December 1818 hatte über Häffelin's Aufklärungsversuche bemerkt: „Wenn diessfalls in die Aufrichtigkeit der Gesinnungen des k. Gesandten ein Zweifel nicht gesetzt werden soll, so müsste angenommen werden, dass derselbe bei seinem hohen Alter zu schwachsinnig sei, um den Gegenstand gehörig fassen zu können".

70) Ob der von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 130, in deutscher Uebersetzung mitgetheilte Briefentwurf jener vom 20. oder vom 25. November 1818 ist, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.

aussetzen und der heilige Stuhl würde dadurch selbst die feierliche Erklärung vom 27. September 1818 wieder aufheben[71]).

Von diesem Augenblick an war der bayerische Gesandte für die grossen politischen Unterhandlungen zwischen Rom und München nicht mehr vorhanden. Die Unterhandlungen wurden von dem Cardinalstaatssecretär unmittelbar mit dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten geführt; dem Gesandten in Rom, welcher die laufenden Geschäfte besorgte, wurde von dem Stande der Unterhandlungen in längeren Zwischenräumen gelegentliche Mittheilung gemacht.

An demselben Tage, an welchem Consalvi den Vermittlungsversuch des bayerischen Gesandten zurückwies, eröffnete er die Unterhandlungen mit der bayerischen Regierung über die Verfassung des Landes. Es war die erste officielle Mittheilung, welche über die neubegründete bayerische Verfassung von Rom aus nach München gelangte; sie war durchaus geeignet die Nachrichten zu bestätigen, welche im August 1818 der bayerischen Regierung zugekommen waren, welche die Sendung Helfferich's nach Rom und in weiterer Folge die Erklärung vom 27. September 1818 veranlasst hatten. Die Mittheilung des römischen Hofes vom 13. Januar 1819 bestand aus einem Schreiben Consalvi's an Rechberg, aus einer Lehrauseinandersetzung über die bayerische Verfassung, welche die münchener Nuntiatur dem auswärtigen Staatsministerium zu überreichen hatte, endlich aus einem Breve des Papstes an den König[72]). Das wichtigste unter diesen Actenstücken ist die Lehrauseinandersetzung, welche den Widerspruch zwischen der bayerischen Verfassungsurkunde und den „katholischen" Grundsätzen, sowie den Gegensatz zwischen dem Religionsedict und dem Concordat entwickelt.

Einen Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Re-

---

71) Die Note Consalvi's an Häffelin vom 13. Januar 1819 ist im italienischen Text theilweise abgedruckt bei Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 239, in einer auszugsweisen Uebersetzung mitgetheilt ebendaselbst S. 131—135.

72) Die drei Actenstücke sind mitgetheilt in den Urkunden Nr. 26, 27, 28. Veröffentlicht wurden dieselben zuerst von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern S. 135 ff., 139 ff., 142 ff. in deutscher Uebersetzung. das Schreiben des Papstes an den König und die Lehrauseinandersetzung zugleich im italienischen Text ebendaselbst S. 241 ff., 244 ff. Das Original der Lehrauseinandersetzung, welches sich in den Acten des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeusseren befindet, weicht in vielen Punkten von dem Abdruck bei Höfler ab; insbesondere fehlt die Ueberschrift: Fogli dottrinali alla costituzione di Baviera e suoi annessi.

ligion fand die Lehrauseinandersetzung in den interconfessionellen Bestimmungen des bayerischen Verfassungsrechts. Weit entfernt, der katholischen Religion, der Religion des Souveräns und der Mehrheit der Unterthanen, irgend einen Vorzug einzuräumen, stelle die neue bayerische Gesetzgebung dieselbe durchaus auf gleiche Stufe mit den Secten von Luther und Calvin. Aus den Bestimmungen über das Verhältniss dieser drei Gesellschaften erhelle deutlich der Grundsatz, dass die drei Bekenntnisse in gleicher Weise wahr seien. Das ergebe sich aus der Bestimmung der Verfassungsurkunde und des Religionsedicts, wonach einem jeden die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses zustehe, nicht minder aus der Vorschrift über die religiöse Erziehung der Findelkinder, welche nach dem Edict in der Religion des Adoptirenden oder des Findlingsinstitutes oder des Findungsortes erzogen werden sollen, während doch die Regierung kraft der obervormundschaftlichen Aufsicht die Erziehung derselben in der katholischen Religion vorschreiben könnte. Sei das nicht Indifferentismus in Sachen der Religion? Nicht minder scharf wurde die Bestimmung des Edicts getadelt, dass die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig seien: die Achtung, welche man nur der Wahrheit schulde, werde vom Gesetze ebenso für die Secten von Luther und Calvin wie für die katholische Religion, die allein wahre Religion verlangt. Einer eingehenden Kritik wurden endlich die Bestimmungen des Religionsedicts über das Unterscheidungsjahr und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen unterworfen. Es wurde getadelt, dass die Religion der Kinder aus gemischten Ehen gegen das ununterbrochene Herkommen und die Regel der katholischen Kirche als Gegenstand eines Vertrages erklärt, dass in Ermangelung eines Ehevertrages Theilung der Kinder nach dem Geschlecht eintreten, dass die Kinder, wenn die Ehe aufhöre eine gemischte zu sein, der nun gleichen Religion der Aeltern folgen sollen. Die einzig wahre Religion verbiete ihren Bekennern zu einer anderen Religionsgesellschaft überzugehen, da es niemals erlaubt sei, die Wahrheit zu verlassen, um sich dem Irrthum zu ergeben, und die bayerische Gesetzgebung enthalte nicht bloss, sondern befehle hienach Dinge, welche den Grundsätzen der katholischen Religion widerstritten. Alle diese Bestimmungen des Religionsedicts, nicht minder die Einschränkung der Kirchenzucht auf das rein geistliche Gebiet, die Bestimmung über das kirchliche Placet, stünden zugleich im Widerspruch mit dem Concordat, in welchem die „Vorrechte“ der Kirche nach den canonischen Vorschriften gewährleistet, überhaupt die schrankenlose Geltung

des canonischen Rechts ausgesprochen sei. Ein „treuer“ und „gewissenhafter“ Vollzug des Concordats könne demnach nicht bewirkt werden, wenn das Religionsedict für die Katholiken in Geltung verbleiben solle.

Aus dieser Erörterung zogen die Lehrauseinandersetzung selbst, die Note Consalvi's an Rechberg und das Schreiben des Papstes an den König in übereinstimmender Weise den Schluss, es sei den Katholiken nicht erlaubt, bedingungslos den Eid auf die Verfassung zu leisten, in welcher die freie Wahl des Glaubensbekenntnisses und die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen ausgesprochen war. Wenn die Erklärung vom 27. September keinen Bestand habe, wenn der König in seiner Weisheit nicht ein entsprechendes Mittel gegen die grossen Uebel finde, welche der katholischen Religion durch die neue bayerische Gesetzgebung drohten, so sei der Papst in seinem Gewissen verpflichtet, öffentlich zu erklären, dass die bedingungslose Eidesleistung auf die bayerische Verfassung unerlaubt sei. Die Ausdrücke in den neuesten Eröffnungen des heiligen Stuhles waren ebenso fest und ebenso entschieden, wie diejenigen, mit welchen im Jahre 1804 der Krönungseid des französischen Kaisers als nach katholischen Grundsätzen unerlaubt und als ein unübersteigliches Hinderniss für die Reise des Papstes nach Paris bezeichnet worden war.

Die amtliche Rüge des römischen Hofes über die interconfessionellen und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde traf in München gerade in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Eröffnung der ersten Ständeversammlung des Königreichs und die Eidesleistung der Kammern auf die Verfassung des Landes bevorstand. Die Wirkung der römischen Erklärung zeigte sich sofort in dem Verhalten der katholischen Geistlichen, welche zur Theilnahme an der Ständeversammlung berufen waren.

Von den drei Prälaten, welche in der Kammer der Reichsräthe die katholische Kirche vertraten und durch königliche Schreiben vom 1. Januar 1819 zur Einsendung des Verfassungseides und zum Erscheinen auf den 23. Januar aufgefordert waren[73], hatten der Erzbischof von München, Freiherr von Gebsattel, am 7. Januar und der

---

73) Das königliche Schreiben an den Erzbischof von Bamberg, Fürstbischof von Eichstädt, Joseph Grafen von Stubenberg ist veröffentlicht in dem Organ des eichstätter Bundes, der Litteraturzeitung für katholische Religionslehrer, herausgegeben von Kaspar Anton Fr. von Mastiaux (ehedem von Felder), Jahrgang 1819, B. II. S. 148 f.

Bischof von Regensburg, von Wolf, am 14. Januar den Verfassungseid bedingungslos an den Präsidenten der Reichsrathskammer, den Feldmarschall Fürsten Wrede, eingeschickt[74]); der Erzbischof von Bamberg, zugleich Fürstbischof von Eichstädt, Joseph Graf von Stubenberg entschuldigte am 7. Januar sein Ausbleiben durch den Hinweis auf sein Alter und die damit verbundenen körperlichen Beschwerden, ohne den Verfassungseid einzusenden[75]).

Da erhielt Wrede am Abend des 19. Januar ein Schreiben Gebsattel's, worin dieser den bedingungslos geleisteten Verfassungseid zurücknahm und in einen bedingten verwandelte. Er habe, so erläuterte er seine Handlungsweise, bei der bedingungslosen Einsendung des Verfassungseides einzig nur auf die päpstliche Allocution vom 2. October 1818 sein Augenmerk gerichtet, bei der jedoch inzwischen erhaltenen Nachricht, dass nicht nur an sämmtliche Kreisregierungen, sondern sogar an die Universität in Landshut der Fortbestand des Edicts zu erkennen gegeben wurde, sehe er sich bemüssigt, auf das feierlichste und heiligste zu erklären, dass er in den zugeschickten Eid keinen andern Sinn lege und gelegt habe, als denselben mit allen möglichen und denkbaren Vorbehalten für das Concordat ablegen zu wollen[76]). Die Regierung ihrerseits beharrte unverrückt auf dem verfassungsrechtlichen Standpunkt, versuchte jedoch durch eine beruhigende Erklärung den Erzbischof zur Aufrechthaltung des beding-

---

74) Vergl. die Urkunden Nr. 29 und 31. Es ist demnach unrichtig, wenn Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 151 mittheilt: „Der Erzbischof hatte zwar am 7. Januar 1819 seinen Verfassungseid (salvo concordato) eingeschickt". Höfler ist zu dieser Behauptung wahrscheinlich durch das Schreiben des Erzbischofs Freiherrn von Gebsattel an den Erzbischof von Bamberg und Fürstbischof von Eichstädt vom 5. Februar 1819 verleitet worden, welches er im Anhange S. 250 f. veröffentlicht hat, und worin es heisst: „Man glaubte einige Zeit genug zu thun, wenn man sich gegen das vorhandene Religionsedict hinreichend verwahren und den Eid salvo concordato beisetzend leisten würde". Dass Höfler's Behauptung durch die weiteren von ihm mitgetheilten Documente als unrichtig erwiesen wird, hat von Scheurl richtig bemerkt, Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, Erlangen 1847, neue Folge B. XIII. S. 161 (Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erlangen 1872, Abth. 1, S. 21.)

75) Das Schreiben des Erzbischofs von Bamberg an den Fürsten Wrede vom 7. Januar 1819 in der Litteraturzeitung a. a. O. S. 149 f.

76) Das Schreiben Gebsattel's an Wrede vom 19. Januar 1819 ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 29 S. 97 (zuerst veröffentlicht von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 151 f).

ungslos geleisteten Verfassungseides zu bewegen. Nach einer Besprechung der zunächst betheiligten Staatsminister mit dem Feldmarschall Fürsten Wrede wurde durch königliches Rescript vom 22. Januar die Verwandlung des bedingungslos geleisteten Verfassungseides in einen nach Massgabe der päpstlichen Allocution bedingten Eid als „verfassungswidrige Handlung" bezeichnet und das Schreiben vom 19. Januar dem Erzbischof von München zurückgegeben, zugleich aber die Erklärung wiederholt, welche am 7. November 1818 an den Cardinalstaatssecretär und an die Landesbehörden und am 3. December 1818 an die Landesuniversitäten ergangen war: dass zwar das Religionsedict ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz für sämmtliche Einwohner des Königreichs, aber auch das Concordat ein besonderes Staatsgesetz für die katholische Kirche sei. Nach dieser Erklärung, so fügte das königliche Rescript bei, nach welcher eine Anwendung des Religionsedicts gegen das Concordat nie werde zugelassen werden, könne die katholische Geistlichkeit vollkommen beruhigt sein und den Verfassungseid „ohne einen weiteren Vorbehalt" ablegen[77]). Aber wie die Regierung auf dem verfassungsrechtlichen, so beharrte der Erzbischof unverrückt auf dem curialistischen Standpunkt; in einer vom 27. Januar datirten, am 29. Januar Morgens halb neun Uhr überreichten Erwiderung auf das königliche Rescript erklärte er, dass er „nach einer neuerdings bekannt gemachten päpstlichen Weisung" den Verfassungseid nur im Sinne der päpstlichen Allocution vom 2. October 1818, d. h. mit der Massgabe leisten könne, dass das Religionsedict für die Katholiken nicht als verbindlich betrachtet werde. Ein Widerspruch gegen die päpstliche Weisung würde eine Störung der kirchlichen Einheit bewirken und den päpstlichen Stuhl zu Massregeln verleitet haben, welche den neuernannten Erzbischof um alles Vertrauen von den gutdenkenden Katholiken gebracht und zu der erzbischöflichen Würde unfähig gemacht haben würden. Diese zweite Erklärung des Erzbischofs wurde am 30. Januar der Ministerialconferenz vorgelegt, in welcher der König selbst den Vorsitz führte und an welcher die königlichen Prinzen, Feldmarschall Fürst Wrede, die sämmtlichen Staatsminister, der Präsident des Staatsraths Graf Törring und die Generaldirectoren von Krenner und Freiherr von

---

77) Das königliche Rescript an den Erzbischof von Gebsattel vom 22. Januar 1819, aus welchem Höfler a. a. O. S. 153 lediglich eine ihrem Zusammenhang entnommene Stelle mitgetheilt hat, ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 30.

Colonge Antheil nahmen. Staatsrath von Zentner hatte einen umfassenden Vortrag ausgearbeitet, welcher nach einem Rückblick auf den ganzen Verlauf der Concordatsunterhandlungen und auf die jüngsten Vorgänge in den Niederlanden zu dem Schlusse kam, dass „eine bedingte Eidesleistung in keinem Falle angenommen werden könne", da „sonst die Verbindlichkeit der Verfassung und der organischen Gesetze von dem Urtheile eines jeden abhängen und die Verfassung gänzlich ihre Gewährleistung verlieren" würde; dass aber „wegen der bedenklichen Folgen, die daraus entstehen könnten, ein öffentlicher Bruch möglichst zu vermeiden sei, jedoch nur soviel es unbeschadet der Verfassung und der Würde der Regierung geschehen könne". In der Ministerialconferenz selbst, in welcher Zentner's Vortrag durch den Grafen Rechberg vorgelesen wurde, herrschte über das einzuschlagende Verfahren volle Einmüthigkeit. Reigersberg und Wrede, die ersten Votanten, bemerkten: „bedingte Eidesleistung dürfe in keinem Falle zugelassen werden. Es sei dieses ebensowenig zulässig als irgend eine Abweichung von den verfassungsmässigen Vorschriften". „Reichsräthe und Abgeordnete, welche aus was immer für einer Ursache den verfassungsmässigen Eid unbedingt zu leisten verweigerten", könnten demnach „zu den Berathungen der Ständeversammlung nicht beigezogen werden". Wrede schlug ausserdem vor, dem Erzbischof von Gebsattel die Erklärung vom 27. Januar, „weil sie auf Grundsätze sich stütze, welche die Regierung nicht gestatten könne, und die mit der Würde des Monarchen unvereinbarlich" seien, „durch das Staatsministerium des Innern als unstatthaft zurückgeben zu lassen", und ebenso mit jeder anderen Erklärung zu verfahren, welche die Rechte des Monarchen verletze, auch wenn von geistlichen Abgeordneten der zweiten Kammer eine solche eingehen sollte. Hiedurch würden „die geleisteten Eide immer als bestehend angesehen und der Regierung die Gewalt erhalten, diese Mitglieder, welche sich verfassungswidrige Umtriebe erlauben, vor die Gerichte zu ziehen und über sie nach den Gesetzen urtheilen zu lassen". Würde aber eine Erklärung abgegeben werden, welche „die Regierung unbeschadet der Verfassung annehmen zu können glaube", so dürfe dieselbe „nie mit dem Eide verbunden und nie zu den Acten der Stände gebracht werden"; sie müsste vielmehr bei dem Staatsministerium des Innern angebracht und dort zu den Acten gelegt werden. Die übrigen Mitglieder der Ministerialconferenz schlossen sich der Abstimmung Wrede's an; Lerchenfeld insbesondere hob in einem umfassenden Vortrage hervor, dass nach seiner „innersten Ueberzeugung" das Religionsedict keine Grundsätze enthalte, die „der reinen

katholischen Lehre", wohl aber „mehrere, welche intoleranten Ansichten der römischen Curie, den Begriffen einer herrschenden Kirche entgegenstehen". Demnach könne allerdings eine Erklärung angenommen werden, welche nur das enthalte, dass die Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit durch ihren Eid auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung nichts den Grundsätzen der katholischen Religion und den Verhältnissen der Kirche entgegenstehendes unternehmen"; niemals aber eine Erklärung, welche das Religionsedict angreife, wie jene des Erzbischofs von München, welche „durch die sonderbarsten Reservationen an die Zeiten des crassesten Jesuitismus erinnere". Rechberg und Thürheim regten den Gedanken an, ob man nicht den Versuch machen solle, „durch einen dritten Unbefangenen", „ohne dass die Regierung hiebei erscheine", den Erzbischof von München zu einer entsprechenden Erklärung zu veranlassen. „Der römischen Schlauheit", so äusserte Rechberg, „dasselbe entgegenzusetzen, und in dem verfassungsmässigen Gange consequent fortzugehen, schiene nach Berücksichtigung aller Verhältnisse das räthlichste". Als man aber noch am Schlusse der Sitzung einen urkundlichen Beweis erhielt, in welcher Art der Erzbischof auf den untergeordneten Clerus eingewirkt habe, kam man von diesem Plane zurück und es blieb bei dem Beschlusse, dem Freiherrn von Gebsattel lediglich die Erklärung vom 27. Januar als unstatthaft zurückgeben zu lassen und denselben von den Berathungen der Ständeversammlung auszuschliessen[78]). Da trat im letzten Augenblick, noch ehe der Beschluss der Ministerialconferenz zur Ausführung gelangt war, eine entscheidende Wendung ein. Nach einer neuen Verabredung mit der Nuntiatur legte der Erzbischof am 31. Januar eine neue Eidesformel vor, welche jede Bezugnahme auf die päpstliche Allocution vom 2. October 1818, jedwede Aeusserung über die verbindliche Kraft des Religionsedicts und das Verhältniss des Religionsedicts zum Concordate vermied und lediglich die allgemeine Clausel enthielt: es solle der Eid geleistet werden unter der Bedingung, dass derselbe nur die bürgerliche Ordnung betreffe, und zu nichts verpflichte, was den Glaubenslehren oder den Gesetzen Gottes und der katholischen Kirche

---

78) Die obigen Mittheilungen sind dem Protocoll der Ministerialconferenz vom 30. Januar 1819 entnommen. Nach dem Beschlusse der Ministerialconferenz wurde das königliche Rescript vom 30. Januar 1819 ausgefertigt, welches in den Urkunden Nr. 33 mitgetheilt ist. Ueber die Vorgänge in den Niederlanden vergl. Emil Friedberg, die Gränzen zwischen Staat und Kirche, S. 615 ff.

widerstreite[79]). Es war eine Formel, welche jeder der beiden Theile nach seinen Grundsätzen auslegen konnte. Die Nuntiatur verstand unter „bürgerlicher Ordnung“ das eingeschränkte Gebiet, welches nach dem curialistischen System der weltlichen Gesetzgebung überlassen ist, unter den „Gesetzen der Kirche“ das schrankenlose canonische Recht; sie legte der Formel den allgemeinen Satz unter, dass die weltlichen Gesetze nur verbindlich seien, soweit sie mit dem canonischen Recht nicht im Widerspruch stehen. Die Regierung verstand unter „bürgerlicher Ordnung“ dasjenige, was die Verfassung selbst, somit auch das Religionsedict, und die weltliche Gesetzgebung überhaupt dem bürgerlichen Gebiete zuwies, unter „Gesetzen der Kirche“ die kirchlichen Vorschriften für das so begränzte kirchliche Gebiet und betrachtete es als selbstverständlich, dass der Verfassungseid sich nur auf die „bürgerliche Ordnung“ im Sinn der Verfassung beziehe. Der Gegensatz war somit durch die Formel nicht gelöst, sondern verdeckt. Nach dem einstimmigen Gutachten sämmtlicher Mitglieder der Ministerialconferenz, auch Wrede's und Lerchenfeld's, sowie der königlichen Prinzen, wurde diese letzte Erklärung des Erzbischofs, da hienach der Verfassungseid „im Grunde doch pure et simpliciter geleistet wird“, für „genügend“ erachtet, die Erklärung vom 27. Januar aber demselben nachträglich zurückgegeben[80]).

Seit der Erklärung des münchener Erzbischofs vom 19. Januar hatten sich auch bei einem Theile der geistlichen Abgeordneten zur zweiten Kammer Bedenken gegen die bedingungslose Leistung des Verfassungseides erhoben. Es fanden Besprechungen derselben mit dem Erzbischof und dem Nuntius statt; jedoch erst am 31. Januar kam dem Könige eine von geistlichen Abgeordneten unterzeichnete Vorstellung zu, welche die Erklärung enthielt, dass sie den Eid nur in dem Sinne ablegen würden, in welchem der päpstliche Stuhl denselben abzulegen gestatte[81]). Noch an dem gleichen Tage aber traf eine zweite Erklärung ein, welche dieselbe Formel enthielt, wie sie

79) Die Eingabe Gebsattel's an den König vom 31. Januar 1819 ist mitgetheilt in den Urkunden Nr. 34 (zuerst veröffentlicht von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 154 f.).

80) Siehe die Urkunden Nr. 38.

81) Die Vorstellung, zuerst theilweise veröffentlicht von Höfler, Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 155, ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 36. Die Datirung ist nach Höfler's Angabe angenommen worden.

der Erzbischof von München zuletzt vorgelegt hatte[82]). Die zweite Eingabe, welche ebenso wie die endgültige Erklärung des Erzbischofs „genügend“ befunden wurde, war unterzeichnet von dem Rector der Universität Landshut Patricius Zimmer, von dem Professor Magold, Pfarrer zu St. Jodok in Landshut, den Pfarrern Joseph Zenger von Reising, Karl Egger von Kleinaitingen, Benedict Abbt von St. Ulrich in Augsburg. Die erste Eingabe dagegen, deren Unterschriften actenmässig nicht mehr festzustellen sind, weil dieselbe ebenso wie die ersten Erklärungen des Erzbischofs von München den Urhebern zurückgegeben wurde, soll nach einer glaubwürdigen öffentlichen Mittheilung von zwei weiteren geistlichen Abgeordneten, dem Pfarrer Karl Georg Rieder von Rosenheim und Sebastian Pfister, Vicariatsrath von Würzburg unterzeichnet gewesen sein[83]). Bezüglich des erstgenannten lässt sich diese Behauptung als vollkommen richtig erweisen. Denn ehe noch die erste Eingabe der geistlichen Abgeordneten dem Könige überreicht worden war, erschien der Pfarrer und Dechant Karl Georg Rieder von Rosenheim in den Zimmern des Staatsraths in der königlichen Residenz und übergab am 30. Januar während der Sitzung der Ministerialconferenz eine Vorstellung an den König, worin er berichtete: er sei am vorausgehenden Tage von dem Erzbischof von Gebsattel unter Verweisung auf eine päpstliche Bulle und unter Androhung geistlicher Strafen für den Fall des Ungehorsams zur Unterzeichnung jener Eingabe aufgefordert worden, und da ihm keine Frist zur Ueberlegung gewährt wurde, so sei er „schwach genug“ gewesen, seinen Namen „gegen ganz andere Ueberzeugung“ niederzuschreiben. „Durch reifere Ueberlegung bewogen“, nehme er „diese abgedrungene Unterschrift“ nach ihrem ganzen Umfange zurück und lege dem Könige seinen „unbedingten allerunterthänigsten Gehorsam zu Füssen“[84]). Ob der Vicariatsrath Pfister nach Verwerfung der ersten Eingabe die erhobene Einsprache gegen die bedingungslose Leistung des Verfassungseides stillschweigend zurückgezogen habe, ist nicht bekannt. An keiner der beiden Eingaben betheiligten sich die übrigen geistlichen Abgeordneten, die Pfarrer Joseph Socher von Kelheim, Johann

---

82) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 37.

83) So die Mittheilung in der Litteraturzeitung a. a. O. S. 146. Vicariatsrath Pfister habe seiner Unterschrift die Worte beigefügt: „als Deputirter von 399 Pfarreyen und 29 Dekanaten“.

84) Die Vorstellung Karl Georg Rieder's an den König ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 35. Ueber die Einreichung dieser Vorstellung gibt das Protocoll der Ministerialconferenz vom 30. Januar 1819 Aufschluss.

Neubauer von Amlingsstadt, Heinrich Graf von Frankenthal. Wie der Episcopat, so war auch der niedere Clerus in dieser kirchenpolitischen Frage gespalten. Verwundert schrieb Feldmarschall Fürst Wrede am 29. Januar an den König, es könne sich einem Katholiken die Frage aufdrängen: „Gibt es zwei katholische Kirchen und zwei Oberhirten der Kirche? welche und welcher ist der wahre? jener und jene, zu welcher sich der Bischof von Regensburg bekennt, oder jener und jene, welcher sich der Erzbischof von Gebsattel unterwirft“ [85])?

Alle Verhandlungen über die Leistung des Verfassungseides wurden seit dem 22. Januar von den Betheiligten unmittelbar mit der Regierung gepflogen; auch die letzte für genügend befundene Erklärung wurde lediglich zu den Acten des Staatsministeriums des Innern genommen. Die feierliche Eidesleistung bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 4. Februar geschah sodann, wie in der Ministerialconferenz vom 30. Januar beschlossen worden war, ohne die Erwähnung irgend eines Vorbehalts; in den Protocollen und Acten der beiden Kammern erscheint der Eid als ein bedingungslos geleisteter Eid.

Nur von dem Erzbischof von Bamberg, dem Fürstbischof von Eichstädt war die Einsendung eines bedingungslosen Eides zu den Acten der Reichsrathskammer auch durch eine längere Correspondenz nicht zu erlangen [86]). Auf das Ersuchen des Fürsten Wrede vom 20. Januar, den „in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid“ nachträglich vorzulegen, hatte der Fürstbischof am 26. Januar die Eidesformel eingesendet „unbeschadet der Rechte unserer heiligen Kirche und dessen sichtbaren höchsten Oberhauptes und seiner Nachfolger“ [87]). Nach dem Beschlusse der Ministerialconferenz vom 30. Januar und mit Genehmigung des Königs erwiderte Wrede dem Erzbischof am 1. Februar: da jeder Reichsrath „keinen andern Eid als den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen“ zu leisten verpflichtet, die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eidesformel aber „schlechthin unbedingt“ sei, so sei der von dem Fürstbischof eingesendete Eid „in seiner gegenwärtigen bedingten Fassung nicht geeignet, ein Bestandtheil jener Acten zu werden, welche im Archive

---

85) Urkunden Nr. 31.

86) Diese Correspondenz ist veröffentlicht in der Litteraturzeitung a. a. O. S. 150–155, 161—172. Worauf Höfler's Angabe (oder Vermuthung?) beruht, a. a. O. S. 157, dass es „durch ähnliche Correspondenz gelungen“ sei, den Bischof Wolf von Regensburg zur Leistung des Eides zu bewegen, ist nicht zu ersehen.

87) Siehe die Urkunden Nr. 31.

der Reichsstände verfassungsmässig niedergelegt werden sollen"; er müsse demnach den Fürstbischof ersuchen: „einen durchaus unbedingten der in der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Formel buchstäblich entsprechenden Eid" zu übersenden. Der Fürstbischof erwiderte am 5. Februar in beweglichen Worten, dass er, so lange „die zwischen dem Staate und der Kirche obwaltenden Anstände noch nicht gehoben" seien, „durch Leistung eines unbedingten Eides ohne vorläufige gewisse Kenntniss dessen, was von der Kirche wirklich gefordert werde, oder etwa in Zukunft noch möchte gefordert werden, dem ganzen christlichen Volke und vorzüglich dem untergeordneten Clerus ein Stein des Anstosses würde", dass er seine grauen Haare mit Schande bedecken, den Fluch der Nachwelt auf sein Grab laden, bei dem Statthalter Jesu Christi sich verantwortlich machen und vor dem allwissenden ewigen Richter eine schreckliche Rechenschaft sich zuziehen würde. Auf die Erwiderung Wrede's, er verlange, indem er auf der Einsendung des Eides „ohne irgend einen Beisatz" bestehe, nur denjenigen Eid, welchen der Erzbischof von München und „die gesammte Geistlichkeit in der Kammer der Abgeordneten öffentlich und feierlich abgelegt haben", sendete der Fürstbischof an den Präsidenten des Reichsraths diejenige Eidesformel ein, welche der Erzbischof von München und der eine Theil des niederen Clerus vor der feierlichen und öffentlichen Eidesleistung dem Staatsministerium des Innern eingereicht, nicht aber zu den Acten des Landtags übergeben hatten, und auf ein nochmaliges Ansinnen Wrede's, zu thun was der Erzbischof von München gethan, entgegnete der Fürstbischof mit den herbsten und bittersten Klagen. Auch ein Versuch, welchen der Secretär der Reichsrathskammer, Graf Clemens von Leyden, machte, den Fürstbischof zur Nachahmung des von dem münchener Erzbischof und den übrigen Geistlichen befolgten Verfahrens zu bewegen, blieb ohne Erfolg.

Auch über die weiteren Unterhandlungen mit dem römischen Hofe wurde in der Ministerialconferenz vom 30. Januar 1819 Beschluss gefasst. Alles war darüber einig, dass dieselben durch das Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten „ohne Einmischung der königlichen Gesandtschaft in Rom" fortzuführen und „in die gründliche Beantwortung der vom römischen Hofe vorgelegten Bemerkungen gegen das Religionsedict einzugehen" sei, wozu man sich der Beihülfe Gregel's zu bedienen gedachte. Es sollten „dabei die in den früheren Ministerialconferenzen über diesen Gegenstand aufgestellten und von Seiner Königlichen Majestät angenommenen Grundsätze mit Festigkeit,

jedoch mit der Schonung aufrecht erhalten werden, dass ein öffentlicher Bruch mit dem päpstlichen Hofe vermieden werde", so lange dieses „ohne Verletzung der Verfassung und ohne Beeinträchtigung der Rechte des Königs" geschehen könne. Wrede drang noch einmal auf die Abberufung des Cardinals Häffelin, fand aber nur die Unterstützung Triva's und Lerchenfeld's; die übrigen Mitglieder der Ministerialconferenz traten der Auffassung Rechberg's bei: die Abberufung würde keinen Nutzen bringen, grosses Aufsehen erregen und das Verhältniss noch mehr verwickeln. Lerchenfeld zeichnete in eingehender Weise den Inhalt der zu ertheilenden Antwort vor. „Das Religionsedict", so solle dem römischen Hofe erwidert werden, „sei ein constitutionelles Staatsgrundgesetz geworden; es liege gar nicht mehr in der Befugniss des Königs, hieran das geringste zu ändern; dieses könnte nur durch einen Antrag an die Stände mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Kammern geschehen. Die in dem Edicte enthaltenen Rechte des Regenten in Ansehung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten seien auch in andern katholischen Ländern, insbesondere in Oesterreich und Frankreich, schon lange ausgeübt, und der König könne sich derselben, ohne wesentliche Regentenpflichten zu verletzen, nie begeben". Interdicte und gewaltsame Massregeln könnten nicht in der Absicht der römischen Curie liegen. „Sie droht, so lange sie hofft, durch Drohungen ihr Ziel zn erreichen; sie ist standhaft gegen die Schwachen; sie kennt die innersten Verhältnisse und hofft, da zu erschüttern, wo sie tiefe Besorgnisse bemerkt". Auch vor den weiteren Folgen unbeugsamen Widerstandes schreckte Lerchenfeld nicht zurück. „Die römische Curie mag vielleicht den Plan gefasst haben, in allen Staaten, die sich ihr nicht durch Concordate unterwerfen, keine Bischöfe mehr zu bestellen, sondern nur durch ihre Legaten das Oberhirtenamt ausüben zu lassen. Allein ein solches System kann und wird nur kurze Zeit währen. In diesem Falle behandle man den treuen Clerus mit Achtung und Auszeichnung; man sorge und wache für theologische Studien und tiefe religiöse Bildung der angehenden Priester; man unterstütze selbst durch neue theologische Stipendien die geistlichen Studien; man verleihe die wichtigsten Pfarreien stets den würdigsten Geistlichen, ausgezeichnet durch Kenntnisse und Moralität, und man wird in Zeit von 12 bis 15 Jahren einen würdigen und tüchtigen Clerus herangebildet haben, der den ultramontanistischen Grundsätzen fremd, in die Fesseln der römischen Curie einzugehen weit entfernt, dazu reif sein wird, in Synoden, die vielleicht selbst in Verbindung mit andern katholischen

Landen zusammenberufen werden können, über die Lage der Kirche im Vaterlande zu berathen, und dann selbst entweder von Rom die Weihe der Bischöfe zu verlangen, oder im Geiste der alten deutschen Kirche wegen eigener Wahl und Bestätigung die geeigneten dem Geiste der Kirche angemessenen Einleitungen unter der Aufsicht und Leitung der Regierungen zu treffen".

Ehe jedoch die Regierung auf die Forderungen des römischen Hofes Antwort ertheilte, gab sie dem Lande eine Erklärung, welche über die verbindliche Kraft des neuen Verfassungsrechts für sämmtliche Religionsgesellschaften keinen Zweifel bestehen liess. In der „allgemeinen Darstellung des Zustandes des Königreichs Bayern, besonders in Beziehung auf seine inneren Verhältnisse", welche der Ständeversammlung vorgelegt wurde, war der „Religion und ihrer geheiligten Moral, deren kein dauernd glücklicher Menschenverein entbehren kann", an erster Stelle gedacht, die auf der Bundesacte beruhende Gleichberechtigung der „drei christlichen Glaubensformen" betont, der Abschluss des Concordats und das Edict über die „kirchlichen Einrichtungen der protestantischen Gemeinden" erwähnt, endlich die für alle Religionsparteien erlassene Gesetzgebung in den Grundzügen angegeben: „Schon längst waren im Königreiche die Verhältnisse dieser kirchlichen Gesellschaften zur weltlichen Gewalt festgestellt worden; das Edict hierüber, welches in die Constitution aufgenommen ist, gewährt in Rücksicht auf Glauben und Lehre die vollkommenste Freiheit und sichert den christlichen Kirchengemeinden den Schutz, welchen sie gleichheitlich vom Staate zu erwarten berechtiget sind". Ebenso deutlich sprach sich die Kammer der Abgeordneten in ihrer Adresse an den König aus: „Wir werden die Verfassungsurkunde in ihrer Gesammtheit treu und gewissenhaft bewahren". „Ueberzeugt von dem reinsten und aufrichtigsten Willen Eurer Königlichen Majestät, dass es Ihren treuen und biederen Bayern wohlergehe, dass im Innern Künste und Wissenschaften, Handel und Gewerbe blühen, dass . . dem Gewissen und den Meinungen die verfassungsmässige Freiheit der Bewegung erhalten, und allen Ihren treuen Unterthanen ohne Rücksicht auf die Form ihrer Gottesverehrung gleicher Schutz gewährt werde, wird die treugehorsamste Kammer der Abgeordneten in den Gränzen ihrer verfassungsmässigen Pflichten und nach reifer Erwägung der gerechten Forderungen dieser edeln Zwecke mitwirken, dass dieser reine und aufrichtige Wille Eurer Königlichen Majestät, dessen Uebereinstimmung mit dem Willen der Nation keinem Zweifel unterliegen kann, allenthalben und auf das vollkommenste zum Vollzug

komme". Und obwohl ein Mitglied des eichstädter Bundes, der Abgeordnete Karl Egger von Kleinaitingen bemerkte, dass in den Worten „die Verfassungsurkunde in ihrer Gesammtheit" ein den „Regeln der Aesthetik" widerstreitender „ganz überflüssiger Beisatz" enthalten sei, so wurden dieselben dennoch von der Kammer einstimmig beibehalten. „Nicht bloss die Verfassungsurkunde", so erklärte der Abgeordnete Behr, „auch alle Beilagen derselben seien bindende Gesetze; namentlich könne das Religionsedict hier nicht ausgenommen werden und sein; auch dieses sei ein integrirender Theil der Constitution des Reichs, und durch diesen Beisatz „in ihrer Gesammtheit" werde angedeutet, dass die Constitution mit allen ihren Beilagen ein Ganzes ausmache und bindendes Gesetz sei. Die Protestation gegen den Ausdruck „in ihrer Gesammtheit" scheine eine Reservation in Beziehung auf gewisse Edicte anzudeuten, der man durchaus nicht Raum geben dürfe"[88]). Auch bei einer späteren Gelegenheit, als die Anwendung des Concordats auf die Ehegesetzgebung im Rheinkreise zur Erörterung kam, wahrte die Kammer trotz der Einsprache der geistlichen Abgeordneten die Rechte der weltlichen Gewalt; in dem Widerstreit zwischen geistlicher und weltlicher Gesetzgebung, so bemerkte der Abgeordnete Behr, müssten „doch wohl die Staatsgesetze den Vorzug vor jenen des römischen Hofes" haben, „weil die Kirche nur im Staate existirend gedacht werden könne"[89]). Selbst in financiellen Fragen zeigte sich die Kammer den kirchlichen Ansprüchen wenig geneigt[90]).

So lange die Verhandlungen des Landtages dauerten, gab die bayerische Regierung aus geschäftlichen und aus politischen Gründen dem römischen Hofe keine Erwiderung. Auch nach dem Schlusse des Landtages (25. Juli 1819) verzögerte sie die Antwort noch ein halbes Jahr; Rechberg war in der nächsten Zeit durch die Verhandlungen des Karlsbader Congresses (August 1819) und die Folgen desselben in Anspruch genommen. In Rom war man über das lange Schweigen der bayerischen Regierung etwas aufgebracht; der Nuntius in München that auf Befehl des Papstes mehrmals Schritte, um auf die amtliche Eröffnung vom 13. Januar 1819 Antwort zu erhalten; Häffelin schrieb wiederholt (4. Juni und 24. Juli) an Rechberg, dass er von dem Cardinalstaatssecretär „bittere Klagen anhören musste

88) Verhandlungen der zweyten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, München 1819 B. I. S. 53, 71 f., 80 f.

89) Vergl. ebendaselbst B. II. S. 204—216, 267, B. IV. S. 408 ff.

90) Vergl. ebendaselbst B. VII. S. 325 f., 400 f., B. VIII. S. 120—174.

über das Stillschweigen, welches bis heute auf die von Rom eingeschickten Beschwerden beobachtet wurde". Rechberg erläuterte zwar in einem Schreiben an Häffelin von Karlsbad aus (27. August) die Gründe des Verzugs; doch drang Häffelin neuerdings auf Antwort (22. September): es sei ja nicht nothwendig auf alle einzelnen Beschwerden zu antworten; es genüge eine Erwiderung auf die Hauptpunkte. Allein erst in den letzten Tagen des Jahres, nach eilfmonatlichem Schweigen, ertheilte die Regierung eine officielle Antwort auf den Tadel der bayerischen Verfassungsurkunde durch den römischen Hof. Die Antwort bestand aus einem Schreiben des Königs an den Papst vom 12. und aus einer Note Rechberg's an Consalvi vom 22. December 1819; sie war in der Form ausserordentlich entgegenkommend, enthielt aber in der Sache nicht das mindeste Zugeständniss. Rechberg lehnte vielmehr jede Wiederherstellung der Häffelin'schen Erklärung, jedes Abgehen der Regierung von der einmal begründeten Verfassung des Landes mit deutlichen Worten ab, wie bereitwillig auch er die oft gegebene Versicherung erneuerte, dass das Concordat gewissenhaft vollzogen werden solle. Im übrigen bemühte er sich, die interconfessionellen und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde dem Tadel Roms gegenüber zu erläutern oder doch zu entschuldigen, wobei freilich die Formulirung eher den Katholiken erkennen lässt, welcher die Nothwendigkeit interconfessioneller Gesetze bedauert, als den Staatsmann, welcher im Namen eines paritätischen Staates mit dem Vertreter der Curie unterhandelt. Die Gleichberechtigung mit den Katholiken den Angehörigen der „anderen Secten" zu versagen, habe nicht in der Macht des Königs gelegen und mit Unrecht würde man den König oder seiner Regierung Gleichgültigkeit vorwerfen; die Cultusfreiheit sei durch die wiener Bundesacte allen Einwohnern Deutschlands zugesichert worden, durch einen Vertrag, welcher von allen deutschen Fürsten unterzeichnet und unter die Garantie der europäischen Grossmächte gestellt sei. Zudem sei dieses Zugeständniss nicht neu; schon der westphälische Friede habe dasselbe gemacht, und es liege ebensowenig in der Macht eines deutschen Fürsten, die gemischten Ehen zu verhindern, als zu verbieten, dass die Religion der Kinder der Religion der Eltern folge. Im übrigen sei der König weit entfernt davon, diese Ehen begünstigen zu wollen; es liege in der Hand des Clerus, durch seinen Einfluss die gemischten Ehen zu vermindern und die Vertragsfreiheit bezüglich der Kindererziehung zu Gunsten der katholischen Religion zu benützen. Die

Bestimmung aber, dass die Kinder aus einer gemischten Ehe, welche durch den Religionswechsel des einen Gatten sich in eine ungemischte verwandle, dem gleich gewordenen Bekenntniss der Aeltern folgen, sowie die Aufstellung eines Unterscheidungsjahres schlage in der Wirklichkeit zu Gunsten des katholischen Bekenntnisses aus. Wenn endlich den verschiedenen Religionsgesellschaften wechselseitige Achtung vorgeschrieben werde, so sei darunter nur die Rücksicht verstanden, welche man dem „äusseren Cultus" eines jeden Bekenntnisses schulde. Bezüglich der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen aber hob Rechberg hervor, dass das königliche Placet die Vollziehung der kirchlichen Anordnungen erleichtere, weil dasselbe der geistlichen Gewalt den Schutz des weltlichen Armes sichere und die Bischöfe von der Gefahr befreie, die einseitig erlassenen Anordnungen zurücknehmen zu müssen. Nach allen diesen Erläuterungen wiederholte Rechberg die Versicherung, der König werde nicht dulden, dass das Concordat in seiner Anwendung verletzt werde; es sei Staatsgesetz, Bestandtheil der Verfassung, geschützt gegen jedweden Angriff. Was bei der Eröffnung der Ständeversammlung bezüglich der Eidesleistung der katholischen Geistlichen auf die Verfassung vorgegangen sei, beweise, wie sehr der König die Bestimmungen des Concordats mit dem Buchstaben der Verfassungsurkunde zu vereinigen suche, von welcher der König nicht abgehen könne, welche ihre letzte Garantie durch die eben in feierlicher Weise beendigte erste Session der Kammern empfangen habe[91]). Auch der König sprach in seinem Schreiben an den Papst, indem er sich im übrigen auf die Note seines Staatsministers bezog, die Hoffnung aus, die Vorgänge bei der Eröffnung der Ständeversammlung bezüglich der Eidesleistung der katholischen Geistlichen würden alle Besorgnisse des heiligen Vaters gehoben haben.

Der römische Hof stund vor einer folgenschweren Entscheidung. Amtlich und in strengem Tone hatte er die Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde gerügt, hatte von der bayerischen Regierung eine zufriedenstellende Erklärung binnen angemessener Frist verlangt und für den Fall der Verweigerung eine öffentliche Erklärung

---

91) J'ose prier votre éminence de vouloir porter cette circonstance à la connaissance du saint père; sa sainteté y verra combien sa majesté prend à tâche de concilier les stipulations du concordat avec la lettre d'une charte dont elle ne peut revenir, et qui a reçu sa dernière garantie par une première session terminée par un acte solennel. Die Note vom 22. December 1819 wurde zwischen Rechberg und Thürheim vereinbart.

und ein Verbot des unbedingten Verfassungseides für die bayerischen Katholiken in Aussicht gestellt. Nach ungewöhnlich langer Zögerung erhielt er eine amtliche Erwiderung, welche die gerügten Verfassungsbestimmungen als ein die Krone bindendes unabänderliches Gesetz erklärte und durchaus den Stand der Dinge beliess, wie er im Sommer 1818 und seit der Zurücknahme der Häffelin'schen Erklärung gewesen war. Der Papst war, wie Consalvi vertraulich an Rechberg schrieb, durch die Antwort der bayerischen Regierung auf das schmerzlichste berührt und war entschlossen, in dem Consistorium vom 21. Februar 1820 die angekündigte Erklärung gegen die bayerische Regierung zu erlassen. Auf die dringenden Vorstellungen des Cardinalstaatssecretärs kam er jedoch, wie Consalvi weiter berichtete, von diesem Entschlusse zurück und verstand sich zu einem „Aufschub", um einen Vergleich zu versuchen und den Kampf zu vermeiden. Ein offener Bruch mit der bayerischen Regierung lediglich desshalb, weil dieselbe die Verfassung des Landes unverletzt erhielt, mochte dem Cardinalstaatssecretär allzu bedenklich in einem Augenblick erscheinen, in welchem die Unterhandlungen mit den übrigen deutschen Regierungen noch nicht abgeschlossen waren; leicht konnten dieselben durch eine offene Bekämpfung der bayerischen Gesetzgebung abgeschreckt werden, da in ihren Gebieten eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Gesetzgebung bestand oder in Vorbereitung begriffen war. Zudem hatten die Vorgänge bei der Eröffnung der Ständeversammlung gezeigt, dass die Curie nur auf einen Theil des Episcopates und des Clerus unbedingt rechnen konnte; in den Verhandlungen selbst war ein dem curialistischen System entschieden feindseliger Geist hervorgetreten. Unter diesen Verhältnissen unterliess der römische Hof die Verwirklichung der ausgesprochenen Drohung; der Cardinalstaatssecretär eröffnete vielmehr, unter Zurückhaltung der officiellen Antwort, eine vertrauliche Unterhandlung mit der bayerischen Regierung und betrat damit einen Weg, welcher bei einiger Festigkeit von Seite der Regierung die Curie Schritt für Schritt zu weiterer Nachgiebigkeit führen musste.

Was Consalvi zunächst, in einer vertraulichen Note an Rechberg vom 8. März 1820[92]) forderte, war allerdings von der Art, dass es in dieser Form, nach allem was vorausgegangen war, von der bayerischen Regierung niemals zugestanden werden konnte. Der Papst — so erklärte der Cardinalstaatssecretär — verlange, da nach

92) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 39.

der Erklärung der Regierung die Verfassungsurkunde von dem Könige nicht zurückgenommen werden könne, dass wenigstens die Häffelin'sche Erklärung nach ihrem ganzen Inhalt bestehen bleibe. Da jedoch die Wiederherstellung dieser Erklärung bei der Erregung der Gemüther in Bayern auf Schwierigkeiten stossen könne, so schlage der Cardinalstaatssecretär einen andern Weg vor, welcher zu dem gleichen Ziele führe: der König von Bayern möge eine Erklärung doppelten Inhalts, bezüglich des Verfassungseides und bezüglich des Verhältnisses zwischen Religionsedict und Concordat abgeben. In der ersteren Beziehung möge der König erklären, dass der Verfassungseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, dass die Unterthanen durch Leistung dieses Eides keine andere Verpflichtung übernehmen und zu nichts verbunden werden, was den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstreite. Es war im wesentlichen dieselbe Formel, welche bei der Eröffnung der bayerischen Ständeversammlung von der Nuntiatur entworfen und von der Regierung unbedenklich zugelassen worden war, da sie im Sinne der Regierung verstanden, die Gesammtheit der Verfassungsbestimmungen in den Begriff der „bürgerlichen Ordnung" einschloss. Nur verlangte Consalvi, dass der Sinn des Verfassungseides, wie er durch die eben erwähnte Formel bezeichnet sei, für die sämmtlichen katholischen Unterthanen, Laien und Geistliche, durch eine von dem König zu erlassende Erklärung festgestellt werde; „denn es ist anerkannt, dass man den Eid nach der kundgemachten Meinung desjenigen leistet, welcher denselben fordert". Was bei der Eidesleistung der geistlichen Mitglieder der bayerischen Ständeversammlung vorgegangen sei, könne den römischen Hof in keiner Weise beruhigen; denn es sei denselben durchaus nicht gestattet worden, bei der feierlichen Eidesleistung in der Ständeversammlung selbst einen Vorbehalt zu machen und in die Protocolle des Landtags aufnehmen zu lassen; in den Protocollen erscheine der Eid der Geistlichen wie der Laien als ein bedingungslos geleisteter Eid; die Regierung habe nicht einmal erklärt, dass sie den schriftlich eingereichten Vorbehalt zulasse, noch viel weniger habe sie denselben öffentlich bekannt gemacht; endlich treffe die Verpflichtung, den Eid unter Vorbehalt zu leisten, alle Katholiken, die Geistlichen und die Laien. Ausser der Erklärung über den Verfassungseid verlangte der Cardinalstaatssecretär eine weitere Erklärung des Königs über das Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat. Denn — so war mit grossem Scharfsinn und in völlig zutreffender Weise in einer Beilage zu der vertraulichen Note Con-

salvis' ausgeführt[93]) — in allen Fällen in welchen ein Gegenstand zugleich im Religionsedict und im Concordate geregelt sei, gebe die Verfassung selbst den Bestimmungen des Religionsedicts den Vorzug vor den Verfügungen des Concordats und an diesem gesetzlich geregelten Verhältniss könne keine Zusicherung treuer Erfüllung des Concordats etwas ändern. Der König müsse vielmehr erklären, dass in allen Fällen, auch wenn die Bestimmungen des Religionsedicts mit den Verfügungen des Concordats im Widerspruch seien, die Verfügungen des Concordats beobachtet werden sollen, damit die sämmtlichen Behörden, die Gerichte und die Verwaltungsbehörden, im Fall eines Widerspruchs die Bestimmungen des Concordats und nicht jene des Edicts für die Katholiken in Anwendung brächten. Das war, nachdem Consalvi selbst das gesetzliche Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat vollkommen richtig dargelegt hatte, nichts anderes als das Verlangen einer Wiederherstellung der Häffelin'schen Erklärung in etwas anderen Ausdrücken und mit dem weiteren Unterschied, dass der Cardinalstaatssecretär nach allem was vorgegangen, eine Erklärung des Königs selbst oder doch eine Erklärung des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten und eine gleichzeitige Anweisung an die Landesbehörden forderte.

Dass die bayerische Regierung, wenn sie nicht die eben begründete Verfassung verletzen wollte, die von dem Cardinalstaatssecretär geforderte Erklärung ebensowenig abgeben durfte, als sie die Häffelin'sche Declaration wiederherstellen konnte, ergab sich von selbst und war durch Consalvi's eigene Ausführungen dargethan. Dagegen bot die vertrauliche Eröffnung vom 8. März 1820 eine willkommene Gelegenheit, um den schwebenden Unterhandlungen eine für die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt günstige Wendung zu geben. Wenn es der bayerischen Regierung gelang, die von Rom gewünschte Erklärung in der Art umzugestalten, dass der Bestand der Verfassung vollkommen unberührt blieb, und für die Umgestaltung die Einwilligung des Papstes zu erwirken, so hatte sie nicht nur die langwierigen Unterhandlungen zu einem glücklichen Ende geführt, sondern auch, Ausdauer gegen Ausdauer setzend, einen Sieg von principieller Tragweite über das System der Curie erfochten. In der That richteten sich alle Bestrebungen der bayerischen Regierung darauf, eine Formel zu finden, welche die Verfassung unverletzt liess, gleichwohl aber vom römischen Hofe angenommen würde.

93) Vergl. die Note zu Nr. 39 der Urkunden.

Eine Umgestaltung der verlangten Erklärung in dem eben bezeichneten Sinn schlug zunächst der zur Abgabe eines Gutachtens aufgeforderte Generaldirector im Ministerium des Innern Staatsrath von Zentner vor, welcher eben um jene Zeit als bayerischer Bevollmächtigter zu den Ministerialconferenzen über die deutsche Bundesverfassung nach Wien abgeordnet war[94]). Eine Erklärung „in der angegebenen Art", so äusserte Zentner, kann der König nicht abgeben; „denn es ist vorzusehen, dass sobald die Declaration wie sie vorgeschlagen ist, erscheint, sowohl von Seite des protestantischen Religionstheils als in der nächsten Ständeversammlung Beschwerden über Verletzung der Verfassungsurkunde und einseitige Auslegung der constitutionellen Edicte um so mehr erfolgen werden, als die mit italienischer Schlauheit vorgeschlagene Declaration auf die Häffelin'sche zurückführt und das Edict in der That wieder als ein vorzüglich die Protestanten verbindendes Gesetz darstellt. Man wird sich davon überzeugen, wenn man besonders den Schluss der Declaration genau erwägt. Die Protestanten werden desshalb glauben, dass die ihnen gegebenen Versicherungen dadurch wenigstens geschwächt und einer willkürlichen Auslegung Preis gegeben seien. Diese Besorgnisse sind in der That nicht ungegründet; denn muss das Edict in seinen Hauptbestimmungen in Beziehung auf andere Religionen nach dem Concordat in dem S i n n e der päpstlichen Curie ausgelegt werden, so sind alle Kirchengesetze sanctionirt, und alle Bestimmungen, welche diesen entgegen sind, z. B. über gemischte Ehen, Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion, den Uebergang zu einer andern Religion, Gewissensfreiheit u. s. w., aufgehoben, selbst die Majestätsrechte des Königs schwankend und zum Theile zernichtet. Man lese nur die beigelegten und die früheren Bemerkungen der Nuntiatur. Wird in Praxi anders gehandelt, so fangen die päpstlichen Beschwerden von neuem an; man wird von Seite des Papstes und des Nuntius die königliche Declaration als gebrochen betrachten; die Intriguen einiger

94) Die Aufforderung an Zentner, ein Gutachten zu erstatten, erging in einer königlichen Entschliessung vom 19. März 1820. Das Gutachten selbst vom 30. März 1820 ist vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 40. Bisher war dasselbe nur in einem Auszug bekannt, welchen Strodl mitgetheilt hat, das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluss des Concordates, Schaffhausen 1852, S. 94--98. Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. B. II. Abth. 1. S. 195, hat in seiner Darstellung der Verhandlungen, welche der Erklärung von Tegernsee vorausgingen, dieses Gutachten nicht berücksichtigt.

übelgesinnter Geistlichen werden unterhalten; es entstehen beständige Collisionen mit den königlichen Stellen, die am Ende nicht mehr wissen, an was sie sich halten sollen, und, was am schlimmsten ist, die Geistlichen erhalten gefährliche Mittel, die Gewissen der Unterthanen zu beunruhigen und den Gehorsam gegen die Gesetze schwankend zu machen". Könne demnach die Erklärung in der von Rom aus vorgeschlagenen Form nicht abgegeben werden, so würde es nicht minder bedenklich sein, die Abgabe einer Erklärung völlig abzulehnen, und es „bei dem Papste auf das äusserste ankommen zu lassen", da hiedurch „Veranlassungen wenigstens bei einem Theile der katholischen Geistlichen und Unterthanen zu bürgerlichen Unruhen gegeben würden, die in dem gegenwärtigen Zeitpunkte auf alle Art abzuhalten seien". Zentner schlug hienach für die zu erlassende Erklärung eine Formel vor, in welcher die verbindliche Kraft der Verfassungsurkunde und des Religionsedicts vorausgesetzt und lediglich eine Folgerung aus den geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen gezogen werde. Unter Beziehung auf jene Stellen der Verfassungsurkunde und des Edicts, welche den Kirchengesellschaften die Regelung der inneren Kirchenangelegenheiten unter Vorbehalt des königlichen obersten Schutz- und Aufsichtsrechts einräumen, Tit. IV. §. 9, Edict §§. 38, 50, solle erklärt werden, „dass aus jenen Stellen deutlich und bestimmt hervorgehe, dass der von den bayerischen Unterthanen auf die Verfassung zu leistende Eid lediglich ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffe, und dass sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden können, was den katholischen Glaubenslehren und Kirchensatzungen und den Gewissen der Katholiken entgegen sei; dass in gleichem Sinne das nur die äusseren Religionsverhältnisse der Unterthanen betreffende Edict zu verstehen sei und nie anders werde vollzogen werden, sowie auch der König keine den Bestimmungen und dem Sinne des Concordats, welches wie jenes Edict als constitutionelles Gesetz zu achten sei, widersprechende Anwendung zulassen und darnach sämmtliche königliche Landesstellen wiederholt anweisen lassen werde". Mit dem Angebot dieser Erklärung solle dem Cardinal Consalvi zugleich eröffnet werden, dass der König und die Staatsregierung „durch die Verfassung gehindert seien, sich auf ein mehreres einzulassen, ohne die Stände darüber vernommen zu haben", und bei verweigerter Annahme zu einer „öffentlichen Darstellung der wahren Verhältnisse der Sache" gezwungen würden, dass endlich, „wenn gegen Erwarten von Seiten der geistlichen Gewalt Insinuationen oder gar öffentliche Erklärungen

gegen die Grundgesetze des Reiches und zur Störung der bürgerlichen Ruhe erfolgen sollten, der König sich verpflichtet finden würde, die geeigneten Massregeln dagegen zu ergreifen".

Zentner's Vorschlag, dem römischen Hofe eine Erklärung auf Grund der bestehenden Verfassung anzubieten, wurde am 22. April 1820 von dem Ministerrath einstimmig gut geheissen[95]). Von Rechberg, welcher die Entwürfe zweier Schreiben an den Cardinalstaatssecretär, eines „amtlichen" und eines „vertraulichen", dem Ministerrath zur Prüfung vorlegte, und ebenso von Thürheim wurde betont, dass in der Fassung der Erklärung alles vermieden werden müsse, „was eine legislative Interpretation bezeichnen könnte", dass aber eine Erklärung, welche auf den Bestimmungen der Verfassung beruhe, sehr wohl gegeben werden könne. Der erste Theil der Zentner'schen von Rechberg adoptirten Formel, die Erklärung bezüglich des Verfassungseides, wurde ohne Widerspruch einstimmig angenommen; der zweite Theil dagegen, die Erklärung über das Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat, wurde in dem Ministerrath von verschiedenen Seiten, insbesondere von Lerchenfeld lebhaft bekämpft. Es wurde geltend gemacht, dass der zweite Theil der Zentner'schen Formel vieldeutig sei, dass die Curialisten, wie der Präsident des Staatsraths Staatsminister Graf Törring sich ausdrückte, unter dem „Sinn des Concordates" „ihren Sinn" verstehen würden, dass hienach, wie der Finanzminister Freiherr von Lerchenfeld argumentirte, das Religionsedict, „da, wo wirklich ein Widerspruch desselben mit den Bestimmungen und dem Sinne des Concordates nach römischen Grundsätzen behauptet werde", nicht mehr könne angewendet werden. Demgemäss verlangte Lerchenfeld ursprünglich, unter Zustimmung von Reigersberg, Wrede, Triva und sogar von Thürheim, dass der zweite Theil der Zentner'schen Formel gänzlich gestrichen werde; nachträglich aber ging er davon ab und versuchte dem zweiten Theil eine veränderte Fassung zu geben, welche die einmüthige Zustimmung des Ministeraths erhielt. Diese von Lerchenfeld entworfene Fassung besagte unter Verweisung auf die bestehende Gesetzgebung lediglich, „dass das Concordat ebenso wie das nur die äusseren Religionsverhältnisse der königlichen Unterthanen betreffende Edict als constitutionelles Gesetz zu achten sei und darnach sämmtliche königliche Landesstellen wiederholt würden angewiesen werden".

95) „Protocoll der besonderen Ministerialsitzung vom 22. April 1820". Gegenwärtig waren die sämmtlichen Staatsminister, der Feldmarschall Fürst Wrede und der Präsident des Staatsraths Graf Törring.

Die Schreiben Rechberg's an den Cardinalstaatssecretär, das „amtliche" und das „vertrauliche", welche nach den Beschlüssen des Ministerraths theilweise umgearbeitet und am 30. April 1820 ausgefertigt wurden[96]), legten beide mit rückhaltloser Offenheit dar, dass die Regierung ohne die Mitwirkung der Kammern an der bestehenden Verfassung, somit auch an dem gesetzlich geordneten Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat, keine Aenderungen vornehmen und ebensowenig eine authentische Erläuterung darüber geben könne, dass sie demnach die von Rom aus vorgeschlagene Formel der zu erlassenden Erklärung ablehnen und durch eine andere mit der Verfassung des Landes übereinstimmende ersetzen müsse. „So lebhaft auch der Wunsch der bayerischen Regierung ist, dem heiligen Vater zu Willen zu sein", so erklärt die officielle Note vom 30. April 1820, „so bestehen doch, wie wir Euer Eminenz nicht verhehlen können, in der neubegründeten Verfassung des Königreichs Hindernisse gegen die Abgabe einer Erklärung, welche nur den geringsten Schein einer gesetzgeberischen Auslegung an sich tragen würde. Nur auf den Buchstaben, auf den Wortlaut der Verfassungsurkunde selbst glaubt Seine Majestät eine Erklärung gründen zu können, welche den Absichten Seiner Heiligkeit entspräche, ohne die Verpflichtungen zu verletzen, welche dem König durch die Verfassungsurkunde auferlegt sind". Und nachdem die Formel, welche von dem Ministerrath beschlossen wurde, dem Cardinalstaatssecretär wörtlich mitgetheilt ist, fährt die officielle Note fort: „Es würde für Bayern und für Deutschland unendlich zu beklagen sein, wenn Seine Heiligkeit bezüglich der abzugebenden Erklärung auf Ausdrücken bestehen zu müssen glaubte, welche das Gepräge der gesetzgeberischen Formen an sich tragen. Denn in diesem Fall würde sich der König für verpflichtet erachten, der Verfassung gemäss die Stände des Königreichs über den vorliegenden Gegenstand zu Rathe zu ziehen; daraus würde nicht nur eine grosse Verzögerung in dem Vollzug des Concordats entstehen, sondern es würden sich auch über die wichtigsten Punkte unfehlbar Schwierigkeiten erheben; öffentliche Redekämpfe und eine Spaltung der Kammern würden die Folgen sein. Ich unterlasse es, die unseligen Folgen eines solchen Standes der Dinge zu schildern". Ebenderselbe Gedankengang findet sich in der vertraulichen Note vom gleichen Tage. „Wenn man in der Formel der Erklärung alle Ausdrücke beibehalten würde, welche von Eurer Eminenz

96) Vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 41.

vorgeschlagen sind, so könnten dieselben ein ungünstiges Licht auf die Regierung des Königs werfen und zu dem Glauben Veranlassung geben, dass eine authentische Interpretation nothwendig geworden sei, weil die Regierung bezüglich der durch das Concordat übernommenen Verpflichtungen mit sich selbst nicht im reinen gewesen sei. Da nun der König eine authentische Interpretation eines Gesetzes ohne die Mitwirkung der Kammern nicht mehr geben kann, so würde eine Erklärung in den vorgeschlagenen Ausdrücken unfehlbar in der nächsten Sitzung der Kammern mit siegreichen Waffen bekämpft werden, durch die protestantischen Mitglieder wegen der religiösen Beziehung, durch die Kammern überhaupt wegen Ueberschreitung der Formen bei einem Gegenstand von öffentlichem Interesse; ausserdem würde unzweifelhaft gegen die Minister eine Anklage wegen Verletzung der Verfassnng erhoben werden. Wenn Eure Eminenz die Rücksichten in Betracht ziehen, welche unsere constitutionellen Formen erheischen, so wird es der tiefen Einsicht Eurer Eminenz nicht entgehen, dass die Regierung, mit dem besten Willen den Wünschen des heiligen Vaters zu entsprechen, doch die scharf bewachten Gränzen ihrer Gewalt nicht überschreiten kann". Durch das Angebot der in der officiellen Note mitgetheilten Erklärung habe die bayerische Regierung alle Mittel erschöpft, welche ihr zu Gebote stünden, um den heiligen Stuhl zu beruhigen. „Gebe der Himmel, dass das Ziel auf diesem Wege erreicht werden kann! Denn da die Erklärung, so wie dieselbe verlangt wurde, nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen könnte, so müsste dieselbe nothwendiger Weise, wie bereits oben erwähnt wurde, der Berathung der Kammern unterworfen werden, und, wie sich leicht voraussehen lässt, würden die zartesten Punkte der religiösen Interessen den polemischen Angriffen einer öffentlichen Erörterung ausgesetzt sein. Wenn dagegen Seine Heiligkeit, wider alle unsere Hoffnungen, die Erklärung erlassen zu müssen glaubte, welche Eure Eminenz bisher zurückzuhalten wusste, so würde sich die bayerische Regierung in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehen, in den Augen ihrer katholischen Unterthanen sich durch die Mittheilung zu rechtfertigen, dass die Abwendung dieses Ereignisses nicht in ihrer Macht gelegen habe. Ein solcher Stand der Dinge würde dem Parteigeist freie Bahn machen, dessen zahlreiche Angriffe ebensowenig der Religion als der Regierung zum Vortheil gereichen würden. Ein Zwiespalt der Meinungen würde eintreten und die weltliche Gewalt würde vielleicht, ihren theuersten Wünschen entgegen, gezwungen sein, zu verhüten, dass die Katholiken in Anhänger des

heiligen Stuhles und in Anhänger der Verfassung sich theilen. Zu spät würden wir bedauern, die Keime der Zwietracht nicht im Entstehen erstickt zu haben".

Wenn der Cardinalstaatssecretär die neuesten Eröffnungen der bayerischen Regierung mit den früheren Erklärungen derselben vom 7. November 1818 und vom 22. December 1819 verglich, so musste er sich sagen, dass der bisherige Stand der Dinge in keiner Weise verändert sei. Die neueste Erklärung besagte über das Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat mit etwas anderen Worten ebendasselbe, was in der Note vom 7. November 1818 ausgesprochen und von dem römischen Hofe durchaus ungenügend befunden worden war. Der Staatsminister des Innern, Graf von Thürheim, glaubte darum in dem Ministerrath vom 22. April 1820 voraussagen zu können, „dass alles, was auch in Betreff des Religionsedicts neuerdings gesagt werden könne und wolle, nachdem es schon mehrmal dem päpstlichen Hofe ohne allen Erfolg gesagt worden sei, auch dermalen keinen Eindruck machen werde". Bezüglich des Verfassungseides aber hatte die Regierung eine Formel gefunden, welche durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst jeden Zweifel darüber beseitigte, dass die Gränze zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Ordnung durch die Verfassungsurkunde, nicht aber durch das canonische Recht gezogen sei, dass somit die Kirchenhoheitsrechte und die Vorschriften über das Verhältniss der Confessionen unter einander unter den Begriff der bürgerlichen Ordnung und somit unter die durch den Verfassungseid zu erhärtende Verpflichtung fallen. Alle Versuche des Cardinalstaatssecretärs, eine Erklärung des Königs zu erlangen, welche die verbindende Kraft des Religionsedicts für die Katholiken verneinte, oder was dasselbe besagte, dem Concordat und dem canonischen Recht den Vorrang vor der Verfassungsurkunde zusicherte, waren von der Regierung abgewiesen worden. Auch die Drohung eines öffentlichen Aufrufs an die bayerischen Katholiken war ohne Wirkung geblieben und mit der Warnung beantwortet worden, dass ein solcher Aufruf bei der gegenwärtigen Stimmung der Geister in Deutschland für die kirchliche Gewalt selbst schlimme Früchte tragen und Gegenmassregeln der Regierung hervorrufen könnte. Auch jetzt wagte der Cardinalstaatssecretär nicht, obwohl die bayerische Regierung das von ihm gestellte Verlangen als schlechthin unerfüllbar bezeichnet hatte, die zweimal ausgesprochene Drohung zu verwirklichen; nachdem er einmal den Weg vertraulicher Unterhandlung betreten, mochte ein offener Bruch

noch bedenklicher als früher erscheinen. So entschloss er sich denn, da ein principieller Sieg nur durch einen offenen Kampf mit unberechenbaren Folgen zu erringen war, mit dem durch freundschaftliche Verständigung Erreichbaren sich zu begnügen, in dem einen Punkte ganz und in dem andern wenigstens theilweise nachzugeben.

In einer vertraulichen Note an den Grafen Rechberg vom 2. August 1820[97]) erklärte der Cardinalstaatssecretär: da die bayerische Regierung die verlangte Erklärung nach der von Rom aus vorgeschlagenen Formel nicht abgeben zu können glaube, weil eine Ministeranklage daraus entspringen würde, so wolle er nicht auf dieser Formel bestehen. Allerdings warf er die staatsrechtliche Frage auf, ob der König durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. § 2 wirklich gehindert sei, die von Rom aus vorgeschlagene „souveraine und authentische" Erklärung zu geben; denn eine Erklärung über den Sinn des Verfassungseides sei doch nicht die authentische Erläuterung eines Gesetzes, „welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffe". Indessen legte er selbst diesem Einwand kein entscheidendes Gewicht bei, so dass der Regierung eine Antwort darauf erspart blieb. Sonst hätte die bayerische Regierung den Cardinalstaatssecretär etwa darauf hinweisen können, dass der römische Hof selbst in der amtlichen Mittheilung vom 13. Januar 1819 unter anderen Bestimmungen des Religionsedicts die Beschränkung der Kirchenzucht auf das rein geistliche Gebiet gerügt habe, während doch das Concordat den Bischöfen das Recht einräume, Freiheitsstrafen über Geistliche zu verhängen, dass somit eine Erklärung über die schrankenlose Anwendbarkeit des Concordats allerdings die Erläuterung eines Gesetzes sei, welches die Freiheit der Personen betreffe. Oder sie hätte entgegnen können, dass der Cardinalstaatssecretär in der vertraulichen Note vom 8. März 1820 mit grossem Scharfsinn und in vollkommen zutreffender Weise das gesetzlich bestehende Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat klar gelegt habe, dass somit eine Erklärung, welche dieses Verhältniss umkehre, eine Abänderung der Verfassungsurkunde sei, welche nach Tit. X. § 7 der Zustimmung der Stände bedürfe. Auch die weitere Einwendung Consalvi's, dass die von der Regierung vorgeschlagene Formel nicht minder eine authentische Erläuterung enthalte, war kaum ernstlich gemeint. Denn die Regierung hatte ja mit deutlichen Worten erklärt, dass sie an der bestehenden Gesetzgebung nichts ändern könne und wolle, dass sie lediglich eine Folgerung ziehe, welche jedes

97) Mitgetheilt in den Urkunden Nr. 42.

Gericht und jede Verwaltungsbehörde ebenso zu ziehen berechtigt war.

Wenn jedoch der Cardinalstaatssecretär sein ursprüngliches Verlangen fallen liess, so wies er doch auch die von der Regierung gewählten Ausdrücke für die zu vereinbarende Erklärung zurück. In dem Eingang der Erklärung dürfe der Ausdruck „Missverständnisse“ — malentendus — nicht gebraucht werden, da derselbe zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, es habe sich der heilige Vater in seinem Urtheil über die bayerische Verfassungsurkunde und den Verfassungseid getäuscht; es handle sich nicht um die Zerstreuung von Missverständnissen, sondern um die Hebung von Beunruhigungen — inquiétudes — der Katholiken über den zu leistenden Eid. In der Erklärung über den Verfassungseid erachtete sodann der Cardinalstaatssecretär die Aufzählung der einzelnen Stellen der Verfassungsurkunde und des Religionsedicts für überflüssig, gab aber die Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde im allgemeinen und somit die Auslegung des Eides im Sinne der Regierung zu. Es war das folgenreichste Zugeständniss, welches der Vertreter der Curie machen konnte; denn er erkannte damit die von der weltlichen Gesetzgebung vorgenommene Gränzscheidung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Gebiete an. Er war auch der Tragweite dieses Zugeständnisses sich vollkommen bewusst; denn er konnte die Bemerkung nicht unterdrücken: es liessen sich sehr gewichtige Einwände gegen die Behauptung erheben, dass nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst der Verfassungseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe. Dagegen wünschte er die Ausdrücke: „Glaubenslehren und Kirchensatzungen“ durch die Worte „Gesetze Gottes und der Kirche“ ersetzt, da jene die gesetzgebende Gewalt der Kirche zu bestreiten schienen; auch dürfe der Ausdruck „Gewissensfreiheit“ nicht in der Erklärung gebraucht werden, da die Gewissen der Katholiken durch die Gesetze Gottes und der Kirche gebunden seien. In dem zweiten Theil der Erklärung dürfe weder des Religionsedicts noch irgend eines anderen Gesetzes Erwähnung geschehen; es genüge zu sagen, dass das Concordat als Staatsgesetz gelten und vollzogen werden solle. Darnach schlug der Cardinalstaatssecretär die folgende Formel vor: „Um alle Beunruhigungen der bayerischen Katholiken über den durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu heben, erklärt Seine Majestät, dass bei Erlassung derselben Ihre Absicht nicht darauf gerichtet war, in irgend etwas die Gewissen Ihrer Unterthanen zu beschweren, und dass demgemäss nach der Verfassungsurkunde selbst der Verfassungseid der bayerischen Katholiken sich

nur auf die bürgerliche Ordnung bezieht, und dass sie durch denselben zu nichts verpflichtet werden, was den Gesetzen Gottes oder der katholischen Kirche widerstreiten könnte. Ausserdem erklärt Seine Majestät, dass das Concordat in Bayern Staatsgesetz ist, als Verfassungsgesetz betrachtet und vollzogen werden muss, und dass allen Behörden des Königreichs eingeschärft werden wird, sich in keinem Fall von den Vorschriften desselben zu entfernen". Wie man deutlich erkennt, hatte der Cardinalstaatssecretär bezüglich des Verfassungseides das Princip der Regierung zugegeben, bezüglich des Verhältnisses zwischen Religionsedict und Concordat nicht mehr wie früher eine Erklärung über den Vorrang, sondern nur eine Erklärung über die gesetzliche Kraft des Concordats verlangt; nur der letzte Satz erinnerte noch in etwas an die ursprüngliche Formel.

Der neue Vorschlag Consalvi's wurde ebenso wie der frühere dem Ministerrath unterbreitet, in welchem am 27. August 1820 der vor kurzem zum Staatsminister erhobene Freiherr von Zentner mündlichen Vortrag erstattete. Zentner fand die neue Formel Consalvi's mit einer, äussersten Falls mit zwei Aenderungen annehmbar. In dem Eingang der Formel solle der Ausdruck „inquiétudes" durch den Ausdruck „mésintelligence" ersetzt werden, welcher in Consalvi's erstem Vorschlag vom 8. März 1820 gebraucht war. Der Ausdruck „inquiétudes", so bemerkte Zentner, müsse „weniger gut gewählt gefunden werden, als der in dem ersten Vorschlag Consalvi's gebrauchte Ausdruck „mésintelligence", da wirklich das Factum, dass solche allgemeine Beunruhigung bestehe, nicht gegründet sei, folglich nicht als wahr angesehen werden könne". Dagegen erklärte Zentner die von dem Cardinalstaatssecretär abgelehnte Aufzählung der einzelnen Stellen der Verfassungsurkunde und des Edicts nicht für unbedingt nothwendig, „da es allerdings genüge, die Constitution im allgemeinen zu citiren, indem in derselben das dem römischen Hofe gehässige und die weltliche Macht schützende Edict als ein Bestandtheil derselben ausdrücklich genannt sei". Ebenso fand er es „dem Ausspruche der Constitution ganz gemäss", wenn in der Formel gesagt werde, dass die Absicht des Königs bei Ertheilung der Verfassung nicht darauf gerichtet gewesen sei, in irgend etwas die Gewissen der Unterthanen zu beschweren und dass demgemäss nach der Verfassungsurkunde selbst der Verfassungseid sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe; ebensowenig sei gegen die Umwandlung der Ausdrücke: „Glaubenslehren und Kirchensatzungen" in die Worte: „Gesetze Gottes und der Kirche" eine so wesentliche Erinnerung zu machen, um dagegen neue

Schwierigkeiten zu erheben. Auch den Schlusssatz der neuen Consalvi'schen Formel, welcher noch in etwas an Consalvi's ersten Vorschlag erinnerte, war Zentner geneigt zuzugestehen, da zwischen den beiden Sätzen „de ne s'éloigner dans aucun cas de ses dispositions“, wie Consalvi vorschlug, und „de se conformer à ses dispositions“, wie die Regierung vorgeschlagen hatte, keine so grosse Abweichung gefunden werden könne. Rechberg und Thürheim stimmten Zentner bei; Lerchenfeld dagegen empfahl an der Formel „de se conformer“ etwa mit Beifügung des Wortes „strictement“ festzuhalten. In dem Vorschlage des Cardinals lasse sich eine „ängstlichere Beschränkung“ erkennen, „bei der wohl eine Absicht im Hintergrunde liege, und wozu der Cardinal vorzüglich desswegen veranlasst worden zu sein scheine, weil es ihm nicht habe gelingen können, zu bewirken, dass in Collisionsfällen mit den constitutionellen Bestimmungen das Concordat als Entscheidung gelten solle“. Als der Feldmarschall Wrede sich für Lerchenfeld's Vorschlag aussprach, wurde derselbe ohne Widerrede von dem Ministerrath angenommen[98]). Die so veränderte Formel wurde dem Cardinalstaatssecretär durch vertrauliche Note Rechberg's vom 8. September 1820 lediglich mit der Bemerkung mitgetheilt, dass man den Ausdruck „mésintelligence“ aus Consalvi's erstem Vorschlag angenommen habe.

Dem Scharfblick des Cardinalstaatssecretärs entging jedoch die Veränderung nicht, welche die bayerische Regierung mit dem Schlusssatz der zweiten Consalvi'schen Formel unter Zurückgreifen auf ihren eigenen Vorschlag vom 30. April 1820 vorgenommen hatte. Den Ausdruck „mésintelligence“, welchen er selbst früher gebraucht hatte, liess er sich gefallen, allerdings mit der wiederholten Bemerkung, dass es sich nicht um die Beseitigung von Missverständnissen, sondern um die Hebung von Beunruhigungen handle; ebenso erklärte er eine unwesentliche Veränderung in der Wortfügung annehmen zu wollen, welche sich durch Zufall in die neue Formel der bayerischen Regierung eingeschlichen hatte; gegen die Veränderung des Schlusssatzes aber erhob er in längerer Auseinandersetzung die schwersten Bedenken. In dieser Auseinandersetzung kam noch einmal das Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat, welches in allen Unterhandlungen seit der Zurücknahme der Häffelin'schen Declaration

98) „Protocoll der Ministerial-Sitzung vom 27. August 1820“. Gegenwärtig waren die sämmtlichen Staatsminister mit Ausnahme des Grafen Reigersberg sowie der Feldmarschall Fürst Wrede.

die Hauptschwierigkeit ausgemacht hatte, zur eingehenden Erörterung und es trat darin klar zu Tage, was Lerchenfeld's bewährter Scharfsinn mit richtigem Blick erkannt hatte, dass der Cardinalstaatssecretär durch die von ihm gewählte Fassung eine etwas verhüllte Wiederherstellung der Häffelin'schen Declaration zu erreichen beabsichtigte. Das Religionsedict, so erklärte Consalvi in einer vertraulichen Note an Rechberg vom 21. October 1820, sei nicht nur im Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Religion und mit den Gesetzen der Kirche, sondern auch mit den Vereinbarungen des Concordats, wie in der amtlichen Mittheilung vom Jahre 1819 dargethan worden sei. Wenn nun der Fall eines solchen Widerspruchs eintrete, so würden, wie mit Recht zu befürchten sei, die Unterbehörden von den Katholiken verlangen, dass die Bestimmungen des Edicts vor denen des Concordats beobachtet würden. Um desswillen habe er in seinem ersten Vorschlag vom 8. März 1820 deutlich ausgesprochen, dass im Fall eines Widerspruchs zwischen Religionsedict und Concordat die Bestimmungen des Concordats zur Anwendung kommen sollten. Der Gegenvorschlag der Regierung vom 30. April 1820 habe diese klare Vorschrift unterdrückt und durch eine Wendung ersetzt, welche zwar die Beobachtung des Concordats vorschreibe, aber für den Fall eines Widerspruchs mit dem Edict keine zweifellose Regel enthalte. Dem gegenüber habe der Cardinalstaatssecretär, um die Beobachtung des Concordats für alle Fälle zu sichern, in seinem zweiten Vorschlage ebendenselben Gedanken wie in seinem ersten, nur „etwas verhüllter" (un peu plus couvertement) durch die Formel auszudrücken versucht, es solle den sämmtlichen Behörden des Königreichs eingeschärft werden, sich in keinem Falle, „das heisst auch nicht im Falle eines Widerspruchs mit dem Edict", von den Bestimmungen des Concordats zu entfernen. Wenn nun die Regierung diese Formel ablehne und durch ihren ersten Vorschlag lediglich mit Beifügung des Wörtchens „strictement", ersetze, so sei damit den Behörden keineswegs bestimmt die Regel vorgezeichnet, auch im Fall eines Widerspruchs mit den Bestimmungen des Edicts die Verfügungen des Concordats zu beobachten.

So war schliesslich der grosse Principienkampf zwischen weltlicher Gesetzgebung und canonischem Recht in einen Widerstreit zweier kleiner, für den weniger scharf blickenden Leser gleich bedeutender Sätze übergegangen[99].

99) Die scharfsinnige Ausführung in Consalvi's Note lautet: Mais, pour ce qui regarde le troisième changement relatif à l'injonction à faire aux autorités

Und nun, nachdem er mit grossem Scharfsinn auseinandergesetzt hatte, dass die Formel der bayerischen Regierung gerade das nicht gewähre, was er in nahezu zweijährigen Unterhandlungen unwandelbar gefordert hatte, den Vorrang des Concordats vor dem Religionsedict, schloss er seine Auseinandersetzung damit, dass er sich bereit er-

---

du royaume de ne s'éloigner dans aucun cas des dispositions du concordat, je prie votre excellence, de ne pas perdre de vue l'objet et la raison par laquelle dans la rédaction de la dernière période de la déclaration j'avais fait usage de cette phrase. L'édit de religion, ou l'appendice deuxième annexée à la constitution, est non seulement opposé en plusieurs articles aux principes de la religion catholique et aux lois de l'église, mais aussi aux stipulations du concordat, comme il a été démontré dans l'écrit que le nonce eut l'honneur de communiquer à votre excellence dans le courant du 1819. Le cas de cette contradiction échéant, étant justement à craindre que les autorités subalternes exigent à l'égard des catholiques que les dispositions de l'édit soient observées en préférence des stipulations du concordat (crainte malheureusement justifiée très souvent par le fait), on avait eu soin de spécifier clairement dans la formule de déclaration que j'avais proposée dans ma lettre confidentielle du 8 Mars 1820 que. „dans le cas ou l'édit de religion .... se trouvât en contradiction avec les stipulations du concordat,. . . . ce seront les dispositions du concordat qu'on devra observer". Votre excellence dans sa réponse officielle du 30 Avril ayant cru devoir supprimer ces phrases qui traçaient clairement la conduite à tenir dans le cas de l'opposition ou contradiction susmentionées, et de les remplacer par les paroles suivantes: „En outre que le concordat, ayant force de loi en Bavière aussi bien que l'édit de religion ou l'appendice II de la charte qui d'ailleurs ne concerne que les rapports extérieures des habitants catholiques en Bavière, il doit être respecté comme loi constitutionelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de se conformer à ses dispositions", et ces paroles, quoique ordonnant l'observance du concordat, ne donnant pas aux autorités du royaume une règle sûre à suivre dans le cas d'opposition de l'édit à quelqu'une des dispositions du concordat, dans la vue d'assurer dans tous le cas, à l'égard des catholiques, l'observance des stipulations du concordat, comme la foi des traités exige et sa majesté le veut, j'avois pris le parti d'exprimer dans ma dernière rédaction un peu plus couvertement la même chose, en disant „il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de ne s'éloigner dans aucun cas (c'est à dire même dans celui d'une disposition contraire de l'édit) de ses dispositions". Or votre excellence en supprimant ces expressions, et en les remplaçant par celles de sa première rédaction „de se conformer à ses dispositions", et en ajoutant seulement le mot „strictement", ne trace pas précisément aux autorités cette règle de se conformer aux dispositions du concordat, quand même elles seroient en opposition avec les dispositions de l'édit. Cette explication fera, je l'espère, connoitre à votre excellence que l'expression substituée dans ce dernier changement, dont votre excellence ne fait aucune mention dans sa lettre, est un peu moins favorable aux intérêts de la religion.

klärte, die Formel der bayerischen Regierung anzunehmen. Wenn es dem Grafen Rechberg unmöglich sein sollte, die unveränderte Beibehaltung der römischen Formel zu bewirken, so würde der heilige Vater, allerdings mit Schmerz und ohne jene vollständige Beruhigung, welche er erwartet habe, um endlich diesen Zwist beizulegen und das Hinderniss für die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Bayern zu beseitigen, sowie im Vertrauen auf die Erklärung der Regierung vom 22. December 1819 sich dazu verstehen, die Formel der Regierung anzunehmen[100]). Die Erklärung der bayerischen Regierung vom 22. December 1819, welche Consalvi nunmehr als einen Grund der Beruhigung für den heiligen Vater nannte, war ebendieselbe, welche er in der vertraulichen Note vom 8. März 1820 als durchaus ungenügend bezeichnet hatte. Der Feldzug, welchen die Curie im Januar 1819 mit grosser Zuversicht gegen die bayerische Verfassung eröffnet hatte, endete nach sieben Vierteljahren mit einem vollständigen Rückzug des römischen Hofes. Das stolze Wort „Rome ne recule pas“ hatte sich auch dieses Mal nicht bewährt.

Die Antwort der Regierung war hienach von selbst vorgezeichnet; sie stellte mit grosser Bereitwilligkeit die Wortfügung wieder her, deren unwesentliche Veränderung der Cardinalstaatssecretär gerügt hatte, und behielt den Schlusssatz der Erklärung nach ihrem eigenen Vorschlage bei, dessen wesentliche Bedeutung durch Consalvi's Auseinandersetzungen dargelegt war. Der König, so bemerkte Rechberg in der vertraulichen Erwiderung vom 4. Februar 1821, beziehe sich, indem er die vorgeschlagene Fassung beibehalte, auf die früher zu wiederholten Malen ertheilten feierlichen Zusicherungen treuer Erfüllung des Concordats, insbesondere auf die Erklärung vom 22. December 1819[101]). Die Curie erhob hiegegen keinen Widerspruch

100) Toute fois, so fährt die Note Consalvi's fort, s'il ne lui était pas possible, ce que je ne puis pas croire, de faire conserver dans la totalité ma dernière rédaction de la formule de déclaration, et surtout de conserver la dernière période telle que je l'avais tracée, ce ne seroit qu'à regret et sans cette consolation complète, à laquelle sa sainteté s'attendoit que, pour voir enfin terminer cette contestation qui retarde le rétablissement de l'église catholique en Bavière, et comptant sur l'assurance donnée par votre excellence dans sa lettre du 22 Décembre, le saint père se prêteroit à admettre la rédaction proposée par elle dans sa lettre du 8 Septembre.

101) Enfin, les mots: „de se conformer strictement etc.“, si on les examine de plus près, pourront d'autant moins fournir matière à de nouvelles explications, qu'ils s'accordent avec les assurances solennelles que sa majesté le roi a données plusieurs fois que le concordat serait accompli fidèlement; c'est pourquoi je me

mehr. In einer vertraulichen Note vom 18. April 1821 erklärte der Cardinalstaatssecretär die endgültige Annahme der von dem Könige vorgeschlagenen Formel durch den heiligen Vater, und in einer amtlichen Eröffnung vom gleichen Tage theilte er mit, der apostolische Nuntius in München habe die Weisung erhalten, den Staatsminister Grafen von Rechberg zur Abgabe der vereinbarten Erklärung aufzufordern. Der Nuntius kam dieser Weisung am 4. Mai nach[102]) und erhielt die versprochene Antwort in einer Note des Grafen Rechberg vom 15. Mai 1821[103]).

Zu gleicher Zeit war über eine andere Angelegenheit, worüber die Unterhandlungen unmittelbar nach dem Eintreffen des Nuntius in München eröffnet worden waren, über die Dotation der Diöcesen, eine Verständigung erzielt worden, so dass der Begründung der neuen Diöcesanverfassung durch Verkündigung der Circumscriptionsbulle, der Einsetzung der Bischöfe und Capitel kein Hinderniss mehr im Wege stand[104]). Am 23. September 1821 verkündete der Nuntius die Circumscriptionsbulle feierlich in der Domkirche zu München[105]), nachdem vier Tage vorher der getroffenen Verabredung gemäss die vereinbarte königliche Erklärung über den Verfassungseid und über die landesrechtliche Geltung des Concordats durch das Regierungsblatt, nicht durch das Gesetzblatt bekannt gemacht worden war. Von Tegernsee aus am 15. September 1821 erlassen, in Abwesenheit des dirigirenden Staatsministers Grafen von Thürheim von dem Freiherrn von Zentner gegengezeichnet, lautet die berühmte Erklärung folgendermassen:

„Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päpstlichen Stuhle unterm 5. Juni 1817 abgeschlossenen und von Uns unterm 24. October des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es Unser Wille, dass dasselbe in allen seinen Theilen in volle Aus-

réfère de nouveau à ces assurances précédentes, particulièrement à celles du 22 Décembre 1819. Outre cela, sa majesté ne peut par une autre tournure donner lieu à une apparence que ses intentions royales ayent jamais été différentes.

102) Der Anfang der Note vom 4. Mai 1821 ist abgedruckt bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, S. 257.

103) Zuerst abgedruckt bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid, S. 258 f., vollständig mitgetheilt in den Urkunden Nr. 43.

104) Auf die umfangreichen Verhandlungen über die Dotationsangelegenheit, welche eine selbständige Darstellung erheischen, kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

105) Vergl. die „Münchener Politische Zeitung“ vom 24. September 1821 Nr. 226.

übung gebracht und dass hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diöcesen in Unserm Königreiche unterm 1. April 1818 ergangenen päpstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi", nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päpstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nicäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniss gesetzt werden soll. Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Missverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, dass, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; dass daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und dass sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, dass das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und dass allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten" [106]).

Die von der bayerischen Krone seit dem Beginn des Jahrhunderts erstrebte Gründung einer Landeskirche war damit zum Abschluss

---

106) Königliche allerhöchste Entschliessung, den Vollzug des Concordates betreffend, Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Baiern. Nr. 31 vom 19. September 1821. Eine französische Uebersetzung der zu erlassenden königlichen Erklärung wurde dem Nuntius durch eine vertrauliche Note des Staatsministers Grafen von Rechberg vom 7. August 1821 mitgetheilt. Bezeichnend, obwohl rechtlich völlig irrelevant ist es, dass der Nuntius in zwei Noten, vom 25. August und vom 13. September 1821, in der zweiten auf den ausdrücklichen Befehl des Papstes, darauf bestand, dass in der königlichen Entschliessung die in dem Entwurfe enthaltene Wendung weggelassen werde: Zugleich fügen Wir . . wiederholt die von Uns schon mehrmal gegebene Erklärung bei (la déclaration plusieurs fois donnée par Nous). Die Regierung konnte diesem Verlangen um so eher entsprechen, als die Weglassung jener Worte nichts an der Thatsache zu ändern vermochte, dass dieselbe Erklärung, wenn auch nicht mit den gleichen Worten, so doch im gleichen Sinn, schon zu wiederholten Malen von dem Könige abgegeben worden war, so in den königlichen Rescripten vom 7. November 1818 und vom 22. Januar 1819 – allerdings nur mit der Wirkung, dass die Erklärung von kirchlicher Seite als ungenügend bezeichnet wurde.

gelangt. Aber auch der Kampf, welcher um dieselbe Zeit zwischen dem curialistischen System und der modernen Gesetzgebung entbrannt war, hatte in der Erklärung von Tegernsee einen Abschluss gefunden. Der Kampf war ausgebrochen, als die weltliche Gewalt von den Vorschriften des kirchlichen Rechts sich zu emancipiren begann, als sie ihren Arm gegen die Ketzer versagte, die Gleichberechtigung der anderen christlichen Bekenntnisse anerkannte, die Presse und den Buchhandel freigab, das Schulwesen unter ihre ausschliessliche Leitung nahm, die Gränzen des geistlichen Gebiets durch ihre Gesetzgebung bestimmte, die Kirche als eine Corporation im Staate mit einer durch das weltliche Recht beschränkten Autonomie zu betrachten sich vermass. Seinen Höhepunkt hatte der Kampf erreicht, als der Monarch nach einem unvollständigen Siege des curialistischen Systems im Concordate, sich entschlossen hatte, die neubegründeten öffentlichen Einrichtungen durch eine Verfassung dem Lande zu sichern. Vergebens hatte der römische Hof den Regenten in der Unterordnung unter die kirchliche Gewalt zu erhalten, vergebens hatte er auf vertragsmässigem Wege die weltliche Gesetzgebung durch das canonische Recht zu überwinden gesucht. Dem Verlangen der Unterwerfung hatte der Herrscher das volle Selbstgefühl seines fürstlichen Berufes entgegengesetzt; der Anspruch der kirchlichen Gesetzgebung auf den unbedingten Vorrang vor dem weltlichen Recht war an der Verfassung des Landes gescheitert. Als es galt, den entscheidenden Kampf zu wagen, trat der römische Hof den Rückzug an und beruhigte sich mit einer Erklärung, welche die von der weltlichen Gesetzgebung getroffene Gränzbestimmung des geistlichen Gebietes als zu Recht bestehend voraussetzte und dem Concordate nur eine landesgesetzliche, d. h. eine durch die Landesverfassung beschränkte Geltung zuschrieb.

Im Interesse des römischen Hofes aber war es gelegen, die in den diplomatischen Unterhandlungen erlittene Niederlage vor den Augen der Welt zu verhüllen. Obwohl die Curie in ihren vertraulichen Depeschen rückhaltlos eingestanden, ja sogar in scharfsinniger Begründung nachgewiesen hatte, dass die königlichen Erklärungen gerade das nicht gewährten, worauf der heilige Vater von Gewissens wegen unabänderlich bestehen müsse, so schlug sie doch, nachdem sie einmal zur Nachgiebigkeit sich entschlossen hatte, in ihren amtlichen Actenstücken den Ton voller Befriedigung an [107]). Kurze Zeit später begann sie bereits unter dem entschiedenen Widerspruch der Regier-

107) So bereits in der oben erwähnten Note des apostolischen Nuntius an den Staatsminister Grafen von Rechberg vom 4. Mai 1821.

ung von Aenderungen zu sprechen, welche durch die Erklärung von Tegernsee in der bayerischen Verfassungsurkunde vorgenommen worden seien[108]). Es gelang in der That, die eigenen Getreuen und selbst einen Theil der Gegner glauben zu machen, dass der heilige Stuhl von dem Könige von Bayern die verlangten Zugeständnisse ausgewirkt habe. Schon die Abgabe einer Erklärung von Seite des Monarchen erschien vielen, welche den Wortlaut abzuwägen nicht die Lust oder das Geschick hatten, als ein Sieg des römischen Hofes. Der vorzüglichste Auslegungsbehelf, die vorausgegangene diplomatische Unterhandlung, in welcher, selbst nach einer bruchstückweisen Mittheilung, Schritt für Schritt der Rückzug des Cardinalstaatssecretärs zu verfolgen ist, wurde wie von Rom aus, so auch von der Regierung bis auf die Gegenwart geheim gehalten. Die Erinnerung an den wechselvollen Verlauf der lange dauernden Unterhandlung verschwand auch in München, sowie die damalige Generation der bayerischen Staatsmänner ausgestorben war. Kaum dachte noch jemand daran, dass am Schlusse der Unterhandlung in kleinen Satzwendungen die grossen sich bekämpfenden und ausschliessenden Principien um das Uebergewicht gerungen hatten. So oft man späterhin von kirchlicher Seite sich auf die Erklärung von Tegernsee berief, so begnügte sich die Regierung damit, den staatsrechtlichen Grundsatz geltend zu machen, dass an dem bestehenden Verfassungsrecht durch königliche Erklärung nichts geändert werden könne; dass Rom selbst, indem es die von dem Könige vorgeschlagene Formel annahm, das Princip der Regierung anerkannte, wurde nicht hervorgehoben[109]).

108) Eine bezeichnende Aeusserung über derartige Versuche enthält eine Note des Staatsministeriums des Innnern an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeusseren vom 5. September 1823, veranlasst durch eine Note des apostolischen Nuntius vom 13. Juni desselben Jahres: „Da übrigens der Päbstliche Nunzius in der obigen Note von Modifikationen spricht, welche Seine Königliche Majestät in der Verfassungs-Urkunde auf den Vorschlag des heiligen Vaters gemacht haben sollen, so findet man für nöthig, noch folgende Bemerkungen beizufügen: Der Nunzius scheint hierunter die Deklaration zu verstehen, welche Seine Königliche Majestät in Betreff des Konstitutionseides der Katholiken unterm 15. September 1821 zu erlassen geruht haben. Allein diese Deklaration enthielt nichts anderes, als was sich nach dem Wesen und dem Zweck dieses Eides von selbst versteht. Allein irgend eine Modifikation in der Verfassungs-Urkunde wollte oder konnte dadurch nicht ertheilt oder nur bezielt werden. Dem einsichtsvollen Ermessen des jenseitigen sehr verehrlichen Königlichen Staatsministeriums stellt man ganz ergebenst anheim, zur Berichtigung der irrigen Ansicht des Päbstlichen Nunzius und der nachtheiligen Konsequenzen die geeignete Erinnerung zu machen".

109) Vergl. dazu die Erörterung von Otto Mejer, zur Geschichte der römischchen Frage, Bd. II. Abth. 1. S. 208 ff.

Wenn aber nach curialistischen Grundsätzen der heilige Stuhl sogar durch feierliche Verträge nicht gebunden werden kann, so vermag eine in diplomatischen Unterhandlungen von dem Cardinalstaatssecretär im Namen des Papstes abgegebene Erklärung ebensowenig an dem Bestande der kirchlichen Gesetzgebung und an dem unverjährbaren Anspruche des canonischen Rechts auf Beherrschung der gesammten politischen und gesellschaftlichen Ordnung etwas zu ändern. So kam es, dass trotz der damaligen Nachgiebigkeit des apostolischen Stuhles, sowie ein günstigerer Augenblick gekommen zu sein schien, der Kampf um den Vorrang des Concordats vor dem Religionsedict, d. h. der Kampf um den Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung wieder aufgenommen wurde. Das Verhältniss von Religionsedict und Concordat ist eine leicht zu lösende Rechtsfrage, wenn die landesrechtliche Geltung des Concordats zu bestimmen ist; es ist eine unter grossen Erschütterungen zu lösende Machtfrage, wenn der Vorrang der päpstlichen vor der königlichen Gesetzgebung verwirklicht werden will. Dann ist der Widerstreit zwischen Religionsedict und Concordat nicht der Widerstreit zweier Rechtsquellen, welche demselben Rechtskreise angehören, sondern der Widerstreit zweier Rechtssysteme, der Kampf zweier Herrscher, welche im Lande um das Uebergewicht ringen, mit Einem Worte der Kampf um die Souveränetät.

URKUNDEN.

Nr. I.

Vollmachten des apostolischen Nuntius am bayerischen Hofe Emydius Zinocci Erzbischof von Rhodus vom 19. Juni 1795.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Abschrift.

a.

Venerabili fratri Emydio archiepiscopo Rhodiensi apud dilectissimum in Christo filium nostrum Carolum Theodorum ducem Bavariae, sacri Romani imperii principem electorem et comitem palatinum nostro et sedis apostolicae nuncio.

Pius P. P. VI.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Decet Romanum pontificem suos ad remota procul nuncios privilegiis apostolicis, quantum fert temporis et locorum ratio, cumulate prosequi, ut et ipsi illis suffulti possint in functione muneris sui benignitatem hujus sanctae sedis erga ejus fideles et devotos, cum venerit occasio, liberaliter impertiri. Cum igitur te ob fidem, doctrinam, industrias et alias praeclaras animi tui dotes nostrum et apostolicae sedis nuncium ad dilectissimum in Christo filium nostrum Carolum Theodorum ducem Bavariae, S. R. I. principem electorem et comitem palatinum, destinaverimus, qui mandatis consiliisque nostris instructus sanctae Romanae ecclesiae et nostra orthodoxaeque fidei negotia ad totius reipublicae christianae solatium pro viribus exequaris, nos, ut locorum illius dominio in temporalibus subjectorum a nobis longinquorum ac personarum eorundem saluti et statui per operam et ministerium tuum in domino consulatur, hoc tuum munus specialibus favoribus prosequendum censuimus, et tu illis suffultus juxta datam tibi a domino sapientiam ibi utaris moderate et prudenter, cum ad dei gloriam populorumque solamen et aedificationem et ipsius sedis decorem videris expedire. Itaque, ut tu personis provinciarum, civitatum et locorum praefatorum opportune consulere teque erga illas utilem et beneficum exhibere possis, non derogando sacri concilii Tridentini decretis, tibi, legatione tua durante hujusmodi et intra illius fines atque personas et loca ibi existentia dumtaxat, per te ipsum vel alium seu alios probos viros et idoneos patriarchales, primatiales, metropolitanas et alias cathedrales, collegiatas et parochiales ecclesias, nec non monasteria tam virorum quam mulierum, prioratus, praeposituras et loca saecularia, et conventus quorumcunque ordinum, etiam

mendicantium, nec non hospitalia, etiam exemta dictaeque sedi immediate subjecta, eorumque capitula, conventus, universitates, collegia, et personas tam saeculares quam regulares, etiam ut praefatur exemtas et subjectas, quoties tibi videbitur, apostolica auctoritate visitandi, et in illorum statum, formam, ritus, mores et disciplinam, tam conjunctim quam divisim, ac tam in capite quam in membris, diligenter inquirendi, nec non evangelicae et apostolicae doctrinae, sacrorum canonum et conciliorum generalium decretis ac sanctorum patrum traditionibus atque institutis inhaerendo, prout occasio rerumque qualitas exegerit, quacunque mutatione, correctione, emendatione, revocatione ac etiam éx integro editione indigere cognoveris, reformandi, mutandi, corrigendi, ac etiam de novo condendi, condita sacris canonibus et concilii Tridentini decretis non repugnantia confirmandi, abusus quoscunque tollendi, regulas, observationes, institutiones et ecclesiasticam disciplinam ubicunque illae exciderint modis congruis restituendi et reintegrandi, praefati concilii Tridentini decreta ubi nondum introducta sunt proponendi et custodiri praecipiendi, ipsasque personas tam saeculares tam regulares etiam exemtas ad debitum et honestum vitae modum revocandi, et quidquid inde statueris et ordinaveris perpetuo observari faciendi, contra inobedientes et falsarios, usurarios, raptores, incendiarios et alios criminosos et delinquentes quoscunque etiam exemtos eorumque fautores et receptatores, cujuscunque dignitatis, ordinis, vel conditionis fuerint, per viam accusationis, denunciationis, aut ex officio simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii inquirendi et procedendi, reosque, prout canonicae requirunt sanctiones et alias tibi videbitur expedire, puniendi, nec non horum criminum et matrimoniales ac quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes (non tamen beneficiales) sine praejudicio ordinariorum, quoad causas hujusmodi in prima instantia coram eis juxta praefati concilii Tridentini decretum cognoscendas, tam per viam simplicis querelae quam etiam quarumcunque appellationum a quibuscunque judicibus ordinariis et a sede praefata delegatis interpositarum et dicta legatione durante interponendarum motas et inchoatas ac interim movendas cum omnibus earum incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis etiam summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii, sola facti veritate inspecta, terminisque substantialibus unico contextu vel etiam non servatis, sed illorum loco praefixo termino arbitrio tuo procedendi, audiendi et sine debito terminandi, et ad hunc caeterorumque contingentium effectum quoscunque etiam per edictum constituto summarie et extrajudicialiter de non tuto accessu citandi et monendi, eisque et quibusvis judicibus caeterisque personis, quibus et quoties opus fuerit, etiam per simile edictum ac etiam sub poenis et censuris ecclesiasticis nec non pecuniariis tuo seu delegatorum tuorum arbitrio moderandis et applicandis, inhibendi, ac contra inobedientes et rebelles quoslibet censuras et poenas ipsas etiam iteratis vicibus aggravandi, interdictum ecclesiasticum apponendi et relaxandi, auxiliumque brachii saecularis invocandi, seu causas ipsas alii vel aliis idoneis modo et forma praemissis ac cum simili vel limitata potestate pariter audiendas et terminandas delegandi, juramenta quaecunque ad effectum agendi dumtaxat quibuslibet relaxandi, quoscunque a quibusvis censuris et poenis

simpliciter vel ad cautelam prout juris fuerit absolvendi, praeterea quoscunque ad te recurrentes, qui homicidium (non tamen voluntarium) nec non perjurii reatum quomodocunque commiserint, quique bellis interfuerint, et praeterea eos qui adulterium, incestum, fornicationem et aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint, in foro conscientiae dumtaxat, nec non usurarios, si hoc a te humiliter petierint, ab excommunicationis aliisque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas propterea quomodolibet incurrerint, injuncta cuicunque pro modo culpae poenitentia salutari et aliis, quae de jure fuerint injungenda, etiam in utroque foro absolvendi, insuper quaecumque beneficia ecclesiastica simplicia intra limites tuae legationis (extra tamen metropolitanas et alias cathedrales et collegiatas ecclesias) consistentia per obitum ultimorum illorum possessorum extra Romanam curiam [vacantia?], dummodo illa alias quam ratione mensium apostolicorum reservata non fuerint et cujuslibet eorum fructus, redditus et proventus etiam ratione residentiae personalis percipi soliti et aliae quaevis distributiones quotidianae viginti quatuor ducatorum auri de camera secundum communem aestimationem valorem annuum non excedant, pro tempore vacantiae personis idoneis conferendi, ita tamen ut non prius provisionem hujusmodi beneficiorum facere debeas, quam tibi fide dignorum testimonio constiterit, fructus praefatos ipsum valorem annuum non excedere, alioquin provisiones a te pro tempore factae de eis nullius sint roboris et momenti, et ulterius super quocunque impedimento publicae honestatis justitiae, ubi solum sponsalia intercesserint, ut matrimonium inter se contrahere et in facie ecclesiae solemnizare ac postquam contractum fuerit in eo remanere, ac etiam cum illis, qui hujusmodi impedimentis non obstantibus illud tamen rite contraxerint et prolem exinde susceperint, ipsos ab incestus reatu ac etiam a synodalibus censuris absolvendo, ut matrimonium de novo inter se, dummodo propter hoc mulieres raptae non fuerint, contrahere et ut praefatur solemnizare ac pariter in eo remanere libere ac licite valeant, dispensandi, prolemque exinde susceptam, si quae sit, et suscipiendam legitimam decernendi atque renunciandi, ac quibusvis personis ecclesiasticis beneficia saecularia vel regularia in titulum vel commendam obtinentibus et conditionem illorum meliorem efficere volentibus, ut bona immobilia suorum beneficiorum in emphyteusin (non tamen perpetuam nec ultra tres generationes) sub annuo canone non tamen quinque ducatorum excedente in evidentem ipsorum beneficiorum utilitatem alienare vel permutare possint, licentiam concedendi, vel alienationes et permutationes usque ad dictam summam dumtaxat jam factas confirmandi, etiam cum juris et facti defectuum suppletione, ita tamen ut concessio seu confirmatio ac totius negotii hujusmodi cognitio non minus quam duobus delegatis conjunctim processuris ac forma constitutionis felicis recordationis Pauli papae II. praedecessoris nostri super rebus ecclesiasticis non alienandis in quinterno cancellariae apostolicae descriptae servata committatur, praeterea quascunque monitoriales poenalesque litteras in forma significationis consueta contra occultos et ignotos malefactores satisfacere conscios vero revelare differentes, servata tamen forma praefati concilii Tridentini nec non constitutionis piae memoriae Pii papae V. praedecessoris nostri in cancellaria apostolica praefata publicatae, concedendi, item omnibus utriusque sexus Christi fidelibus

ad pia et salutaria opera exercenda centum aut plures dies citra annum, nec non vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui quascunque saeculares vel regulares ecclesias vel capellas in una vel duabus anni festivitatibus dumtaxat a primis vesperis usque ad secundas vesperas et occasum solis cujuscunque diei festi visitaverint et pro unione christianorum principum et fidei catholicae propagatione preces altissimo effuderint, quo die id egerint, septem annos et totidem quadragenas, ut infra, de injunctis eis poenitentiis seu quae merito injungi deberent misericorditer in domino relaxandi, ita ut relaxatio hujusmodi semel tantum pro una ecclesia vel capella fiat, et si pro duabus festis diebus concedatur, ad triennium, pro uno vero festo concessa ad quinquennium tantummodo debeat perdurare, ac quibuscunque utriusque sexus personis ecclesiasticis et saecularibus, quas ad loca ecclesiastico interdicto etiam auctoritate apostolica supposita declinare contigerit, ut in eis januis clausis, non pulsatis campanis, excommunicatis et interdictis prorsus exclusis, in suo domesticorumque et familiarium suorum praesentia, dummodo ipsi causam non dederint interdicto nec contingat eos specialiter interdici, celebrare seu celebrari facere licite possint, licentiam et facultatem concedendi, ac ut quadragesimalibus et aliis prohibitis temporibus et diebus ovis, butyro et caseo vel aliis lacticiniis et carnibus de utriusque medici consilio ac secreto et sine scandalo, excepta tamen feria sexta et sabbatho cujuslibet hebdomadae quoad esum carnium, uti et vesci libere ac licite valeant, concedendi, et ut concessiones, gratiae et litterae per te vigore praesentium concedendae sublatis obstaculis suum sortiantur effectum, quascunque personas ad effectum dumtaxat omnium et singulorum praemissorum consequendum ab omnibus censuris et quibuscunque excommunicationibus, suspensionibus et interdictis aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatae fuerint, dummodo in eis per annum non insorduerint, absolvendi et absolutas fore consendi, vicesque tuas in praemissis in toto vel in parte committendi, judices, assistentes, commissarios et executores pro praedictarum et tuarum literarum executione et observatione delegandi, mandata, prohibitiones, monitoria, etiam sub censuris et aliis poenis praefatis caeterisque tibi benevisis remediis decernendi et exequendi, ac omnia et quaecunque alia in praemissis et circa ea necessaria et opportuna faciendi, decernendi et exequendi etiam per alium seu alios auctoritate apostolica tenore praesentium plenam et liberam licentiam auctoritatemque c o n c e d i m u s, decernentes, te praesentibus tantum facultatibus et concessionibus, derogationibus, suspensionibus, indultis, irritantibus aliisque decretis et clausulis necessariis et opportunis ac in litteris apostolicis concedi et extendi solitis in quibuscunque partibus, regnis, provinciis et locis praefatis libere ac licite, non autem aliis uti posse, ac in concessionibus, gratiis et aliis dispositionibus per te auctoritate praesentium tuaeque legationis faciendis soli narrationi tuae aut solis concessionibus, absque alia praesentium insertione seu exhibitione aut notarii sive testium adhibitione, stari nec ad id alterius probationis adminiculum requiri, sicque per quoscunque judices, ordinarios et delegatos, etiam causarum palatii apostolici auditores ac sanctae Romanae ecclesiae cardinales, in quacunque causa et instantia, sublata eis et eorum

cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari; non obstantibus litteris piae memoriae Sixti papae IV. praedecessoris nostri, quibus inter alia cavetur expresse, quod nuntii dictae sedis, tam quoad beneficia conferenda quam dispensationes et alias gratias concedendas, facultatibus uti non possint nec quaevis clausulae in litteris facultatum hujusmodi appositae adversus dictas litteras quidquam suffragentur, nec non defectibus et aliis praefatis, et quorumcunque conciliorum universalium, provincialium et synodalium, nec non piae memoriae Bonifacii papae VIII. similiter praedecessoris nostri de una et in concilio generali edita de duabus diaetis aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non cancellariae praefatae regulis, nullis prorsus exceptis, quae in singillatim ut quacunque re extendi et exprimi possint, statutis quoque et consuetudinibus ecclesiarum, monasteriorum, universitatum, collegiorum, civitatum et locorum hujusmodi, etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, etiamsi de illis servandis et non impetrandis litteris apostolicis contra illa et illis etiam ab alio vel aliis impetratis seu alias quovismodo concessis non utendo personae praestiterint eatenus vel in posterum praestare contigerit juramentum, et aliis privilegiis et indultis apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque, etiam cisterciensis et cluniacensis, ordinum, quae praemissis quovismodo obstare videantur, per quae praesentibus non expressa et totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de quibus quorumcunque totis tenoribus habenda sit in nostris literis mentio specialis, quae quoad hoc nullatenus cuiquam volumus suffragari, quibus omnibus caeterisque quibuscunque, ubi et quando expediet, secundum rei et casus exigentiam, in genere vel in specie, tam conjunctim quam divisim, prout tibi placuerit, valeas derogare ac super his indulgere, quodque aliqui super provisionibus sibi faciendis de hujusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales vel speciales dictae sedis aut legatorum ejus literas impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus personas, in quorum favorem per te de beneficiis praefatis providebitur aut alias disponetur, in eorum assecutione volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorum praejudicium generari, seu si venerabilibus fratribus archiepiscopis, episcopis et aliis locorum ordinariis et dilectis filiis capitulis vel quibusvis aliis communiter aut divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem aliorum minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, quodque de hujusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem, provisionem, praesentationem, electionem seu quamvis aliam dispositionem conjunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem, et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali, cujuscunque tenoris existat, per quam praesentibus nec non litteris pro parte tua earundem vigore praesentium concedendis non expressam aut totaliter non insertam effectus hujusmodi

gratiae impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua ejusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis. Volumus autem, ut praesentium transumptis etiam impressis manu regentis cancellariae tuae ac sigillo tuo obsignatis eadem illa prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XIX. Junii MDCCXCV pontificatus nostri anno vigesimo primo.

(L. S.) R. Card. Braschius de Honestis.

b.

Pius P. P. VI.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Ut necessitatibus ecclesiarum intra fines commissae tibi nuper legationis consistentium prospicere et erga pauperes aliasque personas illarum partium, quas in fide catholica constantes ac vitae ac morum probitate aliisque virtutum meritis praeditas esse cognoveris, nostram et apostolicae sedis beneficentiam eo melius exercere valeas, quo amplioribus fueris facultatibus a nobis suffultus, fraternitati tuae, ultra alias tibi per nos concessas facultates, quas praesentibus pro expressis haberi volumus, et durante legatione hujusmodi et intra illius fines, quoscunque clericos illarum partium dumtaxat pro necessitate dictarum ecclesiarum nec non arctatos, idoneos tamen et in aetate legitima constitutos ac alias a sacris canonibus et concilio Tridentino requisita habentes, sacerdotali militiae adscribi volentes ad sufficientem patrimonii vel beneficiorum seu missionis titulum, servata forma canonum et concilii praefatorum, ad quatuor minores, quatenus illos nondum susceperint, quatuor feriatis vel non feriatis, deinde ad sacros subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines, tribus dominicis seu aliis festivis diebus non tamen continuis sed semper aliquo temporis spatio arbitrio tuo definiendo interpolatis, etiam extra tempora ad id a jure statuta ac interstitiis a praefato concilio Tridentino designatis minime servatis annique curriculo non expectato, etiamsi in unoquoque ex susceptis ordinibus, antequam ad alium promoveantur, se minime exercuerint, per te ipsum promovere libere et licite possis atque sic promoti in dictis ordinibus etiam in altaris ministerio ministrare valeant, ita tamen ut ad titulum patrimonii hujusmodi promovendi patrimonium suum praefatum alienare vel hypothecare nullo modo possint, donec illis de aliquo ecclesiastico vel alio annuo reditu ad congruam eorum sustentationem sufficienter provisum fuerit, ad haec, ut in locis montanis intra fines ejusdem tuae legationis, ubi penuria piscium est, quod tempore jejuniorum et quadragesima ac aliis anni temporibus, quibus ovorum et lacticiniorum esus est prohibitus, personae in illis degentes ovis et lacticiniis hujusmodi tuta conscientia vesci possint, majori hebdomada et quatuor temporibus exceptis, indulgere, praeterea quoscunque illarum partium, qui receperunt vel dederunt aliquid simoniace vel qui mediatores fuerunt, ad te similiter recurrentes et veniam petentes, dimissis per eos beneficiis et rebus per simoniam obtentis et injuncta illis arbitrio tuo salutari poenitentia, in foro conscientiae tantum absolvere, nec non quoscunque [pre]sbyteros tam saeculares quam cujusvis ordinis regulares in dignitate

ecclesiastica constitutos in qualibet dioecesi intra fines legationis tuae praefatae consistentes, qui ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia et alia quaecunque utensilia ad sacrosanctum missae sacrificium necessaria et pertinentia, etiam in quibus sacra unctio adhibetur, aqua tamen et oleo ab aliquo antistite benedictis seu consecratis benedicere et consecrare possint, deputandi, insuper omnes et singulos earumdem partium masculos et feminas, pauperes tantum quotidiano labore et industria victum sibi parantes, fidei catholicae Romanae cultores gratiamque et communionem sedis praefatae habentes, qui tertio aut quarto, vel tertio et quarto, mixtis, aut etiam multiplicibus, nec non etiam illos, qui secundo ex actu fornicario proveniente consanguinitatis vel affinitatis gradu invicem conjuncti seu se attinentes matrimonium inter se scienter vel ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias sese carnaliter cognoverint, ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem haereticorum inibi contingere possent, imposita ipsis propter incestum hujusmodi aliqua publica vel alia salutari poenitentia arbitrio tuo, ab incestus reatu et excessibus hujusmodi ac excommunicationis aliisque censuris et poenis ecclesiasticis per eos propterea incursis in utroque foro auctoritate nostra absolvere et cum eisdem respective, ut matrimonium inter se de novo ac cum aliis etiam pauperibus quotidiano labore et industria victum sibi parantibus itidem fidei catholicae Romanae cultoribus ac gratiam et communionem praefatae sedis habentibus, ut matrimonium inter se publice, servata forma concilii Tridentini, impedimentis tertii aut quarti, seu tertii et quarti, nec non etiam secundi ex actu fornicario tantum provenientis consanguinitatis vel affinitatis gradu hujusmodi ac ordinationibus et constitutionibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscunque non obstantibus contrahere ac in facie ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare, ac demum alios quoscunque masculos et feminas dictarum partium similiter pauperes quotidiano labore et industria sibi victum parantes, et ut praefertur, fidei catholicae Romanae cultores gratiam et communionem ejusdem sedis habentes, qui non obstante impedimento cognationis spiritualis et compaternitatis matrimonium inter se ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias sese carnaliter cognoverint, ad evitanda pariter scandala ob vicinitatem haereticorum, imposita illis propter praemissa aliqua publica vel alia poenitentia salutari, prout magis expedire judicaveris, ab excessibus hujusmodi censurisque et poenis ecclesiasticis per eos propterea incursis in utroque foro eadem auctoritate nostra absolvere et cum eis, ut matrimonium inter se de novo publice, servata forma concilii Tridentini, impedimento hujusmodi non obstante contrahere, nec non etiam cum aliis etiam vere pauperibus ac similiter gratiam et communionem habentibus super impedimento cognationis spiritualis et compaternitatis hujusmodi, ita ut illo pariter non obstante matrimonium inter se, sive ex eo quod mulieres dotem habeant minimum competentem, sive ob locorum angustiam, sive ob sedandas inimicitias, aut ob alias causas rationabiles publice servata forma ejusdem concilii Tridentini contrahere, ac tam hi quam alii supra expressi matrimonia per eos respective contracta in facie ecclesiae solemnizare, et in eis postmodum remanere libere similiter et licite possint et valeant, dummodo similiter

mulieres propter hoc raptae non fuerint, eadem auctoritate nostra dispensare, ac proles respective susceptas et suscipiendas exinde legitimas decernere et nunciare gratis tamen et non alias possis itidem et valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et impertimur; non obstantibus apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XIX. Junii MDCCXCV pontificatus nostri anno vigesimo primo.

(L. S.) R. Card. Braschius de Honestis.

Nr. 2.

Grundlagen zu einem Concordate mit dem heiligen Stuhl, dem bayerischen Gesandten in Paris mitgetheilt durch kurfürstliche Depesche vom 17. Juli 1802.

K. Staatsarchiv.

1. L'électeur accordera sans aucune difficulté au pape la confirmation des évêques médiats de ses états avec la jouissance des annates, et les autres droits que le concordat germanique lui a déjà concédés pour l'expédition des bulles; en convenant cependant d'un tarif fixe pour prévenir toute contestation future. Il s'entend de soi même que cette évaluation se fera sur le pied le plus liberal et d'après le principe, qu'il est juste que l'église catholique, là où elle est la religion de l'état, contribue avec générosité à l'entretien de son chef spirituel.

2. Il n'y auroit rien d'innové à ce qui existe aujourd'hui sur le serment à prêter par les évêques au siége de Rome lors de leur installation, mais l'électeur exigera aussi comme une condition sine qua non, que la mise en possession du temporel ait lieu en son nom et sous son autorité, et que le nouvel installé prête serment de fidelité par devant l'administration supérieure de la province où sa cathédrale sera située.

3. Le droit de nomination sera dévolu à l'électeur, et à ses héritiers et successeurs.

4. S'il y a quelque chose de réglé dans la convention de Paris sur l'entretien futur des métropolitains et évêques, ainsi que la constitution hierarchique en Allemagne, ces articles seront, comme de raison, strictement observés. Si non, il s'entendra avec le saint siége sur la constitution ecclésiastique de ses états, et la dotation du métropolitain et des évêques sur un pied conforme à la dignité de leur ministère, et au rang qu'ils doivent tenir dans l'état.

5. Il désire que le pape lui accorde au sujet des fêtes une bulle pareille à celle qui à été expediée a la France.

6. Qu'il consente à relever de leur voeu monastique ceux des réguliers qui lui seront recommandés par le gouvernement et munis d'un certificat de doctrine et de bonne conduite de la part de leur évêque diocésain.

7. Qu'il se prête à seconder les intentions que l'électeur n'a cessé de manifester, de rendre au culte sa majesté et sa simplicité primitives, en le dégageant de toutes les superstitions et petites pratiques de dévotion qui sont étrangères au fonds de la religion catholique et n'ont jamais appartenus à son essence. Il croit repondre par là non seulement aux intentions éclairées du chef de l'église, mais parler en même temps pour ses vrais intérêts. Le moyen qu'il propose à son attention est le seul qui puisse réunir tout le monde dans le giron de l'église et rendre à la religion le respect qu'elle a malheureusement perdu.

8. Le nonce qui résidera à sa cour, si celle de Rome juge à propos d'en envoyer un, seroit toujours choisi parmi trois sujets qui lui seroient présentés et entre lesquels il se décidera. Il remettroit au ministère, à son arrivée, une copie légalisée de ses facultés et ne les exerceroit qu'après en avoir reçu l'autorisation de la part du gouvernement. La place seroit aussi mise à l'avenir au nombre de celles qui conduisent au cardinalat. L'électeur se flatte que, si le sujet devenoit désagréable, il seroit changé sans difficulté sur la simple demande qu'il en fera.

9. L'électeur ne se prêtera jamais à aucune mesure tendante à restreindre la liberté raisonnable de penser et d'écrire, à donner la moindre attente aux édits de tolérance, ni à mettre en question la légitimité des réformes qu'il à faites dans les couvents d'après les droits de sa souveraineté.

Nr. 3.

Breve an den Kurfürsten von Bayern Maximilian Joseph IV. vom 12. Februar 1803.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Dilectissimo in Christo filio nostro Maximiliano, duci Bavariae et Sultzbacensi, comiti palatino Rheni, S. R. I. principi electori.

Pius P. P. VII.

Dilectissime in Christo fili noster salutem et apostolicam benedictionem. Ex quo anno MDCCCI die XVI. Augusti, nihil tale exspectantibus nobis a religione tua, edictum a te in Bavaria esse intelleximus, ad obtinenda civium jura non amplius tanquam necessariam conditionem catholicam religionem esse requirendam, explicare verbis tibi, dilectissime in Christo fili noster, haud possumus, quam vehementer animo commoti fuerimus, tum quod a te in bavaricis regionibus religionis laude florentissimis ea nova fierent, tum quod statim futura illa mala prospeximus, quae ad ecclesiae ac catholicae religionis exitium lex ipsa portenderet. Itaque, ne in tanto periculo pastorali muneri nostro deessemus, tum per nuntium apostolicum, quem apud Caesarem habebamus, tum per alios viros apud oratores tuos, per quos certius pervenire ad te ipsum posse notitiam curarum ac sollicitudinum nostrarum arbitrabamur, operam dedimus, ut pateret tibi, quam

dolenter lex illa in Bavaria lata ferretur a nobis, quantoque studio cuperemus, ut a tam novis ac tam ecclesiae perniciosis isthuc inducendis pro tua religione abstineres. In spem ingressi aliquam eramus, te a proposito discessurum, cum cognosceres — quod nos hic audiebamus — nova ista, quae in Bavaria fierent, dolentissime ferri etiam a subditis tuis, quod non solum per ea Germanici imperii constitutionem ac Westphalicae pacis conditiones violari videbant, verum etiam omnia catholicis praesidia ad se tutandos adimi summasque opes multasque opportunitates tum protestantibus, tum plurimis etiam nullius religionis viris ad ecclesiae detrimentum suppeditari. Quae sane si a te plene noscerentur illudque consideraretur, ad haec nimirum pericula praecavenda salutares leges illas fuisse constitutas, quae a te nova lege lata immutabantur, persuadere nobis haud poteramus, te in proposito permansurum, sed iis, quae facta erant, revocatis laudatissima tuorum praedecessorum exempla imitaturum, qui legibus illis diligentissime conservandis catholicam religionem per tria saecula integram atque intemeratam in Bavaria servaverunt Bavariamque ipsam tibi florentissimam tradiderunt. At vero ut certissima praesagia nostra futurorum vulnerum fuisse videmus, ita inanes eas spes recidisse sensimus, quibus nobis pollicebamur tanta ista mala ab ecclesia in regionibus istis fore repellenda. Commemorare nos quidem sine magno animi dolore non possumus, quam multa post legem illam ac quam gravia contra ecclesiae jura ad acatholicorum vires spiritusque contra eam augendos religionisque securitatem tollendam isthic sunt perpetrata. Quae sane omnia, si catholica ecclesia in regionibus istis stare debet, tuque cupis in ejus fide permanere, firma esse non possunt. Nos quoniam singula haec recensere non possumus — modum enim epistolae excederemus — ea, quae potiora sunt, indicabimus, ut tu ex apostolica improbatione nostra rerum istarum pravitate perspecta et quae ita facta sunt rescindere et scandalum reparare possis, cui praeter opinionem tuam — neque enim secus id fieri potuisse credimus — catholicis universis fuisti, cum catholicus princeps ea contra ecclesiam fieri commiseris, per quae ea tantis est detrimentis affecta et catholica religio tantum in discrimen adducta. Et vero perinde quasi mediocre vulnus ecclesia acceperit civitatis jure iis attributo, qui a catholica religione a prima ipsorum aetate aversi, si summos magistratus obtineant, maximo ei nocumento esse possunt, edictum est etiam a magistratibus tuis contra sanctissimas ecclesiae sanctiones, ne catholici parochi, ulla tergiversatione interposita, recusent catholicos cum acatholicis matrimonio jungere, quod si facere detrectent, ministro lutherano, qui serenissimae electris conjugis tuae capellae praesidet, res peragenda committatur. Quod quid aliud est, nisi per illegitimam potestatem illud omnino fieri in ecclesia velle quod, ut Benedicti XIV. praedecessoris nostri verbis utamur, propter maxima pericula, quae tam ipsis catholicis quam nasciturae proli ex praefatis imminent nuptiis, semper vel a primis temporibus ecclesia fieri vetuit? Quae sane matrimonia, cum minime teneant et ab ecclesia tanquam nulla respuantur, propterea quod inita sunt non praesente parocho aut alio aliquo sacerdote de parochi ejusdem aut ordinarii licentia nec praesentibus duobus saltem testibus juxta concilii Tridentini praescripta, quae et publicata in Bavaria sunt et semper ibidem religiosissime observata, intelligere potes,

etiam ob ea mala, quae in civili reipublicae statu ex iis oritura sunt, quanto studio sint prohibenda. Verum non ista satis: laici magistratus jus sibi arrogant judicium ferendi de nullitate religiosae professionis a sanctimonialibus emissae eisque potestatem faciunt e claustris exeundi et ad saecularem vitam revertendi. Regulares vero, qui per apostasim a suis ordinibus defecerunt, ita patrocinio suo tutantur, ut non solum iis libere atque impune contra praeceptum episcoporum extra claustra vagari permittant, verum etiam jubeant numerata pecunia ali a suis monasteriis. Iidem magistratus ab episcopis petunt, ut quadragesimale jejunium, quod uti idem Benedictus XIV. scribit, olim in lege et prophetis adumbratum, ipsius domini nostri Jesu Christi exemplo consecratum, ab apostolis traditum, a sacris canonibus ubique praescriptum et ab universali ecclesia ab ipso sui primordio retentum ac consecratum est, cum caeteris jejuniis ab ecclesiae praescriptis in perpetuum dispensent, tribus tantum ad jejunandum diebus in anno servatis juxta consuetudinem Lutheranorum, quod etiam inauditi exempli est in ecclesia catholica. Paroeciae laicorum arbitrio iisdem magistratibus jubentibus dividuntur et finibus circumscribuntur. Decimae, quas ad levandos bellorum sumptus ex speciali gratia Pius VI. praedecessor noster ex redditibus ecclesiasticis percipi ad aliquot annos a Bavarico electore decessore tuo concesserat, nunc jure principatus atque alti dominii nomine ab administris tuis exiguntur. Clerici in judicium laicorum vocantur et ad testimonium dandum in causis criminalibus adiguntur. Quaestiones inter ordinarios et curiam tuam aliasque personas de juribus patronatuum exortae non legitimo tribunali, sed laicorum judicio expendendae committuntur. Consilium istud electorale ecclesiasticum jus arrogat sibi examinandi et decernendi, quo tempore, quibus in locis, qua ratione parochi sacras functiones peragere debeant, itemque judicandi de congrua, quae illis est tribuenda. Coenobia supprimuntur et in profanos usus convertuntur. Ecclesiae etiam parochiales sacra supellectili magna ex parte spoliantur. Censura librorum, qua potissimum catholicae doctrinae puritas conservatur, de medio sublata est. Regulares et sanae doctrinae viri ex universitatibus ejecti sunt atque in eorum locum praeceptores ad mores mentesque juventutis perniciosissimis doctrinis corrumpendas in cathedris sunt constituti. Longum esset caetera aeque gravia ac calamitosa recensere, quae te principe a magistratibus tuis contra germanici imperii constitutionem, contra ecclesiae leges, contra pontificum conciliorumque sanctiones in Bavaria sunt facta. Quae sane omnia, cum contemtum ecclesiae ac catholicorum prodant, spiritus augent acatholicorum, qui tecti patrocinio tuo omnia sibi licere arbitrantur, quibus, quae jam diu contra catholicam religionem moliuntur, possint perficere. Neque vero ea, quae jam acciderunt, hujusmodi sunt, ut non intelligatur aperte, et quantum eorum animi excreverint et quid ab eis catholicae religioni sit timendum. Refugit animus ac memoriam illius luctuosissimi diei renovare reformidat, cum Landishuti effraenis ac sacrilega illa scholasticorum turba instigante praeceptore, superata iconoclastarum insania, venerandum Christi reparatoris nostri simulacrum omni contumeliarum genere oneratum patibulo suspendere non exhorruit. Quod tam immane facinus statuere non possumus, utrum magis deplorandum sit in catholica universitate admissum fuisse an nondum aliqua publici luctus

significatione fuisse expiatum. Post haec secuta illa sunt, quae in novis ecclesiae regionibus, in quas ingressus es, acciderunt, in quibus tam multa contra ecclesiam ejusque ministros, contra regulares, abbatias, collegiatas, cathedrales eorumque bona commissa sunt, ut ingressus tuus in eas regiones finem ecclesiae securitati attulisse sit visus. Quibus sane tot tantisque malis cum deus, qui nos ecclesiae suae custodes posuit, omnino exigat ut occurratur a nobis cumque nos ei ministerii nostri rationem simus districte reddituri, propterea, ut omnes pastoralis officii nostri partes expleamus, quas, ne deo desimus nec maculam honori ac senectuti nostrae inferamus, semper erimus expleturi, apostolicas hasce literas testes reclamantis vocis nostrae contra tot ista nova, quae contra ecclesiam ejusque ministros facta sunt, ad te dare constituimus. Neque enim fieri posse putamus, ut cum adversari istis omnibus apostolicam hanc sedem cognoscas, non illud cognoscas simul, quid fieri a te tua fides, tua salus, tua gloria postulent. Confidimus, te, dilectissime in Christo fili noster, paternis hisce hortatibus excitatum (iri), in praestando ecclesiae obsequio et in catholica religione tuenda haud dissimilem praedecessorum tuorum esse extiturum neque commissurum ecclesiam in iis gravissimis malis diutius versari, quibus eam nunc isthuc paene ad interitum vocari cognoscis. Quae sane si longius perseveraverint, nos, ut et ecclesiae incolumitati ac animarum nostrae fidei concreditarum saluti provideamus, praedecessorum nostrorum exempla sectantes muneri nostro certe non erimus defecturi. Interea nos in omni humilitate cordis nostri patrem luminum ac miserationum deum diu noctuque enixis precibus obsecrabimus, ut in rebus tanti momenti, quarum causa tanta sollicitudine laboramus, tibi, dilectissime in Christo fili noster, lumine suae claritatis affulgeat virtuteque sua efficiat, ut intelligas — quod iterum repetendum esse judicamus — cum iis veram tuam gloriam animaeque salutem esse omnino conjunctam. Cui cum minime dubitamus, quin tu pro tua sapientia omni studio sis consulturus, apostolicam benedictionem tibi amantissime impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die XII. Februarii anno MDCCCIII pontificatus nostri anno tertio.

Josephus Marotti.

Nr. 4.

Grundlagen zu einem Concordate mit dem heiligen Stuhl, den bayerischen Gesandten in Wien und in Paris mitgetheilt durch kurfürstliche Depeschen vom 31. Mai und vom 6. Juni 1803.

K. Staatsarchiv.

1. Les états Bavarois auront un archevêque métropolitain résidant à Munich, des évêques suffragans à Augsbourg, à Wurzbourg, à Bamberg, à Passau; ces évêchés ayant toujours existés conserveront leurs anciennes limites. L'archevêché de Munich seroit substitué à cet égard à Freysing.

La jurisdiction qué l'archevêque de Salzbourg et l'évêque de Ratisbonne

exercoient ci-devant dans les provinces électorales, sera réunie à ces nouveaux diocèses et partagée entre eux dans la proportion géographique la plus commode et la plus avantageuse au bien et au service de l'église.

On se réserve a s'entendre là dessus avec celui que le saint siége commettra, de manière à ce qu'on ne s'écarte jamais de la règle immuable que toute jurisdiction diocésaine étrangère ne sauroit avoir lieu dans aucun des états de son altesse sérénissime électorale.

Les petits états, dont les possessions sont trop peu étendues pour fournir à l'entretien d'un évêque particulier, pourront continuer à faire partie des diocèses auxquels ils ressortissoient jusqu'ici. L'électeur est prêt à leur accorder là dessus toutes les facilités qu'ils pourront désirer.

2. L'archevêché de Munich seroit dôté par une rente annuelle fixe sûre et nette de 20,000 florins, l'évêché de Passau de 12,000 florins, ceux de Wurzbourg et de Bamberg de 16,000 florins, d'Augsbourg de 14,000 florins.

3. Le métropolitain et chaque évêque auront un chapitre composé de dix chanoines, y compris les dignitaires. Les chanoines seront dotés convenablement, de manière que le minimum de ce qui leur sera accordé, ne soit pas au dessous de 800 florins, et le maximum au dessus de 4000 florins sans en excepter les dignitaires.

4. La nomination à l'archevêché, aux évêchés, aux dignités collégiales ainsi qu'aux prébendes, sera dévolue de plein droit à son altesse sérénissime électorale ainsi qu'a ses héritiers et successeurs.

5. Quant au patronage des bénéfices mineurs

les droits des particuliers seront maintenus là où ils sont en possession légitime.

Celui que les évêques exercoient ci-devant, est reconnu appartenir au souverain comme successeur et représentant naturel des ci-devant princes évêques.

L'indult dont sont altesse sérénissime électorale jouit déjà pour les mois papaux dans ses anciens états, sera étendu aux nouveaux.

6. On ne nommera aux bénéfices que des naturels du pays, réunissants toutes les qualités prescrites par les canons.

7. Les résignations n'auront plus lieu que dans des cas très rares et prévus par les canons. Dans aucun cas, elles ne pourront préjudicier aux droits des patrons, et particulièrement à la nomination électorale. Il en seroit de même, si un évêché ou bénéfice venoit à vaquer par déposition ou privation.

8. Les évêques nouvellement nommés enverront au saint siége, immédiatement après leur nomination, leur profession de foi et leur serment d'obédience, et en recevront l'investiture canonique par des bulles de confirmation, dans lesquelles on omettra cependant tout ce qui pourroit être préjudiciable aux droits de l'électeur, et toute expression qui auroit rapport au temporel.

Dès que ces nouveaux titulaires auroient été pourvus de leurs bulles, ils les présenteront au gouvernement électoral et, après avoir prêté le serment d'être fidèles à l'état et aux loix, ils seront mis sans retard, difficulté, ni fraix en possession de leur temporel.

Le métropolitain sera assujetti aux mêmes règles et formalités que ses suffragans. Il sera toujours commis par le saint siége, pour l'installation et la consécration des évêques dépendants de lui. Lui même sera installé et consacré par le plus ancien des évêques.

9. Le saint siége continuera à percevoir comme par le passé les annates, taxes de confirmation, de pallium et autres quelconques, dont il s'est trouvé en possession, dans une proportion et d'après un tarif qui sera ultérieurement déterminé. Si sa sainteté préferoit un fixe une fois payé, ou une somme annuelle, l'électeur est prêt a se prêter là dessus à tout ce qui pourra lui être agréable.

10. Les suffragans, consistoires et officiaux des évêques seront toujours pris dans le corps des chapitres, ces individus étant obligés de remplir gratis les fonctions que les évêques leur délégueront.

11. Sa sainteté s'engage à ne donner aucune bulle d'exemption de la jurisdiction épiscopale, à accorder à chaque évêque pour sa vie les facultés, dites quinquennales, ainsi que celles de relever tout religieux de ses voeux sur des raisons légitimes, ou à la demande du gouvernement; bien entendu que toutes ces facultés, sans exception, devront être demandées et renouvellées à chaque changement de titulaire.

Toutes les fois, qu'une dispense pour cas réservés seroit demandée immédiatement au saint siége, l'ordinaire seroit entendu avant tout, et l'exécution de la dispense lui seroit commise in forma commissoria.

La pluralité des bénéfices ne pourra avoir lieu dans les états électoraux. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence, ils ne pourront s'en dispenser qu'avec l'agrément du gouvernement, qui ne sera jamais accordé, que pour des motifs graves et quand le service publique l'exigera.

12. Sa sainteté voudra bien se prêter à la demande que lui fera l'électeur, pour que le nombre excessif des indulgences soit réduit au nombre fixé par le concil de Trente d'une par mois pour chaque église paroissiale, et que conformément de ce qui a déjà été accordé à la France, toutes les fêtes y compris les dédicaces et celles des saints patrons des églises, soient transférées aux dimanches, à l'exception de Noël, l'ascension, l'assomption de la sainte vierge, et la fête de tous les saints.

13. Les curés, bénéficiers, dignitaires et chanoines des cathédrales seront assujettis par la mise en possession du temporel et la prestation du serment, d'être fidèles a l'état et aux loix, aux mêmes formalités que les évêques.

14. Toutes les causes ecclésiastiques seront portées en première instance au tribunal des évêques, de là en seconde instance devant le métropolitain, et ce ne sera qu'en dernière instance que le saint siége pourra en prendre connoissance. Tout appel ou recours qui seroit interjetté contre cette forme et omisso medio, seroit rejetté sur le champ et regardé comme nul et non avenu.

Son altesse sérénissime électorale se flatte du reste que sa sainteté ne se refusera pas à commettre la décision finale de ces sortes de causes ecclésiastiques dévolues à son tribunal en dernière instance à des juges délégués sur les lieux.

L'électeur espère de même que sa dite sainteté voudra bien revêtir de sa sanction le projet qui lui seroit présenté par les évêques de ses états d'une nouvelle liturgie conforme en tous points à celle de l'église Romaine.

Nr. 5.

Breve an den Kurfürsten von Bayern Maximilian Joseph IV. vom 19. November 1803.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Dilectissimo in Christo filio nostro Maximiliano Josepho duci Bavariae et Sultzbacensi, comiti palatino Rheni, S. R. I. principi electori.

Pius P. P. VII.

Dilectissime in Christo fili noster salutem et apostolicam benedictionem. Accepimus litteras tuas, quas nobis die XXXI. Maji responso misisti ad eas, quas ad te die XII. Februarii hujus anni dederamus. In iis illud nos gaudio affecit ac omni laude dignum inventum est, quod a te sub epistolae finem nobis significatur, nimirum »persuasum maxime esse tibi de veritate, sanctitate ac praerogativis sanctissimae religionis nostrae, teque perspectum plane habere eam vere esse fundamentum publicae securitatis ac communis boni generis humani universi, atque idcirco agnoscere eam a te sacra quadam obligatione principatus tui non solum conservari, sed etiam confirmari ac promoveri debere.« Verum tamen illud dolendum, quod sanctissimis hisce sensibus tuis notum est istis in regionibus praeter opinionem tuam, ut arbitramur, effectus haud respondere. Quapropter jam constitueramus, alteras his de rebus ad te litteras dare tibique palam facere, quam merito de tot tantisque novis conquesti fuerimus, quamque aegre feremus plura, quae in eadem epistola tua continentur, atque alia item, quae etiam post apostolicas nostras litteras in religionis et ecclesiae catholicae detrimentum isthic facta esse cognovimus. At cum per dilectum filium nostrum Herculem sanctae Romanae ecclesiae cardinalem Consalvi nostri status secretarium certiores facti fuerimus, ita ad ipsum scribente tuo ministro, propediem instare ablegati tui adventum, quem ad nos scripseras te esse missurum, ejusmodi litteras differendas duximus satiusque judicavimus, ea, quae gravissimo in dies nos adhuc moerore afficiunt, tibi prius per eundem ablegatum tuum significare, si hac ratione fieri possit ut res facilius conficiatur. Interea tamen eo quod malum quotidie magis propagatur, ita ut nisi prompto remedio ei statim occuratur, periculum sit, ut sanctissima religio ipsa labefactetur ac corruat, cum hoc significare tibi maxime ad eam conservandam pertineat, silentio praeterire non possumus, haud exiguum libellorum numerum in manibus nostris esse, qui aut isthic editi sunt aut certe per Bavariam impune ac libere circumferuntur, quorum alii ad depressionem atque ad contemptum catholicae religionis ac sacrorum ministrorum spectant, alii vero omni ex parte eidem religioni adversantur,

cujus conservandae atque amplificandae tam aperte tu tua studia iisdem in litteris nobis declarasti. Ex quo intelligere potes, non tantum censurae formam sive rationem isthic immutatam esse, quemadmodum opinaris, sed etiam sublata censendi potestate ecclesiae, cui deus doctrinam suam conservandam ac propagandam concredidit, cum non amplius salutares illi fructus ex ea percipi possint, quos divinus redemptor per eam a fidelibus percipi voluit, censuram ipsam prorsus sublatam esse ac propterea catholicam religionem sensim in animis eorum corrumpi atque deleri. Vides igitur, quam necessarium sit, ut ab episcopis ac pari ratione a caeteris etiam ecclesiasticis sacrum ministerium, quod iis in aedificationem ecclesiae traditum est, libere exerceatur: si quidem apostolis et discipulis eorumque legitimis successoribus non aliis a Christo domino dictum: »euntes praedicate evangelium omni creaturae — docete omnes gentes« — atque »episcopos,« non alios, teste apostolo Paulo, »spiritus sanctus posuit regere ecclesiam dei, quam acquisivit sanguine suo.« — Si ita senseris, dilectissime in Christo fili noster, tunc illud effici poterit, quod in animo te habere profiteris, nimirum ut catholicae religionis securitati, stabilitati, incremento consulas; sin vero secus, maximas calamitates atque exitia eidem in regionibus istis eris importaturus. Quod ut avertat deus enixis precibus obsecramus et apostolicam benedictionem tibi, dilectissime in Christo fili noster, amantissime impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die XIX. Novembris MDCCCIII pontificatus nostri anno quarto.

Josephus Marotti.

Nr. 6.

Aufzeichnung über die Conferenzen wegen der deutschen Kirchenangelegenheiten in Paris. 30. Dezember 1804 und 2. Januar 1805.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Abschrift aus dem Cabinet des Kurfürsten Erzkanzlers.

Praesentibus eminentissimis dominis cardinalibus Antonelli, Pietro, Casselli, eminentissimo electore archicancellario imperii Germanici ejusque consiliario intimo Kolborn, die 30. Decembris 1804.

Resultata conferentiae primae.

I. Quoad projectum concordati.

Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium declarabatur, lectum a se esse projectum concordati, ab eminentissimo electore Romam missum, nihil autem desuper hic statui decidique posse, sed omnia tractatibus Ratisbonae habendis reservanda esse.

Legatum apostolicum, quem sua sanctitas statim post suum Romae adventum Ratisbonam missura sit, allaturum esse projectum aliquod Romae confectum. Duo haec projecta inter eminentissimum electorem et praedictum

legatum conferenda esse conveniendumque, quid ex quolibet adoptandum atque pro tractatuum basi ponendum sit.

Ex parte eminentissimi electoris reponebatur, se poscere debere, ut illis conferentiis inter legatum apostolicum et se Ratisbonae habendis adhibeatur etiam minister caesareae majestatis, dominus concommissarius de Hügel.

Caeterum etiam sibi certum esse, quoad negotii substantiam nihil definitive hic decerni debere; se tantum optare, ut projectum a se concinnatum in hac conferentia praelegatur eo fine, ut necessariae dilucidationes cujusque articuli a se dari, rationes, cur ita positus fuerit, explicari monitisque responderi possit.

Praelegebatur itaque praedictum projectum sequentesque observationes super illud factae sunt:

Ad prooemium ex parte eminentissimi electoris animadvertebatur: verba »cujus pacti unicum objectum erit, ea determinare, quae per recentes in imperio vicissitudines innovata fuere« ideo posita esse, ut indicaretur, omnia, quae per has innovationes mutata non sunt, in suo vigore manere atque in posterum etiam jurium ecclesiae catholicae in Germania fundamentum et normam efficere, sicque hujus ecclesiae conditio ab ea distingueretur, quae locum haberet, si novationes illae fuissent effectus revolutionis, necessitate quidem adjectae, modo tamen ordinato ac legali initae.

Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium reponebatur, quoad substantiam haec omnia bene haberi, quoad formam tantum cavendum esse, ne expressiones tales adhibeantur, quibus summi pontificis consensus in has novationes indicaretur, eas enim a sua sanctitate nullo modo approbari posse, sed adinstar earum, quae per pacem Westphalicam introductae fuerunt, rejici debere.

Ex parte eminentissimi electoris cautelae hujus necessitas agnoscebatur, atque declarabatur, redactionem illi conformandam esse.

Ad art. I. Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium observabatur, hic simili cautela opus esse; summum pontificem non posse leges cujuscunque imperii pro norma jurium religionis agnoscere; hanc esse liberam ejusque praedicationi ac exercitio a nulla potestate humana limites aut impedimenta poni debere.

Ex parte eminentissimi electoris declarabatur, etiam in hoc puncto studendum esse, ut expressiones huic observationi, quantum fieri potest, conformes adhibeantur; ipsam autem hujus articuli substantiam esse indispensabiliter necessariam in imperio Germanico, ubi, quod vulgo notum est, praeter catholicos etiam protestantes jure civitatis gaudent et cujusvis harum religionum exercitium certos suos limites per leges constitutas habet, intra quos quaelibet se continere de facto debet. Leges istae simul sunt jurium ecclesiae catholicae in Germania fundamentum et invocari in hoc pacto ceu ejus basis eo magis debent, quod permultae ditiones catholicae sub imperium principum acatholicorum translatae sunt; hos principes a violatione jurium suorum subditorum catholicorum atque ab invasione jurisdictionis ecclesiasticae, quam permultis usurpationibus jamdum attentarunt, cohibere nil potest quam istae leges imperii.

Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium agnoscebatur observationis hujus gravitas insistebaturque tantum cautelae in expressionibus adhibendae.

Ad art. II. Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium observabatur, dioecesium distributionem ex sua natura exigere plenam notitiam localem, quae nonnisi in Germania haberi possit.

Eminentissimus elector hoc agnoscens exhibuit chartam geographicam Germaniae, in qua novarum dioecesium descriptio generalis adumbrata est, addiditque, hanc a se factam esse, postquam cum praecipuorum principum ministris desuper locutus fuerit eorumque desideria cognoverit.

Perlustrabatur haec charta atque in eminentissimorum dominorum cardinalium manibus relicta est.

Ad art. III. Ex parte eminentissimorum dominorum cardinalium agnoscebatur praesentium episcoporum jus praecipuum ad novas sedes praeviaeque resignationis necessitas.

Ad art. IV. Valde approbabatur ab iis propositio, dotationes omnes in fundis episcoporum administrationi tradendis fieri, quaerebaturque, num id in imperii concluso novissimo praescriptum sit? — Reponebatur, expresse quidem id factum non esse, posci autem ceu ad soliditatem dotationum in hoc concluso stipulatorum pertinens omnino posse. Immo in ipso concluso suppeditari argumentum quoddam analogicum, cum ibi dicatur: monasteria mediata et speciali titulo non assignata, quae omnia in fundis constituta sunt, ad dotationem cultus inservire debere.

Ad art. V. In hoc articulo eminentissimi domini cardinales quam maxime approbarunt dispositionem, vi cujus canonici domicellares omnino cessare in posterum debent.

Ad art. VI. Eminentissimi domini cardinales observarunt, exprimi adhuc debere, episcopo competere etiam potestatem, professores perversam doctrinam tradentes aut alias nocivos ex seminario eliminandi.

Ex parte eminentissimi electoris additio hac approbabatur.

Ad. art. VII. Domum harum fundationum in variis Germaniae dioecesibus jam existentem eo magis nunc necessariam habebant, quod titulum ordinationis hactenus plerumque in ditibus episcoporum mensis collocatum supplere debent.

Ad art. VIII. Ex parte electoris observabatur, dispositionem de novis parochiis instituendis atque dotandis ad eas praecipue paroecias pertinere, quae corporationibus ecclesiasticis incorporatae fuerunt atque per membra horum collegiorum deserviebantur; his nunc extinctis propriae parochiae in illis locis fundari debent.

Ad art. IX. Spatium determinatum perficiendis dotationibus praefigi summe necessarium duxerunt eminentissimi domini cardinales.

Ad art. X. Haec dispositio mutationes fundationum beneficialium in pensiones annuas principibus interdicens ideo summe necessaria ostendebatur, quia notum est, commutationem hanc a variis guberniis intendi et attentatam jam hinc inde esse.

Ad art. XI. Observabatur, hanc dispositionem pro typo habere concordatum Italicum.

Ad art. XII. Sermo hic fuit de electionibus, quas capitulis vindicari posse haud videbatur, cum principes episcoporum nominationes tam tenaciter poscant, ut iis exemplo aliorum principum fundatis eae denegari vix possint. Id solum animadvertebatur, quod nominationes istas sibi concedendas liberali erga ecclesiam agendi modo mereri principes debent. De caetero monebant eminentissimi domini cardinales, Russiam et Borussiam hic expresse nominandas non esse, sed generatim dicendum, quod principibus acatholicis Germaniae in constitutionem episcoporum ille influxus concedendus sit, quo alii ejusdem confessionis jam gaudent.

Quoad nominationem episcoporum in dioecesibus plura territoria continentibus consentiebatur, eorum principum esse desuper inter se convenire.

Eminentissimus elector sentiebat, quod jus hoc pro ratione numeri subditorum vindicare sibi singuli possint.

Ad art. XIII. Dubium nullum erat.

Ad art. XIV. Eminentissimi domini cardinales optarunt, ut loco expressionis generalis »de consuetudinibus et juribus hactenus vigentibus« ipsa horum jurium sedes, concordatum Nicolai V., nominaretur; porro precum imperialium mentionem faciendam non esse ob controversiam circa indultum Romae desuper petendum inter aulam Viennensem et Romam existentem.

Ad 1. Declarabatur ex parte electoris id omnino fieri posse.

Ad 2. Litem hanc componere nostrum non esse; congruum difficultatis hujus levandae medium suppeditatum iri per ministrum caesareum dominum de Hügel.

Quae porro hic episcopo tribuitur ad quasdam dignitates et officia nominandi facultas, nihil difficultatis ex parte summi pontificis inventa esse ab eminentissimis dominibus cardinalibus declarabatur. Idem de electione decani et de moderandis taxis datariae Romanae asserebant.

Ad art. XV. Eminentissimi domini cardinales valde approbarunt studium liberam parochiarum collationem episcopis, quantum fieri possit, vindicandi, laudabantque principium, super quod eminentissimus elector cum marchione Badensi electore pro dioecesi Constantiensi jam convenit, nempe regulam esse pro episcopo, exceptionem pro patronatu laico; adjiciebant concursus a concilio Tridentino praescripti introductionem magnae in quocumque eventu utilitatis fore.

Ad art. XVI. Omnia haec valde approbabant eminentissimi domini cardinales. Animadvertitque eminentissimus elector, hanc postulationem efficacis influxus episcoporum fundari etiam posse super eorum jure usque ad novissima tempora subsistente, vi cujus episcopi plurimarum universitatum cancellarii fuerunt.

Ad art. XVII. Monebant domini cardinales, liberam hanc cum sancta sede super rebus fidei et conscientiae communicandi facultatem non solum episcopis et archiepiscopis, sed cuilibet etiam fideli vindicandam esse; de quo nullum plane dubium existere, ex parte eminentissimi electoris declarabatur, idque eo magis nunc esse necessarium, cum varii principes subditos suos obligarint suas quas pro gratiis Romae obtinendis formarant preces gubernio suo submittere, quod per principis ministrum Romae subsistentem illas praesentari objectumque sollicitari curaturum sit.

II. Quoad nunciaturam.

Eminentissimus dominus cardinalis Antonelli sermonem nunc instituit de nuncio Ratisbonae commoraturo.

Ad hoc reponebat elector eminentissimus, se propria sua sensa desuper suae sanctitati jam aperuisse, quae in eo consisterent, quod concordia inter sanctam sedem et episcopatum Germaniae turbatis hisce temporibus summe necessaria quolibet conveniente medio foveri, conservarique debeat, quodque medium hoc in praesentia nuntii lege imperii sancienda inveniatur; totum autem tractatibus in Germania habendis reservandum, a se omnia conferenda esse, quae imperii constitutioni conformia sunt.

Praesentibus iisdem.

Conferentia secunda
die 2. Januarii habita 1805
super expositione status ecclesiae Germanicae ab eminentissimo suae sanctitati in Fontainebleau praesentata.

Ante hujus conferentiae initium tradebatur eminentissimis dominis cardinalibus consignatio rerum in praecedenti conferentia gestarum, ex parte nostra concinnata, iisque exemplar illius in manibus relictum est.

Jam praelegebatur praedicta expositio atque convenientes explicationes reflexionesque super illam per praelectionis decursum ex utraque parte factae sunt.

In fine eminentissimi domini cardinales opus hoc cum multis encomiis approbarunt atque declararunt, illud legato apostolico ad istos tractatus Ratisbonam mittendo tradendum esse una cum instructione, ut illo pro sua directione utatur.

In fine eminentissimus elector aperuit, se post suum in Germania reditum acturum esse cum imperatore nostro, ad quem hujus negotii initiativa et promotio ex imperii constitutione pertineat atque de cujus pietate confidi certo possit, quod nihil eorum omissurus sit, quae ad ecclesiam nostram ex tot tantisque malis restituendam spectant.

Nr. 7.

Punctation der neuen Diöcesaneintheilung in Pfalzbayern, von dem kurfürstlichen Gesandten in Rom dem Nuntius Hannibal Grafen de la Genga übergeben im August 1805.

K. Staatsarchiv.

Ponctuation préliminaire
de la nouvelle division ou circonscription des évêchés dans les états de sont altesse sérénissime électorale Bavaro-Palatine.

1. L'évêché de Freising sera transféré à Munich et érigé en archevêché. La capitale et une partie de la Bavière se trouvant sans pasteur

depuis la mort du prince évêque de Freising, l'érection et la circonscription de l'archevêché de Munich sera le premier objet de la sollicitude paternelle de sa sainteté, et elle daignera autoriser son légat de procéder sans délai à former cette nouvelle métropole.

2. Les états de son altesse sérénissime électorale Bavaro-Palatine seront divisés en autant de diocèses que le bien spirituel de ses sujets peut exiger, et cette division se fera dans la proportion géographique la plus commode et la plus avantageuse au bien et au service de l'église.

3. Les siéges épiscopaux de Wurzbourg, Bamberg et Passau seront conservés, et les limites diocésains des deux premiers évêchés peuvent rester tels qu'ils sont aujourd'hui. (!)

4. Mais l'évêché de Passau ayant perdu toute la partie qui est au de là de l'Inn et du Danube, ce qui formait les $^9/_{10}$ du diocèse, on y réunira la partie de la Bavière et du Haut Palatinat qui était ci-devant du diocèse de Ratisbonne.

5. L'évêché d'Augsbourg sera transféré à Dillingen, et l'évêché d'Aichstaedt ayant passé sous la domination de la maison d'Autriche, la partie de la Bavière et du duché de Neubourg qui était du ressort de l'évêché d'Aichstaedt, sera réunie à celui de Dillingen.

6. Le duché de Dusseldorff aura un évêché particulier dont le siége sera à Dusseldorff capitale du duché.

7. L'archevêché de Munich sera doté par une rente annuelle fixe, sûre et nette de vingt mille florins. La dote des évêchés sera de douze mille florins également en revenus sûrs et rentes foncières.

8. Le métropolitain et chaque évêque auront un chapitre composé de dix chanoines y compris les dignitaires. La rente du prévôt et du doyen sera de quatre, celle des chanoines de deux mille florins. Une habitation convenable pour chaque individu n'est pas comprise dans cette évaluation. Les églises auront toutes leurs fabriques particulières.

9. Tant les dignitaires que les chanoines seront obligés, outre le service canonial, à servir l'évêque dans son conseil et ses autres fonctions.

10. Dans chaque diocèse il y aura un séminaire, et le nombre des élèves sera proportionné à celui des prêtres nécessaires pour desservir les paroisses et les succursales.

11. Le droit de patronat, où la nomination aux évêchés et aux prébendes appartiendra à son altesse sérénissime électorale ainsi qu'à ses héritiers et successeurs.

12. Les évêques nouvellement nommés seront soumis aux conditions et formalités prescrites dans les sacrés canons; ils enverront au saint siége leur profession de foi et leur serment d'obédience et en recevront l'investiture canonique dans les bulles de confirmation. Ce n'est qu'après qu'un évêque aura été préconisé et confirmé par le saint siége que son altesse sérénissime électorale le mettra en possession de ses revenus temporels.

13. Les annates, taxes de confirmation de pallium et autres frais de chancellerie seront réglés dans une proportion équitable d'après les revenus des nouveaux évêchés.

14. La pluralité des bénéfices ne pourra point avoir lieu dans les

états de son altesse sérénissime électorale. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence et n'en pourront être dispensés que pour des motifs graves et quand le service public l'exige.

Nr. 8.

Punctation der neuen Diöcesaneintheilung des Königreichs Bayern, von dem königlichen Gesandten in Rom dem Cardinalstaatssecretär mitgetheilt durch Note vom 25. März 1806. 1)

K. Staatsarchiv.

Ponctuation préliminaire
de la nouvelle division des évêchés du royaume de Bavière.

1. Le royaume de Bavière sera divisé en autant de diocèses, que le bien spirituel de ses sujets peut exiger, et cette division se fera dans la proportion géographique la plus commode et la plus avantageuse au bien et au service de l'église. 2)

2. La ville de Munich comme capitale du royaume sera érigée en métropole, et au métropolitain de Munich seront subordonnés tous les évêques des états de Bavière.

3. Les siéges épiscopaux de Bamberg, de Passau, d'Augsbourg, d'Eichstaet, de Trente et de Brixen seront conservés. Celui de Freising sera supprimé devenant inutile par l'érection de l'archevêché de Munich.

4. Le duché de Berg, qui n'a plus d'évêque depuis la suppression de l'archevêché de Cologne, aura son évêque particulier, dont le siége sera établi à Düsseldorf, capitale du duché. 3)

5. L'archevêché de Munic sera doté par une rente annuelle fixe, sûre et nette de vingt mille florins. La dote des évêches sera de douze mille florins également en revenus sûrs et rentes foncières.

6. Le métropolitain et chaque évêque auront un chapitre composé de dix chanoines, y compris les dignitaires. La rente du prévôt et du doyen sera de quatre, celle des chanoines de deux mille florins. Une habitation convenable pour chaque individu n'est past comprise dans cette évaluation. Les églises auront toutes leurs fabriques particulières.

7. Tant les dignitaires, que les chanoines seront obligés outre le service canonial à servir l'évêque dans son conseil et ses autres fonctions.

8. Dans chaque diocèse il y aura un séminaire et le nombre des

---

1) Die Punctation, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Montgelas am 19. Juli 1806 in München dem apostolischen Nuntius Hannibal Grafen de la Genga übergab, zeigt einige von Montgelas beliebte Abweichungen, welche in den folgenden Noten bemerkt sind.

2) Dieser Absatz ist in der Punctation vom 19. Juli 1806 weggelassen.

3) In der Punctation vom 19. Juli 1806 weggelassen.

élèves sera proportionné à celui des prêtres nécessaires pour desservir les paroisses et les succursales.[4])

9. L'archevêque et les évêques du royaume de Bavière prêteront le même serment que ceux de l'empire François et du royaume d'Italie prêtent à leur souverain.

10. Les curés prêteront aussi le serment de fidélité comme en France et en Italie.

11. Le droit de patronat ou la nomination aux évêchés, aux dignités, et aux prébendes des cathédrales appartiendra à sa majesté le roi de Bavière, à ses héritiers et successeurs.

12. Les évêques nouvellement nommés seront soumis aux conditions et formalités prescrites par les sacrés canons; ils enverront au saint siége leur profession de foi et leur serment d'obédience, et en recevront l'investiture canonique par les bulles de confirmation.

13. Les annates, taxes de confirmation, de pallium et autres fraix de chancellerie seront réglés dans une proportion équitable d'après les revenus des nouveaux évêchés.[5])

14. La pluralité des bénéfices ne pourra pas avoir lieu dans le royaume de Bavière. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence, et n'en pourront être dispensés, que pour des motifs graves et quand le service public l'exige.

15. Les évêques diviseront les paroisses et succursales d'après le voeu du gouvernement pour la plus grande utilité et commodité des paroissiens.

Nr. 9.

Note des apostolischen Nuntius Hannibal Grafen de la Genga an den bayerischen Bevollmächtigten Aloys Freiherrn von Rechberg und Entwurf des abzuschliessenden Concordats vom 8. August 1806.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Le soussigné nonce extraordinaire du saint siége n'ayant rien tant à coeur que d'accélérer la conclusion du concordat conformément aux désirs du saint père et de sa majesté, a l'honneur de communiquer à son excellence monsieur le baron de Rechberg les articles ci-joints. La ponctuation

---

4) Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist in der Punctation vom 19. Juli 1806 eingeschaltet:
7. Les droits de patronage particulier seront maintenus. Toutes les fois qu'il vaquera un bénéfice ou une cure de patronage royal l'archevêque ou l'évêque présentera trois sujets regnicoles et qui auront les qualités convenables, parmi lesquels sa majesté en choisira un.

5) In der Punctation vom 19. Juli 1806 ist beigefügt:
En prenant pour base les règles que la concordat Germanique avoit établies ci-devant.

préliminaire que son excellence monsieur le baron de Montgelas avoit remise au soussigné s'y trouve en substance et il ne lui a été donné que le développement que le concordat demande. Le soussigné ose espérer que ces articles mériteront l'approbation de sa majesté, et il profite de la présente occasion pour avoir l'honneur d'assurer son excellence monsieur le baron de Rechberg de sa haute considération.

Ratisbonne 8. Août 1806. [signé.] Le nonce.

Concordat entre sa sainteté le souverain pontife Pie VII. et sa majesté, Maximilien Joseph roi de Bavière.

Au nom de la très sainte trinité.

Sa sainteté le souverain pontifice Pie VII. et sa majesté Maximilien Joseph roi de Bavière désirant très ardemment qu'il soit établi un ordre fixe et stable pour les affaires ecclésiastiques dans les états de sa majesté, sont convenus des articles suivants.

Art. 1. L'état de la religion catholique, apostolique et Romaine restera en tout sauf et entier dans le royaume de Bavière.

Art. 2. Sa sainteté érigera à Munich capitale du royaume un siége métropolitain; le siége épiscopal de Frisingue et celui de Chiemsée seront supprimés; on assignera à l'évêque de Chiemsée une pension viagère convenable à sa dignité.

Art. 3. Les siéges épiscopaux de Bamberg, Passau, d'Augsbourg, d'Eichstaett, de Trente et de Brixen seront conservés. Le diocèse de Coire en Tirol restera dans l'état qu'il est, et lorsque le saint père fera la circonscription des diocèses en Suisse, on prendra des mesures convenables à ce diocèse. — Bamberg, Passau et Trente conserveront leur exemption. Augsbourg, Eichstaett, Brixen et Coire seront subordonnés en qualité de suffragants au métropolitain de Munich, le tout cependant après que les évêques et chapitres intéressés y auront donné leur consentement.

Art. 4. La dotation des menses du métropolitain et des évêques consistera à perpétuité en biens fonds et stables dont ils auront l'administration. Cette dotation ne sera pas moindre d'un revenu annuel de 24000 florins pour l'église métropolitaine et de 16000 florins pour les cathédrales, et chaque évêque aura une habitation commode et convenable à sa dignité. Tous les fonds, revenus, bien meubles et immeubles des fabriques tant des églises cathédrales que de l'église métropolitaine leur seront conservés dans leur intégrité, et s'ils n'étoient point suffisants, ils seront augmentés.

Art. 5. Le chapitre de chaque église sera composé au moins de 12 chanoines y comprises deux ou trois dignités, et les prébendes du chanoine théologal et pénitencier. Le nombre des chanoines capitulaires de l'église métropolitaine sera plus grand. Les revenus des chapitres consisteront également en biens fonds, et ils en auront l'administration. Les revenus dont jouira chaque chanoine qui devra résider selon les règles canoniques, seront pour le prévôt et le doyen de 4000 florins et pour

chaque chanoine de 2000 florins, outre une habitation convenable[6]) pour chacun.

Chaque église aura de plus six vicaires, pour la dotation desquels il sera assigné, outre une habitation convenable, un fond suffisant à la disposition des chapitres pour en faire le partage en différents bénéfices auxquels ils nommeront.

Art. 6. Chaque diocèse aura son propre séminaire, pour y former des candidats à la discipline ecclésiastique selon le décret du concile de Trente; où il y a des séminaires épiscopaux, ils seront conservés, et où il n'y en a pas, on en fondera des nouveaux. Chacun aura sela l'exigence et l'étendue du diocèse une dotation convenable en bien fonds et stables qui seront librement administrés par l'ordinaire. Le même ordinaire aura plein droit de prescrire les règlements convenables selon ce qui a été décrété par le même concile de Trente; il aura le droit de nommer les régents, les professeurs et les autres ministres, celui de visiter les écoles et d'examiner la doctrine des professeurs et de leur ôter leurs emplois lorsqu'il le juge convenable.

Art. 7. Les maisons établies tant pour recueillir les ecclésiastiques émérités, que pour y envoyer les coupables seront conservées, ou on en fondera en leur assignant une dote suffisante qui sera administrée librement de l'ordinaire. Dans ces maisons les uns et les autres seront logés et nourris en des quartiers séparés; afin que les premiers cassés d'âge, de travaux ou d'infirmités y trouvent un port, et que les seconds y soient rappellés à l'honnêteté cléricale ou plus sévèrement punis selon le jugement de l'évêque.

Art. 8. Toutes les dotations tant des menses et chapitres que des séminaires, nouvelles paroisses et autres fondations pieuses devront se faire avant l'échange des ratifications de la présente convention et le cadastre en sera présenté au saint siége.

Art. 9. Sa majesté voulant donner une marque combien elle désire de relever l'ancienne splendeur des .chapitres, consent à leur laisser la libre élection du métropolitain et des évêques qui devra se faire d'après les anciens concordats dans l'espace de 3 mois. — Sa sainteté pourvoira librement aux dites églises, si elles vaqueront par déposition ou privation faite par son autorité, ou s'il y a quelque vice dans l'élection pour lequel elle seroit declarée par sa sainteté nulle et invalide, ou si elle n'avoit pas été faite et présentée dans le temps dû; de même si la postulation n'aura pas été admise.

Art. 10. Les évêques nouvellement élus seront soumis à toutes les conditions et formalités usités jusqu'à présent; on formera le procès informatoire de leurs moeurs et de leur doctrine selon le concile de Trente et la constitution d'Urbain VIII. Ils enverront leur profession de foi et d'obéissance au saint siége, et en recevront l'institution canonique par les bulles confirmatoires.

Art. 11. Les dignités majeures d'après les pontificales dans l'église

---

6) Am Rande ist von der Hand de la Genga's eingeschaltet: et son entretien.

métropolitaine et dans les cathédrales, de même les dignités principales dans les églises collégiales restent réservées à la collation du suprème pontife et du saint siége. La provision aux autres dignités, canonicats et bénéfices (sauf les indults spéciaux et apostoliques de chaque église et les coutumes légitimes), lorsqu'ils viendront à vaquer aux mois de Janvier, Mars, Mai, Juillet, Septembre et Novembre se fera par le saint siége, et la collation se fera connoître de Rome par les bulles apostoliques dans le lieu du bénéfice, selon la constitution de Gregoire XIII. trois mois après qu'on aura su qu'il vaquoit, restant en entier pour les six autres mois le droit des collateurs ordinaires; de même restant en son entier la réserve au suprème pontife de tout bénéfice qui vaquera en cour de Rome selon le droit écrit cap. 2, 3, 34 et 35 de praebendis et dignitatibus in 6^{0}.

Art. 12. Sa sainteté accorde que dans les provisions aux dignités, canonicats et autres bénéfices dans l'église métropolitaine, les cathédrales, collégiales et autres églises, qui se feront par le saint siége, la valeur soit exprimée seulement en 24 ducats d'or de camera, comme il a été observé jusqu'à présent, sans qu'il soit payé des annates. — Et comme l'état des menses est changé, les annates, les taxes de confirmation, de pallium et autres fraix de chancellerie seront réglés, dans une proportion équitable d'après les revenus des nouveaux évêchés, en prenant pour base les règles que le concordat Germanique avoit ci-devant établies.

Art. 13. Les biens de la métropole, des cathédrales, des abbayes, des églises collégiales et paroissiales, des monastères et couvents de l'un et de l'autre sexe, des bénéfices, des écoles et des fondations pieuses quelconques ne pourront ni être distraits, ni soumis à des prestations annuelles par l'autorité civile. — Les biens qui étoient ci-devant administrés par les évêques, ou qui le seront à l'avenir, leur resteront soumis en observant les sanctions canoniques.

Les religieux et religieuses existants seront conservés et auront la liberté de prendre des novices.

Art. 14. Toutes les nouvelles fondations ou dotations pieuses jouiront du même privilége que les anciennes. Ainsi tout ce que l'église acquerra par donation, testament, legue au liberalité des fidèles, lui appartiendra en propre et elle le retiendra de plein droit.

Art. 15. Toutes les églises paroissiales et filiales avec tous leurs biens meubles et immeubles et les bénéfices y fondés seront conservées; les évêques en établiront des nouvelles là où ils le croiront nécessaire ou utile.

Art. 16. Les évêques conféreront toutes les cures et bénéfices quelconques qu'ils conféroient avant l'an 1802.

Art. 17. Toutes les fois qu'il vaquera un bénéfice ou une cure de patronage royal, l'archevêque on l'évêque présentera trois sujets regnicoles et qui auront les qualités convenables, parmis lesquels sa majesté en choisira un.

Art. 18. Quant aux bénéfices qui sont sujets au droit de patronage clésiastique, soit laic, ou mixte ceux qui avoient légitimement le présenter à ces bénéfices avant l'an 1802, continueront d'en jouir, rêques donneront l'institution canonique aux présentés qui ont les requises.

Art. 19. Les évêques conféreront les cures et bénéfices de leurs diocèses respectifs aux quels présentoient les chapitres des églises collégiales, les abbayes et monastères qui ne sont plus; ils conféreront également les nouvelles cures à ériger.

Art. 20. La collation de toutes les prébendes, cures et bénéfices se devra faire dans le temps réglé par les canons. La pluralité des prébendes ou autres bénéfices ne pourra avoir lieu en Bavière; les titulaires qui devront porter la tonsure et l'habit clérical, seront astreints à la plus stricte résidence conformément aux décrets du saint concile de Trente; ils n'en pourront être dispensés que par l'autorité compétente et pour des motifs graves et quand le bien public ou de l'église le demande.

Art. 21. Les évêques auront la liberté d'ordonner clercs tous ceux qu'ils croiront nécessaires ou utiles à leurs églises, et ils pourront même quand ils ont les titres approuvés par les saints canons, les promouvoir aux ordres majeurs; ils auront également la liberté de refuser les ordres a ceux qu'ils en jugeront indignes, sans que sous aucun prétexte ils puissent être gênés à cet égard.

Art. 22. Il sera toujours libre au métropolitain et à chaque évêque de communiquer immédiatement et sans aucun empêchement avec le saint siége pour les choses spirituels (!) et les affaires ecclésiastiques.

De même tous les catholiques pourront librement et sûrement recourir à sa sainteté dans les doutes de conscience et autres besoins spirituels quelconques sans qu'il y soit mis aucun obstacle.

La communication des évêques et des fidèles jouira également de toute liberté et ne rencontra aucune gêne. Ainsi les évêques ont le droit et la liberté d'adresser au clergé et aux fidèles leurs ordonnances et instructions pastorales ou autres, et ils pourront les publier sans obstacle.

Art. 23. Les causes qui par leur nature ou à raison des personnes sont ecclésiastiques, appartiendront aux tribunaux ecclésiastiques et devront y être examinées et decidées.

Art. 24. Ainsi les causes matrimoniales, qui concernent la validité des mariages, ou les promesses de mariage, ou le droit de divorce quant au lit et à la cohabitation, et celles qui concernent les testaments des ecclésiastiques bénéficiers, sont du ressort du juge ecclésiastique et seront examinées et decidées dans les tribunaux ecclésiastiques.

Art. 25. Les évêques pourront punir les ecclésiastiques coupables non seulement par des peines canoniques, mais encore en les faisant enfermer dans les maisons destinées à cette fin.

Art. 26. Il sera sévèrement défendu, qu'il ne soit dit, fait ou écrit quelque chose, qui soit propre à corrompre les bonnes moeurs ou qui soit contre la religion catholique, sa discipline et ses ministres. On observera touchant la publication des livres ce que le concile de Trente a ordonné. Et comme il importe extrèmement qu'il ne soit rien enseigné dans les écoles, academies ou universités qui soit contraire à la morale et au dogme catholique, les professeurs, avant d'entrer en fonction feront leur profession de foi devant l'évêque ou son commissaire, et ils lui seront responsables de leur enseignement. Sa majesté les éloignera de leurs chaires dès que les évêques respectifs le croyent necessaire.

Art. 27. Tout ce qui concerne les matières ecclésiastiques et dont il n'est pas fait mention expresse en ces articles restera en son entier et sera réglé selon les loix ecclésiastiques. Et s'il s'élevoit quelque difficulté, ou si sa majesté [désiroit?] qu'il fut établi quelque chose dans les affaires ecclésiastiques, sa majesté pour conserver la concorde et l'harmonie en traitera directement avec le saint siége ou les évêques selon la nature de la chose.

Art. 28. L'archevêque, les évêques et les curés prêteront à sa majesté le même serment que prêtent les archevêques, évêques et curés en France et en Italie, savoir:

Je jure et promets à dieu sur les saints évangiles de garder obéissance et fidélité à sa majesté. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique; et si, dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprens qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'état, je le ferai connoître au gouvernement.

Art. 29. Le présent concordat sera substitué a toutes les loix, ordonnances et décrets qui ont été jusqu'à présent portés dans les états de sa majesté en matière ecclésiastique.

Art. 30. Les deux parties contractantes sont convenues pour elles et leurs successeurs d'observer à perpétuité fidèlement et entièrement tout ce qui est contenu dans les précédents articles.

Nr. 10.

Entwurf des abzuschliessenden Concordats von den bayerischen Bevollmächtigten dem apostolischen Nuntius mitgetheilt durch Note vom 5. September 1806.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Au nom de la sainte trinité.

Sa sainteté le souverain pontife Pie VII. et sa majesté le roi de Bavière, désirant ardemment qu'il soit établi un ordre fixe et stable pour les affaires ecclésiastiques dans les états de sa majesté, ont commis à cet effet

sa sainteté le

sa majesté les

lesquels, après l'échange de leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. La religion catholique, apostolique et Romaine sera conservée ıns toute sa pureté.

Art. 2. Il sera érigé un archevêché à Munich, auquel seront subıonnés les évêchés de Bamberg, Passau, Augsbourg, Aichstaett, Trente Brixen.

Les siéges de Freysing et de Chiemsée seront supprimés.

Ceux des évêques désignés ci-dessus, qui ont joui jusqu'à présent de l'exemption de la jurisdiction métropolitaine, la conserveront leur vie durant.

Art. 3. Le métropolitain et les évêques seront assistés par un chapitre, composé d'un grand prévôt, d'un grand doyen, de douze chanoines pour l'église métropolitaine, de dix pour chacune des autres.

On attachera au service de chaque église cathédrale six vicaires qui seront dotés par les revenus de bénéfices simples qu'on affectera spécialement à cet usage.

Art. 4. La dotation de l'archevêque et des évêques, des chapitres et des vicaires se fera en biens fonds, dont ils auront l'administration.

Elle sera pour l'archevêque de vingt mille florins, pour chacun des évêques de douze mille florins, pour le prévôt de quatre mille florins, pour le grand doyen de quatre mille florins, pour les chanoines de deux mille florins, pour les vicaires de 800 florins de revenu avec une habitation convenable.

Les dits bien fonds seront appropriés à cet usage par un acte de donation formel que sa majesté fera expédier en double à chaque évêché et chapitre, pour l'un des exemplaires être remis aux commissaires de sa sainteté, l'autre être déposé dans les archives du royaume.

Les églises ayant déjà leurs fabriques particulières les conserveront faux qu'il puisse y être touché.

Art. 5. Les arrangements que pourrait exiger la nouvelle constitution des diocèses, se feront par le saint siége de concert avec le gouvernement de sa majesté, qui lui fournira à cet effet toutes les facilités nécessaires.

Les deux hautes parties contractantes nommeront des commissaires pour désigner et convenir des objets de la dotation des cathédrales et chapitres.

Art. 6. Il sera pourvu par sa sainteté à l'archevêché, aux évêchés, aux dignités, prébendes et vicairies de la manière dont il a été convenu.

Art. 7. L'archevêque, les évêques nouvellement nommés seront soumis à toutes les formalités prescrites par les sacrés canons; ils enverront au saint siége leur profession de foi et le serment d'obédience canonique, et en recevront des bulles de confirmation.

On s'en tiendra pour les annates, les taxes et fraix de chancellerie à ce qui s'est pratiqué jusqu'ici en Allemagne.

Art. 8. Il y aura dans chaque diocèse, sous la direction de l'évêque, un séminaire suffisamment doté pour un nombre d'élèves, proportionné à celui des prêtres, qui sera jugé nécessaire au service des paroisses et des succursales.

Tous les candidats aux ordres sacrés seront astreints à y faire leur cours de théologie.

Les évêques pourront conférer librement les ordres et en exclure ceux qu'ils en jugeraient indignes d'après les sacrés canons.

Ils ne seront gênés ni dans l'exercice de la discipline, ni dans les punitions qu'ils jugeraient à propos d'infliger aux prêtres coupables de mauvaise conduite ou de délits relatifs aux fonctions de leur ministère sacré, sauf le recours canonique, et en se conformant aux loix du royaume.

Toute nouvelle circonscription de paroisse ne pourra se faire qu'avec leur concours.

Il leur sera libre de communiquer avec le saint siége dans toutes les affaires spirituelles et ecclésiastiques.

Ils pourront proposer des moyens de former des établissements, destinés à servir d'asyle aux prêtres devenus infirmes et qui auroient vieilli dans l'exercice du saint ministère. Sa majesté s'engage à conserver les instituts de ce genre là où ils existent.

Leurs tribunaux ecclésiastiques connoitront aussi de toutes les causes, qni par leur nature sont spirituelles et ecclésiastiques.

Ce ne sera que de l'aveu des évêques qu'on pourra appliquer à une destination différente les fondations purement écclesiastiques.

Art. 9. Quant à la collation des cures et bénéfices, on observera ce qui est de droit ou de coutume établie.

Art. 10. La pluralité des bénéfices ne pourra avoir lieu dans les états de sa majesté.

La résidence des titulaires est de l'obligation la plus stricte.

Elle sera de neuf mois pour les dignitaires et chanoines suivant les règles canoniques.

Art. 11. L'archevêque et les évêques, avant d'entrer dans la jouissance de leur temporel, prêteront devant celui des ministres d'état que sa majesté jugera à propos de commettre pour le recevoir, le serment de fidelité suivant:

»Je jure et promets à dieu, sur les saints évangiles, de garder obéissance et fidélité à sa majesté. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, de n'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue, soit au dedans soit au dehors, qui soit contraire à la tranquillité publique; et si, dans mon diocèse ou ailleurs, j'apprends qu'il se trame quelque chose au préjudice de l'état, je le ferai savoir au gouvernement.«

Les dignitaires, chanoines, curés et bénéficiers le prêteront en présence des administrations supérieures de la province.

Art. 12. La présente transaction sera réputée loi fondamentale de l'état, publiée et affichée comme telle; elle dérogera à toutes celles qui pourraient y être opposées.

L'échange des ratifications se fera dans le terme de deux mois, ou plutôt si faire se peut.

Articles séparés.

Art. 1. Sa sainteté s'engage de la manière la plus précise, a faire expédier dans les formes légales et authentiques un indult qui autorise sa majesté, ses héritiers et successeurs au royaume de Bavière à perpétuité, à nommer aux archevêchés, évêchés, dignités, prébendes et vicairies des églises métropolitaines et cathédrales de leurs états.

Art. 2. Sa sainteté, désirant que les changements dont on est convenu, se fassent avec le consentement et le concours de ceux des évêques dont la jurisdiction ecclésiastique s'étendait jusqu'ici dans les parties du royaume de Bavière qui doivent maintenant être soustraites à leur influence spirituelle, leur adressera en qualité de chef de l'église et de père commun des lettres, par lesquelles elle les invitera à faire ce sacrifice au bien

commun des fidèles. Sa majesté leur en adressera de son côté à l'appui de celles de sa sainteté, et elle promet d'employer toute son influence, son pouvoir et son autorité, pour appuyer les mesures que le saint siége jugerait à propos de prendre ultérieurement, pour effectuer l'exécution prompte et complette des arrangements arrêtés par le présent traité.

Art. 3. Le règlement des intérêts et des limites de la jurisdiction de l'évêché de Coire dans le Tyrol est remis à une transaction particulière.

Les présents articles séparés resteront sécrets jusqu'à leur exécution; ils sont censés faire partie du traité principal, auront la même force et valeur que s'ils y étaient insérés mot à mot. En foi de quoi les soussignés les ont signés et y ont fait apposer le cachet ordinaire de leurs armes.

Nr. 11.

Concordatsentwurf, von dem apostolischen Nuntius den bayerischen Bevollmächtigten in nicht amtlicher Weise mitgetheilt am 20. September 1806.[1]

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Acusseren.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Sanctitas sua supremus pontifex Pius VII. et majestas sua Maximilianus Josephus Bavariae rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno constituatur ordo, in sequentes articulos convenerunt.

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana cum omnibus juribus suis[2] in toto Bavariae regno salva et illabata conservabitur.

Art. 2. Monachii sanctitas sua sedem eriget archiepiscopalem suppressis sedibus episcopalibus Frisingensi et Chiemensi. Bambergae, Passavii, Augustae, Eichstadii, Tridenti et Brixinae conservabuntur sedes episcopales. Dioecesis Curiensis in eo, quem nunc in ditione regni Bavarici habet, manebit statu. Salva pro nunc exemptione ecclesiarum Bambergensis, Passaviensis et Tridentinae juri metropolitico archiepiscopi Monacensis ut suffraganeae suberunt ecclesiae Augustana, Eichstadiensis, Brixinensis et Curiensis.

Ab apostolica sede collatis cum regia majestate consiliis dioeceses novis finibus, quantum necessitas postulaverit, circumscribentur, prachabito ad haec consensu episcoporum et capitulorum quorum interest.

---

1) Der Concordatsentwurf, welchen die bayerischen Bevollmächtigten dem apostolischen Nuntius mit Note vom 13. October 1806 übergaben, stimmt mit dem obigen bis auf diejenigen Punkte überein, welche in den folgenden Noten bemerkt sind. Vergleiche dazu die folgende Nr. 12.

2) cum juribus suis. Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

Art. 3.[3]) Dotatio mensarum archiepiscopi et episcoporum in bonis fundisque stabilibus ipsorum administrationi tradendis constituetur; sitque pro archiepiscopo annuorum redituum viginti millium, pro episcopis duodecim millium florenorum, salva semper et integra conservanda hac summa.

Simili bonorum genere et administrationis jure constituentur capitula metropolitanae et cathedralium ecclesiarum; ac metropolitana habebit praepositum, decanum, canonicos duodecim, cathedrales praepositum, decanum et decem canonicos. Annui redditus cujuscunque decani et praepositi erunt quatuor mille floreni, canonicorum bis mille.

Vicariorum beneficia, ubi extant, conserventur aut de novo fundentur, non pauciorum quam sex, cum annuo pro singulis redditu florenorum octingenta. (!)

Habitatio tam archiepiscopo et episcopis quam canonicis et vicariis assignanda illorum dignitati et statui respondeat.

Ad negotium hujus dotationis intra bimestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit ac de formali dotationis actu duo exemplaria expediri jubebit regia majestas, unum pro nuntio apostolico, alterum pro archivio regio.

Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia ut conserventur sufficiantque curabitur.

Art. 4. Curabit semper sanctitas sua,[4]) ut, quando archiepiscopalis et episcopales ecclesiae vacabunt, de digno pastore opportuna methodo juxta statutas formas provideatur. In promovendis autem ad episcopales dignitates omnes et singulae hactenus usitatae formae[5]) secundum canones et apostolicas constitutiones omnino observabuntur. Immutato autem antiquo mensarum statu tam annatae quam taxae cancellariae de novo proportionaliter statuantur juxta redditus annuos unicuique ecclesiae assignandos.

Art. 5. Sua singulis dioecesibus conserventur seminaria episcopalia aut stabiliter fundentur ad efformandos in iis, quos episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium accipiendos studiisque theologicis exercendos judicaverint. Horum autem seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subiiciuntur juxta formas canonicas.

Art. 6. Pro regimine dioecesium episcopis liberum erit

a) ex canonicis ecclesiae suae quos voluerint, cooptare in vicarios, consiliarios, officiales et adjutores episcopalis administrationis,[6])

---

3) Im Regierungsentwurf vom 13. October 1806 lauten die ersten drei Absätze von Artikel 3:

Dotatio mensarum archiepiscopi et episcoporum in bonis fundisque stabilibus ipsorum administrationi tradendis constituetur.

Simili bonorum genere et administrationis jure instituentur capitula metropolitanae et cathedralium ecclesiarum; et metropolitana habebit praepositum, decanum et duodecim canonicos, cathedrales praepositos, decanos et canonicos decem.

Vicariorum beneficia, ubi extant, conserventur nec in ulla ecclesia pauciores erunt quam sex.

4) Curabit sanctitas sua, Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

5) omnes et singulae hactenus in Germania usitatae formae, Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

6) Im Regierungsentwurf vom 13. October 1806 lautet litera a: vicarios,

b) ad statum clericalem assumere et titulis per sacros canones approbatis ad ordines etiam majores promovere, quos necessarios aut utiles suis ecclesiis judicaverint, et quos e contrario pro indignis censuerint, ab ordinibus suscipiendis arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant,

c) jurisdictionem absque ullo impedimento exercere in causis, quae sive ratione sui, sive ratione personarum ecclesiasticae sunt, in foro ecclesiastico cognosci et definiri debent,[7])

d) in clericos reprehensione dignos poenis, quas convenientes judicaverint,[8]) animadvertere,

e) cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, quemadmodum communicatio eorundem cum sancta sede super rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis itemque catholicorum super conscientiae dubiis et spiritualibus indigentiis[9]) libera erit nulloque impedita obstaculo,

f) collatis cum regia majestate consiliis parochias erigere aut dividere,

g) pro clericis infirmis et senibus constitutas jam domos conservare aut, si desint, inire consilium, ut per munificentiam regiae majestatis[10]) de illis provideatur.

Art. 7. De collatione dignitatum, praebendarum etc.

Art. 8. De collatione parochiarum.

Art. 9. Quae beneficia subjecta sunt juri patronatus privati, ad ea praesentabunt eorum respectivi patroni, qui legitime hoc jure ante annum 1802 potiebantur;[11]) episcopi vero praesentatis debita requisita habentibus canonicam institutionem dabunt.

Art. 10. Dignitarii, canonici, beneficiati omnes, uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum secundum canones prohibentur, ita ad residentiam[12]) et servitium personale in praebendis suis et beneficiis secundum eorundem rigorem adstringuntur.

Art. 11. Bona supradictarum ecclesiarum et capitulorum itemque seminariorum, parochiarum, beneficiorum et quarumcunque piarum fundationum cum his ipsis fundationibus integra conservanda sunt nec distrahi aut in pensiones annuas commutari aut absque sedis apostolicae auctoritate novis praestationibus subiici possunt, eodemque jure gaudebunt bona ecclesiis ac piis causis de novo acquisita. Quorum autem bonorum administratio

---

consiliarios, officiales et adjutores administrationis suae constituere ex canonicis et beneficiatis ecclesiae cujuscunque.

7) Im Regierungsentwurf vom 13. October 1806 lautet litera c: causas, quae sive ratione sui sive ratione personarum ecclesiasticae sunt et in foro ecclesiastico cognosci et definiri debent, in eorum foro ecclesiastico cognoscere et definire.

8) Der Regierungsentwurf vom 13. October 1806 schaltet ein: salvo recursu canonico.

9) Die Worte: itemque catholicorum super conscientiae dubiis et spiritualibus indigentiis fehlen im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

10) Die Worte: per munificentiam regiae majestatis fehlen im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

11) Die Worte: qui legitime hoc jure ante annum 1802 potiebantur fehlen im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

12) Der Regierungsentwurf vom 13. October 1806 schaltet ein: novem mensium.

episcopis suberat aut imposterum subiicietur, eisdem secundum canones subjecta manent.[13])

Art. 12. Districte prohibetur quidquid sive verbo sive factis sive scriptis tendit ad bonos mores corrumpendos vel ad contemptum catholicae religionis ejusque ministrorum.[14])

Art. 13. Reliqua, quae res ecclesiasticas spectant et quorum in hisce articulis nulla expressa facta est mentio, integre manebunt et juxta ecclesiasticas leges administrabuntur. Si qua vero supervenerit difficultas aut si quid regia majestas super rebus ecclesiasticis easve attingentibus constituendum expedierit, de iis praevie cum sancta sede vel pro conditione negotii cum episcopis immediate conferetur.

Art. 14. Archiepiscopus et episcopi coram regia majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

»Ego juro et promitto ad sancta dei evangelia obedientiam et fidelitatem regiae majestati; item promitto me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, majestati suae manifestabo.«

Dignitarii[15]) vero, canonici, parochi aliique beneficiati idem juramentum emittent coram supremis provinciarum administrationibus.

Art. 15. Utraque contrahentium pars spondet se successoresque suos omnia de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte se servaturos. Et a regia majestate praesens conventio pro lege status declarabitur[16]) eaque derogatoria omnium ordinationum anteriorum, quae eidem conventioni opponuntur.

Articuli separati.

Art. 1. Pro primo archiepiscopo metropolitanae Monacensis designabitur Clemens Wenceslaus quondam archiepiscopus Trevirensis.[17])

Art. 2. Pro nominatione regia ad archiepiscopalem et episcopales sedes in toto Bavariae regno sanctitas sua apostolicum indultum concedet majestati regis Maximiliani Josephi.[18])

---

13) Im Regierungsenswurf vom 13. October 1806 lautet Artikel 11:
Bona supradictarum ecclesiarum, capitulorum itemque seminariorum, parochiarum, beneficiorum integra conservanda sunt nec distrahi absque sedis apostolicae autoritate aut in pensiones annuas commutari poterunt.

Quidquid ecclesia de novo legaliter acquisierit, faciet suum eodemque ac veteres fundationes jure censebitur.

14) Im Regierungsentwurf vom 13. October 1806 lautet der Artikel 12: majestas regia non patietur, ut catholica religio ejusque ritus publice impetantur aut ecclesiarum antistites in exercendo munere suo pro custodienda fidei et morum doctrina impediantur.

15) Dieser Absatz fehlt im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

16) Der Regierungsentwurf vom 13. October 1806 fährt fort: eaque abrogatoria omnium ordinationum, quae eidem conventioni opponuntur.

17) Dieser Artikel fehlt im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

18) Der Regierungsentwurf vom 13. October 1806 fügt hinzu: et heredibus et successoribus ejus in perpetuum. Darauf folgt:

Art. 3. Episcopo Chiemensi, cujus in Bavaria sedes suppressa est, pro jactura quam passus est assignabitur compensatio.

Art. 4. Quando in Helvetia nova diocesium circumscriptio per apostolicam auctoritatem facta fuerit, initis inter sanctitatem suam et regiam majestatem consiliis opera dabitur, ut pro iis ditionibus Bavaricis, quae episcopo Curiensi subsunt,[19] nova erigatur sedes episcopalis; interea regia majestas eidem episcopo reditus assignabit, quos in territorio nunc Bavariae prius Austriae subjecto percipiebat.

Art. 5. Quando exemtae sedes Bambergensis, Passaviensis et Tridentina vacaverint,[20] de futuro eorum statu, inita inter sanctam sedem et regiam majestatem deliberatione, quod conveniens visum fuerit decernetur.

Art. 6. Ante publicationem praesentis conventionis majestas regia ordinationem a se edendam spondet, qua causas omnes de matrimonio licite et valide contrahendo aut contracto itemque de divortio quoad thorum et mensam instituendo ad judicem ecclesiasticum pertinere et in foro ecclesiastico cognoscendas ac definiendas esse declarabit.[21]

Art. 7. Designati ab utraque parte commissarii pro negotio dotationis perficiendo congruas ad illud instructiones collatis praevie consiliis accipient.

Art. 8. Conclusa utrinque praesentis conventionis causa sanctitas sua ad vinculum paternae affectionis cum filiali regiae majestatis pietate arctius constringendum ordinarium mittet ab apostolica sede nuncium in urbe regni primaria commoraturum.[22]

Hi articuli separati manebunt secreti usque ad eorum executionem; nihilominus partem efficere censentur ipsius conventionis principalis eandemque habeant vim ac valorem ac si eidem ad verbum essent inserti.[23]

Art. 2. Dotatio annuorum redituum pro archiepiscopo sit viginti millium, pro episcopis duodecim millium: annui reditus cujuscunque praepositi et decani erunt quater mille floreni, canonicorum bis mille, vicariorum 800 floreni; quorum redituum summae semper salvae et integrae conservandae erunt.

19) Der Regierungsentwurf vom 13. October 1806 fährt fort: provideatur. Interea regia majestas eidem episcopo cum onere residendi per novem menses in Tyroli et exercendi in absentia jurisdictionem episcopalem per vicarium generalem reditus assignabit quos in territorio nunc Bavariae prius Austriae percipiebat.

20) Der Regierungsentwurf vom 13. October fährt fort: exemptiones istae supprimantur.

21) Der Artikel 6 fehlt im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

22) Der Artikel 8 fehlt im Regierungsentwurf vom 13. October 1806.

23) Der Schlusssatz ist im Regierungsentwurf vom 13. October 1806 als Art. 7 bezeichnet; vergl. die Noten 17, 18, 21, 22.

Nr. 12.

Note der bayerischen Bevollmächtigten an den apostolischen Nuntius vom 22. October 1806 mit den letzten von dem Könige genehmigten Aenderungen des Concordatsentwurfs.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Munich, le 22. Octobre 1806.

Monseigneur!

Nous nous sommes empressés, de porter à la connoissance du ministre de sa majesté les désirs, que votre excellence nous a manifestés à la suite de la communication, que nous avons eu l'honneur de lui faire en date du 13. du courant. Nous sommes chargés par ordre exprès du roi de vous transmettre, monseigneur, les dernières modifications ci-jointes que sa majesté a cru pouvoir adopter, et dont elle ne saurait plus se départir.

Les changements apportés à l'article 6 lit. c ne tendent qu'à la plus grande clarté de la rédaction. Sa majesté veut prévenir les discussions, et son intention bien prononcée est de ne pas souffrir, qu'on puisse dévier d'une manière quelconque des engagements qu'elle se propose de contracter avec le saint siége.

Pour ce qui regarde les articles 8 et 9, sa majesté vient de faire un dernier sacrifice. Elle accorde aux évêques la collation de toutes les cures, qui ne sont pas de patronage royal. Si les évêques persistent à oublier leurs intérêts et ceux de l'église, jusqu'à rejeter les propositions si généreuses de sa majesté, qui était prête à leur sacrifier son patronage royal, ils ne peuvent méconnoître que cet article renferme le seul expédient propre à satisfaire les prétentions réciproques. Nous pouvons à cette occasion vous réitérer, monseigneur, l'assurance formelle, que les inquiétudes manifestées par l'évêque de Wurzbourg sur la première proposition de sa majesté, ne sont point fondées. Ce n'est point aux administrations provinciales que les évêques auraient eu à présenter les trois individus, mais uniquement au ministre que sa majesté aurait délégué à cet éffet.

Vous trouverez au reste, monseigneur dans la rédaction de l'article 5 du traité séparé une nouvelle preuve de déférence de sa majesté. Le roi veut remettre se demande de suppression de l'exemption de Bamberg jusqu'au moment où l'on pourra s'en occuper. Mais il espère maintenant, qu'après avoir donné tant de preuves non équivoques de la sincérité de ses dispositions, le saint siége ne fera plus de difficultés de lui accorder l'indult dans toute son extension, et tel qu'il est demandé dans l'article premier du traité séparé. Ce n'est que sous cette condition, que sa majesté nous a autorisé de signer le projet, dont nous sommes convenus avec votre excellence.

D'après cela nous nous rendrons avec un bien vif empressement à Augsbourg ou dans tel autre endroit qu'il vous plaira, monseigneur, de nous liquer, pour mettre la dernière main à l'ouvrage salutaire, qui a été si

heureusement conduit jusqu'ici. Il n'aura certainement pas dépendu de nous, si malgré les facilités apportées récemment par sa majesté, votre excellence se voit néanmoins dans l'obligation d'envoyer le présent projet par courier à Rome.

En vous priant, monseigneur, de vouloir nous faire connoître votre marche ultérieure, j'ai l'honneur conjointement avec le Baron de Fraunberg de vous renouveller l'assurance de nos sentiments respectueux.

Ad articulos instrumenti publici.

Art. 4. Curabit semper sanctitas sua, ut, quando archiepiscopales et episcopales ecclesiae vacabunt, de digno pastore opportuna methodo juxta statutas formas provideatur. Idemque observabitur quoad dignitates, canonicatus èt praebendas.

Art. 6. lit. c. Causas, quae sive ratione sui ecclesiasticae sunt sive ratione connexionis suae immediatae cum sacris ad forum ecclesiasticum spectant, in foro eorum ecclesiastico cognoscere et definire.

Art. 8 et 9. Episcopi conferent personis suae majestati gratis beneficia tam parochialia quam alia, quae non vel juri patronatus regio vel privato subjecta sunt. Quocumque titulo praesentatis debita requisita habentibus episcopi semper institutionem dabunt.

Ad articulos separatos.

Art. 1. Pro nominatione regia ad archiepiscopalem et episcopales sedes et ad dignitates, canonicatus et praebendas in toto Bavariae regno sanctitas sua apostolicum indultum concedet majestati regis Maximiliani Josephi et haeredibus et successoribus ejus in perpetuum.

Art. 5. Quando exemptae sedes Bambergensis, Passaviensis et Tridentina vacaverint, exemtiones sedium Passaviensis et Tridentinae supprimantur et de cessatione exemptionis sedis Bambergensis cum sancta sede deliberabitur.

Nr. 13.

Note des apostolischen Nuntius Hannibal Grafen de la Genga an den bayerischen Bevollmächtigten Freiherrn von Fraunberg vom 6. Februar 1807 mit dem in Rom umgearbeiteten Entwurf des Concordats. [1])

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Monsieur!

Monsieur le comte de Troni vous présentera le plan du concordat avec des petits changemens que le saint père m'a ordonné de faire à celui

1) Das römische Ultimatum, von dem Auditor Grafen Troni dem bayerischen Bevollmächtigten Freiherrn von Fraunberg am 10. Juli 1807 überbracht, stimmt mit dem obigen Entwurf bis auf diejenigen Punkte überein, welche in den folgenden Noten bemerkt sind.

présenté en dernier lieu par les ministres de sa majesté. Comme ces changemens tendent par leur nature au plus grand bien de la religion catholique, apostolique et Romaine, je ne doute point qu'ils ne soient aisément adoptés par sa majesté et les ministres. Je vous prie donc de me communiquer, par le canal du dit comte qui se rend à cet effet à Munich, vos idées et les volontés de sa majesté relatives à ce sujet, et de m'indiquer quel endroit pourra être le plus commode, pour nous y donner un rendez-vous, et pour passer à la signature du dit projet. Je suis peiné qu'en cette occasion je ne pourrai pas avoir l'honneur de revoir monsieur votre cousin, auquel je vous prie de présenter toujours, en lui écrivant, mes respects et amitiés.

Jai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée,
monsieur,

Augsbourg, ce 6. fevrier 1807.

[signé] de votre excellence
le très humble et obéissant serviteur
H. de la Genga nonce.

A monsieur le baron de Fraunberg à Munich.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Sanctitas sua supremus pontifex Pius VII. et majestas sua Maximilianus Josephus Bavariae rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno constituatur ordo, in sequentes articulos convenerunt.

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana in toto Bavariae regno praerogativa et juribus religionis dominantis gaudebit.[2])

Art. 2. Postquam sanctitati suae fuerint exhibita documenta consensuum capituli[3]) vacantis ecclesiae Frisingensis ac moderni episcopi et capituli cathedralis[4]) ecclesiae Chiemensis, praevia suppressione utriusque sedis episcopalis, Monachii eriget novam sedem archiepiscopalem cum suo capitulo atque huic metropolitanae ecclesiae, servatis servandis, episcopales ecclesias Augustanam, Eichstettensem et Brixinensem suffraganeas assignabit. Eveniente autem imposterum vacatione sedium episcopalium Bambergensis, Tridentinae ac Passaviensis apostolicae sedi immediate subjectarum sanctitas sua de illarum vel exemptionis continuatione vel dicto juri metropolitico subjectione decernet[5]) ac praeterea, si necessitas postulabit,[6]) novam aliquarum dioecesium, habito episcoporum et capitulorum, quorum interest consensu definiet circumscriptionem.

---

2) Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana in toto Bavariae regno sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis omnibus, quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

3) capituli fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

4) et capituli cathedralis fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

5) Der Satz Eveniente — decernet fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

6) postulaverit, römisches Ultimatum vom Juli 1807.

Art. 3. Quando in Helvetia nova dioecesium circumscriptio per auctoritatem apostolicam facta fuerit, initis inter sanctitatem suam et regiam majestatem consiliis opera dabitur, ut pro iis ditionibus Bavaricis, quae episcopo Curiensi subsunt, provideatur. Interea regia majestas episcopo cum onere residendi per novem menses in Tyroli et exercendi in absentia jurisdictionem episcopalem per vicarium generalem reditus assignabit, quos in territorio nunc Bavariae prius Austriae percipiebat.[7]

Art. 4. Dotatio mensarum archiepiscopi et episcoporum in bonis fundisque stabilibus ipsorum administrationi tradendis constituitur. Simili bonorum genere et administrationis jure constituentur[8]) capitula metropolitanae et cathedralium ecclesiarum; et metropolitana habebit praepositum, decanum et duodecim canonicos, cathedralium autem quaelibet[9]) praepositum, decanum et canonicos decem. Vicariorum beneficia ubi exstant conserventur nec in ulla ecclesia pauciores erunt quam sex.

Dotatio annuorum redituum pro archiepiscopo sit viginti millium florenorum, pro episcopis duodecim millium. Annui reditus cujuscunque praepositi [et decani] erunt quater mille floreni, canonicorum bis mille, vicariorum 800, quorum redituum summae salvae et integrae semper conservandae erunt. Praeterea tam archiepiscopo et episcopis quam canonicis et vicariis illorum dignitati et statui correspondens habitatio assignetur.[10])

Ad negotium hujus dotationis intra bimestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit ac de formali dotationis actu duo exemplaria expediri jubebit [regia majestas?], unum pro nuntio apostolico, alterum pro archivio capituli.[11])

Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conserventur[12]) vel, si non sufficiant, in ea quantitate suppleantur, quae singularum necessitatibus respondeant.

Art. 5. Sanctitas sua attenta utilitate, quae ex articulo praesertim 15. hujus conventionis manat[13]) in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, majestati regis[14]) Maximiliani Josephi ejusque successoribus apostolicum indultum concedet nominandi ad vacantes archiepiscopalem e episcopales ecclesias[15]) regni Bavariae dignos et idoneos ecclesiasticos viros, iis praeditos dotibus, quas sacri canones requirunt, talibusque[16]) viris eadem sanctitas sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas[17]), et

---

7) In dem römischen Ultimatum vom Juli 1807 fehlt der Artikel 3.

8) instituentur, römisches Ultimatum vom Juli 1807.

9) cathedrales, römisches Ultimatum vom Juli 1807.

10) Habitatio tam archiepiscopo et episcopis quam canonicis et vicariis assignanda illorum dignitati et statui respondeat. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

11) pro archivio regio, römisches Ultimatum vom Juli 1807.

12) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 fährt fort: et nisi sufficiant, sua majestas supplebit.

13) quae ex hac conventione manat. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

14) majestati regiae, römisches Ultimatum vom Juli 1807.

15) ad vacantes ecclesias. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

16) talibus viris. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

17) juxta formas canonicas. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

annatarum atque cancellariae taxae proportionaliter ad uniuscujusque mensae annuos reditus de novo statuentur.[18])

Art. 6. Sua singulis dioecesibus conserventur seminaria episcopalia aut stabiliter fundentur ad efformandos in iis, quos episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium recipiendos judicaverint. Congrua quodlibet seminarium juxta exigentiam et amplitudinem dioecesium gaudeat dotatione in bonis stabilibus libere administrandis ab ordinario.[19]) Horum autem seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio ac administratio episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjiciuntur juxta formas canonicas.

Art. 7. Pro regimine dioecesium episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum eis competit, ac praesertim

a) vicarios, consiliarios[20]) et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscunque,

b) ad statum ecclesiasticum[21]) assumere et titulis per sacros canones approbatis ad ordines etiam majores promovere, quos necessarios aut utiles suis ecclesiis judicaverint, et quos e contrario pro indignis censuerint, ab ordinibus suscipiendis arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant,

c) causas, quae tam ratione sui quam ratione personarum ecclesiasticae sunt, et hinc causas matrimoniales, quae juxta canonem XII. sessionis 24. concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum ecclesiastico cognoscere et definire,[22])

d) in clericos reprehensione dignos poenis, quas convenientes judicaverint, salvo recursu canonico, animadvertere,

e) cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicare, quemadmodum episcoporum, cleri et populi communicatio cum sancta sede super rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis libera erit nulloque impedita obstaculo,

f) collatis cum regia majestate consiliis parochias erigere aut dividere,

g) pro clericis infirmis et senibus constitutas jam domos conservare aut si desint inire consilium, ut de illis provideatur.

---

18) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 fügt hinzu: Praeterea sanctitas sua eidem Bavariae regi et successoribus ejus in perpetuum concedet nominationem tam ad primas dignitates quam ad canonicatus et praebendas in sex mensibus apostolicis (sive papalibus) in posterum vacaturos in metropolitana et cathedralibus, quae modo existunt in locis temporali dominio Bavariae regis subjectis; quoad alios sex menses in eorum tribus episcopus, in reliquis autem capitulum nominabit.

19) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 zieht die beiden Sätze in folgender Weise in einen Satz zusammen: Sua singulis dioecesibus seminaria conserventur eaque provideantur congrua dotatione in bonis stabilibus, in iis autem dioecesibus, in quibus desunt, nova dotatione in bonis stabilibus fundentur ad efformandos in iis adolescentulos, quos episcopi pro necessitate et utilitate dioecesium recipiendos judicaverint.

20) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 schaltet ein: officiales.

21) ad statum clericalem. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

22) c) causas quae sive ratione sui sive ratione personarum ecclesiasticae sunt atque inprimis causas matrimoniales, quae juxta canonem XII. sess. 24 concilii Tridentini ad judicem ecclesiasticum spectant, in foro eorum ecclesiastico cognoscere ac de iis sententiam ferre. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

Art. 8. Quarum dignitatum, praebendarum et canonicatuum collatio ad apostolicam sedem juxta concordata Germaniae spectabat, pro iis deinceps conferendis sanctitas sua regiae majestati ejusque successoribus indultum apostolicum concedet; reliquarum vero dignitatum, praebendarum et canonicatuum collatio penes collatores ordinarios manebit[23]).

Art. 9. Episcopi conferent personis suae majestati gratis beneficia tam parochialia quam simplicia, quae ipsi conferebant ante annum 1802, quaeque non juri patronatus regio, vel privato legitime (id est[24]) per fundationem sive per dotationem, sive per constructionem) acquisito subjecta sunt.

Quae vero beneficia cujuscunque naturae hujusmodi juri patronatus tam regio quam privato (sive illud ecclesiasticum sive laicale sive mixtum sit) subjecta sunt, ad ea praesentabunt eorum respectivi patroni, qui legitime hoc jure ante annum 1802 potiebantur;[25]) episcopi vero praesentatis, in quibus debita requisita agnoscent, canonicam dabunt institutionem.

Eorum autem beneficiorum cujuscunque pariter naturae collatio, quae antea pertinebat ad capitula collegiatarum ecclesiarum, abbatias, monasteria in praesens de facto non existentia, ad dioecesanos respective episcopos in posterum spectabit.

Art. 10. Dignitarii, canonici, beneficiati residentiales[26]) omnes, uti a pluritate beneficiorum et praebendarum secundum canones prohibentur, ita ad residentiam novem mensium et ad servitium personale in praebendis suis et beneficiis secundum eorumdem[27]) rigorem adstringuntur, salva tamen semper sedis apostolicae auctoritate[28]).

Art. 11. Bona supradictarum ecclesiarum, capitulorum itemque seminariorum[29]), parochiarum, beneficiorum, monasteriorum conventuumque utriusque sexus integra conservanda sunt nec distrahi absque sedis apostolicae auctoritate aut in pensiones annuas commutari poterunt.

Quidquid ecclesia de novo acquisiverit, faciet suum et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae cujuscunque generis, quarum nulla vel suppressio vel unio fieri poterit sine sedis apostolicae auctoritatis nterventu[30]).

Art. 12. Majestas regia districte prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus et ministri impetantur aut ecclesiarum antistites in exercendo

---

23) Der obige Artikel 8 fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807; vergleiche oben Note 18.

24) id est sive per fundationem. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

25) qui legitime hoc jure potiebantur ante annum 1802. Römisches Ultimatum vom Juli 1807.

26) residentiales fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

27) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 schaltet ein: canonum.

28) Die Worte: salva tamen semper sedis apostolicae auctoritate fehlen im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

29) Die Worte itemque seminariorum fehlen im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

30) Der Absatz Quidquid — interventu fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807.

munere suo pro custodienda fidei et morum doctrina horumque probitate impediantur[31]).

Art. 13. Quoad caetera vero res ecclesiasticas spectantia, quorum nulla expressa mentio in his articulis facta est, manebunt omnia et administrabuntur juxta vigentem ecclesiae disciplinam; neque licebit unquam absque sedis apostolicae auctoritate quidquam ipsis articulis, etiam pro eorum qualicunque declaratione aut interpretatione vel causa addere illorumque executionem impedire[32]); sed aliqua difficultate superveniente sanctitas sua et majestas regia conferre sibi reservant.

Art. 14. Archiepiscopus et episcopi coram regia majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

»Ego juro et promitto ad sancta dei evangelia obedientiam et fidelitatem regiae majestati; item promitto me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum nullamque suspectam unionem neque intra, neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, majestati suae manifestabo.«

Art. 15. Utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos et a majestate regia praesens conventio pro lege status declarabitur eaque abrogatoria omnium legum, ordinationum et decretorum circa res religionis et circa ecclesiasticam disciplinam a gubernio Bavarico hucusque latorum[33]).

Nr. 14.

Gegenentwurf der bayerischen Regierung, dem apostolischen Nuntius mitgetheilt von dem Bevollmächtigten Freiherrn von Fraunberg durch Note vom 17. März 1807.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Sanctitas sua supremus pontifex Pius VII. et majestas sua Maximilianus Josephus Bavariae rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res

---

31) Im römischen Ultimatum vom Juli 1807 lautet der obige Artikel [Artikel 10, vergl. oben Note 7 und 23]: Majestas regia non patietur, ut catholica religio ejusque ritus et ministri sive verbo sive factis sive scriptis contemnantur aut ecclesiarum antistites in exercendo munere suo pro custodienda fidei et morum doctrina impediantur.

32) Der Satz neque licebit unquam — illorumque executionem impedire fehlt im römischen Ultimatum vom Juli 1807; vergleiche die folgende Note 33.

33) Das römische Ultimatum vom Juli 1807 fügt hinzu: Eadem praeterea majestas regia spondet nihil unquam se suosque successores quavis de causa articulis hujus conventionis addituros aut in iis immutaturos esse absque sedis apostolicae auctoritate.

ecclesiasticas catholicorum pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno constituatur ordo, in sequentes articulos convenerunt:

Art. I. Religio catholica, apostolica, Romana cum juribus suis in toto Bavariae regno salva et illibata conservabitur.

Art. II. Monachii sanctitas sua sedem eriget archiepiscopalem suppressis sedibus episcopalibus Frisingensi et Chiemensi: Bambergae, Passavii, Augustae, Eichstadii, Tridenti et Brixinae conservabuntur sedes episcopales. Dioecesis Curiensis in eo, quem nunc in ditione regni Bavarici habet, manebit statu. Salva pro nunc exemptione ecclesiarum Bambergensis, Passaviensis et Tridentinae juri metropolitico archiepiscopi Monacensis ut suffraganeae suberunt ecclesiae Augustana, Eichstadiensis, Brixinensis et Curiensis.

Quando autem exemptae sedes Bambergensis, Passaviensis et Tridentina vacaverint, exemptiones sedium Passaviensis, Tridentinae et Bambergensis supprimantur.

Ab apostolico sede collatis cum regia majestate consiliis dioeceses novis finibus, quantum necessitas postulaverit, circumscribentur praehabito ad haec consensu episcoporum et capitulorum quorum interest.

Art. III. Quando in Helvetia nova dioecesium circumscriptio per authoritatem apostolicam facta fuerit, initis inter sanctitatem suam et regiam majestatem consiliis, opera dabitur, ut pro iis ditionibus Bavaricis, quae episcopo Curiensi subsunt, provideatur. Interea regia majestas eidem episcopo cum onere residendi per novem menses in Tyroli et exercendi in absentia jurisdictionem episcopalem per vicarium generalem reditus assignabit, quos in territorio nunc Bavariae prius Austriae percipiebat.

Art. IV. Dotatio mensarum archiepiscopi et episcoporum in bonis fundisque stabilibus ipsorum administrationi tradendis constituetur. Simili bonorum genere et administrationis jure instituentur capitula metropolitanae et cathedralium ecclesiarum, et metropolitana habebit praepositum, decanum et duodecim canonicos, cathedrales praepositos, decanos et canonicos decem. Vicariorum beneficia, ubi extant conserventur nec in ulla ecclesia pauciores erunt quam sex.

Dotatio annuorum redituum pro archiepiscopo sit viginti millium, pro episcopis duodecim millium. Annui reditus cujuscumque praepositi et decani erunt quater mille floreni, canonicorum bis mille, vicariorum 800 floreni, quorum redituum summae semper salvae et integrae conservandae erunt. Habitatio tam archiepiscopo et episcopis quam canonicis et vicariis assignanda illorum dignitati et statui respondeat.

Ad negotium hujus dotationis intra bimestre perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit ac de formali dotationis actu duo exemplaria expediri jubebit regia majestas, unum pro nuntio apostolico, alterum pro archivio regio. Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia, ut conserventur sufficiantqae, curabitur.

Art. V. Pro nominatione regia ad archiepiscopalem et episcopales sedes et ad dignitates, canonicatus et praebendas in toto Bavariae regno sanctitas sua attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, apostolicum indultum concedet

majestati regis Maximiliani Josephi et haeredibus et successoribus ejus in perpetuum, eademque sanctitas sua dabit institutionem canonicam juxta formas consuetas viris a majestate regia ad archiepiscopalem vel episcopales sedes nominatis et dotibus, quas sacri canones requirunt, praeditis. Annatarum atque cancellariae taxae proportionaliter ad uniuscujusque mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. VI. Sua singulis dioecesibus conserventur seminaria episcopalia aut stabiliter fundentur ad efformandos in iis, quos episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium recipiendos judicaverint. Horum autem seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio ac administratio episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjiciantur juxta formas canonicas.

Art. VII. Pro regimine dioecesium episcopis liberum erit,

a) vicarios, consiliarios, officiales et adjutores administrationis suae constituere ex canonicis et beneficiatis ecclesiae cujuscumque,

b) ad statum ecclesiasticum assumere et titulis per sacros canones approbatis ad ordines etiam majores promovere, quos necessarios aut utiles suis ecclesiis judicaverint, et quos e contrario pro indignis censuerint, ab ordinibus suscipiendis arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant,

c) causas, quae sive rationi sui ecclesiasticae sunt sive ratione connexionis suae immediatae cum sacris ad forum ecclesiasticum spectant, in foro eorum ecclesiastico cognoscere et definire,

d) in clericos reprehensione dignos poenis, quas convenientes judicaverint, salvo recursu canonico animadvertere,

e) cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicare, quemadmodum episcoporum, cleri et populi communicatio cum sancta sede super rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis libera erit nulloque impedita obstaculo,

f) collatis cum regia majestate consiliis parochias erigere aut dividere,

g) pro clericis infirmis et senibus constitutas jam domos conservare aut si desint inire consilium, ut de illis provideatur.

Art. VIII. Episcopi conferent personis suae majestati gratis beneficia tam parochialia quam alia, quae non vel juri patronatus regio vel privato subjecta sunt. Quocunque titulo praesentatis debita requisita habentibus episcopi semper institutionem dabunt.

Art. IX. Dignitarii, canonici, beneficiati omnes, uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum secundum canones prohibentur, ita ad residentiam novem mensium et ad servitium personale in praebendis suis et beneficiis secundum eorumdem rigorem adstringuntur.

Art. X. Bona supradictarum eeclesiarum, capitulorum itemque seminariorum, parochiarum, beneficiorum integra conservanda sunt nec distrahi absque sedis apostolicae auctoritate aut in pensiones annuas commutari poterunt.

Quidquid ecclesia de novo legaliter acquisiverit, faciet suum eodemque ac veteres fundationes jure censebitur.

Art. XI. Majestas regia non patietur, ut catholica religio ejusque ritus publice impetantur aut ecclesiarum antistites in exercendo munere suo pro custodienda fidei et morum doctrina impediantur.

Art. XII. Reliqua, quae ad res ecclesiasticas spectant et quorum in

hisce articulis nulla expressa facta est mentio, integra manebunt et juxta ecclesiasticas leges administrabuntur. Si qua vero supervenerit difficultas aut si quid regia majestas super rebus ecclesiasticis easve attingentibus constituendum expedierit, de iis praevie cum sancta sede vel pro conditione negotii cum episcopis immediate conferetur.

Art. XIII. Archiepiscopus et episcopi coram regia majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

»Ego juro et promitto ad sancta dei evangelia obedientiam et fidelitatem regiae majestati; item promitto, me nullum communicationem habiturum nullique consilio interfuturum nullumque suspectam unionem, neque intra neque extra, conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, majestati sua emanifestabo.«

Art. XIV. Utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a majestate regia praesens conventio pro lege status declarabitur eaque abrogatoria omnium ordinationum, quae eidem conventioni opponuntur.

Nr. 15.

Breve an die Bischöfe von Brixen, Chur und Trient vom 1. August 1807.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Abschrift.

Venerabilibus fratribus Emanueli episcopo Tridentino, Carolo Francisco episcopo Brixinensi, Carolo Rudolpho episcopo Curiensi.

Pius P. P. VII.

Venerabiles fratres salutem et apostolicam benedictionem. Ad caeteras, quibus undique circumdamur et premimur, angustias aliae nunc, venerabiles fratres, accesserunt ex litteris a vobis ad nos datis, quibus significastis, quae Bavarici gubernii studia sint et conatus adversus ecclesiae jura et potestatem. Sed dum ea de causa vehementer angimur, magno etiam afficimur gaudio ex iisdem litteris intelligentes, forti vos et constanti animo dei atque ecclesiae causam tueri neque aliquid formidare eorum, quae forte proponi poterunt, ut a vestro officio abstrahamini, paratosque esse quidquid perpeti pro dei et ecclesiae defensione sedisque apostolicae doctrina et communione firmiter retinenda. Haud sane ignoramus, quam difficili quamque acerbo et lamentabili in loco versemini. Sed non ideo fracto vos et abjecto animo esse decet atque illos abjicere sensus egregios et praeclaros, quibus tam bene animati estis. Calamitosis hisce temporibus tribulatio et angustia invenerunt nos, sed mandata dei meditatio nostra sint, quaeque vos urgent molestiae atque aerumnae, et pluribus aliis episcopis communes sunt ac nobis praecipue, quos deus optimus maximus non merito aliquo nostro sed insigni ejus bonitate universae ecclesiae praepositos esse voluit. Illa nos recreet ac reficiat cogitatio, quod salvator noster dominus Jesus

Christus, qui se cum ecclesiae pastoribus futurum promisit usque ad consummationem saeculi, dum nos tentari permittit, vim etiam attribuet, qua cuncta fortiter sustinere ac demum superare possimus. Absit autem, quod tribulatio, angustia, fames, persecutio, caetera similia nos ad deserendam prodendamque dei et ecclesiae causam inducant, cumque omnia, quae officii nostri ratio postulat, a nobis gesta sunt, hoc unum restat, ut pro nomine Jesu, quidquid adversi, quidquid miseri et acerbi est, magno animo et hilari perferamus exemplo apostolorum, qui ibant gaudentes a conspectu concilii, quoniam digni habiti sunt, pro nomine Jesu contumeliam pati. Quod autem scribitis de publicis indicendis precibus, per quas in tot ac tantis angustiis dei opem imploremus, id quidem pietati vestrae consantaneum est, nosque piam hanc voluntatem summopere laudamus; sed tamen nunc indici jubilaeum temporum ratio non patitur. Denique vestris interrogationibus dubiisque propositis, re primum cognita et expensa diligenter auditisque sententiis sancta Romanae ecclesiae cardinalium, quos in consilium vocavimus, hoc modo respondemus: Dubium I. pars I. Quaeritur 1: an episcopi amore pacis et ad vitandum schisma huic postulationi regiae satisfacere, clero suo caecam et illimitatam obedientiam erga decreta politica circa politiam ecclesiasticam, quae vox vaga et latissimae interpretationis est, praecipere? respondendum est: non licere. Episcopos quippe ipsos, non politicos principes posuit spiritus sanctus regere ecclesiam dei, quam acquisivit sanguine suo. Unde aurea illa et omnium saeculorum consensu celebrata vox magni Osii ad Constantinum imperatorem erupit: tibi deus imperium commisit; nobis, quae sunt ecclesiae, concredidit. Tantum igitur abest, ut episcopi clero suo praecipere licite possint obedientiam caecam et illimitatam erga decreta politica circa politiam ecclesiasticam, ut potius eum monere et docere debeant, si bonum sibi traditum depositum custodire velint, nullum in principibus jus inesse circa ecclesiasticam politiam et nullum agnoscere ecclesiam, nisi jus forte vocari velit, quod obligatio potius vocari debet, catholicorum principum munus sacras ecclesiae leges politicis roborandi, ut scilicet quod non valet sacerdos efficere per doctrinae sermonem, eorum potestas hoc impleat per disciplinae terrorem (sanctus Isidorus Hispalen. lib. 3. sent., conc. Paris VI. part. 2. cap. 2). Quid autem ecclesiasticae politiae nomine (vago illo quidem et latissimae interpretationis) in sensu gubernii veniat et quam late accipiatur, constat; item constat, cujusmodi sint decreta illa politica circa politiam ecclesiasticam, quibus quaeritur an clero caeca et illimitata obedientia praecipi possit, hujusmodi nimirum, quae legi dei patenter adversantur, sedis apostolicae privilegium dissipant et omne jus et auctoritatem eorum, quae gerenda sunt in ecclesia dei, in principis conferunt voluntatem (epist. L. inter epistolas sancti Thomae Cantuariensis a Lupo collectas pag. 208 edit. Venit.). Si quando igitur valuit, nunc certe retinenda quam maxime est regula illa sanctae ecclesiae doctoris Hieronymi: si bonum est, quod praecipit imperator et praeses, jubentis obsequere voluntati; si vero malum et contra deum sapit, responde illud de actibus apostolorum: obedire oportet deo magis quam hominibus (in cap. 3. epist. ad Titum). Quaeritur 2: an illas, quas circularibus suis inseruerunt: »si nec doctrinae fidei nec ecclesiae catholicae constitutionibus adversentur« restrictiones revocare

possint, an vero dictis restrictionibus firmiter inhaerere debeant, cum forte ex revocatione publicum gregis clerique scandalum timendum sit? respondendum: provisum in responsione ad primam partem dubii. Dubium II. Quaeritur: an episcopi, qui non ex adventitio principatuum saecularium titulo, sed ex propria muneris episcopalis natura et ex primitiva ecclesiae praxi nati beneficiorum collatores sunt, eodem pacis amore et schismatis metu collationum jura, quibus dimissis omnis quasi disciplina cleri perit, in principem politicum cedere possint, an vero eadem tueri et conservare teneantur? respondemus: jus collationis beneficiorum episcopos principibus temporalibus cedere non posse, tum quod carent tali potestate, tum quod hujusmodi cessio evidenter tenderet in dissolutionem disciplinae cleri et animarum detrimentum, tum denique quod episcopi viderentur facto suo assentiri errori gubernii sentientis palamque asserentis, juspatronatus beneficiorum omnium principibus competere vi et ex natura supremi principatus. Dubium III. pars I. Quaeritur: an episcopi ob solum defectum regii examinis collationem ordinum majorum iis praecipue, qui sacris ordinibus ligati jam sunt et episcopali judicio habiles et digni censentur, ut ad sacerdotium promoveantur, ultra suspendere atque sacerdotes debita caeteroquin scientia et probitate praeditos ac vineae domini necessarios a cura animarum arcere debeant, brevi, an huic ordinationi regiae aliquo modo obsequi liceat, et quo? respondendum: nullo modo licere obsequi hujusmodi ordinationi. Per eam siquidem libera facultas, quae de jure divino episcopis competit constituendi per civitates presbyteros (ad Tit. I. vers. 5) et resuscitandi gratiam dei, quae est in eis per impositionem manuum (II. ad Timoth. cap. I. vers. 6), ac proinde ad ordines promovendi, quos ipsi dignos ac vineae domini necessarios judicaverint, cum gravissimo etiam ecclesiae praejudicio et animarum damno adstringitur, coarctatur et civilis potestatis arbitrio subjicitur, praetereaque temporalis potestas per eum sacrum illud et maxime spirituale jus, quod iisdem episcopis ex ordinatione divina competit, arrogat sibi et usurpat, judicandi de sacrorum ministrorum doctrina. Ejusdem III. dubii pars II. Quaeritur 2: an omnia numero 2. exposita tolerari possint ac debeant, vel quid consilii? respondemus: etsi in publicis studiorum universitatibus moderandis magnae sint partes principum territorialium, muneris tamen et debiti episcopalis est, exhortari in doctrina sana et eos, qui contradicunt, arguere (ad Tit. I. 9) atque adeo curare, ne in dioecesi sua doceantur errores aut minus sana doctrina tradatur. Hinc episcopus, quatenus in scholis theologicis universitatis suae dioecesis minus sanam doctrinam tradi compererit, apud regem omni studio instet, ut ad officium professores revocentur, sique minus id obtinuerit, aut etiam si (quod fere fit et in hac temporum iniquitate timendum est) seductores profecerint in pejus, errantes et in errorem mittentes, ipse tanto magis permaneat in iis, quae didicit et credita sunt sibi, sciens, a quo didicit (II. ad Timoth. cap. III. vers. 13), nempe ab ecclesia dei vivi, quae est columna et firmamentum veritatis (I. ad Tim. cap. III. vers. 15), vigilet praeterea, in omnibus laboret, opus faciat evangelistae, ministerium suum impleat (II. ad Tim. cap. IV. vers. 5) satagens omni, quo potest, modo contra praedictas erroneas exitialesque doctrinas gregem suum praemunire, quosque illis jam imbutos compererit, salutaribus monitis ad meliorem

mentem revocare, vel si minus proficiat, contumaces, si clerici sint, ab ordinibus arceat aliisque opportunis spiritualis auctoritatis suae remediis in eos animadvertat. Dubium IV. Quaeritur: an episcopi, qui divinitus accepta ecclesiam docendi et regendi potestate insigniti sunt, qua praerogativa ordines religiosi non gaudent, professores theologicos a se approbatos regio examini subjicere vel saltem permittere possint, ut dicti professores ejusmodi examini ultro se submittant, solo cautionis nomine, ut regi persuadeatur, in scholis episcopalibus nihil contra statum doceri? respondendum est: episcopos, qui ex institutione divina constituti sunt ecclesiae doctores et pastores, non posse sine gravissimo et evidenti tam sacrae ac spiritualis praerogativae sibi divinitus collatae praejudicio a se approbatis deputatisque catholicae doctrinae magistris auctores esse, ut sese laicae potestatis examini subjiciant, maxime cum idem fere sit sacrae doctrinae magistros laicorum suffragio subjicere, ac ipsam doctrinam illorum judicio submittere; ex eorum siquidem arbitrio pendebit probare illam aut rejicere, prout praetensis juribus status aut conformem aut adversam deprehenderint; perinde ac si sanctissima Christi ecclesia potuerit unquam quidquam docere aut praescribere, quod veris regum juribus aut temporalium statuum utilitatibus obsit aut noceat. Qua de re terreni principes semper prae oculis habere sapientissimam illam ac vere catholico principe dignam potentissimi imperatoris sententiam deberent: »Quantaecunque religionis et sapientiae laicus existat vel etiam si universa virtute interius polleat, donec laicus est, ovis vocari non desinet. Quae ergo vobis ratio est in ordine ovium constitutis pastores verborum subtilitate discutiendi et ea, quae super nos sunt, quaerendi et ambiendi? Oportet nos cum timore et fide sincera hos adire . . . et nihil amplius, quam quae sunt nostri ordinis, requirere.« (Basilius imperator in conc. VIII. apud Labbeum tom. VIII. col. 1154). Caeterum cum Bavariae gubernium mentem suam de juribus status circa sacra jam aperuerit, quae est contraria doctrinae catholicae, dubitari non potest, regios examinatores eam doctrinam tanquam statui contrariam esse traducturos, quae profanae gubernii menti contradicat, quod idem est ac traducere doctrinam ipsam ecclesiae catholicae tanquam doctrinam statui contrariam. Hinc episcopalibus theologicae facultatis professoribus aut gubernii errores adoptandi aut saltem simulandi erunt, nisi rejici se plectique velint velut doctrinarum contra statum magistri, atque ita episcopales scholas inficiet virus errorum, qui, quoniam nomine pastorum in iis docebuntur, auctoritatem accipient et impune ac tuto in ipsos sacerdotii alumnos dimanabunt. Si autem sal infatuatum fuerit, in quo salietur? Dubium V. pars I. Quaeritur 1: an episcopi sic dictum folium regiminis tanquam legitimam legislationem, quae clerum sibi subjectum in conscientia obliget, sine restrictione acceptare, eique observantiam praescribere possint? respondendum: non licere, tum quod nullam ecclesia in principus temporalibus circa res sacras et ecclesiasticas legislativam potestatem, quae quidem ipsius ecclesiae leges antevertat et non obsecundet, agnoscit, tum quod in praedicto folio regiminis, ut praefertur, ea continentur, per quae non minus manifeste quam graviter sanctiora ecclesiae et episcopatus jura laeduntur. Ejusdem V. dubii pars II. Quaeritur 2: an ablatae sibi et in dicasteria politica privative translatae omni bonorum ecclesiasticorum administrationi

acquiescere possint (episcopi)? respondemus: non posse. Gaudet enim ac potitur ecclesia non modo bonis eorumque reditibus, sed etiam juribus. Hinc concilium Tridentinum sess. 22. cap. 11. occupatores et invasores non redituum solum, sed jurium quoque ecclesiae anathemate percutit. Ad jura autem ecclesiae pertinet bonorum suorum administrandorum facultas, quae proprietatis sequela est et eidem inhaeret, qua facultate etiam de facto ab apostolorum usque tempore semper ecclesia independenter et libere potita est. Quodsi jurium ecclesiae tuendorum ac vindicandorum onus tam ex munere suo quam vi praestiti juramenti incumbit, ablatae sibi et ecclesiae atque in politicam potestatem translatae bonorum ecclesiasticorum administrationi non modo positive nequit assentiri, sed nec acquiescere potest, propterea que tenetur saltem ad reclamandum, ne silentio suo juribus ecclesiae praejudicium inferre videatur. Ejus V. dubii pars III. Quaeritur 3: an (episcopi) a concursibus pro quibuscunque muniis ecclesiasticis se penitus excludi pati possint? respondendum: non modo pati non potest episcopus se ab hujusmodi concursibus excludi, sed, cum de jure divino sit in dioecesi sua in rebus, quae ad divinum cultum et spirituale populorum regimen pertinent, magister, judex et doctor exclusive a temporali omni et politica potestate, pati non potest, ut laicus quicunque sese in hujusmodi rebus immisceat. Ejusdem V. dubii pars IV. Quaeritur 4: an sic dictum folium beneficiorum, in quo illi soli, qui politicae potestati absque ullo episcopi judicio visi fuerint, inscribuntur et ecclesiasticae promotionis capaces declarantur, caeteri autem omnes excluduntur, adprobare, et se quoad singula praescriptioni regiae circa concursus, etiam quoad testimonium clausum utut millenis difficultatibus obnoxium, submittere possint aut debeant (episcopi)? respondemus: non posse ob rationes ut supra expositas. Ejusdem dubii V. pars V. Quaeritur 5: an, ut parochi catholici iisdem cum pastoribus acatholicis legibus ac tribunalibus subjiciantur, pacis conservandae et schismatis vitandi amore sustinere possint (episcopi)? responsum damus: contra hujusmodi gravissimum temporalis potestatis attentatum ab episcopis reclamandum; quodsi per hanc reclamationem nihil obtinere valeant, mere passive se habere posse. Ejusdem V. dubii pars ultima. Quaeritur 6. generatim, an tolerare omnia debeant (episcopi), quibus disciplina ecclesiastica etiam universalis impetitur, quamdiu dogma aperte non impugnatur? respondemus: episcopos tolerare non posse non solum ea, per quae doctrina fidei impugnatur, verum nec ea, per quae disciplina ecclesiae praesertim universalis destruitur vel relaxatur, praecipue si principiis erroneis et catholicae doctrinae contrariis manifeste innitantur, cujusmodi profecto sunt, quae de jure dominii territorialis in res sacras non semel neque obscure gubernium Bavaricum produxit; tunc enim assentiendo disciplinaribus innovationibus assensus principiis ipsis, unde illae proficiscuntur, praebetur saltem facto atque ita depositum deseritur et oblique laeditur, quod diligenter ab apostolo custodiri episcopi jubentur. Quam rem apposite declaravimus in nostris apostolicis litteris datis die XV. Maji anno MDCCC: atqui est aliud depositum custodiendum nobis magnaque animi firmitate tuendum, sanctissimarum scilicet ecclesiae legum, quibus disciplinam suam ipsa, penes quam nimirum unam ejusmodi sit potestas, constituit, quibus profecto pietas virtusque floret, quibus Christi sponsa

terribilis est ut castrorum acies ordinata, quarum pleraeque etiam fundamenta sunt ferendis fidei jacta ponderibus etc. Dubium VI. Quaeritur: an episcopi in hoc casu sui, ecclesiarum totiusque cleri expoliationem tolerare, connivere, an usurpatores, emptores, dissipatores bonorum ecclesiae ecclesiasticis censuris coercere, an eosdem non obstantibus censuris, in quas ipso facto inciderunt, ad communionem sacramentorum admittere possint aut debeant? respondendum: episcopi contra usurpationes bonorum ecclesiae eo meliori modo, quo possunt, reclamare studeant. Quoad censuras vero contra usurpatores, emptores, dissipatores eorundem bonorum, non esse necessarium eas ferre, cum per decretum concilii Tridentini cap. 11. sess. 22. jam latae sint. Quod vero ad admissionem ad sacramentorum participationem eorum, qui hujusmodi sunt, episcopi receptas et probatas hac de re regulas ignorare non possunt. Nostram de omnibus, quae nos rogastis, animi sententiam aperuimus vestrisque petitionibus plane nos satisfecisse arbitramur. Postremo hortamur vos omnique animi contentione rogamus, ut in proposito, in quo hactenus tam laudabiliter fuistis, permaneatis neque ab illo abduci ratione ulla patiamini. Deus omnis gratiae, qui vocavit nos in aeternam suam gloriam in Christo Jesu, modicum passos ipse perficiet, confirmabit solidabitque. Quod divina ope futurum sperantes vobis, venerabiles fratres, populisque omnibus vestrae fidei creditis ex intimo corde depromptam apostolicam benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die prima Augusti MDCCCVII pontificatus nostri anno octavo.

G. archiepiescopus Carthaginensis.

Nr. 16.

Punctation der neuen Diöcesaneintheilung des Königreichs Bayern, von dem königlichen Gesandten in Rom dem Cardinalstaatssecretär übergeben mit Note vom 1. September 1816.

K. Staatsarchiv.

Ponctuation
de la nouvelle division ou organisation des évêchés du royaume de Bavière.

1. Le royaume de Bavière sera divisé en autant de diocèses, que le bien spirituel de ses sujets peut l'exiger, et cette division se fera dans la proportion géographique, qui soit la plus utile aux fidèles, la plus commode au service des églises, et la plus propre au maintien de la discipline ecclésiastique.

2. Le siége épiscopal de Freising, qui par sa proximité de la capitale et sous beaucoup d'autres rapports offre le plus d'avantages à un métropolitain, sera érigé en archevêché. Les siéges de Bamberg, Wurzbourg, Passau, Augsbourg, Eichstaedt, Ratisbonne et Spire seront conservés.

Les évêques seront subordonnés au métropolitain. Ceux cependant qui ont joui jusqu'à présent de l'exemption métropolitaine, la conserveront leur vie durant; mais à leur mort sa sainteté daignera par son autorité et d'après les loix canoniques soumettre leurs successeurs au métropolitain.

3. La métropole et chaque évêché auront un chapitre composé d'un grand prévôt, d'un gran doyen et de huit chanoines pour la métropole et de six pour chaque évêché. On attachera au service de chaque église cathédrale six prébendés ou vicaires.

4. La dotation de l'archevêque et des évêques, des chapitres et des vicaires se fera en bienfonds, dont ils auront l'administration.

Elle sera pour l'archevêque de vingt mille, pour chaque évêque de dix mille, pour le prévôt de quatre mille, pour le doyen de quatre mille, pour les chanoines de deux mille, les vicaires de huit cent florins de revenus avec une habitation convenable.

Les biens fonds seront appropriés à cet usage par un acte de donation formel, que sa majesté fera expédier en double pour chaque évêché et chapitre, dont un des exemplaires sera remis au commissaire ou délégué de sa sainteté, et l'autre sera déposé aux archives du royaume.

Les églises ayant déjà leurs fabriques particulières, les conserveront, sans qu'il puisse y être touché.

Les biens qui devoient servir de dotation à l'évêché de Spire, ayant été en partie perdus, et l'autre partie étant en litige, sa majesté s'oblige a payer à l'évêque de Spire douze mille francs par an et à lui entretenir six ecclésiastiques, soit chanoines ou vicaires, dont les premiers auront quinze cent francs et les autres neuf cent francs, jusqu'à ce que des circonstances plus heureuses lui permettront de compléter la dotation de la cathédrale de Spire.

5. Les arrangements que la nouvelle constitution des diocèses peut exiger, se feront par le saint siége de concert avec le gouvernement de sa majesté, qui lui fournira toute la facilité nécessaire à cet effet.

6. Tant les dignitaires que les chanoines et les prébendés seront obligés outre le service canonial à servir l'évêque dans son conseil et ses autres fonctions. Sa majesté se réserve d'ajouter à celui qui fera les fonctions de grand vicaire une gratification annuelle de cinq cent florins, et à celui qui fait les fonctions de sécrétaire deux cent florins.

7. Dans chaque diocèse il y aura un séminaire sous la direction de l'évêque, et le nombre des élèves sera proportionné à celui des prêtres nécessaires pour desservir les paroisses et les succursales. Tous les candidats aux ordres sacrés seront tenus de passer au séminaire le temps nécessaire pour se former et préparer au saint ministère.

Les évêques pourront conférer librement les ordres sacrés et en exclure ceux, qu'ils en jugeront indignes d'après les sacrés canons.

8. Sa majesté le roi, à titre de fondateur, aura le droit de patronat, ou la nomination aux évêchés, aux dignités et aux prébendes.

9. Les évêques nouvellement nommés seront soumis aux conditions et formalités prescrites par les sacrés canons; ils enverront au saint siége leur serment d'obédience et en recevront l'investiture canonique par les bulles de confirmation.

10. Ce n'est qu'après qu'un évêque aura été préconisé et confirmé par le saint siége, que sa majesté le mettra en possession de ses revenus temporels.

11. Les annates, taxes de confirmation, de pallium, et autres frais de chancellerie seront réglés dans une proportion juste et équitable d'après les revenus des nouveaux évêchés.

12. La pluralité des bénéfices ne pourra point avoir lieu dans le royaume de Bavière. Les titulaires seront astreints à la plus stricte résidence. Elle sera de neuf mois pour les dignitaires et chanoines suivant les règles canoniques.

Les deux hautes parties contractantes nommeront des commissaires pour exécuter ce dont on est convenu par ce traité.

Nr. 17.

Römischer Concordatsentwurf von den Bevollmächtigten der Curie dem bayerischen Gesandten in Rom übergeben im Herbst 1816. 1)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original aus der Kanzlei der Curie.

Conventio
inter sanctissimum dominum Pium VII. summum pontificem et majestatem suam Maximilianum Josephum Bavariae regem.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Sanctitas sua summus pontifex Pius VII. et majestas sua Maximilianus Josephus Bavariae rex, debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno terrisque ei 2) subjectis constituatur ordo, in sequentes articulos convenerunt.

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus quibusque sub religiosissimis Bavariae ducibus gaudebat.

Art. 2. Sanctitas sua, exquisito ordinariorum et capitulorum interesse habentium consensu et servatis servandis, Bavariae regni dioeceses sequenti ratione constituet:

Monachii sedem constituet metropolitanam, et Frisingensem episcopalem sedem in metropolitanam eriget, atque hanc ecclesiam aeque principaliter

1) Was der bayerische Gesandte in Rom bis zum 7. Dezember, an welchem Tage er den Entwurf seiner Regierung einsandte, an Aenderungen erwirkte, ist in den folgenden Noten bemerkt.

2) eidem. Häffelin's Entwurf vom 7. December 1816.

Monachiensi ecclesiae uniet, ita ut Frisingensis ecclesia concathedralis sit cum ecclesia Monachiensi et earum antistes archiepiscopus Monachii et Frisingae sit nuncupandus. Eidem autem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem, Ratisbonensem, praevia metropoliticae qualitatis suppressione, et Campidunensem ut infra erigendam in suffraganeas assignabit.

Pari modo Bambergensem cathedralem ecclesiam in metropolitanam eriget illique suffraganeas assignabit ecclesias episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Campidunum abbatiam ordinis sancti Benedicti nullius dioecesis eriget in episcopatum, adjunctis illius territorio tam parte Bavarica Constantiensis dioecesis quam proximiori Augustanae dioecesis parte, servata tamen ac respective restabilita regularitate monasterii, ita ut in posterum abbas a capitulo monachorum electus episcopus etiam sit, salva electionis confirmatione, quam electus una cum provisione ecclesiae episcopalis a sede apostolica petere et obtinere teneatur.[3])

Territorium Aschaffenburgense, olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis dioecesis Herbipolensi dioecesi adjunget.

Simili modo partem Bavaricam dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi dioecesi uniet, cui quidem dioecesi, praevia suppressione sedis Chiemensis, hujus quoque ecclesiae dioecesim assignabit.

Novi singularum dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Loca autem omnia, quae vigore hujus articuli a dioecesibus, ad quos actu pertinent, dismembranda et aliis dioecesibus unienda erunt, ab actualibus eorum ordinariis (sive intra sive extra fines regni Bavariae constitutis) gubernabuntur, donec praesenti conventione plenae executioni mandata et finibus singularum dioecesium designatis novi ordinarii illorum locorum regimen actu consecuti erunt.

Supradictarum ecclesiarum, quae metropolitanis ecclesiis Monachii et Bambergae erigendis subjiciendae erunt, antistites actu viventes, qui a jure metropolitico nunc exempti sunt, quoad vixerint, exemptionis privilegio gaudebunt.

Art. 3. Capitula metropolitanarum ecclesiarum habebunt duas dignitates, nempe praepositum ac decanum, et duodecim[4]) canonicos; capitula vero cathedralium ecclesiarum habebunt duas pariter dignitates, scilicet[5]) praepositum ac decanum et decem[6]) canonicos; quodlibet praeterea capi-

---

3) In Häffelin's Entwurf ist der obige Absatz in folgender Weise abgeändert: In Campiduno prius ordinis sancti Benedicti nullius dioecesis sedem eriget episcopalem, adjunctis illius territorio tam parte Bavarica Constantiensis dioecesis quam parte proximiori dioecesis Augustanae.

4) decem. Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

5) nempe. Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

6) octo. Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

tulum tam metropolitanam quam cathedrale habebit praebendarios seu vicarios saltem octo.[7])

In singulis capitulis duo ex praebendis canonicalibus altera pro canonico theologo, altera pro canonico poenitentiario assignabuntur.

Ad constituenda praedictarum ecclesiarum capitula assumentur canonici actu viventes, quorum capitula de facto dissoluta reperiuntur. Quod si illi numerum capitularium supra praefinitum non attingant, supplebuntur; si vero excedant, omnes quidem capitulum constituent, antiquiores tamen praebenda, quae articulo quarto hujus conventionis constituitur, gaudebunt; junioribus autem provisum erit, prout ad praesens providetur, donec senioribus decedentibus eorum praebendas consequentur.

Ex dignitatibus, canonicis et praebendariis illi, quos episcopi idoneos judicabunt ad exercenda officia vicariorum, officialium et consiliariorum, praeter chori servitium ad praedicta munia obeunda tenebuntur. Majestas tamen regia iis, qui officio tam vicarii generalis quam officialis fungentur,[8]) quingentos florenos annuos, iis vero, qui secretarii episcopalis partes agent, bis centum florenos assignabit; quam quidem praestationem annuam majestas sua vicariis, officialibus et secretariis[9]) archiepiscopalibus et episcopalibus solvi faciet, etiamsi ad haec munera obeunda ecclesiastici, qui de gremio capituli et praebendariorum non sint, ab archiepiscopis et episcopis eligantur.

Si vero archiepiscopus vel episcopus propter infirmitatem aut senectutem muneribus suis fungi non possit, dignitario seu canonico, qui ad episcopi suffraganei munus a sede apostolica promovebitur, praeter respectivos praebendae suae redditus floreni insuper annui mille[10]) ad ejus vitam assignabuntur.

Art. 4. Redditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus, liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis, constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum et vicarii seu praebendarii praedictarum ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redditutuum annuorum erit, ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro archiepiscopo florenorum viginti millium.
Pro praeposito florenorum quatuor mille.
Pro decano florenorum quatuor mille.
Pro quolibet e sex canonicis senioribus florenorum bis mille.

7) Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 fügt bei: praeter ecclesias Spirensem et Campidunensem, quarum unaquaeque habebit saltem sex vicarios.

8) qui officio suffraganei et vicarii generalis fungentur. Häffelins Entwurf vom 7. Dezember 1816.

9) suffraganeis vel vicariis et secretariis. Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

10) Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 schaltet ein: ab episcopo vel capitulo.

Pro quolibet e sex canonicis junioribus florenorum mille sex centum.
Pro quolibet ex quatuor senioribus vicariis florenorum octingentorum.
Pro quolibet ex quatuor junioribus vicariis florenorum sex centum.

Dioecesis Bambergensis.

Pro archiepiscopo florenorum quindecim millium.
Pro praeposito florenorum trium millium.
Pro decano florenorum trium millium.
Pro quolibet e sex canonicis senioribus florenorum mille octingentorum.
Pro quolibet e sex canonicis junioribus florenorum mille quatuor centum.
Pro quolibet ex quatuor senioribus vicariis florenorum septingentorum.
Pro quolibet ex quatuor junioribus vicariis florenorum quingentorum. [11])

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet episcopo florenorum decem millium.
Pro quolibet praeposito florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet decano florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum mille quingentorum.
Pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille.
Pro quolibet ex quatuor senioribus vicariis florenorum sex centum.
Pro quolibet ex quatuor junioribus vicariis florenorum quatuor centum. [12])

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, Spirensis et Campidunensis. [13])

Pro quolibet episcopo florenorum octo millium.
Pro quolibet praeposito florenorum bis mille.
Pro quolibet decano florenorum bis mille.
Pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum mille bis centum.
Pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum nongentorum.
Pro quolibet ex quatuor vicariis senioribus florenorum sexcentorum.
Pro quolibet ex quatuor vicariis junioribus florenorum quatuor centum. [14])

Quorum omnium reddit uum summae salvae semper et integrae conservandae et tempore vacationis archiepiscopalium et episcopalium sedium, dignitatum, canonicatuum, praebendarum seu vicariatuum in utilitatem respectivarum ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam archiepiscopis et episcopis quam dignitatibus, canonicis et vicariis, illorum dignitati et statui respondens, assignabitur.

11) In Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 sind die Ansätze bei Bamberg für Propst und Dechant 3500, für die vier älteren Vicare 800, für die vier jüngeren Vicare 600 Gulden.

12) In Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 sind die Ansätze bei Augsburg, Regensburg und Würzburg für Propst und Dechant 3000, für die fünf jüngeren Domcapitulare 1200 Gulden.

13) Dioeceses Passaviensis et Eichstettensis. Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

14) In Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 sind die Ansätze bei Passau und Eichstädt für Propst und Dechant 2500, für die fünf älteren Domherrn 1400, für die fünf jüngeren 1200 Gulden.

Praeterea, si in palatio archiepiscopali vel episcopali locus conveniens non adsit pro curia vel consistorio archiepiscopali vel episcopali et pro asservatione chartarum [15]) ad ecclesiae consistorium et vicariatum spectantium, majestas sua aliam domum aptam in recensitos usus assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum et bonorum assignationis dioecesium intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit, ac de formali restitutionis vel designationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit regia majestas, unum pro nuntio apostolico, alterum pro archivo regis, tertium pro archivo singularum ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod [16]) pertinet ad dioecesim Spirensem, firma ejus dotatione in bonis fundisque stabilibus, prout supra conventum est, quoniam tamen per temporum circumstantias assignari nunc praedictae dioecesi fundi ac bona stabilia non possunt, interea, usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a majestate sua per assignationem annuae praestationis in summa, pro episcopo florenorum quinque millium quingentorum, pro dignitatibus unicuique florenorum mille biscentum, pro quinque canonicis senioribus mille florenorum in singulos, pro quolibet ex quinque canonicis junioribus florenorum sex centum, pro unoquoque ex quatuor vicariis senioribus florenorum sex centum, pro quolibet ex quatuor vicariis junioribus florenorum quatuor centum.

Quod vero pertinet ad dioecesim Campidunensem, si monasterium Campidunense suis bonis ac redditibus careat, eidem tradentur tot fundi bonaque stabilia, quot constituent totalem summam reddituum annuorum, qui supra episcopo, dignitatibus, canonicis et vicariis Campidunensis dioecesis respective assignati sunt.

Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et, nisi pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, sua majestas supplebit.

Art. 5. Suae singulis dioecesibus scholae et seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem dioecesibus, in quibus desunt, cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus sine mora fundentur. In seminariis autem admittentur atque ad normam concilii Tridentini educabuntur atque insti-

---

15) Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 schaltet ein: et documentorum.

16) In Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 sind die beiden folgenden Absätze in einen zusammengezogen:

Quod pertinet ad dioeceses Spirensem et Campidunensem, firma earum dotatione in bonis fundisque stabilibus prout supra conventum est, quoniam tamen per temporum circumstantias assignari nunc praedictis dioecesibus fundi ac bona stabilia non possunt, interea, usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a majestate sua per assignationem annuae praestationis in summa pro episcopo 6000 florenorum, pro dignitatibus unicuique 1500 florenorum, pro uno ex quatuor canonicis junioribus 1000 florenorum, pro uno ex quatuor canonicis junioribus 800 florenorum, pro uno ex tribus vicariis senioribus 600 florenorum, pro uno ex tribus vicariis junioribus 400 florenorum.

tuentur adolescentes, quos episcopi pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum seminariorum et scholarum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjicientur [17]). Rectores quoque et professores seminariorum ab episcopis nominabuntur et, quotiescumque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. Hi autem omnes, uti et scholarum magistri, nonnisi praemissa initio cujuslibet anni fidei professione a Pio IV. publicata, ad exercendas suas functiones admittentur.

Art. 6. Majestas sua regia, collatis cum archiepiscopis et episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici bene meriti solamen et asylum reperiant.

Art. 7. Insuper majestas sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga sanctam sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia, de utriusque partis contrahentis consensu designanda [18]), praecipue ea, quae ad instituendam in religione et scientiis juventutem utilia esset possunt, cum convenienti dotatione in bonis fundisque stabilibus restituet; illasque, quae adhuc extant, tam monachorum quam mendicantium nec non monialium communitates conservabit [19]).

Regularium autem regimen ad normam constitutionum respectivorum ordinum procedet [19]).

Art. 8. Bona supradictarum ecclesiarum, mensarum archiepiscopalium et episcopalium, capitulorum, vicariorum, seminariorum, monasteriorum, conventuum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, scholarum omniumque aliarum piarum fundationum semper et integre conservanda erunt nec distrahi vel in pensiones mutari vel novis praestationibus sine apostolicae sedis auctoritatis interventu subjici poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones et quidquid de novo sive mobile sive immobile acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae cujuscumque generis, quarum, uti et illarum quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque apostolicae sedis auctoritatis interventu.

Art. 9. Quotiescumque archiepiscopalis vel episcopalis sedes vacaverit, canonici intra bimestre capitulariter congregati designabunt quatuor habiles et dignos ecclesiasticos viros, partim de gremio capituli, partim ex reliquo clero sive saeculari sive regulari, ex quibus quatuor viris majestas sua indicabit illum, quem prae caeteris ad vacantem sedem promoveri cupiet, isque intra tres menses a die electionis a capitulo factae computandos ad sanctam sedem pro obtinenda juxta huc usque solutam formam provisione apostolica recurrere debebit; priusquam vero eam obtinuerit, regimini seu

---

17) Häffelins Entwurf vom 7. December 1816 fügt bei: juxta formas canonicas.

18) Die Worte: de utriusque partis contrahentis consensu designanda fehlen in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

19) Der Satz illasque — conservabit fehlt in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816; ebenso der folgende Absatz: Regularium — procedet.

administrationi ecclesiae, ad quam designatus est, nullo modo se immiscere poterit. Quod si vero intra bimestre nulla facta sit electio, sancta sedes eligentium supplebit negligentiam.

Annatarum autem et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque mensae annuos redditus de novo statuentur.

Cum autem ad praesens plures episcopales sedes vacent nec commode a capitulis supradicta electio fieri possit, sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, majestati regis Maximiliani Josephi apostolicum indultum concedet nominandi pro hac prima vice ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias personas iis dotibus praeditas, quas sacri canones requirunt; excepta tantum Campidunensi ecclesia ut supra erigenda, cui pro hac prima vice de episcopo abbate a summo pontifice providebitur.[20])

Art. 10. Sanctitas sua, reservata sibi collatione praepositurae tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis, quae modo existunt aut respective erigendae sunt in locis temporali dominio Bavariae regis subjectis, eidem regi et successoribus ejus concedet nominationem tam ad decanatum quam ad canonicatus et praebendas in iisdem ecclesiis in mensibus papalibus in posterum vacaturas. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus archiepiscopus aut episcopus respective, in reliquis autem tribus capitulum nominabit.

Ad dignitates autem et canonicatus ii prae caeteris nominentur, qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino praescriptas in sacris ministeriis cum laude versati sint aut episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint.

Theologalem vero et poenitentiariam praebendas canonicales ad formam sacri concilii Tridentini semper archiepiscopi aut episcopi conferent. Quod si praebendae praedictae vacaverint in mensibus, in quibus nominatio vigore apostolici indulti ad regem spectabit, majestas regia ad cannonicatum, qui primus post collationem praebendae theologalis aut poenitentiariae in mensibus sive ordinariis sive capitularibus vacaverit, nominabit.

Dignitarii, canonici et beneficiati omnes residentiales, uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum juxta sacros canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva sedis apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. 11. Archiepiscopi et episcopi conferent beneficia tam parochialia quam simplicia, quae ipsi conferebant ante annum 1802, quaeque[21]) juri patronatus regio vel privato legitime, id est sive per fundationem, sive per dotationem, sive per constructionem acquisito, subjecta non sunt.

Quae vero beneficia tam parochialia quam simplicia hujusmodi juri patronatus tam regio quam privato, (sive illud ecclesiasticum, sive laicale, sive mixtum sit) subjecta sunt, ad ea praesentabunt eorum respective

20) Der Zusatz: exepta tantum — providebitur fehlt in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

21) Die Worte: ipsi conferebant ante annum 1802 quaeque fehlen in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

patroni, qui legitime hoc jure potiebantur ante annum 1802.[22]) Archiepiscopi vero et episcopi praesentatis, in quibus debita agnoscent requisita, canonicam dabunt institutionem.

Ad ea autem beneficia, quae antea pertinebant ad capitula collegiatarum ecclesiarum, ad abbatias et monasteria in praesens de facto non existentia quaeque non restituantur, si simplicia fuerint, sanctitas sua de speciali indulto concedet majestati regis Bavariae jus ad ea nominandi; si vero fuerint parochialia, archiepiscopi aut episcopi indicent concursum ad formam concilii Tridentini et tres personas idoneas in concursu approbatas regiae majestati proponent, ut ex iis unam archiepiscopo vel episcopo praesentet, cui archiepiscopus vel episcopus canonicam dabit institutionem.

Praesentatio autem et nominatio ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fient; secus ea beneficia libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur.

Art. 12. Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a sancta sede adprobatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim

a) vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque, quos ad praedicta officia idoneos judicaverint,

b) ad statum clericalem assumere et approbatis a sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis episcopis vel eorum vicariis cum examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint; et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant,

c) causas, quae sive ratione sui, sive ratione personarum ecclesiasticae sunt, atque in primis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere ac de iis sententiam ferre,

d) in clericos reprehensione dignos poenis, quas convenientes judicaverint, salvo recursu canonico, animadvertere huncque in finem habere domum, in qua immorigeri clerici emendentur poenitentiamque agant, poenis quoque canonicis[23]) animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores,

e) cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare suasque instructiones et ordinationes pastorales de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea episcoporum, cleri et populi communicatio cum sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis[24]) ecclesiasticis libera erit, nullo impedietur obstaculo,

f) collatis cum regia majestate, praesertim pro convenienti redditunm assignatione, consiliis parochias erigere, dividere vel unire,

---

22) Der Satz: qui legitime hoc jure potiebantur ante annum 1802 fehlt in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

23) Häffelins Entwurf vom 7. December 1871 schaltet ein: et censuris ecclesiasticis.

24) Die Worte: spiritualibus et negotiis fehlen in Häffelins Entwurf vom 7. December 1816.

g) praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel status aut populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et in administratione sacramentorum, ecclesiae formulae usurpentur et latina lingua semper adhibeatur.

Art. 13. Libri typis mandandi vel introducendi ordinarii etiam censurae subjicientur circa res ad fidem vel ad mores vel ad ecclesiasticam disciplinam pertinentes nec, nisi eo suffragante, imprimantur aut introducantur.

Art. 14. Majestas sua districte prohibebit, ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae, quocumque modo impediantur.

Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod eos in contemptum adducere possit, neque permittet, ut clerici a laicis judicibus evocentur et cum infima plebe confundantur.

Art. 15. Archiepiscopi et episcopi coram regia majestate juramentum fidelitatis emittent, sequentibus verbis expressum: Ego juro et promitto ad sancta dei evangelia obedientiam et fidelitatem regiae majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in status damnum tractari, majestati suae manifestabo.

Art. 16. Caetera, quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, manebunt omnia et administrabuntur juxta vigentem et approbatam ecclesiae disciplinam; si qua vero in posterum supervenerit difficultas, sanctitas sua et regia majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. 17. Praesens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis a gubernio Bavarico circa res religionis et circa ecclesiasticam disciplinam huc usque latis, quae veluti abrogata illico habebuntur.

Art. 18. Utraque contrahentium pars spondet se successoresque suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a majestate regia praesens conventio lex status declarabitur.

Praeterea eadem majestas regia spondet, nihil umquam se successoresque suos quavis de causa articulis hujus conventionis additoros neque in iis quidquam immutaturos vel eosdem declaraturos esse absque sedis apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. 19. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data aut citius, si fieri poterit.

Nr. 18.

Römisches Ultimatum, von dem bayerischen Gesandten in Rom der Regierung eingesendet am 23. April 1817. [1])

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Conventio
inter sanctissimum dominum Pium VII. summum pontificem et majestatem suam Maximilianum Josephum Bavariae regem.

In nomine sanctissimae trinitatis.

Sanctitas sua summus pontifex Pius VII. et majestas sua Maximilianus Josephus Bavariae rex, debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, in sequentes articulos convenerunt:

Art. 1. Religio catholica, apostolica, Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. 2. Sanctitas sua, servatis servandis, Bavariae regni dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet eamque eriget in metropolitanam, quae pro dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis dioecesis; ejus tamen antistites eorumque successores archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. [2])

Eidem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem, praevia metropoliticae qualitatis suppressione, in suffraganeas assignabit [3]); antistes tamen Passaviensis ecclesiae actu vivens exemptionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem cathedralem ecclesiam in metropolitanam eriget illique suffraganeas assignabit ecclesias episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense, olim ad Moguntinam nunc ad Ratisbonensem dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis dioecesis Herbipolensi dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis dioecesis cum exemto territorio Campidunensi Augustanae dioecesi uniet.

Simili modo partem Bavaricam dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae praeposituræ Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi

1) Die Abweichungen des am 5. Juni 1817 abgeschlossenen Concordats von dem römischen Ultimatum sind in den folgenden Noten bemerkt.

2) Ejus tamen ecclesiae antistes ejusque successores archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Concordat vom 5. Juni 1817.

3) Eidem antistiti episcopales ecclesias Augustanam, Ratisbonensem, praevia metropoliticae qualitatis suppressione, et Passaviensem in suffraganeas assignabit. Concordat vom 5. Juni 1817.

dioecesi uniet, cui quidem dioecesi, praevia suppressione sedis Chiemensis, hujus quoque ecclesiae dioecesim assignabit.

Novi singularum dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. 3. Capitula metropolitanarum ecclesiarum habebunt duas dignitates, nempe praepositum ac decanum, et duodecim canonicos[4]), capitula vero cathedralium ecclesiarum habebunt pariter duas dignitates, scilicet praepositum ac decanum, et decem canonicos[5]). Quodlibet praeterea capitulum tam metropolitanum quam cathedrale habebit praebendarios seu vicarios[6]) sex. In quovis capitulo archiepiscopi et episcopi ad formam concilii Tridentini duos ex canonicis designabunt, qui partem theologi et partem poenitentiarii agent[7]).

Dignitarii et canonici omnes praeter chori servitium archiepiscopis et episcopis in administrandis dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis et episcopis tamen plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui pro bene placito applicare. Simili modo vicariorum officia assignabunt[8]). Majestas tamen regia iis, qui officio vicario generalis fungentur, 500 florenos aunuos, iis vero, qui secretarii episcopalis partes agent, 200 florenos assignabit.

Art. 4. Redditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium in bonis fundisque stabilibus, liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum et vicarii seu praebendarii praedictarum ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas redditaum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur.

Dioecesis Monacensis.

Pro archiepiscopo florenorum viginti millium.
Pro praeposito florenorum quatuor millium.
Pro decano florenorum quatuor millium.
Pro quolibet e sex canonicis senioribus florenorum bis millium.
Pro quolibet e sex canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

4) nempe praepositum et decanum et decem canonicos. Concordat vom 5. Juni 1817.

5) octo canonicos. Concordat vom 5. Juni 1817.

6) Das Concordat vom 5. Juni 1817 fährt fort: saltem sex. Si vero in posterum ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures praebendae erigi possint, canonicorum et vicariorum numerus ultra augebitur.

7) respective agent. Concordat vom 5. Juni 1817.

8) Statt der beiden Sätze Dignitarii — assignabunt hat das Concordat vom 5. Juni 1817 folgende Bestimmung: Ex dignitatibus, canonicis et praebendariis illi, quos archiepiscopi et episcopi ad exercenda officia vicariorum, officialium et consiliariorum caeteris praeferendos judicaverint, ad haec munia obeunda praeter chori servitium tenebuntur.

Dioecesis Bambergensis.

Pro archiepiscopo florenorum quindecim millium.
Pro praeposito florenorum trium millium quingentorum.
Pro decano florenorum trium millium quingentorum.
Pro quolibet e sex canonicis senioribus florenorum mille octingentorum.
Pro quolibet e sex canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet episcopo florenorum decem millium.
Pro quolibet praeposito florenorum trium millium.
Pro quolibet decano florenorum trium millium.
Pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis.

Pro quolibet episcopo florenorum octo millium.
Pro quolibet praeposito florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet decano florenorum bis mille quingentorum.
Pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum.
Pro quolibet e quinque canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis senioribus florenorum octingentorum.
Pro quolibet e tribus vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium redditnum summae salvae semper et integrae conservandae erunt[9]. Tempore autem vacationis archiepiscopalium et episcopalium sedium, dignitatum, canonicatuum, praebendarum seu vicariatuum praedictae redditnum summae in utilitatem respectivarum ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam archiepiscopis et episcopis quam dignitatibus, canonicis senioribus et vicariis pariter senioribus illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro curia archiepiscopali et episcopali, pro capitulo et archivo majestas sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi redditnum, fundorum et bonorum assignationis

9) Das Concordat vom 5. Juni 1817 fügt hinzu: et bona fundique ex quibus provenient nec distrahi nec in pensiones mutari nec novis praestationibus subjici poterunt. Ausserdem hat das Concordat vom 5. Juni 1817 die Zahl der Domcapitulare in den Metropolitancapiteln auf 10 und in den Cathedralcapiteln auf 8 herabgemindert, so dass in der obigen Aufzählung für „sex“ jedes Mal „quinque“ und für „quinque“ jedes Mal „quatuor“ gesetzt ist.

intra trimestre post ratificationem praesentis conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre, et antequam canonica institutio ab apostolica sede archiepiscopis et episcopis detur[10], perficiendum utraque contrahentium pars commissarios nominabit, ac de formali praedictae dotationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit regia majestas, unum pro archivo regio, alterum pro nuntio apostolico, tertium denique pro archivo singularum ecclesiarum.

Alia beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Quod pertinet ad dioecesim Spirensem, firma assignatione redditnum ejus favore in bonis fundisque stabilibus, prout supra conventum est, quoniam tamen per temporum circumstantias assignari nunc praedictae dioecesi fundi ac bona stabilia non possunt, interea, usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a majestate sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa aequivalenti redditibus supradictis.[11]

Fabricarum denique ipsarumque ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inservientium necessariorum salariis sufficiant, sua majestas supplebit.

Art. 5. Sua singulis dioecesibus seminaria episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem dioecesibus, in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. In seminariis autem admittentur atque ad normam sacri concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur ii, quos episcopi[12] pro necessitate vel utilitate dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio episcoporum[13] auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt[14]. Rectores quoque et professores seminariorum ab episcopis[15] nominabuntur et, quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Gymnasia seu lycea regni Bavariae archiepiscoporum et episcoporum inspectioni et auctoritati tam circa sanam doctrinam quam circa bonos mores subjecta erunt[16].

---

10) Der Zwischensatz „et antequam canonica institutio ab apostolica sede archiepiscopis et episcopis detur" fehlt im Concordat vom 5. Juni 1817.

11) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lautet der entsprechende Absatz: Quod pertinet ad dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea, usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a majestate sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa pro episcopo florenorum sex millium, pro praeposito florenorum mille quingentorum, pro decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo canonicis florenorum mille, pro quovis ex sex vicariis florenorum sexcentorum.

12) instituentur adolescentes quos archiepiscopi et episcopi. Concordat vom 5. Juni 1817.

13) archiepiscoporum et episcoporum. Concordat vom 5. Juni 1817.

14) Das Concordat vom 5. Juni 1817 setzt bei: juxta formas canonicas.

15) ab archiepiscopis et episcopis. Concordat vom 5. Juni 1817.

16) Im Concordat vom 5. Juni 1817 ist der letzte Absatz in Artikel 5 in folgender Weise gefasst: Cum episcopis incumbat, sanae doctrinae circa catholicam fidem et bonis moribus invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. 6. Majestas sua regia, collatis cum archiepiscopis et episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. 7. Insuper majestas sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam erga sanctam sedem voluntatem probet, praeter mendicantium coenobia aliasque religiosas communitates, quae nunc existunt, aliqua monasticorum ordinum coenobia, ad instituendam praesertim in religione et litteris juventutem et in parochorum subsidium, inito cum archiepiscopis et episcopis consilio, restitui curabit [17]).

Art. 8. Bona supradictarum ecclesiarum, seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum aliarumque omnium piarum fundationum semper et integre conservanda erunt nec distrahi nec in pensiones absque sedis apostolicae auctoritate mutari poterunt [18]).

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque apostolicae sedis auctoritatis interventu, salvis facultatibus a sacro concilio Tridentino episcopis concessis [19]).

Art 9.[20]) Sanctitas sua attenta utilitate, quae ex hac conventione

17) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lautet Art. 7:
Insuper majestas sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga sanctam sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia, ad instituendam praesertim in religione et litteris juventutem et in parochorum subsidium, inito cum sancta sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

18) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lautet der erste Absatz in Artikel 8:
Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum omniumque aliarum piarum fundationum semper et integre conservandae erunt nec distrahi nec in pensiones mutari poterunt.

19) Das Concordat vom 5. Juni 1817 setzt tributis statt concessis.

20) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lauten die ersten Absätze in Artikel 9:
Sanctitas sua attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, majestati regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus catholicis per littéras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad tres ecclesias, nempe ad metropolitanam Monacensem et ad cathedrales Herbipolensem et Ratisbonensem, dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt; talibus autem viris sanctitas sua canonicam dabit institutionem juxta formas consuetas.
Pro reliquis autem ecclesiis regni Bavariae sequens servabitur ordo:
Quotiescunque archiepiscopalis vel episcopalis sedes vacaverit, canonici intra bimestre capitulariter congregati majestati suae regiae proponent quatuor ecclesiasticos viros supradicta requisita habentes, partim de gremio capituli partim ex reliquo clero sive saeculari sive regulari, ex quibus quatuor viris majestas sua unum nominabit, isque intra tres menses a die propositionis a capitulo factae computandos ad sanctam sedem pro obtinenda provisione apostolica recurrere debebit; tali autem viro sanctitas sua canonicam institutionem dabit juxta formas consuetas.

manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, majestati regis Maximiliani Josephi ejusque successoribus in perpetuum indultum concedet nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavariae, eo tamen qui sequitur modo:

Quotiescunque archiepiscopalis vel episcopalis sedes vacaverit, canonici intra bimestre capitulariter congregati majestati suae regiae propositionem quatuor habilium et dignorum ecclesiasticorum virorum canonica requisita habentium, partim de gremio capituli partim ex reliquo clero sive seculari sive regulari, facient, ex quibus majestas sua unum nominabit, isque intra tres menses a die propositionis a capitulo factae computandos ad sanctam sedem pro obtinenda juxta hucusque solitam formam provisione apostolica recurrere debebit. Priusque vero eam obtinuerit, regimini seu administrationi ecclesiae, ad quam designatus est, nullo modo se immiscere poterit. Quodsi vero intra bimestre nulla facta sit propositio, sancta sedes vacanti ecclesiae de antistite providebit.

Cum autem ad praesens plures episcopales sedes vacent nec commode a capitulis nondum constitutis supradicta propositio fieri possit, majestas sua regia per indultum apostolicum ad illas nominabit.

Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad uniuscujusque mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. 10.[21]) Praeposituras tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis alternis vicibus cum sua majestate regia conferet sanctitas sua.

Pro conferendis autem decanatu et canonicatibus statuitur, quod in

---

Priusquam vero eam obtinuerit regimini seu administrationi ecclesiae, ad quam designatus est, nullo modo se immiscere poterit.

Cum autem nunc plures sedes vacent et capitula nondum ordinata sint, propterea que ab ipsis supradicta quatuor candidatorum propositio fieri non possit, sanctitas sua per apostolicas litteras ut supra expediendas majestati suae regi Maximiliano Josepho apostolicum indultum concedet nominandi intra duos menses a die ratificationis praesentis conventionis computandos ad ecclesias, quae ad praesens vacant; eadem vero sanctitas sua nominatis supradicta requisita habentibus canonicam institutionem dabit juxta formas consuetas.

Annatarum vero u. s. w. wie oben.

21) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lauten die ersten Absätze in Artikel 10:

Praeposituras tam in metropolitanis quam in cathedralibus ecclesiis conferet sanctitas sua. Ad decanatus nominabit regia majestas, quae nominabit etiam ad duos canonicatus in tribus ecclesiis, nempe Monacensi, Herbipolensi et Ratisbonensi.

Quod pertinet ad reliquos canonicatus, sequens ordo servabitur:

Quotiescunque praebenda canonicalis vacaverit, archiepiscopus vel episcopus ecclesiae respectivae, exquisitis capituli sui suffragiis, aliquot dignos et qualitatibus infra recensendis praeditos ecclesiasticos viros majestati suae proponet; quem autem ex iis rex nominabit, ei archiepiscopus vel episcopus canonicam dabit institutionem.

In capitula ecclesiarum tam metropolitanarum quam cathedralium alii in posterum non admittentur quam qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino requisitas in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint aut archiepiscopo vel episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint vel virtutis ac scientiae meritis se conspicuos reddiderint.

Vicariatus vero u. s. w. wie oben.

posterum in capitula ecclesiarum tam archiepiscopalium quam episcopalium alii non admittentur, quam qui praeter qualitates a sacro concilio Tridentino requisitas in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sunt aut archiepiscopo vel episcopo in administranda dioecesi adjutricem operam praestiterint vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Quotiescunque itaque dignitas decanatus vel praebenda vacaverit, archiepiscopus vel episcopus ecclesiae respectivae exquisitis capituli sui suffragiis, simulac majestati suae casum vacaturae notum faciet, tres dignos et qualitatibus supra recensitis praeditos ecclesiasticos viros proponet; quem autem ex iis rex nominabit, ei archiepiscopus vel episcopus canonicam dabit institutionem. Vicariatus vero in iisdem metropolitanis et cathedralibus ecclesiis libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam capitulis nondum constitutis omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, nuntius apostolicus collatis cum majestate sua consiliis et auditis interesse habentibus nova capitula instituet. Idem circa vicarios seu praebendarios observabitur.

Dignitarii, canonici èt beneficiati omnes residentiales, uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum juxta sacros canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum canonum rigorem, salva semper sedis apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. 11.[22]) Archiepiscopi et episcopi conferent beneficia tam parochialia quam simplicia, quae juri patronatus regio vel privato subjecta non sunt.

Ubi vero jus patronatus dubium aut litigiosum fuerit, archiepiscopi vel episcopi ad normam concilii Tridentini concursum indicent et tres presbyteros in concursu approbatos regiae majestati proponent, ut ex iis unum archiepiscopo vel episcopo praesentet, cui archiepiscopus vel epicopus canonicam dabit institutionem.

Quoad ea autem beneficia, quae antea pertinebant ad capitula collegiatarum ecclesiarum, ad abbatias et monasteria in praesens de facto non existentia quaeque non restituentur, si simplicia fuerint, sanctitas sua de speciali indulto concedet majestati regis Bavariae jus ad ea nominandi; si vero fuerint parochialia, archiepiscopi aut episcopi similiter tres personas idoneas et in concursu approbatas regiae majestati proponent, ut ex iis unam archiepiscopo vel episcopo praesentet, cui archiepiscopus vel episcopus canonicam dabit institutionem.

Praesentatio autem et nominatio ad omnia ista beneficia intra tempus

---

22) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lautet der Artikel 11:

Majestas sua regia praesentabit ad ea beneficia tam parochialia quam simplicia ad quae gloriosissimi ejus antecessores duces et electores Bavariae praesentabant. Archiepiscopi autem et episcopi libere conferre pergent ea, quae ipsorum praedecessores tempore ducum et electorum Bavariae libere conferebant.

Quae vero juris patronatus privatorum sunt, ad ea praesentabunt eorum respectivi patroni.

Archiepiscopi autem et episcopi praesentatis ut supra, in quibus debita agnoscent requisita, canonicum dabunt institutionem.

Praesentatio autem et collatio [sic!] ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur.

a canonibus praescriptum fient, secus ea beneficia libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur.

Art. 12. Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a sancta sede adprobatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim

a) vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscunque, quos ad praedicta officia idoneos judicaverint,

b) ad statum clericalem assumere et approbatis a sacris canonibus titulis ad ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis episcopis vel eorum vicariis cum examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant,

c) causas ecclesiasticas atque inprimis causas matrimoniales, quae juxta canonem 12. sess. 24. concilii Tridentini ad judices ecclesiasticos spectant, in foro eorum ecclesiastico cognoscere ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus clericorum, nempe contractuum, debitorum, haereditatum, quarum cognitionem et decisionem sanctitas sua laicis judicibus indulget,

d) in clericos reprehensione dignos et honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes poenas a concilio Tridentino statutas aliasque, quas convenientes judicaverint, salvo canonico recursu infligere[23], poenis quoque canonicis animadvertere in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores,

e) cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicare[24], praeterea episcoporum cleri et populi communicatio cum sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis libera erit[25],

f) collatis cum regia majestate praesertim pro convenienti reddituum assignatione consiliis parochias erigere, dividere vel unire,

g) praescribere vel indicare praeces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae vel status aut populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in missa et in administratione sacramentorum, ecclesiae formulae usurpentur et latina lingua adhibeatur.

Art. 13. Quoties episcopi libros aut in regno impressos aut in illud introductos gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, gubernium sine mora eos supprimi et fisco addici curabit[26].

Art. 14. Majestas sua prohibebit[27], ne catholica religio ejusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut

23) Das Concordat vom 5. Juni 1817 schaltet ein: eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire.

24) Das Concordat vom 5. Juni 1817 fügt bei: suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare.

25) Das Concordat vom 5. Juni 1817 fügt bei: nulloque impedietur obstaculo.

26) gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur. Concordat vom 5. Juni 1817. Der Beginn des Artikels lautet ebendaselbst: Quoties archiepiscopi et episcopi.

27) districte prohibebit. Concordat vom 5. Juni 1817.

ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae, quocumque modo impediantur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis affere aut eos in contemptum adducere possit; immo vero jubebit ut in quacumque occasione ab omnibus regni Bavariae magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. 15. Archiepiscopi et episcopi coram regia majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum.

Ego juro et promitto ad sancta dei evangelia obedientiam et fidelitatem regiae majestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat; et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim, aliquid in status damnum tractari, majestati suae manifestabo.

Art. 16. Caetera, quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, manebunt omnia et administrabuntur juxta vigentem et approbatam ecclesiae disciplinam; si qua vero in posterum supervenerit difficultas, sanctitas sua et regia majestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. 17. Praesens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis in Bavaria circa res religionis et circa ecclesiasticam disciplinam hucusque latis, quae majestas sua sublata esse decernit.[28])

Art. 18. Utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia, de quibus in his articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a majestate regia praesens conventio lex status declarabitur. Praeterea majestas sua regia[29]) spondet, nihil unquam se successoresque suos quavis de causa articulis hujus conventionis addituros neque in iis quidquam immutaturos vel eosdem declaraturos esse absque sedis apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. 19. Ratificationum hujus conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data aut citius, si fieri poterit.

Nr. 19.

Gutachten des Staatsministers des K. Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg über den Abschluss des Concordats vom 7. August 1817.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Der Unterzeichnete muss innigst bedauern, dass vorliegende Berathung über das abzuschliessende Concordat in einem Zeitpunkte erhoben wurde,

28) In dem Concordat vom 5. Juni 1817 lautet Artikel 17:
Praesens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis a gubernio circa res religionis hucusque latis.

29) Praeterea eadem majestas sua regia. Concordat vom 5. Juni 1817.

wo die Unterhandlung theils durch Uebereilung oder einseitige Ansichten des Gesandten, theils durch frühere Bewilligungen zur Reife gebracht und man in die bedenkliche Alternative versetzt ist, entweder durch unbedingte Genehmigung die wichtigsten Regierungs-Rechte zu opfern und mit dem öffentlichen Tadel die gerechten Vorwürfe der übrigen deutschen Höfe sich zuzuziehen, oder, gegenüber des consequenten und festen Hofes, schon eingegangene Zusagen zurückzunehmen, und die Beschuldigung eines inconsequenten planlosen Benehmens auf sich zu laden.

Indem Unterzeichnetem die Wahrung der Königlichen Gerechtsame erste und gebietende Pflicht ist, glaubt er jede damit verträgliche Rücksicht verbinden zu müssen, um von der Regierung alle Anklagen zu entfernen, die ein widersprechendes Benehmen veranlassen dürfte.

Unterzeichneter glaubt, dass eine gründliche Ausscheidung der angebrachten verschiedenen Bemerkungen allein zum Zwecke führen dürfte.

Diese theilen sich nach seiner Ansicht in wesentliche oder minder bedeutende — letztere zahlreichere will man vorerst beleuchten, und dann zu den wesentlichen übergehen.

Art. I. Sollen die Ausdrücke »quibus frui debet ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus« hinwegbleiben?

Es würde allerdings wünschenswerth sein, diese Stelle als eine Quelle künftiger Irrungen beseitigen zu können; allein in dem beinahe verjährten Streit über Aechtheit und Unächtheit der Canonen liegen auch die Vertheidigungs-Mittel, um den daraus abgeleiteten Ansprüchen der Kirche zu begegnen. Man glaubt daher, dass der Versuch zu machen, aber nicht unbedingt auf die Auslassung dieser Stelle zu bestehen sei.

Art. III. Dürfte auf die Beibehaltung der Redaction, wie sie in dem im April übersendeten Concordats-Project aufgeführt war, anzutragen sein etc. dignitarii et canonici omnes etc.

Art. IV. Wird das Bisthum Speier in gleicher Dotation mit Passau und Eichstädt gegen die bestimmt erlassene Erklärung aufgeführt, dass Seine Majestät sich nie hierauf einlassen können; doch dürfte dieser Umstand unter gehöriger Verwahrung gegen dessen baldiger Erfüllung, sowie der Zusatz »nec novis praestationibus subjici poterunt« keine Veranlassung geben, die Unterhandlung abzubrechen.

Art. V. Der in dem Project der Instruction vorgeschlagene Zusatz, die Seminarien betreffend »efformabuntur et instituentur per cursum unius anni absolutis theologicis studiis« wird Aufmerksamkeit und Widerstand veranlassen. Das Wort adolescentes ist zwar zu vermeiden, übrigens ist hier durch ein organisches Gesetz jedem Missbrauche vorzubeugen. Der weltlichen Gewalt kommt es zu, die Studiencurse zu bezeichnen, welche jeder Candidat vor seinem Eintritte in das Priesterhaus zurückzulegen hat. In Mainz und in Salzburg mussten sogar die Novizen der Bettelmönche ihre philosophischen und theologischen Studien auf den hohen Schulen vollenden.

Der Punkt der Wachsamkeit der Bischöfe über die Glaubenslehre und Schulen, der unter dem 10. Mai bereits zugegeben war, wird jetzt wieder zurückgenommen. Die Bischöfe werden auch, ohne hiezu durch einen besonderen Vertrag berechtigt zu sein, es sich nicht versagen, bei der obersten Staatsgewalt Vorstellungen gegen eingerissene Sittenlosigkeit

und irrige Glaubens-Lehren zu machen. Von dieser wird es immer abhängen, obige Vorstellungen zu würdigen, und nach Beschaffenheit der Umstände zu handeln.

Art. VII. Die Klöster betreffend dürfte gesetzt werden: inito cum sancta sede, archiepiscopis et episcopis consilio.

Art. VIII. So passend der Vorbehalt »praevia causae cognitione« in Hinsicht der Erwerbungen der Kirche wäre, so ist vorauszusehen, dass er nicht angenommen werden wird. Die Regierung wird durch eine Erläuterung oder Revision der Amortisations-Gesetze und durch organische Edicte hinreichende Mittel finden, um die übermässige Bereicherung der Kirche zu beschränken, wenn der Geist der Zeit auch jemals diese Besorgnisse herbeiführen sollte.

Art. XI. Unter Vorbehalt des Concurses glaubt man mit der verlangten Ausdehnung des bischöflichen Collations-Rechts der Pfarreien es nicht so strenge nehmen zu müssen. Jede Forderung des Staats wird erfüllt, wenn alle zu Pfarrstellen ungeeigneten Individuen durch den Concurs ausgeschlossen werden. Es wird nur vortheilhaft auf die Disciplin der jungen Geistlichen wirken, wenn, abhängig von ihren Bischöfen, sie von diesen Belohnung und Verbesserung ihres Schicksals zu gewärtigen haben, wenn sie nicht mehr hoffen dürfen, von der weltlichen Gewalt gegen ihre vorgesetzte geistliche Behörde unterstützt zu werden, wenn sie keine Protection mehr erschleichen können, die noch vor wenigen Jahren zwischen beiden Behörden Conflicte veranlasst hat, die mit ärgerlichen Auftritten verbunden waren.

Da es nun keinen Fürst-Bischof, der benachbarter Landesherr ist, mehr giebt, so ist die Gefahr des fremden Einflusses nicht mehr zu fürchten, gegen ultramontanische Grundsätze muss die eingeführte Lehrart und die Wahl guter Bischöfe und Consistorien schützen. Um so wichtiger ist die directe Einwirkung der Regierung auf die höhere Geistlichkeit; immerhin gewährt das kgl. Patronats-Recht hinreichenden Spielraum, um eine grosse Zahl würdiger Geistlicher zu versorgen; wird in den secularisirten Landen eine gewisse Anzahl Pfarreien, z. B. $^1/_3$ oder $^1/_4$, ausgeschieden, welche der Ernennung Seiner Majestät vorbehalten bleiben, so dürfte man nach diessseitiger Ansicht unbedenklich die übrigen den Bischöfen überlassen, und dagegen andere Vortheile von ungleich grösserer Wichtigkeit erlangen.

Art. XII. Dieser Artikel umfasst die wichtigsten Ansprüche der römischen Curie, nämlich die Kirchen-Disciplin, die Aufnahme zu den höheren Weihen, die geistliche Gerichtsbarkeit, das Corrections- und Animadversionsrecht, die Recurse nach Rom. Die Kirchen-Disciplin betreffend ist nicht zu erwarten, dass der römische Hof den Satz »sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum« fahren lassen wird. Dieses ist ein Palladium, dessen er sich nie wird berauben lassen, und an welchem alle Unterhandlungen scheitern werden. Ebenso verhält es sich in Hinsicht der Ehesachen, wo es vorauszusehen ist, dass der zweckmässige Vorschlag »quoad vinculum sacramenti« ohne Allegation des Tridentinischen Conciliums (welcher zwar zu versuchen sein dürfte) verworfen werden wird.

Der ungeeigneten Aufnahme zu höheren Weihen wird immer durch landesherrliche Verordnungen vorgebeugt werden können.

Das Animadversions-Recht scheint nicht von so bedeutenden Folgen zu sein, um diesen im Ultimatum bereits zugestandenen Punkt wiederum zurücknehmen zu wollen.

Die Stelle »suasque instructiones et ordinationes libere publicare« war der kgl. Gesandte im äussersten Falle zu bewilligen ermächtiget; diese, sowie der Zusatz am Schlusse »nulloque impedietur obstaculo«, waren nicht in dem Ultimatum aufgeführt. Sollte die Verhandlung daran scheitern, so dürfte nachgegeben werden, da das placetum regium immer stillschweigend vorbehalten ist.

Art. XIII. Man sieht keinen hinreichenden Grund, um durch die Zurücknahme dieses schon bewilligten Artikels (der zwar durch den Artikel 14 überflüssig wird) sich dem römischen Hofe ungefällig, und von hier aus inconsequent zu zeigen. Diese Bewilligung kann durchaus keine Folgen nach sich ziehen, da die Regierung, von den Edicten über die Pressfreiheit ausgehend, dergleichen bischöfliche Anzeigen, wenn sie geschehen sollten, zu würdigen wissen wird.

Von den bisher berührten Punkten sind mehrere, die nach ihrer buchstäblichen Auslegung auffallen müssen; sie können aber denjenigen nicht befremden, der mit den Sprach-Formeln der römischen Curie vertraut ist. Viele dieser Zusätze schrecken bei der ersten Uebersicht, und sind an sich unerheblich, viele sind in dem Laufe der Unterhandlung mit dem römischen Hofe bereits zugestanden worden.

Wird auf die Bestimmungen unabweichlich gedrungen, die vorliegende an den Gesandten in Rom zu erlassende Instruction enthält, so muss die ganze bereits durch Unterschrift der ersten römischen Behörde gefertigte Unterhandlung als abgebrochen betrachtet, und dieses unabsehbare Geschäft unter den ungünstigsten Eindrücken und nicht ohne Bitterkeit und ohne Hoffnung eines besseren Erfolges von neuem angefangen werden.

Unterzeichneter glaubt daher, dass man in allen bereits erwähnten Artikeln unter einigen Modificationen um so mehr nachgeben könnte, um mit desto grösserem Nachdruck auf folgende wichtigere Bestimmungen bestehen zu können.

Unter diesen ist

Art. IV zu zählen. Dieser für das kgl. Aerar sehr wichtige Vorbehalt kann sich nur auf die noch vorhandenen Secular-Beneficien, Pfarreien und andere beneficia simplicia beziehen. Es muss daher die Vorsorge getroffen werden, dass die noch nicht aufgelösten reichen Corporationen, besonders die Collegiat-Stifter in Regensburg, zur Dotation der Bisthümer verwendet werden dürfen.

Die in unserem Artikel in Hinsicht der kgl. Oberaufsicht auf das kirchliche Vermögen vorgeschlagene Clausel »salvo tamen supremo inspectionis jure regio« wird nie in Rom angenommen werden, obgleich der Ausübung dieses Rechts kein Hinderniss in den Weg gelegt werden wird.

Art. IX. Die Ernennung der Bischöfe, die allen katholischen Souveräns in Europa zusteht, betrachtet Unterzeichneter als ein von der Krone unzertrennliches Recht und unter ihrer Würde, auf ihre Ernennung blos mittelbar durch die Capitel einzuwirken.

Dieses wesentliche Recht, welches man nicht nur als Ehrensache,

sondern aus dem Gesichtspunkte zu behaupten bedacht sein muss, um desto grösseren Einfluss auf die Vorstände der höheren Geistlichkeit zu erhalten, war im Jahre 1807 eingeräumt. Es ist nicht begreiflich, warum die römische Curie gegenwärtig von dieser Bewilligung abweichen will. — Der Cardinal Severoli äusserte dem Unterzeichneten selbst sein Erstaunen über eine Bestimmung, die noch keinem katholischen Fürsten verweigert worden war.

Wie würden Seine Majestät neben den viel kleineren katholischen Souveräns in Italien und vor ihren Mitverbündeten in Frankfurt erscheinen, wenn Allerhöchst Sie in dem Augenblicke einer mit so grossen Opfern verbundenen neuen Gründung der kirchlichen Verhältnisse in Ihren Staaten dieses Recht nicht erhalten würden.

Die theilweise Ernennung, wie sie der römische Hof zugesteht, würde die verschiedenen Kirchen in eine ungleiche Stellung gegen den Staat versetzen, durch keinen denkbaren Grund zu erklären sein, und der Welt den misslungenen Versuch, der Regierung das Ernennungsrecht zu erhalten, klar vor Augen legen.

Unterzeichneter muss daher wünschen, dass dieses Ernennungsrecht nachdrücklich behauptet und dagegen dem römischen Hofe angeboten werde, in den secularisirten Ländern den Bischöfen $^2/_3$ und nöthigenfalls auch $^3/_4$ der Pfarr-Besetzungen zu überlassen.

Nach den französischen und italienischen Concordaten haben die Bischöfe alle Pfarreien zu besetzen. Was Napoleon einräumen konnte, kann unbedenklich von diesseitiger Regierung geschehen.

Auch in Betreff der Canonicate liegen Bestimmungen vor, die unverträglich mit den unveräusserlichen Rechten eines katholischen Regenten und den bisherigen Befugnissen der baierischen Herzoge erscheinen. Wenn unter viel beschränkteren Verhältnissen die baierischen Herzoge und Kurfürsten die Verleihung aller Canonicate und sogar der päpstlichen Monate in allen Collegiatstiftern besassen, so kann man sich nicht überzeugen, aus welchem Grunde man gegenwärtig dieses Recht aufgeben sollte. Bei den Unterhandlungen im Jahre 1806 hatte der päpstliche Nuntius nicht nur die Ernennung aller Präbenden Seiner Majestät eingeräumt, sondern sogar die Alternative in Besetzung der Domprobsteien zugestanden. Was damals dem Interesse der Kirche nicht nachtheilig war, ist es auch gegenwärtig nicht.

Da es nun bei den schon eingeräumten Bewilligungen schwer sein dürfte, die Ernennung aller Präbenden zurückzuverlangen, so dürfte doch wenigstens auf die Hälfte in allen Capiteln bestanden werden. In dem Maasse, als der Regierung Mittel eingeräumt werden, verdiente Individuen selbst zu belohnen, wird dem oligarchischen Corporations-Geiste vorgebeugt, der durch lange wiederholte Erneuerungen ex gremio zuletzt aus der Kirche einen Staat im Staate bildet.

Diese Capitel würden sich aus den Verwandten ihrer Mitglieder ergänzen, wie vormals die Reichsstifter in Würzburg, Mainz, Münster sich im Verlaufe der Zeit und gegen den buchstäblichen Inhalt ihrer älteren Statuten sich mit Ausschliessung aller Doctoren auf den fränkischen, rheinischen und westphälischen Adel beschränkten.

Art. XVII. Ist der Zusatz »in quantum illi contrariantur« wesentlich.

Art. XVIII. Kann der Versuch erneuert werden, das jus suprematus sich vorzubehalten; die römische Curie muss zwar diese landesherrliche Suprematie ungestört ausüben lassen; es ist aber nicht zn erwarten, dass man sie zu einer wörtlich ausgedrückten Anerkenntniss derselben jemals bringen wird. Vielleicht könnte man durch einen Zusatz diese landesherrliche Suprematie stillschweigend ausdrücken. So räumt der Papst in Art. 19 des italienischen Concordats dem Präsidenten der Republik alle Rechte ein, welche die vormaligen Herzoge von Mailand besessen haben. — Wenn die römische Curie in gegenwärtigem Concordat das Anerkenntniss der Gerechtsame erneuern wollte, welche die Regierungs-Vorfahren Seiner jetzt regierenden Majestät durch Ihren geistlichen Rath ausüben liessen, so wäre alles gerettet.

Ehe Unterzeichneter schliesst, erlaubt er sich noch folgende allgemeine Bemerkungen:

1) Es ist als ein Axiom anzunehmen, welches durch die Erfahrung aller Zeiten gerechtfertiget wird, dass in den Verhandlungen mit dem römischen Hofe nicht wie in gewöhnlichen Verträgen eine genaue Bestimmung der wechselseitigen Rechte und Befugnisse zu erwarten ist. Allerdings sind die unveräusserlichen Rechte des Regenten in dem vorliegenden Concordats-Projecte nicht ausdrücklich bewahrt, allein sind sie es in einem höheren Grade in irgend einer bekannten Convention mit dem römischen Hofe? Ihre Sprache ist die des Mittelalters und muss dieselbe bleiben, wenn sie ihrem System treu und consequent bleiben, und sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, das Gebäude einstürzen zu sehen. Das placetum regium, die Vorbehalte von jure suprematus, salva ratificatione, salvo jure inspectionis darf man nie erwarten in eine Convention eingerückt zu sehen.

Die Schwierigkeit der Redaction wird durch die in der vorgeschlagenen Instruction an den Gesandten enthaltene Punctation noch vermehrt, ohne hoffen zu können, dass man zu einem klar und bestimmt abgefassten Concordat, das mit keinem lauernden Hinterhalte verbunden wäre, jemals gelangen wird. Sind die Hauptpunkte berücksichtiget, so lässt sich von der Consequenz der Regierung, und ihren organischen Edicten eine eben so fest begründete kirchliche Einrichtung, als in anderen katholischen Staaten erwarten, in welchen die römischen Anmassungen längst aufgehört haben furchtbar zu sein.

Die Besorgnisse, dass die von der Regierung nach abgeschlossenem Concordat allenfalls zu erlassenden erläuternden Edicte dieselben Folgen wie in Frankreich unter Napoleon haben möchten, verschwinden, wenn man die Stellung beider Länder erwägt, und auf den Umstand Rücksicht nehmen will, dass Frankreich damals aus einem furchtbaren Revolutions-Zustande hervortrat, und dessen Machthaber es nicht wagen durften, den herrschenden Ideen zu nahe zu treten, dass in Baiern schwerlich eine Bekanntmachung erscheinen dürfte, wie jene berüchtigte des Ministers Portalis, der, um die irreligiösen Gemüther zu beruhigen, in seiner Einleitungsrede zu den organischen Edicten den Satz aufstellte, dass es den Geistlichen frei stünde, auch nach erhaltenen Weihen in das bürgerliche Leben zurückzutreten, und andere Beschäftigungen zu ergreifen.

2) Der römische Hof kennt seinen Vortheil zu gut, um durch die Einsetzung von Bischöfen der Verlegenheit zuvor zu kommen, in welche wir bald zu gerathen voraussehen dürfen, und um uns in die Lage zu versetzen, die Abschliessung eines Concordats auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Die Publicität ist eine dem römischen Hofe nicht furchtbare Waffe, diese könnte er sogar gegen unsere Regierung kehren, indem er solche der Inconsequenz beschuldigen dürfte. Denn es ist nicht zu läugnen, dass man mehrere Abweichungen von bereits eingegangenen Bestimmungen vorschlägt. Diese Zurücknahme ist eine bisher bei Unterhandlungen so ungewöhnliche und auffallende Erscheinung, dass das k. Ministerium dadurch Gefahr läuft, in ein zweideutiges Licht gestellt zu werden.

3) Wenn die Frage aufgeworfen werden sollte, ob man ein Concordat wolle oder nicht, so muss Unterzeichneter die Ueberzeugung ausdrücken, dass die Wiederherstellung der kirchlichen Verhältnisse als ein dringendes Bedürfniss anzusehen sei, und dass ein gänzliches Fehlschlagen der Unterhandlungen nur von den nachtheiligsten Folgen sein könnte.

Diesemnach kann Unterzeichneter nur den Wunsch wiederholen, dass man in der Folge der Unterhandlung alle unnützen Spitzfindigkeiten vermeide und minder wesentliche Punkte dem Hauptzwecke unterordne.

Ueberzeugt, dass von neu aufzufassenden Discussionen über Grundsätze nicht die Rede sein kann, und dass die ausgezeichnetsten Canonisten Deutschlands den Standpunkt der Unterhandlung nur noch mehr verrücken würden, glaubt Unterzeichneter, dass die Absendung einer eigenen Commission nach Rom nur unnützes Aufsehen erregen würde. Ueberdies ist die Beigebung neuer Individuen so sehr gegen alle diplomatische Formen, dass eine Abberufung minder kränkend für den sehr bejahrten königlichen Gesandten sein dürfte. Wenn ein Individuum nach Rom abgeordnet werden sollte, so können die Unterhandlungen nicht mit dessen Beirathe fortgesetzt werden. Es kann nur in der Absicht geschehen, um die Ansichten des Ministeriums dem Gesandten ausführlich mitzutheilen, ihn mit der öffentlichen Stimmung im Königreiche und in Deutschland bekannt zu machen, und zugleich über den Gang der Unterhandlungen der anderen Mächte am römischen Hofe diejenigen Aufschlüsse zu erhalten, die vielleicht dem zu bejahrten Gesandten entgangen sein mochten.

München, am 7. August 1817.

(gez.) Rechberg.

Nr. 20.

Königliches Rescript an die protestantischen Generaldecanate und das Districtsdecanat in München, die Besorgnisse wegen des Concordats betreffend vom 12. März 1818.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

M. J. K. etc.

Es sind Uns, theils durch die geeigneten Behörden, theils mit Uebergehung derselben unmittelbar, mehrere Vorstellungen der protestantischen

Geistlichkeit zugekommen, in welchen dieselbe auf den Grund eines lediglich durch öffentliche Blätter und noch nicht im ordentlichen gesetzlichen Wege ihr bekannt gewordenen, mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordats ihre Besorgnisse wegen der künftigen Rechtsverhältnisse ihrer Kirche ängstlich äussert.

Wir erklären euch hiedurch zu euerer und der protestantischen Gesammtgemeinde Unseres Königreichs Beruhigung: dass Wir nicht nur alle in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen frühern Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reiches und den damit in Verbindung stehenden constitutionellen Gesetzen gegen jeden Einfluss der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicherstellung verschaffen werden.

Dagegen erwarten Wir, dass im Vertrauen auf die bekannten, hierdurch bestätigten Grundsätze Unserer Regierung in Religions-Angelegenheiten, alle weiteren Umtriebe und voreiligen Besorgnisse durch euere pflichtmässige Einwirkung werden beseitiget werden.

München, den 12. März 1818.

An die königlichen Regierungen des Ober-Main- und Rezat-Kreises, als protestantische General-Decanate und an das Districts-Decanat in München also ergangen.

Nr. 21.

Anonymer Bericht über den Eindruck, welchen die Verkündigung der bayerischen Verfassung auf die Curie machte. [Rom?] 20. Juli 1818.

K. Staatsarchiv.

Les articles de la constitution de Bavière relatifs à la religion ont alarmé la cour de Rome. On a nommé une commission de prélats pour les examiner, laquelle les a déclaré incompatibles avec les principes de l'église. Il a été question d'interdire au clergé de prêter serment à cette constitution. La modération du pape et du cardinal Gonzalvi a calmé la violence des ultra.

Néanmoins, comme ils sont très zélés et en majorité, on dit qu'il s'agit d'adresser à sa majesté le roi de Bavière une lettre monitoire sur les dangers auxquels l'église leur semble exposée par sa nouvelle constitution, et une pastorale au clergé pour lui tracer la conduite à tenir dans ces circonstances. On croit que ces pièces paroîtront bientôt. Quoique cette nouvelle vient de bonne source, il n'est pas probable qu'elle soit

réalisée. Mais il est bon de savoir que tel est l'ordre du jour et l'esprit dominant.

A la vérité, la cour de Rome est dans l'embarras, d'adhérer à des principes contraires à ses maximes et à ses intérêts, ou à se prononcer contre ce qui est conforme à l'évangile et à l'esprit du siècle, la tolérance de la part de l'autorité royale.

Malgré les regrets des amis de la domination ecclésiastique, ils sont trop politiques pour oser proclamer aujourd'hui, que la liberté de conscience et des cultes est contraire à la religion catholique.

On s'abstiendra certainement de mesures violentes et publiques, et on n'emploiera que les ressorts de l'influence sécrète sur les consciences, et la force d'inertie. Gagner du temps, et ne pas sanctionner ce qui est contraire aux prétensions sur le retour du passé, est la tactique de ceux qui croient que le présent est précaire. On compte ici sur quelqu'événement qui renversera les monarchies constitutionelles, et dans cette attente on conseille de ne point se conformer aux nouveaux principes sur la liberté des cultes.

Ces vues sont aussi naturelles aux hommes qui regrettent la domination, qu'elles sont contraires à la marche de l'esprit public. Dans toute l'Italie, et même à Rome, on applaudit publiquement aux principes établis dans la constitution de Bavière. Ceci suffit pour connoître la marche à suivre dans la présente controverse, savoir, profond respect pour les vrais principes de la religion, fermeté inébranlable pour le maintien des droits de l'autorité royale à protéger la liberté des consciences, et publicité dans les transactions relatives à cette affaire avec la cour de Rome. Par ce dernier moyen le triomphe de la bonne cause est assuré; l'opinion publique désertera sans retour les suppôts de l'erreur.

Ce 20. Juillet 1818.

Nr. 22.

Depesche des bayerischen Geschäftsträgers in Neapel Franz Olivier Graf von Jenison-Walworth an den Staatsminister des K. Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg über denselben Gegenstand. Neapel 11. August 1818.

K. Staatsarchiv. Chiffrirt.

Monsieur le comte!

Je crois de mon devoir de ne pas vous laisser ignorer les détails que renferme cette lettre. La seule considération qui ait pu me déterminer à les communiquer à votre excellence, c'est que j'ai des raisons très fortes pour croire que la mission de Rome les ignore jusqu'à un

certain point, ou n'en est pas aussi bien informée qu'elle pourrait l'être. Je vous prie, monsieur le comte, de n'attribuer qu'à cette seule considération et au zèle pour le service du roi la liberté que je prends de vous les adresser. S'ils ne vous sont pas nouveaux, vous ne me ferez néanmoins nul reproche de vous les avoir répétées, et vous rendrez, j'en suis certain, justice à la pureté des intentions qui m'ont guidé; si vous les ignorez, je serai bien aise d'en avoir pu rendre compte à votre excellence. On doit vous avoir informé, monsieur le comte, de l'enthousiasme que la promulgation de l'acte de la constitution Bavaroise a produit particulièrement dans le nord de l'Italie, et principalement à Milan; cela est poussé à un tel point que j'ai cru devoir prier plusieurs de mes correspondants de ne plus m'en écrire afin de ne pas nous compromettre réciproquement. Elle a produit la même sensation à Rome; mais elle nous a rendu un objet de haine et désespération au sacré collége. La constitution de la Bavière est regardée par la cour papale comme incompatible avec ses maximes en matières ecclésiastiques. Une congrégation, chargée d'examiner les articles relatifs à la religion, les a déclaré inadmissibles. Elle a proposé des mesures propres à interdire au clergé Bavarois de prêter serment à la constitution; mais la sagesse et la modération du pape et du cardinal Consalvi a rejeté cette idée. Il a été après question d'adresser au roi une lettre monitoire, et une pastorale au clergé pour lui tracer la conduite à suivre. On ne fera rien dorénavant de violent; mais on emploiera tous les moyens secrets pour exciter une division dans le clergé et pour alarmer les consciences des paysans Bavarois catholiques sur la nouvelle constitution qu'on regarde dans les salons du Vatican comme l'ouvrage des illuminés. Le fait est qu'on s'occupe même dans ce moment-ci à la cour de Rome beaucoup de cette affaire très secrètement, et qu'on y prépare un plan contraire à l'esprit de la constitution à l'égard de tolérance religieuse; on attend que le nonce s'est établi à Munich pour agir; il sera entouré en conséquence et doit servir de point d'appui au parti anti-constitutionnel.

J'ai puisé ces détails à une source positive et véridique que je dois me réserver, monsieur le comte, de vous faire connoître en temps et lieu. Il me reste à peine le temps d'offrir en toute hâte à votre excellence l'hommage du sincère dévouement et de la plus haute considération avec laquelle je suis,

monsieur le comte,

votre très humble et très obéissant
serviteur F. O. Jenison.

Naples ce 11. Août 1818.

P. S. Veuillez, monsieur le comte, me faire la grace de me faire accuser par deux mots la réception de cette lettre.

Nr. 23.

Königliche Depesche an den Gesandten in Rom Cardinal Häffelin vom 9. September 1818.

K. Staatsarchiv. Concept von Rechberg's Hand, von dem König genehmigt. [1])

Le chanoine Helfferich, un des plus dignes ecclésiastiques de l'Allemagne, et avantageusement connu du saint siége, vous remettra, monsieur le cardinal, les présentes. Cet individu se rend à Rome, pour y faire connoître la situation des esprits en Allemagne, et les motifs impérieux qui m'ont engagé à donner une constitution à mon royaume, et à l'accompagner d'édits organiques conformes au pacte fédératif signé à Vienne, et aux droits qui y sont assurés aux peuples de l'Allemagne.

Je connois l'impression que ma constitution et mes édits ont produite à Rome. Je n'ignore point, qu'une commission de prélats, nommés pour les examiner, les a frappés d'anathèmes et les a declarés incompatibles avec les principes de l'église. Je sais, qu'il a été question d'interdire au clergé Bavarois de prêter serment à la constitution, et que cette proposition ayant été rejetée par le saint père et le cardinal Gonsalvi, on y avoit substitué l'idée, de m'adresser une lettre monitoire et une autre lettre pastorale à mon clergé dans laquelle on lui auroit tracé la ligne de conduite à tenir dans ces circonstances; on ajoute que cette mesure a été également ajournée. En attendant le cardinal Gonsalvi mande à mon ministre des relations extérieures, que les nouvelles loix publiées avec le concordat en Bavière avoient causé une vive douleur au saint père, et qu'il se réservoit d'en faire l'objet de communications ultérieures. Je désire que le chanoine Helfferich arrive à temps, pour prévenir une discussion dont je ne saurois espérer le moindre résultat. Je ne puis plus rien changer à ce qui a été fait; les loix organiques font partie intégrantes de la constitution, et il faut l'assentiment des chambres pour y apporter une modification quelconque. Les bases dont on part à Rome, sont si etrangères à l'Allemagne, on y connoit si peu cet esprit public que les souverains les plus puissants sont obligés de menager en Allemagne, que je chercherai en vain à persuader le saint siége qu'il n'a pas dépendu de moi d'agir autrement.

Il falloit contenter tous les partis; il falloit satisfaire 1200 mille protestants Bavarois, alarmés du concordat, qui croyoient déjà leurs droits constitutionnels lésés, et qui craignant pour la liberté de leurs consciences, n'auroient pas manqué de s'adresser à la diète de Francfort, où l'on a désapprouvé publiquement mon concordat.

1) Dass die Depesche in dieser Fassung abgesendet wurde, ergibt sich aus der Antwort des königlichen Gesandten in Rom, Cardinals Häffelin, vom 17. September 1818.

Mes principes n'ont pas changé, j'exécuterai fidèlement et ponctuellement le concordat, j'y attache le plus grand prix, c'est ce dont le chanoine Helfferich aura eu occasion de se persuader. Si on se refusoit à Rome à l'évidence des raisons qu'il sera à même de développer, il ne me resteroit qu'à gémir d'un aveuglement dont les conséquences pourroient devenir incalculables.

Sur ce je prie Dieu etc.

Nr. 24.

Gutachten des Staatsministers der Finanzen Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld über die Häffelin'sche Declaration vom 27. September 1818, vorgetragen in der Ministerialconferenz vom 6. November 1818.

K. Staatsrath. Original.

Folgerungen,
welche sich aus der Cardinal Häffelin'schen Erklärung am heiligen Stuhle vom 27. September ergeben, wenn dieselbe als wahr angenommen würde.

1) Das Religions-Edict, welches die Verhältnisse der kirchlichen Gesellschaften gegeneinander und die äusseren Verhältnisse derselben gegen die Regierung festsetzt, ist für die Katholiken nicht verbindlich. Für diese ist auch in diesen beiden Beziehungen nur allein das Concordat die einzige Norm.

2) Das Religions-Edict ist hingegen gesetzliche Bestimmung für die Protestanten in ihrem Verhältnisse gegen die Katholiken.

3) Katholiken können daher in protestantischen Orten sich niederlassen, daselbst ihre Hausandacht haben, oder sich zur Ausübung ihrer Religion in eine kirchliche Gemeinde bilden.

4) Die Katholiken können hingegen jene Rechte und Vorrechte gegen die übrigen Glaubensgenossen im Königreiche ansprechen, welche ihnen der Artikel 1 des Concordates zuspricht, und sie erkennen keine Gleichheit der Rechte und Verhältnisse der Protestanten an.

5) Nach diesem Artikel 1 sind die beiden anderen Confessionen neben der herrschenden katholischen nur tolerirt.

Der Ausdruck quibus frui debet beseitiget sogar alle Berufung auf den dermaligen Besitzstand und öffnet der Römischen Curie für alle Zukunft den Eingang zu den intolerantesten Grundsätzen und Forderungen, sowie sie in der Folge der Zeit eine Hoffnung zu finden glaubt, dieselben durchsetzen zu können.

6) Nach dem Religions-Edicte darf keine Partei die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten. Nach canonischen Grundsätzen ist diess nicht verboten, und der katholische Clerus hält sich daher nach dem Concordate um so mehr hiezu berechtiget, als

selbst die päbstliche Allocution von der Hoffnung eines von Tag zu Tag reichlicheren Zuwachses der katholischen Religion in Baiern spricht.

7) Das Concordat bezieht sich sowohl im Eingange, als in mehreren anderen Punkten auf die canonischen Satzungen.

Da diese im allgemeinen nicht angenommen und festgestellt sind, da die sogenannten falschen Isidorischen Decretalen von jeher auf das lebhafteste widersprochen wurden, da die Auslegung des Satzes, dass die katholische Religion mit jenen Rechten und Vorrechten aufrecht und unversehrt erhalten werden solle, welche sie nach Gottes Anordnung und den canonischen Satzungen geniessen soll, allen Ansprüchen des Clerus und einer vollkommen ultramontanistischen Auslegung des Concordates die Thore öffnet, so fand man nach der reifesten Ueberlegung es durchaus nöthig, das Religions-Edict als die einzige Schutzwehr gegen diese Gefahr zu erlassen, und in diesem die äusseren kirchlichen Verhältnisse der drei mit gleichen Rechten begabten Glaubens-Confessionen gegeneinander, sowie ihr Verhältniss gegen den Staat in allen äusseren Religions-Verhältnissen festzusetzen, und solche Schranken zu bestimmen, dass die kirchliche Behörde in allen äusseren kirchlichen Verhältnissen die nöthigen Schranken nicht übersteige.

Ist das Religions-Edict für die Katholiken officiell zurückgenommen, wie dies durch die Häffelin'sche Erklärung geschehen, so ist der Römischen Curie alle Befugniss eingeräumt, den Clerus nach den ultramontanistischen Grundsätzen zu instruiren, und jede Anwendung der in dem Religions-Edicte enthaltenen Bestimmung gegen die katholischen kirchlichen Verhältnisse als eine unbefugte Usurpation zu erklären.

8) Den Katholiken ist die im Religions-Edicte feierlich zugesicherte Gewissensfreiheit, i .e. in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem äusseren Zwang unterworfen werden zu können, durch das Concordat nicht gesichert; die geistlichen Behörden können gegen sie als Uebertreter der heiligen canonischen Satzungen — wohin selbst Fastengebote etc. gehören — nach der von dem heiligen Stuhle gebilligten Kirchen-Disciplin mit Censuren belegt werden, und sie können sich wegen Missbrauch der geistlichen Gewalt nicht an die Regierung wenden, wenn selbst äusserer Zwang mit verbunden werden sollte.

9) Nach dem Concordate behauptet die Römische Curie, dass ihr und den Erzbischöfen und Bischöfen ein gänzlich unbeschränktes Strafrecht gegen die Geistlichen zukomme.

Nur durch das Religions-Edict können diese einen Recurs gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt an die Regierung nehmen, wie dies in Frankreich und ebenso in den deutschen Staaten von jeher bestand.

Wie sehr aber dadurch der ganze Clerus unter die Gewalt der Römischen Curie kommen müsse, welchen Gefahren ein jeder Geistliche, der nicht durchaus in dem Sinne und Geiste der Römischen Curie handle und lehre, ausgesetzt sei, und welche Richtung in 20 bis 30 Jahren der ganze Clerus der Willkühr der geistlichen Behörden überliefert, nehmen müsse, fühlt die Geistlichkeit in Baiern, wie der Staatsdiener und jeder denkende Staatsbürger! —

10) Nach dem Art. 12c des Concordates kann der Clerus das Recht

der Einsicht und Genehmigung der zu erlassenden Kirchengesetze und Verordnungen bestreiten, und das in allen kirchlichen Staaten hergebrachte Recht des Placeti regii, das in dem Religions-Edicte ausdrücklich aufgeführt ist, als für die Katholiken mit der Aufhebung des Religions-Edicts von der Regierung selbst zurückgenommen erklären, und wenn diese auf diesem Rechte noch ferner besteht, es als eine widerrechtliche Usurpation erklären, der man sich, so viel möglich zu entziehen befugt sei.

Ohne das Placetum regium kann jedoch der Monarch die ihm obliegende Pflicht der verhütenden Aufsicht — jus cavendi — nicht ausüben.

11) Die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen leidet ohne das Religions-Edict, und dessen nähere Bestimmung § 64 etc. grosse Discussionen. Insbesondere kann der Clerus in Ehesachen die ganze Gerichtsbarkeit auch über die bürgerlichen Folgen in Anspruch nehmen, die ihm blos quoad vinculum sacramenti zusteht.

12) Die geistlichen Bildungsanstalten sind — ohne dem Schutze des Religions-Edictes — ganz der bischöflichen Leitung in der Art überlassen, dass selbst das landesherrliche Oberaufsichtsrecht von dem Clerus verweigert werden kann.

Der Römischen Curie sind dadurch alle Mittel an die Hand gegeben, den künftigen Clerus in Baiern ganz nach ultramontanistischen Grundsätzen zu bilden.

13) Die in dem Religions-Edicte jedem Staatseinwohner gestattete Wahl des Glaubensbekenntnisses findet für Katholiken nicht mehr statt, da derselben im Concordate nicht erwähnt ist, und der Clerus dieselbe als der Bestimmung des Artikel 1 zuwiderlaufend erklären wird.

14) Ehen vermischter Religion werden von dem katholischen Clerus nach seinen canonischen Grundsätzen nur dann gebilliget und gestattet werden, wenn alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

15) In dem Concordate ist der Besteuerung der geistlichen Güter nicht erwähnt. In dem ersten abgeschlossenen Concordats-Entwurfe war enthalten, dass die geistlichen Güter

nec novis extraordinariis praestationibus praeter communes subjici poterunt.

Als dagegen der Antrag gemacht wurde, den Ausdruck praeter communes in der Art zu ersetzen, dass es heisse »ausser den allgemeinen«, damit die ausserordentlichen Steuern, die im Fall eines Krieges und besonderer dringlicher Verhältnisse nöthig sind, nicht ausgeschlossen wären, hat die Römische Curie genug Feinheit gehabt lieber den ganzen Satz hinwegzulassen, um die Hand offen zu behalten, und das landesherrliche Besteuerungs-Recht der geistlichen Güter in dem Concordate nicht anzuerkennen.

Ohne das Religions-Edict kann daher die Geistlichkeit die Besteuerung der geistlichen Güter stets als eine Usurpation erklären, da in dem Concordate die Besteuerung nicht zugegeben, nach den ultramontanistischen Grundsätzen hingegen nur in Folge besonderer päbstlicher Indulte zulässig ist.

16) Ohne das Religions-Edict ist das Recht der Regierung die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens zu führen, und auf dessen

Erhaltung und treuen Verwaltung zu sorgen, durch das Concordat nicht gesichert

17) Mit dem Religions-Edicte fällt die Schutzwehr gegen die Uebergriffe hinweg, die von Seite der geistlichen Behörden aus der Bestimmung des Artikel 5 in Ansehung des Schulwesens und nach dem Artikel 13 in Ansehung der Pressfreiheit zu besorgen sind.

18) Die katholische Geistlichkeit ist auf die Verfassung des Reiches nur in so ferne verpflichtet, als sie keine Religions-Verhältnisse betrifft; in Ansehung dieser ist sie blos allein auf das Concordat beeidet, und daher nicht in ihrem Gewissen verbunden, einer nicht aus dem Concordate hervorgehenden Verfügung oder Anordnung der Landesbehörden und der Regierung Folge zu leisten. Sie kann diese als Usurpationen betrachten, denen man zwar so lange folgt, als man sich genöthiget sieht, von welchen sich zu befreien aber die unverrückliche Richtung ist.

Diess sind die hauptsächlichsten Folgen, welche aus der stillschweigenden Annahme oder der nicht legal erfolgten Widerrufung der Häfelin'schen Erklärung, dass das Religions-Edict nur allein für die Protestanten gelte und der Eid der katholischen Geistlichkeit auf die Verfassung sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehe, hervorgehen.

Zeigen sich auch nicht gleich Anfangs alle diese Folgen in ihrer crassen Gestalt, so werden sie nach des Unterzeichneten inniger Ueberzeugung sich immer mehr entwickeln, und wenigstens der Richtpunkt sein, nach welchem heimlich Clerus und Volk bearbeitet würde.

5. November 1818.

Lerchenfeld.

Nr. 25.

Königliches Rescript betreffend das Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat vom 7. November 1818.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden, König von Bayern etc. etc.

Das Unserer Verfassungsurkunde beigefügte Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 ist, wie desselben Aufschrift zeigt, und der § 103 ausdrücklich ausspricht, für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, ein allgemein verbindliches Staatsgrundgesetz; wogegen das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten ordnende, mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October desselben Jahres ratificirte Concordat, sowie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen

Gesammtgemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818, als besondere eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind; die von Unserem Gesandten zu Rom am 27. September 1818 an Seine päbstliche Heiligkeit abgegebene Erklärung: dass das Unserer Verfassungs-Urkunde angehängte Edict bloss für diejenigen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen, gelte, kann demnach nur von dem besonders die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten ordnenden Gesetze, aber nicht von dem oben angeführten allgemeinen, alle Einwohner des Staats ohne Unterschied ihrer besonderen Glaubensbekenntnisse gleich verbindenden Staatsgesetze verstanden werden; welches hierdurch — zur Beseitigung aller Missverständnisse und unrichtigen Auslegungen — erklärt wird.

Wir weisen Unsere sämmtlichen Landesstellen bei dieser Veranlassung wiederholt nachdrücklichst an, jedes der angeführten Edicte nach ihren Bestimmungen pünktlich zu befolgen und zu wachen, damit von keinem Unserer Unterthanen dagegen gehandelt werde.

Wir haben in der Verfassungsurkunde den in Unserem Königreiche bestehenden Kirchengesellschaften die feierliche Versicherung ertheilt, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe, als insoweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht dabei eintritt; Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserem Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen; dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: dass das Unsere unveräusserlichen Majestätsrechte sichernde und die äusseren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.

München, am 7. November 1818.

(Gez.) Max Joseph.

(Gez.) Graf Reigersberg. (Gez.) Fürst von Wrede. (Gez.) Graf von Triva. (Gez.) Graf Rechberg. (Gez.) Graf von Thürheim. (Gez.) Freiherr von Lerchenfeld. (Gez.) Graf von Törring.

An das königliche protestantische Generalconsistorium in München.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

(Gez.) Egid von Kobell.

Die im Namen Seiner Majestät des Königs an Seine päbstliche Heiligkeit von dem königlichen Gesandten zu Rom Cardinal Häffelin abgegebene Erklärung über einige Artikel der Verfassungs-Urkunde und besonders das derselben beigefügte Edict in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse betreffend.

Nr. 26.

Apostolisches Schreiben an den König von Bayern Maximilian Joseph I. vom 13. Januar 1819.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Carissimo in Christo filio nostro Maximiliano Josepho Bavariae regi

Pius P. P. VII.

Carissime in Christo fili noster salutem et apostolicam benedictionem.

La importanza delle communicazioni, che facciamo contemporaneamente fare ai ministri della maestà vostra, ci obbliga insieme ad avalorarle scrivendo anche direttamente a vostra maestà e per darle una prova ulteriore della costante nostra deferenza e riguardi, e per la fiducia, che abbiamo, che le nostre parole medesime possano fare una maggiore impressione nel di lei animo.

Non ignora vostra maestà, di quanto dolore ci riuscissero diverse disposizioni relative alla religione ed alla chiesa cattolica contenute nella nuova legislazione pubblicata in codesto regno, avendolo fatto bastantemente conoscere nella nostra allocuzione delli 2 Ottobre dello scaduto anno.

Ne avevamo già preparate le nostre giuste rappresentanze, allorchè il cardinale Haeffelin ministro plenipotenziario della maestà vostra ci porse nel di lei real nome la dichiarazione da esso soscritta le 27 Settembre dello scorso anno. Noi cene contentammo e le ricevemmo anzi con gradimento poichè le limitazioni in essa apposte al giuramento da prestarsi alla costituzione rendendolo lecito ponevano con nostra particolare soddisfazione i cattolici sudditi di vostra maestà in grado di soddisfare le brame del governo.

Ora però con inesprimibile nostra sorpresa e contra ogni espettazione abbiamo sentito, che la maestà vostra non approva la dichiarazione, che ci fu presentata, se non in quella sola parte, che promette l'esecuzione del concordato, e che in conseguenza più non ammette le limitazioni suddette, e così con estremo dolore vediamo privata la coscienza dei nostri carissimi figli, i cattolici del regno di Baviera, di quel beneficio, che la dichiarazione della volontà della maestà vostra aveva loro opportunamente somministrato.

Noi assicuriamo vostra maestà, che le limitazioni apposte nella dichiarazione al giuramento da farsi alla costituzione sono assolutamente necessarie, perchè possa prestarsi da un cattolico, imperciochè contenendosi nella nuova legislazione, come abbiamo dovuto convincercene dopo l'accurato esame, che ne abbiamo fatto, più articoli contrarj a ciò, che insegna e prescrive la nostra santa religione, non possono i cattolici sudditi di vostra maestà giurare illimitamente il mantenimento e la osservanza di tutte le disposizioni contenute nella legislazione suddetta senza mancare ai doveri, che loro impone quella divina religione, che professano.

Tolte pertanto di mezzo colla disapprovazione della dichiarazione

esibitaci in nome di vostra maestà dal di lei ministro quelle limitazioni, che potevano rendere lecito il giuramento richiesto, le coscienze dei cattolici del di lei regno trovansi giustamente compromesse, e noi, che quantunque senza nostro merito presediamo per divina disposizione sulla cattedra della verità, e dobbiamo rendere il più stretto conto a quel dio, di cui facciamo, benchè indegnamente, le veci, del sangue di quei fedeli, che per nostra colpa periscono, ci troviamo obbligati dai nostri più sacri doveri ad instruirli, perchè non restino abbandonati al loro senso ed ondeggianti nel conflitto delle opinioni in affare di si grave importanza. Quindi è, che non potendo noi sacrificare la nostra coscienza a qualunque amaro riguardo, nè tradire la causa della religione per qualunque conseguenza possa derivarne, non possiamo dispensarci dall' ingiungere al nostro nunzio presso la maestà vostra di rispondere alli cattolici, che lo consultino, che non può prestarsi puramente e semplicemente l'illimitato giuramento alla nuova legislazione, che codesto governo esige da loro.

La fiducia però che abbiamo nella di lei religione, ci pone nella lusinga, che la maestà vostra, la quale riconosce e professa la divina verità della religione de' padri suoi, e che non cerca la felicità del suo cuore e la fama del suo trono, che nell' amore dei sudditi dalla divina providenza alle di lei paterne cure affidati, e nel vero bene delli medesimi, ascolterà di buon grado la voce e le preghiere di noi, che affettuosamente l'amiamo, nè abbiamo altro interesse, che quello della religione e della vera gloria della maestà vostra e che togliendo i di lei dilettissimi sudditi cattolici dalle angustie di coscienza, in cui vanno a trovarsi per la disapprovazione della dichiarazione presentataci in di lei nome dal suo ministro, vorrà nella sapienza, che la distingue, porre un opportuno riparo alli grandi mali, che sovrastanno alla nostra santa religione nei dominj della maestà vostra per la nuova legislazione contraria non meno ai principj constitutivi della chiesa cattolica, che alla fedele e letterale esecuzione dei patti stipolati nel concordato con noi conchiuso, come manifestamente apparisce dagli fogli che abbiamo ordinato al nostro nunzio di communicare al di lei ministro degli affari esteri.

Per tal modo la religione della maestà vostra ci toglierà dalla necessità, in cui ci troveremmo per gli obblighi del nostro apostolico ministero, di dichiarare pubblicamente, che disapprovata da lei la dichiarazione, sulla quale avevamo basato la nostra condotta, tornano le cose nello stato, in cui erano prima della medesima, e siccome la nuova legislazione contiene più articoli contrarj a ciò, che insegna e prescrive la religione cattolica, così non può prestarsi l'illimitato giuramento di mantenerne ed osservarne tutte indistintamente le disposizioni, e che coloro, i quali lo avessero in tal guisa prestato, sono in obbligo di ritrattarlo.

Nella fiducia, che la maestà vostra con sollecito consolante riscontro voglia dispensarci da un tal passo, al quale i nostri sacri doveri ci obbligherebbero, le diamo con particolare affetto la nostra apostolica benedizione.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem die 13. Januarii 1819, pontificatus nostri anno XIX.

(sottoscritto) Pius P. P. VII.

Nr. 27.

Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi an den Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg vom 13. Januar 1819.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Eccellenza!

Sono debitore di risposta alla lettera di vostra eccellenza in data del giorno 7 del passato novembre, nella quale mi fa conoscere che sua maestà il rè di Baviera pronta a confermare ciò che secondo lo spirito delle sue intenzioni i suoi ministri dichiarano anche senza averne avuto formali ordini, aderisce alla dichiarazione fatta per organo dell' eminentissimo Haeffelin suo ministro plenipotenziario in quella parte che riguarda l'assicurazione di fare eseguire ed osservare il concordato in tutti i suoi articoli con una religiosa fedeltà.

Nel resto poi vostra eccellenza mi esprime la pena provata dalla maestà sua nel vedere che il suo ministro non intendendo bene lo spirito de' reali ordini, ha dato all' editto unito alla costituzione, ossia all' appendice seconda una interpretazione che potrebbe indurre i sudditi cattolici della maestà sua a dubitare della sua validità, e a non credersi soggetti ad una legge che tracciando ad ogni communione religiosa i suoi diritti ed i suoi doveri, fissa i rapporti delle medesime riguardo al sovrano e allo stato, senza però che possa derogare al concordato, il quale divenuto legge di stato (perchè pubblicato come appendice di un appendice richiamata nella costituzione) è oggi il palladio de' cattolici e del nuovo ordine ecclesiastico stabilito in Baviera.

Vostra eccellenza mi permetterà che con quella lealtà, ch'è propria del mio carrattere, e con quella franchezza ch'esige un oggetto, sul quale il santo padre non può transigere, io le dica, che il contenuto della di lei lettera non poteva essere nè più inaspettato, nè più acerbo per la santità sua.

E come poteva in fatti imaginare sua santità che un cardinale della chiesa Romana, un ministro di sua maestà, accreditato da quatordici anni presso la santa sede potesse spontaneamente presentare una dichiarazione di sua maestà, sottoscriverla e munirla del sigillo della reale legazione, senza essere autorizzato a farla nei termini, nei quali fù da lui concepita? Come poteva pensare la santità sua, che l'eminentissimo Haeffelin sorpassasse i limiti a lui prescritti dalle istruzioni ricevute dalla sua corte, sapendo che la dichiarazione di sua maestà sarebbe stato il fondamento, sul quale sua santità avrebbe giustificato in faccia al mondo cattolico l'invio del suo nunzio, ed avendo preventivamente non solo acconsentito, ma officialmente dichiarato di essere sicuro, che sua maestà il rè di Baviera ben lontano dal disapprovare la risoluzione di sua santità di render pubblica la dichiarazione della maestà sua, avrebbe ricevuto con vera consolazione e grati-

tudine la notizia delle disposizioni del santo padre? Ma giacchè vostra eccellenza dice (ed i fatti posteriori, de' quali sua santità ha avuto notizia, disgraziatamente lo comprovano) che sua maestà non conferma la dichiarazione che in quella parte che riguarda l'assicurazione di far' eseguire fedelmente e religiosamente il concordato, io debbo far conoscere lealmente alla eccellenza vostra che in questo stato di cose viene a mancare al santo padre ciò che avova potuto tranquillizzare la di lui coscienza in un tale affare.

Sua santità, in fatti avendo ravvisato che la nuova legislazione del regno di Baviera nelle disposizioni che riguardano le cose ecclesiastiche è contraria ai principj costitutivi della chiesa cattolica, e che per conseguenza non può da un cattolico emettersi puramente e semplicemente il giuramento alla legislazione medesima, vale a dire alla costituzione e ai suoi annessi, ed avendo anche riconosciuto, che non può il concordato fedelmente e letteralmente eseguirsi sussistendo l'editto, ossia appendice seconda pubblicata molti mesi dopo la ratifica del concordato medesimo, poichè varie disposizioni di questo sono in diretta opposizione a quelle della suddetta appendice, aveva trovato nella dichiarazione di sua maestà una ragione d'inviare costà il suo nunzio senza scandalo, ed una limitazione, che la toglieva della necessità in cui si sarebbe trovato di dichiarare ai cattolici del regno di Baviera che non avrebbero potuto prestare puramente e semplicemente il giuramento richiesto senza offendere i principj della religione cattolica e violare i loro essenziali doveri verso la medesima.

Senza trattenere vostra eccellenza più lungamente che non permettono i limiti di una lettera nel dimostrarle la verità delle asserzioni contenute nel precedente paragrafo, mi riporto ai fogli che le saranno communicati da monsignore nunzio, nei quali sono sviluppate alcune di quelle ragioni per le quali si rende illecito per i cattolici il giuramento puro e semplice come si richiede, e si dimostra la impossibilità che il concordato possa di buona fede e letteralmente eseguirsi quando non sussista la dichiarazione della maestà sua nella sua totalità.

Obbligato il santo padre dai doveri del suo apostolico ministero a non lasciare senza risposta i cattolici del regno di Baviera che lo consultano sulla lecitudine del giuramento che il governo esige da essi, e vedendo che non solamente sua maestà non conferma la dichiarazione data dall' eminentissimo Haeffelin, in seguito della quale diveniva lecito, ma ancora che il real governo ha già minacciato gravi pene a coloro, che basati sulla detta dichiarazione si sono offerti a prestare il giuramento nel senso della medesima, mi ha ordinato di non fare ignorare a cotesto real governo, che trattandosi di un oggetto che riguarda direttamente la religione, che non può la santità sua posporre ad alcuna umana vista senza rendersi gravemente colpevole innanzi a quel dio, cui deve uno stretto conto delle sue azioni, non tradirà la sua coscienza per qualunque conseguenza possa derivarne.

E poichè il santo padre per giustificare in faccia alla chiesa il suo silenzio e la sua condotta dopo la pubblicazione della nuova legislazione Bavara si vide obbligato ad esporre pubblicamente i motivi per i quali si asteneva da qualunque atto, e si determinava d'inviare a Monaco il suo

nunzio, così ora (quando non riceva o direttamente dal real governo, o per mezzo del suo nunzio con quella sollecitudine che la urgenza e la gravezza della cosa esigono, un riscontro soddisfacente sull' oggetto di cui si tratta) non potrà dispensarsi dall' adempire a quelli doveri che gli corrono verso la chiesa, facendo pubblicamente conoscere che essendo stata smentita dal real governo la dichiarazione data in nome di sua maestà dall' eminentissimo Haeffelin, sulla quale il santo padre aveva basata la sua condotta, non è più lecito il prestare puramente e semplicemente il giuramento alla nuova costituzione e suoi annessi, e che quelli che l'avessero puramente e semplicemente prestato, sono in obbligo di ritrattarlo.

Questo è il riscontro che la santità sua amava di essere dispensata dall' ordinarmi di dare alla eccellenza vostra, e che perciò ha fatto ritardare, ma che ora non potendo più differire per gli atti ripetutamente fatti da cotesto governo, mi ha ingiunto con suo estremo dispiacere di dare alla eccellenza vostra, a cui rinnovando le assicurazioni della mia più distinta considerazione, ho l'onore di confermarmi

di vostra eccellenza

Roma 13 gennajo 1819.

(sottoscritto) servitor vero
E. Card. Consalvi.

Signor conte di Rechberg, segretario di stato e ministro degli affari esteri di sua maestà il rè di Baviera,
Monaco.

Nr. 28.

Erörterung über das Verhältniss der bayerischen Verfassungsurkunde zum canonischen Rechte, von dem apostolischen Nuntius in München dem. Staatsminister des K. Hauses und des Aeusseren mitgetheilt im Januar 1819.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original aus der Kanzlei der Nuntiatur.

Nella decisa opposizione che si ravisa tra le disposizioni della nuova legislazione del regno di Baviera, relativamente alle cose ecclesiastiche ed i principj costitutivi della religione e chiesa cattolica, e nella impossibilità che il concordato possa fedelmente e letteralmente eseguirsi restando in vigore l'appendice seconda richiamata nel paragrafo 9 del titolo 4 della costituzione medesima: nostro signore ricevè con particolare gradimento la dichiarazione di sua maestà il rè di Baviera emanata il giorno 27 settembre 1818 dall' eminentissimo signore cardinale Haeffelin ministro plenipotenziario della sua maestà presso la santa sede, tanto perchè questa dichiarazione col fare conoscere esser stata »precisa volontà ed assoluta intenzione

del rè, che il giuramento da prestarsi alla costituzione non fosse relativo che a ciò, che concerne l'ordine civile e che giammai obbligasse coloro, che lo prestassero, ad alcun atto, che potesse essere contrario alla legge di dio e della chiesa« toglierà sua santità della necessità, in cui si sarebbe trovata nel rispondere alle consulte dei fedeli del rè di Baviera, di dichiarar loro, che non avrebbero potuto senza rinunciare ai principj della religione cattolica e violare i loro essenziali doveri verso la medesima prestare puramente e semplicemente il giuramento alla costituzione, quanto perchè la dichiarazione suddetta manifestando al mondo, che l'editto unito alla costituzione ossia l'appendice seconda, sarebbe servito di norma a quelli soltanto, che non professano la religione cattolica, togliendo un' ostacolo insuperabile alla fedele e religiosa esecuzione del concordato del 5 giugno 1817 promessa solennemente da sua maestà.

Infatti, che le disposizioni della nuova legislazione Bavara relativamente alle cose ecclesiastiche siano in opposizione con i principj della religione cattolica e che per conseguenza non sussistendo la dichiarazione di sua maestà non possa da' cattolici prestarsi puramente e semplicemente il giuramento alla costituzione, apparisce manifestamente dall' analisi delle medesime, e siccome secondo le dottrine certe ed incontrastabili della chiesa non potrebbe da un cattolico prestarsi il giuramento suddetto, ancorchè un solo articolo della legislazione si opponesse ai principj ed alle leggi della religione, che professa, così non si farà, che accennare alcuni, senza entrare in lunghi dettagli, dichiarando però, che non s'intende per questo, che debbono riguardarsi come innocui tutti gli altri articoli della legislazione riguardanti le cose ecclesiastiche a carico dei quali si potrebbero far pure molte osservazioni, ma che per la brevità si tralasciano.

Serva in primo luogo di esempio il cap. 3 della sezione I dell' editto richiamato nel paragr. 9 del tit. 4. In questo capo non solamente si riguarda come cosa assolutamente indifferente la qualità della confessione cristiana da seguirsi dai figli nati da' matrimonj misti, mentre si fa oggetto di contratto non solamente contro la costante pratica, e la regola della chiesa cattolica, e si stabilisce, che quando non sia stata contratta la religione de' figli, debbano i maschi seguire quella del padre, le femmine quella della madre, e che gli esposti seguano la religione di chi li riceve o quella propria dell' instituto degli esposti, ove si educano, o fuori di questi casi quella della pluralità degli abitanti del luogo, in cui sono esposti, ma si prescrive inoltre, che al cambiarsi la religione dei genitori e cessando il matrimonio di esser misto, si cambi, quando non vi siano patti convenuti, la religione dei figli, vale a dire, si prescrive, che un cattolico abbracci la confessione luterana o calvinistica, se nato per esempio da madre cattolica e da padre di diversa confessione abbia la disgrazia di veder passare la madre alla confessione del padre, nè egli si trovi di esser cattolico per contratto, ossia già ammesso alla confermazione o alla participazione dell' eucaristia. Ma la sola vera religione proibisce, come non può non proibire, ai suoi figli di passare ad altra communione, non essendo mai lecito di abbandonare la verità per abbracciare l'errore. Dunque la legislazione Bavara non solo contiene, ma prescrive cose contrarie ai principj della religione cattolica.

Inoltre la religione cattolica secondo i principj e le ordinazioni ricevute dal divin fundatore non solo proibisce a chi che sia di separarsi dal suo seno per passare ad altra società, nella quale si professino dottrine false e proscritte dalla chiesa cattolica, ma insegna che ogni uomo è obbligato ad abbracciare la vera fede di Gesù Cristo, tosto che la conosce. Ora nel capo 2 dell' editto sopraindicato si prescrive di non poter cambiarsi la confessione di fede, in cui uno si trova, sinchè sia giunto all' età dove abbia l'uso ed esercizio della sua ragione, ma alla maggiorità legale; per conseguenza un protestante, il quale prima di una tal' epoca giunga a conoscere la verità della fede cattolica, sarà astretto dalla legislazione Bavara a non poterla abbracciare, quantunque obbligatovi da dio medesimo. Una tale legislazione pertanto è in manifesta opposizione coi divini principj della religione cattolica.

Finalmente la nuova legislazione Bavara lungi dall' accordare alcun favore alla religione cattolica, che è la religione del sovrano e della maggior parte de' suoi sudditi, la mette perfettamente a livello con le sette luterana e calvinistica, e dalle disposizioni, che prescrive a riguardo delle tre società suddette manifestamente si scorge adottata e stabilita la massima, che tutte le società accennate siano egualmente vere. E che la cosa sia così, basterà osservare il paragr. 9 del tit. 4 della costituzione e l'intero editto ossia appendice seconda, nella quale non solo si lascia a ciascuno la libertà di scogliere e di cambiare la religione indistintamente ed a suo piacimento, ma di più relativamente agli esposti, i quali sono sotto la speciale tutela e protezione del governo ed ai quali potrebbe questo fare adottare qualsivoglia religione, ch'egli volesse, in vece di fare loro adottare la cattolica, prescrive, che debbano esser educati nella religione di cui li adotta o degli stabilimenti, ne' quali vengono ricevuti, o infine in quella della pluralità degli abitanti del luogo, ove sono esposti. E quale sarà, se questo non è l'indifferentismo in materia di religione?

Di ciò si ha pure una chiarissima prova nell' altra prescrizione dell' editto, in cui si ordina, che le società religiose esistenti nello stato si debbano una scambievole eguale stima. Quì si parla non già di membri delle società, ma delle stesse società religiose, che è quanto dire dei principj, che professano. La stima pertanto, che si deve alla sola verità, viene prescritta dalla legge tanto alla religione cattolica, che è l'unica vera, quanto alla setta di Lutero e di Calvino.

E poichè la legge è un fatto del principe direttivo delle azioni dei sudditi, si prescrive dunque con tale disposizione, che un membro di una società religiosa stimi egualmente della propria le altre confessioni ad essa contraria, d'onde segue, che un cattolico dovea egualmente stimare l'insegnamento della chiesa, che la dottrina di Lutero e Calvino. Il prescrivere pertanto, che le società religiose si debbano una scambievole eguale stima, è lo stesso, che dichiarare egualmente vere così la religione cattolica, che le anzi dette sette, lo stesso, che garantire eguale rispetto così alla verità come all' errore, lo stesso, che riguardare come egualmente conducenti alla vita eterna la religione stabilita di Gesù Cristo e le sette inventate da Calvino e da Lutero, lo stesso in fine, che sanzionare l'indifferentismo in fatto di religione.

Tal' è la vera idea delle disposizioni della legislazione Bavara in fatto di religione, tal' è il giudizio, che deriva dalla loro natura.

Ora, come si è accenato sin da principio, secondo la dottrina universalmente riconosciuta, certa e incontrastabile della religione cattolica non è lecito, di obbligare con giuramento all' osservanza e mantenimento di leggi, nelle quali esistano [? esiste] anche un solo articolo contrario ai principj della religione cattolica.

Si è dimostrato nel discorso di questo esame, che nella nuova legislazione Bavara s'incontrano non uno, ma più articoli espressamente contrarj non che alle leggi, ma agli stessi principj costitutivi della chiesa cattolica. Come dunque non possono i cattolici sudditi di sua maestà prestare il giuramento prescritto non lasciando sua maestà sussistere la limitazione contenuta nella solenne dichiarazione emessa nel reale suo nome dall eminentissimo Haeffelin, così nostro signore in questo caso si vede costretto dai suoi apostolici doveri a dichiarare a chi ricorre alla santa sede a norma della propria coscienza illecito l'uso di un tale illimitato giuramento.

Che poi appendice seconda sia di un' ostacolo insuperabile all' esecuzione del concordato, apparisce manifestamente dal paralello degli articoli dell' una con quelli dell' altro.

La proposizione, che il concordato debba fedelmente e religiosamente eseguirsi in tutte le sue parti, e l'asserzione, che i cattolici del regno di Baviera debbano osservare le disposizioni dell' appendice seconda, sono in tale opposizione tra loro, che senza offendere la carità e la buona fede non può mantenersi la prima restando in osservanza la seconda.

E primariamente è da osservarsi, che tutte le disposizioni dell' editto ossia appendice seconda riportate di sopra sono in opposizione col primo articolo del concordato, nel quale sua maestà si è obbligata a riconoscere in tutta l'estensione del suo regno la religione cattolica inviolata con tutti i diritti e i privilegi, che le competono secondo le ordinazioni divine e le canoniche sanzioni. Le medesime disposizioni dell' editto e particolarmente quelle sulla religione dei figli nati da matrimonj misti e varie altre relative ad oggetti, dei quali non si è espressamente parlato nel concordato, sono evidentemente opposte all' artic. 17 del concordato medesimo, in cui si stabilisce, che tutto ciò, che riguarda cose e persone ecclesiastiche e di cui non si sia fatta espressa menzione nel concordato, debba essere diretto ed amministrato secondo la dottrina della chiesa e secondo la vigente ed approvata disciplina della medesima. Essendo dunque evidente, che l'obbligare per esempio i cattolici a farsi protestanti, il prescrivere, che i figli nati da' matrimonj misti seguono secondo il sesso la religione dei loro genitori, ed altre disposizioni di tale natura che per brevità si tralasciano, sono contrarie alla dottrina ed alla vigente ed approvata disciplina della chiesa, resta dimonstrata l'opposizione delle disposizioni medesime col citato articolo del concordato.

Inoltre negli artic. 9, 10 e 11 del concordato si accorda dalla santa sede al rè di Baviera il privilegio di nominare agli arcivescovati e vescovati del regno, ai decanati dei capitoli, ai canonicati nei mesi papali, e si prescrive l'ordine, che si dovrà osservarsi [? osservare] nella collazione di questi ed altri beneficj ecclesiastici. Con perfetta opposizione nella appendice

seconda sezione 3 cap. 2 tra gli oggetti temporali, sui quali dichiarasi competere solamente alla podestà civile la legislazione e la giurisdizione, si annoverano le determinazioni per conferire i beneficj ecclesiastici, con che si vengono non solo a distruggere le disposizioni degli articoli anzi detti del concordato, ma erroneamente esclude la competenza della podestà ecclesiastica su tali oggetti.

Nell' articolo 12 del concordato si riconosce nei vescovi il diritto di punire gli ecclesiastici colpevoli con pene esteriori, compresa quella della reclusione nei luoghi, che sarebbero stati deputati a questo uso. — Nell' appendice secondo sez. 2 cap. 2 § 40 si limita un tale diritto alla sola correzione spirituale.

Finalmente non si comprende, come la disposizione dell' art. medesimo, nella quale si garantisce ai vescovi il diritto, che loro compete, di pubblicare liberamente le proprie istruzioni e ordinazioni su di oggetti ecclesiastici possa conciliarsi col par. 58 del c. 1 sez. 3 dell' appendice seconda, ove non solo si obbligano i vescovi a sottomettere all' ispezione della podestà laicale loro pastorali, ma di più si pretende, che debbano esprimere l'approvazione e permissione della medesima nell' esordio delle loro ordinazioni, benchè riguardanti oggetti di esclusiva competenza della chiesa.

Del paralello con i soli articoli del concordato riportati di sopra con le corrispondenti prescrizioni dell' appendice seconda rendesi per modo manifesta la reciproca loro opposizione, che niuno potrà mai ragionevolmente persuadersi, che con la conservazione dell' appendice seconda sia compatibile quella fedele e scrupulosa osservanza del concordato, che ripetutamente si promette e che intrinsecamente è impossibile a realizzarsi.

Nr. 29.

Bericht des Präsidenten der Kammer der Reichsräthe Feldmarschalls Fürsten Wrede an den König, den Verfassungseid des ernannten Erzbischofs von München-Freising Freiherrn von Gebsattel betreffend, vom 19. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Original.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Indem ich mich beeile, Eurer Majestät das diesen Abend von Allerhöchstdero Erzbischof Freyherrn von Gebsattel, welcher unterm 7. dieses seine Anzeige über sein Erscheinen bei der Stände-Versammlung mit dem vorgeschriebenen Eid zu Folge der Beilage Nro. 1 unbedingt begleitet hat,

erhaltene Reservations- und respective Protestations-Schreiben in der Beilage Nro. 2 allerunterthänigst zu unterlegen, gebe ich kein Maas, was Allerhöchstdieselbe darüber Allergnädigst zu beschliessen geruhen wollen, muss mir jedoch die allerunterthänigste Anfrage in Ehrfurcht erlauben, ob der Erzbischof Freyherr von Gebsattel bey diesen vorliegenden Eideswiederruf, oder respective Reservation zu den bevorstehenden Berathungen der ersten Kammer zugelassen werden kann.

Der ich in allertiefster Ehrfurcht ersterbe

Eurer Majestät

München am 19. Jänner 1819.

allerunterthänigst treugehorsamster
(gez.) Wrede, Feldm.
qua praesident des Reichs-Rathes.

Beilage 1.

Abschrift.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochzuverehrender Herr Feldmarschall und Reichsrathspräsident!

Seine Majestät der König ertheilten mir in einem allerhöchsten Rescript vom 1. Jänner den Befehl, den 23. dieses Monats mich als Reichsrath der ersten Kammer bei der auf diesen Tag ausgeschriebenen Stände-Versammlung einzufinden, auch Eurer Durchlaucht als von Allerhöchstdenenselben ernannten Präsidenten des Reichsrathes die schriftliche Erklärung von meiner Bereitwilligkeit zur wirklichen Erscheinung abzugeben, wie nicht weniger jenen in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid, wenn solcher nicht schon früher abgelegt worden, beizufügen.

Zu Befolgung dieses allerhöchsten Befehles sey es mir daher erlaubt, Eurer Durchlaucht die Versicherung zu geben, dass ich nicht verfehlen werde, der geschehenen Aufforderung gemäss den 23. dieses zu erscheinen. sowie ich auch hiemit den noch nicht abgelegten fraglichen Eid anlege.

Der ich mit der ausgezeichnetsten Verehrung geharre

Eurer Durchlaucht

München den 7. Jänner 1819.

unterthänig gehorsamster Diener
Frhr. v. Gebsattel, erw. Erzb. v. München.

Anlage:

Ich Lotharius Anselmus Freyherr von Gebsattel, erwählter Erzbischof von München und Freyssingen, schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

München am 7. Jänner 1819.

(L. S.) L. A. Frhr. v. Gebsattel,
erw. Erzb. v. München und Freyssingen.

Beilage 2.

Abschrift.

Durchlauchtigster Fürst,
Hochzuverehrender Herr Feldmarschall und Reichsraths-Präsident!

Erlauben Euer Durchlaucht in Hinsicht des vor einigen Tagen von mir erhaltenen schriftlichen Constitutions-Eides nachstehende Aufklärung nachtragen zu dürfen. Bekanntlich hat das nach dem Concordat vom 5. Juni 1817 unter Beilage 2 der Constitution erschienene Religionsedict als dem § 16, 17, 18 des mit Seiner Majestät dem König abgeschlossenen feierlichen Vertrags zuwider und das Concordat, so zu sagen, für das wesentlichste wieder aufhebend, Seine päpstliche Heiligkeit bewogen, Ihre gegründetste Missbilligung zu erkennen zu geben und auf Festhaltung des Concordats zu bestehen, welches auch die angenehme Folge hatte, dass es zu neuen Verhandlungen kam, vermög welchen der heilige Vater berechtiget wurde, in einer den 2. October 1818 im Consistorio gehaltenen Rede zu erklären, dass Ihre wegen dem erwähnten Edict gehabten Unruhen zu Ihrer Freude gehoben und Sie die wiederholte Versicherung erhalten hätten, dass das Concordat allein als das für die bayerische kirchliche Verfassung bestehende Gesetz zu betrachten sei. Einzig auf dieses konnte ich nur mein Augenmerk richten und musste es für überflüssig ansehen, etwas im Hinterhalte des Constitutions-Eides zu vermuthen, welches eine Verwahrung gegen das Edict nothwendig machen könnte; bei der jedoch inzwischen erhaltenen Nachricht, dass nicht nur an sämmtliche Kreisregierungen, sondern sogar an die Universität zu Landshut der Fortbestand des Edicts zu erkennen gegeben wurde, welches für die ersteren eine Weisung ist, darnach zu handeln, für die Universität aber, in ihrer Lehre sich nach diesen Grundsätzen zu bemessen, so sehe ich mich vermüssiget, auf das feierlichste und heiligste zu erklären, dass ich in meinem zugeschickten Eide keinen andern Sinn lege und geleget habe, als den Constitutions-Eid mit allen möglichen und denkbaren Vorbehalten für das Concordat ablegen zu wollen, wozu ich mich um so verpflichteter fühle, als die höhere und fast durchaus die niedere Geistlichkeit dem Vernehmen nach des Dafürhaltens ist, dass ohne Versündigung an Religion und kirchlicher Verfassung nur mit Vorbehalt des Concordates der Constitutions-Eid nach obigen Bewandtnissen sich ablegen lasse. Der ich sonach Euer Durchlaucht bitte, den nöthigen Gebrauch von meiner Erklärung machen zu wollen, mit der ausgezeichnetsten Verehrung geharrend

München den 19. Jänner 1819.

Euer Durchlaucht

gehorsamster Diener
Frhr. v. Gebsattel.

Nr. 30.

Königliches Rescript an den ernannten Erzbischof von München-Freising, Freiherrn von Gebsattel, die Eidesleistung auf die Verfassungsurkunde betreffend, vom 22. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern etc.

Es ist Uns durch den ersten Präsidenten des Reichs-Rathes eine von dem zum Erzbischofe von München und Freisingen von Uns ernannten Freiherrn von Gebsattel an denselben gerichtete Erklärung vom 19. d. M. vorgelegt worden, in welcher genannter Erzbischof seinen unterm 7. Jänner 1819 eingeschickten Constitutions-Eid in gewisser Art zurücknimmt, und dahin bedingt, dass das von Uns der Verfassungs-Urkunde beigefügte Edict über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 für die Katholiken nicht als verbindlich zu achten, sondern das Concordat allein als das für die baierische kirchliche Verfassung bestehende Gesetz zu betrachten sei.

Diese verfassungswidrige Handlung musste Uns um so mehr auffallen und missfällig sein, als derselben ein in Unsere feierliche königliche Versicherung gesetztes Misstrauen zum Grunde liegt; denn als jenes Edict, durch unrichtige Auslegung bei seiner päpstlichen Heiligkeit Besorgnisse erregte, und Unser Gesandte in Rom dieselbe in einer der ihm ertheilten Instruction nicht entsprechenden Art zu beseitigen suchte, so liessen Wir sowohl Seiner päpstlichen Heiligkeit als auch dem hiesigen päpstlichen Nuntius mit gewohnter Offenheit erklären, dass erwähntes Edict zwar für sämmtliche Einwohner Unseres Reiches ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubens-Bekenntnisse ein allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz sei, dagegen aber auch das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten ordnende mit Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeschlossene Concordat über die darin bezeichneten Gegenstände als ein die katholische Kirche besonders betreffendes Staatsgesetz zu betrachten sey; Wir fügten dieser Erklärung die wiederholte feierliche Versicherung bei, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht werde gehemmt werden, und dass Wir die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staats-Gesetz werden vollziehen lassen.

Bei diesen mehrmaligen Versicherungen, nach welchen Wir eine Anwendung jenes Edicts über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern in Beziehung auf kirchliche Gesellschaften gegen die besondere Uebereinkunft mit Seiner päpstlichen Heiligkeit nie zulassen werden, kann die katholische Geistlichkeit vollkommen beruhiget seyn und den vorgeschriebenen Constitutions-Eid ohne einem weiteren Vorbehalte

ablegen, und Wir erwarten, dass der durch besonderes Vertrauen von Uns zum Erzbischofe von München und Freising ernannte Freiherr von Gebsattel derselben hierin mit seinem Beispiele vorangehen, und seine auf unrichtige Voraussetzung gegründete Erklärung vom 19. d. M., welche demselben in der Anlage zurückgegeben wird, nach einer bessern Ueberzeugung nunmehr selbst zurücknehmen werde.

München den 22. Jänner 1819.

(gez.) Max Joseph.

(gez.) Thürheim.

(gez.) Zentner.

An den zum Erzbischofe von München und Freisingen ernannten Freiherrn von Gebsattel in München.

Desselben Eidesleistung auf die Verfassungs-Urkunde betr.

Nr. 31.

Bericht des Präsidenten der Kammer der Reichsräthe Feldmarschalls Fürsten Wrede an den König, den Verfassungseid der beiden Erzbischöfe betreffend, vom 29. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Original.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr Herr!

Ich beeile mich Euer Königlichen Majestät die alleruntertänigste Anzeige zu machen, dass, nachdem ich zu Folge von Allerhöchstdenselben allergnädigst bestättigten Ministerial-Conferenzbeschlusses den Herren Fürsten und Erzbischoffen zu Eichstädt unterm 20. d. Mts. angegangen habe, den seinem unterm 7. l. M. an mich erlassenen Entschuldigungsschreiben nicht beigelegt gewesenen Eid nachzutragen, derselbe solchen laut des abschriftlich alleruntertänigst beifolgenden Schreibens und seiner Beilagen bedingungsweise an mich eingeschickt habe.

Wenn ich in Betracht ziehe, dass der Bischof von Wolf unterm 14. d. Mts. seinen Eid unbedingt an mich eingeschickt und bis itzt nicht widerrufen hat, dagegen ferner in Betracht ziehe, dass der Erzbischof von Eichstädt seinen Eid bedingnissweise um 12 Tage später nachgetragen, als der Erzbischof von Gebsattel den seinigen widerrufen hat, so könnte sich einem Katholiken die Frage aufdrängen: Giebt es zwei katholische Kirchen, und zwei Oberhirten der Kirche? welche und welcher ist der

wahre? jener und jene, zu welcher sich der Bischof von Regensburg bekennt, oder jener und jene, welcher sich der Erzbischof Freiherr von Gebsattel unterwirft.

Wenn gleich wohl die Erörterung dieser Fragen nicht zu meinem Ressort gehört, so gehört doch jene dazu, bey der nahe bevorstehenden ersten Zusammenkunft der ersten Kammer die wiederholte allerunterthänigste Anfrage Euer Königlichen Majestät zu Füssen zu legen:

»ob der Erzbischof Freiherr von Gebsattel als Reichsrath zur ersten Zusammenkunft der Reichsräthe, welche der § 56 und 57 vorschreibt, zugelassen werden kann? ebenso ob der von dem Erzbischof zu Eichstädt eingeschickte bedingnissweise Eid, als nach Vorschrift der Constitution geleistet, in den Akten der Kammer der Reichsräthe aufgenommen, und als solcher bey der ersten Versammlung der Reichsräthe denselben vorgelegt werden kann?«

Der ich um eine baldige allergnädigste Entschliessung bittend in allertiefster Ehrfurcht geharre

München den 29. Jänner 1819.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster
(gez.) Wrede
qua praesident des Reichs-Rathes.

Beilage.

Abschrift.

Hochgeborner Fürst,
Hochzuverehrender Herr Feldmarschall, und Präsident der Kammer der Reichsräthe!

Eurer Liebden war es gefällig, mittels eines hochverehrlichen Schreibens d. d. 20. Jänner et praesent. 25. l. M. mich in Kenntniss zu setzen, dass von mir, auch abwesend, der Constitutions-Eid solle geleistet und folglich derselbe schriftlich nachgetragen werden.

So wie ich Euer Liebden für diese freundschaftliche Eröffnung meinen innigsten Dank erstatte: so beeile ich mich zugleich durch Beyschliessung des Eides dem geäusserten Verlangen zu entsprechen mit der aufrichtigsten Versicherung jener ausgezeichnetsten Hochachtung, womit ich zu sein die Ehre habe

Eichstätt den 26. Jänner 1819.

Euer Liebden

gehorsamster Diener
Joseph Fürst Bischof.

Anlage:

Ich Unterzeichneter schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung, unbeschadet der Rechten unserer heiligen Kirche, und dessen sichtbaren höchsten Oberhaupts, und seiner Nachfolger, und in der Stände-Versammlung nur des

ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

[L. S.] Joseph Fürst Bischof.

Nr. 32.

Vorstellung des ernannten Erzbischofs von München-Freising Freiherrn von Gebsattel an den König, den Verfassungseid betreffend, vom 29. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Beglaubigte Abschrift.

Abschrift.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Wenn ich dem Herrn Reichs-Raths-Präsidenten Fürsten von Wrede, als fernerer erster katholischer Kirchen-Vorsteher in Baiern, durch eine ausdrücklichere Erklärung in einem Schreiben vom 19. dieses, den Sinn meines am 17. Jänner eingeschickten Constitutions-Eides zu erkennen gab, so bitte ich Eure Majestät dieses nicht als eine verfassungswidrige Handlung, wegen der allgemein versprochenen Gewissens-Freiheit betrachten, sonach mich mit allerhöchster Ungnade bestrafen zu müssen.

Die Aufrichtigkeit, die ich Eurer Majestät an meiner Stelle schuldig bin, die Pflicht, für das zu wachen, was Allerhöchstdieselbe in dem Concordat allergnädigst der Kirche in dem Staate durch feierliche Verträge mit Seiner päpstlichen Heiligkeit zugesichert, die Wahrnahme einiger heftiger Massregeln, die mir nur als Ausflüsse von dem fraglichen Edict dem Concordate offenbar zuwider schienen, mussten nothwendig mein Gewissen beängstigen und mich nöthigen, ja zu keinem Missverstand Veranlassung geben zu dürfen, vielmehr zu trachten, dass mittelbar durch das von Eurer Majestät dieserhalben aufgestellte Organ Allerhöchstdero Aufmerksamkeit erreget und die Hilfe ertheilet würde, welche in dem Drang der Dinge so nothwendig schien; zwar geruhten hierauf Eure Majestät in dem allergnädigsten Rescript vom 22. dieses die allerhöchste Versicherung zu geben, nie eine Anwendung des Edikts gegen die besondere Uebereinkunft mit Seiner päpstlichen Heiligkeit zulassen zu wollen, nach einer aber neuerdings mir bekannt gemachten päpstlichen Weisung soll die Geistlichkeit nur in dem Sinn den Eid ablegen dürfen, wie er in der öffentlich in dem Consistorio vom 2. Oktober 1818 ausgesprochenen Rede vorkommt, als beruhend auf die mit dem königlichen baierischen Minister vorausgegangenen und gepflogenen Verhandlungen.

Eure Majestät werden hieraus allergnädigst entnehmen, dass meine früher geäusserten Bedenklichkeiten nicht aufgedrungene schiefe Ansichten waren, deren Grund in meinen vermeintlich irrigen Vorurtheilen nur nachzusuchen gewesen, dass nicht ich Verlegenheiten herbeigeführt, da selbe immerhin noch grösser, und später durch die päpstliche ausdrückliche Weisung entstehen mussten; dass ich in Widerspruch mit dem päpstlichen Stuhle denselben zu Massregeln würde verleitet haben, die mich um alles Vertrauen von den gutdenkenden Katholiken würden gebracht und zu der Würde unfähig gemacht haben, die mir Eure Majestät allergnädigst zugedacht, dass eine von mir gezeigte Neigung, von dem Centralpunkte der katholischen Kirche abweichen zu wollen, eben so viel seyn würde, als den Grundpfeiler unserer Religion, nämlich die Einheit stören und jenen in die Hände arbeiten zu wollen, welche die Untergrabung derselben sich schon lange zum Geschäfte gemacht haben, welchem allem aber nach ich Eure Majestät allerunterthänigst bitte, mir die Erklärung nicht zu verargen, dass ich der in Mitte liegenden päpstlichen Weisung zufolge meinem abzulegenden Eide keinen andern Sinn unterstelle, als jenen, welchen Seine päpstliche Heiligkeit in der Allocution vom 2. Oktober 1818 ausgesprochen haben.

Der ich in der tiefesten Erniedrigung ersterbe

München den 27. Jänner 1819.

Eurer Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster
Freiherr von Gebsattel.

Nr. 33.

Königliches Rescript an den Präsidenten der Kammer der Reichsräthe, den Verfassungseid des ernannten Erzbischofs von München-Freising betreffend, vom 30. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern etc.

Durch die, von dem zum Erzbischof in München und Freisingen ernannten Freiherrn von Gebsattel an Unser Staats-Ministerium des Innern wegen Ablegung des von ihm in der Eigenschaft als Reichsrathes zu leistenden verfassungsmässigen Eides übergebene Erklärung sind Wir nach Vernehmung Unserer Ministerial-Conferenz zu dem Beschlusse veranlasset worden, dem Freiherrn von Gebsattel diese von ihm eingereichte Erklärung durch Unser Staats-Ministerium des Innern als unstatthaft zurückgeben, und dessen Berufung zu den Verhandlungen der Stände-Versammlung in

der Eigenschaft als Reichsrath und zu den Sitzungen des Reichsrathes zur Zeit ausgesezet zu lassen.

Von dieser Unserer Entschliessung sezen Wir den Präsidenten des Reichsrathes Herrn Fürsten von Wrede vorläufig in Kenntniss, um vor der Hand die Berufung des Freiherrn von Gebsattel in die Sitzungen des Reichsrathes zu unterlassen.

München den 30. Jänner 1819.

(gez.) Max Joseph.

(gez.) Thürheim.

An den Präsidenten des Reichrathes
Herrn Fürsten von Wrede.
Die Ablegung des verfassungsmässigen
Eides des Frhrn. von Gebsattel betr.

Nr. 34.

Vorstellung des ernannten Erzbischofs von München-Freising Freiherrn von Gebsattel an den König, den Verfassungseid betreffend, vom 31. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Original.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Um auf keinen Fall mir den Vorwurf machen zu können, dass ich des zu leistenden Constitutions-Eides willen, etwas unterlassen hätte, was den Wünschen Eurer Majestät entsprechen könnte, so verfehlte ich nicht, mich gestern mit der Nuntiatur zu benehmen und dahin übereinzukommen, dass es der Absicht Seiner päpstlichen Heiligkeit nicht zuwider seyn könnte, wenn ich mich im Betreff des Eides, wie folget, erklärte:

Juramentum constitutioni praesto, sub hac conditione, ut non respiciat nisi ordinem civilem, nec ullo modo me ad aliquid obliget, quod aut dogmatibus aut dei et ecclesiae catholicae legibus adversari possit.

In der zuversichtlichen Hoffnung, dass diese Aeusserung als passend angesehen werden wird, ersterbe ich in der tiefesten Erniedrigung

München den 31. Jänner 1819.

Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster
Frhr. v. Gebsattel.

Nr. 35.

Eingabe des Dechanten von Rosenheim Karl Georg Rieder an den König, den Verfassungseid betreffend, vom 30. Januar 1819.

K. Staatsrath. Original.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster Herr, Herr!

In dem Wahne, dass die vorgeblichen Differenzen mit dem ernannten Erzbischofe ausgeglichen wären, präsentirte ich mich erst gestern demselben. Aber wie erstaunte ich, als mir derselbe eine allerunterthänigste Vorstellung zur Unterschrift vorlegte, ich verweigerte zwar selbe, und glaubte über diesen wichtigen Schritt nachdenken zu müssen, da ich überzeugt wäre, dass für den geforderten Eid nichts entgegen wäre.

Ohne mir diess zu gestatten, verwies er mich auf eine vorliegende Bule und für den Ungehorsam auf ein päpstliches Reservat. Durch die ernste Stimme dieses Vortrages, durch wiederholte Forderung induziert, war ich schwach genug meinen Namen gegen ganz andere Ueberzeugung niederzuschreiben.

Durch reifere Ueberlegung bewogen, nehme ich diese abgedrungene Unterschrift in seinem ganzen Umfange zurück, und lege meinen unbedingten allerunterthänigsten Gehorsam Euer Königlichen Majestät zu Füssen, und ersterbe in allertiefester Ehrfurcht

München, den 30. Januar 1819.

Euer Königlichen Majestät etc. etc.

allerunterthänigst, treugehorsamster
Karl Georg Rieder,
Dechant von Rosenheim,
Deputierter der 2. Kammer. [1])

An Seine Königliche Majestät
von Baiern etc. etc. etc.
München.

---

1) Die Eingabe ist von Karl Georg Rieder durchaus mit eigener Hand geschrieben.

Nr. 36.

Erste Eingabe geistlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer an den König, den Verfassungseid betreffend, vom 31. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Abschrift.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eurer Königlichen Majestät ist es bekannt, dass die unterthänig gehorsamst Unterzeichneten durch das Vertrauen ihrer Committenten zu dem allergnädigst angeordneten Landtage gewählt worden sind.

Um diesem ehrenvollen Rufe nach unsern geringen Kräften zu entsprechen, haben wir nicht ermangelt, die in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften genau und buchstäblich zu erfüllen.

Ebenso sind wir bereit, den bei der Eröffnung der Stände-Versammlung erforderlichen Eid öffentlich zu leisten. Wir würden uns aber der allerhöchsten Gnade Eurer Königlichen Majestät völlig unwürdig machen, wenn wir zögern wollten, den Sinn, den wir mit den Worten dieser Eidesformel verbinden, offenherzig und redlich vorher zu erklären.

Da uns nämlich durch die in Folge der im Namen Seiner Majestät des Königs officiell gegebenen Erklärung im Consistorio vom 2. October 1818 gehaltene und öffentlich publicirte Allocution des heiligen Vaters bekannt ist, dass die Constitution des Reichs sowie ihre Anhänge Mehreres im Betreff der katholischen Religion und Kirche verordnen, was Seiner päpstlichen Heiligkeit schweren Kummer und Betrübniss brachte; da daraus ferner bekannt ist, dass das Edict über die äussern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nur für die nichtkatholischen Unterthanen des Königreichs Bayern verbindlich sei; da Eure Königliche Majestät dem hochwürdigsten Erzbischofe von München und Freisingen durch ein allerhöchstes Rescript vom 22. d. M. die wiederholte Versicherung gegeben haben, dass keine Anwendung jenes Edictes gegen das mit Seiner päpstlichen Heiligkeit abgeschlossene Concordat zugelassen werden soll; da endlich die Verfassungsurkunde selbst allen christlichen Confessionsverwandten eine unbedingte Gewissensfreiheit zugesteht, so zweifeln wir keinen Augenblick, Eure Königliche Majestät werden es genehm halten, dass wir den erforderlichen Eid in dem Sinne, in welchem der päpstliche Stuhl den befragten Eid als eine rein kirchliche Gewissenssache abzulegen gestattet, gehorsamst leisten.

Wir empfehlen uns zu allerhöchster Huld und Gnade und verharren in tiefster Ehrfurcht

München, den — Jänner 1819.

Die Unterschriften fehlen.

Den Constitutions-Eid betr.

Nr. 37.

Zweite Eingabe geistlicher Abgeordneter zur zweiten Kammer an den König, den Verfassungseid betreffend, vom 31. Januar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Original.

Siegelbogen liegt bey.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!
Allergnädigster Herr!

Euer Königliche Majestät geruhen allergnädigst Folgendes genehm zu halten:

Juramentum constitutioni praestabimus sub hac conditione, ut non respiciat nisi ordinem civilem, nec ullo modo nos ad aliquid obliget, quod aut dogmatibus aut dei et ecclesiae catholicae Romanae legibus adversari possit.

Wir empfehlen uns zu allerhöchsten Hulden und Gnaden, und verharren in tiefster Ehrfurcht

München 31. Jänner 1819.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste
(gez.) Pr. Zimmer.
Karl Egger, Pfarrer.
(gez.) Magold.
(gez.) Zenger, Pfarrer.
(gez.) Benedikt Abbt, Pfarrer.[1]

Allerunterthänigst gehorsamste Erklärung
den Constitutions-Eid betreffend.

Nr. 38.

Königliches Rescript, den Verfassungseid betreffend, vom 1. Februar 1819.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern etc. etc.

Unserem Staatsministerium des Innern theilen Wir in der umstehenden Abschrift jene allerhöchste Entschliessung, welche Wir, im Betreff des

1) Die Eingabe ist geschrieben von der Hand Karl Egger's.

Freiherrn von Gebsattel an den Herrn Präsidenten des Reichsraths, Fürsten von Wrede unterm heutigen erlassen haben, zu dem Ende mit, um dem Freiherrn von Gebsattel seine Erklärung vom 27. v. M. nach zurückbehaltener vidimirter Abschrift von kurzer Hand zurückgeben zu lassen.

München am 1. Februar 1819.

(gez.) Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
(gez.) Egid von Kobell.

An das kgl. Staatsministerium des Innern.
Den Freiherrn von Gebsattel betreffend.

Abschrift.

M. J. K.

Nach Entfernung der Anstände, welche Uns zu dem Entschlusse bewogen, dem zum Erzbischof in München und Freisingen ernannten Freiherrn von Gebsattel in der Eigenschaft als Reichsrath zur Zeit nicht in die Kammer der Reichsräthe einberufen zu lassen, eröffnen Wir nach Vernehmung Unserer Ministerial-Konferenz dem Präsidenten des Reichsraths, Herrn Fürsten von Wrede, dass der Einberufung des Freiherrn von Gebsattel in die Kammer der Reichsräthe und zu den Verhandlungen der Stände-Versammlung nunmehr nichts mehr entgegensteht.

München den 1. Februar 1819.

An den Präsidenten des Reichsraths
Herrn Fürsten von Wrede also erlassen.

Nr. 39.

Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi an den Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg vom 8. März 1820.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Confidentielle.

Monsieur le comte!

L'estime toute particulière que j'ai vouée à votre excellence dès le moment que j'eus l'honneur de faire sa connoissance personelle à Vienne, la confiance sans bornes que j'ai si justement placée dans sa sagesse et dans sa droiture, ainsi que la loyauté de mon caractère, et le vif désir de

voir arrangées les affaires qui occupent votre excellence et moi depuis si long temps, m'ont décidé à m'adresser confidentiellement à elle avant que de repondre officiellement aux dernières communications que le gouvernement de sa majesté le roi de Bavière nous a faites. Dans l'état où sont les choses, j'aime à croire que cette démarche de ma part sera agréée par votre excellence, et je me flatte qu'elle soit de nature à nous amener ces heureux résultats qui forment l'objet de nos voeux.

Je ne puis pas cacher à votre excellence que les dernières communications que le saint père a reçues de la part du gouvernement de sa majesté, l'ont extrèmement peiné. Sa sainteté ne voyoit pas sans une juste inquiétude le long retard des reponses à son bref et à ma lettre officielle du 13 Janvier 1819, malgré les instances réitérées qu'elle en avait faites par l'entremise de son nonce, et malgré l'extrème importance des objets qui en faisoient le sujet. Mais, quelle n'a pas été sa surprise lorsque ces reponses sont parvenues après un si long délai, et que le saint père a dû se convaincre qu'elles ne sont pas du tout de nature à satisfaire aux réclamations que les principes de la religion et les loix de l'église dont il est le gardien et le défenseur, lui avoient commandé[es]! Le chagrin qu'il en a ressenti ne saurait être plus sensible.

En effet pour ce qui regarde la lettre de sa majesté, le saint père y a bien lu avec satisfaction et reconnoissance les protestations réitérées de son attachement au saint siége et de ses intentions que le salut de ses sujets catholiques soit procuré avec tous les moyens, que l'état de l'église catholique dans son royaume soit fleurissant, que le concordat soit scrupuleusement observé; mais malheureusement il n'y a pas trouvé de quoi calmer sa douleur sur l'objet des remontrances qu'il avait faites. De même dans la lettre de votre excellence à laquelle sa majesté se réfère, le saint père n'a pas trouvé ces reponses satisfaisantes que la religion du gouvernement de sa majesté et les stipulations sacrées du concordat du 1817 lui donnaient le droit de s'attendre.

Les bornes d'une lettre ne me permettent pas d'entrer en des longs détails à ce sujet, mais je prie votre excellence de vouloir bien se donner la peine de parcourir elle même les feuilles que j'ai l'honneur de lui envoyer ci-jointes, et je ne doute nullement qu'elle y verra démontré jusque à la dernière évidence que les deux pièces susmentionnées ne satisfont en aucune manière au contenu dans le bref de sa sainteté et dans ma lettre du 13 Janvier 1819.[1])

---

1) Aus dieser umfangreichen Beilage sei die folgende Ausführung über das gesetzliche Verhältniss zwischen Religionsedict und Concordat hervorgehoben:

Si l'édit de religion, ajoute son excellence, qui n'a été donné que pour rassurer toutes les confessions pouvait renfermer des contradictions avec les stipulations du concordat, l'exécution de cette convention prouvera le contraire, et sa majesté ne souffrira jamais que dans l'application de cette loi les droits de ses sujets catholiques puissent être lésés.

Que dans l'édit de religion il y ait des dispositions contraires aux stipulations du concordat, cela a été démontré dans l'écrit que monseigneur le nonce donna à son excellence au commencement du 1819. Cela posé, on ne peut pas se dissimuler que malgré toutes les promesses que l'on puisse faire, la constitution même garantit l'exécution des dispositions de l'édit de religion sur celles du

La nouvelle constitution du royaume de Bavière qui renferme des dispositions contraires aux principes de l'église catholique et aux articles du concordat, a reçu sa dernière garantie par une première session des chambres terminée par un acte solennel, et sa majesté, ainsi que votre excellence le dit dans sa lettre officielle, ne peut en revenir. La déclaration solennelle que monseigneur le cardinal Haeffelin donna au nom de sa majesté, et qui pouvait mettre en calme la conscience des catholiques à l'égard du serment prescrit par la constitution, a été desavouée. On a continué en Bavière à exiger le serment à la constitution sans aucune restriction ou limitation. Tout le royaume se plaint que la convention du 1817 est violée tous les jours, et qu'il n'y a jusqu'à présent un seul article de cette convention qui soit fidèlement exécuté. Voilà l'état actuel des affaires de l'église catholique dans le royaume de Bavière, état que personne ne peut méconnoître sans se faire illusion à soi même. C'est décidément le même état qui avait lieu en 1818, quand sa sainteté, pressée par ses devoirs, adressa ses réclamations à la religion et à la loyauté de sa majesté; s'il n'est pas encore pire en tant que des maux prolongés deviennent toujours plus nuisibles dans leurs conséquences, et en tant qu'on les laisse encore faire des ravages après les remontrances réitérées du chef suprème de l'église.

Cet état affligeant et extrèmement fatal à la religion catholique a vivement frappé le saint père. Il avait annoncé dans son bref au roi, ainsi que je l'avais fait dans ma lettre à votre excellence, que s'il ne recevroit pas, ou directement du gouvernement, ou par l'entremise de son nonce à Munich, une reponse satisfaisante avec cette promptitude que l'urgence et l'importance de la chose exigeoient, il ne pourroit se dispenser de faire connoître a tout le monde, que sa majesté ayant désavoué la déclaration solennelle faite par son ministre à Rome, les principes de la religion catholique ne permettent pas de prêter purement et simplement le serment à la nouvelle constitution, et que ceux qui l'auroient prêté de cette manière sont obligés de le rétracter. Sa sainteté était déterminée de faire dans le consistoire qu'elle a rassemblé le 21 du mois passé, une déclaration

---

concordat dans le cas qu'un objet soit contemplé dans le concordat et dans l'édit. En effet le dernier paragraf de l'édit ordonne que cette loi fondamentale de l'état doit régler les droits, les rapports et les obligations des différentes sociétés ecclésiastiques, et par conséquence de la société catholique. Après cela il ajoute que relativement à toutes les autres causes ecclésiastiques (c'est à dire non pas à celles dont on a parlé dans l'édit) les déterminations ultérieures (savoir non pas les déterminations que l'édit contient) par rapport à l'église catholique sont contenues dans le concordat du 5 Juin 1817. La loi fondamentale donc prescrit que le concordat doit régler uniquement les objets qui ne sont contemplés dans l'édit, et par conséquent, s'il arrive le cas où un objet puisse être réglé par les dispositions de l'édit et par celles du concordat, la loi fondamentale garantit l'exécution des premières contre les secondes.

Dans cet état de choses quelle garantie auront-ils les catholiques que les stipulations du concordat soient fidèlement exécutées, lorsqu'elles sont en opposition avec les dispositions de l'édit de religion, si sa majesté ne daigne pas au moins déclarer publiquement que les stipulations du concordat relativement aux catholiques doivent être fidèlement observées dans tous les cas possibles même quand les articles de l'édit pourraient disposer autrement?

sur cet objet pour instruire les fidèles, et pour justifier le saint siége devant le public, afin que personne ne puisse déduire de son silence son acquiescement à cet état des choses.

Je dirai à votre excellence (et elle peut le croire à la candeur de mon caractère ainsi que au désir que je nourris d'empêcher un éclat) que ce n'a été qu'avec une extrême difficulté que je suis parvenu à obtenir du saint père qu'il voulût différer encore un moment cette déclaration que lui imposent sa conscience et ses devoirs, auxquels tout le monde connoît que sa sainteté sait bien sacrifier tous les intérêts temporels et tous les égards humains.

En faisant tout ce qu'il a été en mon pouvoir pour obtenir que cette déclaration fût différée, ce n'est pas que je ne connoisse que le saint père s'y trouve obligé par ses devoirs sacrés. C'est uniquement l'opinion que j'ai que la religion de sa majesté et la sagesse de votre excellence mettront sa sainteté hors du cas de faire cette déclaration, qui m'a determiné a prier instamment le saint père de la différer, et de me permettre d'en faire avec votre excellence une ouverture confidentielle.

Je suis persuadé que votre excellence voudra se convaincre que dans l'état actuel des choses un remède est absolument nécessaire. Celui que sa sainteté demande, c'est que, puisque votre excellence dit que la constitution a reçu sa dernière garantie par une première session des chambres terminée par un acte solennel, et que sa majesté ne peut en revenir, et par conséquent elle ne sauroit être modifiée malgré ce qu'elle contient de contraire aux principes de la religion catholique et aux stipulations du concordat, du moins la déclaration de son éminence monseigneur le cardinal Haeffelin subsiste dans toute son intégrité.

Mais votre excellence disant dans sa lettre que cette déclaration avait alarmé les sujets du roi non catholiques, qu'une fermentation avait précédé la réunion des chambres, qu'il fallait tranquilliser les esprits et rassurer les membres de chaque culte, et en conséquence la déclaration ayant été désavouée, je conçois la difficulté que les justes désirs de sa sainteté puissent être satisfaits par le rétablissement de cet acte. Animé par l'esprit le plus sincère de conciliation je me suis donc évertué à chercher s'il y avait une autre route à tenir qui cependant nous conduise au même terme; et je m'applaudis de l'avoir trouvée. En tenant cette route tous les égards seront sauvés: sa majesté ne fera pour les catholiques que ce qu'elle a dit et répété de vouloir faire, et ses sujets non catholiques n'auront de quoi prendre le moindre alarme.

Votre excellence connoit de quelle manière les affaires ont été arrangées entre le saint siége et la France en 1817 relativement au serment à prêter à la charte constitutionnelle. Sa majesté très chrétienne ayant appris par le saint père que les catholiques de son royaume n'auroient pu prêter purement et simplement le serment à la charte à cause de l'obstacle que la religion catholique y opposait relativement à quelques uns de ses articles, déclara solennellement que »le serment à prêter à la charte ne sauroit porter aucune atteinte ni aux dogmes, ni aux loix de l'église parce qu'il n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil. Que tel était l'engagement que sa majesté avait pris, et qu'elle devoit maintenir. Que tel est

l'engagement que contractent ses sujets en prenant serment d'obéissance à la charte et aux loix du royaume, sans que jamais ils puissent être obligés par cet acte à rien qui soit contraire aux loix de dieu et de l'église«.

Si donc sa majesté le roi de Bavière voulait bien déclarer comme le roi de France, que »le serment à prêter à la constitution n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; et que tel est l'engagement que contractent ses sujets en prêtant ce serment sans qu'ils puissent être obligés par cet acte à rien qui soit contraire aux loix de dieu et de l'église«, je crois pouvoir assurer votre excellence que l'affaire du serment pour ce qui regarde la religion serait arrangée, et les sujets catholiques de sa majesté pourroient prêter le serment en question sans y mettre des réserves, car il est positif que l'on donne le serment selon l'intention connue de celui qui l'exige.

Je ne sais pas penser que sa majesté le roi de Bavière puisse trouver de la difficulté à faire ce que sa majesté le roi de France a fait dans le même cas.

Mais, comme l'édit de religion ou l'appendice deuxième qui fait partie de la constitution n'est pas seulement opposé en plusieurs articles aux principes de la religion catholique et aux loix de l'église, mais aussi aux stipulations du concordat, ainsi qu'il a été démontré dans l'écrit communiqué à votre excellence par le nonce l'année dernière, il en suit que si l'on ne veut pas rétablir la déclaration de monseigneur le cardinal Haeffelin, parce qu'elle porte que l'édit regarde seulement les protestants et non pas les catholiques, il est absolument nécessaire que sa majesté ajoute dans la déclaration qu'elle ferait, »que dans le cas où l'édit de religion se trouvât en contradiction avec les stipulations du concordat«, qui fait aussi partie intégrante de la constitution, et qui a été fait pour régler les affaires ecclésiastiques de ses sujets catholiques, »ce seront les dispositions du concordat qu'on devra observer«. Il ne peut pas y avoir de la part de sa majesté la moindre difficulté à dire cela dans la déclaration à faire, puisque dans la lettre de votre excellence du 22 décembre dernier à laquelle sa majesté se réfère, il est dit »que le concordat doit être fidèlement et scrupuleusement exécuté, et que, si l'édit de religion pouvait renfermer des contradictions avec les stipulations du concordat, l'exécution de cette convention prouvera le contraire, et sa majesté ne souffrira jamais que dans l'application de cette loi les droits de ses sujets catholiques puissent être lésés«; et dans la lettre de sa majesté elle même, adressée au saint père le 12 décembre dernier, il est dit expressément »qu'elle est bien loin de vouloir jamais permettre la moindre chose au détriment de la convention sacrée stipulée avec le saint siége«. Si on a l'intention sincère, comme on ne peut pas en douter, de le faire, on ne doit avoir aucune difficulté de le dire, et d'ailleurs il est nécessaire que la chose soit connue d'une manière authentique, non seulement pour que tous ceux (et c'est malheureusement tout le monde) qui regardent le concordat pour abrogé de fait dans les articles qui sont en contradiction avec les dispositions postérieures de l'édit de religion, soient détrompés, mais encore pour que, le cas de cette contradiction échéant, les magistrats, les tribunaux et

toutes les autorités sachent que ce sont les dispositions du concordat, auxquelles ils doivent se tenir à l'égard des catholiques.

Après ce qui est arrivé relativement à la déclaration du cardinal Haeffelin, votre excellence conçoit bien dans sa sagesse que cette nouvelle déclaration ne pourroit être faite par ce ministre, mais qu'il est nécessaire qu'elle soit faite par le roi lui même.

Quant à l'affaire des dotations je ne cacherai pas à votre excellence qu'il y a différentes difficultés à surmonter; mais il ne sera pas difficile de les vaincre, si l'on peut tomber d'accord sur une d'entre elles, chose d'ailleurs, où je ne saurais prévoir d'obstacles de la part du gouvernement Bavarois dans son intention énoncée de faire exécuter au bout d'huit mois l'extradition des biens fonds qui seront assignés à l'église. J'entends dire qu'on veuille bien »appliquer aussi à l'effectuation de cette extradition« la caution qu'on offre »pour la sûreté des payements jusqu'à l'extradition des biens fonds«. De cette manière toutes les doutes s'évanouiront, toutes les inquiétudes seront calmées, et d'ailleurs le gouvernement ne sauroit trouver aucune difficulté à assurer l'exécution d'une chose qu'il est décidé de faire.

L'arrangement de cette affaire suivra, ou bien, si votre excellence le veut, ira de pair avec l'autre, savoir avec l'arrangement de ce qui regarde l'affaire religieuse dont j'ai parlé plus haut. Même dans le cas que relativement aux dotations le saint père se prêtât, à quelque chose près, à l'arrangement proposé, il serait impossible de l'induire à faire quelque chose que ce soit dans les affaires de la Bavière, avant que l'arrangement religieux soit fait, ou bien avant que pour décharger sa conscience, et pour éloigner l'opinion qu'il n'a rien à dire contre ce qui s'y est fait (opinion qui seroit la suite de voir sa sainteté aller en avant dans les affaires de la Bavière) il fasse connoître son improbation de ce qu'y a été fait de contraire à la religion, aux loix de l'église et aux stipulations du concordat.

Mais votre excellence dans sa sagesse, dans son attachement à la religion, dans son esprit de conciliation, saura bien faire en sorte que cela n'arrive pas. Je crois lui avoir fourni le moyen le plus simple et le plus facile pour y réussir. La déclaration que j'ai tracée plus haut sauve tout, rien n'y est blessé, et tout se trouve arrangé en suivant cette route. Je ne puis concevoir que l'on puisse de bonne foi trouver aucune difficulté raisonnable sur ce que j'ai proposé à votre excellence. En considérant la chose sous tous les rapports, je me suis fait toutes les difficultés que je pouvais entrevoir comme possibles, et je n'en trouve aucune qui puisse présenter un véritable obstacle à l'exécution de ce projet. Je suis allé jusqu'au point de m'objecter que sa majesté puisse trouver peutêtre quelque difficulté à faire elle même la déclaration, soit parceque elle puisse croire de ne pas avoir dans le moment une occasion naturelle de le faire, soit parceque la déclaration faite par le roi de France fût signée par son ministre. L'ensemble des circonstances où sa majesté très chrétienne fit sa déclaration étant bien différent de celui où se trouve l'affaire qui fait le sujet de cette lettre, il serait à souhaiter pour le bien de la chose que la déclaration à faire par sa majesté le roi de Bavière fût signée par

lui même; mais s'il plaisoit d'avantage à sa majesté que la déclaration fût signée par votre excellence, je lui dirai que dans mon désir de ne pas perdre l'unique moyen qui reste pour éviter un éclat qui sans cela serait inévitable, comme je l'ai exposé plus haut, je n'aurais pas difficulté pour mon compte, que la déclaration dont il s'agit fût signée par votre excellence et adressée au nonce. Votre excellence y parleroit au nom du roi et diroit »qu'afin d'éviter toute mésintelligence sur l'objet et la nature du serment à prêter par les catholiques à la constitution, ainsi que pour garantir de toute application impropre l'exécution du concordat qui en fait partie intégrante, sa majesté l'a autorisée à déclarer, que le serment à prêter à la constitution n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; que tel est l'engagement que contractent ses sujets en prêtant ce serment, sans qu'ils puissent être obligés par cet acte à rien qui soit contraire aux loix de dieu et de l'église, et que, dans le cas où l'édit de religion annexé à la constitution se trouvât en contradiction avec les stipulations du concordat qui est fait pour régler les affaires ecclésiastiques des sujets catholiques de sa majesté, ce seront les dispositions du concordat qu'on devra observer«.

Contemporanément à cette déclaration de votre excellence qui serait rendue publique, son excellence monsieur le ministre de l'intérieur devra en adresser une dans le même sens aux régences respectives afin que tout prétexte d'agir contre leur soit ôté. Par ce moyen tout serait fini.

Je serais au désespoir, si ce que mon empressement pour la conciliation de cette importante affaire m'a fait proposer ne fût pas agréé. Votre excellence me connait assez; elle sait que je ne suis pas capable de tromper personne. Elle me croyera donc, lorsque je lui répéterai que j'ai éprouvé toutes les peines du monde à obtenir ce délai. J'ai dit plus haut, et je le dirai de nouveau ici que, lorsque il s'agit de conscience, sa sainteté, après avoir épuisé tout ce que les égards et l'amour de la paix peuvent suggérer, ne sauroit être retardée par aucun respect humain de remplir ce qu'elle croit être de son devoir. Il seroit par conséquent absolument impossible dans le cas où le moyen que j'ai proposé n'eût pas lieu, d'empêcher relativement au serment dont il s'agit la déclaration de sa sainteté, »qu'il est illicite aux laïcs aussi bien qu'aux ecclésiastiques, tous étant également catholiques, de le prêter sans réserve, et que ceux qui l'ont prêté purement et simplement sont obligés de faire leur rétractation«.

Mon respect et mon dévouement pour sa majesté et l'attachement que je m'honore de professer à votre excellence m'ont engagé à lui dire dans cette lettre confidentielle tout ce que je viens d'exposer. J'ai cru que c'était le parti le plus sage et le plus à propos pour la chose. Si je me suis trompé, j'en aurai bien de regret. J'attends avec impatience sa réponse que je la prie de vouloir bien me donner le plutôt possible. En attendant je suspends ma réponse officielle à sa lettre du 22 Décembre, ainsi que à la note de son éminence monseigneur le cardinal Haeffelin sur les dotations, et je préviens votre excellence que je ne me suis pas ouvert avec lui sur ce que j'ai écrit confidentiellement à votre excellence dans

cette lettre. Le nonce suspendra aussi pour les mêmes raisons sa réponse à la note de votre excellence du 24 Novembre.

Je prie votre excellence d'agréer que je lui réitère l'assurance de la considération la plus distinguée avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Rome ce 8 Mars 1820.

de votre excellence

[signé] le très dévoué et très obéissant serviteur

H. Card. Consalvi.

Von der Hand des Cardinalstaatssecretärs Consalvi:

Je prie votre excellence de recevoir mes excuses si je n'ai pas écrit cette lettre de ma propre main. Je ne voulais pas différer de faire cette ouverture à votre excellence, et la lettre étant trop longue, j'ai dû prendre le parti de la dicter. Je réitère a votre excellence l'expression des sentiments inaltérables qu'elle reconnoit à son égard.

Monsieur le comte de Rechberg
ministre des affaires étrangères de
sa majesté le roi de Bavière
à Munich.

Nr. 40.

Gutachten des Staatsraths und Generaldirectors Freiherrn von Zentner, über die Abgabe der vom römischen Hofe bezüglich der bayerischen Verfassungsurkunde verlangten Erklärung, vom 30. März 1820.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ich habe in Gemässheit des mir zugegangenen Allerhöchsten Befehles vom 19. d. Mts. die von dem Cardinal Consalvi an Euerer Königlichen Majestät Staatsministerium des Hauses und des Aeussern gemachten Anträge, in Beziehung auf die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche, nach den mir mitgetheilten Actenstücken sorgfältig geprüft. Wenn sie gleich, sowie sie in dem Schreiben des erwähnten Cardinals dargestellt sind, annehmbar erscheinen, so enthalten sie doch, wenn dieselben im Rückblicke auf die früheren Aussprüche des päbstlichen Stuhles und im Zusammenhange mit den dem Schreiben des Cardinals beiliegenden und seinen eigenen damit übereinstimmenden Bemerkungen näher beleuchtet werden, höchst bedenkliche und folgenvolle Zugeständnisse, durch welche das Ansehen und die Regenten-Rechte Euerer Königlichen Majestät gefährdet

und erneuerte Besorgnisse bei den Protestanten und vielleicht Beschwerden von Seite der Stände entstehen können.

Ich bin zwar nicht der Meinung, dass man in eine Polemik sich einlassen solle; diese würde zu nichts führen, da die päbstliche Curie von ihren Grundsätzen nicht abgeht; denn in der konsequenten Verfolgung ihres sich immer gleich bleibenden Sistems besteht ihre Stärke. Allein unrichtige Thatsachen, worauf eine Anklage gegen unsere Regierung gegründet werden will, und ebenso unrichtige Voraussetzungen, von welchen der Cardinal in seinem Schreiben ausgeht, dürfen nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, damit sie nicht als eingestanden angesehen werden können. Ich will nun einige derselben anführen.

Der Cardinal sagt: Das ganze Königreich beklage sich, dass das Concordat täglich verletzt werde, und dass noch kein einziger Artikel desselben treu erfüllt sei. Worin bestehen die Verletzungen? Wer sind die Beschwerdeführer? Haben sie sich an die Regierung gewendet und sind ihre Beschwerden, wenn sie gegründet waren, unberücksichtigt geblieben? Die wenigen Fälle, die angeführt werden, sind beantwortet. Wenn das Concordat seither unvollzogen blieb, von welcher Seite entstanden die grössten Hindernisse und Schwierigkeiten?

Die Declaration des k. Gesandten wurde desavouirt, weil sie mit der ihm gegebenen Instruction nicht übereinstimmte und eine Unwahrheit in den Mund des Königs legte, wodurch die Rechtlichkeit und Würde des Königs bei Seiner päbstlichen Heiligkeit und der ganzen baierischen Nation compromittirt war. Der Desaveu geschah indessen auf die schonendste Art und wurde zugleich mit einer Erklärung verbunden, die den Pabst und seine Curie hätte beruhigen können.

Die baierische Constitution soll Artikel enthalten, welche den Lehren der katholischen Kirche entgegen sind; insbesondere wird diess von dem Religionsedict behauptet, welches zugleich in mehreren Artikeln mit dem Concordat in Widerspruch stehe. Ich beziehe mich der Kürze halber auf die darüber gegebenen früheren Erläuterungen.

Die Verfassungsurkunde enthält im § 9 in Beziehung auf die Religion solche Bestimmungen, welche die Kirchen und Religionen schützen und nur das von jeher dem Regenten über die in seinen Staaten eingeführten kirchlichen Gesellschaften zustehende Majestätsrecht sichern. Dieses wurde ehemals in dem ganz katholischen Baiern ausgeübt und unterliegt keinem Widerspruch in dem katholischen Oesterreich.

Wenn einige Stellen des Edicts dem Concordat zu widersprechen scheinen, so entsteht der Widerspruch nur durch die einseitige Auslegung einiger Sätze des Concordats im Sinne der Curialisten, nicht aber nach Auslegung deutscher Canonisten, wie solche durch eine vieljährige Praxis in der deutschen katholischen Kirche in Ausübung gebracht ist. Da man indessen mit dem päbstlichen Stuhle über gewisse Grundsätze sich nie vereinbaren kann, so wurden dieselben in den königlichen Erklärungen aus Klugheit umgangen und Euere Königliche Majestät liessen bei jeder Veranlassung Seiner päbstlichen Heiligkeit die Versicherung ertheilen: dass Allerhöchstdieselben die Anwendung irgend eines Gesetzes gegen die ausdrücklichen Bestimmungen und den wahren Sinn des Concordats nie zulassen

werden. Warum nun immer neue Declarationen, die in den Gesetzen selbst enthalten sind? Man lese nur die Verfassungsurkunde in Tit. IV § 9, wo es heisst: »Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen.« Die beigefügte Klausel behält die bekannten, in Baiern und in den meisten katholischen Staaten ohne Widerspruch zur Ausübung gebrachten Majestätsrechte vor.

In dem Religionsedicte im II. Abschnitte Kapitel 2 § 38 u. f. sind alle Rechte der Kirchen und Kirchengewalt gewahrt, und im IV. Abschnitte Kap. 1 § 50 u. f. sind alle Eingriffe von Seite der weltlichen Behörden in die Ausübung der der geistlichen Gewalt zustehenden Rechte streng verboten. Diese Grundgesetze geben hinreichenden Schutz und es verräth ein die Rechtlichkeit Euerer Königlichen Majestät und Allerhöchstdero Landesstellen angreifendes Misstrauen, wenn man sich damit nicht begnügen will, und auf allgemeine nicht erwiesene Denunciationen oder auch bei einzelnen Handlungen untergeordneter Stellen fortwährend neue Versicherungen und Erklärungen, auf eine das Ansehen der Regierung herabwürdigende Weise verlangt.

Nach diesen vorausgeschickten Betrachtungen gehe ich nunmehr zu den von dem Cardinal Consalvi zur Ausgleichung der angeblichen Irrungen vorgeschlagenen Declarationen über. Derselbe verlangt in seinem letzten Vorschlage:

1) dass an den päbstlichen Nuntius im Namen Euerer Königlichen Majestät von Allerhöchstdero Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern folgende Erklärung abgegeben werde: qu'afin d'éviter toute mésintelligence sur l'objet et la nature du serment à prêter par les catholiques à la constitution, ainsi que .pour garantir de toute application impropre l'exécution du concordat qui en fait partie intégrante, sa majesté l'a autorisé à déclarer, que le serment à prêter à la constitution n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; que tel est l'engagement que contractent ses sujets en prêtant ce serment, sans qu'ils puissent être obligés par cet acte à rien qui soit contraire aux lois de dieu et de l'église, et que, dans le cas où l'édit de religion annexé à la constitution se trouvät en contradiction avec les stipulations du concordat qui est fait pour régler les affaires ecclésiastiques des sujets catholiques de sa majesté, ce seront les dispositions du concordat qu'on devra observer«.

2) Dass zu gleicher Zeit, als diese öffentlich bekannt zu machende Declaration erscheint, Allerhöchst Dero Staatsminister des Innern eine ähnliche an die verschiedenen Regierungen in demselben Sinne erlasse, damit diesen aller Vorwand, dagegen zu handeln, genommen werde.

Um Euere Königliche Majestät desto eher zur Abgabe obiger Deklaration zu bewegen, wird eine ähnliche von dem französischen Botschafter Blacas im Namen des Königs von Frankreich am 15. Juli 1817 abgegebene Declaration dem Schreiben des Herrn Cardinals beigelegt.

Allein, abgesehen davon, dass die Religionsverhältnisse in Frankreich, wo die katholische Religion in der Verfassungs-Urkunde als die herrschende erklärt ist, verschieden sind von jenen in Baiern und überhaupt in

Deutschland, wird mit Stillschweigen übergangen, dass, so viel ich mich noch erinnern kann, gerade weil man Anstände und Beschwerden dagegen bei den französischen Kammern fürchtete, kein Minister diese Declaration unterzeichnen und öffentlich bekannt machen wollte, weswegen sie ohne Erfolg blieb, und das Provisorium im vorigen Jahre, ohne dass eine solche Deklaration bekannt gemacht worden wäre, abgeschlossen wurde.

Euerer Königlichen Majestät Staatsminister und Allerhöchstdero eigene Person befinden sich in einer ähnlichen schwierigen Lage; denn es ist vorzusehen, dass, sobald die Declaration, wie sie vorgeschlagen ist, erscheint, sowohl von Seite des protestantischen Religionstheils als in der nächsten Ständeversammlung Beschwerden über Verletzung der Verfassungs-Urkunde und einseitige Auslegung der constitutionellen Edicte um so mehr erfolgen werden, als die mit italienischer Schlauheit vorgeschlagene Declaration auf die Haeffelinische zurückführt und das Edict in der That wieder als ein vorzüglich die Protestanten verbindendes Gesetz darstellt. Man wird sich davon überzeugen, wenn man besonders den Schluss der Declaration genau erwägt. Die Protestanten werden desshalb glauben, dass die ihnen gegebenen Versicherungen dadurch wenigstens geschwächt und einer willkührlichen Auslegung Preis gegeben seien. Diese Besorgnisse sind in der That nicht ungegründet; denn muss das Edict in seinen Hauptbestimmungen in Beziehung auf andere Religionen nach dem Concordat in dem Sinne der päbstlichen Curie ausgelegt werden, so sind alle Kirchengesetze sanctionirt, und alle Bestimmungen, welche diesen entgegen sind, z. B. über gemischte Ehen, Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion, der Uebergang zu einer anderen Religion, Gewissensfreiheit etc. etc. aufgehoben, selbst die Majestätsrechte Euerer Königlichen Majestät schwankend und zum Theile zernichtet. Man lese nur die beigelegten und die früheren Bemerkungen der Nuntiatur.

Wird in Praxi anders gehandelt, so fangen die päbstlichen Beschwerden von Neuem an, man wird von Seite des Pabstes und des Nuntius die königliche Declaration als gebrochen betrachten, die Intriguen einiger übelgesinnten Geistlichen werden unterhalten, es entstehen beständige Collisionen mit den königlichen Stellen, die am Ende nicht mehr wissen, an was sie sich halten sollen, und, was am Schlimmsten ist, die Geistlichen erhalten gefährliche Mittel, die Gewissen der Unterthanen zu beunruhigen und den Gehorsam gegen die Gesetze schwankend zu machen.

Hiernach wäre an Euere Königliche Majestät der ehrerbietigste Antrag zu stellen, festzuhalten und auf die Vorschläge des Cardinals Consalvi nicht weiter einzugehen, als schon geschehen ist. Allein alsdann ist zu fürchten, dass die angedrohte Erklärung des Pabstes erfolgen werde, dass dadurch Veranlassungen wenigstens bei einem Theile der katholischen Geistlichen und Unterthanen zu bürgerlichen Unruhen gegeben werden, die in dem gegenwärtigen Zeitpunkte auf alle Art abzuhalten sind; Euere Königliche Majestät müssten eine Gegenerklärung erlassen und dann wäre ein öffentlicher Bruch mit dem Pabste wahrscheinlich unvermeidlich — man kennt die Beharrlichkeit des jetzigen Pabstes, der nicht leicht von seinen vorgefassten Meinungen abzubringen ist. Es ist deshalb ebenso bedenklich, es bei dem Pabste auf das Aeusserste ankommen zu lassen, als auf die

Declarationen, in der Art, wie sie vorgeschlagen sind, einzugehen. Die Unterhandlungen mit dem Cardinal Consalvi möchten deshalb fortzusetzen sein und vielleicht findet sich ein Ausweg darin:

»dass Euerer Königlichen Majestät Staatsminister des Aeussern, Graf von Rechberg, welcher das persönliche Zutrauen des Cardinals Consalvi hat, diesem klugen Staatsmann die obenbemerkten Schwierigkeiten und nachtheiligen Folgen zeige, welche nicht zu vermeiden seien, wenn auf der Bekanntmachung der vorgeschlagenen Declarationen in der angegebenen Art bestanden werde; dass aber Euere Königliche Majestät keinen Anstand nehmen, zur Beseitigung aller Missverständnisse, unter Beziehung auf die gleichfalls oben bezeichneten Stellen der Verfassungs-Urkunde und des Edicts in Euerer Königlichen Majestät Namen wiederholt erklären zu lassen, dass aus jenen Stellen deutlich und bestimmt hervorgehe, dass der von den baierischen Unterthanen auf die Verfassung zu leistende Eid, lediglich ihre bürgerlichen Verhältnisse betreffe (n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil), und dass sie dadurch zu nichts verbindlich gemacht werden können, was den katholischen Glaubenslehren und Kirchensatzungen und den Gewissen der Katholiken entgegen sei; dass in gleichem Sinne das nur die äusseren Religionsverhältnisse Eurer Königlichen Majestät Unterthanen betreffende Edict zu verstehen sei und nie anders werde vollzogen werden, sowie auch Euere Königliche Majestät keine den Bestimmungen und dem Sinne des Concordats, welches wie jenes Edict als constitutionelles Gesetz zu achten sei, wiedersprechende Anwendung zulassen und darnach sämmtliche königliche Landesstellen wiederholt anweisen lassen werden«.

Diese Erklärung könnte bei Gelegenheit des päbstlichen Breve über die Execution des Concordats an die Landesstellen erlassen und bei dieser besonderen Veranlassung durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Dabei möchte dem Cardinal Consalvi zu eröffnen sein, dass wenn diese Erklärung nicht genügend gefunden werde, Euere Königliche Majestät und Ihre Staatsminister, wie der Fall bei der Blacas'schen Declaration auch in Frankreich war, durch die Verfassung gehindert seien, sich auf ein Mehreres einzulassen, ohne ihre Stände darüber vernommen zu haben; dass Euere Königliche Majestät bedauern müssten, in der Weigerung der Annahme dieser Erklärung, welche Gewissensbesorgnisse und Eingriffe in die concordatmässigen Rechte der katholischen Kirche vollkommen beseitiget, ein Allerhöchstdieselben tiefkränkendes Misstrauen wahrzunehmen; dass Sie dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit würden gesetzt werden, durch eine treue öffentliche Darstellung der wahren Verhältnisse der Sache zu zeigen, dass die mit dem päbstlichen Stuhle entstandenen Irrungen auf unrichtigen Angaben und Behauptungen beruhen und Euere Königliche Majestät zur Berichtigung und Ausgleichung derselben alle Mittel erschöpft haben; dass wenn gegen Erwarten von Seiten der geistlichen Gewalt Insinuationen oder gar öffentliche Erklärungen gegen die Grundgesetze des Reiches und zur Störung der bürgerlichen Ruhe erfolgen sollten, Euere Königliche Majestät Sich verpflichtet finden würden, die geeigneten Maassregeln dagegen zu ergreifen.

Euerer Königlichen Majestät Staatsminister des Aeussern wird dieser Erklärung, ohne dass sie an Ernst und Festigkeit verliert, jede Härte zu

benehmen, und durch eine geschickte sanfte Wendung Eingang zu verschaffen und zu bewirken wissen, dass das Gewissen Seiner Heiligkeit beruhigt und das beleidigende Misstrauen, dass man das Concordat nicht vollziehen wolle, endlich entfernt werde.

Indem ich mich hiedurch des mir zugekommenen Allerhöchsten Auftrages, soviel die hiesigen Geschäfte, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke mich ganz in Anspruch nehmen, gestattet haben, schuldigst entledige, so füge ich noch den Wunsch bei, dass der Berathung über diesen höchst wichtigen und schwierigen Gegenstand auch ein vertrauter katholischer Geistlicher, sowie der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums beigezogen werden und von der königlichen Regierung alle Hindernisse, welche von ihrer Seite der wirklichen Vollziehung des Concordats entgegengestanden, so schleunig als möglich gehoben werden mögen.

Der allerhöchsten Huld mich empfehlend, ersterbe ich in tiefster Ehrerbietung

Wien den 30. März 1820.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

(gez.) Zentner.

Das Ansinnen des päbstlichen Hofes in Beziehung auf den Constitutionseid und die Vollziehung des Concordats betr.

Nr. 41.

Noten des Staatsministers des Königlichen Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg an den Cardinalstaatssecretär Consalvi vom 30. April 1820.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Lettre officielle à son éminence monseigneur le cardinal Consalvi.

Monseigneur!

Je n'ai pas manqué de mettre sous les yeux de sa majesté le roi le contenu de la lettre dont votre éminence m'a honoré en date du 8 Mars. Sa majesté a éprouvé à la fois un sentiment de peine et de regret, en voyant que sa lettre du 12 Décembre dernier n'avait pu produire l'heureux effet de tranquilliser le saint père. Le roi s'en rapporte au témoignage que sa conscience lui donne, d'avoir employé tous les moyens constitutionnels qui sont à sa disposition, pour parvenir à cet heureux résultat, seul et constant objet de ses voeux.

Si cette pensée lui apporte quelque consolation, sa majesté n'en est pas moins vivement affligée de voir l'exécution du concordat retardée par suite des obstacles qu'éprouve l'installation des nouveaux évêques, dont elle

se promettait les effets les plus efficaces pour le bien de l'église catholique. En effet cette organisation solennelle aurait d'abord pour résultat immédiat, de mettre fin aux méprises des autorités subalternes, méprises dont on ferait à tort remonter la faute jusqu'aux chefs de l'administration, tandis qu'ils sont toujours empressés de faire droit à chaque réclamation qui a eu lieu et de manifester par là la pureté des intentions du gouvernement.

Quant aux plaintes qui, selon ce qui votre éminence me fait l'honneur de me dire, s'élèvent dans tout le royaume au sujet des violations journalières du concordat, je puis vous assurer, monseigneur, qu'il n'en est absolument rien parvenu par la voie des autorités à la connaissance du gouvernement qui, au contraire, a eu constamment à se louer de la confiance exemplaire avec laquelle la partie catholique des habitants du royaume attend le complément des institutions dont l'organisation découle de l'accomplissement du concordat.

Je crois pouvoir avancer avec certitude, monseigneur, que nombre de ces réclamations tiennent à un oubli de forme et à l'ignorance de la législation civile de la part de beaucoup d'ecclésiastiques. Ces circonstances disparaîtront dès que les rapports entre l'autorité temporelle et l'autorité spirituelle seront définitivement fixés, et que les évêques, investis du pouvoir qui leur est assuré par les transactions passées avec le saint siége, pourront vaquer sans entraves aux devoirs importants de leur vocation. Plus ce moment sera retardé, plus le mal-aise doit nécessairement augmenter dans l'ordre ecclésiastique. Le roi le sent trop vivement, ainsi que son ministère, pour ne pas souhaiter avec ardeur de pouvoir bientôt, de concert avec le saint siége, mettre la dernière main à ce qui peut amener la fin de cet état de choses. Je ne puis rendre à votre éminence, combien mes voeux personnels appellent ce moment désiré; mais, monseigneur, nous ne pouvons vous dissimuler que, quelque soit le désir qui anime le gouvernement Bavarois, de complaire au saint père, il existe des obstacles, fondés dans le nouvel ordre constitutionnel de la monarchie, qui ne permettraient point de donner une déclaration qui aurait la moindre apparence d'une interprétation législative. C'est donc sur la lettre, sur le texte même de la charte constitutionnelle, que sa majesté croit pouvoir faire donner une déclaration qui remplirait l'intention de sa sainteté et qui ne serait point en opposition avec les engagements qui lient le roi par la constitution.

Sous ce double point de vue je me félicite, monseigneur, de pouvoir vous annoncer que je suis autorisé à la remise d'une déclaration dont la teneur serait:

»Que pour écarter tous les malentendus qui s'étaient élevés à l'occasion de l'exécution du concordat, sa majesté ne fait aucune difficulté de charger son ministère de déclarer, que, d'après la teneur du titre IV § 9 de la charte constitutionnelle et de l'appendice II de la dite charte section II chapitre 2 § 38 et section III chapitre 1 § 50, il résulte très distinctement de ces articles fondamentaux, que le serment à prêter à la constitution par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; et qu'ils ne sont par là engagés à rien qui soit contraire aux dogmes et aux statuts de l'église catholique ou à la liberté de leur conscience«.

Nous croyons, monseigneur, qu'une telle déclaration, émise par ordre du roi, suffirait pour lever toutes les difficultés.

Si donc, comme je l'espère, votre éminence agrée cette proposition, je n'attends qu'une occasion que monseigneur le nonce pourra faire naître par une communication analogue, pour avoir l'honneur de lui remettre cette déclaration dans une note officielle.

Nous avons espéré que l'édit de religion ou l'appendice II de la charte cesserait d'être un motif d'inquiétude pour sa sainteté, étant compris dans la formule proposée ci-dessus, qui corrobore les assurances tranquillisantes offertes déjà au saint père par la lettre de sa majesté du 12 Décembre dernier et par la mienne du 22 du même mois. — Mais, si contre notre attente il restait encore à sa sainteté quelques scrupules sur cette loi constitutionnelle, alors le roi se verrait obligé de recourir, après la réponse de votre éminence, aux dernières limites du pouvoir, pour ajouter à la formule précitée ce qui suit:

»En outre, que le concordat ayant force de loi en Bavière aussi bien que l'édit de religion ou l'appendice II de la charte qui d'ailleurs ne concerne que les rapports extérieurs des habitants catholiques en Bavière, il doit être respecté comme loi constitutionnelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de se conformer à ses dispositions«.

Ces propositions conciliantes offriront à votre éminence une nouvelle preuve de l'extrême désir du roi, de dissiper, par tous les moyens à sa disposition, les inquiétudes paternelles de l'auguste chef de l'église.

Quant à la publication de cette déclaration, l'occasion la plus convenable se présentera pour cet effet, lorsqu'à l'installation des nouveaux évêques le bref de sa sainteté concernant l'exécution du concordat sera porté officiellement à la connaissance des autorités.

Il serait infiniment déplorable pour la Bavière et pour l'Allemagne que sa sainteté crût devoir persister à l'égard de cette déclaration sur des expressions qui portent l'empreinte des formes législatives. Parceque dans ce cas le roi se verrait obligé, conformément à la constitution, de consulter sur ce sujet les états du royaume, et alors non seulement il s'en suivrait un grand retard dans la marche de la convention avec le saint siége, mais il s'éleverait immanquablement des difficultés sur les points les plus importants. Des débats publics s'ensuivraient; et l'opinion des chambres se partagerait dans les chambres. Je m'abstiens d'analyser les conséquences funestes d'un tel état de choses.

J'ai confiance que le ciel bénira l'intervention de votre éminence pour écarter la déclaration que sa sainteté avait projetée. Je le désire d'autant plus vivement, que, si un tel acte venait à paraître, il nécessiterait de la part du gouvernement Bavarois une justification publique, et il ne pourrait résulter de conjonctures aussi funestes qu'une série incalculable d'incidents et de complications qu'on n'aurait que trop lieu de déplorer de deux côtés, tandis que les ennemis seuls de la religion triompheraient.

Quant au point des cautions pour les dotations, j'attends incessamment le complément des renseignements qui me sont nécessaires à cet égard; à leur réception je m'empresserai de répondre à la demande de votre éminence, relative à cet objet.

Je saisis avec empressement cette occasion, monseigneur, pour renouveler à votre éminence l'hommage de la vénération avec laquelle j'ai l'honneur d'étre

Munich le 30 Avril 1820.

monseigneur
de votre éminence.

Lettre confidentielle à son éminence monseigneur le cardinal Consalvi.

Monseigneur!

La confiance que votre éminence a bien voulu me témoigner dans sa lettre du 8 du mois passé, a seule pu me ranimer à la vue des graves incidents qui, par suite des plus fâcheux malentendus, viendraient menacer nos rapports avec le saint siége d'une rupture prochaine. Je crois ne pouvoir mieux témoigner à votre éminence ma reconnaissance pour une confiance qui m'est si précieuse qu'en m'empressant de répondre (autant qu'il dépend de moi) aux ouvertures qu'elle a bien voulu me faire, avec tout l'abandon de la sincérité, et en invoquant cet esprit conciliateur qui distingue si glorieusement votre éminence.

J'ai eu l'honneur de vous adresser aujourd'hui, monseigneur, une lettre officielle qui répond aux points principaux de celle dont vous m'avez honoré; veuillez agréer que j'ajoute ici quelques éclaircissements confidentiels.

Je prie d'abord votre éminence de vouloir bien être persuadée qu'on peut ajouter une foi pleine et entière à l'assurance que j'ai l'honneur de lui réitérer ici, que c'est la ferme résolution du roi d'élever, par un heureux concert avec le saint siége, l'église catholique en Bavière au degré d'influence qui convient à son importance pour le bien des peuples, et que sa majesté est bien éloignée de jamais permettre qu'il soit porté la moindre atteinte à la liberté de conscience des catholiques.

Il n'existe bien certainement aucune différence d'opinion entre la couronne de Bavière et le saint siége dans ce qui regarde l'essence de la constitution de l'église catholique en Bavière. D'accord sur le but, nous ne différons peut-être que sur les moyens; et ce serait donc sur ce seul point qu'il importerait de s'entendre.

Pour ce qui regarde la déclaration proposée par votre éminence, dans la vue d'écarter la difficulté relative au serment constitutionnel des catholiques, j'aime à me flatter qu'elle aura bien voulu dans sa sagesse conciliante accueillir favorablement le contenu de ma lettre officielle de ce jour, et qu'elle n'aura pas manqué d'y remarquer la sollicitude empressée du roi à combiner tous les moyens possibles pour tranquilliser la conscience du saint père. En effet le roi fait déclarer que le serment constitutionnel à prêter par ses sujets catholiques »n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont engagés par là à rien qui soit contraire aux dogmes et aux statuts de l'église catholique ou à la liberté de leur conscience«.

Si l'on conservait dans la formule de la déclaration toutes les expressions proposées par votre éminence, elles pourraient jeter un jour défavorable sur le gouvernement du roi, en faisant supposer au public qu'une interprétation authentique était devenue nécessaire, parceque le gouvernement n'était pas d'accord avec lui même sur les engagements contractés par le concordat. Or le roi ne pouvant plus donner d'interprétation authentique d'une loi sans le concours des chambres, un acte conçu dans de tels termes serait infailliblement combattu avec des armes victorieuses dans la prochaine session, tant par les membres protestants en particulier sous le rapport de la religion, que par les chambres en général sous le rapport des formes transgressées dans un objet d'intérêt public. Il est en outre indubitable qu'il en résulterait une accusation contre les ministres responsables pour infraction à la charte constitutionnelle.

En prenant en considération ces égards qu'exigent nos formes constitutionnelles, la profonde pénétration de votre éminence lui fera facilement reconnaître, qu'avec la meilleure volonté de complaire au saint père, le gouvernement ne saurait transgresser les limites sévères qui circonscrivent son pouvoir. La pureté de mes sentiments est trop connue à votre éminence pour que je n'espère pas qu'elle voudra bien s'en rapporter à la sincérité avec laquelle j'ai l'honneur de l'assurer, qu'en offrant de plein gré au saint siége la déclaration dont ma lettre officielle contient la formule, le gouvernement Bavarois croit avoir épuisé tout ce qui lui restait de moyens pour tranquilliser sa sainteté. Fasse le ciel que le but désiré puisse être atteint de cette manière! Car, la déclaration telle qu'elle est demandée étant du ressort du pouvoir législatif, elle devrait nécessairement, comme il est dit plus haut, être soumise à la délibération des chambres; et il est facile de prévoir, combien les points les plus délicats des intérêts de la religion seraient exposés par les attaques polémiques d'une discussion publique. Ou si, contre toutes nos espérances, il arrivait que sa sainteté crut devoir émettre la déclaration que votre éminence a su arrêter jusqu'ici, le gouvernement Bavarois se verrait alors dans la triste nécessité de se justifier aux yeux des sujets catholiques du roi, en faisant connaître qu'il n'a pas dépendu de lui de prévenir cet événement.

Un tel état de choses ne manquerait pas d'ouvrir un champ libre à l'esprit de parti, dont les attaques multipliées tourneraient aussi peu à l'avantage de la religion qu'à celui du gouvernement. On verrait les opinions se diviser, et l'autorité civile serait peut-être dans le cas contre ses voeux les plus chers de devoir empêcher que les catholiques ne se partageassent en partisans du saint siége, et en partisans de la constitution. Il ne nous resterait alors que le regret tardif de n'avoir pas étouffé les germes de la discorde dès leur maissance. Votre éminence connait d'ailleurs trop bien la tendance de l'esprit public en Allemagne en matière de religion pour que j'aie besoin de porter son attention sur la nécessité dans laquelle se trouvent aujourd'hui les gouvernements, d'écarter tout ce qui peut fournir un aliment dangereux à l'effervescence et troubler l'ordre spirituel, à la conservation duquel se lie si intimement le maintien de l'ordre civil.

Mais en pesant bien la déclaration proposée dans ma lettre officielle, en considérant toute l'étendue de l'application des expressions qu'elle con-

tient, le gouvernement Bavarois croit que la conscience du saint père s'en trouvera tranquillisée.

La forme d'une note officielle donnée par ordre du roi étant la plus convenable et en même temps celle qui se rapproche le plus de la propre idée de votre éminence, il ne peut s'élever le moindre doute sur sa validité inattacable.

Quant à la publication de ces dispositions, il n'échappera pas à la sagacité consommée de votre éminence que, si le pouvoir exécutif émettait tout à coup, sans attendre une circonstance convenable, des ordres d'un caractère si important adressés à toutes les autorités, une mesure aussi inattendue et intempestive ne manquerait pas d'exciter les esprits à l'inquiétude, et de donner lieu à des interprétations dangereuses. Votre éminence se convaincra par là qu'il est préférable d'attendre la circonstance solennelle de l'installation des évêques et de la publication de la bulle papale.

Je finirai en retraçant de nouveau à votre éminence ma persuasion intime que, sans aucun doute, les fausses interprétations du concordat, de même que les méprises des autorités subalternes, disparaîtront également, dès que le concordat et la constitution de l'église catholique auront, pour ainsi dire, commencé une nouvelle vie aux yeux du public par l'organisation solennelle des nouveaux évêchés et l'installation des évêques. Je prends d'ailleurs la liberté de me référer pour cet objet à ma lettre officielle.

Puisse votre éminence voir couronner ses soins en faisant agréer notre proposition au saint père. Vous ajouterez par là, monseigneur, à tous vos mérites la gloire d'avoir soutenu et rendu efficaces les moyens d'écarter les dangers qui, dans l'hypothèse contraire, menaceraient la religion en Bavière, et votre éminence recueillera les bénédictions des fidèles en même temps qu'elle s'acquerera des droits sacrés sur la reconnaissance des générations présentes et futures.

Je mets personnellement le plus grand prix, monseigneur, à profiter de cette occasion pour me rappeler au souvenir de votre éminence et lui renouveler l'hommage des sentiments de vénération avec lesquels j'ai l'honneur d'être

Munich le 30 Avril 1820.

monseigneur
de votre éminence.

Nr. 42.

Note des Cardinalstaatssecretärs Consalvi an den Staatsminister des K. Hauses und des Aeusseren Aloys Grafen von Rechberg vom 2. August 1820.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Confidentielle.

Excellence!

Votre excellence à la fin de sa lettre officielle du 30 Avril s'étant exprimée que quant au point de caution pour les dotations elle attendoit

incessament le complément des renseignements qui lui étoient nécessaires à cet égard, et qu'à leur réception elle s'empresseroit de répondre à ma demande relative à cet objet, j'ai été de jour en jour dans l'attente de sa lettre qu'elle m'annonçait comme prochaine, pour pouvoir lui faire tenir simultanément ma réponse aux deux points qui faisoient l'objet de ma lettre confidentielle du 8 Mars et des deux lettres de votre excellence officielle et confidentielle du 30 Avril. Mais ayant vu s'écouler les trois mois de Mai, Juin et Juillet sans que la lettre que j'attendais me soit parvenue, je me resous à ne plus différer pour cette raison ma réponse à ses deux lettres précitées relativement au point de la déclaration à faire au sujet du serment.

Quoique votre excellence ait pris le part de m'écrire officiellement en réponse aux communications confidentielles que je lui ai adressées dans ma lettre du 8 Mars et d'accompagner sa réponse officielle avec une lettre confidentielle, je crois que n'ayant pas encore répondu officiellement aux communications faites par le gouvernement de sa majesté le 22 Décembre 1819, il me faut suivre par les mêmes raisons la même marche que je suivis le 8 Mars, c'est à dire de lui écrire de nouveau confidentiellement jusqu'à ce que nous puissions tomber d'accord sur la rédaction de la déclaration proposée.

Pénétré comme votre excellence de la nécessité d'écarter tout ce qui peut fournir un aliment dangereux à l'effervescence et troubler l'ordre spirituel si intimement lié avec le maintien de l'ordre civil, je lui avais fait connoître dans ma lettre du 8 Mars ce que je croyais pouvoir conduire au terme désiré, de voir les affaires religieuses de la Bavière arrangées par l'exécution fidèle du concordat et la conscience du saint père ainsi que celles des catholiques du royaume tranquillisées au sujet du serment à prêter à la constitution. Les demandes du saint père qui ne veut aucunement s'immiscer dans les choses purement civiles de la Bavière étaient si moderées et si fondées que j'aurois cru faire tort à sa majesté et à son conseil, si j'avais douté un seul instant qu'on pût trouver la moindre difficulté à adopter ce que j'avais proposé, savoir que sa majesté eût émané une déclaration souveraine et authentique qui eût fait connoître que le serment à prêter à la constitution n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, que ceux qui le prêtent ne sont par là obligés à rien qui soit contraire aux loix de dieu et de l'église, et que le concordat serait exactement observé et ne recevrait aucune atteint de l'édit de religion.

Votre excellence dit dans sa réponse: »que dans le nouvel ordre constitutionnel de la monarchie il existe des obstacles qui ne permettent point au roi de donner une déclaration qui aurait la moindre apparence d'une interprétation législative«.

Je n'entrerai pas avec votre excellence en discussion, si le roi peut sans blesser la disposition de l'article deuxième du titre huitième de la constitution émettre la déclaration que j'avais proposée à votre excellence. Si le roi selon l'article cité ne peut donner sans la délibération et l'assentiment des états du royaume une explication authentique aux loix subsistentes »qui concernent la liberté des personnes ou la propriété des sujets de l'état«, j'oserais demander à votre excellence, si la loi qui prescrit le

serment à faire à la constitution par chaque membre des états généraux, ainsi qu'il est arrêté à l'article vingt-cinquième du titre huitième, doit être considérée comme une loi »qui concerne la liberté des personnes ou la propriété des sujets«, ou bien comme une loi qui prescrit une formalité à accomplir dans les fonctions de l'assemblée des états généraux, et si le roi se trouve lié par le nouvel ordre constitutionnel à ne pas pouvoir déclarer quelle est son intention, lorsque il demande le serment à la constitution. J'oserais demander encore à votre excellence, si ce n'est une explication authentique donnée sans la délibération et l'assentiment des états du royaumé que celle (proposée par votre excellence) qui déclare, que du texte de la constitution résulte très distinctement que le serment à prêter à la constitution par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont par là engagés à rien qui soit contraire aux dogmes et aux statuts de l'église catholique ou à la liberté de leur conscience.

Mais puisque votre excellence croit que le roi ne pourrait donner la déclaration dans les termes que j'avais proposés, et qu'il en résulterait une accusation contre les ministres, je n'insisterai pas qu'elle soit donnée dans les dits termes. Mais je dois en même temps faire connoître à votre excellence avec la franchise qui est propre de mon caractère, que le saint père ne pourrait admettre la formule de déclaration dans les termes qui ont été tracés dans la lettre officielle de votre excellence, et je suis sur qu'elle en demeurera convaincue en réfléchissant sur les observations que je vais lui exposer.

D'abord sa sainteté ne pourrait convenir sur l'exposé des motifs qui ont provoqué la déclaration. Dans la formule proposée par votre excellence il est dit que sa majesté, pour écarter tous les malentendus qui s'étaient élevés à l'occasion de l'exécution du concordat, ne fait aucune difficulté de charger son ministère d'émettre la déclaration. Ces expressions feraient croire au public que sa sainteté s'est trompée dans le jugement qu'elle a été dans la nécessité de prononcer sur la prestation du serment constitutionnel, et que ses réclamations contre divers articles de l'édit de religion sont mal fondées, puisque il ne s'agit que de malentendus. Dans les communications qui ont eu lieu à ce sujet de la part du saint siége ayant été demontré jusqu'à la dernière évidence qu'il existe une opposition manifeste entre plusieurs dispositions de la constitution Bavaroise et ses annexes, et les principes de la religion catholique, aussi bien que entre l'édit de religion et les stipulations du concordat, votre excellence sent elle même qu'il n'est pas question de »malentendus«, mais qu'il s'agit de dissiper les inquiétudes que les catholiques du royaume ont à de si justes titres au sujet du serment à prêter à la constitution.

En second lieu je prie votre excellence de vouloir bien considérer dans sa sagesse que l'on pourrait même élever des doutes très graves contre l'assertion qu'il résulte très distinctement du texte des paragrafes de la constitution et de l'édit de religion cités dans la formule de déclaration proposée par votre excellence, que le serment à prêter à la constitution par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'il ne sont par là engagés à rien

qui soit contraire aux devoirs sacrés qui leur sont imposés par la religion qu'ils professent. D'ailleurs cette citation individuelle des paragrafes de la constitution et de l'édit n'étant pas nécessaire, votre excellence conviendra qu'il est assez convenable de se rapporter en général aux dispositions de la constitution au lieu de citer les articles ci-dessus mentionnés.

Sa sainteté ne pourrait consentir non plus à cette phrase »aux dogmes et aux statuts de l'église« qu'on a substituée aux expressions »aux loix de dieu et de l'église«, consacrées par l'usage, parce que la loi divine ne vient pas sous la dénomination »de dogmes de l'église«, et la substitution du mot »statuts« au mot »loix de l'église« pourrait donner lieu à croire que dans l'église catholique il n'y a des loix vraiment et proprement dites, et que l'église n'a pas le pouvoir de faire des loix dans les objets de sa compétence. D'ailleurs de deux choses l'une: si les sujets catholiques du royaume de Bavière sont engagés par le serment constitutionnel à quelque chose qui soit contraire aux loix de dieu et de l'église, il est hors de doute dans ce cas qu'ils ne peuvent pas le prêter; si au contraire ils ne sont pas engagés par ce serment à rien qui soit contraire aux dites loix, on ne doit avoir aucune difficulté de le dire dans la déclaration.

De même sa sainteté ne pourrait consentir à ce qu'il soit fait mention de la liberté de conscience dans une déclaration qui regarde la conscience des catholiques liées par les loix de dieu et de l'église.

Finalement pour ce qui regarde la dernière partie de la déclaration relative à l'exécution fidèle du concordat, il ne peut être question ni de l'appendice II ni de toute autre loi, et si sa majesté le roi de Bavière veut (comme elle l'a déclaré plusieurs fois) que le concordat soit fidèlement et scrupuleusement exécuté, elle ne peut avoir aucune difficulté de le dire tout simplement, sans appeler en même temps à d'autres loix.

Voilà les raisons principales qui empêchent le saint père de consentir à la déclaration proposée par votre excellence dans les termes précis dans lesquels elle se trouve rédigée dans sa lettre.

Je ne puis pas douter que votre excellence en les pesant dans sa sagesse ne les trouve aussi claires que solides, et qu'en réfléchissant sur les suites funestes et incalculables qui peuvent dériver des contestations en matière de religion entre l'autel et le trône, elle n'use de tout le crédit dont elle jouit à si juste titre auprès de sa majesté, pour l'engager à se prêter dans sa religion et dans sa loyauté connue à l'arrangement d'une affaire qu'intéresse strictement la conscience du saint père et celle de sa majesté elle même. Pour atteindre ce but, et pour prouver à votre excellence, combien j'ai à coeur d'écarter tout ce qui pourrait troubler l'union et la bonne harmonie, je vais lui proposer confidentiellement une nouvelle formule de déclaration, en m'écartant le moins possible de celle de votre excellence, et en ne perdant point de vue les observations qu'elle a bien voulu me communiquer.

Voici donc la formule de la déclaration que votre excellence adresserait au nonce: »Pour dissiper toutes les inquiétudes que les catholiques du royaume de Bavière pourroient avoir au sujet du serment prescrit par la constitution, sa majesté déclare, que son but en la donnant n'a pas été de vouloir gêner dans la moindre chose les consciences de ses sujets, et qu'en

conséquence selon la constitution même le serment à prêter à elle par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont par là engagés à rien qui soit contraire aux loix de dieu ou à celles de l'église catholique«.

»En outre sa majesté déclare, que le concordat ayant force de loi de l'état en Bavière, il doit être respecté et exécuté comme loi constitutionnelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de ne s'éloigner dans aucun cas de ses dispositions«.

Je ne saurois douter que cette formule puisse rencontrer aucune difficulté de la part de sa majesté, mais je ne cache pas à votre excellence avec cette loyauté et confiance que elle me connoit, et qui m'est conseillée même par le désir de voir arranger cette affaire, que, si malheureusement, contre toute atteinte, il en fût autrement, sa sainteté, malgré son vif désir d'écarter tout ce qui pourrait donner lieu à des contestations, se verrait dans la nécessité affligeante de faire entendre sa voix pour instruire les fidèles, comme ses devoirs le lui imposent, sur un objet qui intéresse si strictement la religion catholique et les consciences; et quoique le saint père dans l'accomplissement de ce devoir n'oublierait pas cette modération qui le caractérise, pourtant votre excellence sent aussi bien que moi, combien il serait à souhaiter que l'on ne se trouvât pas dans une telle nécessité.

Pour ce qui regarde le moyen de trouver l'occasion d'émettre tout naturellement la dite declaration, le nonce pourra la fournir à votre excellence dès que nous nous serons entendu sur la rédaction de la déclaration, en lui adressant une note à ce sujet à l'occasion que j'enverrai la réponse officielle que je dois à la lettre de votre excellence du 22 Décembre 1819, ou bien lorsque le nonce lui adressera sa réponse à la note de votre excellence du 25 Novembre relativement aux dotations. Votre excellence en répondant au nonce lui remettrait dans une note la déclaration dont nous serons convenus. Quant à la publication de la dite déclaration de la part du gouvernement de sa majesté, il me semble qu'une occasion assez convenable pour cet effet se présenterait à la circonstance de la publication de la bulle de circonscription des diocèses.

Je prie votre excellence de considérer dans sa haute sagesse la nouvelle rédaction de la déclaration que je lui ai proposée, et je suis persuadé qu'elle dans sa loyauté connue demeurera convaincue qu'il n'existe aucun obstacle dans le nouvel ordre constitutionnel de la monarchie qui puisse empêcher sa majesté à émettre une telle déclaration, et que le saint père ne pourrait demander moins pour tranquilliser sa conscience à l'égard d'une constitution, qui (on ne peut pas le méconnaître) renferme plusieurs dispositions contraires aux principes de l'église catholique et aux articles du concordat.

Fasse le ciel que ce dernier effort que j'ai fait puisse produire l'heureux effet que j'en attends. Votre excellence en faisant agréer à sa majesté la nouvelle formule de déclaration que je viens de proposer aura bien mérité de l'église et de l'état, et la Bavière lui devra une reconnoissance éternelle.

Je ne saurais terminer cette lettre sans témoigner à votre excellence

toute ma reconnoissance pour les sentimens extrêmement flatteux et obligeants qu'elle a eu la bonté de m'exprimer dans ses dernières lettres. Je la prie de croire que je n'ambitionne rien plus que de pouvoir donner à sa majesté les preuves les plus positives de mon dévouement respectueux, et de témoigner à votre excellence l'attachement que je m'honore de lui professer, et la considération très distinguée avec laquelle je suis

Rome ce 2 Août 1820.

de votre excellence

(signé) le très obéissant serviteur
H. Card. Consalvi.

Monsieur le comte de Rechberg, ministre secrétaire d'état de sa majesté le roi de Bavière pour les affaires étrangères à Munich.

Nr. 43.

Note des Staatsministers des K. Hauses und des Aeusseren an den apostolischen Nuntius vom 15. Mai 1821, die vereinbarte Erklärung enthaltend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren.

Le soussigné ministre d'état de sa majesté le roi de Bavière, ayant le département des affaires étrangères, a l'honneur d'accuser réception de la note que son excellence monseigneur l'archevêque de Nicée, nonce apostolique, a bien voulu lui adresser le 4 du présent mois au sujet de l'exécution du concordat.

Sa majesté, dont les voeux les plus chers seront remplis en voyant disparaitre les nuages qui semblaient s'être élevés, se félicite bien sincèrement, et elle est pénétrée de reconnaissance envers l'auguste chef de l'église de ce que sa sainteté veut bien contribuer à alléger les devoirs difficiles attachés à l'exercice de sa souveraineté.

C'est par un effet de ce sentiment que le soussigné est chargé aujourd'hui de faire connaître par la présente à son excellence: que, pour écarter toute mésintelligence sur l'objet et la nature du serment à prêter par les catholiques du royaume de Bavière à la constitution, sa majesté déclare, que son but en la donnant n'a pas été de vouloir gêner dans la moindre chose les consciences de ses sujets, et qu'en conséquence suivant la constitution même le serment à prêter à elle par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne seront par là engagés à rien qui soit contraire aux lois de dieu ou à celles de l'église catholique. En outre sa majesté déclare, que le concordat ayant force de loi de l'état en Bavière, il doit être respecté et exécuté comme loi constitutionnelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de se conformer strictement à ses dispositions.

Cette déclaration royale sera rendue publique avec la bulle de circonscription des diocèses et d'installation des évêques.

Il n'existe plus dès lors d'empêchement essentiel qui puisse retarder encore l'installation des cours ecclésiastiques et des leurs chefs, vu qu'on ne saurait présumer que les détails ultérieurs qui resteront à régler puissent être de nature à former des points de difficulté que l'on désire tant d'écarter des deux côtés.

Le roi, en chargeant le soussigné d'exprimer à son excellence monseigneur le nonce toute la satisfaction qu'il éprouve à reconnaître les bons soins que son excellence s'est empressée d'apporter à l'établissement de l'harmonie si désirable entre l'église et l'état, compte donc maintenant avec confiance sur ces mêmes soins pour la réalisation la plus prochaine possible des établissements promis par le concordat. Le soussigné, pénétré des espérances consolantes que ces institutions doivent accomplir, en fait hommage d'avance à son excellence qui y aura une part bien glorieuse, dont elle n'aura assurément qu'à se féliciter tant vis à vis du saint siége apostolique que dans ses rapports désormais plus efficaces avec le gouvernement du roi.

C'est avec un bien vif empressement que le soussigné saisit cette circonstance pour renouveler à son excellence monseigneur le nonce l'hommage de sa plus haute considération.

Munich le 15 May 1821.

A son excellence monseigneur l'archevêque de Nicée, nonce apostolique.

Nr. 44.

Note des apostolischen Nuntius in München an den Staatsminister des K. Hauses und des Aeusseren vom 31. Dezember 1824, worin auf Grund des Concordats die polizeiliche Unterdrückung eines von der Congregation des Index verurtheilten Buches gefordert wird.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

C'est avec peine que le soussigné archevêque de Nicée, nonce apostolique, se voit placé dans la pénible situation, d'entretenir son excellence monsieur le comte de Rechberg, ministre d'état de sa majesté le roi de Bavière au département de la maison royale et des relations étrangères, d'une affaire touchant laquelle il doit réclamer la stricte observation du concordat.

Le saint siége et la cour royale de Bavière ont convenu à l'article V de ce traité: »qu'étant du devoir des évêques de veiller au maintien de la doctrine et des moeurs, on ne mettra aucun obstacle à l'exercice de ce devoir relativement aux écoles publiques«, et à l'article XIII »que, si les archevêques et les évêques dénonceroient au gouvernement l'impression ou l'introduction de livres dont le contenu était contraire à la foi, aux bonnes

moeurs ou à la discipline de l'église, il aura soin d'en empêcher la circulation par tous les moyens qui sont à sa disposition«.

En vertu de ces deux articles monseigneur de Gross, évêque de Wurzbourg, dénonca au mois de Mars de cette année au gouvernement de sa majesté un livre imprimé et publié à Bamberg en 1823 qui porte le titre: »Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts«, et dont l'auteur s'appelle Sebald Brendel docteur et professeur de l'université de Wurzbourg.

A peine ce livre aperçut-il le jour, que nombre d'écrivains le censurèrent, et le firent connoître au public comme hétérodoxe et dangereux à la société.

Le gouvernement royal porta un jugement tout à fait opposé à l'avis de l'évêque et à la voix du public. Dans sa réponse à monseigneur de Gross du 6 Mai il assura le prélat, que l'ouvrage ne renfermoit aucune proposition qui fût contraire à la foi, à la discipline de l'église et aux bonnes moeurs, pourvu qu'on veuille le placer hors de connexion ou que l'on ne s'applique point à lui donner une mauvaise interprétation. A l'appui de sa réponse il joignit le votum d'un théologien anonime, dont les principes sont marqués au même coin de l'erreur que ceux du docteur Brendel.

Si cette déclaration de la part du gouvernement royal qui s'érigea juge en matière de foi et de discipline ecclésiastique, et qui crut à propos d'opposer à la sentence d'un évêque la simple opinion d'un théologien anonime, a dû paroitre assez étrange à l'évêque de Wurzbourg, sa conduite n'en a pas été moins prudente et digne d'un pasteur aussi zélé pour le salut de ses ouailles qu'il est attaché à la cause de son souverain. Monseigneur de Gross chercha à constater d'une manière irréfragable, si le livre en question étoit ou non contraire à la religion catholique et à la discipline ecclésiastique. A cet effet il s'en appela à l'oracle du chef suprême de l'église. La sainte congrégation de l'indice fut enjointe d'examiner l'ouvrage du docteur Brendel et, l'ayant jugé tel que l'évêque de Wurzbourg l'avoit dénoncé, elle rendit un décret daté du 6 Septembre dernier par lequel elle le condamne et le met au rang des livres prohibés. Le saint père a approuvé ce décret et en a ordonné la publication.

Aussitôt que monseigneur de Gross vint à connoître le résultat de ses démarches près du saint siége, il ne manqua pas au mois d'Octobre passé de renouveler ses humbles instances près du gouvernement de sa majesté, et d'insister à demander la suppression d'un ouvrage que le souverain pontife avoit condamné, et l'éloignement de son auteur de la place de professeur.

Mais le ministère royal qui, dans l'intervalle qui s'est passé entre l'époque de la première dénonciation faite par l'évêque de Wurzbourg et sa seconde requête du 16. Octobre, avait publié moyennant la feuille de la régence du 13 Octobre Nr. 38, que monsieur le professeur Brendel donneroit des leçons de droit canonique à l'université de Wurzbourg pendant l'année scolastique 1824/25, n'a point encore envoyé de réponse à monseigneur de Gross, de façon que les remontrances aussi justes que sensées du prélat sont restées sans effet et les décrets du chef suprême de l'église privés de leur influence salutaire.

Le nonce apostolique, informé d'un procédé aussi peu conforme aux

stipulations du concordat de la part du gouvernement de sa majesté le roi de Bavière, ne peut s'empêcher d'en porter plainte aux pieds du trône de sa majesté. Il y est obligé par des ordres exprès du souverain pontife, son auguste maître, et par les devoirs de sa mission.

La suppression de l'ouvrage susdit étant réclamée par les dispositions d'un traité que le roi a déclaré loi fondamentale de l'état et que les deux chambres ont reconnue pour telle, la perversité de la doctrine y exposée étant prouvée et constatée par un décret de condamnation du saint père qui ne sauroit permettre que les principes du clergé soient gâtés à la source même, où il est tenu d'aller puiser son instruction et la connaissance des règles et des devoirs de son ministère, l'intérêt de l'église aussi bien que celui de l'état exigeant l'éloignement de tout ce qui peut être dangereux à la religion et à la société, le soussigné est chargé de seconder de son intervention les démarches de l'évêque de Wurzbourg et de prier sa majesté le roi, qu'il daigne donner les ordres nécessaires afin que le livre du docteur Brendel soit supprimé et retiré du commerce des libraires.

Après ce bref exposé du fait, et à la suite des raisons légales qui le condamnent, on ne peut se refuser de faire remarquer, que de tous les scandales qui aient affligé jusqu'ici la religion et la société, l'autel et le trône, il n'en est pas de plus alarmant par ses suites, et de plus fait pour compromettre le salut des âmes et attirer sur les nations les calamités dont nous avons été les témoins, que l'oubli des justes principes et la divulgation de nouvelles doctrines circulant aujourd'hui avec autant d'audace que d'impunité. La dernière révolution Françoise, cette oeuvre infernale de l'impiété et de la philosophie, suffiroit à elle seule à prouver de la manière la plus évidente l'influence que la lecture des mauvais livres et l'étude d'ouvrages pernicieux exercent sur l'esprit de la jeunesse et des peuples, et à quelle fureur effrainée elles sont capables de les pousser, si de pareilles secousses, plus ou moins fortes, dont tous les pays, aucun excepté, se sentent, n'en renouveloient à nos jours la triste expérience. Divisés d'opinions et d'intérêts, et opposés par la trempe de leur esprit et de leur caractère, les philosophes et les écrivains modernes se sont réunis dans la même ambition, celle de tout bouleverser, et par des voies diverses ils marchent vers le même but, celui de tout corrompre et de tout détruire. Ils sapent d'abord la religion par ses fondemens; attaquent l'église et son auguste chef; tournent en ridicule ses cérémonies et sa discipline; nient la divinité de son origine et de son pouvoir; flattent les princes de la terre par des chimères et des prétendus droits, et finissent enfin par accuser d'usurpation et de tirannie ce même pouvoir que naguères ils avoient enrichi des dépouilles de l'autorité ecclésiastique. Les universités Allemandes, où à la place de la religion proscrite qui enseigne, que tout autorité vient de dieu, l'on instilloit dans l'esprit de la jeunesse naissante et avide de nouveauté les pernicieuses doctrines, que la souveraineté résidoit près du peuple, et que la religion n'est qu'un fantôme, inventé par les prêtres pour en imposer aux ignorants, n'ont elles pas généré les Sand et les Löhning; et n'est-ce pas dans leur sein qu'elles nourrissoient ces menées secrètes demagogiques qui visoient à rien moins qu'à se défaire des souverains, après avoir secoué le joug de la religion.

Des gouvernemens vraiment éclairés et sages en conviennent et, avisant aux moyens d'arrêter les dégâts d'un mal aussi contagieux et d'un torrent impétueux et dévastateur, ils ont reconnu la nécessité qu'il y a, de baser l'instruction publique sur les principes de la vraie religion, et de rendre à celle-ci le rang distingué qu'elle occupe jusque près des nations non civilisées.

Si ces observations historiques n'ont pas échappé à la pénétration et à la sagesse du gouvernement Bavarois, le soussigné aime d'en tirer la conséquence que, comme ce ministère si éclairé ne peut pas s'empêcher de les apprécier, il conviendra tout aussi facilement que, pour assurer aux trônes leur existence et la stabilité aux états, il faut absolument rétablir la religion et la protéger. Or la suppression de l'ouvrage du docteur Brendel que monseigneur l'évêque de Wurzbourg a itérativement demandée et que le nonce apostolique implore de la piété de sa majesté le roi est un acte de protection; il s'en suit donc que la religion catholique en Bavière ne jouiroit pas des mêmes avantages que d'autres pays lui accordent, si le gouvernement royal ne faisoit pas droits aux réclamations de monseigneur de Gross et du soussigné.

Mais on ne sauroit supposer cela sans faire tort à la rectitude de ses jugemens, et aux sentimens d'équité et de justice qui l'animent. Le nonce apostolique au contraire veut croire, et il ose même espérer, que sa majesté voudra bien acquiescer à la demande que celui-ci a eu l'honneur de lui faire de la part de sa sainteté. Il place en même temps son entière confiance dans les bons offices de son excellence monsieur le comte de Rechberg, et c'est dans cet espoir flatteur qu'il a l'honneur de lui offrir l'expression réitérée de sa plus haute considération.

Munich ce 31 Décembre 1824.

(signé) F. archevêque de Nicée N. Ap.

A son excellence monsieur le comte de Rechberg, ministre d'état au département de la maison royale et des affaires étrangères etc. etc.

Nr. 45.

Note des apostolischen Nuntius in München an den Staatsminister des K. Hauses und des Aeusseren vom 9. März 1825, worin auf Grund des Concordats gefordert wird, dass der Verfasser eines von der Congregation des Index verurtheilten Buches seines Lehramts in Bayern entsetzt werde.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren. Original.

Le gouvernement de sa majesté le roi de Bavière n'ayant point encore donné de réponse à la note que l'archevêque de Nicée, nonce apostolique, a eu l'honneur de lui adresser sous la date du 31 Décembre dernier, et

par laquelle il demandoit au nom et d'après les ordres exprès de son auguste maître, le souverain pontife Léon XII, la suppression de l'ouvrage du docteur Brendel, prohibé par le saint siége, le soussigné se voit d'autant plus obligé de renouveler près son excellence monsieur le comte de Rechberg, ministre d'état au département de la maison royale et des affaires étrangères, ses plus vives instances pour qu'il soit fait justice à ses réclamations, que des instructions récemment reçues de sa sainteté lui enjoignent d'appuyer aussi les démarches de monseigneur l'évêque de Wurzbourg relatives à l'éloignement du Dr. Brendel de la place de professeur que celui-ci occupe à l'université de Wurzbourg.

Aussitôt que l'église et son chef suprème prononce en dernier ressort de la vérité ou de la fausseté d'une doctrine, chaque question doit nécessairement cesser et chaque doute s'évanouir, puisque c'est elle qui, investie de l'autorité divine, définit quand le doute hésite, qui condamne quand l'hérésie s'égare, qui montre à l'opinion la borne où elle doit s'arrêter, et qui termine ainsi les disputes, quand la raison abandonnée à elle même ne peut que les éterniser. Sans ce tribunal suprème il n'y auroit plus rien de sacré dans la croyance, rien de fixe dans l'instruction, ni plus de vérités stables parmi les hommes; et c'est pour manquer de cette base fondamentale que toutes les communions séparées du sein de cette église tombent en dissolution, se fondent et se perdent dans l'océan sans rives des opinions humaines, et ne sont plus qu'une ombre d'elles mêmes.

Si cette proposition est vraie, et on ne sauroit la nier sans saper la religion par ses fondemens, sans renverser l'édifice de notre croyance et sans se déclarer hors du giron de l'église, personne n'hésitera de condamner avec le saint siége l'oeuvre du Dr. Brendel, et de se défier de sa doctrine, de ses maximes et de ses opinions.

Il est d'ailleurs dans la nature des choses de juger des effets sur la cause qui les a produit, ainsi que l'on déduit ordinairement des productions d'un pays la bonté de son climat et la fertilité de son sol. Tel est aussi le sort des savans et des auteurs. Leurs écrits et leurs productions scientifiques sont la boussole, à laquelle on reconnoit la hauteur de leur esprit et leur déclinaison du centre de la vérité. Or juger de la condamnation de l'ouvrage du Dr. Brendel sur la fausseté de sa doctrine, et de celle-ci sur ses principes erronés, quelle conséquence est plus juste et plus naturelle.

Chaque individu qui a le bonheur d'appartenir à un pays civilisé contracte envers la société dont les loix le protègent les engagements les plus sacrés d'opérer, autant que possible, pour le bien de l'état, ou aumoins de ne rien faire qui lui nuise ou qui puisse troubler la tranquillité publique. La conservation de l'ordre social exige de son côté la punition du membre qui contreviendroit à ses loix ou menaceroit son existence par une action quelconque.

Dans tout état bien ordonné l'éducation et l'instruction de la jeunesse ont été placées au rang des branches les plus importantes de l'économie publique. C'est sur elles que repose le sort des états, et c'est d'elles surtout que dépendent ou le bonheur ou le malheur des générations. Il importe donc infiniment à l'autorité de s'occuper sans cesse et avec un

soin assidu pour que l'une et l'autre soient bien dirigées et confiées à des instituteurs aussi éclairés que pieux, aussi sages que vertueux, aussi vrais que prudens, dépositaires des principes conservateurs et des traditions saines.

Mais, si de l'enseignement de la jeunesse dépend le bonheur ou le malheur des générations, si le sort des états repose sur lui, quels dégâts n'occasionnera, à quelle responsabilité ne s'exposera pas le maître, l'instituteur, le professeur qui, au lieu de prêcher la vérité, déclame contre elle, au lieu de conduire les disciples le sentier de la vertu, les introduit au labyrinthe des passions et des vices, au lieu de les garantir contre le poison des mauvais principes, leur offre le venin des erreurs. Cet homme par là même plus dangereux à la société des revolutions de la nature et des ravages causés par la peste dont elle pourroit être frappée, mériteroit-il encore une place de confiance? Auroit-il droit aux rétributions d'un emploi si jaloux? Assurément pas.

C'est contre un membre de la société aussi peu conséquent à ses engagements, aussi peu fidèle à ses sermens que le soussigné nonce apostolique dresse ses remontrances. Dans un pays catholique, catholique lui même, prêtre et professeur de droit canon, le docteur Brendel a eu le malheur non seulement d'embrasser des opinions contraires à la religion qu'il professe et dont il est le ministre, mais de pousser sa témérité jusqu'à les publier par un ouvrage qui circule parmi les étudians, et où l'on ne sait décider, si les principes y exposés sont plus dangereux à la monarchie, ou moins conformes à la religion et à la discipline de l'église catholique.

Suivant le principe conservateur de la société et celui de la justice, ainsi que par un sentiment inhérent aux devoirs sacrés de son suprême ministère de veiller à ce que le dépôt de la foi soit conservé dans son intégrité, et les loix disciplinaires de l'église viennent exactement observées dans la catholicité, le saint père, après avoir ordonné la condamnation de l'oeuvre du Dr. Brendel et en avoir réclamé en vertu de l'art. XIII du concordat près de sa majesté le roi de Bavière la suppression dans ses états, doit à plus forte raison demander l'éloignement de son auteur de la place de professeur à l'université de Wurzbourg, que cette démarche ne peut ne pas être regardée pour la conséquence directe et naturelle de sa première demande.

Le mal ne découle jamais de la lettre morte d'un imprimé, mais des principes par lesquels l'écrivain a su animer sa création et lui procurer des attraits. Et ces principes d'où tirent-ils leur existence si ce n'est de l'imagination, de l'esprit, de l'entendement de l'auteur? Aussi longtemps donc que le Dr. Brendel continueroit d'instruire la jeunesse, la suppression de son ouvrage, si toute fois elle a eu lieu, comme on doit le supposer et que l'on espère, se borneroit à une mesure intermédiaire, insuffisante et incapable d'atteindre le vrai but, celui de préserver les étudians de la contagion de sa mauvaise doctrine.

En vain chercheroit-on ici d'excuser l'auteur, moyennant l'argument des nos jours assez répandu que des maximes désavoués par l'église en autant qu'elle les juge contraires à son sistème hierarchique ne dérangent aucunement l'équilibre politique d'un état. La vraie politique est le génie

du bien; les premiers élémens du bien dans un état sont l'obéissance et la subordination aux loix et aux autorités. Elles cessent d'exister du moment que les sujets, maître ou disciple, s'érigent juges de leurs supérieurs; et ils sont poussés à le devenir toutes les fois que les connoissances qu'ils acquièrent et les principes qu'ils adoptent se trouvent en contradiction manifeste avec ceux que leurs chefs déclarent légitimes et ordonnent de suivre. Le gouvernement Bavarois ne peut donc pas entendre prêcher avec indifférence la désobéissance et l'insubordination aux autorités instituées par le divin fondateur de l'église, ni permettre que des jeunes ecclésiastiques, appelés au ministère de l'enseignement, commencent dès la première période de leur activité à donner le mauvais exemple, et à se familiariser avec des théories dont l'application est d'autant plus à craindre qu'elle ne connoit pas de limites. Son intérêt et jusqu'à sa politique exigent l'éloignement du professeur Brendel de sa place. Son honneur l'y engage. Car comment protéger un homme qui s'est compromis vis-à-vis de l'Allemagne entière au point d'attribuer à un auteur très estimé des principes faux auxquels il n'avoit songé et qui, provoqué par des journaux, n'a pas eu le courage de prouver son assertion, ni l'héroisme d'imiter le grand Fénélon, d'avouer sa faute et son erreur. Cet employé est trop blâmé pour qu'il soit de la décence du gouvernement royal de le garder comme son fonctionnaire et trop dangereux à l'état pour que sa majesté le roi ne remplisse pas les voeux du saint père et ne fasse pas droit aux réclamations du soussigné nonce apostolique, provoquées par les démarches infructueuses de monseigneur l'évêque de Wurzbourg et appuyées aux articles V et XIII du concordat.

Les exemples nombreux que l'on voit se répéter dans les plus puissants états du continent que des professeurs très estimés au reste à cause de leurs moyens et de leurs connoissances, mais dont les maximes ont été reconnues pernicieuses à la sûreté des états et à la tranquillité publique, ont perdu leurs places afin de les empêcher de corrompre la jeunesse, ne sauroient être cités ici sans profit, si la Bavière elle même n'en pouvoit de son côté alléguer de semblables. Le gouvernement royal vient d'en donner des exemples très récents qui ont fait éclater les vues bienfaisantes du sistème d'amélioration auquel il vise. Sachant d'ailleurs quelle part active son excellence monsieur le comte de Rechberg a toujours eu à des mesures aussi sages que politiques, le soussigné se flatte, que son excellence voudra bien apprécier dans la pénétration de son esprit les motifs qui l'engagent à insister près du gouvernement de sa majesté le roi, pour que le professeur Brendel soit démis de son emploi et placé hors de toute possibilité de répandre impunément ses mauvaises maximes. La confiance entière qu'il place dans les lumières étendues, dans les sentimens religieux et dans la coopération efficace de son excellence l'encourage à lui en offrir dès à présent ses remercimens.

Il saisit aussi cette occasion pour renouveler à son excellence les assurances de sa très haute considération.

Munich ce 9 Mars 1825.

(signé) F. archevêque de Nicée N. Ap.

A son excellence monsieur le comte de Rechberg, ministre d'état au département de la maison royale et des affaires étrangères etc. etc. Munich.



